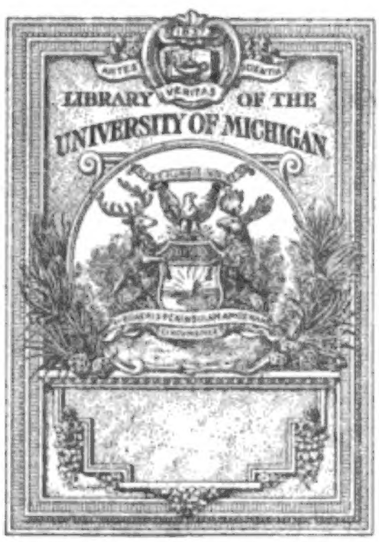

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

P. L. 172
~~5.13.4.3,~~
.J25

Digitized by Google

Digitized by Google

11663

Jahrbücher

der

Geschichte und Staatskunst.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächsischem Hofrathe, Ritter des K. S. Civil-Verdienst-Ordens, und öffentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

1830.

Zweiter Band.

Leipzig,

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes des dritten Jahrgangs der Jahrbücher.

A) Abhandlungen.

Seite

1. Betrachtungen über die Volksvermehrung. — Vom Hofrathe und Professor Rau zu Heidelberg. 1
2. Ueber die Stellung und Bedeutung der Archive im Staate. — Von Friedrich Ludwig Baron von Medem, Königl. Preußischem Archiv-Commissarius zu Stettin. 28
3. Unsere Zeit. — Eine Ansicht, vom D. Ler in Göttingen. 50
4. Geschichtliche Aphorismen. — Vom D. Baldamus in Wien. 60
5. Gustav 3, und dessen Kampf gegen den schwedischen Adel. — Vom Professor Schulze zu Gotha. 97
6. Die Rabbinen. — Vom Königl. Preuß. Regierungsrathe Neumann zu Neuwied. 131
7. Das innere und äußere Leben; die innere und äußere Geschichte der Völker und Staaten. — Vom Advocat Martin zu Homberg in Churhessen. 153
8. Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa. — Vom geheimen Rathe, Comthur, Prof. D. Zachariä zu Heidelberg. — Erster Artikel. 193
9. Ueber die wahre und falsche Politik, in ihrer Anwendung auf einige wichtige Momente des Staatslebens. — Vom Prof. D. Jordan in Marburg. 225
10. Zur Statistik von Baden. — Vom Hofrathe und Prof. Rau in Heidelberg. 238
11. Christian Gottfried Daniel Stein, Professor am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster und Ritter des rothen Adlerordens; geb. zu Leipzig am 14. Oct. 1771; gest. zu Berlin am 14. Juni 1830. — Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. 241
12. Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa. — Vom geheimen Rathe, Comthur, Prof. D. Zachariä zu Heidelberg. — Zweiter Artikel. 289
13. Ein Beitrag zur Lehre von den Rechtsverhältnissen der Staatsdiener in constitutionellen Monarchieen. — Vom Hofrathe und Prof. von Dresch in München. . . . 327
14. Ueber den Vortrag der Weltgeschichte. — Vom geheimen Regierungsrathe Emmermann in Wiesbaden. . . . 346

Digitized by Google

Seite

15. Ueber die Stellung und Bedeutung des Richteramts im Staate. — Von dem Director von Weber in Tübingen. 385

16. Ueber die politische Unabhängigkeit der ehemaligen spanischen Kolonieen auf dem Festlande von Amerika, und das Interesse, diese Unabhängigkeit anzuerkennen. — Vom Großherzogl. Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt am Main. 403

17. Die Bevölkerung, mit besonderer Rücksicht auf Teutschland. — Vom D. Ler in Göttingen. 433

18. Zeitgeist. — Zweite Rede, gehalten am 16. Juli 1830 in der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde. — Vom Hofr. u. Prof. Schneller zu Freiburg im Breisgau. 481

19. Die Emancipation des dritten Standes. — Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. 518

20. Zwei Briefe des verewigten Dohm an den Redacteur aus den Jahren 1817 und 1818. 535

B) Recensionen.

1. Ernst Münch, vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. Erster Theil. Leipz. 1830. gr. 8. 64

2. Joseph Harkup, Beiträge zur Kenntniß der Handels- und Gewerbsverfassung des östreichischen Kaiserstaates. Wien, 1829. 8. 71

3. Moritz Erdmann Engel, die Augsburgische Confession. Leipzig, 1830. 8. 78

4. Karl Fr. Meyer, das Augsburgische Glaubensbekenntniß im Auszuge. Dritte Auflage. Hannover, 1830. 8. . 84

5. G. F. Sartorius Freih. v. Waltershausen, urkundliche Geschichte des Ursprungs der teutschen Hanse. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. 2 Bände. Hamburg, 1830. 4. 85

6. Allgemeine politische Annalen. Neueste Folge. Herausgegeben von K. v. Rotteck. Erster Band. Erstes, zweites und drittes Heft. München, Stuttgart und Tübingen, 1830. 8. 90

An die rechtlichen Redactionen kritischer Blätter und Zeitschriften, von K. H. L. Pölitz. 94

7. Leonhard von Dresch, Geschichte Teutschlands seit der Stiftung des Rheinbundes. Zweiten Buches erste Abtheilung. Ulm, 1830. gr. 8. 164

8. Bibliothek der wichtigsten neuern Geschichtswerke des Auslandes, in Uebersetzungen von einer Gesellschaft teutscher Gelehrten; unter Redaction von K. H. L. Pölitz. Zweite, dritte und vierte Lieferung (die Fortsetzung von Mal-

Digitized by Google

Seite

colms Perſien, und zwei Bände von Hauſſers Geſchichte des Wiener Congreſſes enthaltend). Leipzig, 1830. gr. 8. 171

9. Ed. Vehſe, das Leben und die Zeiten Kaiſer Otto's des Großen. Dresden, 1829. gr. 8. 173

10. J. Ludw. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geſchichtskunde, Staats- und Rechtswiſſenſchaften. Erſter Band. Frankfurt am Main, 1830. gr. 8. . . 181

11. Karl Heinr. Ludw. Pölitz, die Regierung Friedrich Auguſts, Königs von Sachſen. Nach den Quellen dargeſtellt. Zwei Theile. Nebſt 15 Beilagen, 18 lithographirten Tafeln mit 54 Denkmünzen, und der Beſchreibung derſelben. Leipzig, 1830. gr. 8. 187

12. Ferd. Fr. Oechsle, Beiträge zur Geſchichte des Bauernkrieges in den ſchwäbiſch-fränkiſchen Grenzlanden. Mit Vorrede von Pahl. Heilbronn, 1830. gr. 8. 269

13. Guſt. v. Gülich, geſchichtliche Darſtellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendſten handeltreibenden Staaten unſerer Zeit. Zweiter Band, mit 8½ Bogen Tabellen. Jena, 1830. gr. 8. 277

14. Karl Heinr. Ludw. Pölitz, die Weltgeſchichte für gebildete Leſer und Studierende. Vier Bände. Sechſte berichtigte, vermehrte und ergänzte, Aufl. Leipz. 1830. gr. 8. 284

15. Karl Vollgraff, die hiſtoriſch-ſtaatsrechtlichen Grenzen moderner Geſetzgebungen, und: was iſt objectiv geſetzfähig und dermalen noch geſetzunfähig? Marburg, 1830. gr. 8. 287

16. P. S. Frandſen, das unumſchränkte Dänemark, das Land der Freiheit. Rede. Altona, 1830. 8. 290

17. Zeitgenoſſen. Ein biographiſches Magazin für die Geſchichte unſerer Zeit. Redigirt von Fr. Chriſt. Aug. Haſſe, Prof. zu Leipzig. Erſten Bandes ſiebentes und achtes Heft; — und zweiten Bandes erſtes, zweites, drittes und viertes Heft. Leipzig, 1829 und 1830. gr. 8. 291

18. Fréd. Louis Lindner, considérations sur le traité d'Union commerciale entre la Prusse, la Bavière, le Wurtemberg et Hesse-Darmstadt. Munic, 1829. 8. 293

19. Fr. Kortüm, Geſchichte der nordamerikaniſchen Revolution. Zürich, 1829. gr. 8. 356

20. v. Drais, Gemälde aus dem Leben Karl Friedrichs, des erſten Großherzogs von Baden. Mannheim, 1829. 8. . 364

21. Julius Franz Schneller, Gedächtnißrede auf Ludwig, Großherzog von Baden. Freiburg, 1830. Fol. . . . 373

22. Pet. Ed. Lemontey, die monarchiſche Staatsverfaſſung Ludwigs 14. Nach dem Franz. (von C. L. Ring.) Leipzig, 1830. gr. 8. 376

23. F. v. Reſtorff, topographiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung der königlich preußiſchen Rheinprovinzen. Berlin, 1830. gr. 8. 380

Digitized by Google

Seite

24. Fr. Benedict Weber, Blicke in die Zeit, in Hinsicht auf Nationalökonomie und Staatswirthschaft. Berlin, 1830. 8. 443

25. Ernst Freih. von Odeleben, die französische Revolution. Leipzig, 1830. 8. — 449

26. Ludw. Hoffmann, Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen, als Staats- und Welt-Bürger. 2 Theile. Zweibrücken, 1830. gr. 8. . . . 453

27. Aler. Müller, über den Indifferentismus in Cultusangelegenheiten. Leipzig, 1830. gr. 8. 462

28. Ernst Theod. Gaupp, Miscellen des teutschen Rechts. Breslau, 1830. 8. 467

29. Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar, nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus andern Chroniken, herausgegeben von D. F. H. Grautoff. 2 Thle. Hamburg, 1829 und 1830. gr. 8. 469

30. Wilh. Fr. Volger, Anleitung zur Länder- und Völkerkunde. Zweite Abtheilung. Zweite Auflage. Hannover, 1830. gr. 8. 475

31. W. F. Volger, Handbuch der Geographie. Erste Abtheilung. Zweite Auflage. Hannover, 1830. gr. 8. 477

32. Heinr. Leo, Geschichte der italienischen Staaten. Vierter Theil. Hamburg, 1830. gr. 8. 542

33. Gust. Adolph Harald Stenzel, Geschichte des preußischen Staates. Erster Theil. Hamburg, 1830. gr. 8. 542

34. Fr. von Raumer, historisches Taschenbuch. Mit Beiträgen von Passow, Raumer, Voigt, Wachler, Wilken. Zweiter Jahrgang. Leipzig, 1831. gr. 12. 555

35. Aler. Müller, über die Nothwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum auf dem Bundestage der Teutschen. Leipzig, 1830. gr. 8. 564

36. W. E. A. v. Schlieben, Ansichten über Zweck und Einrichtungen statistischer Sammlungen oder Bureau's. Halle, 1830. gr. 8. 565

37. Karl Fr. Hempel, Geschichte der christlichen Religion für die Gebildeten unter ihren Bekennern. Zwei Bände. Leipzig, 1830. gr. 8. 567

Digitized by Google

Betrachtungen über die Volksvermehrung.

Vom Hofrathe und Professor Rau zu Heidelberg.

Als Malthus über die Volksvermehrung schrieb, fehlte es noch sehr an statistischen Thatsachen, welche zum Belege oder zur Erläuterung allgemeiner Betrachtungen hätten dienen können. Jetzt sind wir, Dank der eifrigen Bearbeitung der Statistik in allen civilisirten Ländern, besser unterrichtet, und es scheint nicht überflüssig, eine Anzahl von Staaten, in Bezug auf die Schnelligkeit der Volksvermehrung, mit einander zu vergleichen. Jedes Land hat seine eigene Zuwachszahl, deren Ursachen zu erforschen eine der wichtigsten, aber nicht der leichtesten Aufgaben der politischen Oekonomie ist. Von Jahr zu Jahr ist der Zuwachs größtentheils durch mancherlei physische Umstände, z. B. durch vermehrte oder verminderte Sterblichkeit, zufolge der wechselnden Fruchtpreise, der Jahreswitterung, oder der herrschenden Krankheitsformen, bedingt, wohin auch noch die unerklärbaren Ursachen größerer oder geringerer Fruchtbarkeit der Ehen gerechnet werden können. Im Großen aber, wenn wir längere Zeiträume überblicken, verschwindet der Einfluß solcher natürlicher Umstände neben der Macht der politischen und wirthschaftlichen. Das Einwirken eines der stärksten Triebe und die Reize des Familienlebens,

jener ältesten und natürlichsten Art der Gemeinschaft, verursachen ein Streben zur Vermehrung der Menschen, welches die Folgen jener Verschiedenheiten leicht verwischen, die stärkere Mortalität durch desto häufigere Ehen und Geburten unfühlbar machen *), die verringerten Geburtsfälle aber vermittelst späterer zahlreicherer Zeugungen vergüten würde, wenn nicht in der Schwierigkeit des Unterhalts eine fast unüberwindliche Schranke sich entgegenstellte. Bekanntlich glaubte Malthus gerade in der langsamen Vermehrbarkeit der Nahrungsmittel die Hemmungsursache der Volksvermehrung gefunden zu haben. Wir sind nicht im Stande, im Allgemeinen das Verhältniß anzugeben, nach welchem die Masse von Speise und Trank, welche die Erde liefert, vergrößert werden kann, weil dies in jedem Lande von dem Grade von Kunst und Fleiß abhängt, mit welchem bereits die Erdarbeit getrieben wird, weil z. B. in der gartenmäßig angebauten Ebene der Lombardei keine solche Erweiterung und Verbesserung der Feldwirthschaft möglich ist, als in den vielen Brachfeldern Frankreichs, und dieses wieder hinter den neuen Ländern, wie die vereinigten Staaten von Nordamerika, in dieser Hinsicht unendlich weit zurückstehen muß. Allerdings mag die Zunahme der Nahrungsmittel überall nur in einer arithmetischen Reihe erfolgen, indem das bisherige Erzeugniß nicht zur Ausdehnung des künftigen beiträgt, während die vorhandene Menschen-

*) In der Provinz Seeland stirbt jährlich ein Mensch auf 28½ Einwohner; dies ist das Maximum der Mortalität in den Niederlanden. Aber dafür treffen wir in Seeland auch das Maximum der Geburten, 1 auf 21,87, während in der Provinz Antwerpen in beiden Dingen das Minimum, nämlich $\frac{1}{43}$ und $\frac{1}{30}$ besteht.

zahl der Fruchtboden des jährlichen Zuwachses ist; indeß wird man nicht verkennen können, daß Menschen, die über die erste Rohheit hinaus sind, nicht blos Nahrung brauchen, um sich wohl zu befinden und zur Gründung eigener Familien bewogen zu werden, sondern auch, daß das eine Land, wenn es an Mitteln zur Anschaffung von Nährstoffen nicht gebricht, dieselben wohl auch von andern Ländern einführen könnte. Jene Bemerkung erläutert sich aus dem Beispiele des Preußischen Staates, in welchem, nach Ferber (Beiträge ꝛc. S. 41), von 1823—28 ein immer größerer Getreideüberschuß zur Ausfuhr gelangte. Der Jahresdurchschnitt der Ausfuhr, nach Abzug der eingeführten Vorräthe, betrug

von 1823—25	1,217,922	Scheffel
— 1826—28	3,374,551	—
	mehr 2,156,529.	

Wenn die Ausdehnung des Getreidebaues allein entschiede; so würde die Volksmenge sich in demselben Verhältnisse, wie jener, vermehrt haben. Nun finden wir die letztere

zu Anfang 1823	11,664,000	Menschen
— — 1828	12,552,000	—.

Jene mehr ausgeführten 2,156,629 Scheffel würden wenigstens 269,584 Menschen ernährt haben, wenn sie im Lande verzehrt worden wären; es hätte folglich wenigstens 1828 die Einwohnerzahl bis 12,821,000 steigen können, ohne im Mindesten Mangel an Nahrung zu empfinden, und daß dies nicht geschah, muß aus andern Ursachen erklärt werden. Auf der andern Seite erzeugte Großbritannien seinen Getreidebedarf nicht selbst, und führte fortwährend viel Früchte ein; 1824 gegen 2, 1825 schon 3, 1826 sogar

an 4 Millionen Quarter, 1829 aber 5,102,000 Quarter, mit Einrechnung der irländischen Zufuhr. Nehmen wir nur eine fortdauernde Einfuhr von 2 Mill. Quarter an, und setzen wir den Verbrauch der Insel auf 42 Millionen *); so nährte sich $\frac{1}{21}$ der Einwohner von ausländischem Getreide, und es würden, ohne dieses Hülfsmittel, gegen 700,000 Menschen weniger dort leben können. Also würde die Menge der, in einem Lande gewonnenen, Nahrungsmittel nur da, wo fremde Zufuhr sehr schwierig und kostbar wäre, eine unübersteigliche Grenze machen können. Nach Say muß sich die Einwohnerzahl nach der gesammten Production richten, mit ihr zu- und abnehmen. Dies ist richtig, aber nur unter der Annahme einer gleichbleibenden Vertheilungsart der Einkünfte; denn nur ein Theil des ganzen Gütererzeugnisses wird zum Unterhalte von Familien verwendet, ein anderer dient für Genüsse des Wohllebens, ein dritter wird in den Gewerben verzehrt, ohne dabei einen unmittelbaren Vortheil für menschliche Zwecke zu gewähren. Wollte man also zwei Völker, in Ansehung ihres muthmaßlichen Zuwachses, mit einander vergleichen; so müßte man, neben der Größe des Nationalproductes, auch auf die Weise, wie dieses vertheilt und verzehrt wird, Rücksicht nehmen. Mit

---

*) In dem kürzlich erschienenen Werke von G. v. Gülich: Geschichtliche Darstellung des Handels ꝛc. wird S. 12 d. Taf. der Bedarf nur auf 35—40 Mill. Qu. bestimmt. Der bekannte Will. Jacob hatte schon 1814 in den Considerations on the protection required by british agriculture, S. 29, die Kornconsumtion zu 49 Mill. angeschlagen, und der, im Edinb. Rev. Sept. 1826 enthaltene, Anschlag von 42 Mill., ohne die Aussaat, möchte nicht zu hoch seyn.

gleichem Rechte kann man die Volksvermehrung auch als eine Folge des Capitalanwachses darstellen, weil die arbeitende Classe, die zahlreichste und die am leichtesten vermehrbare, ganz von dem Capitalaufwande der Unternehmer erhalten wird *). Dieser Ansicht steht nicht entgegen, daß in Ländern von großer Fruchtbarkeit des neu beurbarten Bodens, z. B. in Amerika, die Ergiebigkeit der Ernten den schnellen Anwachs der Einwohnerzahl möglich macht; denn dieser vortheilhafte Umstand ist gerade mit einer ungewöhnlich starken Capitalanhäufung verbunden, zufolge der verhältnißmäßig niedrigen Baukosten. Indeß dürfte man nicht vergessen, daß der neue Capitalaufwand keinesweges mit der Summe der neu ersparten Capitale eines Landes ganz gleichbedeutend ist; denn jener kann diesen übertreffen, falls man Capitale von außen hinzuborgt; er kann auch geringer seyn, wenn ein Theil der Ersparnisse, der höhern Zinsen wegen, im Auslande angelegt wird. Wo demnach diese beiden Summen nicht gleich groß sind; da ist es der Capitalaufwand, den man zu beachten hat. Die Größe des Capitalaufwandes, im Verhältnisse zur Einwohnerzahl, muß sich in dem Stande des Arbeitslohnes ausdrücken, weshalb wir darauf rechnen dürfen, daß die Veränderungen des Lohnes mit der schnellern oder langsamern Volksver-

*) Vergl. Rau, Lehrb. der polit. Oekon. I. §. 203. — Der Druck einer schlechten Regierung, indem er die Capitale aufzehrt und die Betriebsamkeit ins Stocken versetzt, kann den Zuwachs negativ machen. So soll im Königreiche Neapel durch die spanischen Vicekönige die Volksmenge zwischen 1595 und 1669 von 3,624,000 auf 2,718,080 gesunken seyn. London Literary Gazette, 1829. 4. April.

mehrung in genauem Zusammenhange stehen werden. Die Preise der Dinge, auch die der edlen Metalle nicht ausgeschlossen, sind jedoch von Land zu Land und von Zeit zu Zeit so veränderlich, daß es, zur deutlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen der Menschen- und Gütervermehrung am besten ist, an die Geldpreise gar nicht zu denken, sondern sich ganz an die Massen nutzbarer Dinge jeder Art zu halten, welche, ihrer Bestimmung gemäß, zum Unterhalte von Menschen geeignet sind und wirklich unter die Landesbewohner sich vertheilen. Die arbeitende Classe muß den Zuwachs an Menschen am meisten bestimmen. Es wird also, wenn z. B. der Tagelohn 24 Kr. beträgt, die Masse von Brod, Fleisch, Bier oder Wein, Holz, Tuch, Leinwand, Leder u. s. w., die man mit 300 mal 24 Kr. oder 120 fl. (66⅔ Thlr.) zur Verfügung erhalten kann, den Ausschlag geben, wie viele Arbeitsleute sich verheirathen, in welchem Alter sie dies thun, und wie weit die Geburten über die Sterbefälle hinausragen; freilich unter der Voraussetzung einer gewissen, gewohnten Lebensweise, weil, je größer die Genügsamkeit, desto eher auch, bei einer sehr beschränkten Lage, der Entschluß zu heirathen gefaßt wird. Man sieht, daß hier, wie in andern volkswirthschaftlichen Beziehungen, unmeßbare Ursachen, die im Gemüthe und im Verstande liegen, mit im Spiele sind, weshalb eine genaue Vorausberechnung des Erfolges nicht thunlich ist.

Wenn in einem Lande 100,000 neue Arbeiter, neben einer unverminderten Zahl älterer, in Thätigkeit gesetzt werden sollen; so ist hierzu ein Capitalaufwand nöthig, den wir, nach vorigem Beispiele, für ein ganzes Jahr auf 12 Mill. fl. (6⅔ Mill. Thlr.) anschlagen wollen. Eine so

große Capitalmasse braucht freilich nicht vom Anfange an vorhanden zu seyn, weil man, mit Ausnahme der rohen Pflanzenstoffe, die nur zu einer gewissen Jahreszeit gewonnen werden können, nicht den ganzen Jahresbedarf im Voraus anhäuft, und die Arbeiter selbst helfen, das Gütererzeugniß zu vergrößern, von dem sie einen Theil verzehren. Gesetzt, man bedürfe im Durchschnitte nur eines halbjährigen Vorraths, also 6 Mill. fl.; so ist in Betracht zu ziehen, daß, neben dem Unterhalte der Arbeitsleute, auch eine Vermehrung der Maschinen, Geräthe und Gebäude, der nutzbaren Hausthiere, der zu veredelnden Stoffe, des Brennmaterials und dergl. erfordert wird. Man muß also vielleicht, um jene Vermehrung der Arbeitenden zu bewerkstelligen, noch ein eben so großes, oder vielleicht gar doppeltes, theils stehendes, theils umlaufendes Capital besitzen neben dem, welches zur Versorgung derselben mit ihrem Lebensbedarfe nöthig ist *). So würde denn die Beschäftigung von 100,000 Menschen über die bisherige Zahl nur dann möglich seyn, wenn man 12—18 Mill. fl. neues Capital zur Verfügung hätte. Indeß ändert dieser Umstand

*) Vielleicht wendet Jemand ein: „Diese Stoffe, Geräthe u. s. f. müssen doch, mit Hülfe früherer Arbeit, producirt worden seyn; nur die Arbeit macht Kosten, nicht die Schöpferkraft der Natur; also läuft doch am Ende Alles auf Arbeit und deren Lohn hinaus." Wie wahr dies alles auch seyn mag; so darf man doch die Bedingungen der frühern Entstehung jener Dinge nicht mit ihrer jetzigen Anwendung verwechseln. Es muß eine gewisse Masse von Gegenständen nicht blos erzeugt, sondern auch erübrigt und zur productiven Benutzung gewidmet werden, und es ist, in dieser Beziehung, ganz gleichgültig, wer zu ihrer Hervorbringung früher oder später mitgewirkt hat.

doch die Gleichmäßigkeit im Capital- und Volkszuwachse nicht ab, weil auch das bisherige Capital schon nicht blos im Vorschusse von Arbeitslohn bestand, und man kann immerhin vermuthen, daß die Zuwachsprocente beider Elemente der Staatskraft ungefähr gleich seyen, wenn nämlich im Zustande der Menschen keine Veränderung vorgeht, wenn zum wenigsten die Lebensweise der arbeitenden Classe keine Verminderung der Genüsse bemerken läßt. So lange ein solches ungünstiges Zeichen ausbleibt, dürfen wir auch die düstern Besorgnisse ganz beseitigen, die in vielen Wohlgesinnten, durch die Beobachtung der schnellen Volksvermehrung, aufgeregt worden sind.

Wenden wir uns nun zu der angedeuteten statistischen Betrachtung; so muß vor Allem die Art, den Zuwachs zu finden und zu bezeichnen, erörtert werden. Die, von manchen Statistikern befolgte, Weise, eine und dieselbe Zahl in allen Ländern vorauszusetzen und etwa für jedes verflossene Jahr $\frac{1}{2}$ Proc. der Volkszahl hinzuzuschlagen, um nämlich die jetzige Einwohnermenge aus einer frühern zu ermitteln, muß ganz aufgegeben werden; denn sie beruht auf einem Irrthume und schadet noch darum, weil sie zu dem Wahne verführen kann, als habe man nicht nöthig, eine Angabe, die doch so viele Aufschlüsse zu geben vermag, besonders aufzusuchen. Diese Ausmittelung kann geschehen

1) durch Vergleichung der Geburts- und Sterbezahlen, indem man den Ueberschuß der Gebohrnen über die Gestorbenen in Procenten der Lebenden ausdrückt. Wo die Aus- und Einwanderungen einander nicht aufheben, ist dieses Mittel nicht ganz genau. In Elberfeld z. B. findet man für die Jahre 1822—24 auf diesem Wege

einen Jahreszuwachs von $1\frac{2}{3}$ Proc.; aber die Einwanderungen waren so beträchtlich, daß der wirkliche Anwachs $2\frac{1}{3}$ Proc. ausmachte. — Im preußischen Staate hat man aus den Geburts- und Sterbelisten von 1823—25 die Vermehrung der Volkszahl seit 1822 um beinahe 30,000 Köpfe geringer berechnet, als sie sich bei der Zählung von 1825 fand; doch hat der, aus jener Ausmittelung entstandene, Fehler nur $\frac{1}{4}$ Procent betragen, und man könnte, wenn keine Zählungen zu Hülfe kämen, dennoch jene etwas zu kleine Zahl beiläufig gebrauchen; auch sind ohne Zweifel manche Angaben, die wir in den folgenden Untersuchungen benutzen werden, nicht aus neuen Zählungen, sondern aus einer früher gefundenen Zahl, die man durch Beifügung des jährlichen Geburtsüberschusses fortführte, entstanden *).

2) durch wiederhohlte Zählungen. Wie viel Aufmerksamkeit dazu gehört, um ein ganz genaues Ergebniß zu gewinnen, ist bekannt. Aber hiervon abgesehen, muß man sich auch noch über die Zuwachsberechnung besonders verständigen, was aus einem Beispiele am

---

*) Weiß man nur das Verhältniß der Geburten zu den Gestorbenen unter einander, nicht die ganze Volksmenge; so ist man nicht genügend unterrichtet. Wenn z. B. die Gebohrnen und Gestorbenen sich verhielten wie 7 zu 5, oder wie $\frac{1}{5}$ zu $\frac{1}{7}$; so könnte dies geschehen:

1) wenn die Gebohrnen $\frac{1}{12}$ der Lebenden, die Gestorbenen $\frac{1}{70}$ derselben ausmachten; Zuwachs an $1,^3$ Proc. 2) bei $\frac{1}{35}$ Geb. und $\frac{1}{41,6}$ Gest., wo der Zuwachs nur an $0,^9$ betrüge.

leichteſten erklärt werden kann. Das Departement der Aisne in Frankreich hatte Einwohner

im Jahre 1800	426,295
— — 1818	459,666
alſo 19jähr. Anwachs	33,371

Theilt man dieſe Zahl durch 19; ſo trifft auf jedes Jahr ein Zuwachs von 1756 Köpfen. In der Wirklichkeit iſt derſelbe von Jahr zu Jahr bald größer, bald kleiner. Jener Ausſchlag auf ein Jahr geht alſo aus der Vorausſetzung einer gleichen mittlern Vermehrung hervor. Will man aber die 1756 Menſchen im Verhältniſſe zur ganzen lebenden Menge denken; ſo entſteht ſchon das Bedenken, welchen Stand derſelben man dabei unterlegen ſoll, denn, nach der Zahl von 1800 würde man $\frac{41}{10,000}$, nach der von 1818 nur $\frac{38}{10,000}$ herausbringen, und es bleibt, bei dieſem Verfahren, nichts übrig, als die mittlere Volkszahl, die von der niedrigſten und höchſten gleich weit abſteht, zu brauchen. Wenn nun die Hälfte des ganzen Zuwachſes, 16,685, zu der Zahl 426,295 addirt wird; ſo iſt dieſe mittlere Volkszahl 442,980, wovon der Jahreszuwachs $0,^{00,396}$ ausmacht, oder nahe an $\frac{2}{3}$ Procent.

Die Annahme, daß, im regelmäßigen Gange der Dinge, wenn jene zufälligen Störungen nicht einwirkten, jährlich ein gleich großer Ueberſchuß ſtatt finden würde, iſt nicht zuläſſig. Wäre die Volksvermehrung die Folge eines einzigen großen, von keiner fremden Urſache beſchränkten, Geſetzes; ſo würde jährlich nicht eine gleiche Menge, ſondern ein gleicher Theil der vorhandenen Menſchen hinzukommen; denn die Zeugungen und Sterbefälle ſind

nothwendig von der Summe der Lebenden bedingt. Die nämlichen Ursachen, welche in einem Jahre diese Summe von 1 Mill. auf 1,020,000 erhöhen, müssen dieselbe im zweiten Jahre auf 1,040,400, im dritten auf 1,061,208 u. s. f. steigern, d. h. immer um 2 Procente, so daß der Jahreszuwachs zuerst 20,000, dann 20,400, 20,808, 21,624 ꝛc. beträgt. Hieraus folgt, daß man sich die Zahlen aus zwei verschiedenen Jahren als Glieder einer geometrischen Reihe denken und den Exponenten der Fortschreitung nach dieser Annahme suchen muß. Für das Departement der Aisne findet man hiernach $0,^{42}$ Procent *). Der Unterschied dieser Zahl von der vorhin aufgestellten ($0,^{0089}$) ist immer merklich genug, und, bei noch längern, etwa 20 oder 30jährigen Zeiträumen, verdient vollends die letztere, obgleich umständlichere, Berechnungsart den Vorzug.

Gehen wir nun einige Staaten und Landestheile einzeln durch **); so lenkt sich die Aufmerksamkeit sogleich auf

---

*) Die Rechnung ist diese: Es sey V die anfängliche Volksmenge, V' die Zahl der Menschen im mten Jahre oder nach m—1 Jahren, n der Exponent; so ist bekanntlich

$V' = n^{m-1} \cdot V$, oder $n = \sqrt[m-1]{\frac{V'}{V}}$, also $\log. n = \frac{\log. V' - \log. V}{m-1}$

Im obigen Falle ist nun $m = 19$, und wenn man für V und V' die beiden angegebenen Zahlen für 1818 und 1800 setzt; so wird $n = 1,^{0042}$, also, nach Abzug von 1, der Zuwachs selbst $= 0,^{0042}$.

**) Hierbei sind vorzüglich benutzt: Art. America in der London Encyclopaedia. — Statistical illustrations. — Rohrer Statistik von Oestreich. — Preuß. Staatszeitung. — Quetelet' Arbeiten über die Niederlande. — Revue encyclopédique. — Bernoulli schweizerisches Archiv ꝛc.

den bewundernswürdigen Zuwachs der vereinigten nordamerikanischen Staaten. Hier finden wir, ohne die Indianer,

Einwohner:		Zuwachs:		
1780 . . .	2,051,000	. . .	6,^{2}	Proc. jährlich
1790 . . .	3,929,326	. . an	3	— —
1800 . . .	5,306,035	. . .	3,^{1}	— —
1810 . . .	7,239,703	. . .	2,^{87}	— —
1820 . . .	9,654,415	. . .	1,^{9}	— —
1825 . . .	10,638,000	. . .	1,^{9}	— —

Von 1790 bis 1825 ist, nach der Annahme einer geometrischen Reihe, der Zuwachs im Ganzen 2,^{88} Proc., wobei nur nicht wohl auszuscheiden ist, welchen Beitrag die Einwanderungen geliefert haben, die, besonders im Jahrzehnte von 1780—90, offenbar höchst bedeutend gewesen seyn müssen. Der Staat Neu-York soll von 1791—1821 seine Einwohnerzahl vervierfacht haben, indem diese im ersten Jahre zu 340,000, im zweiten zu 1,400,000 angegeben wird. Dies giebt jährlich 4,^{9} Proc. Vermehrung. Im Staate Ohio, einem, von Einwanderern aus Europa und andern Theilen von Nordamerika häufig aufgesuchten, Bezirke, ist die Einwohnermenge im Jahre 1791 noch auf 3000 beschränkt gewesen, 1828 schätzte man sie auf 650,000, oder auf das 216fache!

Unter den europäischen Staaten und ihren Provinzen findet, in Betreff des aus längern Zeiträumen sich ergebenden Jahreszuwachses, eine merkwürdige Verschiedenheit statt, wie aus folgenden Angaben erhellt.

	Jahreszuwachs.	Zeit der Verdoppelung.
Irland	2,45 Proc.	28,6 Jahre
Ungarn	2,4 —	29,2 —
Illyrien	1,9 —	36,7 —
Mähren	1,7 —	41,1 —
Spanien	1,66 —	41,9 —
England	1,65 — *)	42,3 —
Gallizien	1,62 —	43,3 —
Preuß. Staat, Baden	1,6 —	43,6 —
Erzherz. Oestreich, Böhmen, Siebenbürgen . . .	1,4 —	49,8 —
Rheinpreußen	1,33 —	52,88 —
Oestreich. Staat . .	1,3 —	53,6 —
Schottland	1,2 —	57,1 —
Bayern	1,08 —	64,6 —
Canton Solothurn . .	1,02 —	68,3 —
Canton Glarus . . .	0,95 —	73,3 —
Niederlande (1815–27)	0,94 —	74,8 —
Tyrol	0,93 —	
Canton Lucern	0,85 —	81,8 —
Königreich Neapel	0,83 — **)	83,5 —
Steyermark, Canton Zürich . . .	0,7 —	99,3 —

*) Nach den so eben bekannt gewordenen Nachrichten, welche die gegenwärtige Volksmenge auf 14,282,000 setzen.

**) Dies gilt von 1814—1824. Aber von 1734—1824 nur 0,63 Proc., und zwischen 1805 und 1814 sogar Rückschreiten, zufolge der Kriege.

	Jahreszuwachs.	Zeit der Verdoppelung.
Canton Wäadt	0,⁶⁹ Proc.	100,⁸ Jahre
Frankreich	0,⁶³ —	110,³ —
Schweden	0,⁵⁸ —	118 —
Cant. Thurgau, Neufchatel	0,⁵ — *)	138 —
Lombardisch-venetianisches Königreich	0,⁴⁵ —	152,⁸ —

— Auch die kleinern Abtheilungen Eines Landes weichen sehr bedeutend von einander ab. In England ist der Zuwachs (Durchschnitt von 1811—21)

in der Grafsch.	Lancaster	2,⁵ Proc. (max.)
	Surrey	2,² —
	Sussex, York, westl. Theil	2,¹ —
	Warwick, Middlesex, Cambridge . . .	1,⁹ —
dagegen in	Stafford	1,⁴ Proc.
	Wales	1,³ —
	Berks, Westmoreland, York, nördl. Theil	1 —
—	Hereford	6,⁸ —
—	Salop	0,⁵ — (min.)

Die preußischen Regierungsbezirke, im jährlichen Durchschnitte von 1820—27, bieten folgende Verhältnisse dar:

---

*) Nach einer andern Nachricht im 2ten Bande von Bernoulli's Archiv hatte Thurgau 1807—24 nur 0,²⁹ Proc. Zuwachs.

	Zuwachs.	Bevölkerung auf 1 □ Meile von 1827
Marienwerder	2,68 Proc. (max.)	1418
Gumbinnen	1,92 —	1678
Oppeln	1,85 —	2744
Danzig	1,79 —	2159
Königsberg	1,78 —	1731
Köslin		1210
Bromberg		1569
Stettin	1,65 —	1759
Frankfurt	1,57 —	1876
Trier	1,54 —	2990
Minden	1,47 —	4091
Posen	1,46 —	2199
Merseburg	1,41 —	3119
Erfurt	1,39 —	4285
Potsdam	1,33 —	2309
Stralsund	1,32 —	1952
Arnsberg	1,26 —	3170
Breslau		3826
Coblenz		3239
Magdeburg	1,19 —	2636
Düsseldorf	1,14 —	6829
Liegnitz	1,08 —	2990
Köln		5060
Aachen	1,08 —	4506
Münster	0,83 —	2943

Die letzteren Angaben aus dem preußischen Staate lassen, im Ganzen genommen, einen Zusammenhang zwischen

den beiden neben einander gesetzten Zahlenreihen wahrnehmen; denn die am schwächsten bevölkerten Gegenden haben den stärksten Zuwachs. Alle Regierungsbezirke von 3000 Menschen und mehr auf der Q. Meile zeigen eine Vermehrung, welche unter dem Durchschnitte des ganzen Staates steht; die meisten Gegenden von weniger als 2000 auf 1 Q. M. stehen über diesem Durchschnitte. Dies läßt sich auch leicht erklären; denn jene, am geschwindesten sich bevölkernden, Bezirke sind, den von Oppeln ausgenommen, ebenes, dem Getreidebaue günstiges Land, welches Korn im Ueberflusse erzeugt, und hierin, ungeachtet des niedrigen Preises in der jetzigen Zeit, ein ansehnliches Capital an Unterhaltsmitteln erübriget. Merkwürdig ist, daß, nach Hoffmanns sorgfältigen Untersuchungen *), der Tagelohn für Arbeiter auf dem platten Lande in Ostpreußen und der Mark Brandenburg sich verhält wie 4 zu $7\frac{1}{2}$, während die 11jährigen Preise von Roggen und Gerste (v. 1816—26), wie sie Klebe aufführt, nur ein Verhältniß wie ungefähr 4 zu 5 geben; demnach träfe der stärkere Zuwachs gegen unsre obige Annahme mit dem niedrigern Lohne zusammen. Diese scheinbare Anomalie aber könnte theils aus dem verschiedenen Umfange der gewohnten Unterhaltsbedürfnisse abgeleitet, theils auch durch die nicht unzulässige Vermuthung gehoben werden, daß in den Städten der Lohn einem andern Verhältnisse folgen mag. Wenn mehrere Staaten in dieser Beziehung neben einander gehalten werden; so tritt keine feste Regel hervor. Irland hat wenigstens 5300, die Niederlande haben 5100 Menschen auf der Q. M., das

*) Möglinsche Annalen, XXIII. 285.

lombardisch-venetianische Königreich an 5000; aber von diesen drei Ländern hat das erste einen sehr hohen, das zweite einen unter der Mitte stehenden, das dritte einen höchst niedrigen Zuwachs.

Frankreich nimmt, ungeachtet der Bevölkerung von 3200, welche die von Preußen (2490), von dem östreichischen Staate (2600), Bayern (2900) ꝛc. weit übertrifft, doch in der Zuwachsscala eine auffallend niedrige Stelle ein, nahe an dem, nur 276 Menschen auf der Q. M. zählenden, Schweden, und beide Sicilien, bei 3580 Einwohnern auf gleichem Raume, eine wenig höhere; Irland und Ungarn sind im Zuwachse nicht viel verschieden, während dieses nicht die halbe Bevölkerung von jenem hat (2220 gegen 5300) u. s. f. In England begegnen wir bei der, durch Baumwollenfabrication (Manchester) und Handel (Liverpool) blühenden, Grafschaft Lancaster der raschesten Vermehrung und zugleich der höchsten Bevölkerung (11,800 M.); aber andere Grafschaften widerstreiten dieser Analogie, wie z. B. der Nordbezirk von York (4300 M.) und Westmoreland (1550 M.) gleiche Vermehrung von 1 Proc. haben.

Wenn Rohrer vermuthet, die Lombardei und das venetianische Gebiet hätten beiläufig das Maximum der hier zu erwartenden Bevölkerung erreicht und nähmen darum nur noch so wenig zu; so sprechen die Beispiele anderer Länder eben so wohl, als die große Fruchtbarkeit des Bodens in den weiten Ebenen zwischen dem 45 und 46 Breitengrade, gegen diesen Satz, insofern er eine dauernde und nothwendige Beschränkung aussprechen und nicht blos auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Production, mit welcher nur ein gewisses Maas von reinem Einkommen verbunden ist,

bezogen wird. Nur dies dürfen wir mit Entschiedenheit annehmen, daß es für jede Gegend eine (nur nicht leicht in Zahlen nachzuweisende) Höhe der Bevölkerung giebt, die, wenn sie gleich weitern und selbst kraftvollen Zuwachs keinesweges ausschließt, doch nicht ohne Gefahr des Versiegens der zu künstlich erweiterten Nahrungsquellen überschritten werden kann. Jede 500 oder 1000 Menschen, die auf der Geviertmeile hinzukommen, zwingen dazu, die Nahrungsmittel, das Holz ꝛc. aus weiterer Entfernung herbeizuschaffen, oder noch undankbarerm Boden mit Spaten und Hacke die Kost arbeitender Familien abzuzwingen. Die steigende Kostbarkeit des Unterhaltes sollte den Lohn fortwährend erhöhen. Weil aber dies den Unternehmern das Preishalten mit den Bewohnern anderer Gegenden immer mehr erschwert; so kann es von Zeit zu Zeit an heftigen Erschütterungen im Gewerbswesen nicht fehlen, denen dann jedesmal Elend und häufige Sterblichkeit bei verminderten Ehen und Geburten nachfolgen. Je näher aber einer stark bevölkerten Gegend die weiten mit Halmfrüchten bedeckten Ebenen und die Getreidemärkte liegen; desto entfernter ist jene Schranke der unschädlichen Volksvermehrung.

Die Stärke des Zuwachses ist weder mit der Menge der Geburten, noch mit der Lebensdauer und der geringern oder größern Mortalität im Verhältnisse. Was die Geburten betrifft; so kommt eine auf

23 Menschen im preußischen Staate,
26 — — Canton Glarus,
27 — — — Thurgau,
28 — in Rheinpreußen und den Niederlanden,
29 — im Canton Solothurn,

30 Menschen in Schweden,
31 — — Frankreich,
35 — — England und Waadt.

Hierbei ist die große Zahl der Gebohrnen im preußischen Staate bemerkenswerth; aber noch auffallender die niedrige Anzahl derselben in England, die nur durch die äußerst geringe Sterblichkeit von $\frac{1}{38}$ aufgewogen werden kann, indeß in Preußen jährlich $\frac{1}{36}$, in Frankreich und den Niederlanden $\frac{1}{39}$, in Thurgau schon $\frac{1}{31}$ stirbt. Es darf kaum daran erinnert werden, daß solche Verhältnisse, wie sie England besitzt (vorausgesetzt, daß die statistical illustrations of the british empire keine groben Irrthümer enthalten, von kleinern sind sie gewiß nicht frei), die günstigern sind, weil sie einen gewissen Zuwachs mit dem geringsten Maaße von körperlichen Leiden und Seelenschmerz darbieten, und überdies unter einer gegebenen Menschenmenge die größte Anzahl kraftvoller, arbeitsfähiger Personen sich befindet. Es scheint, wenigstens nach irdischen Zwecken, unnütz, wenn viele Geschöpfe ins Leben gerufen werden, deren ein großer Theil in den Jahren der ersten Jugend dahin welkt, ohne sein Daseyn genossen oder seine Anlagen entfaltet und auf die Gesellschaft irgend eingewirkt zu haben *).

Die Zahl der neuen Ehen ist im preußischen Staate sehr groß, 1 auf 109 Einwohner im Durchschnitte von 1820—27; indeß war sie, absolut betrachtet, in dieser Zeit nicht merklich gestiegen, folglich, im Verhältnisse zur

*) Aehnliche Betrachtungen hat schon Dupin, forces productives, I, 45. Seine Zahlen des Zuwachses, ebend. S. 35, sind aber alle falsch. Preußen soll 2,7 Proc., Oestreich 1 Proc. haben ꝛc.

Volksmenge sogar gesunken; sie war 1820 $\frac{1}{102}$, 1827 aber nur $\frac{1}{118}$ der Einwohnerzahl. Diese Veränderung muß, wenn die Mortalität abnimmt, bei einerlei Zuwachsprocent unfehlbar eintreten und ist der Vermehrung keineswegs hinderlich, wie dies die geringe Anzahl der Heirathen in England ($\frac{1}{131}$) beweiset. Je weniger Nahrungsstellen durch den Tod erledigt werden; desto weniger neue Familien können sich bilden. In Frankreich starb sonst $\frac{1}{30}$, jetzt stirbt $\frac{1}{39}$; die Ehen betrugen ehemals $\frac{1}{111}$, jetzt sind sie nur $\frac{1}{133}$; auch die Geburten kamen von $\frac{1}{25}$ auf $\frac{1}{31}$ herab, und man wird sich leicht darüber vereinigen, daß hier die Verminderung der Todesfälle die Ursache war, weshalb auch die andern Größen nicht gleich bleiben konnten *).

Hieraus wird man leicht zu der Annahme geleitet, daß das Verhältniß der neuen Ehen zu den Sterbefällen mit der Stärke des Zuwachses zusammenhängen müsse, weil der letztere gerade dadurch bedingt wird, ob nur die leergewordenen Stellen ausgefüllt oder auch neue errichtet werden. Wirklich kommt auf eine Heirath

in England	$2,^{2}$	Gestorbene
— Waadtland	$2,^{7}$	—
— Preußen	$2,^{9}$	—
— Rheinpreußen	$3,^{07}$	—

*) In der Schweiz trifft man Gegenden an, in denen auffallend wenige Ehen geschlossen werden, wie Neuenburg, $\frac{1}{149}$, bei der sehr geringen Sterblichkeit von $\frac{1}{46}$, und dem 23jährigen Jahreszuwachse von $\frac{1}{2}$ Proc.; besonders aber Lucern, wo erst auf 210 Menschen eine Verheirathung, auf 44 ein Todesfall, auf 32 eine Geburt trifft, und der Zuwachs doch über $\frac{4}{5}$ Proc. ($0,^{85}$) steigt. —

in den Niederlanden	. . 3,³	Gestorbene
— Solothurn		
— Frankreich	3,⁵³	—
— Thurgau	4,⁰⁶	—
— Lucern	4,³	—

Dies ist, mit wenigen Ausnahmen, die Scala des Zuwachses.

Die Fruchtbarkeit der Ehen, wenn man sie aus der Vergleichung der Heirathen mit den ehelichen Geburten ableitet, ist, in Bezug auf die Volksvermehrung, kein so erheblicher Umstand, als man wohl denken möchte; theils weil die außerehelichen Geburten hinzukommen; theils weil die Zahl der neugeschlossenen Ehebündnisse selbst sehr wandelbar ist. Die Forschungen von de Chateauneuf hierüber, wie unreif sie immer seyn mögen *), haben jedoch durch das, von dem Verfasser daraus gezogene, Ergebniß Interesse, daß die Fülle der Unterhaltsmittel am meisten die Fruchtbarkeit bestimme. Es ist übrigens eine bloße Fiction, wenn man die in einem Jahre Gebohrnen als die Frucht der, in demselben Zeitraume geschlossenen, Ehen ansieht. Die Rechnung wird zwar hierdurch erleichtert, aber auf Kosten der Wahrheit, weil die jetzigen Geburten aus vielen frühern Ehen, z. B. bis zu 30jährigen, herrühren, und die Abkömmlinge der jetzt getrauten Paare in den folgenden 30 Jahren unter den jährlichen Gebohrnen aufgesucht werden müßten. Wenn nun die Zahl der Ehen fortwährend sich vermehrt; so ist der Divisor, mit welchem man die jetzige Zahl der ehelichen Geburten theilt, zu groß und die

*) Moniteur, 1826. No. 331.

Fruchtbarkeit wird zu klein gefunden *). Freilich verschwindet der Fehler, wenn die Ehen nicht zahlreicher werden, wie wir es vorhin vom preußischen Staate bemerkten. — Noch eine andere Art, die eheliche Fruchtbarkeit zu bezeichnen, besteht darin, daß man angiebt, auf wie viele bestehende Ehen jährlich eine eheliche Geburt gerechnet werden könne. Die Menge stehender Ehen in einer gegebenen Zahl von Menschen ist ein, nur vermittelst einer sorgfältigen Zählung zu erfahrendes, in mannigfacher Hinsicht erhebliches, Factum. Es lebten in der Ehe unter 100 Menschen

in Böhmen, 1824	36,^{55}	— **)
im Regierungsbez. Danzig, 1816 bis 20	36,^{3}	—
in Gallizien	35,^{8}	—
im preußischen Staate (1822)	35,^{7}	—
in Oestreich u. d. Ens und im Canton Bern (1767) . .	35	—
— Mähren	34,^{6}	—
— Würtemberg (1822) . . .	32,^{67}	—
— Nassau	32,^{5}	—
— Oestreichisch Schlesien . .	32,^{16}	—
— Rheinpreußen	32	—

Der Durchschnitt dieser Zahlen ist 34$\frac{1}{3}$ Procent; die Anzahl der Ehen ist halb so groß, und beträgt demnach etwa 17$\frac{1}{6}$ Proc., oder gegen $\frac{1}{6}$. Nach der eigenen Anzahl der stehenden Ehen in jedem Lande ist jährlich eine eheliche Geburt zu erwarten:

---

*) Vergl. Malthus I, 322.

**) Nach Schnabel. Aber Rohrer giebt nur 33,^{2} Procent für Böhmen.

von 5,^{2} Ehen in Böhmen
— 4,^{7} — — Würtemberg
— 4,^{5} — — Rheinpreußen
— 4,^{4} — — ganz Preußen

Für Frankreich, wo die Zahl der stehenden Ehen nicht bekannt ist, müßte man den Durchschnitt, 17 Procent, nehmen; dies gäbe erst auf 5,^{6} Ehen eine Geburt. Diese Zahlen, mit der Fruchtbarkeit der Ehen während ihrer ganzen Dauer multiplicirt, geben gerade diese Dauer, z. B. in Preußen 4,^{5} mal 4,^{6} oder 20,^{24} Jahre *).

Die oben mitgetheilte Zuwachstabelle verdiente einen ausführlichen Commentar, welcher, aus statistischen Thatsachen und volkswirthschaftlichen Betrachtungen, die Ursachen der schnellern oder langsamern Vermehrung darthäte. Wir beschränken uns für jetzt auf wenige Beiträge hierzu, welche sich an das anschließen, was Malthus im zweiten Buche bemerkt hat. Zuvörderst ist zu bedenken, daß jene Zahlen aus der neuesten Zeit herstammen, einer Periode der Erhohlung von den schweren Leiden, welche die französische Revolution und die daraus entsprossenen Kriege über Europa gebracht hatten. In solchen Zeiten muß, wenn auch noch manche bittere Folgen der Vergangenheit zurückblieben, manches partielle Bedrängniß empfunden werden, doch, im

---

*) Nämlich die jährlichen ehelichen Geburten sind $\frac{1}{24}$ der Ehen; man setze allgemein, $\frac{1}{g}$ derselben, die mittlere Dauer jeder Ehe sey d, die Fruchtbarkeit jeder Ehe während ihres ganzen Bestehens f; so muß $\frac{f}{d} = \frac{1}{g}$ seyn, also $d = f.g$. Aber g ist hier 4,^{4}. —

Ganzen genommen, der Wohlstand sich heben und die Volksmenge ansehnlich steigen. Wer diese Erfahrungen vor sich hat; der kann nicht ohne Verwunderung die frühern Forscher, selbst noch Malthus, darüber hin und hersprechen sehen, ob in diesem oder jenem Lande Stillstand, Fortschreitung oder Abnahme der Volksmenge sey.

Die Ungewißheit hierüber war eine Folge der ungenügenden statistischen Nachrichten. Es mag in der Regel immer eine Vermehrung statt gefunden haben, wo nicht gerade Seuchen, Mißjahre, oder verheerende Kriege Rückschritte verursachten; allein wäre die Zunahme so stark gewesen, wie jetzt; so hätte sie der Beobachtung nicht entgehen können. Die Preiserniedrigung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse drückt zwar die landbauende Classe sehr darnieder; allein bis jetzt hat sie noch keine merkliche Störung der Production zur Folge gehabt, und die Stadtbewohner haben die Wohlfeilheit der Lebensmittel sich so sehr zu Nutze gemacht, daß sowohl ihre Genüsse, als ihre Anzahl in ungewöhnlich großem Maaße sich vermehrten. Bliebe Europa lange Zeit von allen außerordentlichen Plagen befreit; so würde allmählig die Progression schwächer werden, wofern die Menschen, wie es bei der Verbreitung hellerer Begriffe zu hoffen steht, besonnen genug sind, sich vor zu frühzeitigen Heirathen zu hüten, die nur die Sterblichkeit vergrößern. Doch läßt sich im Voraus nicht angeben, wie weit das Capital mit der Volksmenge im Zunehmen gleichen Schritt halten könne.

Großbritannien bedurfte nicht des Friedens, um einen, von Malthus keinesweges geahneten, Anwachs der Einwohner zu gewinnen. In Irland war es hauptsächlich die

übermäßige Zerstückelung der Pachtgüter, die Mäßigkeit der nur Kartoffeln begehrenden Landleute, zum Theile auch die Fülle des Torfes, was der Jugend das Heirathen erleichterte, und dadurch zu der gegenwärtigen Noth Anlaß gab. In England wirkte die riesenhafte Ausdehnung des Fabrikwesens dahin, und es ist ein überraschender Umstand, daß die Anhäufung der arbeitsparenden Maschinen auf die Bevölkerung keinen hemmenden Einfluß ausübte. In ganz Großbritannien waren 1821 nur 33 Procent der Familien mit dem Landbaue, an 46 Proc. mit Gewerben und Handel beschäftiget; 1811 waren der landbauenden Familien noch 35, der Gewerb- und Handeltreibenden 44,[3] Proc. In der Grafschaft Lancaster sind an 75 Proc. den Fabrikzweigen und dem Handel zugewendet. — Die nächste Volkszählung möchte leicht, in Ansehung des Anwachses, ungünstigere Ergebnisse darbieten.

Die beträchtliche Volksvermehrung im östreichischen Staate, durch einen sichern Gewährsmann verbürgt *), beweiset, daß die väterlich-milde Regierung im Stillen viel für die Emporhebung der Betriebsamkeit thut. Wo ein Jordan und Burger für den Landbau, ein Prechtl, Gerstner ꝛc. für die Gewerbe wirken; wo ein Georgikon, wo vortreffliche polytechnische Lehranstalten blühen; da sind schon gute Folgen zu erwarten. Die Gebirgsländer müssen zurückbleiben, weil hier dem Feldbaue eine natürliche Grenze gesteckt ist, und der Bergbau, schon des Holzes wegen, nicht beliebig erweitert werden kann. Daß Spanien auf so gutem

---

*) von Csaplovics giebt für Ungarn in den Jahren 1787—1817 nur eine 15,°jährige Verdoppelung an. Gemälde von Ungarn. I. 214.

Wege ist, das in seinem eigenen Gebiete wieder zu erlangen, was es jenseits des Meeres verlor, konnte schon aus andern Kennzeichen, z. B. dem guten Erfolge der Ausstellung von Fabrikaten, vermuthet werden. Fährt man hier fort, die Straßen zu verbessern, die rechtlichen Hindernisse des Gewerbsfleißes zu beseitigen, die Staatslasten durch Aufhebung aller Befreiungen besser zu vertheilen; so wird Spanien sich besser heben, als wenn die Unternehmung von Tampico gelungen wäre.

Ueber den preußischen Staat ist es fast überflüssig zu sprechen, da seine bedeutende Kraftentwickelung vor den Augen der Zeitgenossen enthüllt liegt, da die Befreiung des Landbaues von den alterthümlichen Fesseln, die Lockerung oder gänzliche Aufhebung des Zunftverbandes, die Erleichterung des Verkehrs, die Aufmerksamkeit der Regierung auf alles, was die Production befördern kann, hinreichend bekannt und anerkannt sind.

In den Niederlanden sind die Umstände minder günstig. Durch die Revolution hat der Seehandel eine Abnahme erlitten, die noch nicht so bald ersetzt werden wird; eine ungewöhnlich große Zahl von Armen und eine große Staatsschuld sind lästige Erinnerungen an jene schwere Zeit. Doch kommt man noch immer merklich genug vorwärts.

Die langsame Volksvermehrung in Frankreich ist ein auffallender, zum Nachdenken ganz besonders auffordernder, Umstand. „Zufolge eines sehr merkwürdigen Contrastes, sagt Dupin, ist der Zuwachs der Volksmenge geringer, als der aller materiellen Kräfte und aller Arbeitserzeugnisse, und die Vermehrung der Druckschriften, welche die fortschreitende Thätigkeit des Geistes darstellt, ist die stärkste unter allen.“ Hierzu dient nämlich als Erläuterung, daß

die Menschen um $\frac{2}{3}$ Proc., die Pferde um 1, die Schafe $1\frac{1}{4}$, die Verbrauchssteuern 3, die Thoraccise um $3\frac{1}{4}$, die Patente $2\frac{2}{3}$, der Postertrag $3\frac{3}{4}$, die Zollgefälle 4, die Steinkohlengewinnung 4, die Eisenerzeugung $4\frac{1}{2}$, die Druckschriften um $9\frac{1}{4}$ Proc. vermehrt worden sind. Wie hängt aber jene Erscheinung mit der kraftvollen Entwickelung so vieler Fabrikzweige zusammen? Vielleicht tragen am meisten bei: 1) die notorische Unvollkommenheit des Landbaues, der an der Brache, den Weiderechten, der Unwissenheit des Landvolkes, den Halbpachten ꝛc. leidet; 2) die größere Sterblichkeit der Kinder wegen der Blattern, die in Ländern, wo bessere Medicinalpolizei besteht, wenige Opfer mehr hinwegnehmen; 3) die beträchtlichen Staats- und Gemeindelasten; 4) die Abnahme des Weinabsatzes; 5) die Verzehrung vieler Capitale in den langen Kriegen.

In Schweden ist die Ungunst des Klima's, in der Schweiz die Beschränktheit des Feldbaues und das Stocken mancher Fabrikzweige, während andere wenigstens keine Erweiterung zuließen, zu bedenken. Die häufigen Auswanderungen im letztern Lande sind eine Folge dieser Umstände, und bilden nicht sowohl eine der Ursachen, als vielmehr einen der Wege, wie die so eben genannten Ursachen ihre Wirkung äußern.

Ueber die Stellung und Bedeutung der Archive im Staate.

Von Friedrich Ludwig Baron von Medem, Königl. Preußischem Archiv-Commissarius zu Stettin.

Wie aller Werth einer Staatsverwaltung von dem in ihr thätigen Geiste abhängt; so muß auch der Zustand jedes besondern Theils der Verwaltung über die Wirkung entscheiden, welche er im Staate äußert. Je angemessener dieser Zustand ist; desto fruchtbarer für das Ganze wird seine Wirkung seyn. Je freier und kräftiger sich das Leben in jeder Sphäre administrativer Thätigkeit entfalten darf; je concreter und seinem Begriffe entsprechender jeder dieser Kreise dasteht, und je vollständiger, innerhalb seiner Grenzen, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit herrschen; desto treuer wird er den ihn bedingenden allgemeinen Geist zurückspiegeln, und um desto schlagender den Beweis führen, daß dieser Geist ein wahrhaft vernünftiger sey. Wie es aber gerade das Anerkennen der eigenthümlichen Bestimmung jedes besondern Verwaltungszweiges ist, was ein solches Ergebniß hervorbringt; so wird dagegen ein Verkennen dieser Bestimmung, so wird das Nichtachten eines Interesse, welches Befriedigung fordert, nothwendig die entgegengesetzten Folgen nach sich ziehen, und den Staat um Vor-

theile bringen, auf welche er gleichsam unfreiwillig Verzicht geleistet hat, und die er nur zu seinem Nachtheile entbehren mag.

Wenden wir das Gesagte auf die Archive eines Staates an; so sind hiermit diese Institute zunächst als Theile der Verwaltung bezeichnet, deren Stellung zur gesammten Verwaltung noch als eine zweifelhafte gelten muß, bis sie wissenschaftlich ausgemittelt worden ist. Allein eben die Aufzeigung des bestimmten Standpunctes, welchen die Archive in einem Staate einnehmen, ist es, was wir als den ersten Theil unserer Aufgabe bezeichnen, deren Lösung hier versucht werden soll.

Richten wir zuvörderst, um uns zu orientiren, einen Blick auf die Bestandtheile eines Archivs; so sehen wir unserer Betrachtung ein Material vorliegen, welches den Verwaltungs- und Rechtszustand einer vergangenen Zeit in seiner ganzen Mannigfaltigkeit begreift, und das sich wohl nicht unpassend mit der allgemeinen Benennung: „Acten der Vorzeit" wird bezeichnen lassen.

Die Archive reihen sich daher unmittelbar den Instituten an, welche die schriftlichen Verhandlungen der heutigen Administration enthalten und aufbewahren; sie schließen sich, mit einem Worte, den Registraturen der verwaltenden Behörden an, mit welchen sie, nach einer Seite hin, in so naher Verbindung stehen, daß sie aus diesen füglich fortgesetzt werden können. Wenn nun auch hiermit die Verwandtschaft dieser beiden Institute angegeben ist; so muß doch zugleich auf den großen Unterschied hingewiesen werden, der sie von einander trennt. Der ganze Unterschied erscheint bei einem flüchtigen Blicke gering; er beschränkt sich darauf,

daß die Archive den Verwaltungszustand der Vergangenheit darstellen, die Registraturen dagegen der heutigen Administration angehören. Dieser Unterschied aber ist so intensiver Art, daß er eine unübersteigliche Scheidewand zwischen beiden Instituten aufführt, welche in der That nur dem Auge des Unkundigen nicht sichtbar ist. Es könnte diese Behauptung paradox und im Widerspruche mit der Annahme erscheinen, daß die Archive aus den Registraturen sich fortsetzen lassen. Allein diese angedeutete Möglichkeit, die Archive fortzuführen, enthält nur eine einseitige Beziehung, und spricht blos aus, daß, sobald in einer Registratur etwas antiquirt ist, dies hierdurch nicht mehr der Gegenwart angehört, und folglich als den Archiven heimgefallen betrachtet werden muß. Ein Uebersehen dieses Unterschiedes muß für die Archive von den schädlichsten Folgen seyn, und wird auch den Registraturen nichts weniger, als Gewinn bringen, wenn gleich die, hierdurch für diese herbeigeführten, Nachtheile bei den Mitteln, welche die administrativen Behörden besitzen, ihre rein practischen Interessen — und um andere handelt es sich bei den Registraturen nicht — zu befriedigen, weniger sichtbar seyn werden.

Die Größe des behaupteten Unterschiedes zwischen den Archiven und den Registraturen wird einleuchtend, wenn man erwägt, daß die Archive fast ausschließlich das Material für die Kunde der Vorzeit enthalten, daß sie also das politische, bürgerliche und häusliche Leben der Vergangenheit umfassen; wenn man dabei zugleich den lückenhaften und fragmentarischen Zustand dieses Materials mit in Anschlag bringt, und wenn man ferner die ganz eigenthüm-

lichen Schwierigkeiten zu würdigen weiß, welche in dem Verständnisse der Sprache dieser Geschichtsquellen, so wie im Entziffern ihrer Schriftzüge liegen; Schwierigkeiten, deren Bewältigung ein eigenes Studium erfordert. In der That wird kein geringes Maas geistiger Bildung und Intelligenz in Anspruch genommen, um aus solchen unzusammenhängenden und abgerissenen Notizen, wie sie nur ein Archiv, bei anscheinend oft überreichem Stoffe, darzubieten vermag, längst untergegangene Formen gleichsam wieder ins Leben zu rufen; aus solchen fragmentarischen und vereinzelten Andeutungen die concrete Fülle der Begebenheiten darzustellen; aus solchen flüchtig hingeworfenen Daten und leise skizzirten Umrissen Geschichte zu schreiben. Wie der geistreiche Cüvier aus einem Fossil die dazu gehörige Gattung erkennt; so muß der Historiker aus der isolirten Lebensäußerung irgend eines gesellschaftlichen Zustandes den ganzen verwandten Kreis derselben darstellen können. Die Forderung an einen Archivar kann nicht hoch genug gestellt werden; das ihm vorleuchtende Ziel wird immer jene noch hinter diesem zeigen.

Kehren wir zur Hauptsache zurück, zu dem Beweise, daß die Archive ihre eigentliche Stellung bei den administrativen Behörden haben. Dieser Beweis ist hoffentlich durch Aufzeigung des Inhalts jener Institute bereits geführt worden. Verweilen wir daher einen Augenblick bei den Folgerungen, welche aus der dargelegten Beschaffenheit dieses Stoffes hergeleitet werden müssen, um uns zu überzeugen, daß in jener Aufzeigung der Beweis auch wirklich vorhanden sey. Als das Material, in welchem der Verwaltungs- und Rechtszustand früherer Zeit niedergelegt

wird, als die Acten der Vorzeit bezeichneten wir die Archive und deuteten den nahen Zusammenhang an, der zwischen ihnen und den Acten der heutigen Verwaltung besteht; ein Zusammenhang, der sich nicht bestreiten läßt. Denn wenn die Vergangenheit nie als ein völlig abgethanes Moment erscheint; so ist auch der Beweis geführt, daß die heutige Verwaltung, weit entfernt, der Kenntniß der frühern Zustände entbehren zu können, vielmehr derselben dringend bedarf. Hiermit wäre denn auch zugleich das practische Interesse der Archive, d. h. eben dasjenige, welches die Administration an denselben hat, angegeben. Die Archive müssen daher zu den verwaltenden Behörden eine solche Stellung erhalten, daß diese sich des leichtesten und vollständigsten Gebrauches derselben versichert halten dürfen. Wie aber wäre dies anders zu erreichen, als dadurch, daß man die Archive als selbstständige, in sich abgeschlossene Körperschaften, unter eigenen Vorstehern, den administrativen Behörden zugesellte?

Die Nothwendigkeit dieser Maasregeln wird sich bei der Entwickelung der Bedeutung der Archive hoffentlich bis zur Evidenz erheben lassen. Bevor wir aber zu diesem zweiten Theile unserer Aufgabe übergehen, ist es zuvor unerläßlich, das Irrige einer, nicht selten behaupteten, Ansicht, nach welcher die Archive mit den Akademieen oder Universitäten zu verbinden wären, aufzuzeigen. Hierbei wird es zunächst nur darauf ankommen, den vorhin nachgewiesenen sachlichen Zusammenhang zwischen den Acten der Vorzeit und Gegenwart näher zu betrachten, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieselben sich nicht streng von einander sondern lassen. Je mehr nach der neuern Zeit

hin, je schwieriger wird die Abgrenzung werden; hier reicht die Festsetzung eines Normaljahres nicht aus. Wie es für manches Reich keine Grenze, sondern nur ein Grenzland giebt; so ist es auch in der Geschichte nicht sowohl ein einzelner Zeitpunct, als vielmehr ein ganzer Zeitraum, welcher Vergangenheit und Gegenwart von einander trennt. Was aber von der Geschichte gilt, muß nothwendig auch von ihren Quellen ausgesagt werden. Hierdurch nun wird die Forderung unabweisbar, das gesammte Material, in welches sich die Archive und Registraturen theilen *), ungetrennt in

*) Es kann hier das Princip, nach welchem die Abscheidung der Archive von den Registraturen zu bewirken ist, nur angedeutet werden, wobei jedoch auf die Schwierigkeit hingewiesen seyn mag, die sich bei der Ausführung desselben ergiebt. Als Grundsatz darf es gelten, daß einem Archive nur das Material völlig abgeschlossener Verhandlungen zukommt; dagegen Acten und Documente, die auf das laufende Geschäft sich beziehen, in den Registraturen ihre Stelle finden müssen. Schwierig ist es, sogleich hierbei zu bestimmen, welche Verhandlungen als erledigt angesehen werden sollen, da eine jetzt abgethane Sache vielleicht später wieder aufgenommen wird. Je behutsamer man nun in dieser Hinsicht zu verfahren strebt; je sicherer man zu gehen glaubt; desto mehr Schwierigkeiten möchten sich bei diesem Absondern hervorthun. Für das laufende Geschäft sowohl, wie für die Verwaltung überhaupt, würde es jedoch wohl das Beste seyn, einmal erledigte Sachen, nach Verlauf einiger Jahre, den Archiven zu überweisen. Dies könnte auch, unbeschadet der Ausführung administrativer Zwecke, geschehen, falls nur die Archive in vollständiger Ordnung sich befänden, welche jedes Actenstück oder Document ohne Zeitverlust schnell auffinden ließe. Die Archive erlangten hierdurch den Vortheil, ein vollständigeres, reicheres Material zu besitzen; die Registraturen dagegen dürften

seiner Vollständigkeit zu erhalten. Eine Vereinigung mit den Akademieen oder Universitäten müßte sogleich alle die Nachtheile herbeiführen, welche aus einer Trennung dieses Materials unvermeidlich folgen. Das ganze Archivmaterial würden übrigens die Akademieen und Universitäten so wenig geneigt seyn zu begehren, als die administrativen Behörden desselben möchten entbehren können. Nur zu gegründet wäre ihre Besorgniß, das practische Interesse hierdurch aufs empfindlichste beeinträchtigt zu sehen.

Es könnte also nur ein Theil des Archivmaterials, eine Anzahl der ältern Urkunden, falls jene Vereinigung ausgeführt werden sollte, obigen Instituten zufallen; die bei weitem größere Hälfte derselben, die jüngern Urkunden, die Acten und Litteralien, müßten den Archiven verbleiben. Aus ihrem lebendigen und innigen Zusammenhange mit den zuletzt genannten, so werthvollen, wie bisher leider fast gar nicht für die Geschichte benutzten, Archivalien hätte man hierdurch die Urkunden gerissen, und nur, um diese ihrer besten Commentatoren zu berauben. Wie nöthig jedoch die meisten der ältern Urkunden eines erklärenden Commentars bedürfen, hat noch kein Kenner in Abrede gestellt, weil ihr Verständniß ganz eigenen Schwierigkeiten unterliegt, deren Besiegung häufiger versucht, als erlangt wird. Denn woher sonst die, gewiß zu urkundlichen Studien nicht sehr ermuthigende, Erscheinung, daß von den vielen tausend bisher gedruckten Urkunden ein verhältnißmäßig nur

---

es sich als Gewinn rechnen, der, in wachsender Progression anschwellenden, Actenmasse nach einer Seite hin eine Ableitung eröffnet zu sehen, was die so wesentliche Uebersicht des Ganzen bedeutend erleichtern würde.

sehr geringer Nutzen gezogen worden ist? Man muß durch eigenes Forschen die Ueberzeugung gewonnen haben, wie nothwendig die jüngern Acten zur Erläuterung der, oft in lakonischer Kürze abgefaßten, Urkunden sind, und wie in den spätern Aufzeichnungen häufig nur der Schlüssel des tiefern Verständnisses derselben zu finden ist, um den Nachtheil solcher Trennung ganz einzusehen. Und ist unsere Kenntniß von der Vorzeit, von den ersten Anfängen gesellschaftlicher und bürgerlicher Institutionen nicht ein Wissen durch Induction; und sind die wichtigsten Ergebnisse geschichtlicher Forschung etwa auf andere Weise gewonnen worden, als durch ein Zurückschließen von spätern, geschichtlich begründeten, Thatsachen, auf analoge, frühere Erscheinungen, deren Existenz sonst nur eine bloße Muthmaßung verbürgte? Die Breite der Darstellung späterer Zeit läßt aber leichter eine geschichtliche Gewißheit erlangen und einen festen Boden gewinnen, von wo aus man mit Sicherheit um sich schaut, und die Gegenstände in bestimmten Umrissen erblickt. Das, einer jüngern Zeit angehörende, Archivmaterial ist daher gleichsam das Medium, wodurch wir mit den Urkunden befreundet werden, und wodurch diese verständlich zu uns reden. Der geschichtlichen Forschung würde daher jene Aussonderung einen Theil ihrer besten Quellen entziehen, und gewiß auch den administrativen Behörden ein wichtiges Material für ihre unmittelbaren Zwecke rauben. Denn von vorn herein wird man doch nicht behaupten wollen, daß diese alten Documente gar keinen practischen Werth mehr besäßen; und wie übel berathen wären daher administrative Collegien, wenn sie, bei einer ihnen obliegenden Ermittelung, ihre Zuflucht zu

einer fremden, mit ihnen in gar keiner directen Verbindung stehenden, Behörde nehmen müßten! Rechnet man vollends hierzu, daß diese Behörde die, zur wissenschaftlichen Bearbeitung ihr zugewiesenen, Urkunden oder Diplomatarien, aus den angeführten Gründen, nur sehr unvollständig würde gebrauchen können; so wird man sich gewiß vollkommen von der Nothwendigkeit überzeugt halten, jene, nur durch Scheingründe zu behauptende, Trennung des Archivmaterials auf das entschiedenste verwerfen zu müssen *).

Ist nun zwar hiermit das Ansinnen, die Archive mit den Akademieen oder Universitäten zu verbinden als ein, den Begriff jener Institute verkennendes und ihre Wichtigkeit hinderndes, aufgezeigt und deshalb durchaus abgelehnt worden; so scheint es dagegen, als ob die gerichtlichen Behörden ein besseres Recht auf den Besitz der Archive geltend machen, ja daß die Bestimmungen dieser Institute selbst diesen Anspruch ganz außer Zweifel stellen könnten. Allein wenn gleich auch die Archive, neben dem frühern Verwaltungszustande, die ältern Rechtsverhältnisse darstellen; so läßt sich selbst hieraus immer nur ein bedingtes Recht der gerichtlichen Behörden auf den streng juristischen Theil des

---

*) Das Studium der Diplomatik und Paläographie wird kein Unbefangener von einer Vereinigung der Urkunden mit dem literarischen Apparate der Universitäten abhängig machen wollen. Die arge Vernachlässigung dieser beiden wichtigen Zweige des geschichtlichen Wissens liegt übrigens weniger darin, daß es etwa auf den Universitäten an den nöthigen Mitteln gebräche, sich denselben mit Erfolg zu widmen, als vielmehr in dem geringen Interesse, das jene Disciplinen bisher selbst bei Geschichtsforschern fanden.

Archivmaterials herleiten. Einmal ist nämlich dieser Theil verhältnißmäßig sehr klein, und müßte schon aus diesem Grunde das Schicksal des größern theilen; dann aber würden auch bei einem Versuche, diese Scheidung auszuführen, sogleich alle die Nachtheile sich ergeben, welche jede Trennung des Archivmaterials zurückweisen lassen. Erwägt man ferner, daß viele Urkunden sowohl juristische, als administrative Verhältnisse betreffen; so wird man sich leicht überzeugen, daß diese Trennung schon sogar factisch unmöglich und nur höchst unvollkommen auszuführen ist. Hierzu kommt noch, daß für die Gerichte kein dringendes Bedürfniß vorhanden ist, jene Archivalien zu besitzen. Faßt man nämlich den Unterschied, der zwischen der Thätigkeit gerichtlicher und administrativer Behörden statt findet, etwas näher ins Auge; so dürfte derselbe vielleicht darin zu finden seyn, daß, während jene den ausschließlichen Charakter eines Gegenwärtigen an sich trägt, für diese dagegen die Vergangenheit das wesentliche Moment ist. Wenn der Jurist recht eigentlich in der Gegenwart lebt; wenn er seine Acten und Beweismittel durch die Aussage der Partheien erhält; so muß der administrative Beamte stets bereit seyn, zur Vergangenheit sich zu wenden, er muß sein Material aus den Registraturen und Archiven sich verschaffen. Während jener nur den Buchstaben des Gesetzes — die Theorie — zu handhaben braucht, und das geschichtliche Wissen auf der Seite läßt, muß dieser die gefundenen Data oft bis in ihre letzte Quelle verfolgen, um die ihm gestellte Aufgabe genügend lösen zu können.

So wäre denn hoffentlich in dem bisher Dargestellten der Beweis enthalten, daß die, im Eingange für die Archive

behauptete, Stellung eine nothwendige sey; daß die Archive, mit einem Worte, integrirende Theile der Administration sind, und deshalb von ihr nicht getrennt werden dürfen.

Hat nun, bei der Aufzeigung der bestimmten Stellung der Archive, die Wichtigkeit dieser Institute zugleich mit berührt und erwähnt werden müssen; so ist dadurch zum Theile bereits die Lösung des zweiten Theiles unserer Aufgabe, welcher eben der Darstellung jener Bedeutsamkeit gewidmet ist, gewonnen. Davon überzeugten wir uns, daß es der materielle Inhalt der Archive ist, welcher ihnen eine eigenthümliche Stellung anwies; so sahen wir zugleich, daß diesem Inhalte, in mehrfacher Beziehung, keine geringe Wichtigkeit zuerkannt werden mußte. Wichtig und bedeutsam erschien uns derselbe als die lauterste und fast ausschließliche Quelle der Landesgeschichte, als das vorzüglichste Material zur Darstellung des politischen, bürgerlichen und sittlichen Zustandes der Vergangenheit. Woher ließe sich auch sonst wohl die Geschichte besser schöpfen, als aus ihren wahrhaftesten und urkundlichen Quellen? Jene kleine Zahl meist dürftiger Chroniken und Annalen wird doch gewiß einem Geschichtsforscher nicht genügen sollen! Man ist daher in dem schneidendsten Widerspruche, wenn man vorgiebt, eine Sache zu wollen, und die Mittel zu ihrer Ausführung verschmäht; wenn man von Enthusiasmus für die Geschichte spricht, und ihre besten Quellen nicht zu würdigen versteht. Hält der Staat mithin sich für verpflichtet, dem Studium der Geschichte jeden möglichen Vorschub zu leisten; so erkennt er dadurch auch die Verbindlichkeit an, der Verwaltung der Archive eine vorzügliche Sorgfalt zu widmen. Es ist mithin schon die eine Seite

der Archive, das wissenschaftliche (antiquarische) Moment derselben, welches sie als höchst bedeutungsvoll erscheinen läßt.

Diese Wichtigkeit wird aber gesteigert, wenn man erwägt, welchen unberechenbaren Vortheil die Archive dem Staate in den Kreisen der Verwaltung verschaffen. Denn über viele Gegenstände der Verwaltung werden nur die Archive Auskunft geben können. Die Lösung mancher publicistischen Frage, welche den administrativen Behörden anheim fällt, wird nur durch antiquarische Forschung zu erreichen seyn. Unterhandlungen mit benachbarten Staaten, über streitige Grenzpuncte, auch wohl über ganze Gebiete, zweifelhafte Gerechtsame ꝛc. werden sich einzig und allein auf den Grund archivalischer Ermittelungen führen lassen. Die Rechtmäßigkeit behaupteter Privilegien, für die man vieljährigen Besitz anführt, die Gültigkeit erhobener Ansprüche auf die verschiedenartigsten Gerechtsame müßte häufig unentschieden bleiben, wenn nicht aus dem Archivmateriale hierüber Aufschluß zu finden wäre. Die bunte Menge aller der einzelnen Fälle anzuführen, bei welchen die administrativen Behörden gezwungen seyn werden, die Archive zu befragen, ist, wie in der Natur der Sache liegt, durchaus unmöglich, indem es außer jeder Berechnung liegt, zu bestimmen, was heute noch ein practisches Interesse für die Verwaltung besitzen kann. Das aber darf behauptet werden, daß, je allgemeiner und durchgreifender die Umgestaltung war, welche die politischen Ereignisse der neuern Zeit in die frühern Verhältnisse des Landes brachten, und je später in demselben der Besitzstand, durch Einziehung der geistlichen Stiftungen, eine, wenn auch nur partielle, Aenderung erlitt; desto häufiger auch für die verwaltenden

Behörden Veranlassung sich finden muß, aus den Archiven sich Raths zu erhohlen; sey es nun über Verhältnisse der Verwaltung im Allgemeinen, oder insbesondere über eigenthümliche Verhältnisse des Grundeigenthums, über das Güter- und Domainenwesen, oder über die Pflichtigkeit zu gewissen Leistungen und Abgaben.

Ist es daher für die Verwaltungsbehörden von großem Interesse, die frühere Verfassung und Verwaltung ihres Districts zu kennen; so werden sie zugleich auch sehr nahe dabei betheiligt seyn, daß die Archive, von denen sie nicht selten so wichtige und entscheidende Aufschlüsse erwarten dürfen, in einem solchen Zustande sich befinden, welcher ihnen die Gewährleistung giebt, jede, von denselben zu fordernde, Auskunft sicher und leicht zu erlangen. Es ist daher für den Staat eine doppelte Aufforderung vorhanden, den Archiven eine, ihrem Begriffe angemessene, Verwaltung zu geben, eine Verwaltung, welche auf äußere Weise die dargethane doppelte Bedeutung der Archive ausspricht, welche das wissenschaftliche und practische Interesse dieser Institute vollständig anerkennt. Nur eine unmittelbare Folge der Bedeutung der Archive ist es also, was für diese Institute eine eigenthümliche Organisation unerläßlich macht. Zunächst ist es ein, durch Gesetze bestimmtes und bis in seine einzelnen Theile fest gestaltetes, Daseyn, was als Grundbedingung einer zweckentsprechenden Archivverwaltung zu betrachten wäre. Erst in einer, durchaus gesetzlichen, Sphäre werden die Archive ihre hohe Bedeutung anzukündigen vermögen; nur ein gesetzmäßiges Daseyn wird den Archiven, indem es dieselben vor jedem fremden Einflusse bewahrt, der blos verderblich und zerstörend auf sie

einwirkt, das Maaß von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verleihen, welches jede freie geistige Thätigkeit so nothwendig für sich in Anspruch nimmt.

Die bestimmte Aeußerung dieser Gesetzmäßigkeit läßt aber auf folgende Weise sich darstellen. Die Archive, als selbstständige Körperschaften, und zwar als besondere administrative Behörden, anzuerkennen, und ihnen tüchtige und kundige Vorstände zu geben, die man für Glieder der Regierungscollegien erklärte, sie an allen Berathungen derselben, welche die Archive auf irgend eine Weise beträfen, Theil nehmen ließe, deren Rang folglich dem der höhern administrativen Beamten gleichgestellt, und deren Beruf und Geschäftskreis durch eine eigene Instruction bestimmt wäre; dies würde alles umfassen, was der Begriff eines Archivs fordert, und zugleich das Leben dieser Institute bedingt.

Die Zahl der Archivbeamten müßte sich freilich nach der Größe des Archivs richten; doch dürfte wohl kein Archiv weniger, als zwei Beamten erhalten. Wie nämlich das, oft kaum übersehbare, Material eines Archivs, nach seiner äußern Seite hin, in zwei große, verschiedene Massen: in Urkunden und Acten, sich absondert; so könnte schon hierin ein vollgültiger Grund erkannt werden, jedem dieser Theile einen besondern Beamten zuzuordnen. Zu diesem Grunde gesellt sich aber noch ein anderer, nicht minder wesentlicher. Das, warum es bei einem Archive sich handelt, ist, wie wir sehen, dem theoretischen, wie dem practischen Interesse die vollständigste Befriedigung zu verschaffen; diese Aufgabe läßt sich aber nicht besser lösen, als wenn man die, gleichsam von selbst in zwei besondere Sphären sich abscheidende, archivalische Thätigkeit zweien Beamten

zuweiset. Während dem obersten Vorstande des Archivs die wissenschaftliche (antiquarische) Forschung als Beruf obläge, würden dem, unter ihm stehenden, zweiten Beamten die Ordnung und Bearbeitung der Acten, überhaupt die practischen Arbeiten zufallen, welche letztere nur in solchen Fällen den Archivar in Anspruch nehmen dürften, wo antiquarische Untersuchungen zu ihrer Erledigung nothwendig wären. So erhielt jeder dieser Beamten ein bestimmtes Material für seine Thätigkeit, und einen fest begrenzten Wirkungskreis.

Schon wegen der nähern Bezeichnung dieses Wirkungskreises, welcher hier blos mit wenigen Zügen angedeutet werden konnte, ist es sehr wünschenswerth, den Beruf der Archivbeamten durch eine besondere Geschäftsinstruction bestimmt zu sehen. Daß aber eine solche Instruction für die Archivbeamten nur in allgemeinen, wenn gleich scharfen Umrissen entworfen werde, und nicht auf kleinliche Weise die Thätigkeit jener Beamten zu ordnen suche, ist die zweite eben so dringende Forderung, wenn nicht der, durch ein solches Directorial bezweckte, Gewinn sogleich wieder aufgegeben werden soll. Eine Instruction, die den Beruf eines Beamten bis ins Detail ängstlich regeln will, nimmt diesem seine ganze Würde, und stempelt ihn zur Maschine; sie raubt ihm jede Gelegenheit, sich auszuzeichnen. Es wird daher eine Verwaltung nur selbst sich ehren, wenn sie die Freiheit ihrer Beamten so vollständig, wie möglich, anerkennt, und in der Fähigkeit und Pflichttreue derselben die einzigen Bürgen für das Gelingen ihrer Zwecke erblickt. Der Hauptvorzug einer solchen Instruction würde daher ihr negativer Charakter seyn: vor allem es zu verhüten,

daß fremder Einfluß in den Archiven sich geltend mache, und zugleich zu verhindern, daß die Thätigkeit der Archivbeamten eine unrechte Richtung nehme, oder, was dasselbe ist, ihr eigentliches Ziel aus dem Auge verliere.

Dieses wäre daher noch näher zu bezeichnen. Denn wenn, durch das bis jetzt Entwickelte, die Bedeutung der Archive in einer, durch sie selbst bedingten und vorgezeichneten, Verwaltung hervorgehoben ward; so wird, zur vollständigen Lösung unserer Aufgabe, nothwendig gehören, die noch übrige, bisher nur ganz allgemein berührte, Seite dieser Verwaltung: die Art und Weise, wie dieselbe, als Norm für die Thätigkeit der Archivbeamten, sich äußert, nach ihren Hauptmomenten darzustellen. Als eine zweifache lernten wir aber diese Thätigkeit kennen: als eine practische, auf administrative Interessen gerichtete, und als eine wissenschaftliche, der geschichtlichen Forschung zugewandte. Jene läßt sich, wie von selbst einleuchtet, blos allgemein angeben; es wird daher nur letztere, welche wir dem Archivare Vorzugsweise zugetheilt sahen, näher zu untersuchen seyn. Die, in Bezug auf den Geschäftskreis der Archivbeamten aufgestellten, Forderungen machten, wie bereits entwickelt ward, die Theilnahme des Archivars an den practischen Arbeiten von der besondern Eigenschaft derselben, von dem Umstande abhängig, daß bei ihnen antiquarische Forschungen nöthig seyen. Es läßt sich nun annehmen, daß in manchen Archiven die Thätigkeit des Archivars für rein administrative Zwecke nur selten in Anspruch genommen wird. Je älter die bestehende Verfassung des Landes ist; je ferner der Gegenwart die Zeit liegt, in welcher die Aufhebung der geistlichen Stif-

tungen erfolgte; desto geordneter wird auch der Besitzstand in demselben, desto geringere Schwierigkeiten, namentlich für die, durch Mannigfaltigkeit der Leistungen häufig sehr complicirte, Verwaltung der Domainen, werden vorhanden seyn, und desto seltener überhaupt Veranlassungen sich finden, verdunkelte Rechtsverhältnisse durch antiquarische Studien aufzuklären. In solchen Landesarchiven wird daher die geschichtliche Forschung fast ausschließlich den Beruf des Archivars bilden, und eine rein wissenschaftliche Thätigkeit das Element seyn, in welchem derselbe sich bewegt.

Um dieser nun mit Erfolg sich widmen zu können, ist die nächste Forderung, daß das Archiv vollständig geordnet sey, was sich leider von den wenigsten Archiven sagen läßt, wenn man eine oberflächliche äußere Verbindung von einer wahrhaften Ordnung, wenn man eine mechanische Sonderung von einer vernünftigen, organischen Gliederung zu unterscheiden weiß. Zur Bewirkung einer durchgreifenden, und ihrem Zwecke völlig entsprechenden, Ordnung ist aber nichts Geringeres erforderlich, als das gesammte Archivmaterial seinem Inhalte nach zu kennen, mithin es blattweise durchzugehen. Dann wird erst Verwandtes mit Gleichartigem sich vereinigen, Zusammengehöriges an einander sich reihen, und der große vielgestaltete Stoff in den innern sachlichen Zusammenhang sich bringen lassen, welcher denselben dem Auge des Kenners als ein, in sich streng verbundenes, organisch gegliedertes Ganzes zeigt. Bleibt man einen Augenblick bei dieser Forderung stehen, und erwägt allein die Zahl der Urkunden, welche in den verschiedenen Archiven von 5000 bis über 30,000 ansteigt, und rechnet hierzu die Diplomatarien, Copialbücher, und andere, häufig

sich vorfindenden, Membranen, als: Rechtsbücher, Weisthümer, Aufzeichnungen über Grundeigenthum, Sammlungen erlassener Verordnungen ꝛc.; so ermißt man leicht, welche kolossale Arbeit blos das Ordnen dem Archivare bereitet; allein fast noch schwieriger und umfassender wird die Ordnung der Acten, dieses, nach Umfang und Gehalt so höchst bedeutenden, Theiles der Archive, seyn.

Durch das Ordnen des Archivs bahnt der Archivar gleichsam sich erst den Weg zur geschichtlichen Forschung; und doch ist auch dieses nur die eine Bedingung für die wissenschaftliche Thätigkeit des Archivars. Der Erfolg dieser erscheint noch durch ein zweites Moment bestimmt und abhängig. Das, in einem Landesarchive vorhandene, Material wird nämlich, bei aller seiner Reichhaltigkeit, immer nur einen Theil des ganzen Quellenvorraths bilden, aus welchem die Geschichte dieses Bezirks zu schöpfen ist. Für den Archivar ist aber das wesentliche Interesse vorhanden, diesen Quellenvorrath in seiner ganzen Fülle zu kennen; er wird sich daher mit seinen Bestrebungen nicht einseitig blos auf das ihm untergebene Landesarchiv beschränken dürfen, sondern auch auf alle, außer diesem in dem Districte desselben befindlichen, Archive geistlicher und weltlicher Körperschaften, und einzelner Familien ausdehnen müssen. Unter diesen kleinern Archiven sind es nun die städtischen Archive, welche, durch ihre ausgezeichnete Wichtigkeit für die Kunde des frühern Rechts- und Verwaltungszustandes, die besondere Aufmerksamkeit des Archivars verdienen. Die, im Vorigen als nothwendig ausgesprochene, Geschäftsinstruction für die Archivbeamten könnte auch hier als recht heilsam sich bewähren, sobald sie den Archivaren

die Verpflichtung zur Benutzung und Controlirung *) dieser Archive als einen Theil ihres Berufs auferlegte; eine Verpflichtung, die, indem sie jenen Beamten nöthigt, diese Archive zu bereisen, ihm zugleich die besten Mittel darbietet, durch eigene Anschauung die genaueste Localkenntniß sich zu verschaffen, welche bei archivalischen Studien so unentbehrlich ist. Den Zutritt zu den Archiven geistlicher Corporationen, die an einigen Orten als milde Stiftungen fortbestehen, und adlicher Familien zu erlangen, dürfte dem Archivare nicht schwer fallen, indem gegenwärtig die Bedenklichkeiten, welche sonst die Archive jedem fremden Auge ängstlich entzogen, verschwunden sind. Aus diesem kleinen und zunächst liegenden Kreise wird der Archivar endlich noch in den größern, welcher die Grenze des Staates bezeichnet, treten müssen, bevor er das Sammeln seines Materials abschließt. Eine lebendige, thätige Verbindung, ein ununterbrochener gegenseitiger Austausch mit den übrigen Landesarchiven, so wie mit den Geschichtsvereinen **), wird den Schlußstein dieser vorbereitenden Studien bilden.

---

*) Der Anerkennung der städtischen Archive als Privat-, oder eigentlicher als Corporations-Eigenthum widerspricht das, dem Staate unläugbar zustehende, Oberaufsichtsrecht über dieselben keineswegs. Die Ausübung dieses Rechts ist aber um so nothwendiger, als die meisten städtischen Archive — rühmlicher Ausnahmen hier nicht zu gedenken — in einem sehr unangemessenen Zustande sich befinden. Wenn nun die, von Kennern so überzeugend dargethane, hohe Wichtigkeit dieser Institute es dem Staate zur Pflicht macht, dieselben aufs vorzüglichste verwaltet zu sehen; so wird man zugestehen, daß der hier vorgeschlagene Weg dieses Ziel ohne große Mühe vollständig erreichen läßt.

**) Der schöne Plan, die Historiker Teutschlands durch Centralvereine

Erst nachdem auf diese Weise das archivalische Material des ganzen Gebietes, auf welches der Archivar mit seinen Forschungen sich hingewiesen sieht, vollständig von ihm gekannt ist; erst nach erreichter Bewältigung dieses reichen geschichtlichen Stoffes, wird der Archivar von seinen antiquarischen Studien gediegene Ergebnisse sich versprechen dürfen. Auf eine zweifache Weise aber wird die wissenschaftliche Thätigkeit in einem Archive sich verwirklichen können:

a) durch die Herausgabe von Originalen, und

b) durch die Bearbeitung einzelner Gegenstände aus der Geschichte in besondern Abhandlungen.

Nur von einem Theile des urkundlichen Materials läßt es sich behaupten, daß er es verdiene, als selbstständige Quelle und in ganzer Ausführlichkeit aufzutreten; und es dürfte in der That von den meisten Urkunden gelten, daß sie blos als Träger geschichtlicher Wahrheiten, als Belege für die, in einer geschichtlichen Forschung ausgesprochenen, An-

---

und zu veranstaltende Zusammenkünfte einander sich zu nähern und zu befreunden und so zu gemeinsamer, umfassender Thätigkeit zu verbinden, welchem der geistvolle Ernst Münch (Aletheia, I. 2.) so warm das Wort redet, muß das Interesse jedes Gebildeten in hohem Grade erregen, um so mehr, da von seiner Ausführung, der kein erhebliches Hinderniß sich entgegenstellt, köstliche Früchte für die geschichtliche Forschung zu hoffen sind. Die, jetzt isolirt neben einander bestehenden, Geschichtsvereine würden dadurch namentlich in eine innige, wechselseitige Verbindung gebracht und eine universellere, geistigere Richtung in den geschichtlichen Bestrebungen hervorgerufen werden, die jetzt häufig nichts anders, als den traurigen Anblick fruchtlos zersplitterter Kräfte und gänzlich verfehlter Versuche darzubieten vermögen.

sichten und hingestellten Thatsachen, folglich auch nur im Auszuge, mitgetheilt werden sollten. Streng genommen, müßte man sich sogar dafür entscheiden, Urkunden nie anders, als auf letztere Weise herauszugeben, wenn nicht dies den Nachtheil erzeugte, daß viele wichtige Quellen hierdurch der allgemeinen Benutzung zu lange entzogen würden. Keineswegs soll jedoch in Abrede gestellt werden, daß nicht bloße Urkundensammlungen, sobald sie nur correct sind, auch in mancher Beziehung einen großen Werth haben können. Allein das, woran hier vornämlich festgehalten werden muß, ist, daß nicht die Urkunde, als solche, sondern daß sie nur als Mittel, als Beweis für bestimmte geschichtliche Thatsachen, ihren eigentlichen Werth besitzt, und daß sie daher, nur wenn sie so gebraucht erscheint, der Geschichte wahrhaft nützt. Dieser Nutzen wird aber ein weit ausgebreiteter, ein höchst vielseitiger seyn. Wie nämlich das Material eines Archivs das gesammte Leben der Vorzeit in der reichen Fülle seiner Hervorbringungen aufgezeichnet bewahrt; wie es die frühere Verfassung und Verwaltung in dem mannigfaltigsten Formenwechsel, den beide durchliefen, darstellt; und wie es die politischen, gesellschaftlichen und sittlichen Elemente der Vergangenheit in dem treuesten Spiegel uns schauen läßt: so wird nothwendig auch die Forschung, welche diesen Stoff zu durchdringen und zu objectiven Darstellungen zu verarbeiten strebt, die ihm hier zugesprochene Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit annehmen. Die Forderung, eine jede dieser Seiten zum Gegenstande geschichtlicher Forschung zu machen, erscheint aber eben so rechtsbegründet, als nothwendig: rechtsbegründet, weil ein wesentliches Interesse vorhanden ist, alle jene Lebensmomente der Vergangenheit zu kennen; nothwendig, weil es fast un-

möglich ist, jedem Archive einen Geschichtsschreiber zuzuweisen, jedoch nicht schwierig, Geschichtsforscher für dieselben ausfindig zu machen.

Es wird mithin die Monographie seyn, welche bei den Archiven ihre eigentliche Stellung findet, welche hier ihre wahre Bedeutung hat, und recht eigentlich für die archivarischen Studien die Norm abgiebt. Diese monographischen Forschungen, und die durch sie gewonnenen Ergebnisse werden den Historiker erst in den Stand setzen, Geschichte zu schreiben. Von solchen Studien aber, wenn sie nur von kundiger Hand unternommen werden, sind nicht nur fast für alle Zweige des Wissens die schönsten Früchte zu hoffen, sondern es ist auch für die Verwaltung ein unschätzbarer Gewinn zu erwarten, den nur der Unkundige in Zweifel zu ziehen vermag. Denn kein Kenner wird die Bedeutung archivarischer Arbeiten von ihrer rein practischen Beziehung abhängig machen; nur der Verblendete wird verlangen, daß jede Bestrebung des Archivars auf eine, unmittelbar practische, Weise sich bethätigen müsse.

Archive aber, welchen man die, ihnen hier zugetheilte und bewiesene, Stellung zugesprochen und deren Bedeutung man in der eben skizzirten Verwaltung anerkannt hat, werden, was auch ihre Gegner meinen und behaupten mögen, den besten Beweis führen, daß sie eben so nothwendig zur Verwirklichung administrativer Zwecke, als fruchtbar zur Beförderung wissenschaftlicher Interessen, daß sie, mit einem Worte, eben so zum Nutzen des Staates, als zur Ehre der Wissenschaft, gegründet sind.

Unsere Zeit.

Eine Ansicht.

Vom D. Lex in Göttingen.

Völker leben und sterben. Jahrhunderte sehen sie in jugendlichem Muthe, in männlicher Kraft und in der Schwäche des Greises; zuletzt macht Unterjochung ihnen ein Ende. Dies beurkundet die Geschichte eines jeden Volks.

Wie man aber über eine solche Entwickelung in der Zeitfolge immerhin denken mag; noch weit einleuchtender ist, daß in einem bestimmten einzelnen Zeitpuncte das ganze Wesen und Seyn eines Volkes im innigsten Zusammenhange steht, und ein großes, geschlossenes Gefüge bildet. Der Sinn für das gemeinschaftliche und das eigene Wohl, die Ansichten von Gott und Gut, von Schön und Wahr, und deren äußere Hülle, ich meine den Staat, das häusliche Leben, die Kirche, die Kunst und die Wissenschaft: diese alle stehen in beständiger Wechselwirkung; denn vereinzelt ist eine Erscheinung in unserer ursachlichen Weltordnung nie, wenn wir auch die feinen Fäden nicht jedesmal verfolgen können. Darum urtheile man nicht über ein Gebilde im Völkerleben, ohne dessen Verhältniß zu der ganzen Entwickelung klar überschaut zu haben.

Es treten aber in verschiedenen Zeitaltern für die Völker neue Grundrichtungen ein, die auf lange hin ihren

Gang bestimmen. So nach dem Aussterben der Karolinger die der Feudalverfassung und der Hierarchie; so unter Maximilian die der Reformation und der überwiegenden Königsmacht. Wann eine solche erscheint, mithin auch nach Gesetzen von Ursache und Wirkung herbeigeführt wird; dann wird das Gewebe des frühern Volksthums gewaltsam aus einander gerissen, und das ganze Wesen und Seyn in allen Theilen gestaltet sich um in einem Uebergange voll Angst und Noth, voll Partheihaß und Verzweifelung.

Es ist daher von außerordentlicher Wichtigkeit, solche neu eingetretene Grundrichtungen zu erkennen und klar zu durchschauen; denn für den Staatsmann sind dies die Handweiser: „diesen Weg geht von nun an das Volk;" für den Geschichtsschreiber die Zahlen auf der großen Uhr der Zeit: „diese Völkerstunde ist abgelaufen, und jene beginnt." Solche Schriftzüge mögen aber nicht immer leicht zu lesen, und solche Zahlen nicht immer leicht zu erkennen seyn. In eitlem Stolze glauben oft die Staatsmänner, sie bildeten die Völker. Ja! sie bilden; aber was den Richtungen der Zeit nicht gemäß ist, wird mit Mühe aufrecht gehalten, und stürzt, früher oder später, zusammen. Ja, sie streuen Samen aus; aber dies nicht beachtend, erheben sich kümmerliche Pflanzen, die beständiger Wartung und Pflege bedürfen, während, auch ohne Zuthun des Menschen, Gewächse fröhlich aufwuchern, wo der Boden ihnen gemäß ist.

Mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ist eine neue Zeit eingetreten. Ich versuche, ihre Grundrichtung aufzufinden, und ihre Wirkung auf alle Verhältnisse im Großen nachzuweisen, weil nur so der Uebergang, in dem wir

jetzt leben, sich erklären läßt. Freilich waren Erschütterungen durch ganz Europa und durch Amerika; allein ich beschränke mich blos auf Westeuropa, auf Frankreich, Spanien und Portugal, auf die Niederlande, Teutschland, Schweiz und Italien; nur hier, und auch hier mit großen Verschiedenheiten, haben gleiche Ursachen gewirkt, während die Erschütterungen in Großbritannien, Skandinavien, Rußland, Griechenland und in der neuen Welt von ganz anderer Beschaffenheit waren, und nur durch Gleichzeitigkeit, aber nicht durch Gleichartigkeit damit in Verbindung stehen.

Westeuropa ist eingetreten in das Zeitalter des Erwerbes, und der damit zusammenhängenden persönlichen Freiheit; dies ist, mit wenigen Worten, die letzte und höchste Grundursache aller ungeheuern Aenderungen, die wir in den Staaten gesehen haben; und die Ausdrücke, daß die Uebermacht des beweglichen Vermögens, daß die herrschende Geldwirthschaft, daß die gesteigerte Industrie, daß die Maschinenwelt, daß die Vertheilung der Arbeit, daß der verbreitete Handel, daß das Zusammenstürzen des Feudalsystems, daß das Aufblühen der untern Stände, daß die Bildung zu einem Volke, daß das Streben nach Verfassungen, oder daß die Freiheit der Einzelnen, den Charakter der Zeit bilde: — dies Alles ist in der Grundlage entweder ganz dieselbe, nur von einem andern Standpuncte aus gefaßte, Ansicht, oder eine unmittelbare Folge derselben.

Die Sache verhält sich so. Mit Ende des Mittelalters war der Adel geschwächt, und die Königsmacht von 1500 bis 1800 durch ganz Westeuropa überwiegend. Durch die Ruhe, welche nun im Innern herrschte, ward die frühere,

nach andern Grundsätzen in einer allgemeinen Unsicherheit aufgebaute, Verfassung unnöthig, und der Handel und die Industrie gaben den niedern Ständen die Kraft, sich zu heben. Daher kam es, daß der Zustand, der früher blos auf die Städte beschränkt war, nämlich persönliche Freiheit und Erwerb, daß dieser über die Mauern hinaustrat, und allmählig über das ganze Land sich verbreitete.

Wir würdigen zuerst im Allgemeinen den Einfluß dieser Grundrichtung, und gehen dann zum Einzelnen über.

Jenen angegebenen Wirkungen gemäß entwickelte sich eine entschiedene Verstandesbildung. Durch die persönliche Freiheit gilt Jeder, was er ist und was er hat, und daher wendet er sich stets auf das unmittelbar Nützliche, auf das Practische, auf das, was ihm selbst, und, nach den großartigen Gesetzen des Tausches, seinen Mitmenschen den meisten Vortheil bringt. Dadurch erhält aber der Verstand das Uebergewicht; dies erstreckt sich bald wieder auf Alles, auf Kunst und Wissen, auf Verfassung und selbst auf Religion; über Alles glaubt er vernünfteln, und in das sanfte Dämmerlicht einer frühern Gefühlswelt die Fackel einer blendenden Aufklärung hineintragen zu müssen. Dadurch denn mancherlei Kampf.

Aehnlich ist die Wirkung auf den Charakter; denn auch dieser folgt den großen Grundrichtungen der Zeit. Andere Jahrhunderte, andere Tugenden. Arbeitsamkeit und rüstige Thätigkeit werden die anerkanntesten Vorzüge seyn, Müßiggang das verworfenste Laster, und Eigennutz, trotz aller Schulmoral, der große Grundzug alles Handelns; dabei ist dem Zeitalter eine gewisse innere Unruhe, ein Drängen und Treiben, ein rastloses Aendern und Bessern natürlich.

Durch dies Alles, durch Industrie, durch persönliche Frei-

heit, durch speculirende Ueberlegung und durch jene eigennützige Thätigkeitsmoral tritt unsere Zeit in den schroffesten Gegensatz zu dem Mittelalter. Wir leben für den kalten, nüchternen Verstand, für Prosa, für den gereiften Mann; im Mittelalter lebte man für Einbildung und Gefühle, für Poesie, für Jugend. Dies ist nicht Vorzug und ist nicht Tadel; jedes lag in seiner Zeit gegründet.

Wir wenden uns zum Einzelnen.

In der Verfassung erlangte, nach jenen Grundrichtungen, der Geldbesitz gleiche Rechte mit dem niedern Adel. Dies aber erkämpft sich nicht leicht; denn dieser ist an geschichtliche Erinnerungen geknüpft, und jener verlangt den Besitz in der Gegenwart. — Der kleine Grundbesitzer verlangt persönliche Freiheit, und die Beschränkungen seiner Ländereien sind ihm drückend; daher will er Abschaffung der Frohnden und Gilden, welches allein durch die erhöhte Geldwirthschaft möglich ist. — So zieht denn vereint der dritte Stand gegen die bevorrechteten Stände; oder, mit andern Worten, die Feudalverfassung, in welcher jene Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit gegründet waren, wird entweder gestürzt, oder abgeändert. — Es treten die untern Stände, die früher weniger, oder gar nicht, in Betrachtung kamen, offen und selbstständig mit ihren Ansprüchen hervor, und es entsteht eine Zersplitterung der, in der Feudalzeit gebildeten, Massen; es bildet sich ein Volk aus freien Individuen, und damit eine öffentliche Meinung. Die alte Welt kannte nur eine Bildung mit Sklaverei; wir können stolz eine gleich hohe aufweisen, ohne daß die Hälfte der Staatsbürger im Elende schmachten muß. Gemäß diesen veränderten Volksverhältnissen verlangt man in den Staaten Constitutionen, und will damit die Umgestaltung oder

Abänderung nach diesen neuen Grundrichtungen bezeichnen. Schriftliche? Dies ist gleichgültig; denn nicht das Papier, sondern die gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Massen giebt ihnen Bestand.

Alles dies fühlte man dunkel schon im achtzehnten Jahrhunderte voraus; aber es äußerte sich nur in einem unbestimmten Unwohlseyn und Mißbehagen. Daher findet man damals durch Portugal, Spanien, Frankreich, Oestreich und in andern Ländern den Geist des Umänderns allgemein verbreitet. Das Wesen der Zeit verkennend, legte man die Erscheinung den philosophischen Ansichten zur Last. Man irrte. Nicht nach diesen Theorieen ward unsere Zeit umgestaltet, obgleich ihr Einfluß gar nicht zu läugnen ist, sondern vielmehr fanden diese Ansichten glänzenden Beifall, weil sie Kinder der Zeit waren, weil die Lehre von angebohrnen Menschenrechten und von Volkssouverainetät jenem Emporstreben der niedern Stände, das dunkel sich aussprach, ganz entgegenkam.

Aenderungen in der Verfassung führen stets Veränderungen in der Verwaltung nach sich. Sind nicht in letzter Beziehung die wichtigsten Fragen derselben allein nach den gegebenen Verhältnissen im Volke aufzulösen? Gemäß dem eingetretenen Verhältnisse der niedern Stände, fordert man im Aeußern mehr Oeffentlichkeit; denn das Volk will eine Mitaufsicht; in der Rechtsverwaltung aus gleichem Grunde Geschworne; in der Heerverwaltung eine abgeänderte Einrichtung, weil jetzt Staatsbürger für ihr Vaterland dienen; die Polizei wird verwickelter, weil die kleinen Verwaltungskreise des Mittelalters, Zunftstiftungen, Patrimonialgerichte dem Staate anheim gefallen sind, und man nun Alle zu beachten hat; eben so werden die Wohlstandspflege und die Finanzen, bei der vor-

herrschenden Geldwirthschaft, die wichtigsten Zweige der innern Verwaltung. Man könnte Bände füllen, wenn man dies Alles ins Einzelne verfolgen wollte, und doch bleiben wir nur bei demjenigen stehen, was nothwendig nach der eingetretenen Grundänderung, früher oder später, erfolgen muß, und verzichten darauf, zu verlangen, was nach Idealen einer geläuterten Vernunft gefordert wird, indem dieselben, wenn sie auch, wie ein heiliges Feuer, die Brust jedes edeldenkenden Mannes erwärmen müssen, nie verwirklicht werden können.

Was die Kirche anbetrifft; so liegt der Religion, wenigstens in ihrer einen Hälfte, ein reiner Himmel des Gefühls zum Grunde, eine herzliche Innigkeit und Gemüthlichkeit. Dies alles ist zum Theile abgestorben in dem Zeitalter des berechnenden Verstandes. Solches Uebel erkennend, will man durch vollere Liturgieen nachhelfen, will die öden Kirchen ausschmücken, will den Prunk des Theaters herbeiführen. Aber der Boden, auf dem die zarte Pflanze der Religiosität gedeihen soll, ist erkaltet, die Wärme des Gefühls ist entflohen. Wie wollt ihr, unter solchen Verhältnissen, mit Aeußerlichkeiten helfen? Könnt ihr wankende Kirchen durch schwache Strebepfeiler stützen? Dagegen ergeben sich Andere dem kläglichsten Mysticismus. Wird ihnen, wird ihren Brüdern dadurch geholfen? Es ist nichts gefährlicher, als dieses Winseln in einer Zeit, welche die vollste Thatkraft verlangt, und ein Kämpfen und Streben, wie niemals vorher. Indessen spöttelt der klügelnde Verstand, und der Unglaube wird herrschend; denn er meint, Alles zu begreifen. Er wird schon wieder zurückkehren in innerer Zerrissenheit; aber dann sind die Geheimnisse der alten Religion entweihet. Soll sie, unter neuen Formen, aufstehen?

Die Kunst, die Fähigkeit, das Schöne darzustellen, hat

immer viele Aehnlichkeit mit der Religion; denn beide treffen zusammen in dem Gefühle. Gleichzeitig blühen und welken sie. Darum kann auch in unserer Zeit die Kunst sich nicht erheben; denn die nüchterne Verstandesbildung ist überwiegend, und durch jenes unruhige Drängen und Treiben ist die reine Auffassung dafür mehr gestört. Die Künstler beschwören in Verzweifelung das Mittelalter herauf; aber andere Zeiten, andere Formen. Sie streiten über Methoden und Schulen; aber das Schöne ist entflohen, wenn man die Regeln dafür sucht. Dazu dient, nach der herrschenden Richtung, die Kunst um Geld. An und für sich ist dies kein Schaden; aber der verleitete Genius richtet sich nun nach dem Beifalle einer Geld spendenden Menge, anstatt daß er dieselbe lenken sollte. Betäubenden Glanz und Künstlichkeit giebt man uns, bei der ausgebildeten Mechanik, statt Kunst.

Vor Anderm spricht aber die Richtung des Zeitalters in dem Wissen sich aus; denn dies ist gerade das Charakteristische. Es geht dasselbe Vorzugsweise auf das Nützliche, auf das unmittelbar Anwendbare. Man spottet über Gelehrsamkeit; man schöpft weit leichter seinen Unterricht aus Zeitungen und Flugschriften, und zu gründlichen Studien fehlt die Zeit. Auch bringen sie keinen Gewinn. Vor Zeiten rief man Denker an Höfe, und ihre Aussprüche, die Ergebnisse des gediegensten Wissens, wurden geachtet. Allein das folgende Geschlecht glaubte, durch Encyklopädieen und oberflächliches Anlernen dasselbe zu leisten, und der Sinn für Gediegenheit ging unter. Nur Naturwissenschaften, Mathematik und Staatsweisheit werden vorzüglich angebaut; denn sie versprechen Nutzen und die Zeit ist aufgeregt. Von Schulen aus werden wir im zartesten Alter für das Nützliche erzogen, damit wir uns durch

das Leben durchkämpfen, oder das erworbene Gut immer noch vermehren können.

Selbst auf das häusliche Leben hat die neue Richtung ihren Einfluß genommen. Weil durch Thätigkeit Alles zu erlangen ist; weil man durch sie sich hinschwingen kann, wohin man will; so will Jeder reich seyn, denn Armuth ist Schande. Dadurch entsteht viel eitler Prunk, und Familien, nach früherer Weise mehr unthätig fortlebend, kamen zurück. Die Herzlichkeit der Verwandten erstirbt; denn Eigennutz und Berechnung tritt zwischen sie. Die Kinder eilen so früh, als möglich, heraus aus der Gewalt der Aeltern, weil sie sich leicht, wenn auch nur kümmerlich, erhalten können; die Familienbande erschlaffen; selbst die Ehe ist, statt Liebe und Freundschaft durchs ganze Leben, ein bürgerlicher Vertrag, abgeschlossen nach Convenienz und Geld.

Dies ist die Grundrichtung unsers Zeitalters. Nur in den größten Städten hat sie bisher in ihrer ganzen Nacktheit sich entwickelt; allein immer mehr verbreitet sich dieselbe bis in die patriarchalischen Verhältnisse im Winkel entlegener Dörfer. Dadurch entsteht ein Kampf und ein Streit zwischen den alten Verhältnissen und zwischen den neuen, und ein Riß geht durch alle Volksthätigkeiten in Europa.

Da klagen denn die von der alten Seite: „Der edle Sinn in unsern Staaten ist verschwunden, die Herzlichkeit ist entflohen, überall Kälte und Eigennutz, überall ein Zersplittern und Trennen, überall Berechnung und Rückhaltung; keine Religion, keine Kunst, kein Wissen, kein häuslicher Sinn. Es gab bessere Zeiten; kehrt zurück zur Sitte unserer Väter!“ — Wer hält die Zeit zurück?

Da jubeln denn die von der neuen Seite: „Leibeigenschaft

und Gutsverhältnisse hören auf, Alle sind frei, kein Geburtsvorzug gilt, nur Verstand herrscht und Einsicht und Thätigkeit, durch Industrie erwerben wir ins Ungeheuere, und durch den Handel überzieht unsere Bildung die ganze Erde! — Habt ihr dies herbeigeführt?"

So Beide. Allein die Zeit geht ihren großen Gang fort, und tritt zusammen und hebt auf, und zermalmt und baut, und kümmert sich nicht um Beide. Alle werden hineingerissen in diesen Strudel. Dann häuft sich in folgenden Jahrhunderten immer mehr und mehr Capital an Capital; es finden sich nur Reiche und Bettler, und dann durch Aufruhr neue Theilung; denn gegen die Schwärme Hochasiens ist Rußland ein Vordamm.

Dies ist unsere Zeit; dies ist unser Zeitalter. Wichtig dabei ist, daß durch Kolonieen und Handel diese, Europa eigenthümlichen, Verhältnisse schnell über die ganze Erde verbreitet werden; denn dadurch geschieht es, daß wir einer großartigen Bildung entgegengehen.

Wenn Alles nun nach diesen neuen Grundrichtungen sich umgestaltet hat, wird es besser? wird es schlimmer? Ich weiß es nicht. Unser Leben zeigt stets Gutes und Schlimmes gemischt; und wir haben den Trost, einer Weltordnung vertrauen zu dürfen.

Geschichtliche Aphorismen.

Von D. Max Karl Baldamus in Wien.

Die Erklärung des liberalen Münchner Kabinets, daß die Archive bis zum Jahre 1792 als schon der Geschichte angehörig, der gelehrten Benutzung offen ständen, regte in mir die Frage auf: wie weit denn eigentlich der Bereich der Geschichte gehe? Das Wort Geschichte, das bekanntlich von geschehen abstammt, deutet durch diesen seinen Ursprung genugsam an, daß allein die Vergangenheit die Domaine der Geschichte sey. Die Marken zwischen der Vergangenheit und Gegenwart, schon durch die Zeit gezogen, scheinen keinem Zweifel unterworfen zu seyn. Dem ist jedoch nicht also. Es kam zwischen beiden Mächten öfters zu Grenzstreitigkeiten, die Malsteine wurden verrückt, es gab blutige Händel, und die Wahrheit, diese Krone der Geschichte, die das Haupt Herodots geschmückt hatte, und die man darum, gleich der Corona St. Stephani, für hoch und heilig hielt, ging mehr, als einmal, verloren. Man substituirte der Geschichte freilich eine andere, täuschend nachgemachte, Kopfverzierung; allein es war um den Segen geschehen, der allein an dem alten Reichskleinode haftete; denn nur wer dieses trug, konnte sich einen Semper Augustus sacro sancti imperii historici nennen.

Das Reich der Geschichte ist die Vergangenheit, die, ohne gerade Leiche zu seyn, kalt und ernst da liegt, eine halbe Winterlandschaft, die der Strahl der pragmatischen Geschichte zwar beleuchtet, deren wunderbaren Krystallrosen er eine Thräne entlockt, die er aber doch nicht zum Silberblicke bringt. Da, wo die Ereignisse noch die Blutwärme haben, wo sie noch meilenweit von dem Gefrierpuncte der moralischen und politischen Reflexion entfernt sind, wo sie noch nachfiebern, kann von geschichtlicher Wahrheit nie die Rede seyn. Es giebt nun aber eine nähere und entferntere liegende Vergangenheit. Hier haben wir es nur mit der letztern zu thun. Die näher liegende Vergangenheit hat noch nicht Klarheit genug, man kann ihr noch nicht auf den Boden schauen, und so gleicht sie denjenigen Stellen des Meeres, an denen große Flüsse münden, die das ihnen eigene Colorit, der Vermischung mit dem Seewasser zum Trotze, noch immer nicht verläugnen können.

Der, von dem Münchner Kabinette für die Geschichtner abgesteckte, District ist, meiner Ansicht nach, der Gegenwart noch zu nahe, und wird so einem, nur wenige Schritte vom Ufer entfernten, Badeplatze vergleichbar, der, abgesehen davon, daß es ihm an Tiefe fehlt, die Schwimmer den Blicken der Gestadebewohner preis giebt. Die Distanz zwischen der geschichtlichen Vergangenheit und Gegenwart sollte wenigstens ein Menschenalter betragen, das sich ja in unserer papiernen und nervenschwachen Zeit höchstens auf achtzig Jahre belaufen kann. Gustav 3, der wahrlich dem Schriftthume der Könige keine Unehre macht, hat bekanntlich der Universität Upsala zwei Koffer hinterlassen, die, dem Vermuthen nach, wichtige Aufschlüsse über die Ge-

schichte seiner Zeit enthalten dürften. Er fügte dem Vermächtnisse die Bedingung hinzu: daß diese Koffer erst funfzig Jahre nach seinem Tode eröffnet werden sollten, und bekannte sich dadurch im Allgemeinen für unsere Ansicht. Daß er sich während des Schreibens um funfzig Jahre älter machte, war eine Licenz, die man nur einem Könige vergeben kann. Inmitten der Gegenwart und der näher liegenden Vergangenheit befindet sich ein Land, das nur wenige Meilen von der Mittagslinie der herrschenden Meinung entfernt ist, und in dem darum noch immer südliche Glut vorherrscht. Dieses Land bewohnen die Memoirenschreiber, ein Nomadenvolk, das darum auch das Flüchtige des Beduinencharakters nicht verläugnet. Sie geben den Karavanen, die der Vergangenheit zuziehen, das Geleite, bestimmen über die Lagerplätze, und wohnen unter Zelten, die sie nach Laune abbrechen; denn für feststehende, aus Stein und Kalk aufgeführte, Gebäude haben diese Söhne der Wüste weder Zeit, noch Beruf. Ehrlichkeit darf man nicht bei ihnen suchen. Sie leeren oft bei Nachtzeit die Kisten, in denen die gediegene Meinung verpackt liegt, und schieben dafür, um das Gewicht wieder herzustellen, Ultraideen unter, von denen man nicht weiß, ob man sie für den Abfall einer Stola, oder für Fetzen einer Sansculottenjacke halten soll.

Frankreich ist überreich an Memoiren, die an der beweglichen Sinnesart der Nation, die zu nichts sich Zeit läßt, eine unversiegbare Quelle finden. Die Franzosen sind gebohrne Tirailleurs, sie fechten ungern in Reihe und Glied; auch sind sie in den letzten dreißig Jahren so fieberhaft heiß geworden, daß sie den kühlen geschichtlichen Luftzug zu scheuen Ursache haben. Der Britte wird durch sein natürliches Phlegma

vom Stegreifsritte abgehalten; auch ist sein Himmel zu neblicht, als daß die hier nothwendige Cavallierperspective Platz finden könnte. Was Emma Roberts, Miß Benger, Miß Aikin und Lady Morgan, diese brittischen Halbamazonen, geleistet haben, gilt nur als Ausnahme von der Regel. Der Italiener lebt in der Vergangenheit, träumt von der Herrlichkeit der Fabier, Scipionen und Catonen, und vergißt über den Cäsarenruhm seine eigene armselige Gegenwart. Der Spanier, den nur die Noth zum Guerillas macht, geht zu stattlich langsam, als daß er auf eigene Hand jagen sollte. Dem Teutschen, der ernst und bedächtig einher zieht, gebricht der leichte Tritt, das Rasche der Bewegung, Eigenschaften, die zum geschichtlichen Vorpostendienste unentbehrlich sind. Er ist übrigens, bei seinem etwas philisterhaften Ameisenleben, mit dem er eine biberartige Nettigkeit verbindet, zu bürgerlich ehrbar, als daß das Bivouak besondern Reiz für ihn haben könnte. Die teutsche Redlichkeit läßt sich endlich mit dem Charakter eines Memoirenschreibers, der, unter Umständen, mit einem begehrlichen Armeelieferanten viel Aehnliches hat, nicht wohl vereinigen. Gönnen wir darum den Franzosen den Ruhm des geschichtlichen Vedettendienstes; nehmen wir das, was sie uns bringen, dankbar an, verkrauen wir demselben aber nicht unbedingt; thun wir es vielmehr einem besonnenen Feldherrn gleich, der sich, wenn er eine Hauptschlacht liefern will, nicht unbedingt auf Spione und Vorpostenberichte verläßt, sondern in eigener Person eine Recognoscirung vornimmt.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale; von D. Ernst Münch, früher Prof. der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an der Univ. Freiburg, dermalen Hof- und Staats-Bibliothekar Sr. Maj. des Königs der Niederlande im Haag. Erster Theil. Concordate der ältern Zeit. Leipzig, 1830, bei Hinrichs. X und 522 S. gr. 8.

So reich im Allgemeinen die Literatur unsers Zeitalters an Urkundensammlungen für die Geschichte ist; so fehlte doch noch bisher eine vollständige Sammlung derjenigen wichtigen Urkunden, welche in der Geschichte den Namen „Concordate" führen. Es war daher ein glücklicher und ein zeitgemäßer Gedanke, die Gesammtheit der vorhandenen ältern und neuern Concordate zu einem organischen Ganzen zu verbinden, das, nach seiner Bedeutsamkeit, dem Staatsmanne und Diplomaten eben so unentbehrlich ist, wie dem Lehrer des canonischen Rechts und der Kirchengeschichte. Ohne Widerspruch ist daher das vorliegende Werk eine allgemein willkommene Erscheinung, und der freisinnige Münch im Haag, gebohren im Schooße der katholischen Kirche, war ganz der Mann, der, nach seiner

vielseitigen Gelehrsamkeit, nach seinem geübten politischen Blicke, und nach seiner vertrauten Bekanntschaft mit der Stellung der Kirche zum Staate in den neueuropäischen Reichen, der Lösung dieser Aufgabe sich unterziehen konnte. — Vor der Hand giebt er, in dem vorliegenden *ersten* Theile, nur die Concordate der *ältern* Zeit. Sie mußten, der Vollständigkeit und des Zusammenhanges wegen, *den* Concordaten vorausgehen, deren Entstehen *wir* erlebten. Allein der Verf. giebt nicht blos die trockenen Urkunden; er stattet sie auch mit geschichtlichen Einleitungen und mit Uebersichten *ihres Entstehens und ihrer Schicksale* aus, wo er, in der ihm eigenthümlichen kräftigen Sprache, die Gegenstände der Geschichte mit der Fackel der Kritik beleuchtet, die manchen schwachen Augen „*zu hell*" lodern dürfte. Ref. kann, aus dem Standpuncte des Protestantismus, diese Meinung nicht theilen; doch verhehlt er seine individuelle Ueberzeugung nicht, daß vielleicht manche Aeußerung des Verfs., unter einer etwas mildern Form, noch mehr Eingang finden dürfte.

In der *Einleitung* schildert der Verf., in kurzen Umrissen, den schnellen Anwachs der Macht der römischen Bischöffe, und deren Erhebung über die weltliche Macht. „Erst nach und nach, — sagt der Verf. S. 6, — durch künstliche Usurpation, durch die Unaufgeklärtheit der Völker, durch die Schwäche der Fürsten, erwarb die Kirche sich das Uebergewicht; vorher war die Einheit derselben durch die Concilien dargestellt gewesen, und ihre Beschlüsse hatten über Dogmen und Disciplin entschieden. Der erste Fürst, welcher den Primat der römischen Bischöffe erkannte, und Bischöffe, Könige und Völker unter das Joch eines Priesters

stellte, war der Tyrann Phokas, Mörder und Nachfolger des Mauritius im byzantinischen Kaiserreiche."

Der Verf. erinnert darauf an die Kämpfe zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, und macht von denselben den Uebergang auf die Abschließung der ersten Concordate. „Die weltliche Macht, durch den Glauben der Völker und die Stimmung des Zeitalters zur Anerkennung der Selbstständigkeit der geistlichen getrieben, und in jedem Ankampfe gegen sie mehr oder minder unglücklich, mußte endlich zu einem Vergleiche sich entschließen. Hinter einander schloß man Verträge, welche jedoch von der Kirchengewalt nur so lange gehalten wurden, als sie es ihrem Interesse genehm fand. Es entstanden die Concordate, oder diplomatische Urkunden, welche die Verhandlungen zwischen Kirche und Staat, und die daraus hervorgegangenen Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse in sich begreifen." —

Allerdings behaupten die Concordate eine, von allen übrigen Diplomen, Urkunden und Verträgen weit abweichende, Verschiedenheit. Sie können unter keine Classe und Gattung derselben gebracht werden; sie bilden, in der That, ein eigenes genus. Dahin erklärt sich auch, mit richtigem Tacte, der Verfasser. „Die Concordate können weder als völkerrechtliche, noch als privatrechtliche Verträge angesehen werden; nicht als völkerrechtliche, weil der Papst, als Oberhaupt der katholischen Kirche und außerhalb seines weltlichen Staates, nicht als gleicher Souverain zu einem bestehenden selbstherrlichen Staate betrachtet werden kann, und seine Stellung, als Fürst des Kirchenstaates, hier keinen Einfluß übt; nicht

als privatrechtliche, weil sie keineswegs von Privaten eingegangen werden, sondern einerseits von der Staatsgewalt aus Rücksicht auf das allgemeine und besondere Kirchenwohl, nicht mit den einzelnen Kirchengliedern andrerseits, sondern mit dem Kirchenoberhaupte."

Wir hören noch den Verf. darüber (S. 8), wie er sich die Concordate denkt, und welche wichtige Bestimmung er denselben, an sich betrachtet, zutheilt. „Ein Concordat, welches die höchsten Interessen der Religion und des Staates zugleich berührt, sollte alles in sich einschließen, was die Rücksicht der Schonung dieser Interessen gebietet. Ohne Noth sollte daher keines abgeschlossen werden; es sollte religiös seyn, d. h. in der That und gewissenhaft den Bedürfnissen des Glaubens und der Glieder des kirchlichen Bundes Genüge leisten, im Princip, wie in der Tendenz; dem innern Wesen der Religion, nicht der äußern Form derselben; der Gesammtheit der Gläubigen, nicht der römischen Kanzlei, nicht einer Abtheilung von Priestern, nicht einer Anzahl von Mönchsklöstern. Es sollte wirkliche Kircheninteressen, nicht blos materielle, als z. B. Beneficien, Annaten und Provisionen, behandeln. Es liegt ferner in der Natur der Concordate, daß sie alle Abtheilungen des geistlichen Standes und alle Arten von religiösen Verrichtungen, welche im kirchlichen Leben vorkommen, in sich schließen; nicht aber nur die Päpste und die Fürsten, mit Ausschluß der Bischöffe und Priester, und blos ihre finanziellen Streitigkeiten. Ferner liegt darin, daß ein Act, welcher das Daseyn und die Richtung eines so bedeutenden und großen Körpers, wie die Geistlichkeit, bedingt, sämmtliche Garan-

tieen enthalte für die Sicherheit und Ruhe des Staates in seinen übrigen Verhältnissen; nicht aber die Keime des Widerspruches, des Zwistes, des Hasses, des Partheigeistes, der Empörung wider die legitime Gewalt. Die Interessen beider Contrahenten sollten in gehörigem Gleichgewichte stehen, und billige Reciprocität herrschen; nicht aber der Papst im schreienden Uebervortheile gegen die weltlichen Regierungen stehen."

Die Leser der „Jahrbücher" erkennen aus diesen Grundsätzen, welchen Maasstab der Verf. bei der Beurtheilung der einzelnen, von ihm urkundlich mitgetheilten, Concordate anlegt. Es wird daher für den Zweck unserer Blätter hinreichen, die Hauptrubriken der, in diesem Bande enthaltenen, einzelnen Urkunden aufzuführen.

Der Verf. beginnt mit den Concordaten der teutschen Nation. — Den Anfang macht das Wormser Concordat, geschlossen zwischen dem Kaiser Heinrich 5 und dem Papste Calixtus 2 (1122). Es folgen: der Constanzer Vergleich, abgeschlossen zwischen der teutschen Nation und dem Papste Martin 5; — die Constanzer Concordate, die Baseler Decrete, und die pragmatische Sanction, oder die Aschaffenburger Concordate (1448); die Gravamina nationis germanicae, oder die Versuche des Kaisers Maximilian 1 und patriotischer Teutschen im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, die, durch die Aschaffenburger Concordate geopferten und immer mehr geschmälerten, Kirchenfreiheiten zu retten.

Die Concordate der Franzosen heben an mit der Pragmatik Ludwigs des Heiligen (1268). — Es folgen:

die pragmatische Sanction Karls 7 (1438), das Concordat zwischen Franz 1 und Leo 10 (1517), und — so wie bei den Concordaten der Teutschen — eine bedeutende Zahl von Actenstücken, welche auf die Abschließung der Concordate sich beziehen. Von geschichtlichem Interesse sind die, jedesmal vorgesetzten, Einleitungen des Herausgebers.

Im dritten Abschnitte behandelt der Verf. theils die Concordate der Teutschen und der Franzosen und ihre Schicksale; theils die Gravamina, Schritte und Maasregeln verschiedener Nationen und Regierungen, hinsichtlich ihrer Verhältnisse zu Rom, während und nach der Reformation, bis zur Wiedergeburt des reinen Katholicismus im achtzehnten Jahrhunderte und seit der französischen Revolution. — Voran geht (S. 332) die Einleitung des Verfs. in das Zeitalter der Kirchenverbesserung, wo er in Teutschland zweierlei Arten von Opposition gegen Rom unterscheidet: die Opposition der aufgeklärten Katholiken („d. h. derjenigen Männer, welche für Reformen in der Kirche und für Herstellung der Kirchenfreiheiten gestritten haben, ohne die Gemeinschaft mit Rom gänzlich aufgeben zu wollen"); und die Opposition der Protestanten. — Die hierher gehörenden Urkunden eröffnen: sacri romani imperii principum ac procerum gravamina centum, quae adversus sedem romanam etc. in comitiis Germanorum principum Norimbergae Anno 1522 inchoatis, finitis vero 1523 proposuerunt; — dann folgen die wichtigsten Actenstücke, den Emser Congreß (1786) betreffend. — Von Teutschland geht der Verf. auf Frankreich über, wo er ausführlich über die Zwiste

zwischen Ludwig 14 und Rom in Hinsicht der Freiheiten der gallikanischen Kirche berichtet. — Dann folgt Spanien (7 Nummern aus den Jahren 1752 und 1753), und Italien (in Betreff Mailands, Parma's und Sardiniens).

Zum Schlusse der Anzeige stehe hier die Stelle (S. 334), in welcher der Verf. im Voraus bereits der gegenwärtigen Zeit gedenkt, wenn gleich die, zu ihr gehörenden, Urkunden dem zweiten Theile des Werkes vorbehalten worden sind. „Es giebt, erklärt der Verf, vielleicht mehrere Millionen moderner Katholiken, welche dem ultramontanischen Papstthume grollen und standhaft widersagen, ohne jedoch zum Werke des Uebertritts zu einer der bestehenden protestantischen Kirchen sich zu verstehen. Sie bilden, im Schooße der katholischen Kirche, eine neue, protestantisch-katholische Kirche, um mich so auszudrücken, — eine Kirche, welche um Grundsätze streitet, die beiden Partheien vielleicht den Anfangspunct zur Versöhnung und zur Coalition für reinchristliche Zwecke, nicht aber zur Verschmelzung — das geschichtlich Vorhandene läßt sich nicht so leicht amalgamiren — kurz für die ewigen, einzigen, unwandelbaren Ideale der bessern Menschheit darbieten."

Daß die geschichtlichen Urkunden, welche wir Concordate nennen, noch nie aus dem Standpuncte gefaßt worden sind, nach welchem sie der Verf. darstellt, kann Ref. verbürgen. Das Licht, das in diesem Werke auf sie fällt, kann nicht ohne Wirkung bleiben; welche Wirkung aber dieses Licht in den Kreisen der Diplomaten und in den Heften des Kirchenrechts hervorbringen wird, läßt

sich nach keinem Maasstabe der Wahrscheinlichkeit im Voraus berechnen.

Beiträge zur Kenntniß der Handels- und Gewerbsverfassung des östreichischen Kaiserstaates, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Gesetzgebung über die Erfindungsprivilegien. Von Joseph Harkup, wirklichem Hofconcipisten der k. k. allgemeinen Hofkammer. Wien, bei Gerold. 1829. XII und 263 S. 8.

Wenn gleich Ref., in der staatswirthschaftlichen Theorie, dem Systeme der unbedingten Freiheit des innern und auswärtigen Verkehrs folgt; so bescheidet er sich doch gern, daß, bei dem gegenwärtigen politischen Charakter des europäischen Staatensystems, diese unbedingte Freiheit des Verkehrs eben so ein Ideal bleiben müsse, wie das Ideal des ewigen Friedens. — Die Wirklichkeit hat im Ganzen, freilich unter sehr verschiedenartigen Formen und Modificationen, für das Prohibitivsystem sich erklärt. Gehen wir daher von diesem Gegebenen und Bestehenden aus; so muß die Staatswirthschaft dabei zunächst zwei Gegenstände berücksichtigen. Sie fragt zuvörderst: ist in dem thatsachlich bestehenden Prohibitivsysteme eines gegebenen Staates innerer Zusammenhang? Sind alle, deshalb erlassene, Gesetze und Verfügungen wirklich auf den Schutz der inländischen Industrie und auf die gleichmäßige Beförderung der Blüthe derselben berechnet; und nähert sich das angenommene System, so weit es die örtlichen Verhältnisse des Landes und Volkes verstatten, der, im Ideale vor uns stehenden, möglichst größten Freiheit des Verkehrs sowohl im Inlande selbst, als mit dem Aus-

lande? — Wenn Ref. diese erste Frage die politische nennen möchte; so will er die zweite als die geschichtliche bezeichnen, inwiefern die Lösung derselben auf der logisch geordneten Darstellung des, in einem gegebenen Staate und Reiche geschichtlich bestehenden und durchgeführten, Handels- und Gewerbssystems beruht, weil eine solche Darstellung besonders geeignet ist, eine bestimmte Uebersicht des, in einem gegebenen Staate befolgten, Handelssystems zu vermitteln, und theils dem Inländer, theils dem Ausländer den Zusammenhang zu vergegenwärtigen, welcher in den Maasregeln und Vorschriften der Regierung über diesen hochwichtigen Gegenstand statt findet.

Für diesen letzten Zweck ist, in Beziehung auf die östreichische Monarchie, das vorliegende Werk in der That unentbehrlich, weil der Verf. nicht nur Eingangsweise einen geschichtlichen Ueberblick der östreichischen Handels- und Gewerbsverfassung aufstellt, sondern auch alle wichtige, dahin einschlagende, Vorschriften und Gesetze der Regierung mittheilt. Dadurch wird es möglich, den Zusammenhang aufzufinden, in welchem, innerhalb des östreichischen Kaiserthums, die Gewerbs- und Handels-Gesetzgebung mit dem, thatsachlich vorhandenen, Gewerbs- und Handelswesen steht. Das Interesse an dieser, für alle Staatswirthe Teutschlands wichtigen, Schrift wird noch dadurch gesteigert, daß dem Verf. sein amtlicher Wirkungskreis vielfältige Gelegenheit darbot, mit diesem Gegenstande sich zu beschäftigen, und daß er „aus den Archiven derjenigen hohen Hofbehörde, bei welcher er angestellt ist, die echtesten Materialien schöpfen konnte.“ — So wie nun, durch diese Nachricht, die

Zuverlässigkeit der, in diesem Werke aufgestellten, Angaben verbürgt wird; so muß zugleich der östreichischen Regierung dafür öffentlich gedankt werden, daß sie für einen so wichtigen wissenschaftlichen Zweck den unbedingten Gebrauch der Archive, und zugleich dem Verf. die Nennung seiner Quellen verstattete.

Ref., der durch diese Mittheilung die Aufmerksamkeit der staatswirthschaftlichen Behörden auf die Wichtigkeit des vorliegenden Werkes, das eine Lücke in der statistisch-politischen Literatur ausfüllt, aufmerksam zu machen suchte, kann, in Hinsicht auf das Einzelne, nur auf allgemeine Angaben sich beschränken.

Das Ganze zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste enthält, in einer zusammenhängenden Darstellung, „historische Beiträge zur Kenntniß der östreichischen Handels- und Gewerbsverfassung;" der zweite eine „Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Verleihung ausschließender Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie." (Hier finden sich die ältern Vorschriften über die Verleihung ausschließender Privilegien; das, allerhöchst sanctionirte, neue Privilegiensystem; die Kundmachung des sanctionirten neuen Privilegiensystems für das Königreich Ungarn; die Kundmachung desselben für Siebenbürgen; nachträgliche Verordnungen zur nähern Erläuterung des allerhöchsten Privilegienpatents; und das Verfahren bei Erhebung, Verrechnung und Controlirung der Privilegientaxen). Im Anhange theilt der Verf. die Vorschriften über die Verleihung ausschließender Privilegien auf die

Dampfschiffahrt mit, und schließt das Werk mit einem alphabetischen Register über die, in dieser Gesetzsammlung enthaltenen, Verordnungen.

Wenn die Sammlung der mitgetheilten Gesetze sehr zweckmäßig erst mit dem Jahre 1802 anhebt, wo das neue staatswirthschaftliche System für Oestreich begann; so geht die geschichtliche Einleitung bis auf die Zeiten des Kaisers Leopold 1 (1657) zurück, wo zuerst das, unter Colberts Verwaltung von Frankreich ausgehende, sogenannte Mercantilsystem Einfluß auf die östreichische Staatsverwaltung erhielt, weil (S. 6) in dieser Zeit in Oestreich die ersten Prohibitivmaasregeln gegen die Einfuhr fremder Manufacturerzeugnisse erlassen wurden. Dagegen suchte man auf alle Art die Begründung von Fabriken im Inlande zu befördern, um die ausländischen Waaren entbehrlich zu machen. (Die Verfügungen deshalb muß man beim Verf. selbst nachlesen.) Mit der Regierung Kaisers Karl 6 begann ein neuer Abschnitt für die östreichische Handels- und Fabrikindustrie. Vor allem richtete die Regierung ihren Blick auf die Belebung und Erweiterung des östreichischen Seehandels. Sie erklärte die Städte Triest, Fiume und Porto Rè für Freihäfen, in welchen jederman die freie Niederlassung, nebst dem Betriebe seines Handels und Gewerbe's bewilligt erhielt, und allen in- und ausländischen Handelsleuten die freie Einfuhr der zur See ein- und ausgehenden Waaren verstattet ward. Im Jahre 1719 ward eine, aus In- und Ausländern bestehende, Gesellschaft unter dem Namen einer orientalischen Compagnie errichtet. — Wesentliche Verbesserungen erhielt das, bis dahin bestandene, Industrie-

ſyſtem unter der Regierung der Maria Thereſia. Unter ihr ward die Induſtrie von den Feſſeln ſchädlicher Zunftrechte und anderer hemmender Einrichtungen größtentheils befreit, die Grenzen der freien Betriebſamkeit wurden überhaupt erweitert, und namentlich mehrere Gewerbe — die Spinnerei, Strickerei, Leineweberei — zur Beförderung der allgemeinen Nahrungsfähigkeit für frei erklärt. Andere Gewerbe, welche in das Manufacturweſen einſchlagen, und wohin alle Gewerbe gerechnet wurden, die Flachs, Wolle, Seide, Leder und Mineralien verarbeiten, oder die ſonſt mit dem Handel in Verbindung ſtehen, wurden für ſogenannte Commerzialgewerbe erklärt, und zu deren Betriebe Bürger- und Meiſterrechte oder beſondere Schutzdecrete, ohne Beſchränkung auf eine Zahl, ertheilt. In Hinſicht der Verleihung ausſchließender Privilegien, hob die Regierung mehrere der früher ertheilten auf, und verlieh neue Privilegien nur in ſeltenen Fällen. Einer beſondern Erwähnung gebührt der, (1775) im Zollweſen vorgenommenen, allgemeinen Reform zur Belebung der innern Induſtrie und Vermehrung des Abſatzes. — Das Wiener Großhandlungsgremium ward im Jahre 1774 errichtet. — Der Kaiſer Joſeph 2 hob die Leibeigenſchaft auf, und verſtattete jedem Unterthan, Handwerke und Künſte nach Willkühr zu erlernen. Als Schutzmaasregel gegen die Einfuhr fremder Waaren, erließ Joſeph am 27. Aug. 1784 ein Patent, in welchem die Einfuhr vieler fremder Fabrikerzeugniſſe völlig verboten, bei andern nur gegen einen Zoll von 60 Procent verſtattet ward. Der Verf. verſichert (S. 27), dieſes erweiterte Prohibitivſyſtem habe eine entſprechende Erweiterung der inländiſchen Fabri-

fation „erwünschlich" gemacht. Es wurden daher Unterstützungen für diejenigen bestimmt, welche die Verfertigung solcher Waaren unternahmen, die, innerhalb der Monarchie, noch nicht in hinreichender Menge erzeugt wurden, und Prämien ausgesetzt für die Vervollkommnung und Erweiterung der inländischen Fabrikation.

Eine neue Gestaltung des Industrie- und Handelswesens war aber, nach den Kriegen der neuesten Zeit und nach der Vereinigung mehrerer neuer Gebietstheile mit der Monarchie, nöthig geworden; denn die neu erworbenen Provinzen, die Lombardei, Venedig, Tyrol, Oberöstreich u. a. boten, in dieser Hinsicht, die größte Verschiedenheit im Gegensatze der alterbländischen Länder dar. Für die Erleichterung allgemeiner, auf ein bestimmtes System gegründeter, Maasregeln ward daher im Jahre 1816 eine eigene Commerz-Hofcommission errichtet, und derselben in ihrem Wirkungskreise zugleich die Aufgabe vorgezeichnet, ihre besondere Aufmerksamkeit auf den Zustand des Zollwesens der Monarchie zu richten. Nach den Anträgen dieser Behörde und der k. k. allgemeinen Hofkammer ward, nach erfolgter höchster Bestätigung, eine Reihe besonderer Tarifsabtheilungen bekannt gemacht, wodurch die Regulirung der Ein- und Ausfuhrzölle der Monarchie stufenweis vorgenommen, und nach und nach in dem ganzen Umfange der Monarchie ein gleichförmiges Zollsystem eingeführt ward. In dem Maaße, als die Zollsätze für die eine und die andere Waarengattung regulirt waren, ward auch der freie Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie hergestellt, und dadurch die große Maasregel vorbereitet, nach welcher allmählig die,

zwischen den einzelnen Provinzen bestandenen, Zollcordone aufgehoben, und sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der, außer der Zollinie gelegenen, Landestheile, in den gemeinsamen Zollverband gezogen werden konnten. Nur für den Verkehr mit dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörenden Nebenländern besteht noch ein besonderes Zollsystem, in Rücksicht dessen auch ein besonderer Zwischencordon in Wirksamkeit bleibt. — Außerdem enthält das neue Zollsystem (S. 34) wesentliche, auf die Belebung der landwirthschaftlichen Production sehr wesentlich wirkende, Modificationen der frühern Beschränkungen. Mehrere Verbotsgesetze, welche den Absatz der Landeserzeugnisse ins Ausland hemmten, wurden aufgehoben; mehrere hohe Zollsätze gemildert; das bestehende Prohibitivsystem ward auf billigere, den gegenwärtigen Verhältnissen mehr angemessene, Grundsätze zurückgeführt. — Die Zollsätze für die Waarendurchfuhr wurden im Jahre 1822 durch einen besondern Tarif geregelt, dieser aber durch den neuen allgemeinen Zolltarif für die Durchfuhr der Waaren, für sämmtliche, zu dem gemeinsamen Zollverbande der Monarchie gehörende, Provinzen, außer Kraft gesetzt. — Zuletzt wird der Erhebung Venedigs zum Freihafen, der Stiftung des polytechnischen Instituts zu Wien, und der Verträge gedacht, welche Oestreich mit auswärtigen Staaten in Hinsicht auf Handelsgegenstände (z. B. mit Rußland am 17. Aug. 1818, die Elbschiffahrtsacte vom Jahre 1821, mit Brasilien, u. a.) abschloß.

So weit der Ausländer über diese Schrift sein Urtheil abgeben kann, erschöpft sie den dargestellten Gegenstand, und giebt eben dem Ausländer eine bestimmte Uebersicht über die, in

Handelsangelegenheiten innerhalb der östreichischen Monarchie gesetzlich bestehenden, Bestimmungen.

Die Augsburgische Confession und des Evangeliums Kern und Zeugniß für alle evangelische Christen Licht und Lust, Schutz und Trutz. Ein Gedenkbüchlein an deren dreihundertjährige Jubelfeier, von M. Moritz Erdmann Engel, Stadtdiaconus und Senior des geistl. Minist. zu Plauen. Leipzig, Hartmann'sche Buchhandlung (Schaarschmidt und Volckmar), 1830. VI und 140 S. 8.

Es giebt für die Uebergabe der Augsburgischen Confession, deren dreihundertjährigen Gedächtnißtag die protestantische Christenheit am 25. Juni dieses Jahres feiern wird, außer dem religiösen und kirchlichen Gesichtspuncte, auch einen staatsrechtlichen und politischen, dessen, auf Veranlassung der Anzeige des vorliegenden Buches, in diesen „Jahrbüchern" gedacht werden muß. Ref. hält es für heilige Pflicht, diesen Gesichtspunct besonders hervorzuheben, weil selbst von mehrern gelehrten protestantischen Theologen die Feier des 25. Juni für minder wichtig und bedeutsam, als die Jubelfeier des 31. Octobers im Jahre 1817, dargestellt worden ist. Allerdings ward die große Thatsache des 25. Juni 1530 durch die vorausgegangene Thatsache des 31. Octobers 1517 bedingt; jene konnte nicht eintreten, wenn diese nicht vorausgegangen wäre. Allein wenn mit dem 31. October 1517 die Kirchenverbesserung ins Völkerleben eintrat; so trat sie mit dem 25. Juni 1530 ins Staatsleben. Bis dahin hatte die Kirchenverbesserung blos einen Privatcharakter;

jetzt erhielt sie einen öffentlichen Charakter. Bis dahin waren es Individuen, einzelne Gemeinden, einzelne Städte und Provinzen, und einzelne Fürsten gewesen, die der Kirchenverbesserung sich zuwandten und zu derselben sich bekannten; allein am 25. Juni 1530 erschien der Kreis der protestantischen Fürsten, Stände und Länder bereits als ein in sich zusammenhängendes, auf einer gemeinsamen Grundlage der religiösen Ueberzeugung und des kirchlichen Glaubens ruhendes, Ganzes. Seit dem 25. Juni 1530 konnte in Teutschland nicht mehr von einer, zufällig sich gebildeten, neuen ketzerischen Secte, wie sie das ausgehende Mittelalter schon oft gesehen hatte, die Rede seyn; es stand, durch Unterschrift ihrer Namen unter der, dem Kaiser vorgelegten und öffentlich vorgelesenen, Confession eine achtbare Zahl der wichtigsten Reichsstände an der Spitze des, von ihnen sorgfältig erwogenen und mit fester Ueberzeugung angenommenen, Bekenntnisses des gereinigten Evangeliums. Es konnte, seit dem 25. Juni 1530, den Protestanten nicht mehr vorgeworfen werden, daß sie unter sich uneinig wären; daß sie selbst nicht wüßten, was sie wollten; daß sie keinen Vereinigungspunct für Glaube, Cultus und Kirchenverfassung hätten; denn seit diesem Tage lernte ganz Teutschland das, zur öffentlichen Kunde gebrachte, Glaubensbekenntniß, als den Mittelpunct ihrer religiösen Ueberzeugung und ihrer neuen kirchlichen Gestaltung, kennen, nach welchem sie beurtheilt seyn wollten, und rechtlich beurtheilt werden mußten. Es war daher, selbst in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht, ein großartiger Gedanke der protestantischen Stände, zur Beseitigung aller, gegen sie ausgestreuten,

Verläumdungen und Vorwürfe, öffentlich das auszusprechen und durch ihre Unterschrift, so wie durch ihre persönliche Anwesenheit auf dem Reichstage vor dem Kaiser und allen ihren Mitständen zu vertreten, was die Ueberzeugung enthielt, für welche sie leben und sterben wollten. Wir, ihre Nachfolger, die wir seit 300 Jahren des Lichtes der gereinigten Lehre uns freuen und der dadurch verbreiteten Segnungen uns getrösten, dürfen die Größe des Schrittes, welchen die protestantischen Stände damals wagten, nicht übersehen; es stand auf dem Reichstage zu Augsburg viel für die evangelische Kirche — es stand ihre politische Existenz, ihre öffentliche Anerkennung und Bedeutsamkeit — auf dem Spiele. Nachdem aber der Kaiser das Bekenntniß der protestantischen Stände in öffentlicher Reichstagssitzung angehört, und dadurch das Recht derselben, ihre religiöse Ueberzeugung öffentlich auszusprechen und als Angelegenheit des teutschen Reiches geltend zu machen, anerkannt hatte, konnte weder die Dialektik der Gegner in der sogenannten Confutation der Confession, noch der Groll Roms, noch das Gegenstreben mehrerer anderer Reichsstände gegen die weitere Verbreitung der gereinigten Lehre, dem, zu Augsburg öffentlich gewordenen, Charakter der letztern Eintrag thun. Nicht als Sectirer und Häretiker, wohin selbst die friedlichen Waldenser gerechnet worden waren, nicht als Schismatiker, wie man die Hussiten seit den Kirchenversammlungen zu Kostnitz und Basel sich dachte, erschienen seit diesem Tage die Protestanten; vielmehr standen, von nun an, zwei wesentlich verschiedene Systeme des Glaubens, der kirchlichen Verfassung und

des Cultus einander, als gleich berechtigt, in Teutschland gegen über, wiewohl diese gleichmäßige Berechtigung erst in dem Kampfe des Churfürsten Moritz gegen Karl 5 im Jahre 1552, gegen die Macht der Reaction, entschieden und in dem Religionsfrieden vom 25. Sept. 1555 vertragsmäßig ausgesprochen und im teutschen Reiche anerkannt ward.

So groß ist also die politische Bedeutsamkeit der Uebergabe der Augsburgischen Confession! Allein eine zweite Rücksicht erhöht noch um ein Großes den politischen Charakter des ewig denkwürdigen 25. Juni 1530. Ref. meint damit die gründlich gelehrte und, in der Form der Darstellung, höchst gemäßigte Bearbeitung der Augsburgischen Confession durch Philipp Melanthon. Mit vieler Umsicht stellte dieser Heros des gereinigten Evangeliums, in den ersten 21 Abschnitten der Confession, die eigenthümlichen, auf der Schrift beruhenden, Lehren und Ueberzeugungen der protestantischen Stände auf, und ließ diesen, in den folgenden sieben Abschnitten, die entscheidenden Abweichungspuncte der neuen protestantischen Kirche von der römisch-katholischen Kirche folgen. Konnte dies gleich nicht ganz ohne Polemik geschehen; so herrschte doch in derselben ein ruhiger, männlicher, würdevoller Ton. Entschieden war es der gereinigten Lehre vortheilhaft, daß nicht Luther selbst, mit seinem Feuereifer, der Concipient der Confession war, sondern daß Melanthon sie entworfen hatte.

Es kam, bei dem Eintritte des Protestantismus ins teutsche Staatsleben, nicht darauf an, die Gegner mit Strenge und Bitterkeit zu bekämpfen, und dadurch die, ohnehin schon bestehende, Reaction noch heftiger aufzuregen; es kam vielmehr darauf an, in einer ruhigen, edlen, und

die entgegengesetzten Ansichten möglichst schonenden, Darstellung das im Zusammenhange aufzustellen, was, seit dem Jahre 1517, als Ergebniß dreizehnjähriger Forschungen und Bestrebungen, von den protestantischen Theologen und Fürsten im Jahre 1530 als Grundlage und Inbegriff ihrer religiösen Ueberzeugung anerkannt ward. — Nicht also mit dem Sturme einer, alles Bestehende, das Gute, wie das Schlechte, vernichtenden, Revolution trat die Kirchenverbesserung, und, als Folge derselben, die Augsburgische Confession ins öffentliche Staatsleben; auf dem Wege der Reformen kam sie zu der Christenheit im ersten Viertheile des sechszehnten Jahrhunderts. Das Blut, das späterhin beim Kampfe der Reaction gegen das System der kirchlichen Reformation floß, kommt nicht auf die Absicht und die Handlungsweise der Reformatoren, welche — wie namentlich Luther und Melanthon — den protestantischen Fürsten jeden Schritt der Uebereilung und der Hitze widerriethen, und dabei den, durch die neue ins Leben getretene Idee aufgeregten, Massen des Volkes die gewissenhafteste Treue und den pünctlichsten Gehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit einschärften. Von unendlicher Wichtigkeit bleibt es daher, daß die Kirchenverbesserung bereits im Jahre 1517, und eben so am 25. Jun. 1830 nur als Reform, nicht als Revolution, — nur als Läuterung und Reinigung des, durch Menschensatzung entstellten, Evangeliums, nicht als Angriff auf das Evangelium selbst und auf die unerschütterliche Grundlage desselben, auf die heilige Schrift, — sich ankündigte, und daß alle gewaltsame Maasregeln von den Reformatoren als bedenklich und gefahrdrohend bezeichnet und den kühnen Männern der neuen Kirche widerrathen wurden; ja daß der

schmalkaldische Bund, bei seiner Stiftung, zunächst nur auf die Vertheidigung der Rechte der protestantischen Stände gegen einen möglichen öffentlichen Angriff auf ihre errungene kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit abgeschlossen ward.

Nach diesen einleitenden Begriffen gedenken wir des vorliegenden Buches, welches nach Plan, Durchführung und Sprache auf die gebildeten Stände berechnet ward, und sich daher alles gelehrten Apparats enthält, in Hinsicht aber auf die Gründlichkeit der geschichtlichen Entwickelung, und auf die einfache und edle Form der Darstellung seiner Bestimmung völlig entspricht. Dem Ref. liegt es ob, zu berichten, was der Verf. gab, und wie er dasselbe gab.

Der Verf., der im Vorworte mit Nachdruck gegen jesuitische und mystische Umtriebe sich erklärt, gehet von dem tiefen Verfalle des Evangeliums im Papstthume aus, gedenkt, in kurzen Umrissen, der Waldenser, Wikliften und Hussiten, und schildert sodann den Eintritt der Kirchenverbesserung ins öffentliche Volksleben, und die Ereignisse in Kirche und Staat bis (S. 24) zur Uebergabe der Confession zu Augsburg. In Angemessenheit zur unmittelbaren Bestimmung des Buches, stellt er die einzelnen 28 Artikel der Confession im Auszuge dar, doch so, daß die Leser des Buches von dem Inhalte und der Bedeutung dieser Artikel einen bestimmten Begriff erhalten. Darauf folgt die Geschichte der Verhandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg in einer einfachen, edlen Sprache, bis zu dem, den Protestanten im Ganzen ungünstigen, Reichstagsabschiede.

Allein der Verf. blieb nicht blos bei dem Augsburger Reichstage und dessen Ergebnissen stehen; in dem folgenden Abschnitte: „des Evangeliums fortdauernder

Kampf und endlicher Sieg" führt er die Begebenheiten bis zu dem westphälischen Frieden fort, welcher die völlige Gleichheit der religiösen und kirchlichen Rechte der Protestanten und Katholiken im teutschen Reiche zum Grundgesetze erhob. — Damit verband der Verf., unter der Aufschrift: „des Evangeliums fernere Verfolgung, innere Gährung, freie Entwickelung," eine kurze Uebersicht der öffentlichen Ereignisse seit dem westphälischen Frieden (z. B. Aufhebung des Edicts von Nantes in Frankreich, Salzburger Emigranten u. s. w.), und die Schilderung der neuesten Erscheinungen (des Kampfes zwischen den Rationalisten und Supernaturalisten, die Mystiker u. a) in der protestantischen Kirche. — Zum Schlusse: des Evangeliums ernster Ruf an unsere Zeit nach sechs Stellen aus dem neuen Testamente!

Möge, zur Vorbereitung und zur Nachfeier des bevorstehenden Jubelfestes, diese Schrift fleißig gelesen und beherzigt werden!

Die folgende Schrift hat, im Ganzen, mit der eben angezeigten eine und dieselbe Bestimmung:

Das Augsburgische Glaubensbekenntniß im Auszuge, nebst geschichtlicher Einleitung und erläuternden Anmerkungen, wodurch hauptsächlich die Unterscheidungslehren der katholischen und evangelisch-protestantischen Kirche näher bezeichnet werden, in gemeinschaftlicher Sprache für jederman, für Schulen und besonders zum Confirmandenunterrichte, zunächst auch als Beitrag zur Feier des Reformations-Jubelfestes am 25. Juni 1830, mitgetheilt von D. Karl Friedrich Meyer, Pastor zu

Bledeln im Hildesheimischen. Dritte verbesserte Auflage. Hannover, 1830. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 45 S. 8.

Voran geht eine geschichtliche Einleitung, in einfacher, allgemeinverständlicher Sprache, welche mit dem 31. Oct. 1517 anhebt, bei den Vorgängen auf dem Reichstage zu Augsburg etwas länger verweilt, und darauf die Begebenheiten, nach demselben, bis zu Luthers Tode und der Eröffnung der Kirchenversammlung zu Trient fortsetzt. — Darauf folgen die 28 Artikel der Augsburgischen Confession im Auszuge, und begleitet mit faßlichen Anmerkungen, welche theils das Verstehen des Sinnes der Artikel befördern, theils geschichtlich die Veranlassung und den Inhalt der einzelnen Artikel erläutern.

Die, bereits nöthig gewordene, dritte Auflage beweiset, daß das kleine Buch in dem ihm bestimmten Kreise segensreich gewirkt habe.

G. F. Sartorius Freiherrn von Waltershausen urkundliche Geschichte des Ursprunges der teutschen Hanse. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. Erster Band. Hamburg, verlegt von Fr. Perthes. 1830. XXXIV und 313 S. — Zweiter Band. 760 S. 4.

Die teutsche Literatur verdankte in den Jahren 1802 bis 1808 dem, für die Wissenschaften der Geschichte und Staatskunst zu früh verewigten, Sartorius das erste, mit Geist, Quellenkunde und Gründlichkeit geschriebene, Werk über die Hanse, in den drei Theilen seiner „Geschichte des hanseatischen Bundes." — Allein niemand besser, als Sartorius selbst, erkannte die Lücken und Unvollkommenheiten seines Werkes, weil er vor dreißig Jahren vergeblich sich bemüht hatte, den Zutritt zu den, für seine Arbeit wichtigsten, Archiven zu erhalten. Dies änderte sich, nach der völligen Umgestaltung des teutschen Reiches und seit dem lebendiger erwachten Sinne für die

Geschichte der Teutschen überhaupt, so wie für die Geschichte des Mittelalters insbesondere. Dem Verf. wurden die Archive von Lübeck, Cöln, Hamburg, Bremen und andern ehemaligen Hanseſtädten eröffnet, und geachtete Gelehrte, von Schröter zu Rostock, Michelsen zu Kiel, Benecke, Jacob Grimm, C. v. Schlözer u. a. unterstützten ihn durch ihre Mittheilungen. Namentlich gewann die Geschichte des ältesten teutschen Handels nach Rußland viele neue Aufschlüsse.

Die Absicht des verewigten Sartorius, nachdem er über den Reichthum der ihm zugekommenen Massen gebot, ging daher zunächst dahin: den ersten Theil des oben genannten Werkes, welcher die Geschichte der Hanse bis zum Jahre 1370 enthielt, völlig umzuarbeiten, und ihn, gestützt auf die neueröffneten Quellen, durchgehends neu zu gestalten, weil die spätern Zeiten der Hanse bereits in dem ältern Werke so ausführlich geschildert worden waren, daß das Bedürfniß einer neuen Bearbeitung des zweiten und dritten Theiles, wie der Herausgeber erinnert, vielleicht nur von einigen hanseatischen Geschichtsfreunden für einzelne Abtheilungen derselben empfunden werden mag.

Zur Uebernahme dieses Werkes, das nun, als ein abgeschlossenes Ganzes, dem Publicum vorliegt, entschloß sich ein Verleger, der bereits, durch mehrere großartige Unternehmungen, vor ganz Teutschland es bewährte, daß er die Wissenschaften durch den Druck von Werken beförderte, die — in merkantilischer Hinsicht — durchaus keine Aussicht auf einen reichlichen Ertrag gewähren konnten. Denn dies ist namentlich bei dem vorliegenden Werke der Fall, das, ungeachtet seiner, auf einer kaum für möglich gehaltenen Masse von Urkunden beruhenden, Gründlichkeit, doch zunächst nur dem gelehrten Forscher und den öffentlichen Bibliotheken bestimmt ist. Deshalb gehört dem würdigen Fr. Perthes der Dank der Teutschen für den Verlag eines so gediegenen Werkes.

Allein der Tod überraschte den Verf. vor der Beendigung desselben; doch waren Zweck und Behandlung des Werkes nicht allein genau bestimmt, sondern auch die Abhandlung entworfen, die Urkundensammlung im Allgemeinen geordnet, und von beiden ein beträchtlicher Theil bereits abgedruckt (jene bis zum Bogen O, diese bis zum Bogen 23), als Sartorius starb. Da übertrug der Verleger dem nunmehrigen Herausgeber die Revision des hinterlassenen Manuscripts und die Vollendung des Druckes, und fand in demselben den Mann, der theils dieser schwierigen Aufgabe völlig gewachsen war, theils aber auch in der Vorrede (von S. XI an) seine eigene Ansicht von der allmähligen Entstehung, Gestaltung und Fortbildung der Hanse aufstellte, wodurch die, in der Abhandlung von Sartorius gegebene, Darstellung wesentlich erläutert und ergänzt wird.

Verstattete es der Raum der „Jahrbücher;" so würde Ref. aus dieser reichhaltigen, und mit eigenthümlichen Ansichten ausgestatteten, Abhandlung Lappenbergs das Wichtigste ausheben, weil dies den Werth der gründlichen Arbeit des Herausgebers am sichersten bezeugen, und dem gelehrten Forscher des Mittelalters manchen wichtigen und neuen Aufschluß darbieten würde. Allein Ref. muß sich darauf beschränken, eine einzige Stelle auszuheben, welche aber, nach seiner Ueberzeugung, den Standpunct für die bisherigen, so wie für die künftigen Forschungen, in Hinsicht der Städtebündnisse und des Handels im Mittelalter, sehr richtig bezeichnet. „Der Ursprung der Hanse ist in zwei verschiedenen, wenn gleich nahe verwandten, Thatsachen zu finden: in den Vereinen teutscher Kaufleute im Auslande, und in den einzelnen, allmählig sich ausdehnenden, Bündnissen der Städte im nördlichen Teutschlande. Die letztern sind mit so vieler Sorgfalt und mit einem so reichen Schatze von Materialien in dem vorliegenden Werke untersucht,

daß es zwecklos seyn würde, hier noch weiter über das hohe Alter der Vereine der wendischen und anderer durch die gemeinsame, von dem Lübecker Vorbilde entlehnte, Rechtsverfassung verschwisterten Städte, so wie ähnliche Verbindungen zur Erhaltung des Landfriedens, die stets engere Anschließung verschiedener Städte an einander und deren verschiedenartige Zwecke, sich verbreiten zu wollen. Anders verhält es sich mit den Vereinen der Teutschen im Auslande, welche nicht auf Bundbriefen beruhen, nicht durch geräuschvolle Thaten die Aufmerksamkeit der Chronikenschreiber auf die Entstehung ihres still thätigen und rasch beweglichen Daseyns lenken konnten, sondern die lediglich durch tieferes Eingehen in die Verhältnisse und Ansichten älterer Zeiten zu erläutern sind, und also fernern Raum für die wissenschaftliche Untersuchung übrig lassen." Für die Männer vom Fache wird diese Andeutung nicht verloren gehen!

Die Versinnlichung der neuen Bearbeitung des ersten Theiles des ältern Werkes von Sartorius, herabgeführt bis zum Jahre 1370, kann Ref. nur vermittelst der Nomenclatur der einzelnen Gegenstände des vorliegenden ersten Bandes geben. — Voran geht eine Einleitung in die Geschichte des Ursprunges der teutschen Hanse. Dann folgt die Geschichte derselben in zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung enthält die Geschichte des Vereins der niederteutschen Kaufleute und Städte seit dem 12ten Jahrhunderte bis zum Jahre 1370 in sechs Abschnitten. 1) Entstehung der Verbindung unter den niederteutschen Kaufleuten im Auslande im 12ten Jahrhunderte und Ausbildung derselben während des 13ten. 2) Erste Verbindungen einzelner, dann mehrerer niederteutschen Städte, während des 13ten Jahrhunderts, zur Erhaltung ihrer Freiheit und ihres Rechts im Innern, so wie gegen das Ausland, und zur Beschirmung ihrer Bürger und Kauffahrer. 3) Erste glückliche Fehden

Lübecks, der wendischen und anderer Seestädte, während des 13ten Jahrhunderts, welche ihr Ansehen verbreiteten, und zur Befestigung des Vereins mit und unter den andern Städten beitrugen. 4) Größere Ausbildung der Vereine der nordteutschen Kaufleute in der Fremde und der Städte daheim, während der ersten größern Hälfte des 14ten Jahrhunderts bis zu dem Ausbruche der großen Fehde im sechsten Jahrzehent dieses Jahrhunders mit dem Könige Waldemar 3 von Dänemark. 5) Fehden der verbundenen nordteutschen Städte mit den skandinavischen Mächten zur Erweiterung ihres Einflusses, zur Begründung ihrer Handelsgesellschaften daselbst, und zur Anerkennung ihrer Verbindung unter dem Namen: Kaufleute und Städte der teutschen Hanse. 6) Verfassung, Benennung und Zwecke des Vereins am Ende des Zeitraumes.

Die zweite Abtheilung umschließt die Geschichte des Handels der niederteutschen Kaufleute und Städte seit dem 12ten Jahrhunderte bis zum Jahre 1370. 1) Einleitung in die Geschichte des Handels der Niederteutschen während dieser Zeit; Verkehr mit Liefland. 2) Verkehr der niederteutschen Kaufleute und Städte mit Rußland. 3) Handel derselben mit Schweden. 4) Verkehr derselben mit Dänemark und besonders mit Schonen. 5) Handel derselben mit Norwegen. 6) Handel derselben mit den Niederlanden und Frankreich. 7) Handel derselben mit England und Schottland.

Der zweite, 760 Seiten engen Druckes enthaltende, Band enthält die, bereits erwähnte, höchst reichhaltige Urkundensammlung, welche bisher noch nicht gekannte Schätze aus den Archiven der verschiedensten Länder und Städte zum erstenmale ans Licht bringt. Nur beiläufig erinnern wir an die großen Verdienste des Herausgebers um die Berichtigung des Textes vieler Urkunden, worüber er in seiner Vorrede mit Sachkunde sich erklärt. — Die Urkunden heben an mit der Bewilligung des Königs Heinrich 2

von England (zwischen 1154—1189) an die Cölner, ihren Wein auf dem Markte zu London, gleich dem in Frankreich gewachsenen, zu verkaufen, und schließen mit einer Erklärung des Königs von England, Eduards 3 (18. Apr. 1352), an seine Beamten, daß er den Befehl zur Beschlagnahme der Güter der Kaufleute von der teutschen Hanse zurückgenommen, und denselben freies Geleite zur Einfuhr von rheinischen Weinen und andern Gütern bis Michaelis verstattet habe.

Am Schlusse findet sich ein Glossarium und die Nachweisung der, im Werke vorkommenden und erklärten, ungewöhnlichen germanischen, lateinischen, romanischen und slavischen Wörter, so wie einiger seltener Ortsnamen. — Angehängt sind zwei lithographische Tafeln, welche ältere Siegel und zwei fac simile enthalten.

Allgemeine politische Annalen. Neueste Folge. Herausgegeben von Karl von Rotteck. Erster Band. Erstes, zweites und drittes Heft. München, Stuttgart und Tübingen, bei Cotta, 1830. 8.

Gäbe es unter den teutschen Zeitschriften aus den Gebieten der Geschichte und Staatswissenschaften eine Ancienneté; so würden wohl unter den ältern, die noch jetzt bestehen, die von Posselt mit dem Januar 1795 begonnenen „europäischen Annalen" unmittelbar auf das politische Journal und die Minerva folgen. Allein welchem Wechsel der Redactionen sind diese drei Zeitschriften seit ihrem Entstehen unterworfen gewesen; wie oft haben sich, mit dem Wechsel der Redacteure, auch die, in diesen Zeitschriften vorherrschenden, staatsrechtlichen und politischen Systeme, die Farben der darin auftretenden Partheien, und die Schattirungen in den einzelnen durchgeführten Lehren und Ansichten verändert! Nicht immer gereichte jener Wechsel und diese Veränderung zum Vortheile der Institute, und wirkte deshalb auch unverkennbar auf die Verminderung der

Leser, und mit derselben auf die Verminderung des Absatzes. Wie viele Zeitschriften sind doch seit dem Jahre 1790 an einem frühzeitigen marasmus senilis gestorben!

Wenn aber ein einsichtsvoller Verleger zur rechten Zeit die Verjüngung einer alternden Zeitschrift unternimmt, und den rechten Redacteur an den rechten Ort stellt; so wendet sich auch die öffentliche Meinung von neuem zu dem alten Bekannten, schenkt ihm wieder das vormalige Zutrauen, und überläßt sich mit steigendem Interesse der Leitung der neuen kräftigen Führer. — Dies war seit den letzten Jahren der Fall mit dem politischen Journale und der Minerva, und dies ist nun auch der Fall mit den vorliegenden allgemeinen politischen Annalen, seit der, in Teutschland mit ungetheilter Achtung genannte, Hofrath v. Rotteck die Redaction derselben mit dem Anfange des Jahres 1830 übernahm, und nicht nur einen neuen hochgebildeten kräftigen Geist — wir meinen seinen eigenen — zu dieser Zeitschrift mitbrachte, sondern auch durch die Wahl seiner Mitarbeiter bewies, nach welchem politischen Systeme diese „Annalen" auf den Geist des Zeitalters und der Zeitgenossen einwirken sollen.

Ref., der als Redacteur der „Jahrbücher" einer solchen ehrenvollen Concurrenz sich innig freuet, und für beide Zeitschriften — für die Annalen und für die Jahrbücher — davon den edelsten Wetteifer erwartet, denkt über diese Stellung beider Zeitschriften gegen einander in der teutschen Literatur, nur freilich nach einem sehr verjüngten Maasstabe, was im Januar 1800 Bonaparte als erster Consul an den König von England schrieb: „die Erde ist groß genug für unsere beiden Nationen." — Jede Zeitschrift soll, ihrer Aufgabe nach, auf ein, bestimmt berechnetes, Publicum wirken, und die Annalen, wie die Jahrbücher, sind zunächst auf einen gebildeten Kreis von Lesern aus den höhern Ständen — folglich auf eine sehr ehrenwerthe Gesellschaft — berechnet. Es freut daher

den Ref. innig, daß ein Mann, wie Rotteck, in einer Zeitschrift des südlichen Teutschlands, dasselbe mit dem Jahre 1830 begann, was er, als Redacteur der Jahrbücher, seit dem Anfange des Jahres 1828 im nördlichen Teutschlande versuchte. Bei diesem Nebeneinanderbestehen beider Zeitschriften können und werden die beiden Theile Teutschlands, die, durch politisches Schisma, bis zum Jahre 1815 einander sehr entfremdet worden waren, das südliche und das nördliche, von neuem sich befreunden, ihre Ideen und Ansichten gegenseitig austauschen, und ein geistiges Band knüpfen, bei welchem, wenigstens im Reiche der Ideen, allmählig der schroffe Gegensatz zwischen dem südlichen und nördlichen Teutschlande verschwinden dürfte. Von diesem Standpuncte ausgehend, freut sich Ref. so vieler trefflicher Mitarbeiter an den „Jahrbüchern" aus dem südlichen Teutschlande; und auf ähnliche Weise öffnet v. Rotteck seine „Annalen" dem Beitritte geistvoller Männer aus dem teutschen Norden. In beiden Zeitschriften machen Abhandlungen geschichtlichen und politischen Inhalts den Anfang der einzelnen Hefte; in beiden folgen Uebersichten der neuesten politischen Literatur. So wenig jene Abhandlungen, bei der Verschiedenheit der Individualität der Mitarbeiter, durchgehends die Farbe eines und desselben Systems, oder gar die Farbe einer und derselben stylistischen Darstellung tragen können; so gewiß bleibt es doch die Aufgabe der Redacteure, in ihren Zeitschriften den Charakter eines bestimmten Systems festzuhalten, das Mittelgut mit unerbittlicher Strenge davon auszuschließen, und nie der Leidenschaft und Partheigängerei, nie der widerlichen Polemik und Rechthaberei, die Schranken zu öffnen.

So weit man von dem Geiste der Abhandlungen und Kritiken in den drei ersten vorliegenden Heften der „Annalen" auf den allgemeinen Geist und Charakter dieser, zu einem frischen Daseyn verjüngten, Zeitschrift zu-

rückschließen kann; so ist es, im Durchschnitte, dasselbe System der Reformen für die gleichmäßige Fortbildung des innern Staatslebens, was eben so von dem Redacteur der „Annalen," wie von dem Redacteur der „Jahrbücher" als das, dem gegenwärtigen Standpuncte der Cultur der Teutschen, und überhaupt der meisten Staaten und Reiche des jüngern Europa, am meisten zusagende, erkannt und festgehalten wird. Zwar sollen, ja es müssen sogar die Farben in den einzelnen geschichtlichen und politischen Aufsätzen, und in den Kritiken neuer Werke, innerhalb dieser Zeitschriften, sehr mannigfaltig, abwechselnd und verschieden seyn, so daß bald die eine, bald die andere Abhandlung an die Grenzlinie der beiden andern politischen Systeme hinzustreifen scheint, zwischen welchen das System der Reformen die streng berechnete Mitte hält; nie aber wird ein ausschließender Vertheidiger der beiden andern Systeme, weder des Systems der Revolution, noch des Systems der Reaction, als stimmberechtigt in diesen Zeitschriften auftreten dürfen, und namentlich werden beide Zeitschriften mit aller Kraft, welche der anerkannten Wahrheit und der selbst gewonnenen Ueberzeugung beiwohnt, dem Systeme der Reaction mit Ernst und Würde entgegen wirken. —

Nach dieser, aus dem reinsten Interesse an einem gemeinschaftlichen literärischen Zwecke geflossenen, freundlichen Begrüßung der wiedergebohrnen „politischen Annalen" von Seiten der „Jahrbücher," kann Ref. nur im Allgemeinen der wichtigsten Aufsätze in den vorliegenden drei Heften gedenken, weil eine Zeitschrift nicht die andere zu recensiren bestimmt ist. Wir finden aber in diesen Heften folgende Aufsätze: Ueberblick der politischen Geschichte vom Jahre 1815 bis 1829; das Jahr 1828; und das Jahr 1829; von dem Redacteur selbst. Stimmen der Zeit; und Chateaubriand von Schneller. Versuch einer Geschichte der Regierung König Wilhelms I der Niederlande und der Opposition in diesem Reiche; von Münch. Politische Grillen, von W. Menzel; und folgende anonyme: über die Oeffentlichkeit; der jüngste Landtag in Bayern; das Königreich der Niederlande; die französischen Associationen wegen eventueller Abgabenverweigerung; und über die Differenzen in der braunschweigischen Sache.

— In jedem Hefte werden außerdem unter der Rubrik: politische Literatur, mehrere theils wichtige, theils im Interesse des Augenblicks erschienene, neuere Schriften mit Sachkenntniß und Unbefangenheit beurtheilt.

Darf Ref. einen einzigen Wunsch sich erlauben; so sollten die anonymen Abhandlungen nur als seltene Ausnahmen von der Regel gelten. Wer der guten Sache und einer reinen Absicht sich bewußt ist, kann wohl gegenwärtig auf friedlichem teutschen Boden auch das freimüthig ausgesprochene Wort getrost mit seines Namens Unterschrift vertreten. Der Leser aber weiß jedesmal gern, mit wem er zu thun hat, und folgt dem anerkannt gediegenen Schriftsteller, der sich nennt, mit desto größerm Vertrauen.

Pölitz.

An die rechtlichen Redactionen kritischer Blätter und Zeitschriften.

Nach allen Naturrechtslehrern, seit Pufendorf, giebt es ein Recht der Nothwehr, von welchem ich aber, bei meiner entschiedenen Abneigung gegen alle Polemik, nur ungern Gebrauch mache. Allein meine Grundsätze und meine bedrohte Ehre verlangen, daß ich eine Thatsache zur Kenntniß der rechtlichen Redactionen kritischer Blätter und Zeitschriften bringe, die den sichersten Beleg für die geheimen Umtriebe enthält, welche, bei der immer mehr zunehmenden fabrikartigen Betreibung der Schriftstellerei und Kritik, oft selbst die geachtetsten kritischen Blätter zu Paradeplätzen der leidenschaftlichsten Persönlichkeiten herabzuwürdigen beabsichtigen.

Die Thatsache ist folgende. — Die Ankündigung meiner Schrift:

„die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, in zwei Bänden, nach den Quellen dargestellt“

ward in den ersten Tagen dieses Monats von der Verlagshandlung ausgegeben. Noch war kein Bogen dieses Werkes abgesetzt, noch keine Seite des begonnenen Druckes von irgend jemand gelesen, als ein bekannter Schriftsteller sogleich bei einem der ersten kritischen Institute Teutschlands zum Recensenten dieses, ihm völlig unbekannten, und, nach

seiner persönlichen Stellung, durchaus fremdartigen Werkes sich anbot, um wahrscheinlich — nach seinen seit mehrern Jahren mir vielfach bewährten Gesinnungen — eine im Voraus bereits verfertigte Recension meines Werkes, die am Tage seines Erscheinens blos noch durch die Seitenzahlen der beiden Bände ergänzt werden durfte — augenblicklich einsenden, und sogleich, bevor in andern Instituten eine kritische Würdigung des Werkes nur möglich war, das literärische Todesurtheil darüber aussprechen zu können. Wahrscheinlich hat nun derselbe Schriftsteller, nach seiner bekannten literärischen Tactik, das Anerbieten der Beurtheilung meines, noch nicht erschienenen, Werkes gleichzeitig an mehrere andere Institute und Zeitschriften gemacht, in der Erwartung, doch nicht überall mit der Indignation zurückgewiesen zu werden, welche solche absichtlich beschleunigte Beurtheilungen in Hinsicht der noch nicht einmal gedruckten, sondern blos angekündigten, Werke verdienen.

So willkommen mir nun jede gründliche Kritik jenes Werkes von sachkundigen, und mit den Quellen der dargestellten Regierungsgeschichte vertrauten Männern, nach dessen Erscheinen seyn wird, weil die geschichtliche Wahrheit, nach welcher jeder rechtliche Schriftsteller als Gewissens- und Ehrensache streben muß, nur durch die kritische — aber dabei persönlich leidenschaftslose — Beurtheilung seiner Werke gewinnen kann; so gestehe ich doch, daß ich im weiten Kreise der naturrechtlichen und moralischen Begriffe kein entsprechendes Wort zur Bezeichnung des oben gerügten Verfahrens finden kann, weshalb ich auch den Mann, der die Grundsätze des Rechts, der Sittlichkeit und der Ehre, die Würde der Kritik und die Achtung gegen das Publicum so weit vergessen konnte, weder um seine Theorie des Naturrechts und der Moral, noch um sein Herz beneide, wenn ich gleich noch für jetzt, aus schonenden Rücksichten, Anstand nehme, seinen Namen öffentlich zu nennen, bis er, durch wiederhohlte Schritte, mich nöthigt, das Recht der Defensive geltend zu machen.

Allein diese Thatsache, so wie meine zwölfjährigen Erfahrungen als Mitredacteur der Leipziger Literaturzeitung, und die dreijährigen Erfahrungen als Redacteur der „Jahrbücher" — Erfahrungen, die ich in Hinsicht wiederhohlter Anmuthungen der schriftstellerischen Fabrikarbeiter gemacht

habe — ihren, nicht von der Redaction aufgetragenen, sondern unverlangt und unberufen eingesandten, Recensionen einen Platz in kritischen Blättern zu verstatten — wobei jedesmal eine persönliche Absicht (entweder der Lobhudelei der Verlagsartikel eines dem „freiwilligen" Recensenten vielfach verwandten Buchhändlers, oder der Annihilirung eines dem Recensenten irgend einmal mißfällig gewordenen Schriftstellers, oder der Galvanismus eines bald zu erschwingenden Honorars) im Hintergrunde ruhte; diese selbst gemachten, und vermittelst vieler, sorgfältig aufbewahrter, Zuschriften diplomatisch zu beweisenden, Erfahrungen, veranlassen mich, die rechtlichen Redactionen kritischer Blätter und Zeitschriften zu ersuchen,

jenes oben genannte Werk, nach dessen Erscheinen, an sachkundige uud vertragsmäßig berufene Mitarbeiter ihrer Institute zu vertheilen,

dagegen aber alle, ihnen freiwillig eingesandte, unaufgetragene, Beurtheilungen desselben abzuweisen.

Es scheint an der Zeit zu seyn, dem Barbareskenwesen in der teutschen Literatur zu steuern, damit die wahre Kritik weder ihre Achtung bei dem gebildeten Theile unsrer Nation, noch ihren wohlthätigen Einfluß auf die Förderung des wissenschaftlichen Lebens verliere. Dies kann nur durch öffentliche Erklärungen der Redactionen geschehen, (wie es bereits die sechs Redacteure der Leipziger L. Z. in St. 93 derselben vom Jahre 1829 mit ihrer Namensunterschrift thaten,) daß keine unaufgetragene Recension in ihren Instituten abgedruckt, sondern, sogleich nach ihrer Einsendung, als verdächtige Waare cassirt werde.

Leipzig, am 20. Mai, 1830.

Pölitz.

Gustav 3, und dessen Kampf gegen den schwedischen Adel.

Vom Professor Christian Ferdinand Schulze zu Gotha.

Schweden hatte den nordischen Krieg mit dem Verluste seiner Hoheit und seines Wohlstandes geendigt. Von allen seinen Nebenländern war ihm nur Vorpommern und Rügen geblieben; an Menschen und Geld war es erschöpft; statt eines kräftigen Königs war ein ohnmächtiges Königspaar auf seinen Thron gekommen; und statt der unumschränkten Königsgewalt, die seit 1680 bestanden hatte, hatte eine, das Reich drückende und zerrüttende, Aristokratie sich erhoben. Die Großen nämlich hatten, gleich nach Karls 12 Tode (11. Dec. 1718), alle Gewalt an sich gerissen und dazu, statt des Sohnes der ältern Schwester Karls 12, des letztern jüngere Schwester, Ulrike Eleonore, auf den Thron erhoben. Diese hatte, wie von ihr verlangt ward, der unumschränkten Königsgewalt entsagt (21. Febr. 1720), hatte das Wahlrecht der Reichsstände anerkannt, und dem Reichsrathe die Mitregierung bewilligt. Unter gleichen Bedingungen und mit Genehmigung der Stände, hatte sie (am 2. Mai 1720) ihrem Gemahle Friedrich, Prinz von Hessen-Cassel, die Krone übertragen, worauf derselbe von 1720 bis 1751 regierte, aber ohne Kraft und Ansehen,

blos als Vollstrecker des Willens der Großen. Denn nach der (unter dem 23. Jun. 1720) aufgestellten Reichsverfassung besaßen die Reichsstände, bestehend aus Adlichen, Geistlichen, Bürgern und unmittelbaren Kronbauern, die höchste Macht, oder hatten das Recht, Gesetze zu geben, Steuern zu verwilligen, Krieg zu führen, den Münzfuß anzuordnen, die Mitglieder des Reichsraths zu ernennen, den König und den Reichsrath zu beaufsichtigen. Aus der Mitte derselben ward, während der Reichstage, der geheime Ausschuß aufgestellt zur Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten und aller der Staatsgeschäfte, die nicht in voller Versammlung untersucht werden könnten, oder deren Betreibung ihm von den Ständen aufgetragen ward. Während der Reichstage war er der wahre Inhaber der Gewalt *). Ueber Vollstreckung aller, vom Reichstage gegebenen, Gesetze, so wie über das Betragen des Königs wachte der Reichsrath, der von einem Reichstage zum andern die Macht desselben vertrat, und dem Könige, nicht sowohl rathend, als befehlend, zur Seite stand. Der Reichsrath aber bestand nur aus Adlichen; der geheime Ausschuß ward größtentheils aus ihnen zusammengesetzt, und auf den Reichstagen hatten sie das Uebergewicht. Also waren sie, als Reichsstände, als Reichsräthe, und als geheimer Ausschuß, Beherrscher des Staates.

Doch bald geriethen sie selbst unter einander in Zwistigkeit. Schon seit 1726 theilten sie sich in zwei Partheien,

*) Man sehe (Canzlers) Nachrichten zur genauen Kenntniß des Königreichs Schweden ꝛc. Dresden, 1778. Th. 1. 231, und Histoire du regne de Gustave III. — par le chevalier d'Aguila. à Paris, 1815. Tom I. p. 164.

University of MICHIGAN

die Anfangs nach ihren ersten Häuptern, den Grafen Gyllenborg und Horn, benannt wurden. Der Hauptpunct ihres Streites betraf das politische System, das Schweden zu seiner Wiederherstellung zu befolgen hätte. Von der Verbindung mit Frankreich erwartete die Gyllenborgische, von der Verbindung mit Rußland die Hotnische Parthei das Heil des Staates. Allein die Verbindung mit dem nahen und übermächtigen Rußland galt als eine Hingebung in die Sklaverei, und dagegen die Verbindung mit dem entferntern und Geldhülfe spendenden Frankreich als eine Erhebung zur vorigen Freiheit und Herrlichkeit. Daher ward allmählig die Hornische Parthei mit dem Namen der Mützen, und die Gyllenborgische mit dem Namen der Hüte bezeichnet.

Am höchsten stieg die Zerrüttung, als, nach dem Tode Friedrichs (6. Apr. 1751), der von Rußland aufgedrungene König Adolph Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorp, regierte (1751—1771). Bei der Schwäche dieses Königs und der Partheiung des herrschsüchtigen Adels konnte nichts Gutes gedeihen. Was die eine Parthei wollte, hintertrieb die andere; um Geld herbeizuschaffen, geschahen die schreiendsten Ungerechtigkeiten; der Bürger- und Bauernstand ward niedergedrückt; der König mußte dem Rechte der Aemterbesetzung entsagen, und von außen her erhob sich das um sich greifende Rußland zu einem Einflusse auf Schweden, welcher der Selbstständigkeit dieses Reiches drohete. — Doch anders sollte es werden, als, nach dem Tode Adolph Friedrichs, Gustav 3 König ward.

Gustav 3, der Sohn Adolph Friedrichs und der preußischen Prinzessin Luise Ulrike (einer Schwester Friedrichs 2),

gebohren am 24. Jan. 1746, reich begabt mit vielen und glänzenden Anlagen, die von den Grafen Tessin und Scheffer trefflich entwickelt worden waren, hatte, schon als Kronprinz, den Gedanken gefaßt, Thron und Reich, durch Wiederverstärkung der Königsgewalt, zu erheben. Als im Jahre 1768 die Parthei der „Hüte," aus Erbitterung gegen die Parthei der „Mützen," die seit 1765 das Uebergewicht errungen hatte, den König Adolph Friedrich gegen die Anmaßungen des Reichsraths aufregte, und der französische Gesandte zu Stockholm Geldunterstützungen dazu anbot; so unternahm er es, die Beschwerden seines Vaters dem Reichsrathe vorzutragen. Als aber damit nichts ausgerichtet ward, durchreisete er (im Sommer 1768), um die Lage und Gesinnungen des schwedischen Volkes zu erforschen, das nördliche Schweden, lernte hierbei den Nothstand des Reiches und die Klagen des Volkes über die Regierung des Reichsrathes kennen, und erwarb sich Liebe und Achtung. Er ermuthigte daher nach seiner Rückkehr seinen schwachen Vater, daß dieser am 12. Dec. 1768 durch ihn, den Kronprinzen, dem Reichsrathe erklären ließ, „daß er, bei den obwaltenden Bedrängnissen des Reichs, die Zusammenberufung eines Reichstages nöthig finde; daß er, falls die Reichsstände dieselbe verweigerten, die Regierung niederlegen würde; und daß, nach dieser Niederlegung, sein Name oder Stempel unter keine der Ausfertigungen des Reichsrathes gesetzt werden sollte. Längstens bis zum 15. Dec. wolle er auf die Erwiederung des Reichsrathes warten." Da diese nicht erfolgte; so erklärte der König am 15. Dec. persönlich im Reichsrathe: daß er dessen Stillschweigen als Antrieb zur Niederlegung der Regierung

ansehe; sein Sohn aber forderte den, mit des Königs Namen bezeichneten, Stempel zurück, ging dann, da dieser ihm verweigert ward, zu jedem der Collegien und zeigte ihnen an, daß der König die Regierung niedergelegt habe, und daß sie also in dessen Namen keine Verfügungen erlassen könnten. Diese Anzeige wirkte, was sie wirken sollte. Denn nun erklärten die Collegien: „daß, da Schweden eben so wenig ohne König, als ohne Reichsrath beherrscht werden könne, sie ihre Geschäfte bis zur Zusammenberufung eines Reichstages ruhen lassen würden;" der Reichsrath aber sah sich durch diese Erklärung, die einen völligen Geschäftsstillstand herbeiziehen mußte, genöthigt, in die Berufung eines Reichstages zu willigen. Dies geschah am 19. Dec., und nun übernahm der König die Regierung wieder. Allein dieser Sieg über den Reichsrath blieb ohne bedeutende Folgen. Wohl ward der versprochene Reichstag (erst, 26. Apr. bis 6. Jun. 1769, zu Norköpping, dann, seit dem 14. Jun., zu Stockholm) gehalten; wohl wurden auf demselben (20. Mai) neun Reichsräthe abgesetzt und andere, von der Parthei der „Hüte," an deren Stelle gebracht; wohl ward auch dem Könige für sein Verfahren und seine Regentensorgfalt gedankt: aber „die Hüte" verloren, im Laufe dieses Reichstages, das Uebergewicht, das sie im Anfange desselben gehabt hatten, „die Mützen" kamen wieder empor, und der Reichstag schloß sich (30. Jan. 1770), ohne daß irgend eine Beschwerde des Königs abgestellt, oder irgend eine Veränderung in der Regierungsverfassung zu Stande gebracht worden wäre.

Indessen hatte sich doch eine solche Veränderung als möglich gezeigt, und der Kronprinz schöpfte hieraus Muth,

sie mit Beihülfe Frankreichs zu verwirklichen. Er reisete daher, unter dem Vorwande, die europäischen Hauptstaaten kennen zu lernen, wozu die Reichsstände (am 15. Jan. 1770) die Genehmigung ertheilten, am Ausgange des Jahres 1770 durch Dänemark, Braunschweig, Hessen und Belgien nach Frankreich. Am 4. Febr. 1771 traf er in Paris ein. Hier knüpfte er mit den französischen Prinzen eine folgenreiche Freundschaftsverbindung, und besprach sich mit Ludwig 15 und dem Minister d'Aiguillon über die Wiederherstellung der Königsgewalt in Schweden. Doch kaum hatte er sich in Paris und mit Paris bekannt gemacht, als er die Nachricht erhielt, daß sein Vater (am 12. Febr. 1771) gestorben, und die Thronfolge, mit Anerkennung der bestehenden Verfassung, vom Reichsrathe ihm zuerkannt sey. Er ertheilte sogleich die ihm abverlangte Anerkennung und verließ dann Paris mit großen Geldsummen, die er, unter dem Titel rückständiger Hülfsgelder, erhalten hatte *). Seinen Rückweg aber nahm er durch Teutschland, besprach sich in Berlin mit seinem großen Oheim, Friedrich 2, und traf am 18. Mai in Schweden ein.

Mit Freude und Hoffnung empfing ihn das Volk, als er am 30. Mai in Stockholm einzog; die Anmuth seines Aeußern und sein huldvolles Benehmen wendete ihm dessen Herzen zu. Allein mit Bangigkeit und Grauen schauete auf ihn die herrschende Parthei der Adlichen; denn hatte er, schon als Kronprinz, ihnen widerstrebend sich gezeigt, wie leicht mochte er es als König wagen, die Schranken, mit denen sie die königliche Macht umzogen hatten, zu durch-

*) S. Lacretelle Histoire de France. Tom. IV. p. 324.

brechen. Klüglich würden sie gehandelt haben, wenn sie, um seinen aufstrebenden Ehrgeiz zu beschwichtigen, einige Machtvermehrungen ihm zugestanden hätten: selbst manche von der „Hutparthei" gaben diesen Rath; aber von Herrschsucht verblendet, ergriffen sie die verkehrteste Maasregel, indem sie die königliche Macht noch enger, als vorher, begrenzten. Auf dem Reichstage, der am 25. Jun. 1771 begann, erklärte die „Parthei der Mützen," daß die verwaltende, wie die gesetzgebende Gewalt, lediglich vom Willen der Reichsstände abhängig sey, und daß alle Schwierigkeiten, die der König machen würde, neuen Einschränkungen sich zu unterwerfen, als gefährliche Eingriffe in die schwedische Nationalfreiheit angesehen werden sollten *). Aus dem Reichsrathe wurden dann die entfernt, die es im Dec. 1768 mit dem Könige gehalten hatten, oder als Partheigänger desselben galten, und in die neue Versicherungsacte, die dem Könige vor seiner Krönung zur Unterschrift vorgelegt ward, waren viele neue Beschränkungen seiner Macht eingeschaltet.

Gustav benahm sich bei dem allem mit einer Besonnenheit und Gewandtheit, die von seiner Jugend (er war damals erst 26 Jahre alt) kaum zu erwarten war. Fest entschlossen, seine Krone von den Beschränkungen und Demüthigungen, zu denen sie herabgewürdiget worden war, zu Macht, Ansehen und wohlthätiger Wirksamkeit zu erheben, hielt er diesen Entschluß verborgen, bis ihm der

*) S. (Canzlers) Nachrichten zur genauern Kenntniß des Königreichs Schweden. Th. 1, S. 165.

rechte Augenblick, den er im Stillen vorbereitete, erschienen war. Er wachte über seine Reden und alle seine Schritte. Wenn er öffentlich sprach, äußerte er so viel Eifer für Schwedens Wohl und so viel Gleichgültigkeit in Betreff seiner Herrscherrechte, daß er ganz ohne Ehrgeiz und voll Vaterlandsliebe zu seyn schien. Ohne für eine Parthei sich zu erklären, gab er sich das Ansehen, alle Partheien, zum Wohle des Vaterlands, versöhnen zu wollen. In der Rede, mit welcher er am 25. Jun. 1771 den Reichstag eröffnete *), sprach er nicht von Staatsveränderungen oder Verbesserungen, sondern blos von seiner Vaterlandsliebe und Achtung für die bestehende Verfassung, von den Gefahren der Uneinigkeit, und wie nothwendig Eintracht unter den Ständen sey. Und als ihm am 5. März 1772 die neue Versicherungsacte zur Unterschrift vorgelegt ward, unterschrieb er sie, ohne Anstand zu nehmen, „weil sie doch nur auf des Reiches Beste, das immer sein Ziel sey, hingerichtet seyn könnte." Während aber er solche Ergebenheit gegen den Reichstag und Reichsrath äußerte, suchte er im Stillen das Volk und alle, denen der Partheikampf gegen die Krone fremd war, für sich und seine Plane zu gewinnen. Freundlich nahm er die auf, die ihm sich naheten, theilnehmend hörte er ihre Klagen, und willig gewährte er ihnen, wo er nur konnte, Hülfe und Beistand. Häufig und ergreifend redete er von den Verwirrungen Schwedens und seinem Wohlmeinen, und im ganzen Reiche ließ er durch seine Anhänger mündliche und schriftliche Aeußerungen über die

*) Sie befindet sich in der Collection des écrits de Gustave III. à Stockholm, 1805. Tom I. p. 85 etc.

obwaltenden Aergerlichkeiten und über die Nothwendigkeit einer Umänderung der Staatsverfassung verbreiten.

Zu Statten kam ihm hierbei, daß der französische Hof den Grafen von Vergennes, einen einsichtsvollen und gewandten Staatsmann, als Gesandten nach Stockholm zu seiner Unterstützung geschickt hatte; ferner, daß ein damals drückender Getreidemangel als Folge der Fahrlässigkeit des Reichsraths angesehen ward; am meisten aber, daß die Partheien im Staate mehr, als jemals, in Zwietracht gerathen waren. Denn nicht nur war der Adel unter sich uneinig, sondern auch der Bürger- und Bauernstand, hin und wieder auch der Clerus, gegen den Adel. Die „Mützen" entzogen den „Hüten" immer mehr Macht und Einfluß; der Bauernstand verlangte, zu dem „geheimen Ausschusse" zugelassen zu werden, und der Clerus und Bürgerstand bewirkte (im Jul. 1772), daß eine außerordentliche Commission niedergesetzt ward, die, beauftragt, früherhin abgethane Beschuldigungen aufs neue zu untersuchen, das Eigenthum und Leben vieler Vornehmen, besonders von der Hutparthei, bedrohete. Hiermit neigte sich, wie die Sehnsucht der Unbefangenen, so auch die Parthei der Hüte, aus Besorgniß für ihre Sicherheit, zu dem Könige hin. Doch entscheidend gewann dieser dadurch, daß er das Militair auf seine Seite zu ziehen wußte.

Bald nach seiner Rückkehr nach Schweden hatte er, unter dem Vorwande, neue Manoeuvres unter den Truppen einzuführen, gegen zweihundert Officiere, an deren Spitze der Obrist von Sprengporten stand, um sich versammelt, mit denen er täglich die neuen Waffenübungen und Schwenkungen vornahm, und die er dabei so für sich ein-

nahm, daß sie alles für ihn zu thun bereit waren *). Als dann seine Plane ihrer Vollendung naheten, schickte er seinen ältern Bruder Karl nach Schonen und seinen jüngern Bruder Friedrich nach Ostgothland, um durch sie Volk und Soldaten für sich zu gewinnen, während der Obrist von Sprengporten in Finnland, wohin ihn der Argwohn des Reichsrathes entfernt hatte, auf gleiche Weise für ihn arbeitete. Nach solchen Vorkehrungen ließ er einen Aufstand in Schonen beginnen. Zu Christianstadt kündigte am 12. Aug. 1772 der Hauptmann Hellichius, Befehlshaber daselbst, den Reichsständen den Gehorsam auf, weil sie Noth und Zerrüttung über das Reich, und Schmach und Demüthigungen über den König gebracht hätten. Die Besatzung und Bürgerschaft zu Christianstadt trat ihm bei, und er setzte sich in Vertheidigungsstand. Einer seiner Officiere aber eilte als ein Ueberläufer aus Christianstadt nach Karlskrona zum Prinzen Karl, um ihm Veranlassung zu geben, die in Schonen liegenden Regimenter zusammen zu ziehen, und dabei für den König zu gewinnen.

Staunen und Bestürzung erregte dieser Vorgang unter den Machthabern zu Stockholm. Schon früherhin waren ihnen die Gährungen im Reiche und die Bestrebungen des Königs nicht unbemerkt geblieben; manche Anzeichen hatten sie verrathen, und die Gesandten Rußlands und Englands hatten auf sie aufmerksam gemacht; aber im Gefühle ihrer Macht hatten sie wenig darauf geachtet, und weiter keine Vorkehrungen getroffen, als daß sie vertraute Officiere aus

---

*) S. Histoire du regne de Gustave III. — par le chevalier d'Aguila. (Paris, 1815.) Tom. I. p. 243.

ihrer Mitte in die schwedischen Provinzen ausgeschickt hatten, um in denselben die bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten. Jetzt erst, als am Abende des 16. Aug. der Oberstatthalter von Rudbeck die Nachricht von dem Aufstande zu Christianstadt nach Stockholm brachte, faßte der geheime Ausschuß, sammt dem Reichsrathe, nachdrückliche Maasregeln. Er erklärte den Hauptmann Hellichius für einen Aufrührer und Landesverräther, ernannte, statt des Prinzen Karl, den Reichsrath Baron Funk zum Oberbefehlshaber in Schonen, befahl dem upländischen und südermanländischen Regimente, nach Stockholm zu kommen, ließ indessen diese Hauptstadt durch die bewaffnete Bürgerschaft bewachen, übertrug dem Reichsrathe Grafen Kalling den Oberbefehl in derselben, und bedeutete den König, in Stockholm zu bleiben und seine Brüder zurückzurufen.

Jetzt fühlte Gustav, daß der Zeitpunct gekommen sey, um die Staatsveränderung, die er im Sinne hatte, zur Ausführung zu bringen. Zwar stellte er sich Anfangs, bei der Nachricht von des Hellichius Aufstande, erstaunt, befremdet, und allen Maasregeln des Reichsrathes zugethan; aber am 19. Aug. warf er die Maske ab, und vollendete zu Stockholm die Revolution, die zu Christianstadt begonnen hatte.

Vormittags gegen 10 Uhr, als schon der Reichsrath und der geheime Ausschuß versammelt waren, verließ er das Schloß und begab sich nach dem Zeughofe zur Wachtparade, wo er mit den Soldaten einige Schwenkungen vornehmen ließ, und diesen seine Zufriedenheit bezeigte. Dann zog er mit ihnen, mitten unter vielen ihm ergebenen Officieren ins Schloß. Während nun die auf- und

abgehende Wache im äußern Schloßhofe unter dem Gewehre stand, berief er sämmtliche Officiere in die Wachtstube. Hier schilderte er ihnen seine und des Vaterlands Bedrängnisse und die Nothwendigkeit, das aristokratische Unwesen niederzuwerfen, und die alte Würde und Freiheit der Nation wieder zu erheben. Ergriffen von seiner feurigen Rede und zum Theile schon vorher gewonnen, stimmten ihm die anwesenden Officiere (bis auf zwei oder drei, die sogleich in Verhaft genommen wurden) unbedingt bei, leisteten ihm den Eid der Treue, und wickelten sich, zum Abzeichen ihrer Ergebenheit, ein weißes Tuch um den linken Arm, das seitdem ein Abzeichen der königlichen Parthei ward. Wie aber die Officiere, so traten auch die, im Schloßhofe versammelten, Soldaten dem Könige bei, als dieser, aus der Wachtstube in den Schloßhof zurückgekehrt, herzergreifende Worte zu ihnen geredet hatte.

Das Gelingen dieses ersten Schrittes führte das Gelingen der folgenden Schritte herbei. Denn nun konnte Gustav dem Reichsrathe, dessen Versammlungsort im Schlosse war, Absetzung und Verhaftung ankündigen, und ihn und das Schloß von Soldaten einschließen lassen. Sofort begab er sich mit der abziehenden Wache und umringt von einer großen Volksmenge, deren Beifallsgeschrei, bei wiederhohlter Verkündigung seines Unternehmens, ihm zutönte, auf den Nordenmarkt, wo der übrige Theil der eiligst versammelten Leibwache ihm huldigte, und hierauf in den Zeughof, wo er das Artillerieregiment zur Eidesleistung bewog und Schießbedarf an sich brachte, den er zeitgemäß vertheilte. Mochte nun auch der geheime Ausschuß Einspruch und Widerstand gegen diese Vorgänge er-

heben; es fehlte ihm an Macht, dem Könige zu schaden; mochte nun auch der Oberstatthalter von Rudbeck, einer der Häupter „der Mützen," in den Straßen Stockholms Bürger und Soldaten zum Kampfe gegen den König auffordern; er fand keinen Anhang und ward, sammt vielen seiner Parthei, verhaftet. Alle Collegia, der Stadtrath und die Admiralität kamen dem Könige mit Huldigungen entgegen, und binnen wenig Stunden und ohne Blutvergießen war ganz Stockholm dem unumschränkten Willen des Königs unterworfen *). Das Volk freute sich, die oberste Macht in dessen Händen zu sehen und die grimmigsten Gegner desselben, betäubt durch den raschen Gang der Ereignisse, wagten nicht, sich ihm zu widersetzen. Der „geheime Ausschuß" ging, auf die Nachricht von der Gefangennehmung des Reichsrathes, von selbst aus einander. Dabei ließ es der König an der nöthigen Thätigkeit und Wachsamkeit nicht fehlen. Noch am 19. Aug. schickte er den, in die Nähe Stockholms gekommenen, Regimentern Upland und Südermanland den Befehl zu, zu bleiben, wo sie wären; während der Nacht vom 19. zum 20. Aug. mußten zahlreiche Wachen, denen er selbst sich beigesellte, die Stadt durch-

*) Verschiedenartig wird der Verlauf der hier geschilderten Vorgänge angegeben: — ziemlich gleichartig von Tanzler (Nachrichten ꝛc. S. 181—186), Büsching (Magazin ꝛc. Th. XII. S. 120—125), und Posselt (Geschichte Gustavs III. Karlsruhe, 1792, S. 160—177), anders von d'Aguila Tom I. p. 257—269); doch stimmen alle Angaben, die ich hier zu vereinigen gesucht habe, darin zusammen, daß Gustav, durch seine Beredsamkeit und Volksfreundlichkeit, erst die Soldaten, dann das Volk, und durch beide den Sieg über die Aristokraten gewann.

ziehen; am 20. Aug. ließ er an verschiedenen Plätzen Stockholms von den Truppen, vom Stadtrathe, von den Collegien und von der Bürgerwache den Unterthaneneid sich schwören. Er selbst beschwor die Betheuerung, die er in diesen Tagen oft wiederhohlte, daß er keine unumschränkte Obergewalt verlange, sondern die altschwedische Freiheit und die altschwedischen Gesetze, wie sie unter Gustav Adolph bestanden hätten, wieder herstellen wolle.

Am folgenden Tage (21. Aug.) versammelte er, um für die neue Verfassung, die er bereits entworfen hatte, die Beistimmung der Stände zu gewinnen, letztere auf dem königlichen Schlosse, das er allenthalben mit Truppen umstellt hatte. Er selbst, umgeben von Trabanten und Officieren, erschien im Glanze der Majestät, mit der Krone auf dem Haupte in der Versammlung. Hier hielt er zuerst eine kräftige Rede über das seitherige Verderbniß des Reiches, über die Fehler der Stände und über die Nothwendigkeit einer Staatsverbesserung *). Dann ließ er die „neue Regierungsform" oder Staatsverfassung vorlesen, durch welche, an die Stelle des seitherigen Aristokraten-Despotismus, eine gemäßigte Monarchie, wie sie unter Gustav Adolph, und bis vor dem Jahre 1680 bestanden hatte, kommen sollte. Es sollte also die gesetzgebende Gewalt dem Reichstage oder den Abgeordneten des Adels, Clerus, Bürger- und Bauernstandes verbleiben, aber die gesetzausübende Gewalt, ohne alle Einschränkung, dem Könige angehören, und der Reichsrath, von ihm abhängig, nur zum Rathen, nicht zum Re-

*) Man findet diese Rede in der Collection des écrits de Gustave III. Tom. I. p. 101 — 109.

gieren, bestimmt seyn. Namentlich sollte dem Könige zukommen das Begnadigungsrecht, die Besetzung aller Stellen, auch der des Reichsrathes, der Oberbefehl über die Land- und Seemacht, die Verwaltung der öffentlichen Gelder, und das Recht, den Reichstag, wenn und wo es ihm beliebe, zu versammeln und zu entlassen, ihm die Gegenstände der Berathung vorzulegen, und gemeinschaftlich mit den, von selbigem ernannten, „geheimen Ausschüssen" die geheimen Geschäfte zu überlegen und zu entscheiden. Dagegen sollte der König alle alte Rechte und Befreiungen der Stände anerkennen, ohne Einwilligung der Stände weder neue Gesetze einführen, noch alte abschaffen, neue Steuern nicht ausschreiben (ausgenommen bei Kriegsbedrängnissen), keinen Angriffskrieg anfangen, und die Bank unter Aufsicht der Stände lassen *). Als diese neue Regierungsform verlesen worden war, fragte der König die Stände, ob sie selbige annehmen wollten? In der Lage, in der sie sich befanden, gaben sie ihre Beistimmung ohne Widerrede und leisteten den Eid, den der König ihnen vorsagen ließ. Hierauf legte er seine Krone ab, ließ sich ein Gesangbuch reichen, und sang mit den Ständen das Lied: „Herr Gott, dich loben wir!"

Beendigt war hiermit diese Versammlung und zugleich eine Revolution, die nicht, wie in Frankreich und andern Staaten, von unten nach oben, sondern von oben nach unten ging, d. h. nicht von Unterthanen gegen den Thron, sondern vom Throne gegen Unterthanen bewirkt ward. Be-

*) Eine umständliche Darstellung dieser neuen Verfassung findet sich in Cauzlers Nachrichten ꝛc. Th. 1. S. 296—312.

endigt war sie, weil, was der König gethan, überall in Schweden Beifall fand, und was die Reichsstände genehmigt hatten, dem Volke und Militair als Richtschnur galt. Auch mußte wohl jeder unbefangene und patriotische Schwede die Nothwendigkeit einer Staatsveränderung, und in dieser Nothwendigkeit eine Rechtfertigung Gustavs anerkennen. Denn sollte Schweden aus der Zerrüttung und Erniedrigung, in die es gerathen war, sich wieder erheben; sollte es vor Partheikämpfen befreit, gegen Rußlands Umsichgreifen geschützt, und vor dem damaligen Schicksale Polens verwahrt werden: so mußte die Königsgewalt wieder so verstärkt werden, daß sie Ordnung, Einheit und Kraft in die Angelegenheiten Schwedens bringen konnte. Allein eine solche Wiederherstellung der königlichen Gewalt ließ sich von dem guten Willen der Stände nicht erwarten; denn diese waren viel zu herrschsüchtig, als daß sie ihrer Macht freiwillig entsagten, und fühlten sich viel zu mächtig, als daß sie gütlichen Aufforderungen nachgegeben hätten. Nur durch Gewalt konnte ihre Gewalt gebrochen werden. Wer anders aber eignete sich hierzu, als der König? Ihm kam es zu, für das Beste des Reiches zu sorgen; er hatte die königlichen Rechte zu behaupten; er gerade, der das Ganze überschaute, mußte am deutlichsten erkennen, was demselben Noth that, und am schmerzlichsten empfinden, daß, bei der Aristokraten-Herrschaft, der König weder Gutes thun, noch Böses verhindern konnte. Wenn er aber, indem er eine heilsame Staatsumänderung zu bewirken suchte, sich verstellte, oder Ergebenheit gegen die bestehende Verfassung betheuerte, während er an deren Umsturze arbeitete; so darf ihm dies nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Es giebt

Lagen, wo die Noth gebietet, wo erlaubt wird, was man nicht vermeiden kann. Und zu solchen Lagen gehörte die, in welcher Gustav, beim Antritte seiner Regierung, sich befand. Mußte er nicht, um zu seinem Zwecke zu gelangen, Täuschungen anwenden? oder konnte er wohl, ehe er die nöthigen Vorkehrungen getroffen hatte, seine Gesinnungen und Bestrebungen offenbar machen? Loben müssen wir die Klugheit und Besonnenheit, die er in der Anlegung und Ausführung seines Planes bewies. Doch noch unbedenklicher zollen wir Lob der Mäßigung und Regentensorgfalt, die er nach vollbrachter Revolution zeigte.«

In den ersten Augenblicken derselben konnte es das Ansehen haben, als wenn Schweden aus einem Extreme in das andere, oder aus einer drückenden Adelsherrschaft in eine drückende Königsherrschaft verfallen würde. Doch der Edelsinn, der, neben der Klugheit, in Gustavs Seele damals vorwaltete, gebot ihm Mäßigung. Er wußte und fühlte es, daß den Schweden der Despotismus, mochte er vom Könige oder vom Adel kommen, zuwider sey; lieber wollte er über ein freies, als über ein sklavisches Volk herrschen, und also mochte er auch die königliche Würde, indem er ihr den alten Glanz zurückgab, nicht aller Einschränkungen entbinden. Eben so gemäßigt war sein Verfahren in Betreff seiner Gegner. Rachgier, wie Blutgier, war seinem milden Herzen fremd. Obgleich jung und reizbar; siegend vergab er die, ihm und seinem Vater früherhin zugefügten, Beleidigungen, setzte nach wenigen Tagen die während der Revolution Gefangenen, sobald sie ihm und der neuen Verfassung Treue geschworen hatten, in Freiheit, gab den meisten von ihnen die vorigen Würden zurück, und bestand nur darauf, daß die seitherigen

Feindseligkeiten zwischen den Partheien und darum auch die Partheinamen „der Hüte und Mützen" aufhören sollten. Und wie weislich gebrauchte er die neuerrungene Gewalt! Eifrigst beschäftigt mit der Wohlfahrt seines Reiches, brachte er nach allen Seiten Heilsames hervor. Durch ihn kehrte Ruhe und Ordnung im Innern, Kraft und Ansehen nach außen zurück; durch ihn erhob sich die Land- und Seemacht, das Finanz- und Gerichtswesen, der Berg- und Landbau, der Gewerbsfleiß und Handel, das Betreiben der Künste und Wissenschaften; und die sechs ersten Jahre seiner selbstständigen Regierung (1772—1778) gehörten zu den glücklichsten Zeiten Schwedens! — Aber leider war der Fortgang und Ausgang seiner Regierung nicht so erfreulich, als deren Anfang; und die Schuld hiervon lag eben sowohl in ihm selbst, als in dem ihm abgeneigten Adel.

So schön und großartig, wie seine Jugend, blieb nicht sein Alter. Zwar blieb ihm immer sein Heldenmuth in Gefahren, seine Volksfreundlichkeit im Umgange mit seinen Unterthanen, seine Milde gegen Feinde, seine rastlose Thätigkeit; allein bei der Ruhm- und Nachahmungssucht, die ihm eigen war, ergriff ihn Herrschgier und Glanzlust, und verleitete ihn zu verderblichen Schritten. Nicht selbstständig genug, um seinem bessern Genius unverrückt zu folgen, gab er sich allzu sehr den Eindrücken hin, die seine Vorbilder auf ihn machten. Diese Vorbilder aber waren nicht sowohl die glorreichen Könige Schwedens, ein Gustav Wasa und Gustav Adolph, — obschon er selbst sie öfters seine Vorbilder nannte, — als vielmehr Friedrich 2 und der französische Hof. Wie Friedrich 2 nach dem siebenjährigen Kriege Preußen; so erhob Gustav, nach Besiegung der Ari-

stokraten-Herrschaft, Schweden aus tiefer Zerrüttung; wie Friedrich 2 erklärte er sich für den ersten Bürger seines Staates; wie Friedrich 2 wohnte er den jährlichen Musterungen des Heeres bei; wie Friedrich 2 beschäftigte er sich gern mit der französischen Literatur, erklärte sich zum Haupte und Beschützer der schwedischen Akademie, hielt Reden in derselben und trat als Schriftsteller auf *); aber er wollte auch, wie Friedrich 2, unumschränkt regieren, und suchte daher der Schranken sich zu entledigen, mit denen er selbst, bei Aufstellung der neuen Regierungsform, die königliche Macht umzogen hatte. Nur in Hinsicht des Hofstaates wich er von Friedrich 2 ab, und nahm sich den französischen Hof, der seiner Glanzsucht entsprach und in seiner Jugend ihn bezaubert hatte, zum Muster. Er suchte daher den Hof zu Stockholm nach Art des Versailler Hofes einzurichten, führte ein französisches Theater und kostbare Hoffkleidung ein, gab glänzende Hoffeste und ließ Carussels, Turniere, Bälle, Concerte, Schauspiele (letztere liebte er leidenschaftlich) mit einander abwechseln. Doch wie er, indem er Friedrich 2 nachahmte, zur Herrschsucht hingeleitet ward; so leitete ihn seine

*) In der schon angeführten Sammlung seiner Werke (Collection des écrits politiques, littéraires et dramatiques de Gustave III. — suivi de sa correspondance. Tom. I—IV. à Paris et Stockholm, 1803—1805) fanden sich zuerst seine Reden und Betrachtungen über Politik, dann seine (sentimentalen) Schauspiele, zu denen der Stoff meistens aus der schwedischen Geschichte genommen ist; zuletzt seine Briefe (aber gerade über die wichtigsten Momente seines Lebens nicht befriedigend). Deutlich ward aus allen diesen Schriften die Gewandtheit seines Geistes, und zugleich die Bildung desselben durch französische Literatur.

Nachahmung des französischen Hofes zu Verschwendungen, und, durch Verschwendungen, zur Ueberspannung der Kräfte seines Reiches und zur Belastung seiner Unterthanen. Dadurch aber erregte er Unzufriedenheit, und stellte immer mehr den Angriffen des erbitterten Adels sich blos.

Doch wie er selbst, so trug auch eben dieser Adel dazu bei, daß das Glück seiner Regierung sich trübte. Denn wie groß auch die Mäßigung war, die er bei der Revolution gezeigt hatte, und wie viel er auch zum Besten des Reiches that; so konnten die schwedischen Großen doch nicht vergessen, was sie sonst vermocht, und wie viel sie bei der neuen Staatseinrichtung verloren hatten; selbst die von ihnen, die zur Revolution mitgewirkt hatten, sahen sich, bei Gustavs Herrschersinne, von der Mitregierung zurückgedrängt. Sie sannen daher auf Rache, und setzten ihm, nachdem sie von ihrer Betäubung oder von der Furcht vor seiner Macht zurückgekommen waren, Widerstand entgegen, erst leise und bedenklich, dann offen, stürmisch und verderblich. Deutlich erkennt man dies bei Betrachtung der Reichstagsverhandlungen seit 1772. Der erste Reichstag nach der Revolution fing (30. Oct. 1778) mit Eintrachtsbezeigungen an; aber gegen Ende desselben that der im Stillen schleichende Unwille sich hervor; die Großen verlangten eine Veränderung in der Regierungsform, und Gustav schärfte ihnen, als er (26. Jan. 1779) den Reichstag entließ, nachdrücklich ein, fest an die Verfassung sich zu halten *). Bald darauf bezeigte

*) Man findet diese Rede, die Posselt (S. 305) und d'Aguila (Th. 1. S. 357) verstümmelt mittheilen, vollständig in der Collection des écrits etc. Tom. I. p. 123—128.

sich das Volk, wohl nicht ohne Mitwirken der Großen, darüber unzufrieden, daß Gustav das Branntweinbrennen erst aufgehoben, dann zu einem Vorrechte der Krone gemacht hatte (1775); ja in Dalekarlien erhob sich darüber ein Aufstand (1783). Dieser Aufstand ward zwar in kurzer Zeit beigelegt; doch mußte Gustav das Brantweinbrennen endlich wieder frei geben. Auf dem folgenden Reichstage (8. Mai bis 23. Jun. 1786) ward der Widerstand gegen ihn weit heftiger. Er konnte von allen seinen Vorschlägen nur den durchsetzen, daß, zur Unterstützung des Volkes in Hungerjahren, Kornböden auf öffentliche Kosten errichtet werden sollten. Dagegen bestanden die Stände darauf, daß die Leistungen der außerordentlichen Steuern von ihren Bewilligungen abhängen, daß die jetzt bewilligten nur auf vier Jahre und mit Abzug eines Procents entrichtet werden sollten, daß keiner, sey er in Civil- oder Militairämtern, seine Stelle anders, als nach ordnungsmäßigem Rechtsspruche, verlieren könne, und daß der König bei Reichstagsbeschlüssen der Meinung der Mehrheit beizutreten habe. Ueber solche Verfügungen war Gustav höchst unzufrieden, und sprach diese Unzufriedenheit am Schlusse des Reichstages in stolzen Worten aus, wobei er äußerte, daß es lange dauern würde, ehe die Reichsstände wieder zusammen berufen werden sollten *). Doch schon nach zwei Jahren sah er sich genöthigt, einen neuen Reichstag zu halten. Dies geschah in Folge eines Aufstandes, der gegen ihn ausbrach, als er eben einen Krieg gegen Rußland begonnen hatte.

---

*) Man sehe diese Rede in der Collection des écrits etc. Tom. I. p. 135—138.

Wohl konnte das eitle Streben, mit dem Ruhme des Regenten den Ruhm des Helden zu vereinen und auch so seinem Muster, Friedrich 2, und seinen Ahnherren, Gustav Wasa und Gustav Adolph, gleich zu kommen, Gustav 3 zu dem Kriege mit Rußland hintreiben *); wohl konnte er, befangen von diesem Streben, das Mißverhältniß übersehen, das, seit dem nordischen Kriege, zwischen Rußlands und Schwedens Macht eingetreten war; aber gewiß hatte er auch dringende Gründe zu einem Kriege gegen Rußland. Denn Rußland, voll feindseliger Gesinnungen gegen Schweden, suchte Polens Schicksal über dasselbe zu bringen; es widerstrebte daher fort und fort der neuen Regierungsform, und sein Gesandter, Graf Rasumowsky, führte zu Stockholm eine so stolze Sprache, wie der russische Gesandte zu Warschau. Wenn aber ein Krieg gegen Rußland den Schweden noch gelingen sollte; so war es im Jahre 1788, weil Rußland, seit 1787 im Kriege mit der Pforte, seine Streitkräfte nach dem Süden gewendet hatte, und England und Preußen den Schweden Unterstützung versprachen. Ein schneller und überraschender Angriff auf das russische Finnland konnte jetzt den Weg nach Petersburg öffnen.

Von solchen Hoffnungen und Beweggründen geleitet, begann Gustav im Juni 1788 zu Wasser und zu Lande den Krieg gegen Rußland; er selbst ging (23. Jun.) von Stockholm nach Finnland, und seinen ältern Bruder Karl,

*) Dies giebt selbst der Ritter d'Aguila, mehr Gustavs Lobredner, als Biograph, zu erkennen, indem er (Tom. II. p. 57) sagt: Gustave aimoit toutes sortes de gloire etc.; (und p. 59) il bruloit de se signaler par le même héroisme que ses ancêtres etc.

Herzog von Südermanland, sendete er mit der großen Kriegsflotte (15 Linienschiffen und 5 Fregatten) in den finnischen Meerbusen. Allein wie er, von leidenschaftlicher Hitze getrieben, nicht wartete, bis die russische Flotte von Kronstadt nach dem Archipelagus abgegangen war; so fing er auch, der Verfassung entgegen, die er selbst gegeben hatte, diesen Krieg an, ohne die Einwilligung der Reichsstände einzuhohlen. Freilich ließ zu seiner Entschuldigung sich bemerken, daß sein Ziel nur durch Ueberraschung und Schnelligkeit erreicht und, bei den Weitläuftigkeiten und Widersprüchen eines Reichstages, verfehlt werden konnte; auch kämpfte er, um nicht als Angreifender zu erscheinen, erst dann mit den Russen, als diese (28. Jun.) auf die Schweden gefeuert hatten *). Doch auf alles dies ward von den schwedischen Großen nicht geachtet; mehr, als das Wohl des Vaterlandes, galt ihnen die Befriedigung ihrer Rachgier, und hastig ergriffen sie, unter dem Scheine des Rechts, diesen Anlaß, um wegen des Verlustes ihrer Herrschaft an dem Könige sich zu rächen.

Eben als Gustav Friedrichshamm angreifen wollte, brach eine Meuterei unter seinem Heere aus (23. Aug.). Einige der obersten Befehlshaber weigerten sich, zu fechten, und forderten ihren Abschied, „weil der König, ohne Genehmigung der Stände, keinen Angriffskrieg beginnen dürfe, und sie strafbar seyn würden, wenn sie in einem Angriffskriege, ohne Wissen der Stände, blos nach dem Willen des Königs dienten.“ Auch ganze Regimenter legten, von

---

*) d'Aguilla (Tom. I. p. 98). Hierauf deutet auch Gustav in der Rede, mit der er den Reichstag am 2. Febr. 1789 eröffnete. S. Collection des écrits etc. Tom. I. p. 143.

ihren Officieren geleitet, die Waffen nieder mit der Erklärung: sie würden die Grenzen gegen Einfälle decken, aber keinen Schritt vorwärts thun.

Erstaunt und ergrimmt war Gustav über diesen unerwarteten Abfall. Durch ihn sah er auf einmal den Lauf seiner Unternehmungen gehemmt und der Gefahr sich ausgesetzt, in die Nichtigkeit zurückgedrängt zu werden, aus welcher er die Königsmacht im Jahre 1772 erhoben hatte. Doch er verzagte nicht, und bewährte die Besonnenheit und Entschlossenheit, die in Gefahren ihm eigen war. Er führte das meuterische Heer, mit dem er jetzt nichts ausrichten konnte, am 24. Aug. über den Kymenefluß aus dem russischen in das schwedische Gebiet, übertrug seinem ältern Bruder den Oberbefehl über dasselbe, und eilte, um Hülfe zu schaffen, nach Schweden zurück (26. Aug.). — Kaum war er abgereiset, als die abtrünnigen Officiere ganz eigenmächtig einen Waffenstillstand mit Rußland abschlossen (9. Sept.), wobei sie dessen Schutz für den schwedischen Reichstag ansprachen, und an den Reichsrath zu Stockholm ihre Protestation gegen den Angriffskrieg absendeten, wobei sie auf Zusammenberufung eines Reichstages und auf Frieden mit Rußland antrugen.

Indessen fand Gustav in Stockholm, wohin er am 1. Sept. gekommen war, neue Hinderungen und Schrecknisse. Denn während hier der Reichsrath ihm Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten entgegenstellte und auf einen Reichstag drang, hörte er, daß die Dänen, auf Rußlands Betrieb, zu einem Einfalle in Gothland sich anschickten, der noch im September, von Norwegen aus, erfolgte. Immer gefahrvoller ward also die Lage des schwedischen

Reichs; sein Umfang, seine Selbstständigkeit, sein Bestand war bedroht; und immer drückender ward die Noth und Besorgniß des Königs; Schmach und Erniedrigung schien ihm bereitet. Doch er blieb sich gleich in seiner besonnenen und entschlossenen Thätigkeit! Der Dänen sich zu entledigen, die Meutereien des Adels zu überwältigen, und den Krieg mit Rußland zu vollenden; das war die Aufgabe, die er vor sich sah, und die er eben so entschlossen, als umsichtig, eben so kräftig, als glücklich löfete.

Nachdem er die in Stockholm befindlichen Regimenter den Dänen entgegengeschickt und Verstärkungen der Flotte anbefohlen hatte, eilte er (12. Sept.) zu den Dalekarliern, wie einst Gustav Wasa, und wirkte, wie dieser, durch Volksfreundlichkeit und Beredsamkeit, daß sich schnell viele Tausende um ihn sammelten, die er eben sowohl gegen die Dänen, als gegen den schwedischen Adel brauchen konnte. Hierauf zog er durch Wärmeland, wo er neue Verstärkungen gewann, gegen die Dänen, rettete Gothenburg vor ihren Angriffen, und bewirkte durch England und Preußen, daß Dänemark, geschreckt durch die Drohungen dieser Mächte, (seit dem 9. Oct.) vom Kriege gegen Schweden abließ. Jetzt von einem auswärtigen Feinde befreit, und durch ein ihm ergebenes Heer verstärkt, konnte er es wagen, den meuterischen Adel zu bekämpfen, und die Gerechtsame seiner Krone zu erweitern. Er kehrte dazu am 19. Dec. nach Stockholm zurück und eröffnete hier den Reichstag (am 2. Febr. 1789) mit dem Antrage, alle Kräfte zur Fortsetzung des Krieges gegen Rußland anzustrengen, um einen ehrenvollen Frieden zu bewirken. Der ganze Bauernstand und die Mehrheit des Clerus und Bürgerstandes traten ihm bei;

allein der Adel setzte ihm den hartnäckigsten Widerstand entgegen, um die im Jahre 1772 verlorne Herrschaft wieder zu erlangen, mochte auch Schwedens Wohlstand dabei zu Grunde gehen. Solche Widersetzlichkeit trieb den König zu Gewaltstreichen. Sicher des Bürger- und Bauernstandes und unterstützt von seiner Leibwache, von der Bürgerschaft zu Stockholm und von dem Heere der Dalekarlier, das er in die Nähe Stockholms gezogen hatte, ließ er am 20. Febr. dreißig Bevollmächtigte des Adels, die am widerspenstigsten sich bezeigt hatten, gefangen nehmen, und legte dann am 21. Febr. den Ständen eine Verfassungsänderung vor, die er „Vereinigungs- oder Sicherheitsacte" nannte. Das Wesentlichste ihres Inhalts war, daß der König, bei unumschränkter Regierung, das Recht haben sollte, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen; daß der Reichsrath hinfort nur höchster Gerichtshof im Reiche seyn, und daß (was auf Belohnung der untern Stände und auf Demüthigung des Adels abzielte) alle Schweden gleiche Freiheiten haben, alle das volle Recht des Land- und Güterbesitzes genießen, und alle zu allen Staatsämtern gelangen sollten; nur Hofdienste sollten dem Adel ausschließlich verbleiben. Die Bevollmächtigten des Clerus und des Bürger- und Bauernstandes stimmten dieser Aenderung der Verfassung, die früher mit ihnen verabredet worden war, bei; allein heftig und beharrlich widersetzte sich der Adel, und vergeblich war es, daß der König denselben (am 16. März) aufforderte, ihr beizutreten; vergeblich, daß er (am 17. März) den ihm ergebenen Landmarschall, Grafen von Löwenhaupt, bewog, selbige, im Namen des gesammten Adels, zu unterschreiben; der Adel protestirte gegen diese Unterschrift. Müde solcher Widersetzlichkeit, die

den Krieg gegen Rußland immer weiter hinausschob und immer schwieriger machte, beschloß der König, wie im Jahre 1772, Ueberraschung und Gewalt anzuwenden. Unvermuthet begab er sich am 27. Apr., zwar ohne Gefolge, doch so, daß Soldaten und Volk zu seinem Beistande in der Nähe waren, in die Versammlung des Adels, und wußte hier durch Rührung und Schrecken den Adel dahin zu bringen, daß derselbe die Vereinigungs- oder Sicherheitsacte genehmigte.

Erreicht hatte er nun, was er wünschte. Er war unumschränkter Regent; der Adel war gedemüthigt, und der Reichstag hatte (am 8. Apr.) die, vom Könige für den Krieg gemachten Schulden als Staatsschulden anerkannt und Bezahlung der Anleihen, die der König fernerhin für den Krieg machen würde, bewilliget. Auch war die Widersetzlichkeit in der Armee beseitigt; das Heer in Finnland hatte die neue Acte angenommen, und die Officiere, die daselbst gegen den König sich empört, und mit Rußland unterhandelt hatten, waren als Gefangene nach Stockholm gebracht worden, wo Kriegsgericht über sie gehalten ward. Gustav entließ daher am 26. Apr. den Reichstag, und ging am 3. Jun. nach Finnland zurück, um auch über Rußland zu siegen.

Allein der rechte Augenblick dazu war verschwunden! Denn während der Kämpfe, die Gustav mit seinem Adel zu bestehen hatte, und während des Waffenstillstandes, der von den schwedischen Officieren in Finnland geschlossen worden war, hatte Rußland seine Streitkräfte am finnischen Meerbusen so verstärkt, daß sie den schwedischen überlegen waren. Gustav konnte also in den beiden Feldzügen 1789 und 1790 das nicht ausrichten, was er durch Ueberraschung auszurichten gehofft hatte; vielmehr mußte er die Uebermacht

der Russen mehrmals hart empfinden. Doch endigte er diesen Krieg, der mehr ein See- als ein Landkrieg war, mit großem Ruhme. Er brachte die Schrecken desselben bis in die Nähe von Petersburg (im Jun. 1790), entkam (3. Jul.) durch heldenmüthige Anstrengungen der Gefahr, im Wyburger Sunde, in welchen er eingeschlossen worden war, vernichtet zu werden, und gewann endlich (am 9. Jul.) einen entscheidenden Sieg im Svenskasunde. Diesem Siege folgte der Friede von Werelä (14. Aug.), durch welchen er zwar keinen Zuwachs an Land und Leuten erhielt, aber sein Besitzthum, die Selbstständigkeit Schwedens, und die daselbst erhobene Königsmacht behauptete.

Nach dem Kriege mit Rußland dachte Gustav an einen Krieg mit dem revolutionirten Frankreich. Weil er in seinem Reiche die, dem Throne feindliche, Parthei niedergedrückt hatte, glaubte er, eine solche auch in Frankreich niederdrücken zu können; weil er mit dem französischen Königshofe befreundet und von demselben, bei Wiederherstellung seiner Königsmacht, unterstützt worden war, glaubte er, für selbiges auftreten zu müssen. Dazu kam vielleicht die Begierde, den Heldenruhm, den er eben erworben hatte, durch neue Kriegsthaten zu vergrößern, und der stolze Gedanke, daß, weil Vieles ihm gelungen war, alles ihm gelingen werde. Zu Spaa (im Juni 1791) besprach er sich über dieses Vorhaben mit den ausgewanderten französischen Prinzen, dann schloß er (19. Oct. 1791) mit Rußland ein Schutz- und Trutzbündniß, das vornämlich gegen die französische Revolution, der auch Katharina 2 zürnte, gerichtet war.

Während er aber mit solchen Planen umging, erhoben sich gegen ihn in seinem eigenen Reiche neue Stürme, denen

er unterliegen sollte. Die unumschränkte Herrschaft, die er im Jahre 1789 an sich gebracht hatte, dann der zerrüttete Zustand der Finanzen, der Druck der Abgaben und der Verfall des Handels, den der Krieg mit Rußland nach sich gezogen hatte, und nun die Befürchtung eines neuen Krieges gegen die französische Nation, der dem Interesse Schwedens ganz entgegengesetzt war, hatte den Adel aufs neue gegen ihn erbittert und auch die übrigen Stände gegen ihn eingenommen. Unter diesen Umständen war die Aufstellung eines neuen Reichstages höchst bedenklich. Gleichwohl war sie nothwendig, wenn Ordnung der Finanzen und Geld zu einem neuen Kriege gewonnen werden sollte. Gustav hielt daher einen neuen Reichstag (23. Jan. bis 24. Febr.), aber nicht in der leichtbeweglichen und stürmischen Hauptstadt, sondern in dem Städtchen Geflé am bothnischen Meerbusen, in der Nähe seiner treuen Dalekarlier; und bei der Macht, die er besaß, und bei der rastlosen Mühe, die er sich gab, alles nach seinem Willen zu leiten, gelang es ihm, die Stände dahin zu bringen, daß sie die, während des vorigen Krieges erwirkten, Schulden übernahmen, und binnen zehn Jahren zu tilgen versprachen. Doch andere Zustimmungen, namentlich zu einer neuen Anleihe von 10 Millionen Thalern, die er für den französischen Krieg zu verwenden gedachte, konnte er nicht erlangen. Unwille und Erbitterung waren gegen ihn geschäftig, und im Stillen schlich eine Verschwörung, die, bald nach dem Schlusse des Reichstages, zum Ausbruche kam.

Wie und wann diese Verschwörung entstand, wer sie anregte und förderte, und wie weit sie sich erstreckte, läßt sich nicht erörtern; bekannt ist nur, daß sie in der Erbitterung gegen den König ihren Grund und ihre Stütze hatte,

daß viele der Vornehmsten des Adelstandes zu ihr gehörten *), und daß der Hauptmann von Ankerström ihr Mitstand und Werkzeug war.

Dieser, damals etwa 32 Jahre alt, ein wildkräftiger Mann, finstern Blickes und voll trotziger Verwegenheit, hatte schon an dem Abfalle der Regimenter in Finnland (1788) Antheil gehabt; dann, beschuldigt, schwedische Bauern zum Aufstande gereizt zu haben, war er gefangen gesetzt, aber auch, da man ihn dessen nicht überführen konnte, wieder entlassen worden, mit der Andeutung, dies geschehe durch die Gnade des Königs. Diese Andeutung erzürnte ihn; er verlangte seine Freilassung als ein Recht, nicht als eine Gnade. Von der Zeit an war er, wie er nachmals vor Gericht bekannte, mit Racheplanen gegen den König beschäftigt, und trat mit denen in Verbindung, die eine Umänderung der Verfassung durch den Tod des Königs zu bewirken suchten. Schon vor dem Reichstage zu Geflé, dann während desselben wollte er sein verruchtes Vorhaben ausführen; allein er fand Hinderniss, und verschob es bis zu einem Maskenballe am 16. März 1792.

Noch hätte Gustav diesem Meuchelmorde entrinnen können! Er ward am 16. März nach der Mittagstafel durch

*) Posselt (S. 502) nennt, außer dem Hauptmanne von Ankerström, die Grafen von Horn und Ribbing, den Freiherrn von Bielke, den General von Pechlin, den Garde-Obrist-Lieutenant von Liljehorn, den Major von Hartmannsdorf, und den Adjutanten von Ehrenschwärd. — Der Ritter d'Aguila, der im Jahre 1792 in Schweden war, stimmt ihm bei, deutet aber auch darauf hin (Tom. II. p. 347 und 473), daß selbst die Brüder des Königs, die Herzoge von Südermanland und Ostgothland, Karl und Friedrich, gegen ihn sehr eingenommen waren.

einen namenlosen Brief (vom Obristlieutenant v. Liljehorn, wie nachher sich ergab) gewarnt, auf den Ball zu gehen, weil er daselbst getödtet werden sollte; allein sein Muth erhob sich über diese Warnung. „Man kann mich," sprach er zum Oberstallmeister von Essen, der ihn bat, dieser Warnung Gehör zu geben, „man kann mich im Schlosse, in der Kirche, auf der Straße tödten!" Und so ging er Abends vom Schlosse Haga nach Stockholm, daselbst erst ins Schauspielhaus, wo ein französisches Schauspiel gegeben, dann nach 11 Uhr auf den Maskenball, der im Schlosse gehalten ward. Gegen 600 Personen waren zu demselben versammelt. Mit Maske und Domino bekleidet und geführt von seinem Oberstallmeister trat er in die Versammlung. Allein kaum war er den Saal einmal auf- und abgegangen, als vor und hinter ihm schwarze Masken sich zudrängten, und eine derselben (Graf Ribbing) ihn auf die Schulter klopfte mit den Worten: bon jour, beau Masque! An diesem Zeichen erkannte Ankerström den König, und sogleich schoß er mit der Pistole, die er unter seinem Domino verborgen gehalten hatte, ihn in die Seite. Laut schrie der König, die Maske abwerfend: „Ich bin verwundet!" Noch lauter schrieen die Verschwornen: „Feuer! Feuer!" um alles in Verwirrung zu setzen, und Raum zur Flucht zu gewinnen. Sogleich ward der König von seinen Getreuen in ein nahes Cabinet, dann auf sein Zimmer gebracht, und seine Wunde untersucht und verbunden; aber sogleich wurden auch Anstalten zur Entdeckung seines Mörders getroffen. Der Ballsaal ward mit Wachen besetzt und verschlossen; alle Anwesende mußten sich entlarven, und durften nur einzeln, nach Aufzeichnung ihrer Namen, den Saal verlassen. Dabei behaupteten die

daß vieſe
ten *), u
Mitſtand
Dieſe
Mann, fi
hatte ſchon
(1788) An
zum Aufſta
aber auch,
entlaſſen w
die Gnade
verlangte ſein
Von der Zeit
kannte, mit
trat mit denen
faſſung durch
vor dem Reichs
ſein verruchtes
und verſchob es
Noch hätte
können! Er war

[illegible], eine ſo
[illegible] nicht ausfindig
[illegible] der König tödtli
[illegible] neben der abgeſch
[illegible] und ein großes, ſp
[illegible] geſchärft wa
[illegible] der Mörder hatte fallen l
[illegible], führten zu ſeiner Entdeck
[illegible] ließ der Polizeiminiſter alle Wa
[illegible] zu ſich rufen, und legte ihnen die
[illegible] vor, ob ſie ſie kennten? E
[illegible], daß er ſie für den Hauptmann v
[illegible] hatte, und ſein Handelsbuch
[illegible]. Hierauf ward Ankerſtröm
[illegible] Uhr, als er eben auf ein
[illegible] unter vielen Menſchen verhaf
[illegible]. Ohne Zögern geſtand er, d
[illegible] wollen, um perſönlich an ihm ſi
[illegible], daß er keine Mitverſchworne
[illegible] ihn auf der Stelle hinrichten
[illegible] große Zahl Mitverſchworner ge
[illegible]

[illegible], den der Schuß nicht ins Herz
[illegible] Hüfte, nahe am Rückgrade, ge
[illegible] Ärzte hofften Anfangs, ihn am Leben
[illegible] aber nur wenige Nagelſpitzen aus
[illegible] konnten, und das heftigſte Wund-
[illegible] dieſe Hoffnung aufgeben. Indeſſen
[illegible] unter großen Schmerzen, die Stand-
[illegible], die er während ſeines ganzen

---

*) Poſſelt (S.
kerſtröm, die
herrn von Bi
Obriſt-Lieutena
mannsdorf,
Der Ritter d'A
ſtimmt ihm bei,
und 473), daß ſe
Südermanland un
ihn ſehr eingenomm

[illegible] hatte. Gleich am folgenden Morgen nach
[illegible]ung (17. März) ernannte er einen Regent-
[illegible] der während seiner Krankheit, unter Vorsitz seines
[illegible] des Herzogs von Südermanland, die Regierung
[illegible]. Doch fuhr er selbst fort, mit Staatsangelegen-
[illegible] zu beschäftigen, erließ mehrere Befehle, dictirte
[illegible] Veränderungen in seinem Testamente, und gab
[illegible] Söhne (der damals erst 14 Jahre alt war) die väter-
[illegible] Ermahnungen. Endlich, nach zwölf schmerzvollen
[illegible], machte der Tod seinen Leiden ein Ende. Er starb am
[illegible] Vormittags nach 10 Uhr im 47sten Jahre seines
[illegible], und im 22sten Jahre seiner Regierung.
[illegible] Monat später empfing sein Mörder die verdiente
[illegible]. Ihm wurden, nachdem er drei Tage nach [illegible]
[illegible], 20. und 21. Apr.) an den Pranger gestellt und [illegible]
[illegible] 25 Ruthenschlägen auf den entblößten Rücken gebunden
[illegible] war, Hand und Kopf abgehauen [illegible]. Von
[illegible] übrigen Verschwornen ward keiner [illegible]
[illegible] Gustav vor seinem Tode gewünscht hatte [illegible]
[illegible]raft bleiben; oder sey es, weil man [illegible]
[illegible] der vornehmen Häuser, denen sie [illegible]
[illegible] sey es, weil der Herzog von Südermanland [illegible]
[illegible], in Mißverständnissen mit seinen [illegible]
[illegible] hatte. Die Grafen [illegible]
[illegible]ström die schuldigsten waren, [illegible]
[illegible] Schweden verbannt; der alte General [illegible]
[illegible] Rest seiner Tage in Gefangenschaft [illegible]
[illegible] Hofe entfernt. Doch ward [illegible]
[illegible] es der Plan der Verschwornen [illegible]
[illegible] theils hatten diese keine [illegible]

1.

zu Neuwied.

orden, das
nd Wüsten
Wichtigkeit
als sonst
egangen,
Thaten
, war
ch ver-
er Er-
haft;
oßen
tau-
en;
ßt
nd
e

Verschwornen, und selbst der Königsmörder, eine so sichere und unbefangene Haltung, daß man sie nicht ausfindig machen konnte. Allein auf dem Platze, wo der König tödtlich verwundet worden war, hatte man neben der abgeschossenen Pistole eine zweite, scharf geladene und ein großes, spitziges Küchenmesser, dessen Schneide sägenartig geschärft war, gefunden; und diese Waffen, die der Mörder hatte fallen lassen, um unentdeckt zu entkommen, führten zu seiner Entdeckung. Noch in derselben Nacht ließ der Polizeiminister alle Waffenschmidte zu Stockholm zu sich rufen, und legte ihnen die genannten Waffen mit der Frage vor, ob sie sie kennten? Einer von ihnen erinnerte sich, daß er sie für den Hauptmann von Ankerström zugerichtet hatte, und sein Handelsbuch bestätigte seine Aussage. Hierauf ward Ankerström am 17. März Mittags um 12 Uhr, als er eben auf einem offenen Platze war, mitten unter vielen Menschen verhaftet und zum Verhöre abgeführt. Ohne Zögern gestand er, daß er den König habe tödten wollen, um persönlich an ihm sich zu rächen, betheuerte aber, daß er keine Mitverschwornen habe und bat, man möchte ihn auf der Stelle hinrichten. Bald nach ihm ward eine große Zahl Mitverschworner gefänglich eingezogen.

Noch lebte der König, den der Schuß nicht ins Herz, sondern oberhalb der linken Hüfte, nahe am Rückgrade, getroffen hatte, und seine Aerzte hofften Anfangs, ihn am Leben erhalten zu können. Als aber nur wenige Nagelspitzen aus der Wunde gezogen werden konnten, und das heftigste Wundfieber eintrat, mußten sie diese Hoffnung aufgeben. Indessen zeigte der König, mitten unter großen Schmerzen, die Standhaftigkeit und Besonnenheit, die er während seines ganzen

Lebens bewährt hatte. Gleich am folgenden Morgen nach seiner Verwundung (17. März) ernannte er einen Regentschaftsrath, der während seiner Krankheit, unter Vorsitz seines Bruders, des Herzogs von Südermanland, die Regierung führen sollte. Doch fuhr er selbst fort, mit Staatsangelegenheiten sich zu beschäftigen, erließ mehrere Befehle, dictirte Briefe, traf Veränderungen in seinem Testamente, und gab seinem Sohne (der damals erst 14 Jahre alt war) die väterlichsten Ermahnungen. Endlich, nach zwölf schmerzvollen Tagen, machte der Tod seinen Leiden ein Ende. Er starb am 29. März Vormittags nach 10 Uhr im 47sten Jahre seines Lebens, und im 22sten Jahre seiner Regierung.

Einen Monat später empfing sein Mörder die verdiente Strafe. Ihm wurden, nachdem er drei Tage nach einander (am 19, 20. und 21. Apr.) an den Pranger gestellt und jedesmal mit 25 Ruthenschlägen auf den entblöseten Rücken gestäupt worden war, Hand und Kopf abgehauen (27. Apr.). Von den übrigen Verschwornen ward keiner hingerichtet; sey es, weil Gustav vor seinem Tode gewünscht hatte, sie möchten ungestraft bleiben; oder sey es, weil man die Macht und den Einfluß der vornehmen Häuser, denen sie angehörten, scheuete; oder sey es, weil der Herzog von Südermanland, damals Regent, in Mißverständnissen mit seinem ermordeten Bruder gestanden hatte. Die Grafen Horn und Ribbing, die nach Ankerström die schuldigsten waren, wurden auf immer aus Schweden verbannt; der alte General von Pechlin kam für den Rest seiner Tage in Gefangenschaft; die übrigen wurden vom Hofe entfernt. Doch ward die bestehende Verfassung nicht, wie es der Plan der Verschwornen gewesen war, umgestürzt. Denn theils hatten diese keine wirksamen Einleitungen hierzu

getroffen; theils hatte die Abscheulichkeit des Meuchelmordes das Volk gegen sie entrüstet und wieder für den Thron gewonnen; theils waren auch von Gustav 3, während der zwölf Tage, die von seiner Verwundung bis zu seinem Tode verstrichen, die zweckmäßigsten Anstalten zur Erhaltung der Ruhe getroffen worden. Die neue Verfassung ward also aufs neue anerkannt und beschworen. Und so blieb, obschon Gustav selbst ein Opfer seiner Unternehmungen ward, dem Throne die Machtfülle, die er ihm verschafft hatte, und dadurch dem schwedischen Reiche Einheit und Sicherung gegen die Auflösungen, die Polen, und gegen die Zerrüttungen, die Frankreich damals trafen. Schweden aber hatte Ursache, das Andenken Gustavs, wie es am 5. Mai 1794 von der schwedischen Akademie geschah *), zu preisen. Denn war auch das Ende seiner Regierung nicht so erfreulich, als deren Anfang, und hatte auch Gustav durch Glanz- und Herrschsucht manche Bedrängnisse über Schweden gebracht; so wurden doch seine Mißgriffe von Segnungen, so wie seine Schwächen von Tugenden weit überwogen.

---

*) Man sehe die Lobrede auf König Gustav 3 vom Grafen Johann Gabriel Oxenstierna. — Aus dem Schwedischen übersetzt von D. Gröning. Leipz. 1795.

Die Rabbinen.

Vom Kön. Preuß. Regierungsrathe Neumann zu Neuwied.

Das kleine Land, welches der Libanon im Norden, das mittelländische Meer im Westen, und Gebirge und Wüsten im Osten und Süden begrenzen, hat größere Wichtigkeit für die Entwickelungsgeschichte der Menschheit, als sonst irgend eines; denn von ihm sind Veränderungen ausgegangen, die tiefer und ausgebreiteter gewirkt haben, als alle Thaten erobernder Nationen. Das Volk, das hier wohnte, war nie kriegerisch, nie groß durch irdische Macht; und doch verwandelte es die Gestalt der Welt. Es zeugte weder Erfinder, noch Künstler, noch Entdecker neuer Wissenschaft; und bestimmte doch die öffentliche Meinung eines großen Theiles des Menschengeschlechts seit beinahe zwei Jahrtausenden. Es verlor sein Vaterland, ohne ein neues zu finden; zerstreut und flüchtig, überall ein Fremdling, überall gehaßt oder verachtet, behauptete es seine Eigenthümlichkeit, und vermehrte sich unter Verfolgungen. Eifersüchtig auf seine Vorzüge, zog es nie Fremde an sich, sondern stieß sie zurück, verlor täglich eine Menge der Seinen, und ward dennoch zahlreicher. Seine Gesetzgeber hatten kein Rechtsmittel, ihre Gebote aufrecht zu halten, und doch wurden Gesetze nie strenger befolgt, als die ihrigen.

Lange blieb dieses Volk unbedeutend. Ursprünglich ein Beduinenstamm, wanderte es, als solcher, Jahrhunderte lang bald am Euphrat, bald am Meere, bald in Aegypten, bald in Arabien herum, bis es sich endlich, unter blutigen Kämpfen, am Jordan niederließ. Der Mann, der diese Veränderung, in der That eine große für Beduinen, vorbereitete, aber nicht vollendete, war Moses; das Mittel, dessen er sich hierzu bediente, war eine eigenthümliche Gesetzgebung, zu welcher die Ideen vielleicht größtentheils aus der geheimen Weisheit der ägyptischen Priester entnommen waren. Diese Gesetzgebung gab lange Zeit dem jüdischen Volke keine besondere Auszeichnung vor seinen Nachbarn; sie diente aber zur Basis, auf welche, nach mehr als einem halben Jahrtausende, ein Religionsgebäude gegründet ward, das von dem aller Völker wesentlich abwich, und aus welchem, nach eben so langer Zeit, eine Lehre sich ausschied, welche die größte und allgemeinste Veränderung in der Denkweise der Völker bewirkte, die je erfolgt ist, während das alte Religionsgebäude selbst eine Festigkeit behielt, die, ungeachtet der politischen Vernichtung seiner Anhänger, zunahm, und diesen ein Gepräge gab, welches sie mitten unter Fremden, bei ihrer Zerstreuung durch alle Länder, dennoch zu Einem Volke macht. Ja es wirkte sogar auf das Urvolk zurück, aus welchem die Juden einst ausgeschieden waren, und trug viel dazu bei, daß wieder, nach mehr als einem halben Jahrtausende, fast aus derselben Weltgegend eine Religion ausging, die heute noch einem großen Theile der Menschheit Gesetz ist, und, bald nach ihrem Entstehen, das Christenthum, dem es schnell zwei Drittel seiner Anbeter raubte, mit gänzlicher Vernichtung bedrohte.

Die politische Gestaltung Palästina's beruhte auf den Vorschriften im mosaischen Gesetze. Nach dem Gesetze Mosis war aber Jehovah der eigentliche Landesherr; folglich war die Priesterherrschaft durch dasselbe begründet; doch wissen wir nicht, ob zum erstenmale auf Erden. Sie gab aber dem Volke keine Selbstständigkeit; diese erlangte es nicht eher, als bis es die königliche Gewalt einführte und der Priesterherrschaft ein Ende machte. Doch auch so erreichte es keine bedeutende politische Macht; innere Spaltungen zerrütteten es, und führten endlich zur Unterwerfung unter fremde Eroberer, die das ganze Volk als Sklaven verkauften.

Wie in der alten Welt üblich war, fanden die Wohlhabenden Mittel, aus der Sklaverei sich loszukaufen. Cyrus ertheilte dem ärmern Theile derselben die Erlaubniß, nach Palästina zurückzukehren, und den Salomonischen Tempel herzustellen; allein er dachte nicht daran, ihnen Unabhängigkeit wieder zu geben. Sie blieben eben so gut persische Unterthanen, als die am Euphrat Zurückgebliebenen, deren Zahl bedeutend war; überdies waren diese letztern die Wohlhabendsten. Esra ward der Gesetzgeber der Zurückgekehrten, stellte den Tempel wieder her, und führte die mosaische Verfassung mit sehr wichtigen Veränderungen wieder ein.

Denn er sah wohl, daß das jüdische Volk auf politische Selbstständigkeit verzichten, und mit der einer religiösen Secte sich begnügen müsse. Das Princip des Monotheismus, das in seinen alten Urkunden lag, ward vom Esra gereiniget; babylonische Meinungen, besonders die vom Ormuzd und Ahriman, wurden mit den alten eigen-

thümlichen verwebt, und gaben den jüdischen Lehren seit den Zeiten des Exils ein eigenthümliches neues Gepräge.

Es scheint, als ob die Priester unter den persischen Regenten die Würde des Statthalters der jüdischen Kolonie am Jordan bekleidet hätten; wenigstens benahm sich der Hoheprieſter Jaunas auf diese Weise gegen Alexander, als dieser nach Jerusalem kam. Allein es fehlte viel, daß der Hoheprieſter deshalb Oberhaupt des jüdischen Volkes war; die Samaritaner, die, sogleich bei dem Wiederaufbaue des Tempels, sich abgesondert hatten, erkannten ihn nicht an, eben so wenig die, am Euphrat zurückgebliebenen, Juden.

Im Laufe der Zeiten entstanden immer mehrere Spaltungen, dadurch immer mehr Meinungen und Ceremonieen, und immer vergeblicher ward die Mühe der Masorethen, für die letztern hinreichende Gründe im mosaischen Gesetze aufzufinden. So kam es denn, daß, als unter Alexanders schwachen und thörichten Nachfolgern Judäa's Heldenpriester, die Lage zwischen Syrien und Aegypten und die Eifersucht der griechischen Staaten gegen einander benutzend, kurze Unabhängigkeit errangen, für die gangbaren Religionsmeinungen und Gebräuche Traditionen, als die bestätigenden Autoritäten, angenommen werden mußten, deren Entstehen Niemand nachweisen konnte. Ueber diese Traditionen trennten sich die Partheien aufs neue. Die hasmonäischen Fürsten verwarfen sie Anfangs; aber die Menge hing sich an die Pharisäer, und diese beschränkten die Fürsten.

Roms siegender Adler breitete seine Schwingen endlich auch über Jerusalem aus, das, im Laufe der Jahrhunderte, zur großen und reichen Stadt geworden war. Pompejus eroberte sie, ließ aber ihren Fürsten einen Schatten von

Unabhängigkeit, eben so, wie vielen andern orientalischen Königen. Durch Klugheit, Tapferkeit und mancherlei Ränke schwang der Idumäer Herodes sich auf den jüdischen Thron, und wußte bei Antonius und Octavius, mitten unter den Stürmen des Bürgerkrieges, sich zu erhalten, ja sogar seine Macht zu vermehren, und die römische von seinen Grenzen zu entfernen. Unter ihm erreichte Judäa den Culminationspunct seiner politischen Größe, die, sogleich nach seinem Tode, zu sinken begann, um bald gänzlich und für immer vernichtet zu werden. Allein unter ihm bildete sich auch ein System aus, das mit ganz andern Waffen, als solchen, die von irdischer Gewalt zerbrochen werden können, dem jüdischen Namen Unzerstörbarkeit sicherte.

Der Zweck und Geist der mosaischen Gesetzgebung war, die Juden aus einem Nomadenvolke in ein ackerbauendes zu verwandeln, und zugleich von allen andern Völkern abzusondern. Sie konnten kein anderes Land einnehmen, als eines, das schon bewohnt und angebaut war; allein sie sollten die Bewohner nicht zu Sklaven machen, nicht mit ihnen sich vermischen, sondern das Land selbst bauen. Darum ward die Extermination der besiegten Einwohner befohlen, das Land für Eigenthum Jehovahs erklärt, und die Priesterherrschaft gesichert.

Die babylonische Gefangenschaft ließ von den beiden Zwecken der mosaischen Gesetzgebung nur einen übrig: die Absonderung von andern Völkern. Auch nach der Rückkehr aus derselben konnte sie nicht wieder werden, was sie einst war; assyrische Völker wohnten und blieben in Judäa; die Juden waren nicht mehr Alleinbesitzer des Landes, und ihre Mitbewohner waren so gut persische Unterthanen, als sie

selbst. Wenn sie auch allmählig dahin gelangten, im Lande wieder die Oberhand zu gewinnen; so blieb doch der persische Monarch ihr Landesherr, und die Priesterherrschaft war nicht wieder herzustellen.

Zugleich war die Echtheit dessen, was als mosaisches Gesetz galt, gar nicht unbestreitbar. Esra hatte zwar zusammengebracht, was er hatte sammeln können; allein das Volk hatte, während seiner Gefangenschaft, Meinungen kennen gelernt, die es auch für mosaisch hielt. Es fand durch den ganzen Orient, vom Kaukasus bis zum indischen Meere und bis an den Indus, die Religion verbreitet, die kurz darauf, durch die Zendavesta, ihren Canon erhielt, und vermischte diese mit seiner alten Religion. Dies Gemisch erhielt sich um so mehr, weil eine Menge Juden in andern persischen Ländern wohnen blieb, die aber mit den palästinischen Zusammenhang unterhielten. Die jüdische Religion ward also von da an eine Verbindung der mosaischen mit dem Zendglauben, den sie von Moses selbst, und zwar von dessen geheimen Ueberlieferungen, ableiteten. Esra habe nicht vollständig gesammelt; es wären auch, außer den Tempelschriften, mosaische Lehren vorhanden; das war die Behauptung der Pharisäer.

Da faßte Hillel, aus Davids Stamme, Vorsitzer des Sanhedrin zur Zeit der Thronbesteigung Herodes des Großen, ein Mann, der durch Milde und Klugheit die Herzen zu erobern wußte, den Plan, die Volksmeinungen in ein System zu bringen, und stiftete eine Schule, welche das Muster aller übrigen ward und den Rabbinismus gebahr, der durch drei Jahrhunderte sich auszubilden fortfuhr, und erst durch den Schöpfer der Mischna,

Rabbi Juda Hakadosch, den Zeitgenossen Caracalla's und Alexander Severus, seine Vollendung erhielt. War Hillel Erfinder der Ideen, die vom Rabbinismus ausgingen? War er ein Werkzeug Anderer? War er Mitglied eines Bundes, dessen Plane er beförderte? Niemand kann diese Fragen mit Gewißheit beantworten; aber wahrscheinlich war er ein Gnostiker.

Der Bund der Gnostiker ist eine sehr räthselhafte Erscheinung in der alten Welt, und seine Wirksamkeit ist so tiefgreifend und bedeutend gewesen, daß er den Forschungsgeist in hohem Grade auffordert. Die Zeit seiner Entstehung, sein Zweck, seine Mittel, die Zeit seiner Dauer, sind sämmtlich ungewiß. Kein Schriftsteller, der seiner gedenkt, war ein Geweihter. Und ist einer, der den Bund wirklich kannte; so hat er gerade am wenigsten davon geschrieben. Wir lernen ihn eher aus seinen Thaten, und aus den Vorwürfen seiner Feinde kennen.

Vor Mithridates, dem großen Römerfeinde, findet sich keine Spur von diesem Bunde; aber während seiner Regierung tritt er auf als Veranlassung zum Seeräuberkriege, einer, für Rom höchst gefährlichen, Unternehmung, in die alle östliche Küsten des mittelländischen Meeres verflochten waren; Beweis genug, daß er Macht besaß und Zwecke hatte, deren Erreichung das gemeinschaftliche Interesse des ganzen Orients war. Den Namen Gnosis führte er damals noch nicht; dieser ist, vielleicht sehr zufällig, später entstanden; er bezieht sich blos darauf, daß die Verbündeten unter sich geheime Erkennungszeichen hatten. Was war aber das große Interesse Asiens zu jener Zeit? Warum begann der Bund, dessen Oberhaupt Niemand

kannte, diesen Krieg? Wie konnte er ihn gegen das übermächtige Rom mit Hoffnung führen?

Rom hatte die griechische Welt überrascht. Die politische Kraft Griechenlands hatte sich, im Vaterlande scheinbar unerschütterlich begründet, durch Alexander über ganz Westasien und Aegypten ausgedehnt und seit Jahrhunderten befestigt, als Rom erst das Haupt Italiens, und, durch glückliche Kriege, auch Herrin der Nordwestküste von Afrika und einiger spanischen Provinzen geworden war. Mit einem Male trat es mit Macedonien in die Schranken, und allmählig unterwarf es sich diese Monarchie, zugleich mit dem ganzen alten Griechenlande. Das größte der asiatisch-griechischen Reiche versuchte, seiner wachsenden Macht Grenzen zu setzen, und erweiterte sie dadurch. Ein genialer, staatskluger Fürst in Kleinasien, der nach und nach zum Meister der ganzen Halbinsel zwischen dem schwarzen und mittelländischen Meere sich erhoben hatte, versuchte die Befreiung des ganzen Griechenlands vom römischen Joche mit gewaffneter Hand; er verfehlte aber sein Ziel. Da entstand durch das ganze asiatische Griechenland dieser Bund, der wahrscheinlich im Libanon seinen Hauptsitz hatte, und versuchte andere Waffen.

Ueberall, in allen Häfen, auf allen Inseln des griechischen Meeres, waren Verbündete, die Schiffe rüsteten und dadurch jedes einzeln segelnde römische Fahrzeug aufbrachten, das in ihren Gewässern sich sehen ließ. Alle Küsten, die nicht von römischen Garnisonen besetzt waren, verfuhren feindlich gegen die Römer. Nirgends gab es Heere, die ihnen entgegen traten, und deren Besiegung den römischen Feldherren nur Triumphe hätte verschaffen können;

aber überall gab es kleine bewaffnete Schaaren, die aus einander gingen, wenn sie angegriffen werden sollten. Ein Guerilla'skrieg zu Wasser und zu Lande.

Dieser Krieg ermüdete die Römer außerordentlich, die mit dem Oriente keine andere Verbindung hatten, als die See, und nicht jeder Sendung wegen eine Flotte rüsten konnten. Die Menge kleiner Verluste, die sie erlitten, waren empfindlicher, als eine Niederlage; doch auch an dieser fehlte es nicht. Metellus, der diesem Kriege ohne Friede ein Ende machen wollte, zertheilte seine Macht, und ward Anfangs einzeln, dann in Masse geschlagen. Es gelang erst dem Pompejus, nach großer Anstrengung, die Sicherheit des Meeres herzustellen.

Die Verbündeten waren aber nicht vertilgt; vielmehr sannen sie auf andere Mittel, die Unabhängigkeit der griechischen Völker zu erringen. Sie dachten an den Grund, aus welchem aller bisherige Widerstand fruchtlos geblieben war, und wollten diesen heben. So hoch Griechenland cultivirt war; so war es doch nur ein einziges Mal unter Alexander, einem jener gigantischen Menschen, die größer, als alle ihre Zeitgenossen, von diesen nicht verstanden und, gerade um ihrer wohlthätigen Plane willen, gehaßt werden, zur politischen Einheit verbunden; es war aber, sogleich nach des überlegenen Helden Tode, wieder in einzelne Massen aufgelöset worden. Rom hatte dagegen alle Völker Italiens erst zu Einem politischen Ganzen vereint, bevor es mit dem Auslande kämpfte, und auf dieser Basis stand es fest, während es sicher war, im Kampfe mit Macedonien an dem achäischen Bunde, im Kampfe mit diesem an dem akarnanischen Bunde, und im Kampfe mit diesem an dem

ganzen übrigen Griechenlande bereite Helfer zu finden, und Griechenland mit griechischen Waffen zu besiegen. Die asiatischen Griechen hatten dabei zugesehen, und als sie besiegt wurden, sahen die europäischen Griechen zu, wenn sie nicht, auf römischen Befehl, Rekruten und Geld liefern mußten. —

Die politische Einheit, die jetzt alle Griechen umfaßte, war die gemeinschaftliche, mit ohnmächtiger Wuth ertragene, Sklaverei. Wer war es, der den Gedanken faßte, die Sklaven zum Fanatismus aufzuregen, und ganz neue Kräfte in ihnen zu wecken, wider welche die römische Politik kein Mittel haben sollte?

Kein Volk im ganzen Oriente war besser geeignet, der Focus dieser fanatischen Aufregung zu seyn, als das jüdische. Lange schon war seine politische Selbstständigkeit verloren; aber seine religiöse war ihm geblieben; durch diese stand es in Opposition mit allen andern Völkern. Dabei war es reich durch Handel und ausgebreitet durch das ganze Morgenland, vom Indus bis nach Korinth, vom Kaukasus bis nach Memphis und Cyrene. In seinem Hauptsitze, Jerusalem, hatte es, unter römischer Obergewalt, einen Schatten eigenthümlicher Regierung. Diese römische Obergewalt war neu und verhaßt; übrigens lag Jerusalem an der Grenze des römischen Gebietes. Denn noch war Aegypten nicht Provinz, und das freie Arabien hinter den idumäischen Bergen hat Roms Joch niemals getragen; dies war den Welteroberern das unbekannte Fabelland.

Die Juden hatten, außer ihrem bekannten Religionscodex, dem Pentateuch, ihre alten Prophezeihungen, ihre

heiligen Traditionen. Da konnte man Prophezeihungen und Traditionen hinzufügen, wie man sie brauchte, und ihnen Beglaubigung geben, wie sie auf das abergläubige Volk wirkte. Der religiöse Betrug findet zwar überall Boden auf Erden, doch bessern, als in Judäa, konnte er nirgends hoffen. Herodes erhob sogar gerade jetzt, durch seine Waffenthaten, seine Klugheit und Festigkeit, den Geist des ganzen Volkes, das nie einen bessern Regenten gehabt hatte. Die Nothwendigkeit einer Reaction ward aber alle Tage dringender; denn die Hoffnung, durch Antonius den Orient vom Occidente zu trennen, und so Rom durch Rom selbst zu besiegen, war gescheitert, Aegypten erobert, zur Provinz gemacht, und somit der letzte Schatten eines griechischen Thrones verblichen.

Wenn daher aus Hillels Schule, gleich nach der Schlacht bei Actium, mit einem Male die Verkündigung von einem Messias ausgeht, der die Welt erlösen soll; wenn dieser Glaube blitzschnell durch den ganzen Orient sich ausbreitet; wenn mit ihm zugleich der Glaube an dämonische Krankheiten im ganzen Oriente herrschend wird, und Hillel seinen Jüngern, sobald er sie zu Rabbinen erhoben hat, wunderthätige Gewalt über die Teufel, die Dews, mittheilt; wenn sich, wohin sie nur kommen, überall eine Schaar von Besessenen findet, die ihre Krankheit durch nichts, als durch tolle Reden und Zuckungen äußern, und wenn jeder Rabbi sie nur berühren darf, um die Teufel sogleich von ihnen auszutreiben und sie gesund zu machen; wenn diese Wunder geradezu die Bestätigung der Messiasverkündigungen zum Zwecke haben: soll man hierin blos Hillels Wirken erkennen, oder vielmehr das, im ganzen

Oriente vorbereitete, planmäßige Wirken eines Bundes, der Mittel hatte, Wunder zu bestellen und die Volksmeinung zu leiten? — Andere Beweise giebt es nicht für Hillels Verbindung mit den Gnostikern; aber beweisen nicht überall in der Geschichte Thatsachen viel stärker, als schriftliche Zeugnisse?

Hillel war bei weitem nicht der erste Israelit, der eine Schule stiftete, auch war seine Schule damals nicht die einzige; allein was aus ihr hervorging, war mit viel größerer Menschenkenntniß auf einen weit andern Erfolg berechnet, als alles, was aus masorethischen, pharisäischen, selbst aus essenischen Schulen ausgegangen war. Die Art des Unterrichts bestand, wie bei allen Schulen, in Schrifterklärung, Mittheilung von Ueberlieferungen, Aufgaben sinnreicher Fragen; allein die Haupttendenzen, welche diese Schule vor allen auszeichneten, waren

1) Einführung einer Menge von Ceremonieen, die das ganze Leben des Menschen, die Befriedigung der einfachsten Bedürfnisse, umschließen, so daß jeder Jude in jedem Augenblicke an seine Religionspflicht gemahnt, und abgehalten ward, irgend etwas so, wie andere Menschen, zu thun;

2) Verbreitung der Meinung im Volke, daß ein Schüler des Gesetzes, ein Chaber, in demselben Augenblicke, in welchem er zum Rabbi erklärt werde, auch vollkommner Kabbalist und Wunderthäter sey;

3) Verbreitung der Erwartung des Messias, des Erlösers der Juden, der ein Himmelreich, ein Reich Gottes stiften, und, als der vollkommenste Kabbalist, zugleich die bösen Geister und die Römer besiegen werde, wahrscheinlich durch Wunder, da natürliche Mittel zu solchen Zwecken nicht ausreichten.

I.

Man sollte meinen, der Mensch ertrage nichts schwerer, als die Fesseln von Gewohnheiten und Gebräuchen, die ihn bei jedem Lebensgenusse stören; er liebe alles und hänge mit Wärme an allem, was sein Leben leicht und heiter macht, Beschränkungen aber dulde er nur, wenn er dadurch Vortheil sich verspreche. Ganz das Gegentheil! Wem es gelingt, den Menschen an das Widernatürliche zu gewöhnen; der beherrscht ihn. Je weniger begreiflich ist, warum etwas so und nicht anders geschehen müsse; desto mehr setzt er einen übernatürlichen, geheimnißvollen Grund des, anscheinend nutzlosen, Gebrauches voraus; desto fester hängt er an ihm. Der Grund dieser befremdenden Erscheinung liegt in der Vernunftfähigkeit des Menschen, so unvermeidlich auch ihr Ergebniß seyn mag. Denn offenbar ist er theils Folge der Ahnung einer höhern, geistigen, unsichtbaren Welt, die einen magischen, unverstehbaren und doch übermächtigen Einfluß auf den Menschen ausübt; theils beruht er auf dem Anerkennen der Pflicht, die Sinnlichkeit zu beherrschen. Weil aber dem rohen, sinnlichen, des Denkens ungewohnten, oder dem schwachen, übrigens verfeinerten, Menschen das Princip unklar ist, nach welchem er die Sinnlichkeit beherrschen soll, macht er sich die Sache leichter, und thut es nach formalen Gebräuchen. An diese gewöhnt er sich und ist geneigt, zu meinen, daß sie besondern Werth für sein Verhältniß zur übersinnlichen Welt haben, die er sich mit desto grellern Farben ausmahlt, je weniger er von ihr begreift. Ohne Zweifel gehört Selbstbeherrschung, Ueberwinden der Sinnlichkeit, dazu, daß der Mensch alle Tage gewisse Formeln hersage, dabei sein Gesicht gegen Morgen

richte, daß er an gewissen Tagen kein Fleisch esse, und was der Ceremonieen mehr sind; allein diese Gebote sind positiv, und er erfüllt sie gern, weil er meint, Gott dadurch einen Dienst zu thun, und der Macht böser Geister zu entgehen. Allein das Gebot: „sey mäßig in deinen Genüssen!" hat nichts Formelles, und ist deshalb weit schwerer zu erfüllen; überdies ist es gar nicht berechnet auf eine Belohnung, die, von der unsichtbaren Welt her, der Erfüllung folgen soll, sondern diese trägt ihren Lohn in sich selbst. Dies ist aber dem sinnlichen Menschen zu einfach und fesselt ihn nicht. Doch kann er die Freiheit nicht ertragen; er will sich durch Formalitäten mit den Anforderungen des Gewissens abfinden. Je mehr Formalitäten; desto strenger ist er gebunden; desto fester hängt er ihnen an. Ist im Jahre nur Ein Festtag geboten; so fastet an diesem kein Mensch. Sind aber in jeder Woche zwei; so werden sie eher heilig gehalten. Hindus und Muhamedaner hängen viel fester an ihren Gebräuchen, als die katholischen Christen an den ihrigen; denn sie haben deren täglich viel mehr zu beobachten, und der Protestant, der nur sehr wenige hat, vernachlässigt auch diese. Darum war es ein großer Beweis, wie genau Hillel den Menschen kannte, wenn er seine Juden in jeder noch so kleinen Handlung des Lebens mit Formalitäten und Ceremonieen so umgab, daß es an Unmöglichkeit grenzte, sie zu erfüllen, und wenn er sie doch so einrichtete, daß ein ziemlicher Grad von Selbstverläugnung zu ihrer Erfüllung nöthig war.

Wie wenig er hierbei sich verrechnet hat, beweiset das Fortbestehen der, von ihm und seinen Nachfolgern eingeführten, Ceremonieen bis auf den heutigen Tag. Durch sie

ist der Jude noch bis jetzt geblieben, was er war, als seine Tetrarchen in Jerusalem Schattenmacht übten; was er war, als sein heiliger Tempel in Trümmern sank; was er war, als er den Christen feindlich sich entgegen stellte; was er war, als das Kreuz siegte; was er war, als der Halbmond das Kreuz zertrümmerte; was er war, als die Christen ihn verläumdeten und verspotteten, als Dominicaner alle seine Träume vom Satan, in ihrem Betragen gegen ihn, weit übertrafen, als Rohheit und Barbarei ihn, einem Wilde der Wälder gleich, verfolgten und schmähten. Und als endlich die Befreiung der Geister den Aberglauben der Christen schwächte, konnte doch die Sonne der Wahrheit den seinigen nicht schmelzen. Bis auf den Ton der Stimme, bis auf Haltung und Gebärde des Körpers, wirkt sein Ceremoniel auf ihn ein, und macht ihn unter allen Verhältnissen des Glückes und der geselligen Verbindung auf den ersten Blick erkennbar, selbst wenn er ihm entfliehen will; er kann die Spuren nicht tilgen, die es von Kindheit an ihm einprägt. Er wird darum verlacht, verachtet, selbst von den Bessern bespöttelt; das alles bindet ihn nur noch fester. Nicht seine Religionsmeinung ist es, die man seltsam findet, um welcher willen man ihn von sehr wichtigen Vortheilen anderer Bürger ausschließt. Wäre er und handelte er, wie andere Menschen; was würde man sich um seinen Glauben kümmern? Wie gern würde man anerkennen, daß er nicht seinen Vater sich wählte, so wenig, wie der Christ den seinigen. Allein er ißt, trinkt, wohnt, spricht, kleidet und gebärdet sich nicht, wie andere Menschen; darum ist er geschieden von der übrigen Gesellschaft, die mehr voraussetzt, als überzeugt ist, daß er feindselig gegen sie denke und durch

List sich zu rächen suche für die Gewalt, für das vielfache Unrecht, welches sie ihm höhnend zufügt.

II.

Bis zu Herodes Zeit hatte der Sanhedrin über die palästinischen Juden geherrscht; der Hohepriester war Vorsitzer desselben, und dadurch Landesfürst. Herodes war Idumäer, und herrschte durch Waffen und durch Roms Erlaubniß; darum verwandelte sich unter ihm der Sanhedrin in den höchsten Rath in Glaubenssachen. Hillel war eins der ersten Mitglieder desselben, und vererbte seine Würde auf seine Nachkommen; denn sein Sohn Gamaliel, Paulus Lehrer, der Beschützer der entstehenden Kirche, war, so wie er, Mitglied des Sanhedrins, und seine Nachkommen die obersten Priester. Zudem war Hillel aus Davids Geschlecht; Grund genug, ihm das höchste Ansehen unter den Seinen zu verschaffen; noch mehr, er war Essäer und Meister der Kabbala. Essäer waren eine Art Mönche, die an den Ufern des todten Meeres lebten, in weißen Kleidern gingen, als Heilige verehrt wurden und Wunder verrichteten, so gut, als der heil. Bernhard der römischen Kirche. Zuweilen gingen Mitglieder der Gesellschaft in Städte, wo sie lehrten, Kranke durch Händeauflegen heilten, und Teufel austrieben; denn über diese hatten sie ganz besondere Autorität, vermittelst der Kabbala. Diese bestand in der Kunst, gute Geister aus dem Gefolge des Ormuzd so fest an des Kabbalisten Willen zu binden, daß diese genöthigt waren, mit den, ihnen gleichstehenden, Dews oder Ahriman'schen Geistern einen Kampf zu bestehen, in welchem die guten allemal siegten. Es gab sieben Ordnungen von guten, und eben so viele von bösen Geistern; die bösen höherer Ordnung

überwanden die guten der niedern, und umgekehrt; die guten der höchsten Ordnung überwanden alle böse; ja in der Fülle der Zeiten wird es dem Michal, einem Fürsten der höchsten Ordnung, gelingen, den Magog oder den Ahriman selbst zu besiegen, worauf er, nach tausendjähriger Buße, gebessert wird und das Böse ganz aufhört. Salomo war von Jehovah selbst zum Meister aller Geister der guten Art erhoben worden, indem ihm der Herr einen Ring, und mit diesem die höchste menschliche Weisheit, schenkte. Dieser Ring war in Salomo's Grabe verborgen, aber jedem unsichtbar, der ihn nicht nach Jehovahs Willen sehen sollte. Wer ihn sieht, findet und in Besitz nimmt, macht sich dadurch zum Herrn der Geister und kann das Volk erlösen. Doch giebt es auch andere Mittel, gute Geister dem Menschen dienstbar zu machen; diese sind: genaue Befolgung aller Ceremonieen der Essäer, und das rechte Verständniß der Bibel. Diese hat nämlich, außer dem eigentlichen Sinne, noch einen zweiten, viel höhern und geheimnißvollern, der theils durch Worte, theils durch einzelne Buchstaben der Worte, im Verhältnisse der Zahlen 3, 7 und 10 angedeutet wird, so daß bald der dritte, siebente, zehnte Buchstabe, bald die dritte, siebente, zehnte Sylbe, bald das dritte, siebente, zehnte Wort allein ausgesprochen werden muß. Die Bibel auslegen heißt, sie nach diesen Zeichen lesen, wo dann allerdings nicht nur ein ganz anderer Sinn, als der gewöhnliche und allen zugängliche, herauskommt, sondern zugleich, durch dies richtige Lesen des geheimnißvollen Sinnes, Herrschaft über die Geister gewonnen wird; denn diese sind an das Wort des Allerhöchsten gebunden, aber nicht an das gemeine, sondern an dies höhere. Jede Classe von Geistern hat ihre besondern Bannformeln;

theils aus andern Stellen des Pentateuch und der Propheten; theils nach einem andern Zahlverhältnisse der Buchstabenwahl; und nur der ist vollkommner Kabbalist, der alle sieben kennt. Ja er darf selbst in der schwarzen Magie nicht unerfahren seyn; denn es giebt auch Kabbalisten im bösen Sinne, die nicht durch Gottes Wort auf die guten, sondern durch einen unbekannten Talisman auf die bösen Geister wirken, und diese in Thätigkeit setzen. Der vollkommne Kabbalist muß ihre Künste kennen, um sie zu vereiteln.

Alle Essäer waren Kabbalisten; aber nicht alle trugen das Gewand des Ordens und lebten als solche, gerade wie bei uns nicht alle Mönche im Kloster bleiben. Hillel war das Haupt der Essäer, aber in Jerusalem wohnhaft, Mitglied des Sanhedrin, mit Staatswürden bekleidet. Der Ruf seiner geheimen Wissenschaft war unendlich groß, und so übte er gebietenden Einfluß auf die Meinungen seines Volkes aus.

Diesen benutzte er, das Ansehen seiner Schüler ungemein hoch zu stellen; wen Er geweiht hatte, der war ein Heiliger und Wunderthäter, zwar sehr tief unter seinem Meister, doch immer noch hoch genug, um der Menge zu imponiren. Wem Er die Hand aufs Haupt legte, mit den Worten: „steh auf, Chaber!“ der war Schüler des Gesetzes und ein Geweihter. Wenn er dem unterrichteten und geprüften Chaber, der vor ihm niederknieete, die Hand auflegte und rief: „steh auf, Rabbi!“ so war er zum selbstständigen Lehrer erhoben. Nun konnte er, wen er wollte, mit Beschämung (Nesiphe) belegen; den hartnäckigen, verstockten Frevler gegen seine geistliche Gewalt bestrafte er durch Verweisung aus der Synagoge (Nidui), und über den Ungehorsamen sprach er den Bann (Schamla) aus. Der

war von allen jüdischen Ehren ausgeschlossen, und noch auf seinen Sarg ward ein Stein gelegt, wenn man ihn begrub.

Die Rabbinen ordneten die Feste, lehrten in den Synagogen, waren die ausschließlichen Bewahrer der siebenhundert Satzungen oder Lehren, die Moses auf Sinai, außer dem Gesetze, empfangen hatte, und die, schon ihrer Zahl wegen, außer den Rabbinen niemand wußte, ja die sogar niemand aufschreiben durfte; sie ordneten das Leben der Juden von der Geburt bis zum Grabe; sie brachten ihm das Gefühl seiner geistigen Ueberlegenheit über die politisch überlegenen Beherrscher bei, heilten seine Krankheiten durch Händeauflegen und Teufelaustreiben, erzogen seine Kinder, thaten Wunder, groß und klein, und weissagten, besonders vom Messias.

III.

Die deutliche Lehre vom Messias und dem Reiche Gottes, welches er stiften würde, kommt zuerst im Zeitalter des Herodes vor. Zwar existirten schon seit uralten Zeiten Prophezeihungen von künftiger Hoheit und Größe der Juden, von merkwürdigen Schicksalen, die in der Erfüllung der Zeit geschehen sollten, welche eintreten würde, wenn im Sternbilde der Fische die Planeten sich begegnen; allein die bestimmte Erwartung eines Messias begann bei den Juden mit den Lehren des Hillel und seiner Schule.

Dieser Glaube an die nahe Ankunft des Messias und den Anfang des Reiches Gottes durch ihn, verbreitete sich schnell nicht blos durch Judäa, sondern durch das ganze römische Reich in Asien. Apollonius von Tyana, ward in Pontus und Cilicien für den Messias gehalten und spielte, als Thaumaturg, eine große Rolle. Als in der

Folge die ersten Anhänger des erschienenen Messias aus Paläſtina flüchten mußten, fanden ſie nicht blos bei den sieben Gemeinden in Kleinaſien, Cilicien und Syrien willkommne Aufnahme und Unterſtützung, ſondern überall in Griechenland, wo ſie ſich zeigten, ja ſelbſt in Rom. Gamaliel, Hillels Sohn und Paulus Lehrer, blieb deſſen Beſchützer und Freund. Die Gnoſtiker wirkten weit verbreitet, und die Eſſäer waren mit ihnen verbunden.

Als Ergebniß tritt alſo hervor, daß die Lehre vom Meſſias und dem Reiche Gottes, welches er ſtiften werde, für die Juden aus Hillels, des Phariſäers und Eſſäers, Schule ausgegangen iſt, zugleich mit dem Rabbinismus, deſſen vorher keiner Erwähnung geſchieht, der aber, von ſeiner Entſtehung an, die Gemüther und das Leben eines großen Theiles der Juden beherrſchte und noch beherrſcht. — Wir wiſſen, welche Folgen dieſe Lehre für Rom, für die Völker, die Roms Gebiet eroberten, für einen großen Theil des Menſchengeſchlechts ſeit zwei Jahrtauſenden gehabt hat, noch hat, und haben wird, beſonders aber für das Volk ſelbſt, aus dem ſie hervorgegangen iſt, deſſen Rabbinen den erſchienenen Meſſias nicht anerkannten. Die unmittelbarſte Folge für ſie war ihr unſinniger Krieg gegen das übermächtige Rom, der mit Jeruſalems Untergang und Zerſtörung des Tempels ſich endete. Wie da der Rabbinismus einen Theil des Uebels, das er angerichtet hatte, wieder heilte; wie die Rabbinen zu Jebna, Tiberias, Lydda und und Sepphoris aus der allgemeinen Zerrüttung mindeſtens das Judenthum retteten; wie ihre Naſis in langer Reihenfolge, faſt alle aus Hillels Hauſe, den Rabbinismus allmählig weiter bildeten, bis endlich der mehrgedachte Rabbi

Juda Hakadosch, zu Alexander Severus und Julia Domna's Zeit, durch Redaction der Traditionen und Rabbinensprüche in ein geschriebenes Werk seine Bildung vollendete, bietet kein uninteressantes Gemälde dar. — Doch wir brechen den Faden ab, mit der Bemerkung, daß uns mehrere Erscheinungen in dem Zeitalter der Begründung des Christenthums ohne die Kenntniß der Ideen, die aus Hillels Schule stammen, unverständlich seyn würden, und daß die Unkenntniß dieser Ideen wunderbare Mißverständnisse, besonders des Ausdruckes vom Reiche Gottes, hervorbrachte. Dem Volke, in welchem und für welches sie ausgesprochen wurden, haben sie ein ganz anderes Schicksal bereitet, als Hillel und seine Nachfolger beabsichtigten. Leicht ist das Wort gesprochen, das die Menschen bewegt; allein, was es wirken, wie weit sein Schall sich ausbreiten, wie lange er wiedertönen werde; das weiß niemand. Wer fühlt sich nicht, bei dem Anblicke des Schicksals, das seit Jahrtausenden das jüdische Volk drückt, welches so Großes gewirkt hat, versucht, mit dem Dichter zu rufen:

O weint um sie, die einst an Babels Strom geweint!
Wüst ist ihr Haus, ein Traum ihr Land.
Um Israels zerbroch'ne Harfe weint: —
Verworfne wohnen, wo sein Tempel stand.

Die wunden Füße — wo ist Ruh' für sie?
Soll nie das Lied von Zion wieder schallen?
Soll nie ein Herz von Juda's Melodie
In heil'ger Andacht höher wieder wallen?

Ihr Stämme, wandernd, mit zerrißner Brust,
Wann läßt das Schicksal euch zu treiben ab?

Dem Vogel ist sein Nest, dem Fuchs sein Bau bewußt;
Sein Land hat jedes Volk, und Juda? — nur ein Grab.

Arabische Kameele ziehn
An Jordans heil'gen Ufern hin —
Der Türk' ists, der sein Knie auf Zion beugt.
Voll Aberglauben pilgern sie
Nach deinen Höhen, Sinai,
Und, Gott, Dein Donner schweigt?

Hier, wo Dein Finger einst auf Steine schrieb,
Wo Deinem Volk Dein Schatten strahlte,
Die Feuersäul' in Nacht sein Führer blieb,
Am Tag' in Wolken sich Dein Abglanz mahlte: —
Dich sah es nicht — wo ist ein Sterblicher,
Der Dich erblickt' und lebte, Dich, o Herr?

Ha, rüste flammend Dich in Deinem Glanze!
Schlag aus des Unterdrückers Hand die Lanze.
Dein ist das Land — soll der Tyrann, o Herr,
Mit ehr'nem Fuß es ewig niedertreten?
Soll Dein Getreuer nimmermehr
In Deinem neuerstandnen Tempel beten?

Das innere und äußere Leben; — die innere und äußere Geschichte der Völker und Staaten.

Vom Advocat Martin zu Homberg in Churhessen.

Die ursprünglichen und letzten Elemente des innern Lebens der Völker und Staaten sind die sittliche, geistige und körperliche Cultur, und die Stufe, welche dieselben darin errungen und erreicht haben. Diese drei Quellen bedingen und bestimmen den Grad und den Charakter der Wissenschaft und Kunst, des Handels, der Gewerbe, der Landwirthschaft; ferner der öffentlichen allgemeinen Aufklärung, der Bedürfnisse, Neigungen und Gesinnungen der Völker; — sie bedingen und bestimmen endlich die äußern Erscheinungen, durch welche, nach Verfassung und Verwaltung, nach Gesetzgebung, und nach allen Einrichtungen und Anstalten, die in gesellschaftlichen Verbänden, oder in Staaten lebenden Völker in der Außenwelt sich ankündigen. Die Gesammtheit aller dieser Ausflüsse jener drei ursprünglichen Quellen und letzten Elemente bilden das innere Leben eines jeden Volkes. Die Gesundheit dieses innern Lebens beruhet einmal auf der Gesundheit seiner Grundlagen und seiner eben genannten einzelnen Theile, und zweitens auf deren gegenseitiger harmonischer Uebereinstimmung.

Das äußere Leben der Völker und Staaten besteht in ihrer Wirkung nach außen; also in ihrer Wechselwirkung mit andern, außer und neben ihnen bestehenden, Staaten und Völkern; seyen diese nun entweder feindlicher oder friedlicher Art. Dasselbe also kündigt sich an in Kämpfen und Kriegen und deren Ausgange, in Unterhandlungen, in dem Grade der Achtung und des Einflusses, den ein Volk nach außen hin besitzt, im auswärtigen Handel und Verkehre u. s. w.

Das innere und das äußere Leben eines Volkes verhalten sich, in gewisser Beziehung, zu einander als Ursache und Wirkung, dergestalt, daß die Gediegenheit, die Kraft und die Würde, womit dasselbe in seinem äußern Leben auftritt, von der Gesundheit seines innern Lebens bestimmt wird. Diese große Wahrheit haben auch die weisesten Staatsoberhäupter und Regierungen eingesehen, indem sie ihre erste Sorge auf die Gesundheit, das Ordnen, die Stärkung des innern Volkslebens richteten, wohl wissend und voraussehend, daß sie auf diesem Wege im Verfolge zu gediegener und nachhaltiger Kraft und Stärke gelangen würden; während die wüsten Eroberer, die nur für den Augenblick rechnen, und daher die vorhandene Kraftmasse sammeln und mit ihr anstürmen, wie Karl der zwölfte von Schweden, wohl ein augenblickliches Erstaunen erwecken, aber in Kurzem die Staaten zur Entkräftung führen.

Denken wir uns ein Volk, das in Wissenschaft, Aufklärung, und überhaupt nach dem geistigen Lichte, auf niedriger Stufe stehet; so wird es sich, in seinem äußern Leben, gewiß nicht als tüchtig und groß darstellen; denn es fehlt ihm in der Intelligenz das erste Element aller Macht; —

ein verweichlichtes, körperlich schwaches und um deswillen feiges Volk wird der Spott der andern und ihr Spielball werden. Oder nehmen wir ein Volk, das, durch verkehrte Gesetze und Einrichtungen, in den Grundlagen des materiellen Reichthums und Wohlstandes, in der Erzeugung der Güter, gehemmt und gestört wird, oder das unter thörichten Finanzmaasregeln verkümmert; so ermangelt es der Hülfsmittel, im äußern Leben würdevoll sich anzukündigen.

Die Geschichte ist die wissenschaftlich geordnete Erzählung und Darstellung der äußern Erscheinungen, oder der Begebenheiten, die in der Vergangenheit, entweder in Beziehung auf das ganze menschliche Geschlecht, oder auf einzelne Theile desselben, sich ereigneten; — denn eine Geschichte der Gegenwart kann es nicht geben, da das Geschehene, sobald es erzählt wird, schon der Vergangenheit angehört. Darum aber, weil die Geschichte nicht blos eine Erzählung, sondern eine wissenschaftlich geordnete Erzählung ist, darf sie nicht darauf sich beschränken, die Begebenheiten als blos äußere, sinnliche Erscheinung ohne Ursache und Zusammenhang — also ohne Sinn und Geist — darzustellen, sondern ihre große Aufgabe ist gerade die, diese Ursachen und diesen Zusammenhang zu erforschen, zu ergründen, und in ihrer Erzählung auszusprechen. — Wie wenig würde es uns belehren, was würde es uns kümmern, wenn man uns blos sagte, daß das weström'sche Reich in diesem oder jenem Jahre, durch diesen oder jenen Eroberer, durch dieses oder ein anderes Volk zertrümmert worden, oder daß an dem und dem Tage in England Karl der erste auf dem Blutgerüste gestorben sey. Es sind andere Anforderungen, die wir an die Geschichte machen. Wir ver-

langen von der Geschichtsschreibung, daß sie die ganze Aneinanderkettung der Begebenheiten uns vorlege; daß sie die Verbindung, den innern Zusammenhang unter ihnen uns zeige; zeige, wie die spätern aus den hervorgegangenen entsprangen, wie aber diese vorhergegangenen wieder frühere, die spätern wieder ihnen nachfolgende haben; wie die Wirkungen Ursachen sind anderer Wirkungen, und die Ursachen wieder Wirkungen anderer Ursachen; wie die gleichzeitigen Ereignisse einander bedingten, fördernd oder hemmend; — wie nichts Neues geschiehet unter der Sonne, und dennoch das Alte nimmer wiederkehrt, weil gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben müssen, obgleich für das Irdische und Menschliche weder im Raume, noch in der Zeit, zwei gleiche Dinge je gefunden werden.

In dieser Weise wird die Geschichte die unerschöpfliche Quelle der Belehrung und Weisheit für den Philosophen, wie für den Staatsmann, für den Geschäfts- und Kaufmann, wie für den Krieger, für den weltlichen und Kirchenlehrer, für den einfachen Bürger, wie für den am Ruder des Staates.

Wenn wir nun betrachten, was die Geschichtsschreibung bis jetzt für die Geschichte leistete; so kann uns darin ein großer, sehr schmerzlicher Mangel nicht entgehen. Die classischen Werke der Geschichte, selbst die vom ersten Range, zeichnen uns die Namen auf der Regenten und der höchsten Magistrate, ihre Reihenfolge und die, an ihre Regierung und Verwaltung zunächst und unmittelbar geknüpften, Ereignisse; sie erzählen die Unterhandlungen und Kriege, die Bündnisse und Schlachten, Niederlagen oder Siege, Entdeckungen, Niederlassungen, große Unternehmungen in See-

fahrt, Handel u. s. w., das Steigen und Fallen der Volkszahl und Macht, Unterjochung und Wiederbefreiung, und die nächsten und weitern äußern Folgen von diesem allem; kurz sie geben uns Vorzugsweise und als Hauptsache eine Darstellung und Beschreibung des äußern Lebens der Staaten und Völker. Das Gemälde des innern Lebens dagegen fällt in den meisten, fast in allen, Erzeugnissen der Historiographie spärlich und dürftig aus. Und wenn es auch nicht ganz leer und öde gelassen wird; so erscheint es doch dermaßen in den Hintergrund geschoben, daß es nur selten und ärmlich von einzelnen Lichtstrahlen und Blitzen, gleichsam von flüchtig vorbeieilenden Zuckungen, erhellet wird. Nach dieser Darstellungsweise muß nothwendig das als die Nebensache erscheinen, was die Hauptsache ist, und umgekehrt; die Begebenheiten werden uns dargereicht, und auch ihre nächst erzeugenden Ursachen, nicht aber die fernen, nicht die ursprünglichen Quellen der Erscheinungen, die unsere Sinne überraschen, und unsere Verwunderung erregen. Wir erfahren, daß dieses Volk eine, im Verhältnisse zu seinem materiellen Bestande ungewöhnliche, Kraft entwickelte, ein ungewöhnliches Maas von Macht errang; wir erstaunen, wenn wir erfahren, daß seine Krieger an ihre Fahnen den Sieg zu fesseln wußten, und den weit zahlreichern Feind zu Boden werfen; seine Heere, seine Flotten dringen in die fernsten Gegenden; sein Zorn, seine Feindschaft erschreckt, um seine Freundschaft wird gebuhlt — der Klang seiner Waffen und Thaten dringt bis zu den Enden der Welt, sein Ruhm erfüllt den Erdball. Wir blicken zurück und erstaunen noch mehr. Vor kaum einem ganzen oder halben Jahrhunderte, vielleicht vor einigen Jahrzehnten, war

daſſelbe Volk, das in hoher Herrlichkeit jetzt vor uns ſtehet, unbedeutend, wenig geachtet, kaum bemerkt. Wie! iſt es ein anderes geworden; oder hat eine Gottheit höheres Leben in daſſelbe gegoſſen?

Würde die Geſchichte des innern Lebens hier mit der Fackel hinzutreten, die des äußern zu beleuchten; ſo würde uns klar werden, was jetzt unbegreiflich iſt, und unbegreiflich ſeyn und bleiben muß. Jene würde uns vielleicht in dem ſo ſchnell und ſo unerwartet zu glänzendem Ruhme und zu hoher Macht emporgeſtiegenen ein Volk ſehen laſſen, das, ſchon ſeit Jahrhunderten, die edelſten Keime der Wiſſenſchaft in den innerſten Tiefen ſeines Lebens pflegte, wie dann daraus, im Verfolge der Zeiten, Aufklärung und allgemeines Licht durch alle Theile in immer größern Umkreiſen ſich verbreitete, wie dieſes Licht Athem und Kraft hauchte in Landbau und Handel, und alles, was zum Gewerbe und Verkehre gehört, und dieſe dann die Elemente der Güterwelt anhäuften, dieſe mächtigen Hebel jeglicher Verrichtung in öffentlichen und Privatſachen; — wie ferner dieſes Licht ausſtrömte in die poſitiven Formen der öffentlichen Geſellſchaft, in Verfaſſung und Verwaltung, in Geſetzgebung und Einrichtungen, und hier vernunftgemäße Freiheit und Geſetz und Recht zur Herrſchaft förderte, jedem Sicherheit gewährend, und in ihr das Gefühl der Kraft, der Selbſtſtändigkeit und Würde, damit zugleich aber auch die Liebe zu dem Gemeinweſen, begründend; — wie die öffentliche Erziehung in die heranwachſenden Geſchlechter die Keime der Entwickelung legte zu allem Tüchtigen und Großartigen.

Gleichmäßig würde das Unbegreifliche für uns aufhören, wenn unſern Blicken ein anderes Volk ſich darſtellt, das,

nach Erreichung des Gipfels der Macht und des Ruhmes, bald nach kurzem Stillstande, unter einem allmähligen Rückwärtsschreiten sich ankündiget, und dann mit erst langsamen, bald aber mit schnellen und immer schnellern Schritten herabsinkt, und so dem schimpflichen Untergange sich nähert. — Dieses Unbegreifliche würde aufhören, wenn wir sehen, wie eben Ruhm und Größe zur Trunkenheit, Reichthum zur Verweichlichung führte, wie die naturgemäßen Verhältnisse sich verrückten, die Sitten verdarben, Mißbräuche sich einschlichen, wie so, in stets schneller wachsendem Fortschreiten, das kleinere Uebel das größere, dieses noch größere erzeugte, und auf diese Weise die Pulsadern des Lebens und die Sehnen der Kraft erlahmten.

Dies also ist unsere Klage, dies der Vorwurf, den wir der Geschichtsschreibung machen, daß sie nur einen, und zwar, in unlogischem Sinne, gerade den zweiten Theil ihrer Aufgabe löse, um den ersten aber uns verkürze; daß sie — um ihren unermeßlichen Stoff in zwei Hälften zu theilen — uns nur über die eine, und zwar die minder wichtige, die Folgen und Wirkungen belehre, die andere aber, die Quellen und Ursachen, uns vorenthalte.

In der That wäre es kaum in Abrede zu stellen, daß eine Geschichte — (umfasse sie das Gesammte, oder einzelne Theile; denn der Umfang der Masse ist bei ihr das minder Wichtige) — nach folgendem Zuschnitte einen unwiderstehlichen Reiz haben würde. Von dem Puncte an, wo die Fabel in die Geschichte übergehet, liefert der erste Abschnitt jeder Epoche ein Gemählde des innern Lebens, zeigend, was das Volk in dieser Epoche, nach seinen mannigfaltigsten Beziehungen, gewesen, und bis zu welchem Grade es darin weiter

vorgeschritten sey. Der zweite Abschnitt aber erzählt, und zwar mit strenger Festhaltung der Ideen des Wechselverhältnisses zwischen Ursache und Wirkung, die Begebenheiten des äußern Lebens. Der Zusammenhang beider stellt es klar vor unsere Augen hin, wie der Standpunct der Neigungen, der Gesinnungen und des Charakters, wie also der geistige Theil zu diesen Entwürfen, Entschlüssen und Thaten führte; und wie dann der materielle Theil, wie staatswirthschaftliche und körperliche und geistige Kraft den Erfolg dieser Entwürfe förderten oder hemmten, gedeihen oder mißglücken ließen.

Die zahlreichsten Werke der alten Classiker sind für uns verloren, und mit Recht betrauern wir diesen Verlust. Auch hört man häufige Klagen darüber, daß selbst über Ereignisse neuerer Geschichte die Quellen zu kärglich flössen. — Wie reichlich aber würden wir, so z. B. in Beziehung auf römische Geschichte, entschädigt seyn, wenn uns ein getreues Bild aufbewahrt worden wäre, was Ackerbau und Schulen, Handel und Gemeindeverwaltung, bis in die Tiefen herab, in jedem Zeitabschnitte gewesen, und wie sie dieses allmählig geworden wären.

Blicken wir unmittelbar um uns; wer kennt die Geschichte des innern Lebens seines Gaues, seiner eigenen Stadt nur hundert oder zweihundert Jahre rückwärts? Wie interessant aber, wie hochbelehrend, wie Licht verbreitend müßte es seyn, wäre uns auch nur von einer geringern Zahl größerer und kleinerer Städte aus allen Gegenden Teutschlands die Erzählung ihrer innern und äußern Begebenheiten, von ihrer Gründung an, aufbewahrt! Wann diese Stadt angelegt, in welcher Ausdehnung, unter welchen nähern Umständen, und was dazu Veranlassung gegeben, wann und mit welchen

Kosten die verschiedenen öffentlichen Werke erbauet, die Entstehung und Ausbildung der verschiedenen Gewerbe und Nahrungszweige und ihr gegenseitiges Verhältniß, Einrichtungen und Abänderungen der Magistraturen, Unterricht, Bildungsmittel, Errichtung und Erweiterung der Schulen, Verkehr und Handel, Krankheiten, Maas der Sterblichkeit — nächst diesen die äußern Verhältnisse, Beschicken von Land- oder Reichstagen, Fehden, Zuzüge, dem Landesherrn oder sonst einem Mächtigen geleistet, Beiträge zu Lasten und Steuern ꝛc. Nicht minder belehrend und erfreuend dürfte eine Geschichte des Adels seyn in einzelnen Geschlechtern, des hohen und niedern, oder eine Geschichte der Landwirthschaft und der, sie betreibenden, Classen nach den mannigfachen Veränderungen in den einzelnen Zeiträumen; — oder eine Geschichte einzelner Verwaltungszweige in den verschiedenen Staaten, z. B. des Beamtenstandes, der Einrichtungen für Rechtspflege und Finanzen. — Manches ist wohl für einzelne dieser Gegenstände geschehen; z. B. ein Lehrbuch des Handels, der Oekonomie beginnt in der Einleitung mit einigen allgemeinen geschichtlichen Umrissen. Solche untergeordnete secundäre Zwecke aber meinen wir nicht, sondern das vielmehr, wie das Einzelne, unter den allgemein geschichtlichen Brennpunct gebracht, dem Ganzen Begründung, Licht und Leben verleihet. — Denken wir uns aber ein Magazin particulairer Erzählungen in dem obigen Sinne; welches Licht müßten deren Materialien, und mehr noch deren Vergleichung und Zusammenstellung, über den geschichtlichen Charakter der verschiedenen Länder in verschiedenen Zeiträumen verbreiten, zuerst in Beziehung auf das innere, und dann, in der Fortwirkung, auf das äußere Leben!

Die neuere Zeit scheint angefangen zu haben, die hohe Bedeutung dieses Gesichtspunctes zu würdigen. Hin und wieder bemüht man sich, die Anlegung von Stadt- und Gemeindechroniken einzurichten und zu ordnen. Mag immer von tausend dieser Arbeiten der neunhundert neun und neunzigste Theil werthloser Ballast verbleiben; — die einzelnen tausendsten Theile, die zu einem Höhern sich erheben, werden der Zukunft einen kostbarern Schatz hinterlassen, wie die Vergangenheit uns nicht damit begabte.

Dieser Vorwurf aber, der Historiographie gemacht, der so reiche, herrliche Strebungen sich weiheten, der die herrlichsten, scharfsinnigsten Geister die Mühen ihres Lebens widmeten; dieser Vorwurf, daß über des minder Wichtigen das Wichtigere hintangesetzt und verabsäumt worden, — ist er nicht zu kühn? Und, wenn er als wahr erscheint; worin liegen die Gründe, worin die Rechtfertigung? Wir glauben, sie in Folgendem zu finden. Vorerst fließen die Quellen zu dürftig, es sind uns der Materialien, der Stoffe zu wenige aufbewahrt. Dieses erscheint seltsam; denn warum haben die Sammler und Aufbewahrer der alten Begebenheiten gerade das hintangesetzt, was ihnen am nächsten lag, was sie am meisten interessiren mußte; — allein es ist natürlich, weil gerade das Nächste, das täglich Wahrgenommene, der Beobachtung wenig mehr auffällt, und wohl gar ihrer, und um so mehr der Aufbewahrung, unwerth sich darstellt, wogegen plötzliche, überraschende, in die Sinne fallende, Ereigniße und Erscheinungen alle Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Deshalb mag eine Schlacht wohl wichtiger erscheinen, als eine Veränderung im Verkehre, und deren tiefliegende, seit lange her wirkende, Ursachen. — Was aber zweitens

die ersten Darsteller der Begebenheiten, die Sammler der Quellen, bestimmte; dasselbe bestimmte auch die spätern Bearbeiter und Geschichtsschreiber. Abgesehen von der größern Mühe, der schwerern, und dabei oft wenig lohnenden, Arbeit; so mochten sie leichtlich die Darstellung der großen äußern Erscheinungen, welche glanzvolle Lichtströme um sich werfen, als fruchtbarer und interessanter auffassen, als die allmählige, scheinbar kaum bemerkenswerthe, Entwickelung des innern Lebens. Endlich übt auch die Mode, oder, um würdiger zu reden, das Herkömmliche, eine große Gewalt, selbst in der Wissenschaft, und es ist mit ungemeinen Mühen und Beschwerlichkeiten verbunden, bevor der einmal gemein betretene Weg verlassen wird.

Allein es ist unverkennbar, daß in unserer Zeit, welcher ein Streben nach höherer, universeller Wissenschaftlichkeit nicht abzusprechen ist, die Geschichte des innern Lebens der Völker die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen beginnt. In einzelnen Versuchen, und selbst schon in größern Werken, ist sie Vorzugsweise als Gegenstand derselben behandelt worden. Unter dem, was die Teutschen leisteten, erinnern wir nur an Heerens Ideen über die Politik und den Handel der Völker der alten Welt; — ein Werk, das neues Licht über die Geschichte der Vorwelt verbreitet, und das, wie mit Recht zu hoffen ist, zur Nacheiferung auf dem einmal eröffneten Wege aufregen wird.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Geschichte Teutschlands seit der Stiftung des Rheinbundes, von D. L. von Dresch, Königl. Bayr. Hofr. und Prof. zu München, R. d. O. d. W. K. Zweiten Buches erste Abtheilung. Ulm, in der Stettinschen Buchhandlung. 1830. XXIV und 368 S. 8.

Es war ein Gewinn für die Literatur, als der Hofr. v. Dresch die Fortsetzung der, von Schmidt begonnenen, Geschichte Teutschlands, seit der Stiftung des Rheinbundes übernahm, die aber zugleich auch, als ein selbstständiges Werk, mit besonderm Titel erscheint. Denn nach dem hellen politischen Blicke, nach dem pragmatischen Geiste für die Ausmittelung des innern Zusammenhanges der Begebenheiten, und nach der Kunst der stylistischen Darstellung überragt von Dresch seine Vorgänger in diesem Werke — Schmidt und Milbiller — bei weitem. Kaum dürfte in unserer Zeit eine Geschichte Teutschlands, in der geschichtlichen Manier und stylistischen Form, wie sie Schmidt vor mehr als 40 Jahren schrieb, eine weite Verbreitung erhalten; denn bedeutend hat der Geist, der Charakter und die Form der Geschichtsschreibung seit einem Vierteljahrhunderte sich verändert, und, was noch mehr

sagen will, sich veredelt, und zu einer höhern Stufe der Gediegenheit erhoben.

Wir dürfen bei den Männern vom Fache voraussetzen, daß sie die ersten (seit 1824 erschienenen) drei Bände dieses Werkes bereits kennen (oder: des ersten Buches, erste, zweite und dritte Abtheilung), in welchen der Verf. a) Teutschland in der Periode des Rheinbundes, von der Stiftung desselben bis zum Kriege mit Oestreich 1809, b) vom Kriege im Jahre 1809 bis zum Anfange des Krieges im Jahre 1813, und c) von da an bis zum Frieden zu Paris am 30. Mai 1814 darstellte. Wer dieses Werk, dessen in öffentlichen Blättern bisher viel zu wenig gedacht ward, tiefer kennen lernte, fand, daß der Verf., außer der umsichtigen Benutzung aller wichtigen gedruckten Quellen und vieler Monographieen über einzelne Ereignisse, auch noch handschriftliche und archivarische Quellen und Nachrichten benutzte, welche über mehrere Begebenheiten ein neues Licht verbreiteten, und diese auf eine andere Weise, als in den meisten geschichtlichen Schriften der neuesten Zeit, darstellten.

In dem vorliegenden Bande führt der Verf. den Kreis der Thatsachen von der förmlichen Auflösung des Rheinbundes im Frieden zu Paris am 30. Mai 1814 bis zur Eröffnung des Bundestages zu Frankfurt am Main am 5. Nov. 1816, in demselben Geiste, und mit gleich sorgsamer Benutzung der gedruckten — und ungedruckten — Quellen fort. Er bereichert in der That dadurch die geschichtliche Literatur; denn namentlich liegt der Wiener Congreß mit seinen Verhandlungen, politischen Reibungen und definitiven Beschlüssen in dem Bereiche der, in diesem Bande dargestellten, Begebenheiten.

Ob nun gleich der Verf. diese wichtigste Thatsache der neuesten Geschichte, dem Umfange nach, kürzer behandelt, als Flassan in seinem bekannten, und durch den Prof. Herrmann zu Dresden auch in die teutsche Literatur eingeführten, Werke in drei Bänden über den Wiener Congreß; so stellt Ref. doch die vorliegende Darstellung dieses Congresses von v. Dresch weit über das Werk des Flassan. Allerdings erwarb sich Flassan durch die sieben Bände seiner früher erschienenen „Geschichte der französischen Diplomatie" einen geachteten Namen in der Reihe der Geschichtsschreiber; allein seiner Geschichte des Wiener Congresses fehlt es, bei vielen unverkennbaren Vorzügen, doch an der Ruhe und Unpartheilichkeit des wahren Geschichtsschreibers, und an gleichmäßiger Kritik der benutzten Quellen. Viele einseitige und irrige Nachrichten und Behauptungen lassen sich ihm nachweisen, namentlich in der Darstellung der Verhandlung der sächsisch-polnischen Frage; noch auffallender aber ist sein, durchgehends vorherrschender, Zorn gegen Napoleon, und die Art, wie er sein, oft der Schmeichelei sich annäherndes, Lob für andere europäische Mächte spendet. Nach Napoleons Sturze und Tode ward ein wahres und unbefangenes geschichtliches Urtheil über ihn zur Pflicht; nur die Leidenschaft kann in ihm gleichsam eine neue Auflage der Dschingiskane und Tamerlane erblicken. Allerdings ist in seinem Leben und Wirken viel Schatten; allein, neben diesem Schatten, auch ein reiches Licht, und ohne ihn — (das kann kein Historiker und Staatsmann abläugnen,) — hätte die Weltgeschichte seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts eine andere Form, ein anderes Gepräge erhalten, als sie gegenwärtig trägt. Man denke nur an das teutsche

Reich im Jahre 1799, und an den teutschen Staatenbund im Jahre 1830; an Italien im Jahre 1796 und 1830; an Polen, an Niederland, an die Schweiz, und an die Emancipationen der gesammten spanischen Kolonieen auf dem Festlande Amerika's, an Hayti, an das neue Kaiserthum Brasilien, an die unermeßlichen Fortschritte des nordamerikanischen Bundesstaates!

In dem vorliegenden Werke herrscht Ruhe und Würde des Tones, neben gründlicher Forschung; es ist für die Nachwelt, nicht für das vorübergehende Interesse des Augenblickes, geschrieben. Deshalb findet sich nirgends eine, des Geschichtsschreibers unwürdige, Leidenschaftlichkeit gegen gefallene Helden oder unglückliche Fürsten und Länder, und nirgends eine widerliche Lobhudelei der glücklichen Sieger und der Machthaber des Schicksals anderer Staaten. Die Teutschen dürfen sich rühmen, daß ihre gediegenen Geschichtsschreiber die schmale Bahn zu behaupten verstehen, welche die Mitte hält zwischen erkünsteltem Enthusiasmus und blos trockener Nomenclatur der Ereignisse, bei welcher man mit Aengstlichkeit nach beiden Seiten blickt, um nicht durch irgend einen Ausdruck bei den Anhängern der beiden politischen Extreme in unserer Zeit zu verstoßen.

Wer die Vorrede des Verfs. liesel, erkennt, daß er diese Schwierigkeiten sich nicht verbarg; auch findet sich bei ihm bisweilen etwas geschichtliche Polemik; doch warf er diese in die reichhaltigen Noten unter dem Texte. Wie wahr urtheilt er doch in der Vorrede über den geschichtlichen Werth der Memoiren von Fouché, Savary, Bourrienne und Fauche-Borél! Ref. hebt blos eine Stelle über den, von Mehrern viel zu hoch gestellten, Bourrienne (S. XI)

aus: „Bourrienne kann vieles wissen, und der Verfasser betrachtet ihn in dem, was er von Hamburg, oder aus der Zeit erzählt, in der er um Napoleon lebte, und besonders über dessen Charakter, als vollständigen Gewährsmann; aber wie leer an historischer Ausbeute sind manche seiner zehn weitschweifigen Bände! Wie blickt sein Nicht-Wissen durch alles Vornehmthun hindurch: daß er das oder jenes aus den besten Quellen habe, die er aber nicht nennt, und dann Sachen erzählt, die allgemein bekannt, nicht bestritten, ja urkundlich gewiß sind, z. B. daß die bourbonischen Höfe zu Wien auf die Entfernung Murats vom Throne Neapels den Antrag stellten. Und wie oft widerspricht er sich! ꝛc."

Der Verf. ist übrigens kein Lobredner Napoleons; vielmehr spricht er (S. XVIII) die Ueberzeugung aus, das politische System desselben sey grundverderblich für Europa und für Frankreich selbst gewesen; allein überall behauptet er die Würde der geschichtlichen Wahrheit. Die Geschichte des Wiener Congresses giebt der Verf., wie es die Bestimmung des Werkes verlangte, zunächst in Beziehung auf Teutschland, aber vollständiger, sowohl nach den Thatsachen, als nach den Motiven, als seine Vorgänger. Doch über die politische Gestaltung, welche Teutschland auf dem Congresse, als Staatenbund, erhielt, hören wir den Verf. selbst, weil diese Stelle gleichsam das Gesammtergebniß seiner individuellen Ueberzeugung und geschichtlichen Darstellung enthält. „Den Extremen das Wort zu reden, fand der Verf. keinen Beruf; ohne Maas kennt er keine politische Ordnung, so wie keine Schönheit, keine Wahrheit und keine Tugend. Alles wieder auf den Zustand des teutschen Reiches zurückführen

wollen, und jene volle Einheit Teutschlands, von der so viel geträumt wird, und die nie in Teutschland seyn wird, als durch Gewalt, führte auf gleiche Weise zur Umwälzung; das erste zu einer Gegen-Umwälzung, das andere zu einer neuen. Daß Teutschland unter einem Herrn stärker seyn würde, ist nicht zu läugnen; aber auch glücklicher? Dem widerspricht die ganze Geschichte. Und eine solche Einheit war ja unausführbar; oder sollte etwa Oestreich, oder Preußen ausscheiden? oder eines dem andern unterworfen werden? Aber, wäre sie auch ausführbar gewesen; darf denn, ohne alle Rücksicht auf Recht und Besitz, Alles geschehen, was sich als nützlich empfiehlt? Ist das Grundübel unserer Zeit, die Sucht, die Welt im Großen und im Kleinen nach Idealen umzuformen, so tief eingewurzelt, daß nichts Bestehendes mehr Achtung oder Schonung findet? Die Fürsten, welche zu Wien das große Wort führten, um zu bleiben, was sie waren, selbstständig, nicht um ihrer selbst willen allein, sondern auch zum Besten ihrer Völker, und die auch die Kleinern uns erhielten, um sich selbst zu erhalten, hat die Geschichte bereits gerechtfertigt. Teutschland blieb, was es war, was es seyn kann: ein Staatenbund." — Ref. unterschreibt diese Grundsätze und Ansichten des Verfs. mit voller Ueberzeugung. Staatsmänner und Diplomaten werden in diesen wenigen Urtheilen den Geist erkennen, der in der ganzen Darstellung des Verfs. waltet; denn, wie jetzt der Zustand der geschichtlichen Literatur sich gestaltet hat, richtet sich bei jedem Geschichtsschreiber, der weiß, was er will, der Charakter der Geschichtsschreibung nach dem politischen Systeme,

dem er folgt. Wer sollte die Werke von Hume, Gibbon, Fox, Lord Russel, Hallam, Lingard, von Daru, Mignet, Guizot, Villemain, Flassan, von Botta, von Schlözer, Spittler, Johannes Müller, Wachler, Luden, u. a. gelesen haben, ohne die Farbe ihres politischen Systems zu verkennen!

Es liegt außer den Grenzen der „Jahrbücher," dem Verf. ins Einzelne zu folgen, so lehrreich dies seyn würde. Allein Ref., der bei der Bearbeitung „der Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen" die gesammten Werke, und selbst Flugschriften, über den Wiener Congreß von neuem studirte, darf mit voller Ueberzeugung es aussprechen, daß dem Verf. fast nichts entging, was zu den einzelnen Congreßverhandlungen gehört, und daß er namentlich die sächsisch-polnische Frage mit erschöpfender Gründlichkeit, mit Umsicht und Würde des Tones, und mit der Ruhe, in Beziehung auf die Stellung Sachsens in den damaligen verhängnißvollen 20 Monaten der Abwesenheit des Königs von seinem Staate, behandelte, wie sie Ref. bisher noch in keiner andern neuern Schrift über diesen hochwichtigen Gegenstand fand.

Der vorliegende Band zerfällt in zwei Capitel, wovon das erste den Wiener Congreß mit seinen Verhandlungen, Reibungen und Ergebnissen bis zur Schlußacte umschließt, das zweite aber mit dem Kriege gegen Napoleon im Jahre 1815 anhebt, und mit dem zweiten Pariser Frieden, so wie mit der Unterzeichnung der Urkunde des heiligen Bundes endigt. Sehr wahr sagt der Verf. von demselben (S. 364): „Kein anderer Vertrag erregte, bei seiner Erscheinung, in einem höhern Grade die Aufmerksamkeit der

Menschen; kein anderer floß mehr aus der Persönlichkeit der Fürsten und aus erhabenern Gesinnungen; kein anderer ging, vielleicht eben darum, spurloser vorüber."

Vom Jahre 1816 an kann der Verf. nicht so weltgeschichtlich-folgenreiche Stoffe behandeln, wie in den bisher erschienenen Bänden; desto ansprechender wird aber seine Darstellung des neugestalteten innern Lebens, nach der Gesammtheit der Verfassungs- und Verwaltungsformen in den einzelnen Staaten des teutschen Bundes, seyn!

P.

Bibliothek der wichtigsten neuern Geschichtswerke des Auslandes, in Uebersetzungen von einer Gesellschaft teutscher Gelehrten; unter Redaction von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. Leipzig, 1830. Hartlebens Verlagsexpedition. Zweite, dritte und vierte Lieferung.

Ref. berichtete im Maihefte dieser „Jahrbücher" (S. 466) über den Plan, die Bestimmung, und den Anfang dieser „Bibliothek" mit der ersten Lieferung der Uebersetzung von Malcolms Geschichte Persiens. Es bedarf daher hier nur der Anzeige, daß diese Bibliothek, nach dem gegebenen Versprechen, regelmäßig fortgesetzt, und an jedem ersten Monatstage eine neue Lieferung, geheftet, zu 20 Bogen, ausgegeben wird.

So erschien am 1. April die zweite Lieferung, welche den ersten Band von Flassans Geschichte des Wiener Congresses, übersetzt von dem Prof. Herrmann in Dresden, — am 1. Mai die dritte Lieferung, welche den zweiten Band von Malcolms Geschichte Persiens,

übersetzt von dem D. Becker in Leipzig, — und am 1. Juni die vierte Lieferung, welche den zweiten Band und den Schluß des Werkes von Flassan enthielt. — Am 1. Juli wird die Uebersetzung der neuesten Geschichte Griechenlands von Rizo Neroulos, übersetzt von dem Prof. D. Eisenbach in Tübingen, und der Schluß von Malcolms Persien ausgegeben.

Da dem Ref., als Redacteur der „Bibliothek," kein Urtheil über die Uebersetzungen zusteht; so erlaubt er sich blos die Bemerkung, daß er, bei dem Aufsehen, welches Flassans Werk über den Wiener Congreß in allen europäischen Hauptstädten erregte, die Uebersetzung desselben für nöthig erachtete, ob er gleich, wie er auch so eben in der Anzeige des Werkes von v. Dresch unverhohlen aussprach, in diesem Werke durchaus nicht die Befriedigung fand, welche der gefeierte Name Flassans versprach. Fast eben so denkt der Uebersetzer, Prof. Herrmann, darüber; man darf daher, bei der Beurtheilung dieses Werkes, des Uebersetzers treffende Bemerkungen, in dem von ihm gearbeiteten Vorworte, nicht übersehen. Vielleicht wären Berichtigungen mancher einseitigen und ungründlichen Behauptungen Flassans nicht überflüssig gewesen. — Allein schon deshalb ist dieses Werk eine bedeutende Erscheinung in der neuesten geschichtlich-politischen Literatur, weil es uns den Standpunct zeigt, von welchem aus die gegenwärtige französische Diplomatie den Wiener Congreß und die wichtigen gleichzeitigen politischen Ereignisse betrachtet. — So gewiß aber kein Staatsmann Flassans Werk ungelesen weglegen kann, weil es, bei vieler Einseitigkeit und theilweiser Oberflächlichkeit, nicht nur nach seiner ganzen

Berechnung, Durchführung und Haltung, sondern auch nach dem ganzen darin vorherrschenden politisch-diplomatischen Charakter (einer Mischung der neuern Diplomatie mit der ältern aus der Zeit vor dem Jahre 1789), zu den wichtigern Erscheinungen der neuesten Literatur gehört; so wünscht doch auch der Ref., daß jeder, welchem das Studium der Geschichte und Staatskunst Beruf des Lebens ist, neben, oder nach dem Flassan, den eben angezeigten Band von Dresch lese. Kein Unbefangener wird sich verschweigen können, daß v. Dresch an gründlicher Forschung und Anführung der verschiedenartigsten Quellen, und an ruhiger würdevoller Behandlung und Darstellung des Stoffes, den Franzosen übertrifft.

Pölitz.

Das Leben und die Zeiten Kaiser Otto's des Großen, aus dem alten Hause Sachsen. Ein historischer Versuch von D. Eduard Vehse, Secretair am königl. geh. Archive. Mit Beilagen und einer Charte. Dresden, Hilscher, 1829. 435 S. gr. 8.

Daß die allgemeine Geschichte, nach ihrer kritischen Erforschung und Beglaubigung, so wie nach ihrem innern Zusammenhange, durch gründliche Monographieen, welche die einzelnen Theile und Lücken der sogenannten Weltgeschichte ergänzen, wesentlich gewinne, hat Ref. in diesen „Jahrbüchern" bereits mehrmals angedeutet. Das vorliegende Buch enthält einen neuen werthvollen Beitrag für jenen Zweck; denn der Verf. — ob er gleich in keiner Vorrede über die Absicht und den Plan seines Werkes sich erklärte — giebt alles, was er aufstellt, nach den bewähr-

testen Quellen aus den Schriftstellern des Mittelalters, die durchgehends mit großer Sorgfalt unter dem Texte angeführt werden, und die es belegen, daß der Verf. zu diesem Werke die gründlichsten Vorstudien während mehrjähriger Sammlungen machte. Dennoch hätte Ref. gewünscht, daß der Verf. auf seine vorzüglichen Vorgänger in der Bearbeitung der Specialgeschichte der sächsischen Kaiser überhaupt, und namentlich Otto's 1, Rücksicht genommen, und wenigstens in einem Vorworte sein Urtheil über die Arbeiten derselben niedergelegt, so wie das Verhältniß seines Werkes zu den ihrigen näher angegeben hätte. Besonders dürfte dies in Beziehung auf die frühere Monographie des Prof. Voigtel in Halle über Otto 1, und auf die Behandlung der Regierungszeit dieses Kaisers in Pfisters Geschichte der Teutschen (in der von Perthes verlegten Staatengeschichte) interessant gewesen seyn.

Bei dem seit zwei Jahrzehnten mächtiger, als vorher, aufgeregten Sinne für die Geschichte der Teutschen, wird das vorliegende Werk nicht nur überhaupt mit Theilnahme aufgenommen, sondern auch in den streng kritischen Blättern mit der Ausführlichkeit gewürdigt werden, welche ein, aus den Quellen geschriebenes, Werk verdient. Täuscht Ref. sich nicht; so wird jeder ruhige Beurtheiler dieses Werkes dem Forschungsgeiste und der Gründlichkeit des Verfs. volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen; allein über dessen politische Ansichten in der Auffassung des Geistes vieler einzelnen Erscheinungen des Mittelalters in jenem Zeitalter dürfte eine vielfach verschiedene Meinung statt finden. Ref. hätte, in dieser Hinsicht, manches auf dem Herzen, was aber hier zu weit führen würde.

Der Verf. theilt sein Werk in die Einleitung, und in drei Bücher. Die ausführliche Einleitung, welche 82 Seiten umschließt, gehet aus von den beiden Grundlagen der neuern Zeit: dem Christenthume und dem Lehnswesen, und hebt mit Chlodowig dem Franken an, welcher das Christenthum und das Lehnswesen in seinem Reiche gründete. In kurzen Umrissen wird des Merowingischen Zeitalters gedacht; ausführlich dagegen verweilt der Verf. bei Karl dem Großen, nach seiner Herrschaft über die teutschen Völker, nach seiner Uebernahme der römischen Kaiserkrone, und nach den großartigen Grundzügen der von ihm seinem großen Reiche gegebenen Verfassungs- und Verwaltungsformen. Dann folgt die Darstellung seiner Nachfolger bis zum Vertrage von Verdun, so wie des, aus diesem Vertrage selbstständig hervortretenden, teutschen Reiches seit Ludwig dem Teutschen. Bei dem Abgange der Karolinger in Teutschland berichtet der Verf. von dem Wiederaufleben der sechs großen Herzogthümer: Sachsen, Thüringen, Bayern, Lothringen, Rheinfranken und Alemannien.

Es folgen die Regierungen Konrads 1 und Heinrichs 1. Der letztere wird, nach der Größe, mit welcher er in der Geschichte auftritt, gewürdigt; nur hätte Ref. gewünscht, daß der Verf. das Einzelne seiner Kämpfe und Siege gegen die slavischen Stämme im Meißnischen und Brandenburgischen etwas mehr ausgeführt hätte, weil dies für die richtige Würdigung der, durch mehrere Jahrhunderte fortdauernden, ganz eigenthümlichen Stellung der teutschen und slavischen Völker gegen einander von großer Bedeutung, und bis jetzt noch bei weitem nicht hinreichend ausgemittelt

worden ist, so dankbar Ref. auch das anerkennt, was namentlich Wersebe in dieser Hinsicht theils versuchte, theils leistete.

Die Geschichte Otto's selbst zerfällt, in den drei Büchern, in folgende Abschnitte: 1) von der Thronbesteigung Otto's bis zu seinem ersten Zuge nach Italien und seiner Vermählung mit Adelheid (936—951); 2) Otto's weitere Regierung bis zu seiner Kaiserkrönung in Rom (952—962); 3) Otto als Kaiser bis zu seinem Tode (962—973). — Daß Otto eine großartige Erscheinung in der Geschichte Teutschlands ist; darüber dürfte kein Widerspruch zu befürchten seyn. Allein, nach der Ansicht des Ref., stellt der Verf. seinen dargestellten Helden vielleicht etwas zu hoch (z. B. wenn er S. 257 ausdrücklich als Otto's Hauptplan bezeichnet, „das Reich nach außen zu dem höchsten Glanze zu erheben, und im Innern desselben die Herrschaft einer ewigen Wahrheit und Gerechtigkeit zu begründen"). Denn, obgleich Ref. viel auf die Rechnung des beschränkten politischen Gesichtskreises im zehnten Jahrhunderte zu bringen gemeint ist; so war doch entschieden Otto's Betragen gegen viele, selbst die würdigsten, Mitglieder seiner Familie launenhaft und willkührlich; die Nachgiebigkeit gegen seinen hinterlistigen Bruder Heinrich und seine schlaue zweite Gemahlin grenzte sehr nahe an persönliche Schwäche; und sein Zug nach Italien, womit die Losung ähnlicher Züge für die Zukunft gegeben ward, wirkte nicht nur höchst verderblich auf die eben begonnene feste innere Gestaltung Teutschlands zurück, die dadurch auf viele Jahrhunderte hinaus verschoben ward; er verflocht auch die Teutschen in die unseligen Kämpfe in und um Italien,

und brachte sie in Berührungen mit dem römischen Stuhle, deren unverkennbare nachtheilige Folgen in den Zeitaltern der salischen und hohenstaufischen Kaiser vorliegen. Der Glanz der unsichern römischen Kaiserkrone konnte unmöglich die Hunderttausende von Teutschen, welche auf den italischen Schlachtfeldern blieben, die unterbrochene reinteutsche Entwickelung und Ausbildung des Gemein- und Staatswesens im eigentlichen Teutschlande, und die Eingriffe der römischen Curie in die Angelegenheiten des teutschen Reiches aufwiegen, die nie auf diese Weise erfolgen konnten, wenn nicht die römischen Bischöffe die Individualität der teutschen Regenten und die Stellung derselben gegen die, nach größerer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit strebenden, teutschen Großen auf italischem Boden selbst hätten kennen lernen.

Doch Ref. bricht ab, weil diese Bemerkungen keineswegeS das Verdienstliche der Arbeit des Verfs. beeinträchtigen, sondern nur den politischen Standpunct bezeichnen sollen, von welchem Ref. bei der welthistorischen Würdigung der Regierungszeit Otto's 1 ausgeht. Nach seiner Ansicht überragt Heinrich 1 seinen Sohn Otto. Denn daß Teutschland nicht in mehrere große Herzogthümer sich auflöSete, war Heinrichs Werk; daß Teutschlands innere festere Gestaltung von der Begründung der Städte und von der Versetzung vieler Bewohner des flachen Landes in die Städte ausging, kommt ebenfalls auf Heinrichs Rechnung; so wie der Tag auf dem Lechfelde, ohne den Tag bei Merseburg, nicht möglich war. Es war für Otto nicht schwer, auf einen solchen Vater zu folgen; allein das Verdienst bleibt dem Sohne, eines solchen Vorgängers und Vaters nicht unwürdig gewesen zu seyn!

Der Styl des Verfs. ist, im Ganzen, rein, würdevoll und kräftig; nicht selten erinnert er aber an die, seit Johannes von Müller gewöhnlicher gewordene, Nachbildung chronikenartiger Formen, wohin auch Ref. den häufigen Gebrauch des Perfectum statt des Imperfectum rechnet, welches letztere doch — überhaupt genommen — das eigentliche tempus historicum in der teutschen Sprache bildet. Eben so nahm Ref. an manchen einzelnen Ausdrücken Anstoß; z. B. S. 81 sagt der Verf. von Heinrich 1: „Selbst die Bitten seiner angebeteten (?) Gemahlin Mathilde waren nicht im Stande ꝛc.," und S. 80 von derselben Mathilde: „sie hatte ihm drei Söhne erzeugt." — Doch, statt der Vermehrung solcher mikrologischer Bemerkungen, wählt Ref. lieber, zum Schlusse seines Berichts, (S. 234) die kräftige Schilderung der Schlacht auf dem Lechfelde (955), die aber, wegen ihrer Ausführlichkeit, nur abgekürzt hier stehen kann. — „Von Augsburg aus, weiter nach Mittag hin, breitet sich eine unübersehbare Ebene aus, zehn Stunden Weges lang, zwischen dem Lechflusse und der Werdach, ohne Baum und Strauch, nur mit kurzem Grase bewachsen, rings von einer Hügelreihe umschlossen, welche Dorfschaften bedecken. Dies ist das Lechfeld. Hier schlug der König (Otto) sein Lager auf; die Plänkler berichteten ihm, daß die Ungarn ihm nicht fern wären. In acht Haufen stellte er seine Völker zum Treffen. In dreien voraus zogen die Bayern unter dem Grafen Eberhard von Ebersberg; dann folgten die Franken unter Konrad, ihrem Herzoge. Der fünfte Schlachthaufen war aus erwählten Reitern des ganzen Heeres gebildet. Er war der größte, und hieß der königliche, weil der König selbst darin stand; vor ihm her getragen der Erz-

engel Michael im Reichsbanner, der bei Merseburg zum Siege geführt, umgeben von einer dichten Leibwache der Tapfersten. Im sechsten und siebenten Haufen gingen die Schwaben unter Burkhard, ihrem neuen Herzoge, und die tausend böhmischen Reiter folgten zuletzt in dem Nachzuge; ihnen war die Hut des Trosses und Feldgeräthes vertraut. — In solcher Weise gerüstet, rückte der König am Vorabende des h. Laurentiusfestes, dem neunten des Augustmonats, dem Feinde entgegen. Nicht lange säumten die Ungarn. Sie schwammen mit ihren Pferden durch den reißenden Lechfluß zum linken Ufer hinüber, und breiteten dort ihre zahllosen Reiterschwärme aus. Als der König diese unübersehbaren Horden erblickte, verzweifelte er, daß Menschengewalt im Stande seyn würde, sie zu besiegen. Lange umschwärmten die Ungarn die teutsche Schlachtordnung; endlich umgingen sie dieselbe, und brachen unerwartet, unter einem Hagel von Pfeilen und gräßlichem Geschrei, auf das Hintertreffen ein, welches das Gepäck mit sich führte. Ihrem ungestümen Andrange wichen die böhmischen Reiter. Ein großer Theil von ihnen fällt von den mächtigen Pfeilschüssen durchbohrt; ein anderer wird gefangen; die übrigen retten sich durch die Flucht; der ganze Troß fällt in die Hände der Ungarn. Hierauf stürzte ihre gesammte Macht frohlockend, im Taumel des Sieges, auf den sechsten und siebenten Schlachthaufen; auch die Schwaben erliegen nach männlichem Streite dem gewaltigen Angriffe. Da giebt der König, schnell die Gefahr überblickend, seinem tapfern Tochtermanne, dem Herzoge Konrad, Befehl, mit den Franken auf den vorrückenden Feind sich zu werfen. Dieser, voll Verlangen, die begangene (?) Schmach durch glänzende Thaten wieder

gut zu machen, rennt voll Löwenmuth auf die grimmigen Heiden. Es gelingt ihm, sie zum Weichen zu bringen, die Gefangenen zu lösen, und das ganze Gepäck wieder zu erobern. Nachdem er nach allen Seiten hin den Feind zurückgedrängt, kehrt er am Abende siegreich ins Lager des Königs. Am andern Morgen, am Feste des h. Laurentius, dem 10. Aug. vor Tagesanbruch, beichtete der König allein vor Gott, knieend, in tiefster Demuth seine Sünden, und that das Gelübde: dafern der Erlöser der Welt an diesem Tage Sieg und Leben ihm schenken wolle, zu Merseburg dem Märtyrer Laurentius zu Ehren ein Bisthum zu gründen. Hierauf hielt der Bischoff Ulrich von Augsburg vor allem Volke feierlich Hochamt, und Otto empfing aus seinen Händen das Nachtmahl. (Dann redete Otto sein Heer an; der Verf. theilt S. 237 diese Anrede mit.) Nachdem der König geendet, ergriff er Schild und Schwert, und die heilige Lanze, und schwang sich aufs Roß. Er selbst, der Erste, sprengt auf den Feind ein, glorreich, wie es einem Könige geziemt, der über streitbare Männer gebietet. Kaum hatte der aufgehende Morgen seine ersten Stralen gesendet, als die Heere auf einander trafen. Furchtbar, in engen, geschlossenen Gliedern, die Schilde vorgestreckt, prallte die teutsche Schlachtordnung auf den Feind, fest hielt Mann an Mann an einander. Tapfern Widerstand thaten die Vordersten der Ungarn; aber immer gewaltiger drängten die Teutschen. Endlich, wie viele in wilder Angst zur Flucht sich wandten, kam allgemeines Grauen unter die Heiden. Ihre Ordnung ward getrennt, immer enger ihre aufgelöseten Rotten gegen den Lechfluß hin zusammengedrückt, wo die Schnelligkeit ihrer Pferde ihnen nicht mehr half; gräßlich mähte das Schwert der Teutschen in dem ungeheuern Getümmel. Siegreich leuchtete der Reichsengel hoch empor über das mit Leichen besäete Feld, wo das Schicksal zwei(er) großer Völker heute entschieden ward. — Otto verfolgte die fliehenden Ungarn bis in die sinkende Nacht. Eine un-

ermeßliche Anzahl von ihnen starb auf dieser Flucht, zum Theile eingehohlt von den Teutschen durch die Schärfe des Schwertes, zum Theile in den Flammen der Dörfer, in die sie sich geborgen, oder in den Wellen des Lechs, indem das gegenseitige steilere Ufer das Erklimmen desselben ihnen wehrte. Das ganze Bette dieses Flusses soll von den untergesunkenen Körpern erfüllt worden seyn."

Die erste Beilage zu dem Werke giebt die chronologische Uebersicht der Aufenthaltsorte Otto's, zusammengestellt mit den vorzüglichsten Begebenheiten unter seiner Regierung (durchgehends mit Angabe der Quellen bei jedem Jahre und Monatstage); die zweite Beilage enthält die Fürsten des teutschen Reiches unter Otto's Regierung, die Päpste, die Erzbischöffe von Mailand und Ravenna, die byzantinischen Kaiser, so wie die Könige Frankreichs, Englands und Italiens in dieser Zeit. Die dritte Beilage umschließt die Geschlechtstafel der Nachkommen Karls des Großen; die vierte die Stammtafel der sächsischen Kaiser. Angehängt ist eine Charte: das teutsche Reich im Jahre 973.

Ein Geschichtsschreiber, der mit einem solchen Erstlinge im Publicum erscheint, wird immer willkommen seyn, und — bei aller Verschiedenheit der politischen Ansichten im Einzelnen — mit Achtung genannt werden.

Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften. Von Johann Ludwig Klüber. Erster Band. Frankfurt am Main, in der Andreäischen Buchhandlung. 1830. VI und 410 S. gr. 8.

Das wahre Wort: „wer da hat, dem wird gegeben," bestätigt sich von neuem in dem vorliegenden Werke. Zu Klübers Lobe etwas zu sagen, würde den Ref. in den Verdacht bringen, als wisse er nicht, welchen Werth die Publicisten, Geschichtsschreiber und Diplomaten Teutschlands seit länger, als 30 Jahren, auf die gediegenen Werke dieses

hochgestellten Gelehrten legen; denn wenige Zeitgenossen sind ihm zu vergleichen nach dem fast unermeßlichen Reichthume gelehrter Kenntnisse aus den verschiedensten Wissenschaften; nach der überall vorherrschenden Klarheit des Begriffes; nach der Unpartheilichkeit und Freisinnigkeit des Urtheils, und nach der Kraft, Fülle und Ründung der Sprache. Tausende von jüngern Gelehrten haben von ihm gelernt. Ohne seine Acten des Wiener Congresses ermangelte die neueste Geschichte einer der wichtigsten und unentbehrlichsten Urkundensammlung. Ihm verdankt Teutschland die sorgfältigsten Abdrücke der Wiener Congreß- und der teutschen Bundesacte; ihm das gehaltreiche, obgleich nicht unangefochten gebliebene, öffentliche Recht des teutschen Bundes (so wie früher das teutsche Staatsrecht, und das Staatsrecht während des Rheinbundes); ihm eine Menge staatsrechtlicher Monographieen, mit und ohne seinen Namen; ihm die treffliche Schrift über das Münzwesen, so wie früher über das Ritterwesen, über Kryptographik; und ihm den Antheil an der neuen Gestaltung des genealogischen Handbuches u. a.

Wer den bildenden Geist dieser Werke an sich bewährte, wird auch das vorliegende mit Verlangen in die Hand nehmen, und mit vielseitiger Belehrung aus der Hand legen. Mit dem ersten Bande dieses Werkes eröffnet der Verf. eine Sammlung von Abhandlungen und Aufsätzen, welche, wie er sehr richtig im Vorworte bemerkt, „im Interesse der Sache und der Wissenschaft, besser in einer eigenen Sammlung vereiniget, als zerstreut in fremder, oder einzelnweise, erscheinen."

Die meisten Abhandlungen dieses ersten Bandes sind publicistisch, und darauf berechnet, daß (S. VI) der Verf., bei der nahe bevorstehenden dritten Auflage seines „öffentlichen Rechts des teutschen Bundes und der Bundesstaaten" in diese nur die Resultate der meisten, in diesem Bande gelieferten, Erörterungen aufnehmen, und wegen

der Ausführung auf die vorliegende Sammlung verweisen will.

Die Bestimmung der „Jahrbücher" verstattet blos die Angabe des reichen Inhalts dieser Sammlung, und die Aufnahme einiger Stellen aus zwei Abhandlungen, die nicht rein publicistisch, sondern für alle gebildete Leser ansprechend sind.

Die publicistischen Aufsätze behandeln folgende Gegenstände. 1) Fortwährender Rechtsbestand teutscher Staatsverhältnisse aus dem Zeitraume des rheinischen Bundes, insbesondere wahrer Sinn, Umfang und fortdauernde Wirksamkeit des 34sten Artikels der rheinischen Bundesacte, d. h. des, von allen rheinischen Bundesfürsten gegenseitig geleisteten, Verzichts auf Staatsgerechtsame und auf Ansprüche an Staatsberechtigungen, in Ansehung ihrer bundesverwandten Staatsbesitzungen. (Der Verf. leitet diesen Aufsatz mit dem geschichtlich-begründeten Ergebnisse ein: „Den rheinischen Bund erblickt der Weltbeobachter in der langen Reihe dahin geschwundener politischer Schöpfungen, deren immer eine aus der Schädelstätte der andern, früher oder später, unvermeidlich hervorgehet, während jede untergehende der aufgehenden ihr nou omnis moriar, wie ein letztwilliges Vermächtniß, zuruft.") — 2) Bestimmung des rechtlichen Werthes der französischen Uebersetzung der teutschen Bundesacte, welche der Schlußacte des Wiener Congresses als Zugabe der neunten Beilage beigefügt ist. 3) Entstehungsgeschichte und rechtlicher Werth der französischen Uebersetzung der Wiener Schlußacte vom 25. Mai 1820. (Es wird nachgewiesen, daß beide Uebersetzungen in mehrfacher Hinsicht von dem teutschen Originale abweichen, und daß sie, ungeachtet ihrer Verbreitung und Anführung im Auslande, keinen amtlichen Charakter an sich tragen. Um nur eins anzuführen; so ist in der Uebersetzung des eilften Artikels der Bundesacte der ganze dritte Abschnitt weggelassen: „die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine

Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten, gerichtet wären." Wie viele Bedeutung aber in diesem Satze liegt, bedarf für Männer vom Fache keiner Erinnerung. Noch wichtiger sind die, vom. Verf. aufgestellten, Verschiedenheiten zwischen den beiden französischen Uebersetzungen, welche von der Ergänzungsacte vom 8. Juni 1820 existiren; und sehr interessant ist die Mittheilung über die Entstehung dieser beiden Uebersetzungen. — 4) Standesherrliche Familienautonomie und Familienverträge, im Sinne der teutschen Bundesacte, und nach Bestimmungen teutscher Bundesstaaten. (Es werden deshalb die Bestimmungen in Bayern, Baden, im Großherzogthume Hessen, in Würtemberg, in Nassau, in den erloschenen Großherzogthümern Frankfurt und Berg u. a. aufgeführt und erläutert.) — 5) Unterschied zwischen alten und neuen teutschen Reichsfürsten. (Es wird die Unbestimmtheit des Sachbegriffes nachgewiesen, und die Frage beantwortet: wie das Jahr 1582 das, von den meisten Publicisten angenommene, Scheidungsziel zwischen den alten und neuen weltlichen Reichsfürsten geworden sey? Eine Untersuchung, die nicht blos für das Ceremoniel, sondern auch in rechtlicher Hinsicht, wichtig ist. — 6) Genealogie. Die Abhandlung nimmt ihren Anlauf von den Zeiten der Vorwelt, enthält aber viele interessante Mittheilungen über die adliche Würde und die Adelsverleihungen in der neuesten Zeit. 7) Was ist in der teutschen Bundesacte unter Teutschland und hohem Adel zu verstehen? „In der Bundesacte wird unter Teutschland nichts anderes verstanden, als die Allheit der in dem Bunde vereinigten Souverainstaaten, doch jeder darunter begriffene als selbstständig, mit eigener unabhängiger Staatsgewalt." — Ueber den hohen und niedern Adel in Teutschland, nach den Bestimmungen der Bundesacte und der Souveraine in den einzelnen Bundesstaaten, vergleiche man S. 217 ff. — 8) Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtig-

keit; insbesondere im Verhältnisse zu Mißheirathen. — 9) Von der Erbeinsetzungsfähigkeit einer in demselben Testamente verordneten Stiftung, oder rechtliche Beurtheilung des Städelschen Beerbungsfalles zu Frankfurt am Main. Mit Bemerkungen über die legislative Cultur der Teutschen. — 12) Bei feudis extra curtem ist die Lehnsherrlichkeit des ausländischen Lehnsherrn, durch, oder mit Auflösung des teutschen Reiches und Stiftung des rheinischen Bundes, auf den inländischen Souverain noch gar nicht übergegangen.

Die Abhandlungen 10 und 11 sind die bereits oben angedeuteten, welche ein nicht blos publicistisches, sondern ein allgemeines Interesse berühren. 10) Auszug aus einem Aufsatze eines jungen Rechtsgelehrten, betreffend die heutige Lehr- und Lernmethode des römischen Rechts. Der junge Rechtsgelehrte klagt (S. 380): „In dem Laufe sechs akademischer Halbjahre haben wir überhaupt weniger nicht als zwölf bis vierzehn Lehrstunden, jede sechsfach in der Woche, das Tripliren bis Sextupliren mit eingerechnet, also jeden Wochentag im Durchschnitte mehr als zwei Lehr- oder vielmehr Schreibestunden, im Ganzen 1440 bis 1680 Collegienstunden, Vorbereitung und Repetition ungerechnet, der Erlernung des römischen Rechts geopfert. Wie sauer war die Mühe; wie gering nach Verhältniß der Erwerb. Denn diese Kameellast von Heften werden wir uns, bei reifer Ueberlegung, schwerlich danken." Man sieht daraus, und aus dem Folgenden, daß der junge Rechtsgelehrte keinen hohen Begriff von dem höchst zweifelhaften Werthe des Nachschreibens von wörtlichen Dictaten, und der dadurch gewonnenen dicken Hefte, zu haben scheint; besonders vergleiche man die Note (S. 380) über das, was die Papierfabrikanten Vorzugsweise „Pandectenpapier" nennen. — Der Verf. selbst erklärt sich (S. 375) dahin: „Eine möglichst einfache und klare Uebersicht der römischen Gesetzgebung und ihrer Bildungsgeschichte, gerade wie Justinian selbst sie für den Anfänger mit den Institutionen beabsichtigte, mit

blos geschichtlicher Anzeige der theoretisch-streitigen Rechtssätze und der literärischen Hülfsmittel für Selbstbelehrung und tiefere Forschung, würde, nach meiner Einsicht, dem wesentlichen Bedürfnisse der heutigen Rechtsgelehrten vollkommen genügen; es wäre damit zugleich den Wenigen, die als Lehrer und gelehrte Forscher aufzutreten gedenken, Stoff und Anleitung zu eigener Verfolgung ihrer besondern Zwecke hinreichend gegeben. Ich meine, der sey, nach dem Bedürfnisse unserer Zeit, ein tüchtiger Rechtsgelehrter, auch im Fache des römischen Rechts, der im Stande wäre, ein bürgerliches Gesetzbuch zu entwerfen, wie das östreichische allgemeine, für die gesammten teutschen Erblande."

Eben so allgemein interessant, wie diese zehnte, ist die eilfte Abhandlung: drei große Mächte. Der Verf. sagt: „Die Politik, die theoretische, wie die echt practische, erkennt allgemein drei große Mächte: Macht der öffentlichen Meinung, Heermacht, Geldmacht. Die erste ist, laut der Weltgeschichte, immer siegend; von der zweiten und dritten kann sie nur vorübergehend gehemmt, nie unterdrückt werden. Die zweite steht, nur im Bunde mit der ersten, fest und gefahrlos für den Inhaber; das Glück thatenreicher Inhaber derselben überlebte nie das Ende dieses Bundes. Die dritte ist überall nur Hülfsmacht der beiden ersten, aber unentbehrlich nur der zweiten. Auf ihrer höchsten Stufe erscheint sie in dem Nationalreichthume. Sofern sie in dem Vorrathe oder Credite der Staatscasse ruhet, steht sie nicht selten tiefer, als in der Hand solcher Handelshäuser, die selbstständig als Mächte dritter Classe hervorragen, wie die Pentarchie der Rothschilde." Die Note fügt hinzu: „Die fünf Brüder Rothschild sind in der Finanzwelt eine Erscheinung, wie eine Quine in dem Lotto di Genova." — Diese eilfte Abhandlung ist kurz; sie ist aber voll hoher Kraft und tiefen Geistes. Für Diplomaten, Prinzenerzieher und Staatsmänner wird sie nicht verloren gehen.

Unsere Leser erkennen in diesen kurzen Andeutungen aus einem reichen Buche, wie viel man von dem Verf. lernen kann. Er möge recht oft vom Katheder der Andreäischen Buchhandlung zu dem gelehrten und gebildeten Publicum sprechen, das wenigstens bei einem solchen Lehrer das „Pandectenpapier" sich ersparen kann.

Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen. Nach den Quellen dargestellt von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. Erster Theil. XXXII und 330 S. gr. 8. Zweiter Theil. X und 420 S. (Dazu gehören ein fac simile, dem Titelblatte des ersten Theiles gegen über, und 15 Beilagen, wovon mehrere in Quart und Querfolio sind. Außerdem 18 lithographirte Tafeln mit 54 Denkmünzen aus der Regierungszeit des Königs, und zwei Bogen Beschreibung dieser Denkmünzen, nebst lithographirtem Umschlage.) Leipzig, Hinrichsſche Buchhandlung. 1830. gr. 8.

Der Unterzeichnete bescheidet sich, daß er in den „Jahrbüchern" dieses Werkes nur nach dem gedenken darf, was er in demselben geben wollte, und was er, nach seiner Ueberzeugung, so wie nach dem Maaße seiner geistigen Kräfte, geben konnte. Das Werk sollte keine Biographie des verewigten, für Sachsen unvergeßlichen, Königs enthalten; nicht das Privatleben, sondern das öffentliche Leben Friedrich Augusts, war die Aufgabe des Unterzeichneten. Er wollte den Regenten darstellen, der über 58 Jahre in seinen Grundsätzen auf dem Throne unerschütterlich sich gleich blieb. Höher, als irgend eine andere Rücksicht, galt ihm, bei der Bearbeitung dieses Werkes, die geschichtliche Wahrheit. Allein mit diesem höchsten Gesetze der geschichtlichen Wahrheit ist, nach der Ueberzeugung des Verfs., sehr gut der Ernst und die Milde des geschichtlichen Urtheils vereinbar, wo der Geschichtsschreiber, gestützt auf unläugbare Thatsachen, keine derselben verhehlt, in der Entwickelung ihres Zusammenhanges aber, so wie in dem Farbenspiele der stylistischen Darstellung, aller Leidenschaftlichkeit und Bitterkeit sich enthält. Diese Aufgabe konnte nur dadurch gelöset werden, daß der Verf., bei allen aufgestellten Thatsachen, zunächst und ausschließend an die Quellen sich hielt. Zu diesen gehörten: der Codex Augusteus seit 1763, mit seiner zweiten und dritten Fortsetzung; sämmtliche Landtagsacten von 1763—1824; das während des fremden Gouvernements in Sachsen (1813—1815) erschienene Gouvernementsblatt; die Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen (1818—1827); die Leipziger politische Zeitung in ihren amtlichen Artikeln seit 1813; — außerdem, von den Urkundensammlungen, die Werke von Wenck, v. Martens, v. Hertzberg,

Koch, Schöll, Isambert, Winkopps Rheinbund, Klübers Acten des Wiener Congresses, Flassan (histoire du congrès de Vienne); die Archives diplomatiques, die neuesten Staatsacten, die französischen und teutschen Sammlungen der europäischen Constitutionen, Lüders diplomatisches Archiv, und, von den ältern Urkundensammlungen, die neue europäische Staatskanzlei in 55 Theilen, und die Fortsetzung derselben von Reuß (neue Staatskanzlei in 53 Theilen); die Systeme der sächsischen Geschichte von Heinrich und Weiße; das Staatsrecht und die Statistik von Sachsen von v. Römer; das Lehrbuch des k. sächs. Privatrechts von Haubold; des Churfürstenthums Sachsen Polizeiverfassung von Schmieder; das Handbuch des Polizeirechts von v. Salza; das sächsische Kirchenrecht von v. Weber; und mehrere Sammlungen, so wie viele statistisch-geographische Werke und Monographieen, von welchen die Vorrede die wichtigsten nennt, welche gebraucht wurden. Doch würden diese gedruckten Quellen zu einer befriedigenden Darstellung der Regierung Friedrich Augusts nicht ausgereicht haben, wenn nicht dem Verf., für die Bearbeitung dieses Werkes, die Archive des geheimen Cabinets, des geheimen Rathes und des geheimen Finanzcollegiums geöffnet, so wie viele handschriftliche Mittheilungen zugekommen wären. Doch fügt der Unterzeichnete (S. XIV) die Erklärung bei, „daß die Art und Weise der Bearbeitung dieses Werkes, die Eigenthümlichkeit der von ihm aufgestellten Ansichten, die Freimüthigkeit seines individuellen Urtheils, überhaupt alles, was die schriftstellerische Form dieser Regierungsgeschichte bildet, durch keine höhere Vorschrift bestimmt, durch keine nähere Anweisung gebunden ward, daß folglich die Gestaltung der Form in diesem Werke ganz ihm angehört, und daß er allein diese gegen die Kritik zu vertreten hat."

Die Regierung des verewigten Königs wird, in diesem Werke, nach drei Zeiträumen dargestellt (wovon der erste im ersten Theile, der zweite und dritte im zweiten Theile enthalten ist): 1) von dem Antritte der Regierung am 15. Sept. 1768 bis zur Annahme der Königswürde am 20. Dec. 1806; 2) von dem 20. Dec. 1806 bis zum 19. October 1813; 3) vom 7. Juni 1815 bis zum 5. Mai 1827. Dem ersten Zeitraume gehet eine Einleitung voraus, welche den sächsischen Churstaat seit dem Frieden von Hubertusburg

(1763), in den letzten Monaten der Regierung des Königs August 3, während der kurzen Regierung des Churfürsten Friedrich Christian, und unter der Regierung des Administrators Prinzen Xaver darstellt. Dem zweiten Zeitraume ist die Geschichte des Königreiches Sachsen während des russischen und preußischen Gouvernements beigefügt.

Der erste Theil behandelt in dem ersten Zeitraume von 1763—1806 (in 50 §§), wovon 7 auf die Einleitung kommen, folgende Gegenstände: die Jugend und Erziehung des Churfürsten; über den Geist der Regierung des Churfürsten im Allgemeinen; die Persönlichkeit Friedrich Augusts als Regent; die Verwaltung des Staates in diesem Zeitraume: Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege, Polizeiverwaltung, Staatswirthschaft überhaupt und Kameralverwaltung insbesondere, Finanzverwaltung, die sächsischen Cassenbillets, Kriegsverwaltung, Culturanstalten überhaupt, Kirchen- und Schulwesen, die gelehrten Schulen und Seminarien, die beiden Universitäten, die Bergakademie zu Freiberg, die Künste, gelehrte Gesellschaften, öffentliche Bibliotheken, Buchhandel, Censur; die ständische Verfassung des Churstaates von 1763—1806; die auswärtigen Verhältnisse; die Schönburgische Angelegenheit; Sachsens Antheil an dem bayrischen Erbfolgekriege; über den Vorschlag der Vertauschung der beiden Lausitzen gegen die beiden fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth; der Teschner Friede; die hannöverische Schuld; Sachsens Antheil an dem teutschen Fürstenbunde; der Anfall der sächsischen Lehen in der Grafschaft Mansfeld; Ausgleichung mit dem fürstlichen Hause Anhalt über das, an Churſachsen als erledigtes Lehen gefallene, Amt Walter-Nienburg; die beiden Reichsvicariate des Churfürsten in den Jahren 1790 und 1792; die Bauernunruhen in Sachsen im Jahre 1790; die Zusammenkunft zu Pillnitz im Jahre 1791; der Antrag der polnischen Krone; Sachsens Antheil an dem Reichskriege gegen Frankreich; die auswärtigen Verhältnisse Sachsens von 1797—1805; die Theuerung im Winter von 1804 auf 1805; Sachsens politische Stellung im Jahre 1805; die politischen Ereignisse im Jahre 1806; Sachsens politische Stellung im Jahre 1806 (besonders in Beziehung auf die Einladung Preußens, der Errichtung eines nordteutschen Bundes, in Verbindung mit Hessen-Kassel, beizutreten); Sachsens Antheil am Kriege im Jahre 1806; der Posener Friede.

Die Beilagen zum ersten Theile enthalten: 1) ein Bruchstück aus den Vorträgen des verewigten Gutschmids, welche er dem minderjährigen Churfürsten über die Staatswissenschaften hielt; 2) Tabelle über die in Sachsen befindlichen (629) Baumwollen-, Schafwollen- und Flachs-Garn-Maschinen Spinnereien; 3) Geschichtlich-statistische Uebersicht des sächsischen Bergwesens; 4) Uebersicht der französischen Requisitionen zu Wittenberg in dem Winter von 1806 auf 1807.

Der zweite Theil hebt mit der Darstellung des zweiten Zeitraumes (1806—1813) an, und behandelt folgende Gegenstände: die Erhebung Sachsens zum Königreiche; unmittelbare Folgen davon in den innern Verhältnissen; der Krieg im Jahre 1807 bis zum Frieden von Tilsit; Stiftung des Ordens der Rautenkrone; die Uebernahme des Cottbusser Kreises von Sachsen, und die Länderabtretung deshalb an Westphalen; Friedrich August als Regent des Herzogthums Westphalen (Begründung, Verfassung, Organisation, statistische Uebersicht des Herzogthums); die Elbinger Convention; die Bayonner Convention; die Zusammenkunft zu Erfurt im Herbste 1808; der Krieg zwischen Oestreich und Frankreich im Jahre 1809; Ergebnisse des Wiener Friedens; über die Johanniter-Ordensgüter Friedland und Schenkendorf; des Königs Reise nach Paris; die politische Stellung im Jahre 1810; die sächsische Landesfestung Torgau; das innere Staatsleben von 1807—1813 (Justiz und Polizei; Staatswirthschaft und Finanzen; geistige Cultur; Censur; Kriegsverwaltung; ständische Verfassung); die politischen Verhältnisse im europäischen Staatensysteme seit dem Spätjahre 1810; der polnische Reichstag im Jahre 1812; der Krieg im Jahre 1812; der Standpunct der politischen Verhältnisse, im Anfange des Jahres 1813; die kriegerischen Bewegungen im Frühjahre 1813; Unterhandlungen des Königs mit Oestreich; die Schlacht von Lützen und deren Folgen; Sachsen im Frühlinge und Sommer 1813 seit der Rückkehr des Königs; die Rüstungen und Unterhandlungen im Sommer 1813; der Krieg im Herbste 1813; die Völkerschlacht bei Leipzig; die unmittelbaren Folgen derselben. Im Anhange zum zweiten Zeitraume werden dargestellt: die Zeit des russischen Gouvernements in Sachsen; die Zeit des preußischen Gouvernements; die Verhandlungen über Sachsen auf dem Con-

greſſe zu Wien; die Rechtsverwahrung des Königs gegen die proviſoriſche preußiſche Beſitznahme von Sachſen. Die Verhandlungen mit demſelben in Betreff der von ihm geforderten Länderabtretungen; die Bewegungen im ſächſiſchen Heere ſeit dem Sommer 1814; der Wiener Friede vom 18. Mai 1815, nebſt deſſen ſtatiſtiſchen und publiciſtiſch-politiſchen Ergebniſſen; der Beitritt des Königs zum teutſchen Bunde. —

Mit S. 237 beginnt der dritte Zeitraum (vom 7. Juni 1815 bis zum 5. Mai 1827). Des Königs Rückkehr; ſeine Anerkennung ausgezeichneter Verdienſte um den Staat; Stiftung des Civil-Verdienſt-Ordens; Sachſens Antheil an dem Kriege gegen Napoleon im Jahre 1815; des Königs Beitritt zum heiligen Bunde; — Veränderungen in den höchſten und höhern Staatsbehörden ſeit 1815 (der geheime Rath, das geheime Finanzcollegium, die Kriegsverwaltungskammer, die Landesregierung, die neue Verfaſſungs- und Verwaltungsform in der Oberlauſitz, das Oberhofgericht, der Schöppenſtuhl und die Juriſtenfacultät zu Leipzig); Geſetzgebung und Gerechtigkeitspflege; Polizeiverwaltung; die Kreis- und Amtshauptleute; Geſetzſammlung; Hofrangordnung; Staatswirthſchaft überhaupt und Kameralverwaltung insbeſondere; Finanz- und Steuerverwaltung; die Hauptconvention vom 28. Aug. 1819 zwiſchen Sachſen und Preußen; neue Geſtaltung des Kriegsweſens; Kirchen- und Schulweſen (die beiden proteſtantiſchen Kirchen, die Organiſation der Rechtsverhältniſſe und Behörden der katholiſchen Kirche); Cultur überhaupt; Wiſſenſchaften und Künſte; Veränderungen in der ſtändiſchen Verfaſſung ſeit dem Jahre 1815; der König von Sachſen als Mitglied des teutſchen Bundes; Ereigniſſe in der ſächſiſchen Dynaſtie ſeit dem Juni 1815 bis zum Tode des Königs; der Tod des Königs; Schluß.

Die Beilagen zum dritten Zeitraume enthalten folgende Gegenſtände: 5) über die Bevölkerung Sachſens in den drei Zeiträumen von 1768—1806, von 1807—1813, und von 1815—1826; 6) Hof-Rangordnung vom 19. Dec. 1818; 7) Verzeichniß der von der Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation von 1764—1827 bezahlten Prämien und Gratificationen; 8) Ueberſicht der bei der Meißner Porcellanfabrik ſtattgefundenen Geldeinnahme und Geldausgabe; 9) über das Abgabenweſen im Königreiche

Sachsen; 10) Uebersicht der ständischen Bewilligungen auf dem Landtage 1824; 11) Uebersicht des zu den Steuer-Haupteassen geflossenen reinen Ertrages der currenten Steuereinkünfte in den Jahren 1820—1822; 12) Uebersicht des Ertrages der fiscalischen Einkünfte in den Jahren 1808, 1812 und 1826; 13) Uebersicht des Ertrages der indirecten Abgaben in den Jahren 1806, 1812 und 1826; 14) Uebersicht des Ertrages von den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, den Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, dem Fürstenthume Querfurt, und dem Hennebergischen Landesantheile, in den Jahren 1806—1811; 15) Uebersicht der jährlichen Beiträge aus königlichen Cassen für Lehranstalten und ähnliche Institute.

Das dem ersten Theile beigelegte fac simile enthält den Schluß eines von Friedrich August im Jahre 1785 eigenhändig geschriebenen Aufsatzes über die Salzregie. — Den 18 lithographirten Tafeln, welche die Abbildung von 54 Denkmünzen enthalten, ist eine Beschreibung derselben beigefügt. Die Käufer des Werkes haben die Wahl, ob sie diese lithographirten Tafeln, nebst deren Beschreibung, sich anschaffen, oder das Werk, ohne dieselben, (bis Ende 1830 im Subscriptionspreis zu 3 Thl. 12 gr.) besitzen wollen. Diese Tafeln nebst der Beschreibung kosten für sich 1 Thl. 12 gr.

Ref. schließt diese Anzeige mit dem Schlusse seiner Vorrede: „Sollte es mir nicht ganz mißlungen seyn, ein wahres und geschichtlich begründetes Bild von dem verewigten Könige, wie er als Regent war, aufgestellt zu haben; so wäre der innigste meiner Wünsche erfüllt, und eine der schwierigsten Aufgaben meiner schriftstellerischen Thätigkeit gelöset.“

Pölitz.

Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa.

Vom geheimen Rathe, Komthur, Professor D. Zachariä in Heidelberg.

Erster Artikel.

Der verschuldete Zustand der mächtigsten, und überhaupt der meisten Staaten des heutigen Europa ist eine, in ihrer Art einzige, Erscheinung in der Geschichte *). Beispiele, daß Staaten Anleihen machten, kommen zwar auch sonst in der Geschichte vor **). Allein nur von den europäischen Regierungen, und erst in den neuern Zeiten, ist das Geheimniß des Staatscredits vollständig entdeckt, die Kunst,

*) Ein Hauptwerk über die Staatsschulden überhaupt, und über die der europäischen Staaten insbesondere, ist folgendes: Der öffentliche Credit. Von Fr. Nebenius, Großherz. Bad. geh. Rathe. Zweite Aufl. Erster, allgemeiner Theil. Karlsruhe, 1829. 8. (Der zweite Theil, welcher von den Staatsschulden der einzelnen europäischen Staaten handeln wird, ist in der zweiten Auflage noch nicht erschienen.) — Ueber denselben Gegenstand verdient verglichen zu werden: des Freiherrn v. Malchus Statistik und Staatenkunde. Stuttg. und Tübingen, 1826. 8. §. 70 ff., und Ebendess. Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 2 Thle. Ebendas. 1830. §. 88 ff., und Anhang zum zweiten Theile. N. 9.

**) Ein Beispiel von einem Zwangsanleihen s. in Tacit. histor. II. 84.

Staatsschulden zu machen, vollkommen ausgebildet, und diese Kunst in einem Umfange in Ausübung gesetzt worden, daß die Gegenwart Erstaunen, die Zukunft Besorgnisse erregt. Wie war es auch nur möglich, eine solche Schuldenmasse anzuhäufen? (Die Staatsschuld des brittischen Reiches allein beträgt gegen 800 Millionen Pfund Sterling.) Darf man der Tilgung so bedeutender Schulden mit irgend einer Wahrscheinlichkeit entgegensehen? Wo nicht, wenn man sogar getrost behaupten kann, daß ein jeder neue Krieg diese Masse noch vergrößern werde, wohin muß das am Ende führen? — Uebrigens werden in der vorliegenden Abhandlung die Worte: Staatsschulden und Staatsanleihen, immer als gleichbedeutend, oder als Correlata, genommen werden. Wenn es auch andere Staatsschulden geben kann und giebt, als die, welche auf Anleihen, die der Staat gemacht hat, beruhen; so ist doch diese Art der Staatsschulden in einer jeden Beziehung die vornehmste, und so war auch die vorliegende Untersuchung, damit sie nicht Ziel und Maas überschritte, auf diese Art der Staatsschulden zu beschränken.

Der Erfahrungen, welche man in diesem Fache der Staatshaushaltung gemacht hat, sind noch viel zu wenige, sie sind noch viel zu neu, als daß man hoffen dürfte, die so eben aufgestellten oder ähnliche Fragen, welche, wie alle Aufgaben der Staatswirthschaftslehre, in das Gebiet der Erfahrung gehören, zur Genüge beantworten zu können. Ja, einige dieser Erfahrungen sind von der Art, daß sie mit allen Berechnungen, daß sie mit den Besorgnissen und Voraussetzungen der einsichtsvollsten Staatsmänner in geradem Widerspruche zu stehen scheinen! Wie oft ist in Großbritannien, und schon lange vor dem Ausbruche des

Krieges mit der französischen Republik, die Prophezeihung gehört worden, daß die öffentliche Schuld demnächst der Staatsverfassung den Untergang bringen, die Nation in Armuth und Elend stürzen werde. Aber erst als jener Krieg begonnen hatte, lernte man, wie viel man dem Staatscredite zumuthen könne. Rasch und freudig wuchs die Staatsschuld, und — mit ihr zugleich der Nationalwohlstand empor. Allerdings trugen auch mehrere andere Umstände dazu bei, den Reichthum der Nation während der Kriegsjahre zu erhöhen. Diese Umstände mögen sogar die Hauptursache gewesen seyn. Dennoch hätten diese Ursachen nicht diese Folge, oder diese Folge nicht in diesem Grade haben können, wenn die Meinung derer gegründet wäre, welche in Staatsanleihen, — z. B. weil sie der Industrie und dem Handel Capitalien entziehen, weil mit dem erborgten Gelde der Staatsaufwand, ein unproductiver Aufwand, bestritten wird, — nur Feinde des Nationalwohlstandes erblicken. In Frankreich ward, unter dem Ministerium des Grafen von Villèle, ein Capital von 1,000,000,000 Fr. zur Entschädigung der Emigranten bestimmt. (Beiläufig zu bemerken, — eine Maasregel, deren bleibenden Werth die unpartheiische Nachwelt nicht verkennen wird.) Diese so bedeutende Vermehrung der Nationalschuld scheint gleichwohl weder auf den Nationalwohlstand, noch auf den Staatscredit (auf den Stand der Staatspapiere), irgend einen bemerkbar nachtheiligen Einfluß gehabt zu haben.

Jedoch so schwierig auch, unter diesen Umständen, die Erörterung der Fragen ist, welche man über Staatsschulden überhaupt, oder über das Schuldenwesen der europäischen Staaten aufwerfen kann; die Erörterung dieser Fragen ist

nichts desto weniger ein dringendes Bedürfniß. Wenn man in der Staatswissenschaft nicht auf dem Wege der Erfahrung — nicht durch die wissenschaftliche Benutzung der Versuche, welche von den Regierungen gemacht worden sind, — zur Gewißheit gelangen kann; so muß man zu einer Wahrscheinlichkeitsrechnung seine Zuflucht nehmen.

Man kann die Aufgabe, welche die Staatsschulden zum Gegenstande haben, wohl auf folgende drei Hauptaufgaben zurückführen: 1) Soll der Staat Schulden machen? 2) Wie soll der Staat Schulden machen? wie soll er die Schulden, die er gemacht hat, tilgen? 3) Wie hat ein Staat, der Schulden machen will, oder welcher Schulden gemacht hat, seine Angelegenheiten überhaupt in dem Interesse des öffentlichen Credits zu verwalten? — Von diesen drei Aufgaben werden jedoch nur die erste und die dritte in der vorliegenden Abhandlung erörtert werden. Ueber die Art, wie die zweite dieser Aufgaben zu lösen sey, geben die gesammelten Erfahrungen schon eine fast genügende Auskunft, über sie ist man schon so ziemlich einverstanden. Es ist z. B. ziemlich allgemein anerkannt, daß die an sich vollkommenste Art, Staatsschulden zu machen, die sey, Geld gegen einen jährlichen Zins (also nicht gegen Annuitäten oder auf Leibrenten), und zwar gegen eine Rente zu borgen, also die Rückzahlung des Capitals nicht von der Aufkündigung des Gläubigers, sondern allein von dem Ermessen der Regierung abhängig zu machen; — daß es das Interesse des Staates sey, den Verkehr mit Staatspapieren möglichst zu erleichtern; — daß man gleichwohl bei der Anwendung dieser und ähnlicher Regeln, besonders in Nothfällen, die Ansprüche und Ansichten derer zu beachten habe,

bei welchen man Hülfe sucht; — daß ein jeder Tilgungsfonds, der nicht auf einem Ueberschusse der Staatseinnahme über die Staatsausgabe beruht, eine bloße Täuschung sey. (Dieser letztere Satz ist insbesondere in Großbritannien neuerlich in mehrern Schriften begründet, und dann auch von der Regierung als die einzig richtige Regel der Schuldentilgung anerkannt worden. Man hat den berühmten Pittischen Schuldentilgungsplan mit den Hoffnungen, durch die er blendete, aufgegeben. Sic transit gloria mundi!) — Wenn übrigens auch jene beiden Fragen oben als allgemeine Fragen aufgestellt worden sind; so werden sie doch überall mit Rücksicht auf die Lage und die Verhältnisse der europäischen Staaten erörtert werden.

Ehe jedoch zur Beantwortung dieser Fragen fortgeschritten werden kann, ist

über das Wesen einer Staatsschuld, und über das des Staatscredits

das Hauptsächlichste vorauszuschicken. Die Fragen: Was sind Staatsschulden? was ist der Staatscredit? worauf beruht er? sind Vorfragen. Die Beantwortung dieser Fragen ist denn doch nicht so leicht, als sie es auf den ersten Blick zu seyn scheint.

Vor allen Dingen hat man zwischen Regierungs- und Staatsschulden, in der engern und eigentlichen Bedeutung, zu unterscheiden. (Nur zu oft wird dieser Unterschied übersehen. In der Folge wird das Wort: Staatsschulden immer in dieser seiner engern und eigentlichen Bedeutung gebraucht werden.) Regierungsschulden haften auf dem — von dem Nationalvermögen abgesonderten — Ver-

mögen der Regierung, auf dem Patrimonio civitatis, in monarchischen Staaten auf den Kron- oder den Kammergütern. Staatsschulden haften auf dem Vermögen der Nation. Regierungsschulden sind von den Schulden einer Privatperson nicht wesentlich verschieden. Anders verhält sich die Sache mit den Staatsschulden. Auch Regierungsschulden haben auf die Verfassung und Verwaltung des Staates Einfluß. Ein Fürst z. B., welcher den Staatsaufwand allein oder Vorzugsweise aus dem Ertrage der Krongüter zu bestreiten hat, wird, wenn diese Güter verschuldet sind, zu Steuern seine Zuflucht nehmen, und vielleicht dem Volke, damit dieses desto williger zahle, gewisse Freiheiten einräumen müssen. So hatten in Teutschland die Kammerschulden der Fürsten einen nicht geringen Antheil an der Begründung oder Befestigung der landständischen Verfassungen. Allein weit unmittelbarer, genauer und vielseitiger ist der Zusammenhang, in welchem Staatsschulden mit der Verfassung und der Verwaltung des Staates stehen. — Die Schulden der heutigen europäischen Staaten sind, fast ohne Ausnahme, Staatsschulden in der oben bestimmten Bedeutung dieses Wortes. Nur von Staatsschulden wird daher in dem Folgenden die Rede seyn. In frühern Zeiten kannte man fast nur Regierungsschulden; ein Grund mehr, daß man in frühern Zeiten die Schulden einer Regierung nach denselben Grundsätzen, wie Privatschulden, beurtheilte und behandelte; daß z. B. die Regierungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Sicherheiten Geld aufnahmen, wie Privatleute. Zwar besitzen die europäischen Regierungen auch jetzt noch ein mehr oder weniger bedeutendes Sondereigenthum. (Keine Regie-

rung, was sehr bemerkenswerth ist, ein so geringes, als die brittische.) Aber wenn die Einkünfte aus den Krongütern mit denen aus den Abgaben ein Ganzes bilden, sind dennoch die öffentlichen Schulden schlechthin, oder ihrem Hauptcharakter nach, Staatsschulden.

Unter den Staatsschulden pflegt man wieder den Unterschied zu machen, daß das Geld, welches der Staat borgt, entweder zur Consumtion der Regierung, z. B. zur Besoldung der Staatsdiener, oder zu einer Ausgabe, die einen Werth zurückläßt, z. B. zur Errichtung eines Gebäudes, zur Anlegung eines Kanales, zur Anschaffung gewisser Vorräthe, bestimmt ist und verwendet wird. Man macht diesen Unterschied, weil es für den Bestand und für die Erhaltung des Nationalvermögens nichts weniger, als gleichgültig zu seyn scheint, ob die Regierung das erborgte Geld ohne Ersatz verthut, oder eben dieses Geld nutzbar anlegt. Nun kann man zwar gegen diesen Unterschied einwenden, daß es in dem Interesse des Nationalvermögens nicht darauf ankomme, wie die Regierung das erborgte Geld verwende, sondern darauf, wie es definitiv, z. B. von den Staatsdienern, welche die Regierung besoldet, verwendet werde. Jedoch, auch hiervon abgesehen, und ohne daß man auf diese Einwendung weiter einzugehen braucht, liegt so viel am Tage, daß der Unterschied nicht die Staatsschulden, als solche, sondern den Staatsaufwand überhaupt, zum Gegenstande hat. Es wird daher dieser Unterschied in der folgenden Ausführung nur gelegentlich zu berücksichtigen seyn und berücksichtigt werden. Es ist desselben nur deswegen schon in der Einleitung gedacht worden, damit dem

Vorwurfe, als ob die Untersuchung das wesentlich Verschiedene als gleichartig betrachte, sofort begegnet würde.

Wichtiger für die vorliegende Untersuchung ist eine andere Eintheilung der Staatsanleihen: die Eintheilung, daß das Geld entweder von inländischen oder von ausländischen Capitalisten erborgt wird. Wie und in welchen Beziehungen dieser Unterschied in die Lehre von den Staatsschulden eingreife, wird weiter unten, an den geeigneten Orten, gezeigt werden. Hier nur die Bemerkung, daß das, was in dem Folgenden von Staatsschulden oder Staatsanleihen gesagt werden wird, sowohl auf die eine, als auf die andere dieser Arten anwendbar ist, insofern es nicht ausdrücklich auf die Staatsanleihen der einen, oder auf die der andern Art beschränkt wird.

Alles dieses vorausgesetzt, ist nun die Frage die: Worin besteht das Wesen eines Staatsanleihens? (Denn die oben gegebene Definition eines solchen Anleihens war nur eine Worterklärung.) Wodurch unterscheidet sich ein Staatsanleihen von einem Privatanleihen, d. i. von einem Anleihen, das von einer Privatperson gemacht wird? — Antwort: Staatsanleihen sind Steuern, welche der Staat von den Unterthanen erhebt; Staatsanleihen sind von andern Abgaben, welche der Staat von seinen Unterthanen erhebt, nicht ihrem Wesen nach, sondern nur insofern verschieden, als er denjenigen, welche die Abgabe entrichten, mit andern Worten, das Geld darleihen, die Verzinsung und Rückzahlung des Capitals verspricht.

Staatsanleihen sind, ihrem Wesen nach, Staatsauflagen. Denn Anleihen werden von dem Staate kraft desselben Rechtes aufgenommen, kraft dessen

der Staat seine Unterthanen zu besteuern befugt ist, also kraft des Staatsobereigenthums, d. i. kraft der dem Staate obliegenden Pflicht, und kraft des, aus dieser Pflicht sich ergebenden, Rechtes, die Geldausgaben, welche in den Angelegenheiten des Gemeinwesens zu machen sind, aus dem Nationalvermögen zu bestreiten. Die einen und die andern, die Staatsanleihen und die Steuern, werden aus derselben Quelle und vermöge desselben Rechtsgrundes bezogen. Auch wenn das Anleihen im Auslande gemacht, oder wenn und inwiefern das Geld von auswärtigen Capitalisten dargeliehen wird, stellt sich die Sache in rechtlicher Hinsicht nicht anders. Denn die Ausländer verwandeln dann ihre Capitalien aus freiem Willen in Bestandtheile des Vermögens derjenigen Nation, von deren Regierung das Anleihen aufgenommen wird; gerade so, wie sie dasselbe thun würden, wenn sie mit ihrem Gelde z. B. Grundstücke in dem Gebiete dieser Regierung erkauften. (Daher hat die brittische Regierung von jeher — und mit Recht — Bedenken getragen, derjenigen inländischen Capitalisten sich anzunehmen, welche einer auswärtigen Regierung Geld geborgt hatten, und dann, durch die Maasregeln dieser Regierung, für beeinträchtigt sich hielten. Damnum quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur. Eine Verwendung dieser Art kann überdies zu sehr unfreundlichen und weitaussehenden Erörterungen führen. Zu demselben Resultate, zu dem Resultate also, daß Staatsanleihen den Staatsauflagen gleichzustellen sind, kann man, wie es scheint, noch auf einem andern und kürzern Wege gelangen. Alle Staatsanleihen müssen am Ende, was die Verzinsung und Rückzahlung derselben betrifft, durch Auflagen gedeckt werden; Staatsanleihen sind eine anticipatio

tributorum. Jedoch nach dieser Ansicht würden Staatsanleihen nur Auflagen zur Folge haben, nicht aber, wie nach der obigen Darstellung, ihrem Wesen nach Auflagen seyn; man würde also, nach dieser Ansicht, für die Rechtsgültigkeit einer Staatsanleihe einen andern Grund, als das Obereigenthum oder das Besteuerungsrecht des Staates, aufzusuchen und nachzuweisen haben; man könnte alsdann diesen Grund nur aus dem Civilrechte, d. i. nur aus der verbindenden Kraft der Darleiheverträge überhaupt ableiten; man würde aber, diesen Weg einschlagend, die Staatsanleihen den Privatanleihen gleichstellen, und so das wahre Wesen der Staatsanleihen gänzlich verkennen oder entstellen. — Eben so wenig darf man der Lehre von den Staatsanleihen die Ansicht zum Grunde legen, als ob der Staat das Geld anstatt und im Namen der einzelnen Steuerpflichtigen erborge, welche die Auflage, die durch die Anleihe entbehrlich gemacht wird, nicht aus eigenen Mitteln, sondern nur durch Privatanleihen zu bestreiten im Stande gewesen seyn würden. Wäre der Staat nicht berechtigt, das Nationalvermögen als sein Eigenthum, d. i. gleich als ein unvertheiltes, ihm schlechthin gehörendes Ganzes zu betrachten; so würde er auch nicht berechtigt seyn, sich in die Angelegenheiten derer zu mischen, welche die Auflage, an deren Stelle das Staatsanleihen tritt, durch Anleihen, (d. i. durch Privatanleihen) zu decken genöthigt oder gesonnen wären. Er hätte dann das Geschäft, als eine Privatangelegenheit, den Einzelnen, den unmittelbar Betheiligten, zu überlassen. Zufolge der Ansicht, welche hier bestritten wird, müßte man annehmen, daß eine Staatsschuld nicht von der Nation, sondern von den Individuen, in deren

Intereſſe ſie gemacht worden iſt, und von den Rechtsnachfolgern dieſer Individuen geſchuldet werde; daß nicht das Nationalvermögen, ſondern nur das Privatvermögen jener Individuen, das Unterpfand der Staatsgläubiger ſey. Es würden alſo, zufolge dieſer Anſicht, die Staatsſchulden in der That aufhören, Staatsſchulden zu ſeyn. Dieſelbe Anſicht ſteht mit einer andern, eben ſo irrigen, Meinung in einem weſentlichen Zuſammenhange. Man hat es für rechtlich erlaubt halten wollen, die Schuld eines Staates in Privatſchulden zu verwandeln, d. i. die Staatsſchuld zu irgend einer Zeit auf die einzelnen Grundeigenthümer und Capitaliſten umzulegen, und die Staatsgläubiger an dieſe, als an ihre Privatſchuldner, zu verweiſen. Hätte aber auch dieſer (von Ricardo vorgeſchlagene) Plan zur Tilgung einer Staatsſchuld in national- und ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht eben ſo viel für ſich, als er gegen ſich hat; er würde ſchon aus Rechtsgründen verwerflich ſeyn. Natio debet, non singuli debent. Man deute jedoch das, was hier gegen die Anſicht, daß der Staat, indem er ein Anleihen aufnehme, anſtatt und im Namen der einzelnen Steuerpflichtigen handle, nicht ſo, als ob dieſe Anſicht in einer jeden Beziehung falſch, oder ohne Intereſſe ſey. Nur zur Begründung des Rechts der Staatsgewalt, Anleihen zu machen, iſt dieſe Anſicht ſchlechthin untauglich. Dagegen kann ſie, wie weiter unten gezeigt werden wird, allerdings zur Beantwortung der Frage benutzt werden, wann der Staat Anleihen andern Auflagen vorzuziehen habe. Die Unzuläſſigkeit der Anſicht in der einen, und die Zuläſſigkeit derſelben Anſicht in der andern Beziehung, iſt kein Widerſpruch. Denn man kann in der Lehre von den Staatsſchulden

und überhaupt zwei Dinge wohl unterscheiden: den Rechtsbegriff des Staatsobereigenthums, und die Ausübung dieses Eigenthumsrechtes. Das Staatsobereigenthum ist, seinem Begriffe oder Wesen nach, ein unbeschränktes Recht. (Necessitas non habet legem.) Allein es ist in der Ausübung mit den Rechten der Privateigenthümer möglichst in Uebereinstimmung zu setzen. Eine jede Untersuchung, welche das Staatsobereigenthum, also z. B. die Staatsschulden betrifft, muß von jenem Rechtsbegriffe dieses Eigenthums auszugehen, sodann aber die dem Staatsobereigenthume zu gebenden Schranken bestimmen. (Dasselbe gilt von der Staatsgewalt überhaupt. Der Staat ist im besten Falle ein, auf billige Bedingungen abgeschlossener, Vergleich.)

Wenn auch Staatsanleihen, ihrem Wesen nach, Auflagen sind; so unterscheiden sie sich doch von andern Auflagen dadurch, daß der Staat bei einem Anleihen das erhobene Geld, das Capital, zu verzinsen und zurückzuzahlen verspricht. Es werden also durch ein Staatsanleihen für den Staat und für dessen Gläubiger dieselben Rechte und Verbindlichkeiten begründet, welche aus einem Anleihensvertrage (aus einem Privatanleihen) für die Partheien entstehen. Das ist jedoch nicht so aufzufassen oder zu deuten, als ob der Staat, indem er ein Anleihen aufnimmt, schlechthin und in einer jeden Beziehung in ein Vertragsverhältniß träte. (Wenn Staatsanleihen das Staatsobereigenthum zu ihrem Rechtsgrunde haben; so können sie nicht auf einem Vertrage beruhen.) Allerdings pflegen Staatsanleihen in die äußere Form der Anleihensverträge eingekleidet zu werden, wenn ihnen auch diese

Form keineswegeſ weſentlich iſt. Allerdings ſind Staatsanleihen, ihren rechtlichen Folgen nach, den Vertrags- oder Privatanleihen gleich zu achten, wenn auch, wie gleich hernach erinnert werden wird, nicht unbedingt. Seinem Rechtsgrunde nach aber (quoad causam obligandi) iſt das Rechtsverhältniß, in welchem der Staat zu ſeinen Gläubigern ſteht, nicht ein Vertragsverhältniß; ſondern die Staatsgläubiger haben die Bedingungen des Darleihens zu halten, weil ſich das Obereigenthum des Staates auch auf die dargeliehenen Capitalien erſtreckt; an dieſelben Bedingungen iſt der Staat gebunden, weil er die Ausübung ſeines Obereigenthumes überhaupt auf die Bedingungen zu beſchränken hat, unter welchen dieſes Eigenthum mit den Rechten der Privateigenthümer beſtehen kann. Ganz ſo wie der Staat, wenn er ein Grundſtück einzieht, das einem Privatmanne gehört, um daſſelbe zur Errichtung eines öffentlichen Gebäudes oder zu einem andern Zwecke zu benutzen, rechtlich verpflichtet iſt, den Eigenthümer dieſes Grundſtückes zu entſchädigen, iſt er auch verpflichtet, die einzelnen Capitaliſten, von welchen er Geld aufnimmt, wegen dieſes Opfers zu entſchädigen, d. i. die aufgenommenen Capitalien zu verzinſen und zurückzuzahlen. Dieſe Verbindlichkeit, den Einzelnen, der dem Staate ein Opfer bringen muß, zu entſchädigen, iſt der einzige wahre Rechtsgrund, aus welchem Staatsanleihen für den Staat verpflichtend ſind. Zwar tritt zwiſchen dem Falle, wo ein Grundeigenthümer ſein Grundſtück dem Staate abtreten muß, und zwiſchen dem Falle, wo der Staat eine Auflage von einem oder von mehrern Capitaliſten in der Form eines Anleihens erhebt,

der Unterschied ein, daß in dem erstern Falle die Entschädigung sofort und vollständig geleistet wird oder geleistet werden soll, in dem letzteren Falle aber die Entschädigung nur nach und nach durch die Verzinsung, und beziehungsweise erst in Zukunft durch die Rückzahlung des Capitals erfolgt. Aber so wichtig auch dieser Unterschied in mehr als einer Hinsicht ist, z. B. insofern, als, zufolge desselben, Staatsanleihen mit der Idee der Ewigkeit des Staates in einer unmittelbaren Verbindung stehen; die causa obligandi ist in beiden Fällen schlechthin dieselbe. Nur dann würde, wegen dieses Unterschiedes, für die Staatsschulden eine causa obligandi specialis aufzusuchen und nachzuweisen seyn, wenn sich das Staatsobereigenthum blos auf das jeweilige Vermögen der Nation erstreckte. Allein, so wie in Beziehung auf das Recht des Staatsobereigenthumes die Verschiedenheit derer verschwindet, welche die Bestandtheile des Nationalvermögens besitzen; eben so verschwindet, in derselben Beziehung, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Der Staat ist eben so und mit denselben Einschränkungen berechtiget, über das dereinstige, als über das dermalige Vermögen der Nation, oder, richtiger, über den dereinstigen, wie über den dermaligen Bestand des Nationalvermögens, zu verfügen. Universitas non moritur. — Man glaube nicht, daß der Streit über die Frage, ob der Staat ex pacto, oder ex lege i. e. propter fines exercitio dominii eminentis scriptos, an die Bedingungen eines von ihm gemachten Anleihens rechtlich gebunden sey, auf einen Wortstreit hinauslaufe. Man sage also nicht, daß es rechtlich gleichgültig sey, aus welchem Grunde der Staat seinen Gläubigern Treue und Glauben zu halten habe; es

genüge, daß er ihnen Treue und Glauben zu halten hat. Denn: 1) wenn Staatsanleihen nur wegen der Aehnlichkeit, welche sie, ihren rechtlichen Folgen nach, mit Vertragsanleihen haben, und, nach Befinden, wegen ihrer äußern Form Anleihen zu nennen sind; so stehen die Anleihen, welche ein Staat gemacht hat, nicht schon von Rechtswegen unter den Civilgesetzen dieses Staates; so kann der Staat wegen seiner Schulden nicht schon von Rechtswegen vor seinen eigenen Gerichten (oder vor den Gerichten des Auslandes) belangt werden. Wenn z. B. die Gesetze des Staates vorschreiben, daß der Schuldner berechtiget und beziehungsweise verpflichtet seyn soll, den Betrag der erborgten Summe in den Münzen, welche zur Zeit der Zahlung Cours haben, und nach dem Nennwerthe dieser Münzen zurückzuzahlen, sollte auch der Nennwerth der Münzen in der Zwischenzeit zwischen der Aufnahme und der Rückzahlung des Darleihens erhöht oder herabgesetzt worden seyn *); so ist diese Vorschrift nicht schon von Rechtswegen auch auf Staatsanleihen anwendbar. Als in Großbritannien der Bank gestattet ward, ihre Baarzahlungen (im J. 1797) einzustellen, verloren die Banknoten sehr bald, und nach und nach immer mehr und mehr gegen Metallgeld. In diesem gesunkenen Papiergelde wurden von nun an und während der folgenden Kriegsjahre die Staatsanleihen gemacht. Nach wiederhergestelltem Frieden hob sich der Werth des Papiergeldes wieder; jetzt, und schon seit mehrern Jahren, steht er dem Werthe des Metallgeldes (des Goldes) wieder gleich. Da ist nun oft und von Vielen die Be-

*) Der Art. 1895 des Code civil enthält eine solche Vorschrift.

hauptung aufgestellt worden, daß die brittische Regierung berechtiget gewesen seyn würde, die in dem gesunkenen Papiergelde gemachten Anleihen nunmehr in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Aufnahme eines jeden einzelnen Anleihens das Papiergeld niedriger, als das Gold, stand. Und schwerlich dürfte sich gegen diese Behauptung, so wie sie hier angeführt worden ist, also gegen das Recht der Regierung, eine gegründete Einwendung machen lassen. Anders stellt sich freilich die Sache, wenn man sie aus dem Standpuncte der Politik, z. B. des Staatscredits, betrachtet; aber auch aus politischen Gründen haben sich sehr Viele für die Herabsetzung jener Schulden erklärt. Jedoch, man ist noch weiter gegangen. Auch der Preis des Metallgeldes, des Goldes und des Silbers, kann steigen oder fallen. Wenn nun, nach Aufnahme eines Anleihens, der Preis des Goldes z. B. gestiegen ist; wenn also, mit andern Worten, die Geldpreise der Waaren gefallen sind; ist nicht auch die geliehene Summe verhältnißmäßig herabzusetzen? Der A. borgte dem B. 1000 Fl. zu einer Zeit, wo das Malter Korn 10 Fl. kostete; das Malter sinkt in der Folge auf 5 Fl. herab; hat der A. dennoch 1000 Fl. oder 500 Fl. zurückzuzahlen? Die 1000 Fl., welche dem A. dargeliehen wurden, waren am Ende doch nur eine Anweisung auf Waaren, z. B. nach der obigen Voraussetzung, eine Anweisung auf 100 Malter Korn. Kann nun, nachdem das Malter Korn auf 5 Fl. herabgesunken ist, der B. eine Anweisung auf 200 Malter Korn, als Rückzahlung verlangen? Man kann oder man muß zugestehen, daß es bedenklich seyn würde, ein Gesetz zu erlassen, welches diese Ansicht auf Privat-

anleihen anwendete. Ein Gesetz dieser Art würde, wenn es anders ausführbar wäre, alle Geldgeschäfte schwankend und unsicher machen. Ueberdies ist im Verkehre unter Privatpersonen ein Uebel selten ohne ein Gegenmittel; es stellt sich die Sache nicht selten im Großen anders, als sie im Kleinen steht. Als in den neuern Zeiten, nach wiederhergestelltem Frieden (seit dem J. 1815), die Güter- und Waarenpreise fast in ganz Europa bedeutend sanken, würde für die Capitalisten das goldene Zeitalter begonnen haben, wenn sie nicht, als ein Ganzes betrachtet, durch die Gante, die ausbrachen, auch durch das Sinken des Zinsfußes, eben so viel verloren, als gewonnen hätten. Allein so bedenklich oder so unnöthig es auch seyn mag, das Steigen oder Sinken des Preises der edlern Metalle (der Geldpreise der Güter und Waaren,) zum Maasstabe für die Rechte der Privatgläubiger zu machen; gilt dasselbe auch von Staatsanleihen? oder hat alles dieses auf die Rechtsfrage Einfluß? Der Fall, der oben blos als ein möglicher Fall angenommen ward, ist in den letztverflossenen 15 Jahren wirklich eingetreten. Der Preis des Geldes stieg, die Güter- und Waarenpreise fielen plötzlich, und vielleicht um mehr, als um die Hälfte *); besonders aus folgenden Ursachen: a) Mehrere Regierungen verminderten das Papiergeld, das sie während der Kriegsjahre in Umlauf gesetzt hatten. In England ward nach und nach wieder baares Geld zum Waarenumsatze gebraucht. (Jedoch noch im Jahre 1825 ward das in England umlaufende Gold nur auf 4 Millionen

*) Seit zwei oder drei Jahren scheint jedoch wieder der umgekehrte Fall einzutreten.

Pfund berechnet. Die Goldmünzen, welche zu Ende des Jahres 1829 in England in Umlauf waren, betrugen dagegen, nach den neuesten Berechnungen, 28 Millionen, die Silbermünzen 8 Millionen). Das mußte die Nachfrage nach Gold und Silber, und mithin den Werth des Metallgeldes erhöhen. b) Unter diesen Umständen ward die Verminderung der Ausbeute, welche die südamerikanischen Bergwerke seit Jahren gegeben hatten, desto fühlbarer. Diese Verminderung war eine Folge der Revolutionen, durch welche sich die spanisch-südamerikanischen Kolonieen von dem Mutterlande losgerissen hatten. Die Stürme der Zeit hatten auch auf den Bergbau nachtheilig gewirkt *). c) Die Wiederherstellung des Friedens hat überhaupt, wenigstens in der Regel, die Folge, daß die Geldpreise der Waaren gegen die in den Zeiten des Krieges fallen. Denn der Krieg veranlaßt Speculationen in Kriegsbedürfnissen, An- und Aufkäufe, die sehr ins Große gehen. Der Krieg, der im Jahre 1815 endlich beendiget ward, hatte noch überdies die Handelswelt (durch das Continentalsystem) in einen künstlichen oder krankhaften Zustand versetzt, in einen Zustand, welcher, indem er der Handelsfreiheit Eintrag that, die Verkäufer in den Stand setzte, die Waarenpreise zu steigern. Unter diesen Umständen geschah es nun, daß,

---

*) Die neuesten Nachrichten über die Ausbeute der mexikanischen Bergwerke findet man in Ward's Reisen in Mexiko. 4r Bd. 1r Abschn. In dem stürmischten Jahre der Revolution, im Jahre 1812, wurden nur 4,500,000 Dollars in den mexikanischen Münzen geprägt. In dem Jahre 1825 ist die Summe des in diesen Münzen geprägten Geldes wieder auf 10,742,866 Dollars gestiegen.

nach wieder hergestelltem Frieden, die Schulden, welche die europäischen Regierungen während der Kriegsjahre gemacht hatten, diese Schulden in Früchten berechnet, bedeutend, vielleicht um das Alterum tantum, stiegen; daß z. B. eine Nation, welche tausend Millionen Gulden oder hundert Millionen Malter Früchte geborgt hatte, nunmehr zwei hundert Millionen Malter Früchte, mit andern Worten, zwei tausend Millionen Gulden schuldete, ungeachtet sie nicht einen Kreuzer mehr, als während der Kriegsjahre, aufgenommen und erhalten hatte. Diese Erhöhung der Staatsschuld ward für die Steuerpflichtigen, welche wenigstens die Zinsen aufzubringen hatten, dadurch noch drückender, daß, vom Jahre 1817 an, eine Reihe besonders fruchtbarer Jahre den Preis der Früchte noch mehr herabsetzte. Wären nun, fragt man, die europäischen Regierungen bei so veränderten Umständen nicht berechtiget gewesen, die Schulden, die sie während des Krieges gemacht hatten, in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem der Werth des Geldes zu dem Preise anderer Waaren, und namentlich zu den Fruchtpreisen, gestiegen war? hätten sie sich nicht zu dieser Herabsetzung entschließen sollen? *) Ich habe jedoch diese Meinung nicht als die meinige, ich habe sie daher nur fragweise aufgestellt. Nicht zu gedenken, daß zufolge dieser Meinung, wenn der Preis des Geldes herunterginge, der numerische Betrag der Staatsschulden auch zu erhöhen seyn würde; nicht zu gedenken der Einwendungen, welche

*) Die brittische Kornbill, und die mit dieser Bill in dem Grundsatze übereinstimmenden Gesetze andrer Staaten, stehen insgesammt mit dem Schuldenwesen dieser Staaten im Zusammenhange.

man dieser Meinung in dem Interesse des Staatscredits entgegensetzen kann: die Meinung dürfte überhaupt und schon dem Rechtsgrunde nach, auf den sie gebaut wird, unhaltbar seyn. Der Fall, daß sich der innere Werth der Geldsorten oder der Werth des Papiergeldes gegen den des Metallgeldes verändert, ist wesentlich verschieden von dem Falle, wo die edlern Metalle gegen andere Waaren im Preise steigen oder fallen. In dem letztern Falle erhält der Staatsgläubiger, indem ihm das Darleihen nach dem Nennwerthe verzinset oder zurückgezahlt wird, doch immer tantundem, und nur tantundem zurück. Der Gewinn, den er macht, oder der Verlust, den er erleidet, ist nur ein Zufall. Daß die Entschädigung, welche ihm gebührte, weil er eine Auflage allein oder für Andere entrichtete, auf die Zukunft ausgesetzt worden ist, kann nicht sein Recht auf diese Entschädigung verändern. Von Rechtswegen hätte er sofort entschädiget werden sollen. — 2) Beruhten die Rechte der Staatsgläubiger auf einem Vertrage, und nicht auf der Pflicht des Staates, diejenigen zu entschädigen, welche eine Auflage statt der Nation entrichtet haben; so würden die Rechte dieser Gläubiger unbedingte Rechte seyn. Die Nation müßte zahlen, so viel und so lange sie zahlen könnte, wie sich auch ihre Verhältnisse in der Folge stellen oder gestalten möchten; sie müßte zahlen, bis daß die Gläubiger bis zum letzten Heller befriediget wären. Anders verhält sich die Sache nach der andern Ansicht. Zwar auch nach dieser Ansicht darf eine Regierung das von ihr gegebene Wort nicht etwa willkührlich brechen, d. i. den Staatsgläubigern die ihnen verhießene Entschädigung nicht etwa willkührlich versagen oder verkürzen. Aber die Re-

gierung hat, außer dieser Pflicht, noch eine andere; sie hat die laufenden Staatsausgaben aus dem Nationalvermögen zu decken. Diese letztere Pflicht ist sogar die stärkere; so daß die Regierung in einem Collisionsfalle, d. i. wenn es ihr unmöglich ist, beiden Pflichten zugleich Genüge zu leisten, das Recht hat, die Staatsschulden herabzusetzen, oder auch gänzlich zu durchstreichen u. s. w. Denn es ist besser, daß ein Mensch umkomme, als daß das ganze Volk verderbe. Am wenigsten können sich diejenigen Staatsgläubiger beschweren, welche ihr Geld der Regierung freiwillig dargeliehen haben. (Gezwungene Staatsanleihen sollten billig für die heiligsten gehalten werden.) Sie haben ein gewagtes Geschäft, einen contractus aleatorius, abgeschlossen. Wird ein gezwungenes Anleihen herabgesetzt oder gestrichen; nun so müssen sich die Gläubiger mit denen trösten, welche ein Krieg um Habe und Gut gebracht hat. Gelangt man doch, selbst wenn man die Kriegsschäden zu ersetzen oder auszugleichen sucht, allemal nur zu einem sehr unvollkommenen Resultate. Doch versteht es sich von selbst, daß nur ein wahrer Collisionsfall, ja daß nur die dringendste Noth die Regierung ermächtigen kann, das, den Gläubigern gegebene, Wort zu brechen. Aus dem Standpuncte der Sittenlehre betrachtet, sind Staatsanleihen nicht weniger heilig, als Privatanleihen. Ein Staatsbankerot hat vielleicht in keiner Beziehung so nachtheilige Folgen, als weil er ein Beispiel von Wortbrüchigkeit ist, welches die Regierung selbst giebt. Am wenigsten würde sich eine Regierung, welche ein Sondereigenthum besitzt, durch dessen Veräußerung sie ihren Geldverlegenheiten abhelfen könnte, auf einen solchen Nothstand berufen können. (Die Geist-

lichkeit der anglicanischen Kirche ahnet oder fürchtet daher nicht ohne Grund, daß der tiefverschuldete Zustand des Landes am Ende die Regierung verleiten werde, die Reichthümer der Kirche anzutasten. Wenn auf der einen Seite die Staatsgläubiger mit ihren Forderungen stehen, welche die Regierung mit den, ihr zu Gebote stehenden, ordentlichen Einkünften zu befriedigen nicht vermag, und auf der andern Seite steht die Kirche mit ihren Reichthümern, diese denn doch nur dem Staate verdankend, weil er ihr die Eigenschaft einer Corporation ertheilt hat: — wer verdient da, selbst in rechtlicher Hinsicht, den Vorzug? Es ist ein Beweis mehr von der Größe des Nationalvermögens, daß die brittische Regierung noch nicht zu dieser äußersten Maasregel gegriffen hat. In Frankreich, in Teutschland ist über die Kirche, über die katholische, ein härteres Gericht ergangen. Wird die Geistlichkeit der spanischen Kirche denselben Feind, ihren gefährlichsten, noch lange von sich abwehren können?) Auch dann aber, wann eine Regierung schlechthin außer Stande ist, ihr, den Staatsgläubigern gegebenes, Wort vollständig zu halten, sind noch immer die Maasregeln, welche in dem Interesse der Staatsgläubiger die mildern sind, zugleich die gerechtern. Staatsanleihen, die gegen eine Rente gemacht werden, die also nur von dem Schuldner aufgekündigt werden können, haben auch den Vorzug, daß sie die Regierung in den Stand setzen, die Staatsschuld auf die, für die Gläubiger am wenigsten drückende, Weise — durch sogenannte Finanzoperationen — herabzusetzen. Es ist nicht zu läugnen, daß, — wenn eine Regierung die Zinsen der Staatsschuld, oder eines mehr oder weniger bedeutenden Theiles der Staats-

schuld, herabsetzt, obwohl mit dem Vorbehalte, daß den Gläubigern, die diese Herabsetzung sich nicht gefallen lassen wollen, frei stehen soll, die Rückzahlung des Capitals zu fordern, — diese Maasregel doch immer als eine Zwangsmaasregel betrachtet, und mithin der Widerrechtlichkeit beschuldigt werden kann. Die Mehrzahl der Gläubiger muß in den meisten Fällen einwilligen; denn wie wäre es möglich, so bedeutende Summen sofort wieder auszuleihen oder nutzbar anzulegen? Gleichwohl ist dieser Zwang mit so vieler Milde gepaart, daß unter allen den Arten, wie die Staatsschuld herabgesetzt werden kann, diese, in rechtlicher Hinsicht, den Vorzug verdient.

Alles das, was in dem Obigen über Staatsschulden gesagt worden ist, läßt auf folgende Hauptsätze sich zurückführen: 1) Der Staat ist nur insofern berechtigt, ein Darleihen aufzunehmen, als er berechtigt seyn würde, das Geld, das er aufnimmt, durch eine Auflage zu erheben. — Es ist rechtlich gleichgültig, ob der Staat die Gelder, deren er bedarf, mittelst eines Anleihens, oder mittelst einer Auflage erhebt; mit andern Worten, die Frage, ob der Staat ein Anleihen aufnehmen solle, ist insofern nicht eine quaestio juris, sondern blos eine quaestio utilitatis. Jedoch so wie der Staat berechtigt ist, in Beziehung auf sein Obereigenthum die Zukunft der Gegenwart gleichzustellen; eben so ist er rechtlich verpflichtet, jene quaestio utilitatis zugleich in dem Interesse der Zukunft in Erwägung zu ziehen. — 3) Der Staat ist eben sowohl berechtigt, Zwangsanleihen, als freiwillige Anleihen zu machen; mit andern Wor-

ten, zwischen Zwangsanleihen und freiwilligen Anleihen tritt, in rechtlicher Hinsicht, überall nicht ein Unterschied ein. Allerdings verdienen freiwillige Anleihen, aus tausend Gründen, den Vorzug vor Zwangsanleihen. Aber alle diese Gründe sind nicht Rechtsgründe; sie beruhen vielmehr theils auf dem Interesse der Regierung, theils auf den ökonomischen Interessen der Nation. Zwar soll der Staat auch aus Rechtsgründen nur dann zu einem Zwangsanleihen seine Zuflucht nehmen, wenn es ihm, den Umständen nach, unmöglich ist, das Geld, mittelst eines freiwilligen Anleihens, zu erheben. Allein nicht blos in diesem Falle, sondern überhaupt soll die Regierung nur dann zn Zwangsmitteln greifen, wenn sie ihren Zweck nicht in der Güte erreichen kann. Auf der andern Seite ist ein Darleihen, welches dem Staate gemacht wird, wenn es auch ein freiwilliges Darleihen ist, nichts desto weniger eine Auflage. Denn der Staat wäre eben sowohl berechtigt gewesen, das Anleihen zwangsweise zu erheben. Ganz so verliert eine Auflage, die, auch ihrer äußern Form nach, eine Auflage ist, nicht deswegen diese ihre Eigenschaft, weil sie freiwillig entrichtet wird. In einigen teutschen Reichsstädten wurden gewisse Auflagen so erhoben, daß der Stadtrath die aufzubringende Summe im Ganzen den Bürgern bekannt machte, und daß dann ein jeder einzelner Bürger den, nach seinen Vermögensumständen auf ihn kommenden, Beitrag selbst schätzte, und den Beitrag insgeheim in den Schatzungskasten legte. In Hamburg und in Bremen soll es noch jetzt bei gewissen Auflagen so gehalten werden. Sind oder waren nun diese freiwilligen Beiträge nicht gleichwohl, der Sache nach, Auflagen? — 4) Der Staat ist berechtigt, seine

Schulden herabzusetzen, sie sogar für gänzlich getilgt zu erklären, wenn und inwiefern er nicht weiter im Stande ist, neben dem laufenden Aufwande auch den für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld zu bestreiten. Ein Staatsbankerot, d. i. der Fall, wo ein Staat erklärt, daß er seinen Gläubigern nicht weiter Zahlung leisten werde, ist wesentlich verschieden von einem Privatbankerotte, d. i. von dem Falle, wo ein Privatmann seine Zahlungen einstellt. Der letztere ist der factische Zustand der Zahlungsunfähigkeit. Der Staat weigert sich, seine Gläubiger zu bezahlen; er weigert sich dessen, weil er einen dringendern Aufwand, oder einen Aufwand, den er für dringender hält, zu bestreiten hat.

Es ist keine Freude, Schulden zu bezahlen; der Staat hat noch überdies die Macht, seine Schulden zu bezahlen, oder nicht zu bezahlen. Wie kommt es nun, daß man gleichwohl dem Staate (in der Regel) mit derselben Sicherheit, ja selbst mit größerer Sicherheit, Geld darleihen kann, als Privatpersonen? daß die Capitalisten, Leute, welche mit gutem Grunde ängstlich sind, weil sie, wenn sie Geld ausleihen, statt des Geldes nur Papier erhalten, den Regierungen so leicht und so freigebig borgen? — Das Wunder erklärt sich aus dem Interesse, welches die Regierungen haben, ihren Credit aufrecht zu erhalten. Dieses Interesse ist die unmittelbare und wesentliche Gewährleistung für die Rechte der Staatsgläubiger, die causa obligandi politica der Staatsschulden. Die Gründe, welche sonst noch die Aengstlichkeit der Capitalisten überwinden, wenn der Staat ein Anleihen eröffnet, haben insgesammt nur

unter der Voraussetzung jenes Interesse, oder in Beziehung auf jenes Interesse, diese Eigenschaft und Wirksamkeit. — Der Privatcredit beruht auf drei Bedingungen. Ein Privatmann hat Credit, wenn er zahlen kann; wenn man annehmen kann, daß er (freiwillig) zahlen wölle; wenn der Gläubiger Mittel hat, den Schuldner zur Zahlung nöthigenfalls zu zwingen. Der Credit einer bestimmten Privatperson ist größer oder geringer, je nachdem, was diese Person betrifft, jene Bedingungen insgesammt oder nur zum Theile gegeben sind; je nachdem eine jede dieser Bedingungen für sich mehr oder weniger vollständig gegeben ist. Der Credit einer bestimmten Privatperson kann also =0 seyn. Was ihm in der einen von jenen Beziehungen abgeht, kann ihm von einer andern Seite, wenigstens in einem gewissen Grade, zuwachsen. Die Grundbedingung ist und bleibt jedoch das Zahlenkönnen. — Wenn nun auch der Staatscredit keine andern Grundlagen haben kann, als der Privatcredit; so hat er doch nicht alle die Grundlagen, auf welche der Privatcredit sich stützt, und so beruht doch der Staatscredit, was die Grundlagen betrifft, welche, ihrem allgemeinen Charakter nach, eben sowohl den Staats-, als den Privatcredit bedingen, auf besondern Thatsachen und Voraussetzungen. Nämlich: 1) Der Staat kann von seinen Gläubigern nicht zur Zahlung gezwungen werden; den einzigen (und seltenen) Fall etwa ausgenommen, wo eine Regierung, unter der Gewährleistung einer andern, ein Anleihen aufnimmt. Was von dieser Seite den Gläubigern des Staates an Sicherheit abgeht, kann und muß ihnen der gute Wille der Regierung ersetzen. — 2) Auch der Staatscredit hängt von der Zahlungsfähigkeit des

Schuldners, d. i. des Staates ab. Allein einerseits können die Staatsgläubiger nicht gegen die Zahlungsunfähigkeit ihres Schuldners sich sichern. Ein Unterpfandsrecht, das ihnen der Staat, z. B. an einer gewissen Art des öffentlichen Einkommens, bestellt, ist nur dem Namen, und nicht der Sache nach, eine Sicherheit. Wenn die Regierung nicht Treue und Glauben halten will; so kann und wird sie auch ein von ihr bestelltes Unterpfand für erloschen erklären. Es kann in dem Interesse des Staatshaushaltes vielleicht vortheilhaft seyn, gewisse Staatseinkünfte zur Tilgung der Staatsschulden zu bestimmen. Eine rechtliche Sicherheit gewährt diese Bestimmung den Gläubigern des Staates keinesweges. Nur aus Rücksicht auf die Vorurtheile, die noch hin und wieder aus der Vorzeit sich erhalten haben (als die Staaten in der That nur Privatanleihen machten), geschieht es noch zuweilen, daß die Regierungen, wegen eines Anleihens, das sie eröffnen, ein besonderes Unterpfand bestellen. Andererseits haben Staatsanleihen vor Privatanleihen das voraus, daß der Staat, wenigstens in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, nie absolut zahlungsunfähig werden kann. Dafür bürgt schon die Vorsicht der Capitalisten. Sondern wenn die Zahlungsfähigkeit des Staates als eine Bedingung des Staatscredits aufgeführt worden ist; so ist diese Bedingung von der relativen Zahlungsfähigkeit des Staates, d. i. von der Macht der Regierung zu verstehen, theils über das Nationalvermögen überhaupt zu gebieten, theils den Staatsgläubigern, unbeschadet der laufenden Ausgaben, Treue und Glauben zu halten. In der erstern Beziehung, also was die Macht der Regierung betrifft, über das Nationalvermögen überhaupt zu

gebieten, würde die unbeschränkte Einherrschaft die für den Staatscredit vortheilhafteste Verfassung seyn, wenn diese Verfassung nicht aus andern Gründen die Grundlagen des Staatscredits gefährdete. In derselben Beziehung wird der Credit eines Staates durch einen Krieg, in welchem der Staat im Nachtheile ist, so wie durch innere Unruhen, wesentlich vermindert. Allerdings haften Staatsschulden auf dem Lande; aber wird auch der Eroberer diesen Grundsatz anerkennen? Allerdings sind und bleiben die Rechte der Staatsgläubiger dieselben, wenn und wie auch die Verfassung des Staates umgestaltet ward. Aber, andrer Gründe nicht zu gedenken, die Partheien, die um die Herrschaft kämpfen, müssen des Volkes schonen. In der andern Beziehung, also was die Macht der Regierung betrifft, den Staatsgläubigern, unbeschadet der laufenden Ausgaben, Wort zu halten, ist der Staatscredit durch den Wohlstand der Nation, durch den verhältnißmäßigen Betrag der laufenden Ausgaben, und durch den der bereits aufgenommenen Staatsschulden bedingt. Die beiden erstern Bedingungen sind wieder von so vielen andern abhängig; sie sind mit dem gesammten innern und äußern Zustande des Staates so genau verwebt, daß der Staatscredit, in der vorliegenden Beziehung, als Resultat des Gesundheitszustandes des Staates nnd der Nation überhaupt zu betrachten ist. — 3) Die dritte Bedingung des Credits, — das Zutrauen der Capitalisten zu dem guten Willen des Schuldners, — ist für den Privatcredit von geringer, von desto größerer Bedeutung für den öffentlichen Credit. Ja, es ist der Credit des Staates vielleicht eben so sehr von dieser, als von der gleich vorher erläuterten Bedingung

abhängig. Der Hauptgrund, warum die heutigen europäischen Regierungen einen so großen und fest begründeten Credit haben, ist der, daß man ihnen allen, so wie sich die Verhältnisse gestellt haben, den festen Willen zutrauen kann, ihre Schulden zu bezahlen. Denn alle sehen voraus, daß sie in Zukunft noch mehr borgen müssen. Daher kann der sonderbare Fall eintreten, daß die Schuldscheine eines Staates steigen, also der Credit desselben im Zunehmen ist, wenn man voraus sehen kann, daß der Staat über kurz oder lang genöthigt seyn würde, noch mehr Geld aufzunehmen. So dürfte das Steigen der griechischen Staatspapiere, das in den neuesten Zeiten statt gehabt hat, denn doch zugleich aus der Meinung der Capitalisten zu erklären seyn, daß Griechenland der Hülfsquellen, welche der Credit eröffnet, auch in Zukunft am wenigsten wird entbehren können. Eben so kann der Fall eintreten, daß, mit der Schuld, zugleich der Credit eines Staates zunimmt. Großbritannien borgte während des Krieges mit der französischen Republik 248,181,005 l. St. nach einem Durchschnitte zu 5 l. St. 4. sh. 7. d. p. C., und während des Krieges mit dem französischen Kaiserreiche 258,746,124 l. St. nach einem Durchschnitte zu 4 l. St. 19. sh. 4. d. p. C.; also die erstere Summe zu einem höhern Zinse, als die letztere *). Wenn auch diese Thatsache auf mehrere Ursachen zurückgeführt werden kann und muß; so dürften sie doch auch damit zusammenhängen, daß, jemehr die Schuld eines Staates anwächset, desto mehr die Regierung auch in die Nothwendigkeit versetzt wird, sich, durch die gewissenhafteste Er-

*) Times, 19. Decbr. 1829.

füllung ihres Wortes, des guten Willens der Capitalisten zu versichern. Zugleich nimmt mit der Zahl der Staatsgläubiger die Zahl derer zu, deren Privatinteresse es ist, ihren Einfluß auf die Regierung in dem Interesse des Staatscredits zu verwenden. Jedoch, so groß auch das Vertrauen ist, welches die Staatsgläubiger in den guten Willen der heutigen europäischen Regierungen aus dem Grunde setzen können, weil ihr Privatinteresse und das Interesse dieser Regierungen in der That nur ein und dasselbe ist; so hängt doch allemal das Maas dieses Vertrauens noch von gewissen besondern Bedingungen ab. Zuvörderst von dem Charakter einer jeder einzelnen Regierung; von ihrer Gerechtigkeitsliebe, Mäßigung, Stetigkeit. Sodann von der Art, wie die Regierung bisher ihre Gläubiger behandelt hat. (Eine Regierung kann für ihren Credit nicht besser sorgen, als wenn sie gegen ihre Gläubiger sogar mit einer gewissen Liberalität verfährt.) Endlich von der Verfassung des Staates, und zwar insofern, als diese die Regierung gewissen, dem Interesse der Staatsgläubiger entsprechenden, Einschränkungen unterwerfen kann. Alles andere gleich gesetzt, wird z. B. diejenige monarchische Regierung den größern Credit haben, welche, was den Staatshaushalt betrifft, unter der Controle einer landständischen Verfassung, oder einer aus Volksabgeordneten zusammen gesetzten Kammer, steht. Jedoch kommt es hierbei noch insbesondere darauf an, ob und in welchem Grade diejenigen, welche die Verfassung zur Controlirung der Regierung beruft, auch für ihre Person bei der Aufrechthaltung des Staatscredits interessirt sind. Die Aufgabe, welche bei der Organisation einer solchen Ver-

faſſung zu löſen iſt, hängt mit einer andern zuſammen, mit der Aufgabe: auf wem laſten am Ende die Staatsſchulden allein, oder Vorzugsweiſe? auf der Grundrente, oder auf dem Gewinne von Capitalien, oder auf dem Arbeitslohne? oder laſten ſie auf allen dieſen Quellen des Einkommens in gleichem Grade? Hier kann jedoch dieſe (ſo ſchwierige) Frage nur berührt werden.

Der Maasſtab des Credits einer Regierung iſt der Stand (der Marktpreis) ihrer Papiere, d. i. der von ihr ausgeſtellten Schuldverſchreibungen. Die Genauigkeit und Sicherheit dieſes Maasſtabes beruht darauf, daß der Stand der Staatspapiere das Reſultat von Berechnungen iſt, welche von vielen und unabhängigen und wohl unterrichteten (zum Theil der Regierung ſehr nahe ſtehenden) und aus Privatintereſſe ängſtlichen politiſchen Rechenmeiſtern gleichzeitig angeſtellt werden. Wenn auch der Stand der Staatspapiere von der Regierung, oder von den großen Capitaliſten künſtlich beſtimmt werden kann (ganz ſo ſtören auch Nordlichter oder Erdbeben die Magnetnadel,); ſo benimmt das doch der Richtigkeit jenes Maasſtabes im Ganzen wenig, oder nichts. Dieſe Störungen ſind nur vorübergehend; ſie können ſogar nachgewieſen und in Rechnung genommen werden. So wie aber der Credit eines Staates auf dem geſammten Zuſtande des Staates beruht; ſo iſt jener Maasſtab zugleich ein in der Regel untrüglicher Maasſtab für die Lage und für den Geiſt einer Regierung überhaupt. Ein merkwürdiges Beiſpiel von dem Werthe dieſes Maasſtabes war der Stand der franzöſiſchen Staatspapiere unter Napoleons Herrſchaft. Die Preſſe mußte ſchweigen; dieſer Stimme aber konnte nicht Still-

schweigen auferlegt werden. Hätten nun Staatsschulden auch keinen andern Vortheil für den Staat, als daß sie der Regierung in dem Stande der Staatspapiere gleichsam einen Spiegel in die Hand gäben, in welchem sie ein treues Bild von ihrer Lage, von den Gefahren, die ihr drohen, von der Zweckmäßigkeit ihrer Maasregeln erblickt; so würde man versucht seyn, auf die Staatsschulden, schon wegen dieses mit ihnen verbundenen Vortheiles, eine Lobrede zu schreiben. Wenn die Staatskunst eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ist; wenn eine jede Rechnung ihr Resultat in bestimmten Zahlen auszudrücken hat; wenn das Resultat einer Rechnung desto fester steht, je größer die Zahl, die Einsicht und der Fleiß derer ist, welche dieselbe Rechnung mit demselben Resultate geführt haben; wenn die Macht nur zu sehr der Gefahr ausgesetzt ist, sich zu verrechnen: so darf man wohl behaupten, daß kein (größerer) Staat ohne Schulden seyn darf, wenn seine Angelegenheiten mit Besonnenheit und Stetigkeit verwaltet werden sollen. Erst seitdem man den Barometer, den Thermometer, und ähnliche Werkzeuge erfunden hat, hat die Witterungskunde bedeutende Fortschritte gemacht. Für die altgriechischen Freistaaten, für den römischen Freistaat, für das altrömische Reich, war es ein großes Unglück, daß sie keine Schulden hatten.

(Der zweite Artikel folgt im nächsten Hefte.)

Ueber die wahre und falsche Politik, in ihrer Anwendung auf einige wichtige Momente des Staatslebens.

Vom Professor D. Jordan zu Marburg.

Es ist eine bekannte Sache, daß ein System der Lüge und des Truges weit schwieriger durchzuführen ist, als ein System der Wahrheit und offenen Redlichkeit, und früher oder später nothwendig scheitern muß, weil es den Keim des Verderbens in sich selbst trägt. Denn ein solches System ist auf das Böse gebaut, welches, da dessen Wesen im Geiste des innern Widerspruches besteht, in kein wahres System, in kein abgeschlossenes harmonisches Ganzes gebracht werden kann. Wohl mag der erborgte Schein der Wahrheit die innere Fäulniß eines solchen Trugwerkes auf eine kurze Zeit den Blicken der Welt verbergen; allein die verderblichen Folgen, die es in seiner practischen Anwendung nothwendig herbeiführt, werden immer, früher oder später, den Schleier zerreißen, und das innere schwarze Getriebe in seiner ganzen Blöße enthüllen. Am meisten hat dies von jeher auf dem Gebiete der Politik sich bestätiget, welche stets die Staaten ins Verderben stürzte, so oft sie ein System der Lüge und des Truges verfolgte, so oft sie, mit andern Worten, aufhörte, wahre Politik zu seyn,

und von dieser nichts mehr an sich hatte, als den leeren Namen, den Schein.

Die Geschichte aller Völker und Zeiten klagt diese Schein- oder Afterpolitik laut als die Haupturheberin von dem Unheile an, welches die einzelnen Nationen und das gesammte Menschengeschlecht von jeher getroffen hat; und dennoch wußte sie sich bisher nicht nur zu behaupten, sondern sogar die wahre Politik in Mißcredit zu bringen. Selbst noch in unserer Zeit, welcher doch die schrecklichen Folgen der Afterpolitik noch lebhaft vorschweben, treibt sie ihr verderbliches Spiel, während man der wahren Politik kaum in der Theorie einen Platz gönnen will. Daraus ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit, der wahren Politik die ihr gebührende Würde und Wirksamkeit auszumitteln. Für diesen Zweck soll der nachstehende Aufsatz einen kleinen Beitrag enthalten.

Die Klugheit, im Dienste der Vernunft und Geschichte zur möglich vollkommensten Verwirklichung der Zwecke des Staates, bildet das Wesen der wahren Politik, und die Schlauheit, im Dienste der Sinnlichkeit zur möglich ausgedehntesten Benutzung des Staates für die sinnlichen Sonderzwecke der Machthaber, das Wesen der falschen oder Afterpolitik. Aus dieser wesentlichen Verschiedenheit zwischen beiden ergiebt sich zugleich die Verschiedenheit ihrer Maximen.

Die wahre Politik faßt nämlich 1) den Staat als Ein Ganzes, und zwar als das letzte Ziel ihrer Thätigkeit auf; Herrscher und Volk sind ihr nur integrirende

Theile dieses Ganzen, welche, als solche, keine individuellen, sondern nur gemeinschaftliche Zwecke gemeinschaftlich zu verfolgen haben. Sie erkennt daher, in Bezug auf den Staat, keine besondern Interessen des Volkes oder der Regierung an, und wenn sie gleichwohl beide, durch Feststellung eigenthümlicher Rechte und Pflichten, äußerlich einander gegen über stellt, und dadurch auch für beide eigenthümliche Interessen schafft; so geschieht dies nur scheinbar, indem diese, dem Anscheine nach völlig verschiedenen, Interessen blos die Mittel und Hebel sind, die gemeinschaftlichen Zwecke beider am besten zu erstreben, und blos die Thätigkeitssphären bezeichnen, inherhalb welcher beide mit Kraft sich behaupten und thätig äußern müssen, wenn das Ganze gedeihen soll. Denn gleichwie die Kräfte des Geistes von denen des Körpers verschieden, und dennoch jene und diese, obgleich auf eigenthümliche Art und in eigenthümlichen Sphären thätig, nur dazu bestimmt sind und wirksam sich äußern sollen, um die höchsten Zwecke des Menschen zu verfolgen; so sind, nach der wahren Politik, auch die besondern Rechte und Pflichten des Volkes und der Regierung zwar von einander verschieden, aber dennoch bloße Mittel für die Zwecke des Staates, die eben durch diese verschiedene Thätigkeit des Volkes und der Regierung allein am Vollkommensten erreicht werden können. — Die Afterpolitik trennt dagegen die Regierung von dem Volke, erklärt jene allein für den Staat *), und deren Sonderzwecke für die Zwecke des Staates, und betrachtet das Volk als ein bloßes Mittel zu

*) Auf ihren Grundsätzen beruht der bekannte Spruch: „L'état c'est moi."

diesen Zwecken. Sie stellt also die Regierung, der sie allein Rechte einräumt und blos die Pflicht der Selbsterhaltung auflegt, dem Volke, das, nach ihr, im Verhältnisse zur Regierung, nur Pflichten, aber keine Rechte hat, feindlich gegen über. Sie zerreißt demnach das Band der harmonischen Einheit, welches die beiden Grundelemente des Staates in Einen organischen Körper vereinigen soll, und macht auf diese Weise die Zwietracht, welche in ihrer consequenten Entwickelung nothwendig zur völligen Zerrüttung und Auflösung des Staates führt, zur Grundlage des Staatsgebäudes, während diese, nach der wahren Politik, in der Eintracht zwischen der Regierung und dem Volke besteht.

Da aber Eintracht nur durch Selbstverläugnung, durch Verbannung der egoistischen Selbstsucht möglich wird; so verlangt 2) die wahre Politik von der Regierung, daß sie nur für das Volk, und von diesem, daß es nur für die Regierung thätig sey. Nach ihr soll die Regierung ihr Glück in dem Glücke, der Blüthe, dem Wohlstande und der Bildung des Volkes suchen, und überhaupt so handeln, als sey sie nur des Volkes wegen vorhanden. Das Volk aber soll seinen Ruhm und Stolz in die Kraft und Macht der Regierung setzen, und, bei seiner öffentlichen Thätigkeit, die möglichste Erhöhung der Macht und des Ansehens der Regierung zum höchsten Ziele sich machen, als sey es nur der Regierung wegen da. Wie nun eine solche Selbstverläugnung blos aus der gegenseitigen Liebe und dem damit nothwendig verbundenen wechselseitigen Zutrauen zwischen der Regierung und dem Volke hervorgehen kann, die Liebe und das Zutrauen aber nur wieder durch die werkthätige

Selbstverläugnung sich bewähren und zugleich stärken und erhöhen; so sollen, nach der wahren Politik, eben diese gegenseitige Liebe und dieses gegenseitige Zutrauen das Band der Eintracht zwischen der Regierung und dem Volke bilden, und durch die wirkliche gegenseitige Selbstverläugnung bewähren, stärken und erhöhen. Ohne dieses Band kann nach ihr kein Staat gedeihen. — Die Afterpolitik verlangt zwar auch von dem Volke Selbstverläugnung und Liebe und Zutrauen zur Regierung; sie hält es aber für überflüssig, und sogar für unwürdig, daß die Regierung ein Gleiches erwiedere, weil nach ihr diese zu hoch stehet, als daß sie sich, ohne Verletzung des Anstandes und der Schicklichkeit, und ohne an ihrem Ansehen zu verlieren, zum Volke herablassen, und ihm mit Liebe und Zuneigung zugethan seyn könnte. Zudem ist ja, nach ihren Grundsätzen, das Volk ohnehin nur der Regierung wegen da, nur ein Mittel zu deren Zwecken, und daher schon an sich zur Selbstverläugnung, zur Liebe und zum Zutrauen verpflichtet, sobald diese Tugenden den Zwecken der Regierung förderlich sind, ohne daß es sich anmaßen dürfte, eine Vergeltung dafür in Anspruch zu nehmen. Die Regierung muß daher, nach den Grundsätzen dieser Pseudo-Politik, stets auf ihrer Hut seyn; sie darf der freundlichen Miene und vorgeblichen Liebe des Volkes nicht trauen, und eben so wenig dessen Bitten und Wünsche beachten, weil es durch alles dieses nur nach Freiheit ringt, und den geheimen Plan, der Regierung die Zügel der Macht zu entreißen, auszuführen strebt; sie muß vielmehr in einer gewissen Ferne sich halten, Glanz und Nimbus um sich verbreiten, um dem Volke Respect einzuflößen, und überhaupt alle Mittel aufbieten, um ihr Ueber-

gewicht über das Volk zu behaupten und zu erhöhen. Diesem Systeme gemäß, tritt demnach nothwendig Haß und Mißtrauen an die Stelle der Liebe und des Zutrauens zwischen der Regierung und dem Volke. Denn wie die Regierung dem Volke mit Furcht und Mißtrauen begegnet, und in diesem nur eine revolutionssüchtige Masse erblickt; so wird auch das Volk nothwendig zum Hasse und zur Erbitterung gegen eine Regierung verleitet, welche sich ihm nur durch Vermehrung des Druckes und harte Zurückweisung der Bitten und Wünsche fühlbar macht.

Die wahre Politik maßt sich 3) über den Staatszweck kein Urtheil an, sondern überläßt die Bestimmung desselben ganz der Vernunft und den Ergebnissen der Geschichte. Sie verkennt ihre von der Vernunft und Geschichte abhängige Stellung eben so wenig, als ihren Beruf, welcher darin besteht, das wirkliche Staatsleben nach den Forderungen der Vernunft und Geschichte, die sie nicht zu deuteln, zu meistern, zu modificiren, oder gar zu fälschen wagt, auf die möglich vollkommenste Weise zu gestalten und fortzubilden. Sie läßt keinen Ausspruch der Vernunft, aber auch keine begründete Forderung der Geschichte unbeachtet, und strebt stets dahin, den möglichen Widerstreit zwischen dem Vernunft- und Historischnothwendigen auszugleichen, und in Harmonie zu verwandeln. Sie wird aber dabei nie vergessen, daß das erste und letzte Wort der Vernunft gebühre, und das Geschichtliche dem Vernünftigen nur zur Grundlage, Befestigung und Förderung dienen dürfe. Sie kann daher auch niemals in der Wahl oder im Gebrauche der Mittel mit der Vernunft in Widerspruch gerathen; sie ist vielmehr überzeugt, daß das Vernünftige

nur auf eine vernunftgemäße Weise verwirklicht werden könne, und darum aufhören würde, ein solches zu seyn, wenn es durch vernunftwidrige Mittel verwirklicht werden sollte. — Dagegen will sich die Pseudopolitik über die Vernunft und Geschichte erheben, beide zu bloßen Dienerinnen der Regierung und ihrer Sonderzwecke erniedrigen, und darum die Aussprüche beider nur insoweit gelten lassen und anerkennen, als dieselben jenen Zwecken dienstbar und förderlich sind. Die Vernunft soll sich, nach ihr, zur Rechtfertigung, Lobpreisung und Verbreitung der verkehrten Regierungsmaximen hergeben, und die Geschichte die practische Bewährtheit derselben nachweisen. Da sich aber weder die Vernunft, noch die Geschichte für diesen Zweck eignen; so nimmt die Pseudopolitik, anstatt jener, die Unvernunft, und, anstatt dieser, die Lüge in Sold; nennt das alberne, mystisch-dunkle Geschwätz und Wortgepränge der erstern Philosophie, und die entstellten, mosaikartig zusammengefügten Erzählungen der letztern Geschichte, und verschreit, verbannt und verfolgt die wahre Philosophie, welche unmittelbar aus der Vernunft schöpft, als Jakobinismus und revolutionäre Meuterei gegen den Staat, und die wahre Geschichte als Parteigängerin, freche Lügnerin ꝛc., welche dem Throne, wie dem Altare, gleich gefährlich sey.

Die wahre Politik spricht 4) dadurch, daß sie den Staatszweck für eine gemeinschaftliche Angelegenheit der Regierung und des Volkes erklärt, und von beiden Selbstverläugnung und gegenseitiges Zutrauen fordert, unumwunden die Nothwendigkeit aus, daß die Staatsangelegenheiten von beiden gemeinschaftlich verhandelt und ge-

ordnet werden sollen. Denn ein Staat kann, nach den Ansichten der wahren Politik, durch nichts mehr gehoben, befestiget und befördert werden, als durch das aufrichtige Zusammenwirken der Regierung und des Volkes. Mit je mehr Liebe und Zutrauen sich die Regierung zum Volke herabläßt, und je eifriger sie bemüht ist, diesem durch die That zu beweisen, wie sehr ihr das wahre Wohl des Staates am Herzen liegt; desto mehr wird sie wieder durch die Liebe und das Zutrauen des Volkes gehoben, desto höher ihre Macht gesteigert, und desto bereitwilliger auch das Volk werden, sie in ihren edlen Bestrebungen für die Förderung der Wohlfahrt des Ganzen mit allen Kräften zu unterstützen, und sich einer solchen Regierung würdig zu zeigen. Immer muß aber die Regierung, eben weil sie höher steht, als das Volk, dem Volke zuerst mit Liebe und Zutrauen entgegenkommen, wenn diese Tugenden auch im Volke geweckt, genährt und gehoben werden sollen. — Die Wahrheit dieser Ansicht kann nur die Afterpolitik bezweifeln, welche in öffentlichen Angelegenheiten, die nach ihr eine Privatsache der Regierung sind, dem Volke gar keine Stimme und Theilnahme zugestehen will, sondern von diesem verlangt, daß es Alles, was die Regierung verfügt, mit stummer Ehrfurcht als ein Werk höchster Weisheit anstaune, und mit dankbarem und demuthsvollem Herzen als ein unverdientes Geschenk der Gnade annehme, sollte auch die Verfügung in der That ein Mißgriff, ein Gewaltstreich, oder eine Vermehrung der Volkslasten seyn. Denn das Volk ist, nach ihr, nur dazu vorhanden, um sich regieren zu lassen, nur das Material für die Experimente der Regierung, welche allein zu ermessen hat, auf welche Weise

sie dieses Material zu ihren Zwecken am besten benutzen könne. Die Pseudopolitik erklärt daher auch jede, selbst die bescheidenste Beurtheilung irgend einer Regierungshandlung für eine strafbare Verletzung der, der Regierung gebührenden, Ehrfurcht, und die Klagen über Bedrückung für Undankbarkeit, oder gar für eine absichtliche Störung der allgemeinen Zufriedenheit und Ordnung. Werden aber diese Klagen laut und öffentlich; so befürchtet sie von denselben den Ausbruch geheimer aufrührerischer Verbindungen, und bietet dagegen das ganze schwarze Räderwerk der geheimen Polizei auf, die gewöhnlich auch dafür zu sorgen weiß, daß sie wirklich Schuldige finde. An die Prüfung, ob die allgemeinen Klagen nicht etwa begründet, durch verkehrte Maasregeln vielleicht veranlaßt, und nur der Ausdruck der allgemeinen, durch den für Alle gleich fühlbaren Druck herbeigeführten, Unzufriedenheit seyen, denkt die Afterpolitik eben so wenig, als daran, diese Unzufriedenheit durch die Entfernung ihrer wahren Ursachen zu beseitigen. Sie überredet sich vielmehr, daß, wenn die Klagen nicht laut werden, auch keine Unzufriedenheit vorhanden sey. Sie meinet deshalb, Alles gethan zu haben, wenn sie nur die öffentliche Stimme zum Schweigen gebracht oder Vorkehrungen getroffen hat, daß sie wenigstens nicht bis zu den Ohren der Regierung dringen kann. Wird sie aber durch die Umstände genöthigt, dem Volke wenigstens einen Theil der von ihm in Anspruch genommenen Rechte zu erfüllen; so geschieht es nur halb, oder so listig und schlau, daß die bewilligten Institute, selbst unter ihren wahren Benennungen, in Werkzeuge der Despotie umgeschaffen, oder doch durch Beschränkungen, Clauseln und Ausnahmen völlig neutralisirt werden.

Wie die wahre Politik 5) das Ansehen und die Macht der Regierung auf die Liebe und Kraft des Volkes gründet; so sucht die Afterpolitik sich durch die Furcht, und durch die physische und geistige Niederdrückung des Volkes zu heben. Denn jene berechnet den Umfang der Macht nach dem Umfange des freiwilligen Gehorsams, somit nach dem Maaße der Entbehrlichkeit des physischen Zwanges; diese aber nach dem Umfange der zu Gebote stehenden Zwangsmittel, somit nach dem Maaße der Anwendbarkeit des physischen Zwanges. Während jene der Regierung die Beobachtung der Gesetze zur ersten und heiligsten Pflicht macht, stellt diese als obersten Grundsatz auf, daß der Herrscher an keine Gesetze gebunden sey. Jene bemißt das Ansehen der Regierung nach der moralischen Achtung, in welcher sie bei dem Volke steht, diese dagegen nach dem Grade der knechtischen Furcht, welche das Volk äußerlich an den Tag legt.

Insbesondere verlangt die wahre Politik 6) hinsichtlich des Justizwesens Unabhängigkeit der Rechtspflege von der regierenden Gewalt; die falsche aber Abhängigkeit derselben von dieser. Nach jener soll die Justiz das Volk auch gegen Ungerechtigkeiten der Regierung schützen; nach dieser hingegen hauptsächlich nur eine Dienerin der Regierung seyn. Wie daher jene eine gleiche Behandlung aller Staatsgenossen, Verbannung aller Specialgerichte und Commissionen, einen möglichst geregelten Proceß, insbesondere in Straffachen Oeffentlichkeit und Anklageverfahren, Unzulässigkeit willkührlicher Verhaftung und der Vermögensconfiscationen, überhaupt der Geldstrafen ꝛc. will; so verlangt diese Berücksichtigung der Standesverschiedenheit,

sogar bei Bestrafung der Verbrechen; Specialgerichte mit abgekürztem Verfahren, namentlich in Straffällen; einen möglichst regellosen Proceß, geheimes und inquisitorisches Verfahren in Straffachen, Willkührlichkeit der Verhaftung, Ausdehnung der Vermögensconfiscationen und Geldstrafen, Beschränkung der Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte durch Commissionen ꝛc.

7) Hinsichtlich des Beamtenwesens erblickt die wahre Politik in den Beamten, Gehülfen des Regenten zur Verwirklichung des Staatszweckes; die falsche aber Diener desselben zur Verwirklichung seiner Sonderzwecke. Nach jener soll die Regierung bei Besetzung der Aemter nur tüchtige und gewissenhafte Männer ernennen, diese aber würdig behandeln und möglichst selbstständig und unabhängig stellen, dagegen auch das Volk vor Beamten-Willkühr und Despotie möglichst sichern; nach dieser aber sind die Aemter ein erwünschtes Mittel, Günstlinge zu belohnen und neue Anhänger zu erwerben; daher bei Anstellungen nicht sowohl wissenschaftliche Tüchtigkeit und moralische Würdigkeit, als vielmehr Unterwürfigkeit und Bereitwilligkeit zu Allem, was von oben verlangt wird, zu berücksichtigen, und die wirklich Angestellten in strenger Abhängigkeit zu erhalten. Nach der wahren Politik sollen also vernunftgemäße Gesetze die Rechtsverhältnisse der Beamten zur Regierung und zu ihren Amtsuntergebenen möglichst vollständig ordnen, so daß weder die Regierung gegen den Beamten, noch dieser gegen das Volk sich eine willkührliche Gewaltausübung erlauben darf; nach der falschen dagegen müssen die Verhältnisse der Beamten zur Regierung und zum Volke möglichst unbestimmt gelassen werden, so

daß die Regierung sie ganz willkührlich gebrauchen, und nach dem Maaße ihrer Brauchbarkeit erheben und zurücksetzen, belohnen und bestrafen kann. Sind daher die Beamten nach jener gewissenhafte und selbstdenkende Vollzieher und Handhaber der Gesetze; so sollen sie nach dieser nur blinde und herzlose Instrumente der Machthaber seyn. Nach jener sind die Beamten nur dem Gesetze, nach dieser nur den Machthabern verantwortlich. Eben so soll nach jener das Gesetz die Unwiderruflichkeit der Anstellung, die Größe der Gehalte, die Bedingungen der Gehaltserhöhung, die Pensionen und Wittwengehalte, so wie die außerordentlichen Belohnungen und die Amtsvergehen und deren, nach vorgängiger Untersuchung und Urtheilsfällung zu verhängende, Strafen genau festsetzen; nach dieser aber dieses Alles, soviel als möglich, der Willkühr überlassen bleiben.

Betrachten wir noch die Bestrebungen der wahren und falschen Politik 8) hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts und der Volksbildung; so kennt jene, im Einklange mit der Vernunft und Geschichte, keine wichtigere Angelegenheit für die Regierung, als die möglichste Förderung der geistigen und sittlich-religiösen Bildung des Volkes; diese dagegen keine wichtigere, als die möglichste Hemmung dieser Bildung. Denn nach der erstern soll auch die Regierung nach immer erhöhter Vollkommenheit streben; dies kann ihr aber nur in dem Maaße gelingen, in welchem das Volk an wahrer Bildung zunimmt, weil sie stets der Culturstufe des Volkes entsprechen muß, um ihre moralische Macht zu behaupten. Nach der letztern ist hingegen jede Reform nicht nur ganz überflüssig, sondern

auch höchst gefährlich, weil überhaupt alle Neuerungen schon wegen der geistigen Anstrengungen, die sie erfordern, wegen der Einübung in neue Verhältnisse u. s. w. höchst unbequem und lästig, und daher zu vermeiden sind. Hier komme also, meint die Afterpolitik, Alles darauf an, daß man dem ersten Anfange widerstehe.

Der Raum gestattet es nicht, die Maximen der wahren und falschen Politik noch weiter zu verfolgen, und z. B. zu zeigen, wie jene, hinsichtlich des Finanzwesens, den Wohlstand des Volkes, diese blos Bereicherung des Fiscus sich zum Ziele setze; wie jene den Verbrechen durch Erziehung und sittlich-religiöse Bildung des Volkes, und diese durch harte Strafen, Grausamkeit und Willkühr vorzubeugen strebe u. s. w. Das Bisherige dürfte jedoch schon genügen, um den eigenthümlichen Geist der wahren, so wie der falschen Politik richtig aufzufassen und zu beurtheilen, und hiernach zu bemessen, wie jene und wie diese in den übrigen Momenten des Staatslebens sich thätig äußern werde, und wie heilsam jene, wie verderblich dagegen diese sey.

Zur Statistik von Baden.

Vom Hofrathe und Professor Rau zu Heidelberg.

Das Großherzogthum Baden ist, in statistischer Hinsicht, bis jetzt noch weniger bekannt, als andere teutsche Länder. Die Regierung hat dem Sammler und Mittheiler von Nachrichten nicht das Mindeste in den Weg gelegt, was auch, bei dem günstigen Zustande des Landes, höchst zwecklos seyn würde; aber sie hat freilich noch keinen Centralpunct gegründet, wo alle amtlich gesammelte Thatsachen sich vereinigen konnten. Indeß muß man es immer noch als etwas Zufälliges ansehen, daß kein Schriftsteller eine Privatarbeit unternommen hat, bei der er, ohne Zweifel, auf das Bereitwilligste unterstützt worden wäre.

Es folgen hier einige officielle Angaben, die mir freundschaftlich zu unbeschränktem Gebrauche mitgetheilt worden sind.

Kreise.	Volksmenge von 1827.	Zuwachs von 1819—27 in Proc.	Steuer auf den Kopf.		
			Grund- u. Haus-Steuer.	Gewerb-Steuer.	Summe
See-Kreis	166,093	13,5	1,7 fl.	0,4 fl.	2,1 fl.
Dreisam-	271,713	11	1,9 —	0,6 —	2,5 —
Kinzig-	207,178	14,075	1,7 —	0,5 —	2,2 —
Murg- und Pfinz-	201,119	12,25	1,7 —	0,5 —	2,2 —
Neckar-	198,010	13,03	1,8 —	0,6 —	2,4 —
Main- und Tauber-	100,649	11,075	1,6 —	0,4 —	2
Stadt Karlsruhe	19,520	23,2			
	1,164,282	12,8	1,73 —	0,5 —	2,25 —

Auf der Quadratmeile lebten 4280 Menschen.

In 9jährigem Durchschnitte kommt auf 146 Menschen eine Heirath, auf 39 ein Sterbefall. 1827 erst auf $41\frac{1}{3}$; in diesem Jahre verhielten sich die Gebohrnen zu den Gestorbenen wie 3 zu 2. In 8 Jahren vermehrte sich die Zahl der

Katholischen	um	$12\frac{1}{4}$ Procent.
Evangelischen	—	$12\frac{1}{50}$ —
Juden	—	$13\frac{8}{9}$ —

Familienzahl 1822: 223,900, also $5\frac{1}{5}$ Köpfe auf jede.

Es ist beachtenswerth, daß der reichste Kreis (Dreisam-) am wenigsten Volksvermehrung zeigt; vielleicht eine Folge der gebirgigen Lage und des großen Grundeigenthums. Nach Maasgabe des 8jährigen Zuwachses kann man für 1829 die Einwohnerzahl auf 1,201,000, für 1830 auf 1,220,000 anschlagen.

Der Amtsrevisor Wagner zu Neckarbischoffsheim im Neckarkreise hat auf eine nachahmungswerthe Weise in einer statistischen Tabelle in groß Folio seinen Amtsbezirk beschrieben, der auf dem linken Ufer des Neckars zwischen Heidelberg und Heilbronn auf und an einem, vielleicht 5—800 F. hohen, Plateau liegt. Die Summen sind, ihrer Vollständigkeit wegen, der Mittheilung werth; in der Tabelle sind von jeder der 20 Ortschaften dieselben Zahlen angegeben.

Einwohner 12,872. Familien 2655. Darunter 1540 Landwirthe und Tagelöhner, 3 adliche Grundherren, 23 Beamte, Aerzte, Advocaten, 14 Pfarrer, 2 Apotheker, 8 Wundärzte, 52 Handelsleute; 2 Städte mit 1665 und 1666 Einwohnern (Waibstadt und Bischoffsheim).

Häuser 2168, mit 1,932,950 fl. versichert (nach amt-

licher Taxe). — Steuercapital 11,056,925 fl. — Grund-
eigenthum: 22,749 Morgen Acker,
2,715 — Wiese,
164 — Weinberg,
399 — Garten,
11,388 — Wald.

37,415 Morgen.

Davon gehören dem Staate 125 Morgen
Grundherren 5492 —
Gemeinden 8829 — , meist Wald.

Viehstand 568 Pferde
220 Zugochsen
1482 Zugkühe
2631 bloße Milchkühe
5161 Schafe.

	Gemeinden.	Kirchen.
Ständige Einkünfte . . .	17,603 fl.	7,643 fl.
Ausstehende Capitale . . .	2,276 —	110,009 —
Schulden	32,036 —	0 —

Christian Gottfried Daniel Stein,

Professor am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster und Ritter des rothen Adlerordens;

geb. zu Leipzig am 14. Oct. 1771; gest. zu Berlin am 14. Juni 1830.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Aus dem Kreise der teutschen Gelehrten schied, mit Steins Tode am 14. Juni dieses Jahres, ein vielseitig gebildeter, edler, als Lehrer geachteter, und als Schriftsteller in allen Ländern teutscher Zunge bekannter Mann. Im Sommer des Jahres 1806, wo er, auf einer Rückreise von Leipzig nach Berlin, in Wittenberg mich besuchte, knüpfte sich zwischen uns das Band der Freundschaft, das, ohne je durch ein Mißverständniß getrübt zu werden, bis zu seinem Tode fortdauerte, und durch einen fortgesetzten Briefwechsel, so wie durch meine dreimaligen Besuche bei ihm in Berlin in den Jahren 1811, 1812 und 1815, und durch seine öftere Anwesenheit in Leipzig — zum letztenmale im Juli 1829, wo er noch völlig gesund, lebenskräftig und reiselustig sich ankündigte — mit den Jahren an Innigkeit und Vertraulichkeit zunahm, besonders seit er, nachdem ich mit dem Januar 1819 als Redacteur der geographisch-statistisch-geschichtlich- und staatswissenschaftlichen Literatur zur Leipziger Literaturzeitung trat, auf meine Einladung, in diesen Fächern ein fleißiger Mitarbeiter an dieser kritischen Anstalt ward.

Mag ihm in Zukunft der Nekrolog der Teutschen ein vollständigeres Denkmal setzen, als mir, drei Tage nach der Nachricht von seinem Tode, möglich ist; so dürften doch einige Andeutungen über ihn und sein literärisches Wirken in diesen „Jahrbüchern" nicht unwillkommen seyn.

Christian Gottfried Daniel Stein ward am 14. Oct. 1771 *) zu Leipzig gebohren. Sein Vater war Kaufmann, der, während des siebenjährigen Krieges — wo er unter den, wegen der der Stadt Leipzig auferlegten drückenden Contribution von der preußischen Militairbehörde auf die Pleißenburg gesetzten, Geiseln sich befand — sein nicht unansehnliches Vermögen verlor, und, nach seinem frühzeitigen Tode, seiner Wittwe mehrere unerzogene Kinder, ohne Mittel zu ihrer Erziehung, hinterließ. Diese vermählte sich später zum zweitenmale mit dem Leipziger Rechtsconsulenten Geißenhöhner, in der Hoffnung, dadurch in den Stand gesetzt zu werden, ihre Mutterpflichten gegen ihre eigenen Kinder desto besser erfüllen zu können. Sie sah sich aber in dieser Hoffnung getäuscht; denn ihr zweiter Gatte behandelte ihre Kinder erster Ehe höchst stiefväterlich. — Als aber unter ihren Söhnen der Verewigte durch seltene Talente und Trieb zu den Wissenschaften sich auszeichnete, ihr Gatte hingegen durchaus weder einwilligen wollte, daß der Verewigte studiren sollte, noch denselben mit den nöthigen Mitteln dabei zu unterstützen gemeint war; so entschloß sich die hochsinnige Mutter, gegen die herkömmlichen Schreiber-

*) Diesen Tag nennt Meusels gel. Teutschland (5te Aufl.) Th. 7. S. 629 (Lemgo, 1798. 8.) ausdrücklich; auch ward es in unsern Gesprächen bisweilen gedacht, daß er ein Jahr älter wäre, als ich. —

gebühren, die Acten ihres Gatten zu copiren und zu mundiren, wozu sie alle Stunden, welche ihr die Sorge für das Hauswesen übrig ließ, besonders aber die früheſten Morgenstunden, verwendete, damit sie ihrem hoffnungsvollen Sohne die nothdürftigsten Mittel für die Verwirklichung seines Zweckes verschaffte. Ein Privatgelehrter ertheilte ihm den ersten Unterricht in den alten Sprachen, worauf er die Thomasschule besuchte, und von dieser zur Universität überging. Mehr durch die Wünsche seiner Mutter und durch das Gefühl der Dankbarkeit für die, ihre Kräfte fast übersteigenden, Anstrengungen der mütterlichen Liebe, als durch eigene Neigung bestimmt, widmete er sich seit 1790 dem Studium der Theologie, mit welchem er aber zunächst die geschichtlichen und philologischen Studien, und (bei Platner) die philosophischen verband. Im Jahre 1793 besuchte er täglich das Leipziger Taubstummeninstitut, um mit diesem Zweige des Lehrfaches bekannt zu werden, und vielleicht für die Zukunft die Bildung der Taubstummen zum Berufe seines Lebens zu wählen.

Als aber die unväterlichen Gesinnungen seines Stiefvaters gegen ihn eher zu- als abnahmen, und sein Gesuch, als Hülfslehrer an einer Leipziger Schule angestellt zu werden, wegen seiner Jugend, ohne Erfolg blieb; so reisete er, von Empfehlungen an den Oberschulrath und Director Gedicke unterstützt, im Jahre 1793 nach Berlin, wo er eine günstige Aufnahme fand, und bereits im Jahre 1794 als Collaborator an dem Berlinisch-Cöllnischen Gymnasium zum grauen Kloster angestellt ward. Hier begann sein für die Wissenschaften thätiges Leben als Lehrer und Schriftsteller. Im Jahre 1802 ward er zum

Professor ernannt. Gegen seine um ihn hochverdiente Mutter übte er bis zu ihrem Tode (1812) die Pflichten kindlicher Anhänglichkeit und Dankbarkeit in ihrem ganzen Umfange; auch seine Geschwister und deren Kinder wurden von ihm nach seinen Kräften unterstützt, und diese noch in seinem Testamente bedacht. — Er blieb unvermählt.

Bei einer hohen Lebendigkeit und Gewandtheit des Geistes ward er bald, als Lehrer und Schriftsteller, in mehrern Kreisen der menschlichen Erkenntniß einheimisch; er sprach lebhaft, deutlich, bestimmt, und interessirte durch die Natürlichkeit und Einfachheit seiner Darstellung, ob er gleich vielleicht auf den Schmuck des Ausdruckes zu wenig Sorgfalt verwendete. Er schrieb mit Leichtigkeit, und sein kräftiger — durch öftere Reisen gestärkter — Körper ertrug bis in den Winter von 1829—1830 die großen Anstrengungen, denen er sich als fleißiger Schriftsteller unterzog. Dabei war er nicht blos Stubengelehrter; er nahm vielmehr gern an Gesellschaften Antheil, und war, durch seine ununterbrochene Heiterkeit und fröhliche Laune, so wie durch die Offenheit und Gutmüthigkeit in seiner gesellschaftlichen Ankündigung, in jedem gebildeten Kreise willkommen. Die häufigen Reisen, welche er wiederhohlt durch ganz Teutschland, und selbst außerhalb Teutschlands, nach der Schweiz, Italien, Frankreich, die Niederlande und England machte, schärften seinen politischen Blick und Tact, gewährten ihm Menschen- und Weltkenntniß, und waren die hauptsächlichsten Erhohlungen von anhaltenden Berufs- und schriftstellerischen Arbeiten. Er reisete allerdings gewöhnlich sehr schnell, und fast nur im Fluge; denn er machte nicht selten binnen acht bis zehn Wochen einige hundert Meilen.

Deshalb trifft auch seine, übrigens sehr interessanten, und alles Wissenswürdige umschließenden Reisedarstellungen in einzelnen Puncten der Vorwurf der Flüchtigkeit nicht ganz ohne Grund; allein in der teutschen Literatur der Reisen behaupten diese, zu seinen letzten literärischen Arbeiten gehörenden, Reisebeschreibungen in sieben Bändchen eine ehrenwerthe Stelle, und verdienen ihren Platz in jeder gut geordneten Lesebibliothek, wenn gleich der eigentliche Gelehrte vom Fache nicht durchgehends neue Belehrungen daraus schöpfen dürfte.

In der frühern und mittlern Zeit seines schriftstellerischen Lebens versuchte er sich in der Behandlung pädagogischer, philologischer und geschichtlicher Gegenstände, bis die höchst günstige Aufnahme, welche seine geographisch-statistischen Werke fanden, ihm in späterer Zeit beinahe ausschließend diesen Studien zuwendete. In der That gehört ihm das nicht zu verkümmernde Verdienst, das wahrscheinlich mit seiner persönlichen Stellung als Gymnasiallehrer in genauer Verbindung stand, daß er, sogleich bei der ersten Auflage seiner geographischen Handbücher und Compendien, den rechten Ton und Tact für die Berechnung seiner Schriften auf den Lehrvortrag der Geographie und Statistik fand. Allerdings hatte vor ihm Büsching mit großem Ruhme die Bahn einer gründlichen und umschließenden Behandlung der Erdkunde als Wissenschaft gebrochen, und Fabri und Gaspari betraten nicht ohne Erfolg dieselbe Bahn; auch waren bereits, vor Steins Auftreten in dem Gebiete der Statistik, mehrere sehr schätzbare Handbücher derselben (von Achenwall, Remer, Sprengel, Meusel, Mannert u. a.) erschienen; selbst das muß zugestanden werden, daß er nicht selten

die Geographie und Statistik nicht rein genug von einander schied, sondern zu viel aus der Statistik der Geographie beimischte, um dem todten Gerippe der letztern mehr Frische und Leben zu geben: allein entschieden haben seine Schriften auf die außerordentlich weite Verbreitung der Erdkunde in dem Jugendunterrichte, namentlich auf gelehrten Schulen, höchst folgenreich gewirkt. Denn er verstand es nicht nur, seine Lehrbücher nach einem logisch-richtigen und einfachen Plane zu einer lichtvollen Uebersicht zu ordnen; das Wichtige von dem Minderwichtigen zu sondern (ob er gleich im Ganzen eher zu viel, als zu wenig gab), und die dargestellten Staaten und Reiche möglichst gleichmäßig zu behandeln; er stellte auch in jeder neuen Auflage seiner geographischen Schriften den jedesmaligen neuesten Zustand der Staaten und Reiche auf, was namentlich in der, an politischen Veränderungen so überreichen, Zeit von 1806—1816 kein geringes Verdienst war, und wo Stein, bei dem Reichthume seiner ununterbrochen fortgesetzten Materialien und Sammlungen (einer Folge seiner außerordentlichen Belesenheit in seinen Fächern und in den kritischen Blättern) viele der gleichzeitigen geographischen Schriftsteller in der That weit übertraf. Dazu kam, daß ihn der Beifall, welchen seine Schriften fanden, nicht nachlässig machte; die meisten neuern Auflagen seiner Werke enthielten wesentliche Verbesserungen, Zusätze und Erweiterungen. Man vergleiche nur z. B. das größere geographische Handbuch, in der ersten und zweiten Auflage, mit der fünften und neuesten!

Allerdings sind seine Werke nicht ganz frei von einzelnen Unrichtigkeiten, die man — besonders bei der immer

höher steigenden Celebrität seines Namens — oft mit zu vieler Bitterkeit hervorhob; (als ob die, mit ihm in Wettkampf tretenden, geographischen Schriftsteller nicht auch sehr oft an den „eingeschlafenen Homer" erinnert hätten!) allein die 17 Auflagen seiner „kleinen Geographie" in einem Zeitraume von 21 Jahren (1808—1829), und die fünf Auflagen seines größern geographischen Werkes binnen derselben Zeit — die Nachdrücke beider ungerechnet — verbürgen es, daß er, mit gründlicher und vielseitiger Sachkenntniß, mit sicherm Tacte in der Auswahl und Behandlung der Stoffe, und mit der ununterbrochenen Fortbildung und Erweiterung seiner Werke bei jeder neuen Auflage, den rechten Weg gefunden hatte, der Lieblingswissenschaft seines Lebens die weiteste Verbreitung in den gesammten Ländern teutscher Zunge zu verschaffen. Wie jetzt der Zustand der teutschen Literatur sich ankündigt, dürfte schwerlich das bloße Mittelgut in irgend einer Wissenschaft bis zu fünf, oder gar zu siebzehn Auflagen gelangen. Denn obgleich mehrere nach ihm — zum Theile durch die höchst günstige Aufnahme seiner Werke veranlaßt — mit ihm dasselbe Gebiet anbaueten; so geschah doch dem Absatze seiner Schriften dadurch kein wesentlicher Eintrag, wie die bis auf die letzten Jahre fortgesetzten, sehr starken, Auflagen derselben beweisen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß er, als Recensent mehrerer mit ihm concurrirenden Schriftsteller, in hohem Grade billig und liberal in der Beurtheilung derselben war, was namentlich der Unterzeichnete, mit Steins Recensionen in der Leipziger Lit. Zeit., in mehr als hundert Fällen belegen kann. — In der That standen, am Anfange des dritten Jahrzehnts des

neunzehnten Jahrhunderts, nachdem mehrere verdiente Schriftsteller im Kreise der Geographie und Statistik gestorben waren, Stein und Hassel im Vordergrunde der geographisch-statistischen Schriftsteller Teutschlands, obgleich um einzelne Theile dieser Wissenschaften Ukert, Gutsmuths, Cannabich u. a. sich wesentliche Verdienste erwarben, und namentlich — in der jüngsten Zeit — Volger mit tiefer Gründlichkeit, mit sicher berechneter Gleichmäßigkeit in der Behandlung der vorliegenden reichen Stoffe, und mit einem festen Tacte in der Auswahl des Wichtigen und Unentbehrlichsten für den Lehr- und Hausbedarf — dieselbe Bahn betrat, auf welcher Stein länger als zwei Jahrzehnte hindurch mit so großem Erfolge und Ruhme sich behauptet hatte.

Je mehr aber das größere Handbuch der Geographie und Statistik, die kleine Geographie, das höchst reichhaltige große geographische Lexikon *) (in acht Abtheilungen), und die Reisen (7 Bändchen) in den letzten Jahren seine Zeit und Kraft in Anspruch nahmen; desto weniger arbeitete er während dieses Zeitabschnittes im Gebiete der Geschichte, wo er in den frühern

---

*) Obgleich Stein in der lexikalischen Behandlung der Erdkunde, außer der veralteten Uebersetzung des Bruzen la Martiniere, blos das Werk von Jäger, besonders in der trefflichen Bearbeitung von Mannert, als ein abgeschlossenes Ganzes zum Vorgänger hatte; so entsprach doch, bei den damaligen reißenden Veränderungen in der Erdkunde der europäischen Länder, das Lexikon von Stein den zeitgemäßen Verhältnissen am meisten; denn die früher begonnenen Werke von Winkopp und Ehrmann blieben selbst bis jetzt unbeendigt.

Jahrzehnten ebenfalls nicht unrühmlich sich versucht, doch mehr durch eine lichtvolle und zweckmäßige Behandlung der dargestellten geschichtlichen Stoffe, als durch Gründlichkeit des Quellenstudiums und durch Eigenthümlichkeit der Ansichten sich angekündigt hatte. Deshalb werden auch, unter den von ihm aufzuführenden Schriften, zunächst nur die geographisch-statistischen Werke sein Andenken in dem Kreise der teutschen Literatur ehrenvoll erhalten, die übrigen aber, und namentlich die geschichtlichen, neben den später erschienenen Werken anderer Gelehrten über dieselben Gegenstände, minder lang ihren Einfluß auf die teutsche Literatur behaupten. Doch bewies auch sein griechisches Wörterbuch, daß er der Philologie nicht ungetreu geworden, und seine Naturgeschichte, daß ihm dieser, der Erdkunde nahe verwandte, Kreis wissenschaftlicher Kenntnisse nicht fremd geblieben war.

Sein als Geograph und Statistiker erworbener Ruf bewog, nach dem Tode des Professors der historischen Hülfswissenschaften zu Leipzig, des Hofraths Kruse (4. Jan. 1827), die philosophische Facultät zu Leipzig, den Verewigten, der im Jahre 1793 von derselben zum Doctor der Philosophie ernannt worden war, primo loco unter den Männern zu nennen, welche in dem Denominationsberichte zu dem erledigten Lehramte den höchsten Behörden vorgeschlagen wurden. Ob nun gleich seine Berufung nach Leipzig nicht erfolgte; so ward doch diese ehrenvolle Anerkennung seiner literärischen Verdienste in seiner Geburtsstadt die Veranlassung, daß er in seinem zweiten Vaterlande eine wesentliche Verbesserung seiner äußern Verhältnisse und die gerechte Würdigung seiner vieljährigen Lei-

stungen als Lehrer und Schriftsteller erhielt. Seit dieser Zeit für immer an Preußen und Berlin geknüpft, machte er im Jahre 1829 die — für einen Privatmann, der seine öffentliche Laufbahn arm anfing, und seine häusliche Lage blos durch seine rastlosen schriftstellerischen Anstrengungen verbessert hatte, — wahrhaft hochsinnige und großartige Schenkung eines Capitals von 10,000 Thalern, dessen Zinsen er den Wittwen verdienter Schulmänner in Berlin bestimmte. Sein König erkannte den edlen Sinn dieser Stiftung öffentlich dadurch an, daß er ihn, ein halbes Jahr vor seinem Tode, zum Ritter des rothen Adlerordens ernannte.

Seine kraftvolle Gesundheit, welcher er entschieden durch fortdauernde schriftstellerische Anstrengungen, selbst noch im angehenden höhern Alter, vielleicht zu sehr vertraut und zu viel angemuthet hatte, begann im Frühjahre 1830 zu schwanken. Ihn befiel gegen Ostern die Brustwassersucht, die am 14. Juni, Mittags 1 Uhr, sein thätiges Leben endigte. — Allerdings hatte er die beste Kraft seines Lebens an die tiefere Begründung, allgemeinere Verbreitung und zeitgemäße Fortbildung einer Wissenschaft gesetzt, die insofern die undankbarste unter allen ist, inwiefern sie mit jedem Tage, welchen die Staaten und Reiche des Erdbodens verleben, im Einzelnen sich verändert, und durch die wichtigsten politischen Ereignisse auch im Großen sich häufiger, als andere, umwandelt und neu gestaltet; allein das, was Stein in derselben und für dieselbe, namentlich in dem wechselvollsten Zeitraume, den je die europäische Menschheit verlebte, that und leistete, wird in der Literatur dieser Wissenschaft nie ganz untergehen, und

sein Name fortdauernd mit Achtung genannt werden, wenn auch die Folgezeit seine Hand- und Lehrbücher allmählig mit andern und spätern vertauschen sollte.

Am Schlusse dieses, nur in kurzen Umrissen entworfenen, Nekrologs, welchen der Unterzeichnete im ersten Gefühle des Verlustes eines persönlich mit ihm seit 24 Jahren verbundenen Freundes niederschrieb, sey es verstattet, theils eine Uebersicht der Schriften des Verewigten zu geben (bei welcher er aber nur die relative, nicht die absolute Vollständigkeit verbürgen kann), theils einige der wichtigern Recensionen zu nennen, die von Stein in der Leipziger Literaturzeitung seit dem Jahre 1819 abgedruckt wurden.

1) Steins Schriften sind folgende:

1) Plutarchi de puerorum educatione libellus; emendavit, explicavit. Lips. 1793. 8.

2) Handbuch der Geschichte und Erdbeschreibung des preußischen Staates. Erster Band. Berlin, 1796. 8. (Auch unter dem Titel: Handbuch der Geschichte des preußischen Staates.)

3) Charakteristik Friedrichs 2, Königs von Preußen. 3 Theile. Berlin, 1798. 8.

4) Er war eine Zeitlang Redacteur der Vossischen politischen Zeitung *).

5) Handbuch der Geographie nach den neuesten Ansichten. 2 Theile. (Erste Auflage.) Leipzig, 1808.

---

*) Meusels gel. Teutschland, (5te Aufl.) 11r Band, S. 708.

8. (53 Bogen) — Zweite Auflage. 1811. — Dritte umgearbeitete Auflage in drei Theilen (mit dem erweiterten Titel: Handbuch der Geographie und Statistik nach den neuesten Ansichten.). 1817. — Vierte Auflage. 1819 und 1820. — Fünfte Auflage (170 Bogen). 1825 und 1826.

6) Kleine Geographie, oder Abriß der mathematischen, physischen und besonders politischen Erdkunde, nach den neuesten Bestimmungen, für Gymnasien und Schulen. Mit einer hydrographischen Charte der ganzen Welt. Leipzig, 1808. 8. Erste Auflage, 15½ Bogen. — (Auflage: 2500 Expl.) — Zweite Auflage, 1809. (3000 Expl.) — Dritte Auflage, 1810. (3000 Expl.) — Vierte Auflage, 1812. (3500 Expl.) — Fünfte Auflage, 1816. (2000 Expl.) — Sechste Auflage, 1816. (2000 Expl.) — Siebente Auflage, 1816. (3500 Expl.) — Achte Auflage, 1817. (5000 Expl.) — Neunte Auflage, 1818. (5000 Expl.) — Zehnte Auflage, 1819. (5000 Expl.; und zweiter Abdruck 4000 Expl.) — Eilfte Auflage, 1820. (4000 Expl.) — Zwölfte Auflage, 1822. (5000 Expl.) — Dreizehnte Auflage, 1823. (5000 Expl.) — Vierzehnte Auflage, 1825. (4000 Expl.) — Funfzehnte Auflage, 1826. (5000 Expl.) — Sechszehnte Auflage, 1827. (5000 Expl.) — Siebenzehnte Auflage, 1829. (26¼ Bogen — 5000 Expl.) — Von diesem Werke sind folglich 71,500 Exemplare bei dem rechtmäßigen Verleger erschienen. — Eine polnische Uebersetzung desselben kam 1817 heraus. — Die siebente Auflage ward 1817 bei Pichler in Wien nachgedruckt. Um einer ähnlichen Ehre vorzubeugen, erschien die vierzehnte Auflage

im Sommer 1824 zu Wien in der Wallishausserschen Buchdruckerei. Doch druckte diese und die sechszehnte Auflage der berühmte Måken in Reutlingen nach. Von der dreizehnten Auflage erschien 1823 zu Wien ein schlechter Nachdruck bei Schrämbl. — (Diesem Werke ward, sogleich vom Anfange an, eine Weltcharte in Mercators Projection beigelegt, und immer neu gestochen. Es ward aber im Jahre 1825 vom Major D. Streit eine neue Zeichnung dieser Charte entworfen, von Leutemann gestochen, und der funfzehnten Auflage beigegeben.)

7) Lehrbuch der Geographie des preußischen Staates. Berlin, 1809. 8.

8) Geographisch-statistisches Zeitungs-, Post- und Comtoir-Lexikon nach den neuesten Bestimmungen, für Studierende, Zeitungsleser, Reisende und Geschäftsleute jeder Art. 2 Bände. Leipzig, 1810. (mit der Jahreszahl 1811) 8. — Neue, durch Nachtrag vermehrte und berichtigte, Ausgabe. 1813.

9) Geographie nach Naturgrenzen für Real und Bürgerschulen. Leipzig, 1811. 8. (mit Charte.) — Zweite, vermehrte und verbesserte, Auflage. 1818.

10) Handbuch der Naturgeschichte für die gebildeten Stände, Gymnasien und Schulen, besonders in Hinsicht auf Geographie ausgearbeitet. Mit 116 Abbildungen, auf 13 Tafeln. 2 Bände. Leipzig, 1812. 8. — Zweite Auflage. (mit 135 Abbildungen auf 15 Tafeln;) 1820. — Dritte, sehr verbesserte und vermehrte, Auflage. 1829.

11) Lehrbuch der Erd- und Völkerkunde. Berlin, 1812. 8. (auch unter dem Titel: Ludw. Phil.

Funke's neues Elementarbuch zum Gebrauche bei dem Privatunterrichte, fortgesetzt von Stein. 4r Theil.)

12) Naturgeschichte für Real- und Bürgerschulen; mit besonderer Hinsicht auf Geographie ausgearbeitet. Mit 21 colorirten Abbildungen. Leipzig, 1812. 8. — Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, 1822. — Dritte Auflage, 1830.

13) Neuer Atlas der ganzen Welt, nach den neuesten Bestimmungen; mit besonderer Rücksicht auf seine geographischen Lehrbücher, in 14 Blättern. Nebst historisch-statistisch-politisch-militärischen Tabellen und Erläuterungen. Leipzig, 1814—1816. Fol. — Zweite, verbesserte und vermehrte, Auflage, 1818. — Dritte Auflage in 15 Blättern. 1819. — Vierte Auflage in 18 Blättern. 1822. — Fünfte, sehr vermehrte und berichtigte, Auflage. 1824. — Zehnte Auflage in 22, meist ganz neuen, Blättern und 7 Tabellen. 1830.

14) Teutsch-griechisches Handwörterbuch. Berlin, 1815. 8.

15) Europäische Geographie nach den natürlichen Grenzen. Berlin, 1817. 8. (Auch unter dem Titel: Klügels Encyklopädie ꝛc. 7r Theil.)

16) Er setzte fort das von Demian begonnene Werk: Der preußische Staat, nach seinem gegenwärtigen Länder- und Volksbestande. Berlin, 1818. 8.

17) Neues geographisch-statistisches Zeitungs-, Post- und Comtoir-Lexikon. 4 Bände in 8 Abtheilungen. Leipzig, 1818—1821. 8. (Nachträge und Berichtigungen dazu erschienen zweimal, in den Jahren 1822 und 1824.)

18) Handbuch der Geographie und Statistik des preußischen Staates, nach seinen neuesten Bestimmungen. Berlin, 1818. 8. (mit der Jahreszahl 1819.)

19) Er gab heraus die sechste, bis zum Jahre 1819 berichtigte, Auflage von: Ludw. Ad. Baumanns kurzgefaßter Geschichte der preußischen Monarchie. 2 Theile. Potsdam, 1819. 8.; — so wie die zweite Auflage von Baumanns Lehrbuche der Naturgeschichte für die Jugend, nach Linné'ischer Ordnung bearbeitet, mit 360 Abbildungen. Potsdam, 1820. 8.

20) Von 1812—1816 besorgte er einen kleinen Schulatlas von 12 Charten. — Vierte Auflage. (in 18 Charten) 1824. — Fünfte Auflage. 1830.

21) Statistisch-geographische Beschreibung des Königreiches Sachsen. 2 Bändchen. Dresden, 1827. 8. (gehört zur geographischen Taschenbibliothek. — Stein traf bei dieser Schrift der Vorwurf, daß er die sächsische Gesetzsammlung [seit 1818] nicht benutzt hatte, nach welcher mehrere neu eingetretene Verhältnisse hätten berücksichtigt werden können.)

22) Reise-Taschen-Lexikon für Europa Leipzig, 1827. 12.

23) Reisen nach den vorzüglichsten Hauptstädten von Mittel-Europa. Eine Schilderung der Länder und Städte, ihrer Bewohner, Naturschönheiten, Sehenswürdigkeiten u. s. w. Sieben Bändchen (mit Titelkupfern und Charten). Leipz. 1827—1829. 8.

24) Er hatte Antheil an der allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber.

25) Stein war auch der, unter meiner Redaction

erscheinenden, Bibliothek der wichtigsten neuern Geschichtswerke des Auslandes, in Uebersetzungen von einer Gesellschaft teutscher Gelehrten, beigetreten, und hatte für dieselbe die Uebersetzung und Bearbeitung von Dupin, forces productives et commerciales de la France übernommen.

2) Stein recensirte seit 1819 in die Leipziger Lit. Zeit. (außer mehrern andern) folgende Werke:

Straß, Wachsthum des preußischen Staates. — Aikins geographische Schilderungen. — Renners Geographie von Hannover. — Eisenmanns Leitfaden in der Erdbeschreibung. — Garlipp, Reise durch Brandenburg. — Brömsens Rußland. — Dittenbergers kleine Geographie. — Fischer, Harriots Reiseabenteuer. — Blechs Lehrb. der Erdbeschreibung. — Fischers Handb. von Schlesien. — Das große Weimarische Handb. der Erdbeschreibung von Gaspari, Hassel ꝛc. — Beiträge zur Kunde Preußens. — Fredau's statistische Darstellung der europäischen Staaten. — Wohlers Grundriß der Erdbeschreibung. — Uebersicht der Bodenfläche Preußens. — Ausfeld, Uebersicht der Gebirge. — Zimmermann, über Eigenthumsverhältnisse der Bauernhöfe im preußischen Staate. — Franz, Handb. der Erdbeschreibung. — Schmidt, Weissagungen des Mönchs von Lehnin. — Reichenbach, churmärkische Alterthumsmerkwürdigkeiten. — Görlitz, Beschreibung von Schlesien. — Höcks Finanzstatistik. — Höcks Fabrikwesen. — Büschings Schloß zu Marienburg. — Reinholds Rhein, Lippe und Ems. — Werners allg. Geographie. — Möllers Territorialgeschichte des

preußischen Staates. — Wunsters Oberschlesien. — Beck, Geschichte der Mark Landsberg. — Werner, die Geschichte unsers Vaterlandes. — Tommasini's Briefe aus Sicilien. — Der preußische Staat in 6 Tabellen. — Deckens Helgoland. — Hohns Obermainkreis. — Fischers Reisen von Paris nach London. — Loose, Geschichte und Geographie von Teutschland. — Bronns Ergebnisse der Reisen. — Lutz, das Schweizerland. — Martiny's Handbuch für Reisende. — Kratzsch, alphabetisches Verzeichniß. — Gräffers Handwörterbuch Oestreichs. — Meineke's Lehrbuch der Geographie. — Brauns Ideen über Wanderungen nach Amerika. — Zemplin, Beschreibung der Burg Kinsberg. — Schnabels Tableau. — Thiebaults Friedrich der Große. — Hörschelmanns Sardinien. — Wegweiser durch das Riesengebirge. — Brunners Streifzuge durch Illyrien. — Mehrere Schriften über die preußische Städteordnung. — Entwickelung der Kräfte des preußischen Staates. — Reuters mathematische Geographie. — Rödings Statistik von Hessen. — Schwabs Ritterburgen der Schweiz. — Gädicke's Berliner Nachweiser. — Rottländers preußisch-brandenburgische Geschichte. — Söltl, der Bodensee. — Kalisch, Erinnerungen an die Schlacht bei Zorndorf. — Hermes, Mark Brandenburg. — Schultz, Pommern. — Pfeiffers geographische Handtafeln. — Pauly's Topographie von Dänemark. — Becks Grundriß der preußischen Geschichte ꝛc.

— Möge Steins Beispiel einer so rastlosen Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller für das heranwachsende Geschlecht nicht verloren gehen. Denn so viel auch Stein schrieb, und so gewiß auch mehrere seiner Schriften in Hinsicht ihres wissenschaftlichen Gehalts von einander bedeutend verschieden sind; so trägt doch keine seinen Namen, deren er sich zu schämen hätte, und mehrere derselben werden ihn lange überleben. Darum werde ihm, dem früh Hinübergegangenen,

„Süßer Schlaf im Leichentuch!"

Leipzig, geschrieben den 20. Juni, 1830.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Aus handschriftlichen, meistens archivarischen Quellen geschöpft und herausgegeben von Ferdinand Friedrich Oechsle, Präceptor an dem Lyceum und pr. Stiftsbibliothekar in Oehringen. Mit einer Vorrede von Johann Gottfried Pahl, Königl. Würtemb. Decan der Diöcese Gaildorf und Pfarrer zu Vichberg. Heilbronn, bei Drechsler. 1830. XXIV und 500 S. gr. 8.

Ein Werk, das der sachkundige und freimüthige Pahl mit einem geistreichen Vorworte in das Publicum einführt, hat schon dadurch, im Universitätssinne des Wortes, ein vollgültiges testimonium morum. In der That enthält auch das vorliegende Werk eine wahre Bereicherung der Literatur in Hinsicht des sogenannten Bauernkrieges, aus größtentheils archivarischen Quellen, welche dem verewigten Sartorius, der bekanntlich eine schätzbare Monographie über den Bauernkrieg vor mehr als 30 Jahren schrieb, bei einer zweiten Auflage seines Werkes gewiß sehr willkommen gewesen seyn würden. Wenigstens dürfte nun, nach dem Erscheinen dieses Werkes, die Geschichte des Bauernkrieges, sofern er das südliche Teutschland traf,

an Vollständigkeit und Beglaubigung im Einzelnen bedeutend gewinnen, besonders wenn noch über die Fortpflanzung des Bauernaufstandes in die Rheingegenden, namentlich in den Rheingau, aus dem Staube der Archive und Bibliotheken — Ref. denkt hier zunächst an Mainz und Wiesbaden — gleich zuverlässige und ins Einzelne gehende Nachrichten mitgetheilt würden, wie dies wohl von den beiden tüchtigen Literatoren und Bibliothekaren — dem Prof. Lehne zu Mainz und dem Hofrathe Weitzel zu Wiesbaden — gewünscht wird. Denn Sartorius war zunächst nur über die Ankündigung des Bauernaufstandes in Thüringen, und über dessen Beendigung in der Schlacht bei Frankenhausen (1525), am vollständigsten.

Dem Verf. des vorliegenden Werkes — welches auch mit dem zweiten, allgemeinern, Titel: „Beiträge zur Geschichte Teutschlands" ausgegeben wird, — ward von den Senioren des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe, und der Neuensteinischen Linie insbesondere, der unbeschränkte Gebrauch des Archivs zu Oehringen verstattet. Weil aber die Acten in diesem Archive keineswegs vollständig waren; so erhielt er von der liberalen Regierung des Königreiches Würtemberg die Erlaubniß, das Staatsarchiv zu Stuttgart für seinen Zweck zu benutzen. Der Verf. sagt darüber S. XVIII: „Aus der Stuttgarter Urkundensammlung über den Bauernkrieg, die an Reichthum und Vollständigkeit schwerlich ihres Gleichen in Teutschland haben wird, konnte ich nicht nur die hiesigen Acten vervollständigen, sondern sie setzte mich auch in den Stand, die Geschichte der Empörung im Teutschordenschen mit der im Hohenlohe'schen zu verbinden, was um so erwünschter

war, als die Aufrührer aus beiden Gebieten in Verbindung mit einander standen und handelten."

Das Werk zerfällt in sieben Abschnitte, welchen eine kurze, sehr lehrreiche, Uebersicht der Ursachen des Bauernkrieges im Allgemeinen vorausgeht. Der Inhalt der sieben Abschnitte ist folgender: 1) Geschichte des Bauernkrieges im Hohenlohe'schen und Teutschordenschen. 2) Ueber Götz von Berlichingens Antheil an dem Bauernkriege. 3) Auszug aus der Beschreibung des Bauernkrieges von Hermann Hoffmann, Stadtschreiber in Hall. 4) Zur Geschichte des Aufruhrs im Limpurgischen. 5) Kurzer Bericht und Anzeige, was sich wegen der Bauern Empörung, und resp. in Luthers Zeiten bei der Stadt Füßen zugetragen, und wie die Stadt solche Gewalt von sich abgewandt und hiervon gerettet worden im Jahre 1525. Von Martin Furtenbach, derzeit Stadtschreiber. 6) Beschreibung des Bauernkrieges aus dem Archive in Salmansweiler. 7) Die 19 Artikel der Bauern im Innthale.

Es ist des Neuen und Wichtigen aus archivarischen Quellen in diesem Werke zu viel, als daß es in den „Jahrbüchern" vollständig aufgeführt werden könnte. Allerdings war die große aufgeregte Masse der Bauern im Ganzen ohne innern Zusammenhang; allerdings erfolgten, während der kurzen Zeit dieses Aufstandes, empörende Verwüstungen und Zerstörungen, hauptsächlich auf den Besitzungen geistlicher Reichsstände, nnd die gefährdete öffentliche Ordnung und Ruhe verlangte, daß diesem Unwesen bald und kräftig gesteuert ward. Daß aber auch einzelne fähige Köpfe auf die angeregten Landleute einwirkten, erhellt besonders aus dem wichtigsten Abschnitte des vorliegenden Werkes (S.

153), welcher die „Verfassungsplane der Bauern“ überschrieben ist. — Es hatte nämlich der große Bauernrath in Würzburg beschlossen, daß man an alle Haufen, auch an die in Schwaben, am Rheine und im Elsasse, schicken solle, um zu erfahren, was jeder handele. Heilbronn ward zum Sitze der Kanzlei bestimmt. Die Räthe, welche dahin abgeordnet wurden, waren Wendel Hipler, Peter Locher, und Hans Schickner. Bevor sie nach Heilbronn abgingen, entwarf Wendel Hipler gewisse (in der Schrift vollständig mitgetheilte) Puncte, über welche zu Heilbronn berathschlagt werden sollte, und welche der große Bauernrath zu Würzburg genehmigte. Es erhellt aus denselben, daß der Concipiént der, den einzelnen Versammlungen vorzulegenden, Fragen nicht ohne politische Umsicht verfuhr. Ref. hebt, zum Belege, nur folgende Fragen aus: „was man gegen Pfalz, Brandenburg, Baden, Hessen und die bayrischen Fürsten vornehmen solle; ob gütlich, oder mit Ernst? Item, wie und welchergestalt man den fremden Adel in andern Ländern in diese Vereinigung bringen wolle? Item, ob es Eine Meinung sey, daß das, was die weltlichen Fürsten, Herren und der Adel an Zehnten, Umgeld und Handlöhnen nachlassen, ihnen von den geistlichen Gütern erstattet werden solle, doch nicht überflüssig, sondern nach dem Ermessen derer, welche, nach vorhergegangener genauer Erkundigung, die Entschädigung bestimmen sollen. — Item, ob man Unterstützung suchen solle bei ausländischen Fürsten, die ihre armen Leute milder behandeln, als andere, z. B. bei dem Churfürsten von Sachsen? — Item, wenn der Kaiser fremde Soldaten bringen, oder

andere Fürsten Rüstungen machen sollten, was dagegen zu thun wäre? ꝛc." — Kaum war die Nachricht bekannt geworden, zu welchem Zwecke die Räthe nach Heilbronn sich begäben; so sandte (S. 156) Friedrich Weigant, Keller in Miltenberg, gewisse Artikel ein, aus welchen Ref. nur einige aushebt: „Das Wort Gottes soll ungehindert gepredigt werden dürfen, und alles, was bisher gegen Gottes Wort durch die vermeinte Geistlichkeit geboten worden ist, soll abgeschafft seyn. Alle geistliche Häuser sollen aufgehoben, und ihre Einkünfte zum gemeinen Nutzen verwendet werden. Es soll kein Bettler seyn, sondern alle nothdürftige Christen sollen versorgt werden. Allen Geistlichen soll auf ihre Lebenszeit der Genuß ihrer Pfründen bleiben, oder eine Pension gegeben werden; alles Uebrige, so wie der Kirche Schätze und Kleinode sollen der weltlichen Obrigkeit eingehändigt und zu gemeinem Nutzen verwendet werden. Jetzt und in Zukunft sollen geistliche Diener eingesetzt werden, welche nach dem Worte Gottes Vorbilder für die Gemeinde wären. Fürsten, Herren, Städten und Edlen wollen wir alle ihre erblichen Rechte, den großen Zehnten, die Gilten, Zinsen und Dienstbarkeit verabfolgen lassen; bitten aber, ein Einsehen zu haben und aufzuheben die kleinen Zehnten und die Zölle; doch zur Unterhaltung der Wege, Stege und Brücken soll der nothwendige Zoll mit Maaßen angelegt werden. Alle Leibeigenschaft soll aufgehoben seyn. Alle Beschwerden an Umgeld und der Auflage an Wein, Getreide, Fleisch und anderer Nahrungsmittel sollen in Städten und Dörfern abgeschafft werden. Die weltlichen Fürsten, Herren, Städte und Edelleute sollen für das, was sie an Zoll,

Umgeld und Schatzung verlieren, von den geistlichen Gütern entschädigt werden. Es soll Ein Münzfuß errichtet, und alle Maaße und Gewichte sollen in allen Ländern gleichgestellt werden;" u. s. w. Weit wichtiger und ausführlicher aber, als diese beiden Entwürfe, war der, S. 162 ff. mitgetheilte Verfassungsentwurf für das teutsche Reich, welchen Wendel Hipler mit zwei seiner Collegen machte, und welchem, wie der Herausgeber sehr treffend bemerkt, die sogenannte Reformation Kaisers Friedrich 3 zum Grunde liegt, welche sich in Goldasts Reichssatzungen (S. 166) findet, und neuerlich von Böhmer besonders herausgegeben ward. Wenn diese Reformation Friedrichs 3 (nach Böhmers Ausgabe) gewissermaßen den Höhepunct der politischen Bildung und Reife unter den Teutschen in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts bezeichnet; so findet sich in Hiplers Entwurfe aus dem Ende des ersten Viertheils des sechszehnten Jahrhunderts der Maasstab für die damals herrschenden Ideen über Bürgerthum und Kirche. Entschieden sind daher diese — nicht in die Wirklichkeit eingetretenen — Denkmäler der teutschen Vorzeit eben so wichtig für die richtige Würdigung der damals erreichten Stufe der politischen Cultur, als für die Vergleichung der damaligen Ansichten mit den gegenwärtigen über die öffentlichen Ankündigungen des Staates und der Kirche.

Ein ähnliches — wenn gleich nicht so allgemeines — Interesse nehmen (S. 494) die neunzehn Artikel der Bauern im Innthale in Anspruch, welche aus dem königlichen Staatsarchive zu Stuttgart hier zum erstenmale mitgetheilt werden.

So speciell übrigens auch das vorliegende Werk ist; so enthält es doch einen Reichthum von Materialien, die für die Forscher und Geschichtsschreiber des sechszehnten Jahrhunderts nicht verloren gehen werden.

Ref. schließt seinen Bericht mit der Aufnahme zweier Stellen (S. VI und XIII) aus der geistreichen Vorrede Pahls, die er zu Einem Ganzen verbindet, weil gewiß jeder besonnene Geschichtsforscher unserer Zeit in dem, von dem Vorredner aufgestellten, Ergebnisse über das dargestellte wichtige Ereigniß übereinstimmen wird. „In einem eigenthümlichen Charakter, sowohl in Rücksicht auf seine Entstehung, als auf seine Ausbreitung, erscheint der Aufruhr, der in unsern Geschichtsbüchern als der teutsche Bauernkrieg bezeichnet wird. Er war nicht das Werk eines Parteihauptes, oder einer, große politische Plane verfolgenden, Verschwörung, und kein durch Abstammung oder früher erworbenen Waffenruhm ausgezeichneter Name erscheint, die Kräfte vereinend und lenkend, an der Spitze der Bewegung. Aus den Hütten des Landvolkes war der Ruf zum Aufstande hervor gegangen, und nur in ihnen fand er bereitwillige Hörer. Als die Bewegung begonnen hatte, schritt sie unaufhaltsam von Dorf zu Dorf, von Land zu Land fort; ungehemmt durch die Grenzen der Gebiete, und die durch dieselben mannigfaltig geschiedenen bürgerlichen Verhältnisse; sie stand auch nicht still in den Gauen von Schwaben, wo sie ihren Anfang genommen hatte, sondern verbreitete sich, mit reißender Schnelle, von den Ufern des Bodensees bis an das Harzgebirge, und von dem Böhmerwalde bis nach Lothringen. In der That war es auch kein bis zur Unerträglichkeit gestei-

gerter Druck, dessen die Bauern durch die Waffen sich zu entschlagen suchten, indem die Dienstbarkeiten, deren Abhülfe sie verlangten mit seltenen Milderungen, auf ihren Enkeln liegen blieben, bis auf unsere Tage, ohne daß dadurch ihr Zustand mit der Ausübung ihrer persönlichen und Eigenthumsrechte unvereinbar geworden wäre; und als dann der Strom der Empörung einmal in seinem Laufe war, und die rohen Volkshaufen, von keinem durch äußeres Ansehen oder innere Würde imponirenden Haupte geführt, von jedem Gesetze sich enthunden achteten, begingen manche derselben große Ungerechtigkeiten; noch größere aber begingen, als das Drama zu seinem Ende sich neigte, ihre Ueberwinder. — Ohne Zweifel stände der Bauernkrieg als ein großes, Epoche machendes, Ereigniß in der Geschichte des Vaterlandes, wenn einer der Heroen jener Zeit an die Spitze der Bewegung getreten wäre, und, die getrennten Kräfte vereinigend, sie mit kühnem, hohe Zwecke bezielenden, Geiste geleitet hätte; so erscheint er aber blos als die Explosion eines gährenden Stoffes, die zwar Schutt und Trümmern zurück läßt, nach deren Aufräumung aber auf der erschütterten Stätte alles wieder in die alte Weise sich fügt."

Ref. wünscht unserer Literatur Glück zu solchen Monographieen; möchten sie häufiger werden, doch unter der einzigen Bedingung, daß sie, wie hier, wichtige und interessante Stoffe unter neue Gesichtspuncte bringen, und nicht blos auf die trockenen Nomenclaturen der sogenannten Stadt- und Land-Chroniken sich beschränken!

Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit, von Gustav von Gülich. Zweiter Band. Mit 8½ Bogen Tabellen (in Folio). Jena, Friedrich Frommann. 1830. XXII und 673 S. gr. 8.

Ref. hat im Aprilhefte dieser „Jahrbücher" (S. 380) ausführlich über den Plan, den staatswirthschaftlichen Charakter und Geist dieses gediegenen Werkes, bei der Anzeige des ersten Bandes, berichtet. Er würde nur in den Fall kommen, sich selbst zu wiederhohlen, wenn er, bei der Anzeige des zweiten Bandes, zu dessen Lobe mehr sagen wollte, als daß der verdiente Verf. in der Behandlung seiner reichhaltigen Stoffe sich gleich blieb. Allein die Versicherung darf Ref. hinzufügen, daß der vorliegende Band die Leser noch mehr ansprechen wird, als der erste, weil er, nächst der Darstellung der wichtigsten außereuropäischen Länder, Teutschland (mit Einschluß Preußens) von S. 129—516 sehr ausführlich schildert.

In dem Vorworte vertheidigt sich der Verf. gegen mehrere Ausstellungen an dem ersten Bande seines Werkes, welche die Beilage 71 zur preußischen Staatszeitung enthielt. Ref. kann nur einiger dieser Anschuldigungen und ihrer Widerlegung gedenken, insofern die letztere hauptsächlich die Grundsätze des Verfs. bezeichnet. Der Urheber der Prüfung in der „Staatszeitung" hatte dem Verf. Schuld gegeben, er behaupte: der Krieg erzeuge und mehre Handel und Verkehr, während der Friede hemme, lähme und zerstöre. Dagegen erinnert der Verf., er habe nur gezeigt, wie in dem einen Falle

der Krieg, in dem andern der Friede den Verkehr erweiterte und belebte. Den Beweis dafür führt er (S. VII) aus der Geschichte mehrerer neuern Kriege. — Eben so beantwortet der Verf. den Vorwurf, daß seine Ansicht das Sperrungssystem mehrerer Staaten begünstige, (S. X) dahin, daß er nicht läugne, daß in den meisten Fällen dieses System die Fortschritte der Gewerbe und anderer Betriebe fördere, daß aber auch das Sperrungssystem am Ende dahin führen müsse, den Handel zwischen manchen Ländern zu zernichten, und zum Theile bereits dahin geführt habe. — Ueber das Verhältniß, in welchem der in neuester Zeit vermehrte Geld- und Wechselhandel zu den Preisen landwirthschaftlicher und Gewerbs-Erzeugnisse stehe, erklärt sich der Verf. dahin, daß das allerdings neuerlich erfolgte Sinken des Zinsfußes der Capitalien und Effecten bis jetzt noch nirgends in dem Maaße sich gezeigt habe, als das der meisten Grundstücke und Waaren, und daß, in Hinsicht auf die Staatspapiere, dieses Sinken erst dann sich zeigen werde, wenn die Staaten nicht mehr die Mittel haben werden, die Zinsen ihrer Papiere zu bezahlen. „Ob ihnen diese Mittel aber noch lange beschieden sind, müsse — nach der Ansicht des Verfs., — davon abhängen, ob die wichtigsten Classen der Bevölkerung, die mit dem Ackerbaue, den Gewerben und andern Industriezweigen sich beschäftigen, künftig noch im Stande seyn würden, die Abgaben zu tragen, welche der Staat ihnen auferlegte, um jene Zinsen und andere Leistungen abtragen zu können."

Die Darstellung in diesem Bande beginnt mit den

außereuropäischen Ländern (S. 1 — 126). — Ostindien, China und Japan, geschildert nach den Zeitabschnitten: a) bis gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts; b) von 1498—1702; c) von 1702—1776; d) von 1776—1793; e) von 1793—1814; f) von 1814—1823; g) von 1823—1828. — Westindien: a) bis um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts; b) von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bis zum J. 1713; c) von 1713—1776; d) von 1776—1793; e) von 1793—1802; f) von 1802—1814; g) von 1814—1824; h) von 1824—1828. — Die vormals spanischen Kolonieen auf dem amerikanischen Festlande: a) bis um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts; b) von da an bis zum J. 1820; c) von 1820—1824: d) von 1824—1828. — Brasilien: a) bis 1755; b) von 1755—1808; c) von 1808—1815; d) von 1815—1828. — Vereinigte Staaten von Nordamerika: a) von der Entdeckung Nordamerika's bis zum J. 1713; b) von 1713—1775; c) von 1775—1793; d) von 1793—1807; e) von 1807—1815; f) von 1815—1819; g) von 1819—1824; h) von 1824—1828. — Der Verf. bemerkt selbst (S. XIV) von dieser Darstellung der Entwickelung der Industrie in den außereuropäischen Ländern, daß sie zwar nur eine kurze, doch keine oberflächliche Uebersicht derselben enthalte, welche der Beachtung um so würdiger ist, weil der Zustand des Handels und der andern Gewerbszweige dieser Gegenden, zumal der Staaten des amerikanischen Festlandes, von großem, oft zu wenig beachteten, Einflusse auf Europa, und namentlich auf Teutschland ist.

Sehr reichhaltig ist der, dem Handel und Gewerbswesen Teutschlands gewidmete, Abschnitt dieses Bandes. Der Verf. theilt ihn in zehn Perioden: 1) bis um die Mitte des zwölften Jahrhunderts; 2) von der Mitte des zwölften bis gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts; 3) von da an bis zum Jahre 1648; 4) von 1648—1776; 5) von 1776—1788; 5) von 1788—1803; 7) von 1803—1814; 8) von 1814—1819; 9) von 1819—1824; 10) von 1824—1828. Der Verf. sagt darüber (S. XIV): „Ich habe auf keinen Abschnitt einen größern Fleiß verwandt, als auf diesen, bin indeß leider doch nicht im Stande gewesen, hier Vollständigkeit zu erreichen; Mangel an geschichtlichen Kenntnissen und an Materialien standen gerade hier besonders im Wege." — Es ist unverkennbar, daß der Verf. in diesem Abschnitte Bedeutendes geleistet, und eine ungewöhnlich große Masse von Nachrichten zusammen gedrängt hat; namentlich sind die Länder der preußischen Monarchie, hauptsächlich seit den Zeiten Friedrichs 2, sehr ausführlich darstellt. Allein über das Königreich Sachsen hätte weit mehr berichtet werden können, wenn der Verf. nur von den Werken von Canzler (tableau), Franz, v. Heynitz, Leonhardi, Hunger, Engelhardt u. a. Gebrauch gemacht hätte, wobei auch Ref. auf seine Schrift: „Die Regierung Friedrich Augusts" sich bezieht, die aber der Verf., bei seiner Ausarbeitung, noch nicht berücksichtigen konnte; so wie er auch wahrscheinlich das (im J. 1829 erschienene) Werk von Harkup („Beiträge zur Kenntniß der Handels- und Gewerbsverfassung des östreichischen Kaiserstaates") nicht kannte. Sachsen be-

hauptete bereits seit den Zeiten des großen Staatswirths, des Churfürsten August, eine der ersten Stellen unter den Staaten Teutschlands, welche durch die Verbesserung der Landwirthschaft, besonders aber durch die Masse der Manufactur- und Fabrikerzeugnisse, durch die großen Ergebnisse des sächsischen Bergbaues, durch die — auf den Grundsatz der Freiheit gegründete — Blüthe der Leipziger Messen, und durch den hochwichtigen inländischen und ausländischen Handel sich auszeichnen. Ref. wünscht, daß der Verf., bei einer zweiten Auflage seines Werkes, Sachsen, nach den vorliegenden reichhaltigen und beglaubigten Nachrichten, ausführlicher behandeln, und bei Würtemberg besonders Memmingers gründliche Schriften benutzen möge! — So willig nun auch Ref. die Leistungen des Verfs. anerkennt, und selbst an mehrern seiner staatswirthschaftlichen und politischen Ansichten, mit welchen er nach seiner eigenen Theorie nicht einverstanden seyn kann, weniger Anstoß nimmt, als der Recensent des ersten Bandes in der preußischen Staatszeitung; so muß er doch in Einem Puncte dem Verf. völlig widersprechen. Dieser behauptet nämlich (S. 503), daß, nach der Vereinigung Preußens, Bayerns und Würtembergs zu Einem Zollverbande, „der Schleichhandel sogleich sehr abgenommen habe." Der Verf. muß den allgemeinen Anzeiger, die Dorfzeitung, und andere öffentliche Blätter nicht gelesen haben, wenn er die furchtbare Vermehrung des Schleichhandels, besonders an den nördlichen bayrischen Grenzen, die wirklich empörenden blutigen Auftritte bei diesem Schleichhandel, und die völlige Entsittlichung der Grenzbewohner, so wie die verderbliche und in ihren Folgen

nicht zu berechnende Rückwirkung aller dieser neu eingetretenen Verhältnisse auf das innere Leben der Staaten, auf den Verkehr, und auf die allmählige Entfremdung der Nachbarstaaten gegen einander, verkennen kann; noch abgesehen von der unleidlichen Erschwerung der Reisen in den zerstückelten Staaten des mittlern Teutschlands, wo nicht selten ein Reisender auf einer Straße von ungefähr 40 Meilen (z. B. von Leipzig bis Frankfurt am Main) vier- bis fünfmal angehalten und durchgesucht wird, um, wenn er kein Kaufmann ist, doch zuletzt — nichts Zollbares bei ihm zu finden. Ref. getrauete es sich, einem Dey der Barbaresken zu beweisen, daß der Schleichhandel — trotz aller Flintenschüsse der Gensd'armen und Grenzjäger, und trotz aller Anhäufung der Strafhäuser durch eingebrachte Schwärzer — unvermeidlich steigen und allmählig zu einem abgeschlossenen Systeme ausgebildet werden muß, wenn die, in vielen Staaten neuerlich angenommenen, Zollsätze fortdauern; daß der Schleichhandel nur dann sich vermindern kann und sinken muß, wenn die Zollsätze so gering sind, daß es sich des Schmuggelns nicht verlohnt; und daß nur die größtmögliche Freiheit des Verkehrs, verbunden mit der Oeffnung aller Grenzen in den teutschen Binnenstaaten, eben so den Wohlstand der Völker vermehren, wie die fiscalischen Cassen füllen, und die bereits tief gesunkene Sittlichkeit der Bürger für die Zukunft retten wird. Es gehört eine traurige Verblendung in staatswirthschaftlicher Hinsicht, und eine fast unerklärbare Engherzigkeit dazu, wenn man durch die Grundsätze des längst geächteten Merkantilsystems den Wohlstand des eigenen Staates zu steigern, und durch erhöhte Zölle die

Staatscassen bereichern will, selbst wenn man die letztern durch den modernen Kunstausdruck „des für die inländische Industrie nothwendigen Schutzes" zu rechtfertigen, und durch diese Maxime die erneuerte Anwendung des Merkantilsystems zu entschuldigen sucht. Man durchlaufe die Charte von Teutschland, und forsche, wo denn der größere Wohlstand, die erhöhtere Thätigkeit im Gewerbswesen und im Handel, und der Fortschritt des ganzen geistigen Lebens getroffen werde: — ob in den freien, oder in den, an ihren Grenzen hermetisch durch Schlagbäume verschlossenen, durch ganze Marschallscorps von Aufpassern, Visitatoren, Zolleinnehmern, Grenzjägern u. s. w. bewachten, und durch ihre mehrere Ellen lange Zolltarife an den Grenzstationen, sogleich nach der Handhabung des Merkantilsystems, kenntlichen Staaten! Man wage getrost den Versuch, und gebe, außer den Wegegeldern und einigen mäßigen Transitogebühren, den Verkehr völlig frei; und nach zwei Jahren schon dürften die Finanzmänner über den bedeutenden Zuwachs der fiscalischen Einkünfte sich wundern, weil der allgemein verbreitete größere Wohlstand im Innern und die völlige Freiheit des Verkehrs nach außen das Deficit in den Grenzzöllen sogleich auf andere Weise decken würde. — Alle geschlossene Handelsstaaten kränkeln, mehr oder weniger, in ihren Finanzen; nur Freiheit regt das Leben auf, und führt zum Wohlstande und Reichthume!

In dem Anhange des Werkes finden sich fünf schätzbare Abhandlungen: 1) über die Vermehrung der in den Handel kommenden Waaren; 2) über den Geldhandel; 3) über die Preise der Waaren, den Gewinn bei den Handelsgeschäften u. s. w.; 4) allgemeine Betrachtungen

über die gegenwärtige Lage der Industrie der wichtigsten Handelsstaaten und Aussichten für dieselbe; 5) über die gegenwärtige Lage von Teutschlands Industrie insbesondere, und die Mittel, den Verfall derselben abzuwenden.

Die, dem Bande beigegebenen, sehr sorgfältig gearbeiteten, tabellarischen Uebersichten erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes.

Die Weltgeschichte für gebildete Leser und Studierende, dargestellt von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. Sechste, berichtigte, vermehrte und ergänzte, Auflage. Leipzig, Hinrichs, 1830. gr. 8. Erster Band, XXIV und 550 S. — Zweiter Band, X und 402 S. — Dritter Band, X und 506 S. — Vierter Band, XVI und 907 S. — (152 Bogen, 5 Thlr. 8 gr.)

Dem Unterzeichneten steht, bei der Anzeige dieser sechsten Auflage, nur das Recht zu, zu berichten, wodurch sich diese neue Auflage, als eine berichtigte, vermehrte und ergänzte, von den frühern, und namentlich von der, im Jahre 1825 erschienenen, fünften Auflage unterscheidet; denn über die Bestimmung und den Plan dieses Werkes für den Kreis gebildeter Leser überhaupt verweiset er auf die Vorrede zum ersten Bande, und die kritischen Blätter werden über den Werth oder Unwerth der neuen Gestaltung sehr vieler Abschnitte und Theile dieser sechsten Auflage entscheiden.

Der Unterzeichnete fand nämlich in den beinahe 10,000 Exemplaren, welche — ungerechnet zweier südteutscher Nachdrücke und einer Uebersetzung ins Holländische — von dieser, im Jahre 1805 zum erstenmale in drei Bänden erschienen-

den, Weltgeschichte seit einem Vierteljahrhunderte abgesetzt wurden, die dringende Aufforderung, diesem Werke eine, mit dessen Plane vereinbare, zugleich aber den Bedürfnissen des Zeitalters angemessene, Fortbildung, Erweiterung und Ergänzung zu geben. Da nun, sogleich seit seinem ersten Erscheinen, dieses Werk hauptsächlich durch die verhältnißmäßig reichhaltigere Darstellung der neuern und neuesten Geschichte vor den ähnlichen, auf gebildete Leser berechneten, Darstellungen der allgemeinen Geschichte sich unterschied; so fand der Unterzeichnete in der fortdauernden Theilnahme des Publicums an seiner Darstellung eine aufmunternde Veranlassung, außer der auch in den beiden ersten Theilen überall angebrachten bessernden Nachhülfe und Ergänzung, besonders die erkannten Lücken in der neuern Geschichte (welche im dritten Bande von der Entdeckung des vierten Erdtheils bis zur französischen Revolution — von 1492—1789 — reicht,) auszufüllen, und namentlich die neueste Geschichte seit 1789, welche der vierte Band umschließt, möglichst zu vervollständigen.

Wie dies geschehen sey, wird zum Theile schon die Vergleichung der Seitenzahlen des zweiten, dritten und vierten Bandes in der fünften, mit den in der neuen vorliegenden sechsten Auflage nachweisen. In der fünften Auflage hatte, bei gleicher Druckeinrichtung, der zweite Band 378 Seiten, in der sechsten 402 Seiten; in der fünften enthielt der dritte Band 454 Seiten, in der sechsten 506 Seiten; in der fünften umschloß der vierte Band 807 Seiten, in der sechsten 907 Seiten. So wie also schon in dem zweiten Bande die Geschichte des Mittelalters, und in dem dritten Bande die sogenannte

Geschichte der drei letzten Jahrhunderte bis 1789 beträchtliche Erweiterungen, namentlich in der Geschichte der einzelnen europäischen Reiche und Staaten, erhielt; so besonders die neueste Geschichte seit dem Jahre 1789 in dem vierten Bande, welcher um volle hundert Seiten stärker geworden ist, als in der fünften Auflage.

Diese Vermehrungen und Ergänzungen des vierten Bandes verbreiten sich theils über die Gesammtheit der europäischen Reiche, und namentlich auch der einzelnen italischen und teutschen Staaten (wo selbst noch die Todesfälle der Großherzoge von Baden und Hessen angeführt werden konnten); theils über die völlig neue Ausarbeitung der Geschichte des neu sich bildenden amerikanischen Staatensystems (S. 815—878). Diese Darstellung hebt an mit der Entstehung und Bildung des amerikanischen Staatensystems, und schildert dann im Einzelnen: den nordamerikanischen Bundesstaat seit 1789; S. Domingo (Hayti); das vormalige spanische Amerika (zuvörderst im Allgemeinen); sodann im Einzelnen: den Bundesstaat Mexiko; die Bundesrepublik von Central-Amerika (Guatimala); den Freistaat Columbia; die vereinigten Provinzen am la Plata Strome (Buenos Ayres); die Freistaaten Chile, Peru, Bolivia; Paraguay; und zuletzt das Kaiserthum Brasilien.

Möge diese neue Bearbeitung und Ergänzung des Werkes einer so günstigen Aufnahme im Publicum sich erfreuen, wie die frühern Auflagen!

Pölitz.

Die historisch-staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebungen, und: was ist objectiv gesetzfähig und dermalen noch gesetzunfähig? Von Dr. Karl Vollgraff, ord. Prof. der Staatswissenschaften zu Marburg. Marburg, bei Garthe. 1830. V und 135 S. gr. 8.

Unsere Leser kennen bereits den gelehrten Verf. dieser Schrift aus den frühern Anzeigen seines ausführlichen Werkes: „die Systeme der practischen Politik im Abendlande" (Jahrb. 1829. Th. 1. S. 104 und Th. 2. S. 628). Die vorliegende Schrift schließt sich, nach der eigenen Erklärung des Verfs. im Vorworte, an das größere Werk an, indem er in derselben „eine ausführliche Seitenerörterung und Zusammenstellung dessen beabsichtigte, was er zerstreut in den Systemen der practischen Politik im Abendlande über Gesetzgebung überhaupt, und besonders über die moderne gesagt hatte." Zugleich wollte der Verf. durch diese Schrift „das, was v. Savigny in seiner Schrift: über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft blos für Teutschland, aus blos subjectiv-wissenschaftlichen Gründen noch zur Zeit blos für unthunlich hielt und hält, aus objectiv-rechtlichen Gründen für gewisse Objecte nicht blos als unthunlich, sondern ein für allemal und für alle germanische Staaten Europa's dermalen noch als widerrechtlich und incompetent" nachweisen.

Der Verf. verlangt, daß man nicht an die Ausdrücke widerrechtlich und incompetent sich stoße. Er erklärt, „daß der Verlauf dieser Schrift, besonders der dritte

Abschnitt, zeige, daß damit selbst den absolutesten Regierungen nicht zu nahe getreten werde; daß diese Behauptung von den absolutesten Regierungen bis jetzt stillschweigend-factisch anerkannt worden sey; daß etwas höchst sittlich-staatlich, für germanische Hausvölker aber widerrechtlich seyn könne, weil ihr Rechtsbegriff eben so vag, wie ihr Freiheitsbegriff sittlich unbegrenzt sey; daß sonach hier blos eine historisch anerkannte Negative nachgewiesen werde, und daß es sich endlich hier bedinglich um die historische Competenz und Incompetenz moderner historischer Gesetzgebungen handle, nicht aber von abstracten und aprioristischen Staats- und Gesetzgebungstheorieen."

Kaum braucht Ref. den Lesern der „Jahrbücher" zu versichern, daß der Verf. in dieser Schrift von neuem seine gründliche Rechtsgelehrsamkeit und seinen Scharfsinn bekundet habe. Die Prüfung dieser Schrift, nach der Haltbarkeit der in derselben aufgestellten Ergebnisse, hängt aber zunächst von der Haltbarkeit der in dem genannten größern politischen Werke des Verfs. ausgeführten Grundsätze ab, und kann in der Ausführlichkeit, welche die eigenthümlichen Ansichten des Verfs. verlangen, nur von den eigentlichen juridischen Zeitschriften erwartet werden. Für den Zweck der „Jahrbücher" reicht es hin, den Ideengang des Verfs. anzudeuten, und das Hauptergebniß seiner Untersuchungen mitzutheilen; die Ausführung beider im Einzelnen müssen die Leser in der Schrift selbst aufsuchen.

Die Schrift zerfällt in sechs Abschnitte: 1) Was verstehen die germanischen und sonach besonders teutschen Völker unter dem Worte Recht? 2) Was verstehen die germanischen Völker unter Gesetzen, Statuten, Ver-

ordnungen, Ordnungen? 3) Welche gesetzgeberische Dispositionsbefugnisse stehen historisch germanischen Fürsten und Obrigkeiten vermöge eigenen Rechts zu, oder welches sind die Gegenstände, worüber sie frei zu verfügen haben? 4) Was liegt sonach nicht in der Befugniß oder Competenz moderner Gesetzgebungen; oder für welche Gegenstände sind sie stillschweigend incompetent? 5) Wer fordert nun demungeachtet, nicht blos für die gesetzfähigen, sondern auch für die gesetzunfähigen Objecte allgemeine Gesetzbücher? womit der Verf. die Darstellung der Schicksale und die Beurtheilung der gemachten Versuche verbindet. 6) Was thut nun aber in allen germanischen und auch slavischen Staaten, insoweit es noch nicht geschah, statt solcher Civilgesetzbücher jetzt allerdings noth?

Das Resultat, welches (S. 84) der Verf. über die aufgestellte Hauptfrage zieht, ist folgendes: „Die germanischen Rechtsvölker sind, auf der einen Seite, noch nicht so weit herab gekommen, daß alles und jedes bei ihnen schon gesetzfähig sey, und man sie ihres particularen Rechts so ohne weiteres durch abstracte Civilgesetzbücher berauben könne, und, auf der andern Seite, mögen sich die Herren Staats- und Gesetz-Theoretiker daraus die Lehre entnehmen, daß eben diese Völker noch lange nicht reif sind für ihre Staats- und Rechts-Einheits-Theorieen; endlich aber, daß, wie Bentham ganz consequent behauptet und nachgiebt, ohne vorgängigen Umsturz der bisherigen historischen Verfassungen gute Gesetzbücher etwas unthunliches sind, ihre Theorieen also unbewußt auf solche Revolutionen hinarbeiten.“

Zu dem, was der Verf. im sechsten Abschnitte, statt

solcher Civilgesetzbücher, als gegenwärtig nöthig rechnet, gehören nach ihm folgende Puncte: „1) Bearbeitung der Particularrechte der einzelnen Länder und Provinzen durch gediegene und der Arbeit wissenschaftlich gewachsene germanische Rechtsgelehrte, oder privatim Fertigung zeitgemäßer particulärer Rechtsbücher; 2) Revision und Consolidation aller landesherrlichen und landeshoheitlichen Verordnungen; 3) Nicht-Versetzung der Richter aus einer Provinz in die andere, wenn diese verschiedenes Particularrecht haben; 4) Entscheidung aller Rechtscontroversen durch die Obergerichte und Sammlung dieser ihrer Präjudicien; 5) Trennung der Justizpflege von der Allverwaltung durch alle Instanzen, so wie Separation der Civil- und Criminalgerichte."

Das unumschränkte Dänemark, das Land der Freiheit. Rede bei der Feier des königlichen Geburtsfestes am 28. Jan. 1830 im größern Hörsaale des Gymnasiums in Altona gehalten von Dr. P. S. Frandsen, drittem Lehrer am Gymnasium. Altona, bei Aue. 1830. 48 S. 8.

Nur kurz kann dieser Rede gedacht werden, welche die Spuren der Begeisterung eines, von den Vorzügen der Regierung seines Vaterlandes durchdrungenen, Mannes durchgehends verkündigt. Die Hauptaufgabe der Rede wird (S. 17) ausgesprochen. „Besteht das Wesen der bürgerlichen Freiheit in dem, durch die Gesetze und die Macht des Staates seiner Angehörigen gesicherten, Besitze aller ursprünglichen Rechte und derjenigen erworbenen, die nicht den Rechten Andrer widerstreiten; so ist Dänemark im Besitze dieses Gutes, obwohl das Volk seine gesetzliche Theil-

nahme an der Leitung der Staatsgeschäfte (1660) dem Regenten übertragen hat, und somit keine sogenannte politische Freiheit vorhanden ist." — Der Redner weiset jenes nach: durch die Abschaffung des Sklavenhandels in allen dänischen Landen und Besitzungen; durch die Aufhebung der Leibeigenschaft; durch das aus der persönlichen Freiheit fließende Recht des freien Gebrauches aller Kräfte; durch das gleiche Recht zu allen Graden des Staatsdienstes („Sogleich nach der Einführung der Souverainetät ward dem Adel der ausschließliche Zugang zu Ehrenstellen genommen" S. 27); durch die Gleichheit vor dem Gesetze, und die Unpartheilichkeit der Rechtspflege; durch die Sicherheit des rechtlich erworbenen Eigenthums; durch die freie Gedankenmittheilung in Rede und Schrift; und durch die völlige Gewissensfreiheit in Ausübung der Religion.

Auf diese Weise führt der Verf. das interessante Thema aus: daß das unumschränkte Dänemark das Land der Freiheit ist.

Zeitgenossen. Ein biographisches Magazin für die Geschichte unserer Zeit. Redigirt von Friedrich Christian August Hasse, Professor zu Leipzig. Ersten Bandes siebentes und achtes Heft; — und zweiten Bandes erstes, zweites, drittes und viertes Heft. Leipzig, Brockhaus. 1829 und 1830. gr. 8.

Es ist dieser reichhaltig ausgestatteten, in ihren Schilderungen höchst mannigfaltigen, und mit durchgängiger Rücksicht auf die vielseitigen Bedürfnisse und den geläuterten Geschmack gebildeter Leser redigirten, Zeitschrift bereits mehrmals in den „Jahrbüchern" gedacht worden, so daß Ref., in Beziehung auf die vorliegenden, und seit dem letzten Be-

richte (Jahrbücher 1829. Th. 2. S. 208) erschienenen, Hefte nur der dankbaren Mühe sich unterziehen darf, über den Inhalt derselben zu berichten, weil die Leser der „Jahrbücher" schon wissen, daß ihnen blos ausgezeichnete und denkwürdige Männer in biographischen Umrissen vorgeführet, und diese Umrisse von geachteten Schriftstellern bearbeitet werden. — Unsere Leser erinnern sich, daß jedes Heft in drei Abschnitte zerfällt: 1) in eigentliche Biographieen und Charakteristiken; 2) in biographische Andeutungen, und 3) in Miscellen und Anekdoten.

So viele ansprechende Nachrichten und Mittheilungen nun auch die beiden letzten Abschnitte der Andeutungen und Miscellen in den vorliegenden Heften enthalten; so beschränkt Ref. sich doch diesmal zunächst auf den Bericht von denjenigen Biographieen und Charakteristiken, welche die Leser in den oben genannten Heften finden.

Im siebenten Hefte sind Edward Jenner von Ludwig Choulant, und Wilhelm Hauff von Gustav Schwab; — im achten Hefte Johann Jacob Griesbach von Abeken; — im ersten Hefte des zweiten Bandes Joseph Planta von Falkenstein, und Johann Baptista Brocchi von Heinr. Hase; — im zweiten Hefte Scipio de Ricci (anonym), Freiherr v. Zyllnhardt vom Freih. v. Weiler, und Abbé Joseph Dobrowsky vom Ritter v. Rittersberg; — im dritten Hefte Heinrich August Ottokar Reichard von Friedrich Cramer, und Louise Brachmann von Heinr. Döring; — und im vierten Hefte der berühmte Karl v. Rotteck von Ernst Münch geschildert worden. — Unsere Leser sehen, ohne weitere Erinnerung des Referenten, wie sehr

für Abwechselung der Stoffe gesorgt ist. Dabei dürfen sie der Versicherung trauen, daß in den Darstellungen selbst die reichste stylistische Farbengebung herrscht; denn nur stimmberechtigte Männer führen hier das Wort, um theils das Andenken der bereits aus dem Kreise des lebenden Geschlechts Geschiedenen zu bewahren, theils ausgezeichnete Zeitgenossen zu schildern, deren Namen mit Ruhm und Achtung in der teutschen Literatur genannt werden.

Considérations sur le traité d'Union commerciale entre la Prusse, la Bavière, le Wurtemberg et Hesse-Darmstadt. Par Fréderic Louis Lindner. Munic, 1829. 26 S. 8.

Wenn diese kleine Schrift, wie es die Wahl der französischen Sprache und die Art des Ausdruckes einigermaßen vermuthen lassen, nicht für uns Teutsche bestimmt ist, sondern als Schreckschuß für die Franzosen und Engländer dienen soll, um sie zur Milderung ihrer strengen Zollgesetze zu vermögen; so könnte es scheinen, als müsse die Kritik ganz schweigen, und als müsse es abgewartet werden, ob jener höchst wünschenswerthe Zweck einigermaßen in Erfüllung gehen werde. Allein theils kann es uns nicht gleichgültig seyn, welche Meinung von unsern staatswirthlichen Kenntnissen unsern Nachbarn beigebracht wird; theils ist nicht zu zweifeln, daß auch in Teutschland die Schrift häufig gelesen werden wird. So mag also eine kurze Erörterung ihres Inhalts hier nicht unpassend seyn.

Man würde vergebens in derselben neue Thatsachen, oder auch nur eine nähere Beleuchtung der geschlossenen

Verträge suchen. Der Verf. beschränkt sich auf allgemeine Bemerkungen über die Wichtigkeit des Handels, über die, in neuerer Zeit besonders hervortretende, Nothwendigkeit kraftvoller Beförderungsmittel desselben, und über die Weisheit der teutschen Regierungen, welche zu einer großen gemeinschaftlichen Maasregel sich vereinigt haben. Das enthusiastische Lob der vier paciscirenden Staaten, in deren jedem reichlicher Stoff zum gerechtesten Lobe gefunden wird, möchte Rec. am wenigsten schmälern oder mißbilligen; er hält aber die Grundsätze, von welchen der Verf. ausgeht, nicht für ganz richtig, und glaubt, daß derselbe, ungeachtet seines Strebens, die Bedürfnisse des gegenwärtigen Zeitalters darzustellen, doch versäumt habe, auf den heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung in dem Gebiete, welches er bearbeitete, sich zu stützen.

Vor Allem muß man sich wundern, dem Continentalsysteme an mehrern Stellen indirect das Wort geredet zu sehen, einer, den „besoins de l'époque" so offenbar widerstreitenden, Unternehmung, daß die Ueberzeugung von ihrer Verwerflichkeit unter die, am allgemeinsten verbreiteten und am tiefsten wurzelnden, Meinungen gehört. Die Sätze, daß nicht Ehrgeiz, sondern Befreiung des Welthandels der Continentalvölker vom Joche eines monopolisirenden Inselvolks Zweck der Kriege gewesen sey, daß der Continent gelernt habe, es sey möglich, von der Dictatur der Britten sich loszureißen und dergl., klingen zu sehr nach einer, glücklicher Weise nun verflossenen, Periode. Wie kann man heutiges Tages von einem Monopole der Engländer sprechen? Allerlei Fabrikate wurden allerdings von diesem höchst kunstfleißigen Volke wohlfeiler oder besser

geliefert, als anderswo; allein die Fabrikanten aller Länder versuchen es doch täglich mehr, mit den Britten zu wetteifern, und von dem niedrigern Arbeitslohne auf dem Festlande Vortheil zu ziehen. Die brittische Seemacht ist zwar die größte; Niemand aber ist auf sie allein angewiesen; die Nordamerikaner laufen in die Mündungen der Elbe und des Rheins häufig ein, und vielerlei Flaggen wehen auf den Meeren. In welchen Stücken empfinden wir nun eine Dictatur, gegen die wir uns aufzulehnen hätten? —

Daß zwei Paare teutscher Staaten zu voller Handelsfreiheit sich vereinigt, und wieder zwischen beiden Vereinen vorläufig eine erhebliche Erleichterung des Verkehrs verabredet haben, der man ebenfalls in kurzer Zeit gänzliche Freigebung folgen zu lassen beabsichtiget; dies ist nicht genug zu rühmen. Bald werden die Folgen in solchem Grade günstig sich zeigen, daß auch die leiseste Bedenklichkeit schwinden, und die Furcht vor der erweiterten Concurrenz als ganz ungegründet sich erweisen wird. Bayern und Würtemberg haben in keinem Puncte Ursache gefunden, die zwischen ihnen aufgehobene Zollgrenze zurückzuwünschen; Hessen-Darmstadt hat, im ersten Jahre, für 3,198,000 Thlr. Landeserzeugnisse nach Preußen geführt. Auf die Klagen Einzelner, die bei dieser Freiheit für den Augenblick zu kurz kommen könnten, antwortet der Verf. sehr verständig, daß man sich rühren müsse, daß gerade das erweiterte Mitwerben ein Antrieb zu größerm Kunstfleiße sey, und daß im Ganzen die Betriebsamkeit überaus gesteigert werden dürfte. Wenn aber wirklich kein teutsches Land so arm an Gewerben ist, um nicht einen vortheil-

haften Tausch mit seinen Nachbarn führen zu können (S. 19); sollte dasselbe nicht, im Vergleiche mit andern Staaten, auch außerhalb Teutschlands wahr seyn? Ließen sich die unendlichen Vortheile eines freien Verkehrs im Innern nicht ohne die Last eines hoch gespannten Zollwesens erreichen?

Rec. würde da, wo Zölle bestehen, nicht zu ihrer plötzlichen rücksichtslosen Aufhebung rathen, noch weniger aber zu ihrer Erhöhung. Was die volkswirthschaftliche Bestimmung der Zölle, den Schutz der inländischen Gewerbe nämlich, anbelangt; so ist leicht zu zeigen, daß viele inländische Gewerbszweige diesen Schutz entweder nicht bedürfen, oder doch nicht verdienen. Bei andern mag er für den Augenblick noch unentbehrlich seyn; gewiß aber, wenn man alle Zolltarife nach diesem Grundsatze prüfen würde: es blieben weder viele, noch hohe Ansätze stehen. Wo Zölle als Consumtionssteuern auf die Einfuhr von Luxusartikeln gelegt bleiben müssen; da brauchen sie eben so wenig jene lästige Höhe zu erreichen, welche die Hydra des Schleichhandels stets von neuem aufleben macht, und eine kostbare Verwaltung erfordert. In finanzieller Hinsicht ist z. B. ein Zoll von 15 fl. (Bayern und Würtemberg), oder auch nur von 10 fl. 12 Kr. (Preußen und Hessen) auf den Centner Kaffee, von resp. 20 und 17 fl. auf den Centner Thee, von resp. 100 und 85 fl. auf Modewaaren schon empfindlich hoch. In volkswirthschaftlichem Betrachte sind z. B. resp. 60 und 85 fl. von Baumwollenwaaren, 60 und 51 fl. von Wollenzeugen, 60 und 170 fl. von Seidenwaaren, 20 und 17 fl. von fabricirtem Tabak, 5 und 6 fl. 46 Kr. ꝛc. von rohem

Tabak ꝛc. unnöthig stark. Ist es nicht natürlich, daß andere teutsche Staaten Bedenken tragen, den Genuß eines größern freien Handelsgebietes mit einer so beschwerlichen Einrichtung zu erkaufen, und ihren Unterthanen die zum Bedürfnisse gewordenen Kolonialwaaren so sehr zu vertheuern?

Unser Verf. spricht mehrmals mit Wärme von dem Nutzen des freien Handels; er will aber, daß man durch Retorsionen zu demselben den Weg bahne. Lorsqu'on méconnait cette verité (von der Freiheit), ou qu'on s'attache à la vieille routine, il ne reste d'autre moyen que de rendre au centuple les dommages causés par le systême d'isolement. Ein gar bedenklicher Rath. Die Zollgesetze anderer Staaten mögen uns immer Schaden thun, indem sie unserer Production in den einträglichsten Zweigen durch Hemmung des Absatzes beschränken; wir müssen andere Handelswege oder andere Gegenstände der Production suchen. Dies wird dem Scharfsinne unserer Unternehmer entweder von selbst, oder mit dem Beirathe und der Ermunterung der Regierungsbehörden, früher oder später gelingen. Legen wir aber unsererseits hohe Einfuhrzölle an; so drängen wir die Capitale und die Arbeitskräfte in Richtungen, die sie, ohne ein so gewaltsames Antreiben, nicht erwählt haben würden, und wir versperren uns die Rückkehr zur Freiheit, weil wir den Schutz, auf welchen die Unternehmer ihre Gewerbsanlagen stützten, nicht aufheben, sie nicht Preis geben dürfen. Daß ein anderer Staat noch an der alten Routine hängt, ist kein Grund für uns, dies nachzuahmen; und wer Andere von ihren Fehlern abwendig machen will,

muß sich hüten, in eben dieselben zu verfallen. Bei den Retorsionen ist also die Wirkung, die man in dem andern Staate beabsichtigt, viel zweifelhafter, als der Nachtheil, den unser eigenes Land zu tragen hat. Der Einfluß der Wissenschaft auf das Geschäftsleben, die Fortschritte der Aufklärung, und die Beispiele der erleuchtetsten Regierungen werden weit mehr ausrichten. Wer nun von der Wichtigkeit der erwähnten Zollvereine spricht; der sollte nicht unterlassen, den Weg anzudeuten, wie dieselben noch mehr vervollkommnet werden könnten. Nichts wäre erfreulicher, als im ganzen teutschen Bunde, der Unabhängigkeit seiner Mitglieder unbeschadet, freien Verkehr, Einheit der Maaße, gute Land- und Wasserstraßen ꝛc. herstellen, und alle Zölle an die Grenzen hinausrücken zu sehen; man müßte aber auch von den hohen Zöllen zurückkommen, und, über dem innern, den Welthandel nicht vernachlässigen.

Heidelberg.

R a u.

Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa.

Vom geheimen Rathe, Comthur, Professor D. Zachariä in Heidelberg.

Zweiter Artikel.

1) Sollen die Staaten Schulden machen?

Das Sollen setzt das Können voraus. Jedoch, daß die europäischen Regierungen Schulden machen können, d. i. daß ihnen, wenn sie Anleihen eröffnen und wenn sie anders Credit haben, Capitalien die Hülle und die Fülle zu Gebote stehen, lehrt die Erfahrung. Eher würde die Frage einer Erörterung nicht unwerth seyn, wie doch diese Masse von Capitalien angehäuft worden sey und fortdauernd vermehrt werde *). Man hat sich, zur Erklärung dieser Erscheinung, auf die Zunahme des Wohlstandes der meisten

*) Im Monat Mai des laufenden Jahres sollen in der Londoner Bank 7 Millionen Pfund Sterling (ungefähr 80 Millionen Gulden) gestanden haben, welche Privatpersonen in derselben unverzinslich niedergelegt hatten.

europäischen Nationen, auf die Ursachen, welche diese Zunahme bewirkten, auf die lange Reihe von Kriegsjahren (da der Krieg Handelsspeculationen im Großen begünstigt), auf die in Umlauf gesetzte größere Masse des Papiergeldes, auch auf das allmählige Anwachsen der Staatsschulden berufen. Doch ist noch überdies nicht zu übersehen, daß wir anders und besser wirthschaften gelernt haben, als unsere Vorältern wirthschafteten. Diese hatten mehr an großen und kostbaren Vorräthen ihre Freude. Die Kunst, das Geld zu dem Leihen zu benutzen, war noch in ihrer Kindheit. Die Staatsanleihen haben auch über die Privatanleihen Aufschluß gegeben.

Das Sollen setzt die Freiheit voraus, das, was man thun soll, auch zu lassen. Nun steht es zwar den europäischen Regierungen nicht weiter frei, des Borgens sich zu enthalten. Sie müssen Geld aufnehmen, weil sie Geld aufgenommen, d. i. ihre, für die laufenden Ausgaben bestimmte, Einnahme gemindert haben. Sie müssen Geld aufnehmen, weil, wenn eine Regierung ihre Macht künstlich steigert, die übrigen nicht zurück bleiben dürfen. Selbst Napoleon konnte den Plan, die Staatsausgaben ohne Anleihen zu bestreiten, nur unter besonders günstigen Umständen, und nicht auf die Dauer, befolgen. Jedoch, wenn auch die europäischen Regierungen mehr oder weniger genöthigt sind, Anleihen zu machen; die Frage: sollen Staaten Geld aufnehmen? behält dennoch nicht nur an sich, sondern auch in Beziehung auf jene Regierungen ihr Interesse. Die Noth hat ihre Grade. Man kann auch blos wegen eines Vortheiles Geld borgen. Wenn es für

den Staat räthlich ist, Schulden zu machen; so ist es für ihn unräthlich, die Schulden, die er gemacht hat, durch Zahlungen zu vermindern.

Es kann die vorliegende Aufgabe, und sie soll in dem Folgenden aus mehr, als einem Standpuncte in Betrachtung gezogen werden. Zu beginnen ist die Untersuchung mit der Erörterung der Frage, ob und inwiefern es, nach den Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre rathsam sey, daß die Staaten Schulden machen *).

In dem Interesse des Staatshaushaltes, also wenn man Staatsanleihen dem Einkommen nach betrachtet, welches sie der Regierung verschaffen, darf man getrost die Behauptung aufstellen: Staatsanleihen sind unter den verschiedenen möglichen Abgaben, welche der Staat erheben kann, die vollkommensten. Denn keine andere Abgabe wird mit so geringen Kosten erhoben. Abgesehen von Zwangsanleihen, zu welchen der Staat überhaupt nur in den äußersten Fällen seine Zuflucht nehmen darf und soll, bringen die Steuerpflichtigen ihren Beitrag sogar freiwillig dar; ja sie wetteifern wohl selbst mit einander, wer es dem Andern im Zahlen zuvorthun kann. Allerdings verspricht der Staat denen, welche ihm

*) Da, was den Namen dieser Wissenschaft betrifft, die Kunstsprache noch nicht vollkommen bestimmt ist; so bemerke ich Folgendes: Unter der Staatswirthschaftslehre verstehe ich die Gattung, the political economy, l'économie politique. Die zwei Haupttheile dieser Wissenschaft werde ich durch die Worte: die Lehre von der Nationalwirthschaft — die Lehre von dem Staatshaushalte, bezeichnen.

das Geld darleihen, zugleich Entschädigung, d. i. die Rückzahlung, oder wenigstens die Verzinsung des Capitals. Allein, auch was dieses Versprechen der Entschädigung betrifft, ist der Staat gar sehr im Vortheile. Mit dem Preise des Geldes vermindern sich die Schulden des Staates. Da man nun einerseits, nach den seit ungefähr dreihundert Jahren gemachten Erfahrungen, annehmen kann, daß in Europa, außerordentliche Zeiten abgerechnet, der Preis des Geldes unaufhörlich im Sinken ist, und da andererseits die Rückzahlung der Staatsanleihen fast immer auf unbestimmte Zeit (ad Calendas graecas) ausgesetzt wird; so ist der Vortheil, welchen der Staat bei seinen Anleihen von dem Fallen des Geldpreises zieht, äußerst bedeutend. Eben so kann der Staat, in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, einer Vermehrung des Nationalvermögens, also einer Vermehrung seiner Geldmittel, mit derselben Gewißheit entgegensehen, mit welcher er auf die Vermehrung der Volkszahl rechnen darf. Ueberdies können sich die Verhältnisse so stellen, und sie haben in der neuesten Zeit in Europa sich so gestellt, daß der Staat die Entschädigung, die er seinen Gläubigern zu leisten versprochen hat, (die Zinsen oder das Capital) herabsetzen kann, ohne doch den Gläubigern sein Wort zu brechen. Er kann z. B. die Zinsen einer früher aufgenommenen Anleihe herabsetzen, wenn er Geld zu niedrigen Zinsen haben und mit diesem diejenigen ältern Gläubiger befriedigen kann, welche sich jene Herabsetzung nicht gefallen lassen wollen. Oder er kann seinen Gläubigern einen höhern Zins anbieten unter der Bedingung, daß sie von ihrem Capitale einen Theil schwinden lassen, und mit dem Versprechen, daß er das

so herabgesetzte Capital eine Reihe von Jahren hindurch nicht aufkündigen wolle *). Endlich und im schlimmsten Falle bleibt dem Staate das heroische Mittel eines Bankerottes, d. i. der einseitigen Vernichtung seiner Schulden übrig. Nun bin ich zwar weit entfernt, einer solchen Maasregel eine Lobrede zu halten. Es ziemt sich nicht, in die Ehrliebe der Regierungen ein Mißtrauen zu setzen. Ein Staatsbankerott kann allerdings die Staatsverfassung gefährden. Er verschließt, wenigstens auf eine gewisse Zeit, der Regierung eine Hülfsquelle, deren sie kaum entbehren kann u. s. w. Jedoch einem Feinde, den man zu fürchten hat, muß man ins Angesicht schauen. Jene Maasregel ist denn doch nicht so gefährlich, wie sie auf den ersten Blick zu seyn scheint. Sie kann durch die Art, wie sie ausgeführt wird, weniger nachtheilig gemacht werden. Es kommt viel auf die Zeitumstände an, unter welchen sie in Vollziehung gesetzt wird. Unmittelbar vermindert ein Staats-

---

*) Dieser Plan ist vor Kurzem in Großbritannien von Herrn Brickwood in Vorschlag gebracht und zum Theile von dem Kanzler der Schatzkammer in der jetzigen Parlamentssitzung bei der neuesten Reduction der Staatsschuld in Anwendung gebracht worden. Er lautet seinem speciellen Inhalte nach so: Ein jeder Inhaber 4 Procentiger Staatsschuldscheine hat die Wahl, statt 100 zu 4 Procent 70 zu 5 Procent zu nehmen. Diese 70 Procent können ihm in den nächsten 43 Jahren nicht aufgekündigt werden. Vergl. A plan for redeeming the new Four per Cents, humbly suggested to the consideration of his Majesty's Government. By John Brickwood. Lond. 1830. 8. Vor Kurzem hat der Verf. einen Nachtrag zu dieser Flugschrift herausgegeben.

bankerott das Nationalvermögen schlechterdings nicht; was die Capitalisten des Landes verlieren, gewinnt die Nation, d. i. wird der Nation abgeschrieben. Der Verlust der auswärtigen Capitalisten ist sogar ein wahrer Gewinn für die Nation. Der Verlust, den die Inländer erleiden, trifft mehr solche Capitalisten, welche von ihren Renten leben, als solche, welche ihre Capitalien in einem Gewerbe angelegt haben *). Das Schicksal Jener aber steht mit dem Nationalwohlstande in einer weniger genauen Verbindung; es kann überdies (z. B. durch eine Armentaxe) gemildert werden. Der, durch einen Bankerott erschütterte, Staatscredit stellt sich schneller wieder her, als man erwarten sollte. (Das zeigt Frankreichs Beispiel.) Die Menschen sind vergeßlich; eine Veränderung der, die Staatshaushaltung leitenden, Beamten kann viel wirken. Wäre daher auch von dem verschuldeten Zustande der europäischen Staaten das Aeußerste für die Gläubiger dieser Staaten zu fürchten; die schuldenden Staaten selbst könnten dennoch der Zukunft ohne Muthlosigkeit entgegensehen. Sollten diese Aeußerungen tadelnswerth gefunden werden; so könnte ich mich vielleicht auf die Auctorität der mosai-

---

*) Man hat genaue Listen über die Zahl der brittischen Staatsgläubiger. Die neueste (vom J. 1826) steht in der Schrift: On the distressed State of the Country. By a Merchant. London 1830. 8. (Eine ältere vom J. 1823 in der Schrift: Statistical Illustrations of the territorial Extent and Population, Rental, Taxation etc. etc. compiled for and published by Order of the London statistical Society. III. Ed. Lond. 1827. 8.)

schen Gesetzgebung berufen, nach welcher alle Schuldforderungen, die ein Israelit an den andern zu machen

Es erhalten jährliche Dividenden oder Zinsen:

Von den:	Nicht über 5 L. st.	Nicht über 10.	Nicht über 50.	Nicht über 100.	Nicht über 200.	Nicht über 300.	Nicht über 500.	Nicht über 1000.	Nicht über 2000.	Ueber 2000.	Summe d. Gläubiger.
3 per Cent. Consols . .	28,660	12,869	32,086	9,352	6,300	2,262	1,458	855	264	109	94,215
ditto Reduced	12,011	4,998	12,133	3,528	2,215	804	512	300	105	44	36,650
3½ ditto Annuities . . .	233	166	447	205	173	60	71	58	23	14	1,450
4 ditto Consols	9,981	5,174	12,502	3,593	2,021	608	400	181	35	17	34,512
Long Annuities	8,360	3,369	7,731	1,644	825	254	157	58	12	7	22,417
New 4 per Cents	31,359	14,629	34,472	7,677	3,903	1,145	644	280	48	24	94,181
3 per Cent. Ann. 1726 .	151	90	211	50	22	8	1	—	—	—	533
Old South Sea Annuities .	746	390	90½	190	76	19	11	5	1	2	2,345
New ditto ditto	573	331	669	156	58	15	5	3	2	—	1,811
3 per Cents. 1751.	149	67	11	15	11	3	1	1	—	1	367
Summa:	92,223	42,083	101,274	26,410	15,604	5,178	3,260	1,741	490	218	288,481

Man sieht also, daß die Zahl derjenigen Capitalisten, welche kleinere Summen in den Stocks stehen haben, bei weitem die größere ist. Derselbe Fall dürfte in allen europäischen Staaten, die Schulden haben, eintreten. Man kann hieraus z. B. den Schluß ziehen, daß der größte Theil der jährlichen Dividenden unmittelbar zur Consumtion verwendet wird.

hätte, jedes funfzigste Jahr für erloschen zu erachten seyn sollten *).

Betrachtet man Staatsanleihen aus dem Standpuncte der Nationalwirthschaft; so dürfte weder die Meinung Beifall verdienen, nach welcher Staatsanleihen für den Wohlstand der Nation unbedingt vortheilhaft sind, noch die Meinung, nach welcher der Staat nur in Fällen der Noth, d. i. nur wenn er seine Ausgaben nicht durch andere Auflagen, oder nicht aus andern Einkünften bestreiten kann, zu Anleihen seine Zuflucht nehmen soll. — Die erstere Meinung nimmt an, daß durch Staatsanleihen neue Capitalien geschaffen werden, daß die Schuldforderungen, welche aus ihnen entstehen, das Nationalvermögen gerade um ihren Betrag vermehren. Allein es läßt sich schlechterdings nicht absehen, wie das Nationalvermögen (wenn man auch voraussetzt, daß der Staat das Geld nur von inländischen Capitalisten geborgt hat,) durch eine bloße Rechnungsoperation, d. i. schon dadurch vermehrt werden könne, daß den Staatsgläubigern eine gewisse Summe zu Gute geschrieben, mit derselben Summe aber die Nation belastet wird. Diese Meinung ist aus demselben Grunde ein Irrthum, aus welchem es eine Täuschung ist, wenn man den Wohlstand einer Nation dadurch erhöhen zu können glaubt, daß man die Production oder Fabrikation gewisser Waaren im Inlande, durch die Belastung der Einfuhr derselben Waaren mit schweren Zöllen, begünstigt, d. i. zum Vortheile der inländischen Producenten oder Fabrikanten der Nation eine Abgabe aufbürdet. Niemand kann dadurch

*) Vergl. J. D. Michaelis mosaisches Recht. §. 158.

reich werden, daß er Geld aus der einen Casse in eine andere legt. Der einzige positive Vortheil, den Staatsanleihen für den Wohlstand der Nation haben, ist der, daß sie das Nationalvermögen in einem Grade und auf eine Weise disponibel machen, wie es sonst nicht disponibel seyn würde. Man hat den Plan in Vorschlag gebracht, einem jeden Grundeigenthümer, bis zu einem gewissen Betrage des Werthes seines Grundstückes, einen oder mehrere Schuldbriefe von Staatswegen auszustellen, welche dann der, in dem Briefe aufgeführte, Grundeigenthümer und Schuldner nach Gefallen in Umlauf setzen könnte. Die Schuldscheine, welche der Staat seinen Gläubigern ausstellt, leisten ganz das, was man von der Ausführung jenes Planes zu erwarten hätte. — Die andere Meinung kann auf zwei, von einander wesentlich verschiedene, Gründe gestützt werden. Man kann sagen: Es ist eine Ungerechtigkeit gegen die Nachwelt, wenn der Staat Anleihen macht. Ein jeder Tag soll für das Seine sorgen! Oder man kann sagen: Der Staat bewirthschaftet das Nationalvermögen schlecht, wenn er Auflagen in der Form eines Anleihens erhebt. Jedoch die Unhaltbarkeit des erstern Grundes ist schon oben gezeigt worden. In Beziehung auf das Staatsobereigenthum ist Zukunft und Gegenwart eins; oder, um denselben Satz in der Sprache der Nationalwirthschaftslehre auszudrücken *): es ist für die Nachwelt dasselbe, ob das Nationalvermögen durch ein Staatsanleihen, oder durch eine gewöhnliche Auflage gemindert wird. Auch ist nicht zu

*) Mit dem Herrn geh. Rathe Nebenius in d. a. W. I, 663.

unterscheiden, ob die Ausgabe, für welche der Staat ein Anleihen macht, zum Vortheile der Nachwelt gereiche, oder nicht gereiche. Denn es ist überhaupt ein Irrthum, wenn man den Vortheil der Steuerpflichtigen zum Maasstabe für die Vertheilung der Steuern oder für die Größe des, von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden, Beitrages macht *). Nur als eine Regel der Nationalwirthschaft also kann jene Meinung, wenn überhaupt, vertheidigt werden. In dieser Eigenschaft aber kann sie am Besten so geprüft und widerlegt werden, daß die Untersuchung sofort zur Erörterung der Frage fortschreitet: Was spricht in dem Interesse der Nationalwirthschaft überhaupt für oder gegen die Staatsanleihen? Die Begründung eines Satzes ist zugleich die Widerlegung seines Gegensatzes.

Auch hier hat man von der Ansicht auszugehen, daß Staatsanleihen nur eine eigenthümliche Art von Auflagen sind. Man hat daher die vorliegende Untersuchung an die Beantwortung der Frage anzureihen: Wie unterscheiden sich Staatsanleihen, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, von andern Auflagen? Sie unterscheiden sich aber, in dieser Beziehung, von andern Auflagen **) 1) dadurch, daß Auflagen von allen Steuerpflichtigen, — oder doch, was hier außer Rechnung gelassen werden kann, von dem größern

*) Nur für gewisse Abgaben, z. B. für Brücken- und Wegegelder, für Gerichtssporteln, für Briefporto, ist dieser Maasstab gültig. Man sollte diese Abgaben mit einem besondern Namen bezeichnen.

**) Um Worte zu sparen, werde ich in der Folge die Auflagen, die nicht in der Form eines Anleihens erhoben werden, Auflagen schlechthin nennen.

Theile der Steuerpflichtigen — die Gelder aber, welche der Staat Anleihensweise aufnimmt, nur von einigen wenigen Steuerpflichtigen, nur von den Capitalisten, die an dem Darleihen Theil nehmen wollen, entrichtet werden. (Womit noch der Unterschied zusammenhängt, daß in dem erstern Falle das Geld in kleinern, in dem letztern Falle aber in größern Quoten erhoben wird; ein Unterschied jedoch, welcher, die Sache aus dem Standpuncte der Nationalwirthschaft betrachtet, schwerlich in Anschlag zu bringen seyn dürfte.) Die Frage: Soll der Staat Schulden machen? stellt sich daher so: Ist es, in dem Interesse des Nationalwohlstandes, rathsamer, daß der Staat die Gelder, deren er bedarf, (überhaupt, oder in einem gegebenen Falle,) von den sämmtlichen Steuerpflichtigen, oder daß er sie nur von einem Theile der Steuerpflichtigen erhebe? Und da der Staat den letztern Weg nur unter der Bedingung mit Recht einschlagen kann, daß er das Geld Anleihensweise aufnimmt, oder daß er, im Namen der sämmtlichen Steuerpflichtigen, Verzinsung und Rückzahlung verspricht: ist es rathsamer, daß die Steuerpflichtigen das Geld selbst entrichten, oder daß sie es borgen? Auf diese Frage aber kann nur die Antwort ertheilt werden: Eine Nation, die Gesammtheit der Steuerpflichtigen, ist, in dieser Beziehung, mit einem Privatmanne zu vergleichen. Wie ein Privatmann seine laufenden Ausgaben in der Regel aus eigenen Mitteln (aus seinem Einkommen und ohne Geld aufzunehmen) zu bestreiten hat; so auch eine Nation. Allein dieselben Ausnahmen, welche jene Regel leidet, leidet auch diese. Es darf und soll daher eine Regierung Geld aufnehmen, erstens, wenn die Nation nicht im Stande

ist, die Summe, deren die Regierung bedarf, aus ihrem Einkommen zu bestreiten, wenn sie also, um diese Summe mittelst einer Auflage aufzubringen, genöthigt seyn würde, ihren Vermögensstock anzugreifen; was die Regierung daran erkennen kann, daß die Abgaben nur mit Schwierigkeit herbeigetrieben werden können, oder daß der Ertrag der Abgaben im Sinken ist. Ein Privatmann hat seine Ausgaben zu beschränken, wenn sie seine Einnahme übersteigen; eine Regierung muß ihre Ausgaben, in Fällen der Noth, also insbesondere in Kriegszeiten, um einen jeden Preis zu bestreiten suchen. Allerdings könnte es die Regierung den einzelnen Steuerpflichtigen überlassen, die Abgaben, die sie nicht aus ihrem Einkommen aufbringen können, durch Anleihen oder durch die Versilberung ihrer Güter zu decken; aber der, in jeder Hinsicht vortheilhaftere, Ausweg ist ein Staatsanleihen. Seitdem dieser Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt worden ist, sind die Kriege für den Wohlstand der europäischen Völker weit weniger nachtheilig, als sie es ehemals waren. Uebrigens ist es in den Fällen dieser Art gleichgültig, ob der Staat das Geld bei inländischen oder bei auswärtigen Capitalisten aufnimmt. Er nimmt es da am besten auf, wo es zu den vortheilhaftesten Bedingungen zu haben ist. — Eine Regierung, welche, zur Deckung ihrer Ausgaben, einer Vermehrung ihrer Einnahmen bedarf, darf und soll zweitens dann Geld aufnehmen, wenn die Nation zwar im Stande seyn würde, eine Erhöhung der Auflagen aus ihrem Einkommen zu bestreiten, wenn jedoch die Nation, nach der Beschaffenheit der Umstände, ihre Ersparnisse mit großem Gewinne in dem Ackerbaue, in Gewerben, oder im Handel

anlegen kann. Ganz so borgt auch ein Privatmann mit gutem Grunde Geld, wenn er mit dem Gelde mehr verdienen kann, als der Zins beträgt. In Amerika tritt dieser Fall ein, und er wird noch lange eintreten. Daher haben die südamerikanischen Staaten sofort zum Credite ihre Zuflucht genommen; noch weiser haben allerdings die vereinigten Staaten von Nordamerika gehandelt, welche ihre Schuld in dem Grade gemindert haben, daß sie nur noch dem Namen nach eine Schuld ist. Auch Rußland dürfte sich in dem Falle befinden, daß es, wenn es seine Einnahme zu erhöhen hat, aus dem vorliegenden Grunde am besten eine Staatsanleihe eröffnet. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Anleihen, welche eine Regierung aus diesem Grunde aufnehmen will, am besten im Auslande gemacht werden. Endlich drittens darf und soll eine Regierung Geld borgen, wenn ihre Ausgaben überhaupt plötzlich steigen, wenn sie also, wollte sie nicht ein Anleihen eröffnen, die Auflagen plötzlich erhöhen müßte *). Denn es muß allemal in dem Haushalte der einzelnen Steuerpflichtigen Verlegenheit und Unordnung verursachen, wenn die öffentlichen Abgaben, besonders die directen, plötzlich gesteigert werden. Alles dieses zusammen genommen, darf man daher wohl behaupten, daß keine Nation einen wohlgeordneten Haushalt haben, keine zu einem immer größern Wohlstande stetig und ununterbrochen fortschreiten kann,

*) Ich übergehe die Staatsanleihen, welche zur Herabsetzung früherer Schulden oder zur Einziehung eines, vom Staate in Umlauf gesetzten, Papiergeldes gemacht werden. Das sind Finanzoperationen.

wenn nicht die Regierung von Zeit zu Zeit, so wie der eine oder der andere von jenen Fällen eintritt, zu Anleihen ihre Zuflucht nimmt.

„Das System der Staatsanleihen (sagt der Graf Lauderdale in seinen, im Drucke erschienenen, Briefen an den Herzog von Wellington), durch dessen Anwendung eine Nation die Mittel erhält, einen größern Aufwand zu bestreiten, als den, welchen sie sonst für ihren unmittelbaren Gebrauch zu machen im Stande seyn würde, hat und muß allemal die Folge haben, das Land, in welchem man dieses System in Vollziehung setzt, nicht etwa ärmer, sondern reicher zu machen." — Sodann aber unterscheiden sich Staatsanleihen, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, von andern Auflagen 2) dadurch, daß sie die Steuerpflichtigen, indem sie diese einer Last entheben, zugleich mit einer Last, und zwar mit einer Last, die von Dauer, wenn auch von einer kürzern oder längern Dauer, ist, beschweren. Mit andern Worten: Staatsanleihen verwandeln eine außerordentliche Staatsausgabe in eine gewöhnliche; sie vertheilen eine Auflage, die sonst sofort zu entrichten seyn würde, auf eine längere oder kürzere Reihe von Jahren. Offenbar spricht dieser Unterschied zum Vortheile der Staatsanleihen. Eine Nation gewinnt eben so, wie eine Privatperson, wenn sie ihre Ausgaben einer gewissen Regel unterwerfen, einem unverhältnißmäßigen Steigen derselben vorbeugen kann. Jedoch gerade von dieser Seite hat man die Staatsanleihen am heftigsten angegriffen. Staatsanleihen, behauptet man, thun dem Nationalwohlstande auf dieselbe Weise Eintrag, wie eine jede Ausgabe, die ohne eine Vergeltung gemacht wird, das Vermögen desjenigen

vermindert, von welchem sie bestritten worden ist. Die Zinsen der Staatsschulden können jährlich eine solche Summe betragen, daß es der Nation schwer, ja vielleicht unmöglich ist, neben den, jährlich zu leistenden, Zinszahlungen die laufenden Ausgaben zu decken. Ja so verführerisch ist die Leichtigkeit, mit welcher eine Regierung, die Credit hat, die unverantwortlichsten Ausgaben machen kann, ohne durch das Verschwenden der öffentlichen Gelder dem Volke für den Augenblick Ursache zur Unzufriedenheit zu geben, und ohne selbst auf ihre Fehler sofort aufmerksam gemacht zu werden, daß man die Menschen sehr schlecht kennen müßte, wenn man hoffte, daß die Regierungen dieser Versuchung nicht unterliegen würden. (Universitas male administrat ist ein altes und wahres Sprüchwort.) Und man bezieht sich, zur Bestätigung dieser Behauptungen, auf das Ansehen der Geschichte, namentlich auf das Beispiel Großbritanniens. Die Vertheidigung der Staatsanleihen gegen diese Vorwürfe ist nicht so schwer, als sie es auf den ersten Blick zu seyn scheint. Nicht die Staatsanleihen trifft dieser Tadel, sondern die Ausgaben, wegen welcher die Schulden gemacht worden sind. Darüber können sich vielleicht die Britten beschweren, daß die Regierung so große Summen verwendet hat, um dem französischen Volke zu seiner jetzigen Constitution, d. i. zu einem Glücke zu verhelfen, welches ihm sonst schwerlich geworden wäre. Vorausgesetzt aber, daß der Zweck, für welchen die brittische Regierung in dem Kriege mit der französischen Republik und in dem mit dem französischen Kaiserreiche so schwere Summen aufgenommen hat, gerechtfertiget werden kann; so sind mit diesem Zwecke auch die Mittel gerechtfertigt,

ohne welche der Zweck nicht zu erreichen gewesen seyn würde. Wenn der Credit die Regierungen verleiten kann, unnöthige Ausgaben zu machen (was allerdings eingeräumt werden muß); so ist dem Uebel durch die Organisation der Verfassung Einhalt zu thun. Auch liegt in dem Staatscredite selbst ein Gegenmittel. Er sinkt, wenn er gemißbraucht wird. Es geschieht ferner in einer Menge von Fällen, daß die Gegenwart der Zukunft Lasten aufbürdet. Nun hat zwar die Verzinsung der Staatsschuld, ein Fall dieser Art, das Eigenthümliche, daß die Beschränkung dieser Ausgabe, wenn sie, wegen einer Veränderung der Umstände, nothwendig wird, besondern Schwierigkeiten, welche rechtlicher Art sind, unterworfen ist. Allein in der andern Wagschaale liegen die Glücksfälle, von welchen man, wie oben erwähnt worden ist, eine Erleichterung dieser Last erwarten darf, liegen die Kunstmittel, durch welche man die Staatsschulden oder deren Zinsen, unbeschadet der Rechte der Gläubiger, herabsetzen kann.

Das, was in dem Obigen über Staatsanleihen und Staatsschulden in nationalwirthschaftlicher Hinsicht bemerkt worden ist, bezog sich auf den Einfluß, welchen sie auf den Wohlstand der Nation, diese als ein Ganzes betrachtet, haben. Allein von demselben Standpuncte aus sind sie noch überdies in der Beziehung in Erwägung zu ziehen, in welcher sie zu dem Wohlstande der einzelnen Unterthanen stehen. — Wenn Staatsanleihen, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, nachtheilig wirken; so thun sie es in dieser Beziehung. Indem der Staat ein Anleihen eröffnet, tritt er zuvörderst in Concurrenz mit allen den Privatpersonen, welche außer ihm An-

leihen im Lande machen wollen. Er kann das allerdings, wenigstens in einem gewissen Grade, vermeiden, wenn er das Geld im Auslande borgt. Doch wird alsdann nur der Kampf zwischen dem Staate und dessen Mitwerbern in ein anderes Land verlegt; weshalb dieser Fall hier unbeachtet gelassen werden kann, und unbeachtet gelassen werden soll. In diesem Kampfe stehen die Unterthanen offenbar im Nachtheile. Der Credit des Staates steht in der Regel höher, als der Credit der Einzelnen; die Leichtigkeit, mit welcher man die Zinsen von den, dem Staate dargeliehenen, Capitalien beziehen kann, ist für die Capitalisten besonders anziehend. So verdirbt also der Staat allen denen den Geldmarkt, welche mit ihm zugleich Geld suchen. Einigen Ersatz für diesen Verlust erhalten die Mitwerber des Staates allerdings dadurch, daß der Zinsfuß, d. i. der Marktpreis der Capitalien, stetiger wird, daß die Verkäuflichkeit der Staatsschuldscheine Privatanleihen erleichtert. Allein für genügend dürfte dieser Ersatz keinesweges zu erachten seyn. Eben so leitet der Staat, indem er Anleihen eröffnet, die Capitalien von der Bestimmung zu nutzbaren Verwendungen ab, welche ihnen sonst die Capitalisten selbst zu geben veranlaßt, oder genöthigt seyn würden. Wenn in den neuern Zeiten die Preise der Landgüter bedeutend gesunken sind; so war eine Ursache dieses Sinkens, wenn auch nicht die einzige, unstreitig die, daß die Capitalisten ihre Gelder lieber in Staatspapieren anlegten, als zum Ankaufe von Grundstücken verwendeten, daß sich also die Zahl derer, welche Grundstücke anzukaufen suchten, verminderte. Nun werden zwar alle diese Nachtheile mehr oder weniger in dem Gefolge der Staatsanleihen seyn, je

nachdem das Land, dessen Regierung die Anleihe macht oder gemacht hat, ärmer oder reicher ist, d. i. je nachdem in dem Lande ein Mangel oder ein Ueberfluß an Capitalien ist. Allein auch unter der günstigsten Voraussetzung können Staatsanleihen nicht ohne alle nachtheilige Folgen für den Wohlstand der einzelnen Unterthanen wenigstens so lange seyn, als die Staatsanleihen die Capitalien Vorzugsweise an sich ziehen. — Jedoch, es giebt ein Mittel, welches geschickt ist, einen Theil der Capitalien dem Privatverkehre zu erhalten, ohne daß es doch dem Staate die Hülfsquellen entzöge, welche er in seinem Credite hat. Dieses Mittel sind wohl berechnete und feststehende Banken, nicht eine Staatsbank, sondern Privatbanken. Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich hier die Bedingungen, unter welchen Banken diesem Zwecke entsprechen können, aus einander setzen wollte. Doch ich kann mich wegen jener Behauptung auf das System beziehen, nach welchem die schottischen Banken eingerichtet sind und verwaltet werden *). Mittelst dieses Systems wird der Privatcredit mit dem

*) Vergl. über das System dieser Banken, so wie über die Londoner Bank und über die Geschäfte der englischen Bankiers: The quarterly Review. März 1830. S. 476. Die schottischen Banken sind Actiengesellschaften. Die Actionaire haften nur mit ihrer Einlage für den Credit der Bank. In England darf — in einem Umkreise von 65 englischen Meilen, von London aus gerechnet, — kein Bankierhaus mehr, als sechs Gesellschafter haben. Wenn, außerhalb dieses Umkreises, eine Bank von einer Gesellschaft gegründet wird; so haften die einzelnen Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden der Bank. (Das verhindert die Entstehung größerer Gesellschaften dieser Art.) Auch in Beziehung auf die Geschäfte haben die

Staatscredite auf den Fuß der Gleichheit gestellt, d. i. es wird auch jener in einen gemeinsamen oder öffentlichen Credit verwandelt. Zugleich werden die Mittel, den Privatpersonen zu Hülfe zu kommen, durch das Papiergeld, welches die Banken in Umlauf setzen, vermehrt. Freilich ist dieses System nicht überall ausführbar. Besonders schwierig würde die Ausführung in den kleinern teutschen Staaten seyn. Doch beweiset der Verein, welcher seit einigen Jahren in Würtemberg für Privat-An- und Darleihen besteht, daß auch in Teutschland das Bedürfniß gefühlt wird und Abhülfe zuläßt. Nur vergesse man nie, daß alle Anstalten dieser Art, wenn sie dem oben gedachten Zwecke entsprechen sollen, Privatanstalten seyn und bleiben müssen. Sollte übrigens jenes Mittel aus irgend einem Grunde in dem einen oder in dem andern Staate nicht anwendbar seyn; so ist dem Privatcredite, damit er den Kampf mit dem Staatscredite bestehen könne, wenigstens durch eine gute Hypothekenordnung zu Hülfe zu kommen.

Staatsanleihen sind in dem Obigen, was ihre staatswirthschaftliche Seite betrifft, in einem Lichte dargestellt worden, welches von Vielen für zu vortheilhaft und reizend erachtet werden dürfte. Jedoch noch viel weiter geht ein neuerer englischer Schriftsteller, welcher die Staatsausgaben sogar in der Regel, und nicht blos in gewissen Fällen, durch Staatsanleihen (in Verbindung mit einer Einkommensteuer) zu decken vorschlägt, daher auch die Ab-

---

schottischen Banken Eigenthümlichkeiten, welche sie ganz besonders zu einer Stütze des Privatcredits machen.

zahlung einer bereits gemachten Schuld gänzlich widerräth *). Wenn ich auch nicht gemeint bin, mit diesem Schriftsteller gleichen Schritt zu halten, und daher die Meinung desselben nicht zur Bestätigung, sondern nur zur Entschuldigung der von mir verfolgten Ansicht anführen kann; so wird es doch den Lesern des vorliegenden Aufsatzes vielleicht nicht unwillkommen seyn, die Meinung jenes Schriftstellers (in einem Auszuge) kennen zu lernen.

„Wenn wir Steuern erheben," sagt dieser Schriftsteller; „so gehen wir zu eines Mannes Hause, bewaffnet mit einem tüchtigen Prügel, wir schlagen ihn, bis er weich wird, wir stellen ihn perpendiculair auf den Kopf und schütteln ihn, bis daß das Geld aus seinen Taschen fällt; alles dieses zum großen Jammer und Elende des Mannes. Aber wenn wir borgen; so kommt derselbe Mann aus eigenem freien Willen zu unserm Hause, zieht seinen Hut ab und legt das Geld auf den Tisch. „„Schreibt es mir gut,"" ist alles, was er sagt, und ruhig geht er wieder an sein Geschäft."

„Das ist der Unterschied zwischen Besteuern und Borgen. Warum also, mit großem Aufwande von Zeit und Mühe und Geld, das aufsuchen, was, wenn es uns beliebt, von selbst zu uns kommt? warum das erzwingen, was von dem guten Willen erhalten werden kann? warum nehmen, wenn wir nur anzunehmen brauchen? — Der Grundsatz, auf welchem alle Staatsanleihen beruhen, ist

---

*) S. drei, mit dem angenommenen Namen: Hermes, unterzeichnete, Briefe in den Times vom 19. Dec. 1829, vom 7. und 30. Jan. 1830.

in den wenigen Worten, in den Worten Burke's, enthalten: Besteuert euch selbst für den gemeinsamen Aufwand, oder das Parliament wird es statt eurer thun! — Wird dieser Grundsatz regelmäßig in Vollziehung gesetzt; so ist das Endresultat eine lange Rechnung über ausgegebenes Geld. Wie Cicero in seiner Rede gegen den Piso sagt: Hier ist die Rechnung, aber wo ist das Geld?"

„Was ist also das Bessere, — die Schuld eines Staates abzutragen, oder sie zu vermehren? — Es sey die Schuld in Geld 500,000,000 L., der jährliche Zins 20,000,000 L., weitere 20,000,000 L. fordere der laufende Staatsaufwand; die ganze, jährlich aufzubringende, Summe (d. i. 40,000,000 L.) werde durch eine Einkommensteuer gedeckt; das Nationalvermögen betrage in Geld 2,000,000,000 L., und das jährliche Einkommen der Nation 100,000,000 L. Die Rechnung steht dann so:

Nationalcapital	2,000,000,000 L.
Staatsschuld	500,000,000 L.
Zusammen:	2,500,000,000 L.

so daß das Capital, welches zur Abtragung der Staatsschuld benutzt werden kann, 2500 Millionen beträgt. — Weiter:

Jährliches Einkommen der Nation	100,000,000 L.
Jährliches Einkommen von den Zinsen der Staatsschuld . .	20,000,000 L.
Zusammen:	120,000,000 L.

so daß das jährliche Einkommen, welches der Einkommensteuer unterworfen ist, 120 Millionen beträgt. — Diese

Ansätze können nicht bestritten werden *). Denn das Nationalcapital, sein Betrag sey welcher er wolle, existirt unabhängig von der Staatsschuld; und eben so hat die Staatsschuld, obwohl nur ein fingirtes Capital, nach den obigen Grundsätzen, zu ihrer eigenen Abbezahlung beizutragen. Auf dieselbe Weise existirt das jährliche Einkommen der Nation unabhängig von den jährlichen Zinsen der Nationalschuld, und es haben diese Zinsen zu ihrer eigenen Berichtigung beizutragen."

„Da nun, nach diesen Voraussetzungen, zur Deckung des Staatsaufwandes jährlich 40,000,000 L. erforderlich sind, und das jährliche Einkommen, aus welchem dieser Aufwand zu bestreiten ist, 120,000,000 L. beträgt; so beträgt die, jährlich zu erhebende, Einkommentaxe 33⅓ Procent; von welcher Taxe (die Zinsen der Staatsschuld, wie oben, zu 20,000,000 L. angenommen) die Staatsgläubiger 6,666,666 L. 13 S. 4 D. — und zwar 3,333,333 L. 6 S. 8 D. zur Bezahlung der, ihnen zu entrichtenden, Zinsen, und eben so viel zur Bestreitung der andern Staatsausgaben — zu tragen haben, die übrigen 33,333,333 L. 6 S. 8 D. aber (das Einkommen der Nation, wie oben, zu 100 Millionen angenommen) dem Nationaleinkommen zur Last fallen, die Hälfte (oder 16⅔ Procent) für die Zinsen der Staatsschuld, die Hälfte für die andern Staatsausgaben."

„Nun setze man, daß die Staatsschuld abgetragen werden soll. Die Schuld beträgt 500 Millionen, das Nationalcapital 2000 Millionen. Es können also zur Ab-

*) Gleichwohl möchte gerade in diesen Voraussetzungen die fallacia argumenti liegen.

tragung der Schuld 2500 Mill. verwendet werden; und die Taxe, welche zur Abtragung erforderlich ist, beträgt 20 Procent von dieser Summe."

„Nach Abtragung der Schuld ist das wirkliche Vermögen und Einkommen der Nation ganz dasselbe, wie vorher, wenn auch beides in vielen Fällen anders, als vormals, vertheilt ist. Wir nehmen, um die Darstellung deutlicher zu machen, an, daß die Staatsgläubiger, vor Abtragung der Schuld, kein anderes Eigenthum, als ihre Forderungen an den Staat, besaßen. Jetzt steht also die Rechnung so: Die Staatsgläubiger erhalten aus dem Nationalvermögen 400 Mill., und 1600 Mill. verbleiben der Nation; mit andern Worten, die erstern tragen 20 Procent zur Tilgung der Staatsschuld bei, und erhalten eben so viel Procent aus dem Nationalvermögen. — Von nun an ist zur Entrichtung der Zinsen der Staatsschuld keine Abgabe weiter erforderlich; wohl aber sind, zur Deckung der andern Staatsausgaben, noch jährlich 20,000,000 L. aufzubringen. Werden diese 20 Mill. wieder, mittelst einer Einkommensteuer, erhoben; so beträgt diese Steuer jährlich 20 Procent von dem Nationaleinkommen. Denn da von den Zinsen der, nunmehr getilgten, Staatsschuld nicht weiter eine Abgabe bezogen werden kann; so bleibt nur das, zu 100 Mill. angesetzte, Einkommen der Nation für die Besteuerung übrig."

„Da ist es nun klar, daß die, unter welche das Nationalcapital vertheilt ist, oder vielmehr vormals vertheilt war, durch die Abtragung der Staatsschuld verlieren, d. i. daß das Einkommen, welches ihnen, nachdem sie einen Theil ihrer Capitalien den Staatsgläubigern abgetreten haben,

um der Staatsschuld los zu werden, verbleibt, geringer ist, als das Einkommen, welches sie vormals hatten, als sie noch zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld beitrugen.

Vormals betrug das Nationaleinkommen . . .	100,000,000 L.
Die Abgaben betrugen .	33,333,333 L. 6 S. 8 D.
Rest:	66,666,666 L. 13 S. 4 D.
Jetzt, nach Abtragung der Schuld, beträgt es	80,000,000 L.
Die Abgaben betragen	16,000,000 L.
Rest nur:	64,000,000 L.

Die vormaligen Schuldner verlieren also 2,700,000 L., wogegen die vormaligen Gläubiger eben so viel gewinnen."

„Ist es aber für die Nation vortheilhaft, die Schuld, die der Staat gemacht hat, nicht abzutragen; so ist es für sie eben so vortheilhaft, den Staatsaufwand überhaupt durch Staatsanleihen zu decken, die Staatsschuld, die bereits vorhanden ist, zu vermehren, anstatt sie abzutragen. — Die Nation gewinnt, unter dieser Voraussetzung, nicht nur insofern, als sie weniger an Abgaben zu entrichten hat, sondern auch insofern, als die Capitalien, mit welchen sonst die höhern Abgaben bestritten werden müßten, in den Händen der werbenden oder productiven Classen der Nation verbleiben, und in den Händen dieser Classen, d. i. in einem Gewerbe oder im Handel angelegt, einen Gewinn bringen, welcher den Zins der Capitalien vielleicht um das Doppelte übersteigt. Indem also der Staat Geld aufnimmt, borgt er es in der That den arbeitsfleißigen Mitgliedern des Ge-

meinwesens. Er verschafft ihnen einen Credit, welchen sie als Individuen, oder welchen wenigstens Viele unter ihnen nimmermehr haben würden. Daß überdies das System der Staatsanleihen auch dem Interesse der Capitalisten Vorzugsweise entspreche, braucht nicht erst durch Gründe dargethan zu werden."

Jetzt zur Betrachtung des Zusammenhanges, in welchem die Staatsschulden mit dem Verfassungsinteresse der Staaten stehen. — Man kann vielleicht behaupten, daß, wenn in Europa die Idee der Einheit und die der Ewigkeit des Staates jetzt besser, als vormals, verstanden werden und mehr, als vormals, ins Leben eingreifen, die Ehre dieser Veränderung, wenigstens zum Theile, dem verschuldeten Zustande der europäischen Staaten gebührt, daß die Staatsschulden das Interesse der Regierung mit dem der Unterthanen, und die Interessen dieser mit einander wechselseitig auf eine ähnliche Weise verschlingen, wie in den altgriechischen Volksherrschaften Einer für Alle und Alle für Einen aus dem Grunde standen, weil ein jeder einzelne Bürger an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar Theil nahm. Wenn die Staatsschulden, wegen dieser ihrer Folge, in einem fast blendenden Glanze erscheinen; so ist freilich auf der andern Seite zu erwägen, daß sie, wenn sie zu einer gewissen Größe anwachsen, dem nie ruhenden Kampfe zwischen Reichen und Armen eine besonders gefährliche Gestalt und Richtung geben können. — Jedoch die Hauptbeziehung, in welcher das Schuldenwesen der europäischen Staaten auf die Verfassungen dieser Staaten steht, ist die: Die europäischen Staaten, welche Schulden haben, also die größern euro-

päischen Staaten insgesammt, sind durch ihren verschuldeten Zustand der Sache nach, wenigstens in einem gewissen Grade, in Volksherrschaften verwandelt worden, wenn auch ihre Verfassungen, der Form und dem Buchstaben nach, noch so antidemokratisch seyn mögen. Denn die Regierung eines Staates, der Schulden hat, ist bei allen Maasregeln, welche sie ergreift, oder doch bei den entscheidendern, mehr oder weniger von der Meinung der Capitalisten abhängig, von welchen sie Geld aufgenommen hat oder aufzunehmen gedenkt. Und da die Körperschaft der Capitalisten (the monied interest), wie oben bemerkt worden ist, sehr viele Mitglieder zählt; so ist sie billig mehr mit einer Volksherrschaft oder Volksvertretung, als mit einer Aristokratie zu vergleichen, wenn man nicht zwischen den Bankiers und größern Capitalisten und zwischen den kleinern Capitalisten unterscheiden, jene als das Oberhaus, diese als Unterhaus betrachten will. Man mag nun über die Vortheile oder Nachtheile dieser Abhängigkeit, in welche eine Regierung durch das Schuldenmachen versetzt wird, urtheilen, wie man wolle; die Thatsache kann schwerlich in Zweifel gezogen werden. Davon wird man sich am leichtesten oder am besten überzeugen, wenn man die Zeitblätter der Gegenwart mit denen der Vergangenheit vergleicht. Wie oft enthalten die Zeitungen dermalen amtliche Artikel zur Berichtigung oder Leitung der öffentlichen Meinung über Angelegenheiten, welche mit dem Staatscredite in einer nähern Verbindung stehen.

Der Einfluß, welchen die Möglichkeit, Schulden zu machen, auf die auswärtigen Verhältnisse der

Staaten hat, ist im Allgemeinen sattsam bekannt. In Europa ist es fast dahin gekommen, daß man diese Möglichkeit zum Maasstabe für die relative Macht der Staaten benutzen kann, daß sich die Regierungen, ehe sie den Entschluß fassen, vor allen Dingen die Fragen vorlegen: Ist Geld zu verleihen? wieviel? wo? zu welchen Bedingungen? Wenn Großbritannien (was auch seine Gegner sagen) fortdauernd eine so gewichtige Stimme in dem europäischen Völkerstaate hat; so ist eine Ursache dieses Einflusses die, daß für die, welche Capitalien suchen, London der Marktplatz ist, welcher mit dieser Waare am besten versehen ist. Den auswärtigen Capitalisten kann dieser Markt in Kriegs- und Friedenszeiten verschlossen werden. Eben so ist durch den Einfluß, welchen Staatsanleihen auf den Ausgang der Kriege haben, die Fortdauer der kleinern Staaten weit unsicherer geworden, als sie vormals war. Je kleiner der Staat ist; desto mehr sinkt in Kriegszeiten sein Credit. (Daher sollte, beiläufig zu bemerken, ein kleinerer Staat sich eben so sehr vor dem Schuldenmachen hüten, als auf die baldige Abzahlung der Schulden, die er gemacht hat, Bedacht nehmen, damit er auf außerordentliche Fälle desto gefaßter wäre.) Sogar dahin kann es kommen, daß, wie das Beispiel des Königreichs Holland zeigt, der verschuldete Zustand eines kleinern Staates von einer größern Macht zur Beschönigung ihrer Eroberungssucht benutzt wird. — Man würde jedoch den heutigen politischen Zustand von Europa unrichtig beurtheilen, wenn man in der Gelegenheit, welche der Credit den Regierungen darbietet, ihre Macht künstlich zu steigern, nur eine neue Gefahr für die Ruhe

von Europa erblickte. Allerdings würde der lange und harte Kampf, welchen die französische Revolution zur Folge hatte, nicht von so langer Dauer gewesen seyn, oder doch zu andern Resultaten geführt haben, wenn er nicht durch das System der Staatsanleihen genährt, und in einem gewissen Grade beherrscht worden wäre. Allein so wie, durch die fleißige Benutzung des Staatscredits, der heutige politische Zustand von Europa hauptsächlich herbeigeführt worden ist; so liegt in der Schwierigkeit, Schulden auf Schulden zu häufen, wo nicht die vornehmste, doch eine der vornehmsten Gewährleistungen für die Fortdauer dieses Zustandes.

In einem, nicht minder vortheilhaften, Lichte erscheinen Staatsschulden, wenn man sie dem Einflusse nach betrachtet, welchen sie, indem sie die Regierung für die Erhaltung und Erhöhung des Staatscredits interessiren, auf die innere Staatsverwaltung überhaupt haben. Nicht nur der Staatshaushalt ist in den europäischen Staaten besser geordnet worden, seitdem diese Staaten von ihrem Credite einen freigebigern Gebrauch gemacht haben; auch in den übrigen Fächern der Staatsverwaltung hat derselbe Geist der Verbesserung gewirkt. Denn es giebt, abgesehen von den auswärtigen Verhältnissen des Staates, für alle und jede Regierungsmaasregeln einen doppelten Prüfstein: der eine ist der vortheilhafte oder nachtheilige Einfluß, den sie auf das persönliche Wohl (auf die Wohlfahrt) der Unterthanen haben; der andere ist ihr Einfluß auf den Wohlstand der Unterthanen. Nun ist es zwar an sich einerlei, ob eine Maasregel an dem einen, oder an dem andern Maasstabe versucht wird; das Resultat ist und muß

in beiden Fällen dasselbe seyn. Allein leichter ist es, überhaupt zu einem Resultate zu gelangen, wenn man den letztern Prüfstein gebraucht; auch macht das so gefundene Resultat auf die Regierung vielleicht den größern Eindruck. Z. B., indem ein gemeinfaßliches, bürgerliches Gesetzbuch die Zahl der Rechtshändel vermindert, hat es eben sowohl auf den Charakter, als auf den Wohlstand der Nation einen wohlthätigen Einfluß. Allein das Ersparniß an Geld läßt sich eher in Rechnung nehmen, ist unter einer jeden Voraussetzung ein Vortheil. Allerdings würden die europäischen Regierungen, schon aus Vorsorge für die Vermehrung des öffentlichen Einkommens, und, wenn sie auch nicht Anleihen gemacht hätten, auf Verbesserungen in der innern Verwaltung Bedacht genommen haben. Allein dringender ward das Bedürfniß, und alle Einrichtungen und Maasregeln mußten auf einen bleibenden Zustand berechnet werden, als die Regierungen zu dem Credite ihre Zuflucht nahmen.

Jedoch man hat den Staatsschulden den Vorwurf gemacht, daß sie, zu Speculationen auf das Steigen und Fallen der Staatspapiere, und, wie man sich ausdrückt, zum Agiotiren Veranlassung gebend, auf den Charakter der Nation einen sehr nachtheiligen Einfluß ausüben. — Dieser Vorwurf dürfte schlechthin auf einem Vorurtheile beruhen, auf demselben Vorurtheile, welches das Ueberschreiten des landüblichen Zinsfußes und das Aufkaufen der Früchte zu Verbrechen ausgeprägt hat. Den Hang zum Wagen sollten die Gesetze eher nähren und begünstigen, als hemmen. Denn er ist dem Geistesmuthe verwandt. Der Handel mit Staatspapieren ist ein eben so ehrlicher und offener Handel, wie irgend ein anderer Handel. Wenn

man fürchtet, daß er dem Credite der Staatspapiere Eintrag thun könne; so verwechselt man die Wirkung mit der Ursache. Mit einem Worte, das Agiotiren ist ein blos traditionelles Verbrechen.

2) Wie hat ein Staat, der Schulden machen will, oder welcher Schulden gemacht hat, seine Angelegenheiten überhaupt, in dem Interesse des öffentlichen Credits, zu verwalten?

Die Beantwortung dieser Frage ist schon in dem vorigen Abschnitte vorbereitet worden. Die Vortheile, welche eine Regierung von den Schulden, die sie macht oder gemacht hat, ziehen kann, deuten zugleich die Handlungsweise an, welche sie zu beobachten hat, um sich diese Vortheile zuzueignen und zu erhalten.

Unter allen monarchischen Verfassungen dürfte diejenige, welche die Gewalt des Staatsherrschers durch eine, aus Volksabgeordneten bestehende, Versammlung (nach dem Systeme zweier Kammern) beschränkt, für den Staatscredit die vortheilhafteste seyn. Denn einerseits zahlt das Volk am willigsten und freigebigsten, wenn es sich selbst besteuert, oder wenn es in der Meinung steht, daß es sich selbst besteuere. Und andererseits enthält eine Verfassung der gedachten Art besondere Bürgschaften für die getreue Erfüllung des, den Staatsgläubigern gegebenen, Wortes. Derjenige europäische Staat, welcher zuerst eine Verfassung dieser Art gehabt hat, Großbritannien, genießt zugleich des am festesten begründeten Credits. (Freilich haben in demselben Staate auch die Abgaben und die Schulden vergleichungsweise die größte Höhe erreicht. Allein man ver-

rechnet sich, wenn man den Werth der brittischen Verfassung und ihrer Nachbilder in den Einfluß derselben auf die Wirthschaftlichkeit der Regierung setzt.) Wenn auch diese glänzende Lage des brittischen Staatscredits auf mehr, als einer Ursache beruht; so ist doch Großbritanniens Verfassung nicht die letzte dieser Ursachen. Und schon hat Frankreich von seiner, der brittischen ähnlichen, Verfassung ähnliche Vortheile gezogen. Man darf daher wohl vermuthen, daß die sogenannte Repräsentativverfassung, an der Hand der Staatsschulden, noch in mehrern europäischen Staaten Eingang finden werde. — Auch das läßt sich aus diesen Vordersätzen und Thatsachen folgern, oder durch sie bestätigen, daß es eine Grundmaxime der zweiten Kammer oder des Unterhauses seyn müsse, Schulden zu machen. Eine bessere Gewährleistung für die Fortdauer einer solchen Verfassung, als diese, giebt es nicht.

Wenn, wie schon oben bemerkt worden ist, ein Staat, der verschuldet ist, besondere Gründe hat, auf die Erhaltung des Friedens Bedacht zu nehmen; so ist es eben so sehr das Interesse eines solchen Staates, einen Krieg, zu welchem er sich zu entschließen genöthigt ist, möglichst schnell zu beendigen. Je länger der Krieg dauert; desto mehr ist der Staat der Gefahr ausgesetzt, daß die Hülfsquellen vertrocknen, welche ihm sein Credit eröffnete. Die Invasionskriege, welche in den neuern Zeiten üblich geworden sind, stehen daher in einer unmittelbaren Beziehung auf den verschuldeten Zustand der mächtigsten, und überhaupt der meisten europäischen Staaten.

Die innere Staatsverwaltung, welche an sich die beste ist, eine Verwaltung also, welche durch Be-

sonnenheit, durch Stetigkeit, durch Ordnungsliebe, durch Rechtlichkeit und durch Bereitwilligkeit zu wahren Verbesserungen sich auszeichnet, ist zugleich in dem Interesse des Staatscredits die beste. So einleuchtend ist dieser Satz, daß Staatsschulden, weil sie die Regierung zur Erhaltung und Vermehrung des Staatscredits dringender auffordern, überall auf die innere Staatsverwaltung einen wohlthätigen Einfluß gehabt haben. Dafür könnten aus der Zeitgeschichte eine Menge Beispiele angeführt werden. Bemerkenswerth ist der Unterschied, welcher in dieser Beziehung zwischen Staats- und Privatschulden eintritt. Ein Privatmann, der verschuldet ist, wird leicht in der Verwaltung seiner Angelegenheiten nachlässiger; denn er wirthschaftet für Andere. Bei einer Regierung, die verschuldet ist, tritt der entgegengesetzte Fall ein; denn sie wirthschaftet nun, indem sie der Interessen des Volkes wahrnimmt, desto mehr für sich.

Wenn auch die überhaupt beste Verwaltung der innern Angelegenheiten des Staates zugleich dem Interesse des Staatscredits am besten entspricht; so steht doch die Vorsorge für den Staatscredit mit gewissen öffentlichen Einrichtungen und Maasregeln in einer besondern Verbindung.

Der Staatscredit ist die öffentliche Meinung, inwiefern sie über die Zahlungsfähigkeit und über die Zahlungswilligkeit der Regierung ein günstiges oder ein ungünstiges Urtheil fällt. Kein Staat kann Credit haben, in welchem es keine öffentliche Meinung giebt, oder in welchem die öffentliche Meinung keinen Einfluß auf die Maasregeln der Regierung hat. (Dem Großsultane der Türken fehlt es nicht an dem guten Willen, wohl aber an

der Macht zum Schuldenmachen. Denn er trägt billig Bedenken, der Macht der öffentlichen Meinung sich zu unterwerfen.) Dagegen kann es dem Credite eines Staates nur förderlich seyn, wenn die Regierung die Freiheit des mündlichen und schriftlichen Verkehrs, ohne welchen es keine öffentliche Meinung geben kann, begünstigt, und die Urtheile dieser Meinung nicht unbeachtet läßt. Es hat daher das Recht der freien Gedankenmittheilung an dem verschuldeten Zustande der europäischen Staaten, als an einem Zustande, welcher diese Staaten dringend auffordert, auf die Erhaltung und Steigerung ihres Credits Bedacht zu nehmen, einen zwar geheimen, aber sehr mächtigen Gönner. In der That, die Staatsgeheimnisse sind in den neuern Zeiten aus der Statistik der europäischen Staaten fast gänzlich verschwunden. Ueberall hat die öffentliche Meinung, wenigstens in dem Stande der Staatspapiere, ein Organ erhalten.

Ein Hauptthema unserer Zeit ist die Freiheit des Handelsverkehrs unter den europäischen Völkern. Nicht auf den Wohlstand der europäischen Völker beschränkt sich das Interesse dieser Frage. Für die gesammten Verhältnisse unter diesen Völkern, für die Einheit des europäischen Völkerstaates überhaupt, ist sie von entscheidender Wichtigkeit. In dem Streite über diese Frage ist die Stimme der Capitalisten entschieden für die Freiheit dieses Handelsverkehrs. Denn in Beziehung auf die Anleihen, welche die europäischen Staaten aufgenommen haben, und in Beziehung auf neue Staatsanleihen, sind die Capitalisten nicht Bürger eines einzelnen Staates, sondern nur Bürger des europäischen Völkerstaates, oder

Weltbürger. (Der Wahlspruch dieser Philosophen ist: Omnia mea mecum porto!) Sie legen ihre Gelder, nach Gefallen, bald bei diesem, bald bei einem andern Staate an. Sie sind also, zusammen genommen, bei dem Wohlstande der sämmtlichen europäischen Staaten, und ungefähr in demselben Grade, betheiligt. Sie erwägen überdies, daß Beschränkungen des Handelsverkehrs zwischen dem In- und dem Auslande, indem sie z. B. auf Wechselgeschäfte und auf den Wechselcours störend einwirken, auch auf die Erhebung der Zinsen, die sie von einer auswärtigen Regierung beziehen, einen mehr oder weniger nachtheiligen Einfluß haben können. Sie nehmen wenigstens für den Handel mit Gold und Silber den Grundsatz der Freiheit des Waarenverkehrs mit dem Auslande in Anspruch. Man darf daher wohl erwarten, daß das Interesse des Staatscredits die Gunst der europäischen Regierungen diesem Grundsatze immer mehr und mehr zuwenden werde. Bei dem, was bereits für die Anwendung dieses Grundsatzes geschehen ist, dürfte die Stimme der Capitalisten nicht ohne Einfluß gewesen seyn.

Es ist eine, in mehr als einer Hinsicht sehr bemerkenswerthe, Thatsache, daß jetzt so viele Waaren in Fabriken und Manufacturen verfertigt werden, welche ehemals von einzelnen Handwerksmeistern verfertigt wurden; daß so viele Arbeiten durch Maschinen verrichtet werden, welche sonst von Menschen verrichtet wurden; daß daher jetzt zur Betreibung so vieler Gewerbe große Capitalien erforderlich sind, anstatt daß ehemals dieselben Gewerbe mit kleinern Capitalien betrieben wurden. In England kommt noch hinzu, daß die kleinern Landgüter zu

einem großen Theile verschwunden sind, d. i. daß man sie zu größern Landgütern vereinigt hat. Dürfte man diese Veränderungen blos in dem Interesse des Staatscredits betrachten; so würden sie allerdings für schlechthin vortheilhaft zu erachten seyn. Bei den großen Capitalisten ist am leichtesten das Geld zu finden, dessen der Staat als eines Anleihens bedarf. In andern Beziehungen aber ist diese Anhäufung der Capitalien und des Grundeigenthums in den Händen einiger wenigen desto gefährlicher für den Staat. Der Theil des Volkes, der in den Fabriken und Manufacturen arbeitet, ist weder in physischer, noch in moralischer Hinsicht der vorzüglichste. Der Lebensunterhalt der Fabrikarbeiter ist überdies von so manchen Wechselfällen abhängig. Werden die Kleinbauern in Tagelöhner verwandelt; so verliert der Staat eine Hauptstütze seiner Macht. (Ich wiederhohle hier nur die Klagen englischer Schriftsteller.) Nun erstreckt sich zwar die Macht oder das Recht des Staates nicht so weit, diese Veränderungen in dem Haushalte der Nation gänzlich zu verhindern. Allein zur Minderung des Uebels kann er allerdings beitragen, namentlich durch die Gesetze, welche das Erbrecht zum Gegenstande haben. Auf jeden Fall wird eine Regierung nicht leichtlich sich entschließen, die Entstehung von Fabriken und Manufacturen durch besondere Begünstigungen zu veranlassen. Ohnehin scheinen schon die Staatsschulden den Nachtheil in ihrem Gefolge zu haben, daß sie die Vermögensumstände der Einzelnen ungleicher machen.

Besonders für die Einrichtung, welche dem Staatshaushalte überhaupt zu geben ist, sind Staatsschulden

von entscheidender Wichtigkeit. — Die Staatsschulden sind Geldschulden; in Geld sind die Zinsen dieser Schulden zu entrichten. Nur dann also entspricht die Ordnung des Staatshaushalts dem Interesse des Staatscredits vollkommen, wenn die gesammte Einnahme des Staates in Geld, und zwar in Steuern, welche in Geld zu entrichten sind, besteht. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist die Einnahme des Staates gegen die Schwankungen der Waarenpreise in dem Grade gesichert, in welchem sie überhaupt gegen diese Gefahr gesichert seyn kann, und in welchem sie gegen diese Gefahr gesichert werden muß, wenn sie den Staatsgläubigern die Zahlung der Zinsen und die unverbrüchliche Vollziehung des etwa gewählten Schuldentilgungsplanes genügend verbürgen soll. Es kann, aus andern Gründen, vortheilhaft oder nothwendig seyn, daß das Finanzministerium nicht blos der Vorstand der Casse sey, zu welcher das Volk steuert, und aus welcher die Regierung die öffentlichen Ausgaben bestreitet, sondern daß es zugleich wirthschafte, z. B. gewisse Landgüter (die Domainen) verwalte, oder gewisse Gewerbe treibe. Nur mit dem Interesse der Staatsgläubiger steht diese Art des Staatshaushalts nicht im Einklange. Und eben so wenig die, wo die Abgaben nicht in Geld, sondern in Naturalien erhoben werden. Die brittische Regierung wirthschaftet nicht; sie verwaltet nur die, für die Staatsausgaben bestimmte, Geldcasse der Nation. (Die Krongüter, von einem verhältnißmäßig unbedeutenden Werthe, stehen unter einer besondern Verwaltung. Die Zehnten sind das Eigenthum der Kirche, zum Theile Privateigenthum). — Eben so ist bei der Frage, auf welche Gegenstände die Abgaben

gelegt werden sollen, das Interesse des Staatscredits zu berücksichtigen. Alle europäische Regierungen haben bisher Bedenken getragen, die Zinsen der Staatsschuld unmittelbar zu besteuern, so oft sie auch dazu aufgefordert worden sind. Denn sie erwogen, daß eine solche Steuer, der Sache nach, eine Verletzung des, den Staatsgläubigern gegebenen, Wortes seyn würde, und daß, weil eine solche Steuer den Credit des Staates vermindern müßte, der Verlust den Gewinn leicht übersteigen könnte. Denselben Einwendungen dürfte eine Einkommensteuer unterworfen seyn, bei welcher das Einkommen von den dem Staate verzinslich dargeliehenen Geldern in Anschlag gebracht würde. Dagegen verdienen Abgaben, welche auf die Consumtion gelegt werden, die Gunst, welche sie in neuern Zeiten erhalten haben, auch aus dem Grunde, weil sie mittelbar ein jedes Einkommen, auch das der Staatsgläubiger, treffen. — Noch unmittelbarer ist der Zusammenhang, in welchem der Staatscredit und Staatsschulden mit der Art stehen, wie die öffentliche Einnahme und Ausgabe überhaupt zu ordnen und zu verwalten ist. Die europäischen Staaten verdanken die größere Genauigkeit und Regelmäßigkeit, mit welcher ihr Einkommen in den neuern Zeiten verwaltet wird, hauptsächlich ihrem Schuldenwesen. Zur Verzinsung und zur planmäßigen Abtragung der Schuld, die der Staat hat, wird alljährlich eine bestimmte Summe erfordert, während alle andere Staatsausgaben mehr oder weniger von einem unbestimmten Betrage sind. Der Aufwand, welchen die Verzinsung und die Tilgung der Staatsschuld verursacht, ist ein rechtlich nothwendiger und ein in der Folgezeit lohnender Aufwand; andere Aus-

gaben gebietet die Noth, oder fordert der Vortheil des Augenblicks. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß, und warum der Staatscredit von einer wohlgeordneten Verwaltung des öffentlichen Einkommens abhängig ist.

Borgen macht Sorgen! sagt ein altteutsches Sprüchwort. Doch die Vorwelt kannte die Staatsschulden nicht.

Ein Beitrag zur Lehre von den Rechtsverhältnissen der Staatsdiener in constitutionellen Monarchieen.

Vom Hofrathe und Professor von Dresch zu München.

Schon wiederhohlt war in diesen Jahrbüchern von den Rechtsverhältnissen der Staatsdiener die Rede, ohne daß darum der Gegenstand als erschöpft betrachtet werden kann. Noch immer besteht, wie vordem zwischen van der Becke und Gönner, so auch jetzt der Streit über das Princip der staatsdienerlichen Rechte und Pflichten, und wie Heffter zu der Ansicht Gönners, so neigen sich Jordan und Weber zu der seines Gegners. Die Wichtigkeit der Sache für sehr viele, und zwar der achtungswerthesten Familien, der große Einfluß des Standes, um dessen rechtliche Existenz es sich handelt, auf das Beste der Staaten selbst, macht es wohl wünschenswerth, daß die entgegengesetzten Meinungen einer neuen, scharfen Prüfung unterworfen würden. Diese Prüfung aber, wenn sie zu einem Resultate, d. h. zur Vereinigung führen soll, muß tiefer in die verschiedenen Ansichten und ihre Gründe eingehen und ausführlicher seyn, als es in diesen Blättern möglich und erlaubt ist. Eine solche Untersuchung bleibe einer andern Gelegenheit vorbehalten; hier sollen nur Bei-

träge zur Lösung einiger, die Verhältnisse der Staatsdiener betreffender, Fragen gegeben werden. Dabei ist zu beachten, daß von Beamten in Republiken nicht die Rede ist, sondern nur von der Monarchie, und zwar insbesondere von der constitutionellen. Allein auch das muß bemerkt werden: Dieser Aufsatz bezieht sich nur auf diejenigen Personen, die als Gehülfen des Regenten bei Ausübung der ihm zukommenden Regierungsrechte erscheinen. Hof-, Gemeinde-, Kirchen-Diener, die Befehlshaber im Heere, sind ausgeschlossen. Es mögen bei den einen, oder bei den andern, wegen Gleichheit der Verhältnisse, gleiche Ansprüche gegründet seyn; diese Untersuchung, um einfacher zu bleiben, umgeht sie. Auch ist nicht von jenen die Rede, die nichts aus eigenem Rechte anzuordnen und zu vollziehen haben, sondern nur Gehülfen der Gehülfen des Regenten in untergeordneten Verhältnissen sind, wie das Kanzleipersonale, Boten, Diener u. s. w. Das Gesetz kann sie den eigentlichen Staatsbeamten gleichstellen; der Natur der Sache nach sind sie von ihnen wesentlich unterschieden.

In dieser Begrenzung ist nun

1.

die erste Frage: Stehen die Verwaltungsbeamten, in Beziehung auf Unwiderruflichkeit (Inamobilität), den Justizbeamten gleich, oder nicht?

Vor allem ist zu untersuchen, was denn unwiderruflich seyn solle: das Amt (die Dienstleistung) selbst, oder nur die daran geknüpfte Besoldung?

Die Theorie, welche den Staatsdienst als eine Staatslast betrachtet, die jeder fähige Staatsbürger auf Befehl der Staatsregierung zu übernehmen die Pflicht hat, ver-

wirft die Unwiderruflichkeit der Dienstleistung unbedingt. Wie könnte es auch, auf Seiten des Beamten, ein Recht auf eine Last geben? oder, auf Seiten der Regierung, eine Verbindlichkeit, einen Befehl fortbestehen zu lassen, den sie zurückzunehmen dem Zwecke des Staates für angemessen oder nothwendig erachtet? Der Staatsdiener hat die Pflicht, auf Verlangen der Regierung den Staatsdienst zu leisten, aber kein Recht, ihr denselben wider ihren Willen aufzudringen.

Dasselbe Resultat ergiebt sich auch, wenn man das Staatsdienerverhältniß, als auf einem Vertrage beruhend, annimmt. Zwar ist das Gegentheil behauptet worden (z. B. von Seuffert); allein die Natur des Vertrages, der dem Staatsdienste zum Grunde liegt, ward nicht richtig aufgefaßt. Es verspricht derjenige, der in den Staatsdienst tritt, von seiner Seite, dem Staate Dienste zu leisten; dieser ihm dagegen eine angemessene Entschädigung (Besoldung). Die Dienstleistung ist nicht das Recht des Staatsdieners, sondern seine Verbindlichkeit; sie macht den Gegenstand des Rechts der Regierung. Dagegen ist die Besoldung das Recht des Staatsdieners und die Verbindlichkeit der Regierung. Wie nun ein jeder über sein Recht verfügen kann, es ausüben, oder nicht; so kann auch der Staat die versprochenen Dienste verlangen, oder den Staatsdiener seiner Pflicht entlassen — ohne alle Schranken, als die, daß nichts die Ehre des Dieners Kränkendes beigefügt werde.

Beide Theorieen stimmen also darin überein, daß die Dienstleistung nicht unwiderruflich sey; eben so erklären sich aber auch beide auf gleiche Weise für die Unwiderruflichkeit der Besoldung.

Die erste Theorie, obgleich sie es als eine Pflicht ansieht, daß jeder, der dazu die Kenntnisse besitzt, dem Staate in Aemtern diene, erkennt doch die Gerechtigkeit der Entschädigung desjenigen, der für Andere, und mehr als diese Dienste leistet; sie betrachtet den Staatsdienst als einen besondern Nahrungsstand; ihr ist die Besoldung Ersatz für die Zinsen des Capitals, das Jemand aufwenden mußte, um zum Staatsdienste sich fähig zu machen, und die verloren gehen würden, wenn jene widerruflich wäre; sie erkennt, daß den Staatsdiener die Art der Bildung und die Lebensweise, die mit seinem Stande verbunden sind, ja selbst die Sitte und die öffentliche Meinung, von andern Erwerbszweigen fast ganz ausschließen, so wie daß derjenige, der, seinem Berufe gemäß, sein ganzes Leben dem Staate zu widmen bereit ist, und seyn muß, auch ein Recht habe, zu verlangen, daß der Staat auf Lebenszeit seine Versorgung übernehme.

Alle diese Gründe benutzt auch die andere Theorie für sich. Sie liegen in der Natur des staatsdienerlichen Verhältnisses, und bilden das Eigenthümliche des Vertrages, der diesem Verhältnisse zur Basis dient. Sie fügt aber noch einen neuen Grund hinzu: die Unwiderruflichkeit der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit. So wenig der Staatsdiener dem Staate wider seinen Willen Dienste aufdringen darf, die das Recht desselben sind; so wenig kann der Staat dem Diener die Unterhaltung entziehen, die dessen Recht ausmacht.

Die zweite Theorie scheint die bessere: nicht darum, weil sie die Ansprüche der Staatsdiener mit einem neuen Rechtstitel verstärkt; es stehen der erstern auch sonst noch

wichtige Einwendungen entgegen. Selbst angenommen, wie diese Theorie es thut, daß der Staat berechtigt sey, den Fonds an höhern intellectuellen Kräften da, wo er ihn findet, für seinen Dienst anzusprechen, wie er den größern Fonds von Industrie und Gütern, wo er ihn trifft, höher besteuern darf; so ist dann doch die Last für alle Besitzer der größern materiellen Kräfte eine gleiche, alle steuern nach demselben Maasstabe, und zugleich. Was aber sollte den Staat berechtigen, unter den Besitzern der höhern intellectuellen Kräfte gerade einem, den er auswählt, die Last aufzubürden? Höchstens dürfte der Staat unter den Fähigen loosen lassen, wie bei der Militairconscription, wer das Amt übernehmen müsse; einem vor den andern, oder für die andern, es aufbürden, würde der rechtlichen Gleichheit widersprechen. Zum andern: Wenn der Staat berechtigt ist, die Fähigen zum Staatsdienste zu zwingen; so muß er auch ein Recht haben, diejenigen, bei denen er Fähigkeit und Vermögen findet, zu zwingen, daß sie zum Staatsdienste sich ausbilden. Wem ist nun noch eingefallen, zu behaupten, daß der Staat einen industriösen Kopf zwingen könne, seine Gewerbe zu erweitern, oder überhaupt einen Menschen, reicher zu werden, damit er höhere Beiträge zu leisten vermöge! Und wo ist der Rechtstitel, um gerade dem Besitzer intellectueller, zum Staatsdienste befähigender, Kräfte eine so besondere Last aufzulegen? Endlich: wie kann überhaupt bei dem Staatsdienste von einem Zwange die Rede seyn! Mechanische Dienste können erzwungen werden, und daß Jemand das Nothwendige thue; allein der gute Wille, der innere Eifer, die Anstrengung aller Geisteskräfte, die den rechten Staatsdiener machen, liegen eben so gut außer

den Grenzen des Zwanges, wie der Glaube, wie alles Innere. Und was ist selbst für den Staat von erzwungenen Diensten Gutes zu erwarten? Freilich wird auch der nichts Großes leisten, der das Amt nur um der Besoldung willen sucht *); allein das ist nicht die Regel, und dann wirken bei demjenigen, dem auch die Besoldung die Hauptsache ist, antreibende Motive: er will behalten, was er hat; er will weiter kommen, und mehr erhalten. Welches Motiv aber wirkt bei dem, der, weil er wider Willen dient, seines Dienstes, sobald, wie möglich, entbunden zu werden wünscht? **) Nur in einem Nothfalle kann

---

*) Diese Einwendung macht Gönner gegen van der Becke. Er wendet auch ein: es gebe so viele Motive, zum Staatsdienste sich zu befähigen, daß der Staat nicht werde nöthig haben, einen Zwang dazu eintreten zu lassen. Allein die Folgerung einer staatsrechtlichen Zwangsbefugniß zur Befähigung, wenn man den Staatsdienst für eine Staatslast erklärt, gesteht er zu. Wie kann aber ein Princip richtig seyn, das zu so unwahren Folgerungen führt? Und kommt, was die Richtigkeit des Princips angeht, etwas darauf an, ob die Folgerung mehr oder minder häufig eintrete, sobald nur die Consequenz mit andern unstreitigen Wahrheiten im Widerspruche steht? Eben so wenig ist die Bemerkung von Bedeutung: der sey bei weitem der bessere Staatsdiener, den das Amt, als der das Amt suche. Ist denn zwischen dem, welchem das Amt ungesucht angetragen wird, und der es dann freiwillig übernimmt, und demjenigen, der wider seinen Willen es zu übernehmen gezwungen wird, eine Gleichheit der Verhältnisse? Und muß man nicht einen solchen Zwang als Recht annehmen, wenn man den Staatsdienst als Staatslast erklärt?

**) Dieser Grund, daß dem Staate selbst mit erzwungenem Staatsdienste schlecht gedient sey, spricht auch für die einseitige Auf-

ein Zwang zum Staatsdienste statuirt werden, d. h. dann, wenn ein Dienst gar nicht geleistet werden könnte, wenn ihn nicht der Gezwungene leistete; wo es dann doch als das mindere Uebel erscheint, wenn der Dienst, wie es auch immer geschehe, als wenn er gar nicht geleistet wird.

Uebrigens liegt der Theorie, welche den Staatsdienst als Staatslast ergreift, etwas Wahres zum Grunde: der Gedanke, daß nur der Staat gedeihe und Großes leiste, in welchem jeder Staatsbürger von dem Gefühle durchdrungen ist, daß er mit allen seinen Kräften dem Staate angehöre. Allein auf solche Gefühle, oder, wenn man will, moralische Pflichten, die nur die Religion, oder die Begeisterung, und nur zeitweise, lebendig machen, läßt kein äußeres Rechtsgebäude sich aufführen. Und alles, was der Möglichkeit des Zwan-

---

kündigung des Dienstes von Seiten des Staatsdieners (womit jedoch auch sein Anspruch auf Besoldung verloren geht). Gefährlich ist der andere (den Jordan und Weber gebrauchen), daß jeder Staatsbürger ein Recht habe, seinen Zustand zu verbessern, also auch eine, ihm vortheilhaftere, Beschäftigung dem Staatsdienste vorzuziehen; denn das gleiche Recht, seinen Zustand zu verbessern, muß dann auch dem Staate zugestanden werden, also auch das Recht, die Besoldung einem fähigern Staatsdiener, als dem, der sie bisher hatte, zuzuwenden. Uebrigens hat es nichts Widersprechendes in sich, nur dem einen Theile einen einseitigen Widerruf seiner Verbindlichkeit zu gestatten, sobald es der eigenthümlichen Natur der obwaltenden Verhältnisse, welche das innere Gesetz eines jeden Rechtsgeschäfts bilden, angemessen ist. Freilich könnte der Staat auch sagen, daß er mit dem schlechtern, erzwungenen Dienste zufrieden seyn wolle; allein so lange er die Auswahl hat, wäre das unvernünftig.

ges sich entzieht, kann nur auf freier Einwilligung, auf Uebereinkunft, beruhen.

Wie dem aber auch immer, und welche Theorie die richtigere sey; bei der Frage, die uns beschäftigt, ist das von keiner Bedeutung. Denn die eine, wie die andere, erkennt die Unwiderruflichkeit der Besoldung; und die eine, wie die andere, macht dabei zwischen den Justizbeamten (Richteramtspersonen) und Verwaltungsbeamten keinen Unterschied. Wie könnten sie auch! Das Recht, welches der Verwaltungsbeamte durch den Dienstvertrag erwirbt, ist eben so gut, wie das des Justizbeamten, und kann, wenn diesem nicht, dann auch jenem nicht einseitig entzogen werden. Oder bedarf, nach den Anforderungen, die man gegenwärtig macht, der eine weniger Zeit, Kraft, Aufwand zur Vorbereitung im Dienste, wie der andere? Oder ist dem einen, nach unsern bürgerlichen Verhältnissen, der Uebergang zu einem neuen Erwerbe leichter, als dem andern? Oder widmet sich nur der eine dem Staatsdienste für immer, und nicht auch der andere?

Indessen macht man doch zwischen den Verwaltungs- und Justizbeamten Unterschiede.

In dem einen Lande, z. B. in Bayern, hat nur die Richteramtsperson, bei ihrer Entlassung, Anspruch auf ihren vollen Geldgehalt; administrative Beamte erleiden Abzüge, und zwar drei Zehntheile der, welcher im ersten, zwei Zehntheile der, welcher im zweiten, und ein Zehntheil der, welcher im dritten Jahrzehnte und darüber dient. Warum? Es ist wahr, der entlassene Diener erspart die Ausgaben, die er im Amte machen mußte; er kann ganz über seine Zeit verfügen, und sie doch einigermaßen zu seinem Besten

verwenden: dies scheint Abzüge zu rechtfertigen *). Allein das tritt auf gleiche Weise bei dem Justizbeamten, wie bei dem Verwaltungsbeamten ein; und doch behält jener seinen ganzen Gehalt. Liegt der Grund etwa darin, daß der Richter ganz unabhängig gestellt werden muß, damit er, aus Furcht vor Verlust, nicht abgeschreckt werde, ohne Rücksicht auf die Parthei unpartheilsches Recht zu ertheilen? Allein hat nur der Richter über Recht und Unrecht zu entscheiden? Giebt es nicht die sogenannten administrativ-contentiösen Streitsachen, die den ordentlichen Gerichten entzogen sind? Ist nicht gerade bei diesen gewöhnlich die Regierung selbst betheiligt? Und tritt denn nicht der Grund, um dessen willen man den Richter sicher stellen will, mit gleichem Gewichte bei den Verwaltungsbeamten ein, der diese Streitigkeiten entscheidet? Oder liegt die Ursache des Vorzuges der Justizbeamten darin, daß sie über Leben, Ehre und Freiheit zu entscheiden haben? Nicht alle Justizbeamten haben an der Strafrechtspflege Antheil; der Vorzug der Unwiderruflichkeit der ganzen Besoldung aber ist allen gemein. Auf der andern Seite haben auch administrative Beamte Strafen zu verhängen, wenn auch nicht so empfindliche; und sie entbehren jenen Vorzug. Ein vierter Grund, aus der Natur constitutioneller Staaten hergenommen (von dem gleich die Rede seyn wird), gehört nicht hierher; denn er führt weiter, als man in Bayern geht. Es scheint, finanzielle Rücksichten sind der Grund des Unterschiedes; man wollte die Last des Staates nicht zu groß machen, und auch sonst muß überall in der Welt manche löbliche

*) Gönner, der Staatsdienst. VI. Anm. 6.

Einrichtung der Betrachtung zu großen Aufwandes weichen. Allein man empfand die Nothwendigkeit, bei denen eine Ausnahme eintreten zu lassen, bei welchen die Rücksichten auf das eigene Wohl am gefährlichsten seyn würden, weil Recht und Sicherheit von ihnen doch am meisten abhängt.

Dieses System ist, wenn nur der Nahrungsstand auch bei dem Abzuge gedeckt bleibt, nicht unbillig; es mag im Dienste achtsamer in Beziehung auf solche Fehler machen, die noch keine gerichtliche Untersuchung zulassen (doch dazu hat man ja schon die Disciplinarstrafen); allein hart ist das andere, das man aus dem Wesen constitutioneller Staaten ableitet. Die Unabhängigkeit der Gerichte, die Gewalt der Volksrepräsentanten, die Freiheit der Presse, sagt man *), gewähren hinlänglich Schutz, und beschränken die Regierungen genug; es würde für die Festigkeit der Regierung gefährlich seyn, wenn man ihrem Einflusse auch noch die Verwaltungsbeamten, wie die der Justiz, durch Sicherung ihres Einkommens, entzöge. Ist das so; dann sind die Beamten in einer constitutionellen Monarchie zu bedauern (denn denen in der unumschränkten gesteht man ihr Recht auf das Einkommen zu), und es wäre kein Wunder, wenn sie die heftigsten Gegner der Freiheit würden, die sie so wenig begünstigt; und hier gäbe es dann für die Gefahr, die man abwehren will, eine andere für das Bestehende; wie dort für die Regierung, so hier für die Freiheit **). Entzieht aber auch die Versicherung des

*) Zachariä, vom Staate. II. 289.

**) Die Abhängigkeit der Verwaltungsbeamten von der Discretion der Regierung entsprang in Frankreich nicht aus dem constitutionellen Systeme; man hat sie aus dem alten Regime nur beibehalten.

Einkommens in dem Maaße den Beamten dem Einflusse der Regierung, wie besorgt wird? Wenn der Beamte auch weniger zu fürchten hat; so herrscht die Regierung doch noch über ihn durch die Hoffnung, und diese ist ein eben so mächtiger Gebieter, als die Furcht. Und wie wenige Menschen geben, wenn sie auch nichts am Einkommen verlieren, das Ansehen, den Einfluß gern auf, den ihnen das Amt gewährt; selbst die gewohnte Thätigkeit ist ein Verlust, den Viele schwer ertragen! Und giebt es nicht Kinder, Verwandte, Freunde, denen allen man im Amte nützlicher seyn kann, für die man eher Rücksichten, als selbst dienend, erwarten kann, denn außer dem Dienste! So viele Bande fesseln an die Regierung; und diese sollte gefährdet seyn, wenn sie nicht auch willkührlich eine ganze Familie unglücklich machen darf! Und diese, noch dazu wenig begründeten, politischen Besorgnisse sollen gegen die Grundsätze einer gleichen Gerechtigkeit entscheiden? Indessen auch angenommen: die unbegrenzte Abhängigkeit der Verwaltungsbeamten von der Regierung wäre zur Stärke derselben ein so wesentliches Mittel, wie man behauptet; so würde dadurch die Anwendbarkeit dieses Systems doch nur auf große Staaten erwiesen, in denen der Regierung große Massen und Kräfte entgegenstehen und jede Erschütterung um so gefährlicher erscheint, als ihre Verbreitung zu fürchten, und der Einfluß fremder Staaten weniger wirksam ist. Wie ganz anders verhält sich alles in kleinern Staaten,

---

Und in England, wo man nicht die Zahl von Menschen kennt, deren einziger Nahrungsstand ihr Amt ist, wie bei uns, sind ohnedies die Verhältnisse ganz anders.

in denen die Regierung überwiegt, von ihr unabhängige Kräfte und Menschen, Volkszahl, Gewicht der öffentlichen Meinung nur im sehr verkleinerten Maasstabe sich finden, und schon die Rücksicht auf die Nachbarn in Schranken hält. Außerordentliches aber, was von Billigkeit und Gerechtigkeit abweicht, ist auf die äußersten Fälle zu beschränken, und die Ausnahme von der Regel nie ohne Nothwendigkeit auszudehnen. Und selbst in großen Staaten wird die willkührliche Gewalt der Regierung kaum ohne Nachtheil für die Regierten selbst seyn, wenn nicht wenigstens durch den sehr seltenen Gebrauch derselben die Beamten eine gewisse Sicherheit erhalten. Denn zu befürchten steht doch, daß der sein Amt ganz anders benutze, der seiner Subsistenz für den nächsten Tag nicht gewiß ist, als der der Zukunft getroster entgegensehen kann. Das aber paßt nicht zur Regel des Rechts, was nur, als seltene Ausnahme angewandt, ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl ist.

Wir gehen

2.

zur zweiten Frage über.

Ist der Beamte verbunden, die Befehle des Regenten und der vorgesetzten Behörden in Amtssachen, ohne Rücksicht auf seine Privatüberzeugung, zu befolgen?

Diese Frage ist von den Rechtslehrern verschieden genug beantwortet worden. Die einen räumen dem Staatsdiener das Recht ein, ungerechten Befehlen der Regierung, d. h. solchen, die er für ungerecht hält, sich zu widersetzen; die andern sprechen in einem solchen Falle von einer Befugniß zur Resignation, versteht sich ohne Verlust am Einkommen; und sogar das Recht auf den Titel behalten dritte

vor: wieder andere *) unterscheiden, ob der Regent überhaupt ein Recht habe, in Beziehung auf einen Gegenstand, eine Vorschrift oder Entscheidung zu ertheilen, oder nicht (wie in Rechtssachen, bei denen keine Cabinetsjustiz statt finden soll). Im ersten Falle stehe dem Beamten nichts anderes zu, als die Befugniß zu Gegenvorstellungen, dann aber müsse er gehorchen; im andern aber habe er von dem Befehle gar keine Notiz zu nehmen. Gönner endlich beschränkt, ohne Unterschied, den Beamten allein auf das Recht der Gegenvorstellungen, die er zugleich als eine Pflicht betrachtet, und als etwas Unerläßliches, wenn der Staatsdiener sein Amt gewissenhaft erfüllen will.

Was nun die Verwaltungsbeamten angeht; so möchte wohl jetzt die allgemeine Ueberzeugung seyn, daß sie zu mehr nicht, als zu Gegenvorstellungen, ermächtigt seyen. Glaubt ein Beamter, ein Befehl sey wider den Willen des Regenten erlassen; so kann er selbst bis zu diesem mit seinen Vorstellungen gehen. Dem Befehle aber muß gehorcht werden. Oder sollte der Gehülfe der Regierung höher stehen, als der, dem die Regierung gebührt; die Meinung des Niedern mehr Gewicht haben, als die des Höhern? Auf diesem Wege würde man so viele Könige erhalten, als es Beamte giebt, und die Einheit der Monarchie wäre aufgelöset. Die Privatüberzeugung bleibt dabei jedem frei; allein Gehorsam im Amte ist der Beamte schon nach seinem Diensteide schuldig, und dem Gewissen ist genug geschehen, wenn er das, was er vermochte, durch Gegenvorstellungen zur

*) Das ist auch die Meinung von van der Becke, von Staatsämtern u. s. w. §. 87.

Abwendung der (vermeinten oder wirklichen) Ungerechtigkeit gethan hat. Will er dennoch lieber resigniren, als gehorchen; so kann er es: allein er thut es auf seine Gefahr.

Anders scheint es mit den Justizbeamten sich zu verhalten. Recht sprechen ist nicht, wie die Verwaltung, Sache des Regenten, und durch Eingriffe in die Pflege der Gerechtigkeit begeht er wahres Unrecht. Allein ist der Richter, der Unterthan des Regenten ist, den dieser bestellt, der unter seiner Aufsicht steht, zum Richteramte über die Gerechtigkeit der Regentenhandlungen selbst berufen? und spricht er nicht darüber ab, indem er den Befehl als ungerecht verwirft? Dazu ist er auf keine Weise verbunden, die Cabinetsordre als sein Urtheil zu verkünden; er giebt sie als Befehl des Regenten hinaus; auch wird ein solcher nie die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils haben. Giebt es höhern Schutz; so kann er angerufen werden, und wie zur Zeit des Reichs an die Reichsgerichte, so steht jetzt dem Verletzten der Recurs an den Bundestag offen. Denn der Regent, der das Richteramt selbst an sich zieht, verweigert die Justiz, wie sie unsere Gesetze ordnen. Den Befehl jedoch, ohne andere ausdrückliche Bestimmungen der Gesetze, nur so geradezu als nicht geschehen zu betrachten; dazu scheint der Richter nicht ermächtigt.

Das überhaupt. Wie ist es aber in der constitutionellen Monarchie, da, wo die Verfassung selbst Bestimmungen enthält, gleich denen, von welchen sogleich die Rede seyn wird?

Es ist in mehrern Verfassungsurkunden ausdrücklich gesagt, daß jeder Staatsdiener, bei seiner Anstellung, auf genaue Beobachtung der Verfassung zu vereiden sey. Wenn

nun der Regent Befehle erläßt, von denen der Beamte glaubt, daß sie die Verfassung verletzen; ist er auch verbunden, sie zu vollziehen, oder nicht vielmehr berechtigt, ja sogar in seinem Gewissen verpflichtet, die Vollziehung zu verweigern?

Zuerst muß bemerkt werden, daß die constitutionelle Monarchie so wenig, wie die unbeschränkte, ohne Einheit, und diese ohne Gehorsam zu bestehen vermag. Was aber würde aus jener werden, wenn über diesen sich jeder Beamte, unter dem Vorwande der Constitutionswidrigkeit eines Befehles, oder aus Mißverstand des Gesetzes, oder aus bloßen Gewissensscrupeln (denn das alles ist eben so gut möglich, als daß ihn richtige, gewissenhafte Ueberzeugung leitet), hinwegsetzen dürfte? Dann hat, ohne Zweifel, die Regierung die doctrinelle Interpretation der Verfassung (nicht die authentische, welche gleich einem neuen Gesetze ist, wo diese selbst nur in den gesetzlichen Formen, unter Mitwirkung der andern constitutionellen Behörden, gegeben werden können); jene aber muß sie haben, wie jede Behörde, welche ein Gesetz zu vollziehen hat. Ist nun der niedere Beamte und der höhere in der Auslegung des Gesetzes verschiedener Ansicht (denn vermuthet muß werden, daß der Befehlende, was er befiehlt, für recht halte); wessen Ansicht ist, der Natur der Sache nach, die entscheidende? Doch wohl die des höhern Beamten, auf dem zuletzt die Verantwortlichkeit haftet *). Was aber den Eid auf Be-

*) Hier aber ist auch die Grenze. Wer zuletzt die Verantwortlichkeit übernehmen muß; der kann nicht verbunden werden, anzuordnen oder zu vollziehen, was er nicht glaubt, verantworten zu können.

obachtung der Verfassung angeht; so verpflichtet er allerdings jeden Beamten in Sachen, in denen er Herr ist, nichts gegen sie anzuordnen. Was er aber da thut, wo er höherem Befehle folgen muß, ist nicht seine That: und sein Amtseid, in Amtssachen Gehorsam zu leisten, ist entscheidender, weil er bestimmter ist, als sein Eid auf Beobachtung der Verfassung, weil er sich irren kann, und seine Ueberzeugung der höhern zu unterwerfen die Pflicht hat *).

Allein wenn die Verfassung Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte an die Stände zu bringen erlaubt; so ist doch auch der Beamte dazu ermächtigt, sobald der an ihn erlassene Befehl eine solche Verletzung enthält? Allerdings, sobald ihn die Verletzung trifft; denn der Schutz des Gesetzes muß für Alle gleich seyn; trifft sie andere, wo ist sein Recht, diese zu vertreten? Hat er die Pflicht, sorgsamer für die Rechte der Verletzten zu seyn, als diese selbst? Ist er zum Wächter der Verfassung bestellt, oder Gehülfe der Regierung? Und ist es schicklich, daß der Beamte gegen den, von dem er hat, was er ist, als öffentlicher Ankläger auftrete?

Eine Beschränkung des bisher Entwickelten findet jedoch statt in Beziehung auf Richter, wo diese die Verfassung in ihrem amtlichen Wirkungskreise für unabhängig erklärt. Dieser Wirkungskreis ist die Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten, die zu ihrer Competenz gehören, nach dem Gesetze. Sie sind berechtigt, dabei keine andere Norm

*) Es soll übrigens nicht geläugnet werden, daß es äußerste Fälle geben mag, in denen die Weigerung, zu vollziehen, als Bürgertugend und Pflicht erscheint. Was aber als Ausnahme sich empfiehlt, eignet sich darum noch nicht zur Regel.

zur Anwendung zu bringen, als die in der gesetzlichen Form gegeben ward. Bei doctrineller Auslegung der Gesetze sind sie an keine Vorschrift gebunden, sondern folgen nur ihrer Ueberzeugung; und Cabinetsurtheile existiren für sie gar nicht, weil sie, in Beziehung auf die ihnen zugewiesenen Rechtssachen, keinen Befehl zu empfangen haben.

3.

Die dritte Frage bezieht sich auf die Verhältnisse derjenigen Beamten, die zugleich Mitglieder der Ständeversammlung, und in dieser Eigenschaft anderer Meinung, als die Regierung sind; mit andern Worten, für diese nicht stimmen. Oft genug hat man sie allein darum entlassen sehen, und dieses Verfahren hat Vertheidiger gefunden.

In der That scheint, daß, wo der Regierung eine freie Entlassungsbefugniß zusteht, ihr Recht auch in diesem Falle keinem Zweifel unterliegen könne. Indessen ist die Regierung keine blinde Gewalt, und all' ihr Recht steht in Beziehung auf die Zwecke des Staates. Durch Naturereignisse sieht man wohl Menschen unverschuldet leiden; in menschlichen Beziehungen aber erscheint jeder Nachtheil als Unrecht, der Jemanden trifft ohne seine Schuld, oder ohne daß Rücksichten auf das Beste eines höhern Ganzen für den Einzelnen und Niedern Opfer nothwendig machen. Wie aber sollte dem Beamten, der nach seiner Ueberzeugung als Mitglied der Ständeversammlung stimmt, eine Verschuldung zur Last fallen, da er nur sein Recht, ja seine Pflicht ausübt, das thut, was er thun zu wollen geschworen hat! Was ist der Beamte, in seinem ständischen Verhältnisse anders, als ein öffentlicher Rath der Krone; und was jeder Rath darf, ja zum Wohle des Ganzen

soll, nach seinem Gewissen rathen und stimmen, das sollte ihm ein Verbrechen seyn? Und wie wenig haben jene politischen Gründe, auf die man sich stützt, mit der Salus publica gemein, die man als Gesetz, selbst auf Kosten des Individuums, empfiehlt! Sie sind nicht einmal wahr. Denn wenn gesagt wird, daß die Regierung nicht wohl dem in Vollziehung ihrer Maasregeln vertrauen könne, der im Voraus gegen diese sich erklärt hat; so ist zu bedenken, daß häufig genug Beamte gegen Maasregeln in Vorstellungen sich erklären, oder im Collegium gegen sie stimmen, zu deren Vollzug sie doch am Ende mitwirken müssen, ohne daß man diesen darum gefährdet glaubt. Der rechtliche Mann weiß den Entwurf und das Gesetz, was er sich und dem Staate schuldig ist, wohl zu unterscheiden, und ist in dem einen und dem andern treu seiner Pflicht. Die Hoffnung aber, durch Zwang gegen die Beamten an Stimmen zu gewinnen, möchte eitel seyn. Diejenigen, deren unbedingte Resignation bekannt ist, werden bald nicht mehr gewählt werden; wer das Amt nicht entbehren kann, sich nicht wählen lassen; wer es entbehren kann, den Verlust nicht achten; und gegen die, deren Wahl die Regierung durch ihren Einfluß doch noch bewirken kann, und bewirkt, weil sie ihrer gewiß ist, wozu bedarf es eines Zwanges? Das Vorgeben endlich: Niemandem könne zugemuthet werden, seine eigenen Gegner in Diensten zu haben, ist unter der Würde einer Regierung, weil es an die absichtlichen oder leidenschaftlichen Verwechselungen erinnert, die so oft in Privatverhältnissen gerechte Klagen erzeugen. Muß ich, um Jemandes Freund zu seyn, alle seine Meinungen theilen, auch die ich für irrig

und ſchädlich erkenne? Und iſt der ein Gegner der Regierung, der nur ein Gegner einer Maasregel iſt, die er für den Staat, Regenten oder Volk, als nachtheilig betrachtet? Nur eine Ausnahme läßt ſich denken: wenn nicht mehr unbefangene Ueberlegung, ſondern Partheigeiſt die Stimmen entſchiede, ſo daß den Anhänger entgegengeſetzter Meinung in der Mitte haben, eben ſo gut wäre, als wenn ein Heer einen Feind in ſeine Reihen aufnähme. Sonſt aber iſt die Entlaſſung nichts, als Rache; und wofür? Daß der Beamte that, was die Regierung ihm zu thun durch die Verfaſſung ſelbſt zur Pflicht machte.

Mit der Erörterung dieſer Fragen ſey es für diesmal genug.

Ueber den Vortrag der Weltgeschichte.

Von dem geheimen Regierungsrathe Emmermann in Wiesbaden.

Ueber den Zweck des Studiums der Geschichte herrscht keine wesentliche Meinungsverschiedenheit unter den unbefangenen Aufgeklärten. — In der Wahl der Mittel zur Erreichung desselben wird aber meist nicht gleichförmig verfahren. Was gewissen Classen, oder Individuen, oder Oertlichkeiten beziehungsweise merkwürdig erscheint, ist es nicht immer für die Gesammtheit.

Die Weltgeschichte, von dem niedern Standpuncte der Individualität betrachtet, kann selten, oder doch nur in wenigen Fällen, eine reiche Ausbeute liefern. Ist sie mit Zahlen und mit Namen, mitunter von rohen, unwissenden Völkern und von Regenten, welche nichts leisten, angefüllt; so wird sie, in dieser Beziehung, nur eine unnütze Marter des Gedächtnisses. — Es ist einleuchtend, daß eine pedantische Kleinigkeitskrämerei das Studium der Geschichte, welches an sich anziehend und lehrreich ist, erschwert und theilweise fruchtlos gemacht hat. Verdienen, frage ich, alle, welche durch Zufall, Geburt, oder auf andere Art, Führer der Völker wurden, oder zu höhern einflußreichen Stellen gelangten, in der Geschichte einen Platz, wenn von ihnen

nichts anderes gesagt werden kann, als daß sie gebohren wurden, daß sie heiratheten und starben, wenn sie nicht irgend etwas versuchten oder ausführten, was bemerkenswerth, oder der Mit- oder Nachwelt nützlich war? Niemand wird wegen der Antwort zweifelhaft seyn. —

Es begab sich gewöhnlich, was wir auch jetzt noch häufig wahrnehmen: Ceux, qui peuvent faire le bien, ne le font point, et ceux, qui le desirent, ne sont point placés dans une position à le faire. So finden wir in manchen Epochen der Geschichte, wovon Beispielsweise nur die des untergegangenen morgenländischen Kaiserreiches genannt wird, lange Namensverzeichnisse von Menschen, die man, wegen ihrer absoluten Nullität, ganz der Vergessenheit übergeben sollte. Mir hat, in dieser Beziehung, die Geschichte theilweise Ekel verursacht. —

Wenn man das Ueberflüssige, das Unnütze und Gleichgültige, das in großen, rohen Massen in der Geschichte aufgehäuft ist, ausstößt, gewinnt man für das Nöthige und Nützliche erst Raum. Das anerkannt Nützliche und das Edle prägt sich unauslöschlich ohne Zwang dem Gedächtnisse ein, das Gleichgültige wird bald wieder vergessen. Unter dem Unkraute des Trivialen und Jämmerlichen ist oft eine reiche Aussaat erstickt. —

Was in der Welt Großes, Nützliches und Lehrreiches geschah, ist nicht aus dem Machtworte und der Willkühr des Individuums, sondern aus dem Geiste der Zeit hervorgegangen. Es ist nicht zu läugnen, daß Mancher über seine Zeit und seine Zeitgenossen hervorragte. Allein die Geschichte lehrt, daß er oft nach einem Jahrhunderte erst begriffen ward, weil der Boden, in den er den Samen

streute, noch nicht dazu empfänglich war. Nicht selten war es sogar gefährlich, in den Zeiten der Finsterniß und der Verfolgung anders zu denken, als es dem Interesse der Machthaber zusagte. Diese Denker, deren Lehren jenen nicht zusagten, von den Andersdenkenden politische oder religiöse Ketzer genannt, wurden verbrannt, eingekerkert, oder, wenn man säuberlich mit ihnen verfuhr, für Narren, und ihre Ideen für unpractische erklärt. — Es begab sich, daß zuweilen funfzig Jahre später ihre Ideen die gewöhnlichen waren. Man wunderte sich, daß es nicht immer so gewesen sey. Bei neuen Ansichten und Vorschlägen, die in den Kram der Gegenwart nicht paßten, verfuhr man auf gleiche Art, und wird es immer so treiben. Die Denker kamen gewöhnlich immer zu früh auf die Welt, wie jetzt die Wundermänner bei aufgeklärten Völkern zu spät. Nur wenigen ist es gelungen, nur wenige werden das Ziel erreichen, die Geschichte so darzustellen, wie sie seyn sollte, anziehend, belehrend, die practischen Kenntnisse erweiternd und vor Abwegen warnend. Von mancher vorgefaßten Idee beherrscht, mußte in der Darstellung das Heterogenste sich fügen, und so finden wir die gewagtesten und unrichtigsten Behauptungen von einer Reihe Historiker nachgebetet. Es mag bequem seyn, diesen historischen Kühweg — man verzeihe das triviale Wort, ich kenne kein besseres — zu gehen, aber! — Viele Geschichtsschreiber der neuern Zeit sind von der Lieblingsidee beherrscht, daß die Menschheit in einer naturgemäßen Entwickelung, in der Civilisation und der Wissenschaft beständig im Fortschreiten sey, ungeachtet einige hocherleuchtete Völker in Barbarei zurückgesunken wären. —

Hierüber haben wir sehr erbauliche und tröstliche Redensarten gelesen, welche mit einem ungemessenen Lobe der jetzigen Zeit sich schlossen. — Es ist begreiflich, daß die Resultate dieser Vergleichung sehr wesentlich verschieden ausfielen, indem Jeder nach einem besonders erwählten, nicht aber nach einem allgemein anerkannten, sichern Maasstabe messen wollte. — Bei dem Mangel dieses Normalmaaßes und eines festen Anhaltpunctes konnten also Vergleichungen nur relativen Werth haben. Manchmal hatten sie gar keinen. Gewöhnlich verglich man unsern gesellschaftlichen Zustand mit dem der Griechen und Römer, beachtete aber hierbei nicht, nachzuweisen, welche Nachtheile die hochgepriesene Civilisation nothwendig in ihrem Gefolge mit sich führe. — Gewöhnlich konnte und wollte man nicht sehen, daß diejenigen, bei allen materiellen und geistigen Schätzen, doch nicht reicher, nicht glücklicher und nicht einsichtsvoller sind, deren unendlich vermehrte Einnahmen mit den unverhältnißmäßig gestiegenen Ausgaben, Bedürfnissen und ungemessenen oder unbefriedigten Wünschen im auffallendsten Mißverhältnisse stehen. Mit der Addition war es nicht genug; es mußte auch die Subtraction angewendet werden. Soll eine solche Vergleichung lehrreich und maasgebend seyn; so ist sie zwischen uns und den Völkern im unverdorbenen Naturzustande anzustellen. —

Gewiß ist es nicht zu verkennen, daß der religiöse Glaube, vorzüglich das Christenthum, von der Philosophie begleitet, auf die Cultur der Menschheit einen entschiedenen Einfluß geäußert, und den Anfang zu einem bessern Zustande herbeigeführt hat. Eine Philosophie, wie sie Fr. von Schlegel in seinen Vorlesungen über Philosophie des

Lebens haben will, welche das Gegebene von Oben, das Bestehende von Außen ehren soll, konnte freilich diese Wunder nicht verrichten.

Oft ward aber auch die Geschichte nur darum geschrieben, um einer Lieblingsidee Eingang zu verschaffen. — So haben wir in der neuesten Zeit die sonderbare Erscheinung sogar erlebt, daß die sogenannte Naturphilosophie in die Geschichte eingewebt ward. Eine Kost, die Manchen ungenießbar vorkam.

Am wenigsten Werth lege ich — einige rühmliche Ausnahmen abgerechnet — auf Geschichtsbücher, die ad usum Delphini, cum permissione aut ex mandato superiorum, oder zum ausschließlichen Gebrauche einer religiösen Confession, geschrieben wurden. — Daß man den Säuglingen an Alter und Verstand leicht verdauliche Kost vorsetzt, finde ich in der Ordnung, nur verfälsche und verderbe man sie nicht.

„Unseres verhängnißvollen Zeitalters Geschichte — sagt Zschokke — ist nur eine winzige Phrase im unendlichen Weltschauspiele, dessen Bühne der Erdball, dessen Darstellung die Menschheit in ihrer ungeheuern Entzweiung mit sich selbst ist. Aus diesem Kampfe der religiösen und politischen Meinungen ist selten etwas Gutes hervorgegangen, wenn die Götter der Erde bei Begünstigung der Parthei, deren Bestreben in ihrem besondern Interesse lag, die andere unterdrückten. Ward diesem Meinungskampfe der natürliche Lauf gelassen; so ward dem Gifte das Gegengift, dem Unsinne der Sinn entgegengesetzt. — So gelang es oft, daß auf nicht blutige Art das Bessere siegte.“ Sogar war es schädlich, die Meinung der einen Parthei mit Worten

zu billigen, wodurch diese dominans, die andere pressa ward. Jede Zeit hatte ihren eigenen Glauben und ihre eigenen Märtyrer. Das Wahre und Einleuchtende ward von der Nachkommenschaft als nützliches Erbtheil angenommen, das Alberne ging unter, um andern Albernheiten wieder Platz zu machen. —

Alles muß auf die Bedürfnisse unserer Zeit und unseres Lebens angewendet, und zur Nachahmung, Aneignung oder Warnung dargestellt werden. — Der Geschichtsschreiber, der dieses nicht beständig im Auge hat, mag er auch tief aus dem Quellenstudium seine Weisheit schöpfen, wird uns meist unnütze Worte sagen. — Es ist nicht genug, die Begebenheiten der Zeit zu erzählen, sondern man muß auch das Merkwürdige und das Nützliche erkennbar herausheben. Man muß zeigen, welche Folgen aus den Handlungen und Begebenheiten hervorgegangen sind. —

Wie soll nach 1000 Jahren, bei der progressiv steigenden Masse der Begebenheiten, die Geschichte gelehrt und gelesen werden, wenn, wie bisher, unter dem Trivialen, als weit wucherndem Unkraute, das Bessere erstickt wird?

Johann von Müller sagt — im 13ten Bande seiner sämmtlichen Werke: — „Den ersten Act der Tragikomödie unsers Geschlechts haben Athen und Rom gespielt; Germanien entschieden und nicht beschrieben. Den zweiten konnte Niemand schildern, weil vom weitläufig — gothischen Pallaste Jeder nur wenige Cabinette kannte.“ —

„Nun sollen wir alle die Erfahrungen einregistriren, welche so viele Nationen so viele hundert Jahre, auf Unkosten so vieler Erschlagenen und Untergegangenen, gesammelt haben.“ —

„Daß der hierarchische Koloß, sein Haupt in den Himmel verbergend, indeß sein Fuß die Erde erschütterte, auf das Wort einiger Fürsten vor unsern Augen fällt und bricht; daß zwei oder drei große Männer, durch Anwendung ihrer Feldherrntalente, dem Menschengeschlechte eine andere Richtung gaben; daß einige, nach ihrer Stellung unbedeutende, Privatmänner durch Fragen, durch Scherze, durch Sinnsprüche und durch stille Untersuchungen das ganze Reich menschlicher Meinungen in Bewegung geschüttert haben: das zu sehen war uns und unsern Vätern vorbehalten."

Die Geschichte stellt viele Beispiele auf von Staaten, welche untergingen, weil sie, im Widerspruche mit der Größe und dem Wesen der Völker, unangemessene Maasregeln ergriffen. Immer haben, vom Anfange der Geschichte, Gesetze und Einrichtungen zum Vortheile Eines oder Einzelner, und zur Unterdrückung und zum Nachtheile der Mehrzahl, die nämliche Wirkung gehabt. Lesen wir mit Nachdenken die Geschichte vom Anfange bis auf unsere Zeiten. Wir finden, daß der Kampf zum Erlangen und Behalten dieser persönlichen Vorrechte gegen die politische und religiöse Ueberzeugung alle Blätter derselben füllt. Spurlos und unbeachtet ging die Erfahrung aus der Vergangenheit für die Nachwelt vorüber. Was in dem wirklichen Leben und in der Wissenschaft unvermerkt und täglich geschieht, daß jede Theorie nach dem Leben und der Wirklichkeit sich bildet, war in der Geschichte kaum zu finden, in der, zur Begründung vorgefaßter Theorieen und Ansichten, Thatsachen und Schlußfolgerungen entstellt, das Großartige getadelt, die Schwäche gepriesen, die Erbärmlichkeit verhüllt, und, für reichlich gespendeten Lohn, mancher

Wicht als Wohlthäter der Menschheit geschildert ward. — Daß auch hier Ausnahmen gelten, bedarf kaum einer Erwähnung.

In der allgemeinen Kundbarkeit aller Begebenheiten liegt eine, fast unwiderstehliche, unsichtbare Macht, eine Art moralischen Zwanges, welche vor dem Bösen zurückschreckt, welche sogar — obgleich die Triebfeder nur Eitelkeit ist — Andere anspornt, einiges Nützliche zu thun, oder zu versuchen, damit die Geschichte — dieses Tribunal, welches über den Grabhügeln urtheilt — nicht über sie strafend richte, sondern ehrenvoll ihres Namens erwähne. — Fassen wir nun kurz zusammen, was wirklich Noth thut, um die Geschichte, von ihren Schlacken gereinigt, lehrreich und nützlich zu machen.

Die Urgeschichte der Völker beruht auf Mythen, Traditionen und Vermuthungen. Wozu alles dieses nacherzählen und vortragen? Wird dadurch nicht der Aberglaube genährt? Es ist dieses geschehen und geschieht noch täglich. Daß in Ländern, in welchen Inquisition und eine strenge Glaubenscuratel herrscht, dergleichen Darstellungen nach den alten Geschichtsbüchern wörtlich wiedergegeben werden müssen, finde ich begreiflich. Wenn aber Gelehrte in civilisirten und freien Staaten in voluminösen Werken sich abmühen, diese Traditionen von den Wundern der Vorwelt nach ihrer hocherleuchteten Einsicht natürlich zu erklären, um so den Zauber der Dichtung zu verwischen oder zu vernichten; so kann dies nur Lächeln über eine solche unfruchtbare Arbeit erregen. Lasse man dafür ein leeres Blatt in der Geschichte, oder sage: daß hierüber Nacht und Ungewißheit herrsche. Ein zweiter, täglich vorfallender, grober Fehlschuß ist: Alles nach dem Erfolge zu beurtheilen. — Dieser ist oft schlecht, die Absicht des Handelnden aber edel und großartig. Demnach wird diese verkannt. Man lese das

Leben von den Kaisern Joseph 2 und Napoleon. Wer von diesem Vorurtheile sich nicht trennen kann; dem räthe ich freundschaftlich, keine Geschichte zu schreiben. —

Die Geschichte soll aber nicht allein belehren, uns durch nützliche Kenntnisse bereichern und vernünftiger machen, sondern auch vor den Folgen des Lasters und der Verkehrtheit warnen.

Daher ist es unerläßlich, daß auch die Geschichte über die Thaten derer, welche an der Mitwelt sich versündigten, welche ihre Gewalt nur zu Uebelthaten mißbrauchten, Schandsäulen aufrichte. —

Reinige man die Geschichte von allem, was den Aberglauben und die Leichtgläubigkeit nährt und verbreitet. Lösche man darin die Namen von Menschen, die nur lebten, und von Darstellungen der Begebenheiten, die kein Interesse erwecken; so wird sie uns, von diesem caput mortuum entledigt, gewürzreicher, anziehender und lehrreicher. —

Um die Geschichte treu darzustellen, ist gewiß ein gründliches Quellenstudium nöthig. Wird aber diese Quelle im Moraste gesucht, wird jedem, in der Vorzeit geschriebenen, Blatte historische Glaubwürdigkeit unbedingt zugeschrieben, während Schriftsteller — nomina sunt odiosa — die Referenten der neuen Geschichte, welche als unbefangene Augenzeugen auftreten, für Schwätzer erklären, die keinen Glauben verdienen; so geräth man fast in Versuchung, zu glauben, daß wir noch weit vom Ziele entfernt leben. — Es ist aber nicht allein Studium der Quellen, sondern auch Prüfung und Nachdenken nöthig, um zu erforschen, ob sie rein oder trübe sind. — Wir wissen es aus unzähligen Beispielen der neuesten Geschichte, welch leichtsinniges Spiel mit der vielgepriesenen historischen Wahrheit selbst von Augenzeugen

getrieben ward, die eine und dieselbe Begebenheit sahen und doch wesentlich verschieden erzählten.

Zweckwidrig halte ich es, der Erzählung der einzelnen Begebenheiten eigene Ansichten und Urtheile einzumischen. Mir scheint es besser, nach der ungetrübten Darstellung der wichtigsten Thatsachen auf jede folgenreiche Hauptepoche eine eigene Betrachtung, als individuelles Urtheil über den Zusammenhang, Anlaß, Wirkung, Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Begebenheiten, in der Art folgen zu lassen, daß dadurch das Nachdenken der Leser und Hörer erweckt und geschärft werde. — Zu diesem Vorschlage veranlaßte mich Hrn. Weitzels Werk: „Betrachtungen über Teutschland, von der letzten Hälfte des 8ten bis zur ersten des 13ten Jahrhunderts." (Leipzig, bei Brockhaus. 1828.)

Jedem, welchem um Belehrung zu thun ist, kann dieses, als Beispiel zur Nachahmung, empfohlen werden.

Daß die Geschichte des Vaterlandes uns näher am Herzen liege, als die der fremden Völker, weiß Jeder; daher es fast überflüssig ist, zu sagen, daß jene zuerst und ausführlicher, oft partieller, beschrieben werden sollte, welches auch bei Völkern geschehen muß, mit denen wir, durch wechselseitiges Interesse, in ununterbrochenem Verkehre stehen. —

Eben so kann es nicht bezweifelt werden, daß die synchronistische Darstellung der Geschichte — wodurch aber der hohe Werth der synchronistischen Tabellen nicht angefochten wird — unpassend erscheint, weil sie den Zusammenhang stört und verwirrt.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Die Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde im Mittelalter und in der neuern Zeit. Von D. Friedrich Kortüm. Viertes Buch. Zürich, Geßnersche Buchhandlung. 1829. XVI und 422 S. gr. 8. (2 Thlr.)

Auch unter dem besondern Titel:

Geschichte der nordamerikanischen Revolution, oder des zweiten englischen Bürgerkrieges ꝛc.

Die Leser der „Jahrbücher" kennen den Verf. des vorliegenden Werkes aus den Anzeigen der frühern Bände (Jahrg. 1829. Th. 1. S. 621), in welchen er den Lombardenbund, den hanseatischen und rheinischen Städtebund, die schweizerische Eidsgenossenschaft, den niederländischen Bund, und die Geschichte der brittischen Revolution unter den Stuarts schilderte. Ref. sprach damals mit voller Ueberzeugung sein Urtheil dahin aus, daß der Verf., gestützt auf gründliche und sehr vielseitige Studien, als Geschichtsschreiber zu den vorzüglichsten unter den Zeitgenossen gehört; man mag nun entweder die Freimüthigkeit des Wortes, oder die Klarheit und Kraft des politischen Urtheils, entweder die Gedankenfülle, die unter der stylistischen Form dem Leser entgegen tritt, oder die Sicherheit

und Gewandtheit berücksichtigen, mit welcher der Verf. über die geschichtliche Sprachdarstellung gebietet. Nach allen diesen Eigenschaften, welche die Eigenthümlichkeit des Verfs. als Schriftsteller begründen und öffentlich bekunden, zeichnet sich auch der vorliegende Band aus. Für die benutzten — von Andern, die über denselben Gegenstand schrieben, vielleicht nicht einmal gekannten — Quellen zeugen die Anmerkungen zum Bande (S. 385—422); daß aber der Verf. den dargestellten Stoff mit voller Liebe umschloß und behandelte, erhellt aus der ganzen Bearbeitung. Kaum dürfte ein Amerikaner selbst das Buch mit mehr Begeisterung geschrieben haben, als Friedrich Kortüm; doch ward der geschichtlichen Wahrheit dabei nichts vergeben. Ueberhaupt ist es nur die irrige Meinung derer, die bei der Geschichtsschreibung selbst weder kalt, noch warm sind, daß der Geschichtsschreiber kein Urtheil über die Begebenheiten haben, daß er seine Individualität, daß er das Ergriffenseyn seines Geistes von großen geschichtlichen Stoffen verläugnen und unterdrücken solle. Die vorzüglichsten Classiker des Alterthums reißen eben durch die bestimmte Farbe ihrer Individualität unwillkührlich mit sich fort; und was ihnen in ihrer Zeit und für ihre Zeit verstattet war, sollte in unserer Zeit und für unsere Geschichtsschreibung verkümmert seyn?

Ref. gab, bei der Anzeige der frühern Bücher, nach seiner individuellen Ansicht, der Darstellung der Begründung des helvetischen Bundes, besonders aber der Bearbeitung der brittischen Revolution den Vorzug vor den andern, weil nicht nur der Stoff beider großartiger und reichhaltiger war, sondern auch die Gestaltung dieser Stoffe eine größere

Einheit und eine lebensvollere Haltung der Form verstattete, als z. B. der sehr zerrissene Stoff der Geschichte des Lombardenbundes, der Hanse u. s. w. Allein das, was Ref. von der Behandlung des helvetischen Bundes und der brittischen Revolution aussprach, gilt in demselben Grade auch von dem vorliegenden Bande. Als kleine Ausstellung an dem geschichtlichen Style des Verfs. bemerkt Ref., daß derselbe die (an sich selbst sehr ansprechende) Kürze und Gedrängtheit des Ausdruckes bisweilen zu suchen scheint; ein Fehler, der übrigens weit verzeihlicher ist, als die homöopathische Durchwässerung eines reichen Stoffes durch gedehnte Phrasen in mehrern Bänden. —

Je weniger nun bis jetzt — Ref. weiß nicht, durch welches Geschick — dieses ganzen reichhaltigen Werkes in den kritischen Blättern gedacht ward; desto mehr hält es Ref. für Pflicht, auf den hohen Gehalt desselben die Aufmerksamkeit der Leser zu leiten, obgleich die Grenzen der „Jahrbücher" ihn zur Kürze des Berichts verpflichten. Sehr treffend bezeichnet der Verf. in dem Vorworte den Gegensatz zwischen der Entstehung der, in den ersten Bänden geschilderten, freistädtischen Bünde, und der Entstehung des nordamerikanischen Freistaates. Bei jenen bestimmte mehr oder weniger die Vergangenheit das Gepräge der, aus dem Kampfe mit hemmender Gewalt entsprungenen, Gemeinwesen; mit Nordamerika, der ersten stellvertretenden (repräsentativen) Bundesrepublik, beginnt die Herrschaft, nicht der Gewohnheitsrechte, sondern der allgemeinen staatsbürgerlichen Begriffe. Der Verf. sagt darüber: „Zwar blieben jene, wenn sie angemessen erschienen, in ihrem gebührlichen Preise; keineswegs aber

verzichteten diese auf Gültigkeit, wenn erkannte Lücken ausgefüllt werden sollten. Früher führte die Freiheit aus den Trümmern der umgestürzten Zwingburg die neue Wohnung auf, und verband nothdürftig die Fugen mit dem Kitte eines edlern Stoffes; jetzt entwarf sie einen kühnern Riß, betrachtete das alte Rüstzeug als Nebensache, und gestaltete einen Dom, dessen Grundlage das ewige Menschenrecht, dessen Kuppel die Bundeseinheit bildete."

Schon aus diesem Standpuncte des Verfs. geht hervor, daß die allmählige politische Gestaltung Nordamerika's, theils nach dem innern Staatsleben, theils nach den auswärtigen Verhältnissen, den Hauptgegenstand der Darstellung bildet, und daß er von den Kriegsbegebenheiten nur die entscheidenden ausführlich erzählt.

Das Werk zerfällt in eine Einleitung von zwei Abschnitten (Nordamerika's Natur und Gesittigung (?) um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts; Fehde der Germanen und Romanen um die Herrschaft in Nordamerika, und die sittlich-staatsbürgerliche Rückwirkung des Ausganges), und sieben Capitel. Das erste Capitel beginnt mit dem Anfange des Rechtsstreites (1764—1775) zwischen Großbritannien und den nordamerikanischen Kolonieen. Im zweiten werden die Zwangsmaasregeln des brittischen Parlaments, und die Rückwirkungen derselben auf Amerika berichtet (der Generalcongreß zu Philadelphia; Handelsbann; wachsende Gährung in Amerika; Ausbruch des Bürgerkrieges). Das dritte Capitel hebt an mit der allgemeinen Erhebung der Nordamerikaner; schildert die zweite (constituirende) Tagsatzung zu Philadelphia; die Kriegsereignisse in Kanada; die Stimmung in England und im Parlamente; die neuen

Strafgesetze wider die Kolonieen, und die Unabhängigkeitserklärung der 13 vereinigten Staaten. Das vierte Capitel umschließt die Fortsetzung des Krieges bis zum Siege bei Saratoga; den Einfluß dieses Ereignisses auf England und die Hauptmächte Europa's, namentlich auf Frankreich; das Bündniß zwischen Frankreich und Nordamerika. Das fünfte Capitel enthält die Fortsetzung des, durch Frankreichs und Spaniens Theilnahme erweiterten, Krieges; die steigende Schwäche und Verwirrung der Republikaner; den Verrath des Generals Arnold; den Einfluß des Krieges auf Europa; die Neutralität des Nordens; die Stellung Hollands; die entscheidende Wendung des Krieges im Jahre 1781 und die Gefangenschaft Cornwallis bei Yorktown. Im sechsten Capitel vergegenwärtigt der Verf. die Wirkung der amerikanischen Ereignisse auf Europa, besonders auf Großbritannien; den Gang des Seekrieges; den gleichzeitigen Landkrieg und Kampf der Britten in Ostindien; den Frieden von Paris vom 3. Sept. 1783 und dessen Folgen. Das siebente (und letzte) Capitel giebt einen Rückblick auf die Verfassung, den Staatshaushalt, die Gesittigung und Wissenschaften Nordamerika's am Ende der Revolution, so wie auf den allgemeinen Zustand Europa's.

Wie der Verf. die, sich selbst vorgehaltene, große Aufgabe der Geschichtsschreibung lösete, erhellt am sichersten aus einigen Stellen, in welchen er die, in dem nordamerikanischen Freiheitskampfe hervorragenden, Individuen und Ereignisse zeichnet. So (S. 136) sein Urtheil über Washington. „Washington, schlanker Gestalt und wenigstens sechs Fuß hoch, war in der Haltung würdevoll, im Gespräche fein, doch fast über die Gebühr bedachtsam,

haushälterisch ohne Geiz und Gewinnsucht, offen ohne Voreiligkeit, in der Gefahr von unwandelbarer Besonnenheit, im Glücke bescheiden und anspruchslos, eben so klug im zeitgemäßen Nachgeben, als stark im Widerstreben gegen kleinlichen Wankelmuth, unbestechlich, und ohne Selbstsucht der Freiheit seines Vaterlandes ergeben." — Kräftig berührt der Verf. (S. 148) das traurige Ereigniß der für brittisches Gold geworbenen teutschen Söldner in Hessen-Kassel und Braunschweig. „Umsonst hatten englische Unterhändler in Rußland und den Generalstaaten geworben, und endlich von teutschen Fürsten gewonnen, was dort kaiserlicher Stolz, hier Gefühl für Freiheit und Recht verweigerten. Allein auch im öffentlichen Urtheile der Teutschen erregte ein bisher nur bei den Schweizern geschehener Menschenhandel hohe Entrüstung; König Friedrich 2 forderte von allen wider Amerika bestimmten Hessen, welche die preußische Grenze berührten, den üblichen Viehzoll, dieweil man vernünftige Wesen als Thiere aufgekauft habe (Franklin's Works. VI. 85.); der Churfürst von Hessen-Hanau mußte während des Gottesdienstes die Kirchthüren sperren, und die dergestalt gefesselten Krieger oft gefesselt und unter dem Geleite der Leibwächter bis an die Küste bringen lassen; selbst dafür vom Volke mit offenem Hohne empfangen."

Nachdem der Verf. die Reise vieler Freiwilligen aus Europa nach Amerika (Franzosen, Polen, Preußen — unter den ersten der 19jährige Lafayette, unter den zweiten Kosziusko) geschildert hatte, setzt er (S. 178) hinzu: „Solche Beispiele wirkten. Was in der neuen Welt begegnete, faßte die alte, bald mit Ernst, bald mit flattern-

der Leichtfertigkeit auf; man spielte in den höhern verdorbenen Gesellschaften nicht mehr das englische Whist, sondern das amerikanische Boston, wähnend, dadurch staatsbürgerliche Gesittigung zu befördern."

Die gleichzeitige Stimmung in Europa schildert der Verf. S. 214: „Es mußten aufregende und schöpferische Fürsten, wie Friedrich 2 von Preußen, Joseph 2 von Oestreich, Katharina 2 von Rußland, helle und thatkräftige Staatsmänner, wie Pombal in Portugal, Aranda in Spanien, kühne und freisinnige Denker, wie Rousseau und Montesquieu für Frankreich, Lessing und Kant für Teutschland, die von den herrschenden Regierungsgrundsätzen wenn nicht beabsichtigte, doch geförderte Schlafsucht der Geister abwehren, und bei den Völkern ein öffentliches Urtheil erzeugen. Schon der geräuschlose Tod des Jesuitenordens, welcher in Portugal (1759), Spanien (1767), Frankreich (1764), bald in der gesammten Christenheit (1773) ohne Widerstand fiel, legte ein vollgültiges Zeugniß ab, daß, als Frucht der geistig-sittlichen Bildung, in der oft bestrittenen Sache des Glaubens und der Kirche Eintracht waltete zwischen Obrigkeiten und Unterthanen. Dasselbe Verhältniß galt, freilich aus andern Ursachen, der nordamerikanischen Revolution gegen über. Ihr waren günstig die meisten Regierungen der fürstlichen und freistädtischen Lande aus Haß des brittischen Uebergewichts und Stolzes; an sie richteten Wünsche und Hoffnungen die Bedrückten; von ihr erwarteten gutmüthige Schwärmer die Wiedergeburt des Menschengeschlechts, habgierige Krämer und durch eigene oder fremde Schuld zerrüttete Hausväter Wohlstand und Ueberfluß; ihre Verfassungsurkunden und Flugschriften wur-

den übersetzt, von den Weisen und Thoren gelesen, beurtheilt; selbst die Weiber, vorzüglich in Frankreich, nahmen Parthei."

Bei dem Verf. muß man selbst nachlesen, wie, nach der errungenen Selbstständigkeit der 13 Provinzen, Washington im Congresse seine Feldherrnwürde niederlegt, und auf sein Landgut Mount-Vernon sich zurückzieht; wie neue innere Unruhen das politische Daseyn des kaum geschaffenen Freistaates bedrohen, und wie doch zuletzt die Weisheit, die Umsicht, die Kraft und der Patriotismus der edelsten Männer des jungen Staates die Bundesverfassungsurkunde im September 1787 vermittelt. Der Verf. giebt eine sehr lehrreiche vergleichende Darstellung der Hauptbestimmungen der Verfassungsurkunden der einzelnen 13 Staaten unter sich, und mit der allgemeinen Bundesacte. (Ref. würde aber das politisch-diplomatische Wort: Präsident nicht mit dem Verf. in „Obmann," Revisionshof nicht in „Prüfungshof" u. a. verwandelt haben. Würden und Aemter in den Staaten müssen ihre Terminologie behalten, wenn nicht Mißverständnisse entstehen sollen.)

Kaum bedarf es der Erinnerung des Ref., daß die Darstellung Amerika's nach der anerkannten Selbstständigkeit, welche das siebente Capitel enthält, eine trefflich geordnete Uebersicht über das innere und äußere Staatsleben dieses hochwichtigen Bundesstaates darbietet.

Mit Verlangen sieht Ref. dem folgenden Bande entgegen, welcher die Geschichte der französischen Revolution schildern wird.

Gemälde aus dem Leben Karl Friedrichs, des ersten Großherzogs von Baden. Zur Säcularfeier der Geburt des unvergeßlichen Fürsten beigetragen von (m) Freiherrn von Drais, wirklichem Geheimenrathe erster Klasse, Oberhofrichter, und Großkreuz ꝛc. Mannheim, Verlag der Schwan- und Götzischen Hofbuchhandlung. 1829. 270 S. 8.

Wenige Fürsten des ausgehenden achtzehnten und des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts erscheinen in den Jahrbüchern der Geschichte unter einem so erquickenden Lichte, wie der unvergeßliche Großherzog Karl Friedrich. Man durchreise das Land, das, während seiner Regierung, durch Erbschaft (nach Erlöschen der Linie Baden-Baden) und durch bedeutende Erwerbungen (seit 1803) ansehnlich vergrößert ward, von der Schweizergrenze bis zur darmstädtischen, von der würtembergischen und bayrischen bis an den Rhein, — und überzeuge sich, wie viel eine langdauernde, weise, gerechte und menschenfreundliche Regierung wirken, und die große Aufgabe des innern Staatslebens, so weit es in der Wirklichkeit möglich ist, lösen kann. Wenn Baden, in Hinsicht auf tiefe geistige Bildung — deren Mittelpuncte seine beiden berühmten Hochschulen sind, — auf wahre bürgerliche Freiheit, auf zweckmäßig gestaltete Staatswirthschaft, auf weitverbreiteten Wohlstand, auf den rechtlichen Sinn und die klare Einsicht der Behörden (unter welchen ausgezeichnete Schriftsteller sich befinden) und der einzelnen Staatsbürger, viele teutsche Staaten überragt; so war Karl Friedrich der Begründer dieser neuen und bessern Ordnung der Dinge in seinem Staate. Denn er war ein Fürst, der selbst regierte; der, bei seiner eigenen

hohen Bildung, den Geist seines Zeitalters erkannte, und — wie sein Zeitgenosse Friedrich der Große — in seinen Schriften (sowohl in seinen selbst entworfenen Verordnungen, als in seiner Schrift über den Physiokratismus) ein unvergängliches Denkmal für die Zukunft sich setzte; der nicht blos für das Aufblühen der Städte, sondern auch für die Erleichterung des Looses des Landmannes und für den Flor der Landwirthschaft thätig wirkte, und der selbst in der verhängnißvollen Zeit der spätern politischen Stürme nicht nur die allgemeine Achtung, in welcher er in ganz Europa stand, mit persönlicher Würde zu behaupten wußte, sondern auch die ansehnlichen Vergrößerungen seines angestammten kleinen Landes zunächst seiner Persönlichkeit verdankte; Vergrößerungen, die ihm — dessen Hand nicht nach fremdem Gute strebte — fast von dem damaligen mächtigen Gewalthaber Frankreichs aufgedrungen wurden. Als Karl Friedrich im Jahre 1746 die Regierung von Baden-Durlach antrat, standen nur 90,000 Seelen unter derselben; als er im Jahre 1811 starb, regierte er über mehr als eine Million Einwohner.

Die Regierung eines solchen Fürsten zu schildern, ist ein dankbares Geschäft. Die vorliegende Schrift eines, dem verewigten Fürsten mit innigster Verehrung und Treue ergebenen, Staatsmannes, der selbst, kurz nach dem Erscheinen derselben, von dem Schauplatze seiner irdischen Thätigkeit abtrat, ehrt den verewigten Fürsten und den Verf., obgleich der letztere nicht eine förmliche und gleichmäßig geordnete, noch weniger mit geschichtlichen Citaten ausgestattete, Geschichte Karl Friedrichs geben wollte, sondern vielmehr nur eine lebendige Uebersicht des ganzen

Ganges und eigenthümlichen Charakters dieser Regierung in 27 einzelnen Abschnitten. Allerdings nähert sich die Darstellung des Verfs. nicht selten dem Tone eines Panegyricus; bei wenigen Fürsten dürfte aber die Geschichte so leicht zum Panegyricus werden, wie bei dem, welcher hier geschildert ward. Allerdings steht das Werk von Pfister, von welchem bis jetzt nur der erste Theil vorliegt, in wissenschaftlicher und publicistischer Hinsicht, höher, als das vorliegende; allein das letztere wird, durch seine Faßlichkeit, durch die, über die ganze Darstellung verbreitete, Wärme für den Gegenstand, durch das Zurückgehen auf den Regierungsantritt Karl Friedrichs, und durch das Hervorheben der eigentlichen Glanzpuncte in dessen Regierungszeit, so wie durch die vorherrschende Gemüthlichkeit des Tones, einer allgemeinen Verbreitung sich erfreuen, wofür schon das starke Subscribentenverzeichniß spricht. Nur bisweilen fällt der Ton der Darstellung ins Gesuchte und Pretiöse, welche bei einer zweiten Auflage verwischt werden können. Dahin rechnet, unter andern, Ref. sogleich auf der ersten Seite die Frage: „Welche Züge mag der Seraph, der unsern Karl Friedrich unter die seligen Geister eingeführt haben wird, ihm zunächst als charakteristische, und dort oben hoch angeschlagene, genannt haben?“

Kaum hatte Karl Friedrich zehn Jahre regiert, als (1756) das Hauptwerk des ältern Grafen Mirabeau — l'ami des hommes — erschien, das der damalige Markgraf mit dem größten Interesse las, mit dem Verfasser in Briefwechsel trat, und selbst, in einigen Dörfern, einen kleinen — aber mißlungenen — Versuch mit der Anwendung des physiokratischen Systems machte. Sehr wahr

bemerkt der Verf. darüber: „Unser Gewinn dabei war, daß die ganze Kraft des Gemüths eines jungen Fürsten, und sein liebstes Nachsinnen hingelenkt worden war auf Bürgerglück; nicht allein als höchsten Zweck seines Regentenberufes, sondern auch als seine freudigste Neigung; daß er, mittelst dieses innigen Triebes, mit der Regierungswissenschaft in allen ihren Verzweigungen vertraut ward, und sich gewöhnte, bei allen Anlässen von dem hohen Grundsatze einer vernünftigen bürgerlichen Freiheit auszugehen." Karl Friedrich war einer der ersten teutschen Fürsten, der (1767) die Folter abschaffte; den Befehl gab, die Gefängnisse oberhalb der Erde zu verlegen, und sie sorgfältig zu visitiren, so wie er vierteljährige Gefangnenberichte einführte. Bereits im Jahre 1752 erklärte er im Eingange der neuen Hofgerichtsordnung, „daß von den zierlichen Weitläufigkeiten der ältern Landesgesetze, worunter die Sachen haben herumgezogen werden können, nur beibehalten werden solle, was die gesunde Vernunft bei jedem Rechtshandel an die Hand gebe." Eine wohlthätige Communordnung (1760) sorgte für tüchtige Ortsvorgesetzte, die aber auch besoldet wurden. Die Wirkung davon war, daß das reine Vermögen aller Gemeinden, das im J. 1749 48,000 fl. betrug, im J. 1770 bis auf 219,000 fl. angewachsen war. Gleichzeitig gab der Markgraf neue General-Zunftartikel, um die schreiendsten Mißbräuche im Zunft- und Innungswesen zu beseitigen; er verbot den Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen; er setzte die kirchlichen Feiertage des Jahres auf zehn; er errichtete früher, als in andern Staaten, eine Brandassecuranz und eine Diener-Wittwencasse. Die neugestifteten Karlsruher Wochenblätter jener Zeit wurden

für die Anstalten, welche die Regierung im Wege der Belehrung durchsetzen wollte, unter der Direction eines Ministerialgliedes, eindringlich und wie eine Volksschrift behandelt. (Fehlt doch noch bis jetzt ein ähnliches Blatt in vielen teutschen Staaten!) Die Runkelrübe, der amerikanische Mais, die Futterkräuter, die Stallfütterung wurden eingeführt, wozu der Fürst auf seinen Kammergütern das Beispiel geben ließ. Was er für die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens im Einzelnen that, lese man (S. 26 ff.) beim Verf. nach.

Als ihm im J. 1771 der Landestheil von Baden-Baden anfiel, hielt er im Schlosse zu Rastadt eine selbstverfaßte Anrede an die versammelten Staatsdiener beider Landestheile, welche er (S. 41) mit dem Satze schloß: „Ist dieser Endzweck (die Uebereinstimmung der Gemüther seiner bisherigen und neuen Unterthanen zum Besten des Ganzen) erreicht; so sind meine Wünsche erfüllt; so genieße ich das Glück, über die Herzen meiner Unterthanen zu regieren; so vermehrt sich das Ansehen und die Größe des Hauses Baden; und es müsse ein unumstößlicher Grundsatz bei unsern spätesten Nachkommen bleiben, daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt des Landes unzertrennlich sey."

Allein seine Regententhätigkeit, und die Schonung und Milde in der Behandlung der angestellten Staatsmänner erscheint besonders in dem Schreiben an seine Minister im höhern Lichte, das er im December 1777 an dieselben erließ, und das der Verf. (S. 60 ff.) in extenso mittheilt. Einige Stellen aus demselben aufzunehmen, kann Ref. sich nicht versagen. „Abermals ist der Lauf eines kummervollen

Jahres seinem Ende nahe, und meine Seele wirft sich selbst die Frage auf, welche Pflichten sind im verflossenen Jahre erfüllt, welche versäumt worden? Es soll dieses, ich weiß es, die Frage des Tages und der Stunde, eben so, wie des Jahres, seyn; dann ist sie es aber allein des Gewissens, und nicht der öffentlichen Geschäftspflege des Mannes, dem die publike Sache obliegt. Ursache und Wirkung können in dem Gange der Staatsmaschine nicht immer so nahe beisammen seyn, daß sie das Werk eines engen Zeitraumes ausmachen sollten. Die Epoche eines Jahres ist aber doch wohl ein Raum, nach welchem die Frage angemessen zu seyn scheint. — Was ist also in diesem Jahre gethan worden? Was in dem Geheimenrath? Welche Geschäfte von denen, die in dem Anfange des Jahres laufend waren, sind beendigt; welche davon haben einen solchen Druck bekommen, daß man ihrem Ausgange als gewiß entgegen sehen kann? Welche sind von der Art, daß man davon kein Ende sieht, wohl aber ein, immer Zeit und Geld kostendes, Geschäft? Was ist im Lande verbessert, welche Mißbräuche sind abgestellt? Welchen Elenden und Bedrückten ist geholfen, und welche Verdienste sind belohnt worden? — Ich sollte mir zwar diese Fragen selbst beantworten können, weil ich den meisten Sitzungen dieses Collegiums beigewohnet, oder doch davon den Vortrag vernommen habe; es ist aber die Geschichte der Geschäfte so weitläufig, und deren Glieder so unzusammenhängend, daß das Gedächtniß eben so unvermögend ist, sich dieselben mit einem Blicke anschauend darzustellen, als der Verstand deren planmäßigen Fortgang oder Stillstand im Ganzen zu beleuchten im Stande ist. Eine solche Musterung der Geschäfte scheint mir also, nach einem

gewissen Zeitraume, höchst nöthig zu seyn. — Die nämlichen Beweggründe leiten mich, in der nämlichen Absicht, zu den andern Collegien, denen die verschiedenen Theile der öffentlichen Verwaltung anvertraut sind; und ich sehe mich veranlaßt, zu fragen: was ist in dem Hofrathscollegium von einiger Wichtigkeit vollendet worden? sowohl zu der Berichtigung der Grenzen, und Abthuung der Zwistigkeiten mit den Benachbärten, als zu der innern Sicherheit des Landes? zur Befestigung des Eigenthums der Bürger, und besonders der Unmündigen? zur Abstellung aller Arten von Bedrückungen, besonders unmäßiger Gebühren und Accidenzien? zur Erleichterung und Beförderung der Gewerbe? — Wie viel waren in dem 1776er Jahre Rechtshändel bei dem Hofgerichte hangend? wie viel sind deren in dem, 1777 zu Ende laufenden, Jahre endlich entschieden worden? wie viel sind deren noch jetzt hangend, und wie alt sind sie? Hat sich demnach die Zahl der Processe vermehrt oder vermindert? Wie hoch mögen sich die Kosten belaufen, welche in dem Lande zur Ausführung der verschiedenen Rechtshändel verwendet worden sind? — Was ist in dem Kirchenrathscollegium zur wahren Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, nämlich zur wahren Ehre Gottes und Erleuchtung und Verbesserung der Menschen, sowohl der Lehrenden, als der Lernenden, Gutes geschehen? — Sind bei dem Kammercollegium Vorkehrungen zu wesentlichen Verbesserungen des Nahrungsstandes, der Quelle des allgemeinen Wohlstandes, getroffen worden, und durch welche Geschäfte hat man sich einem blühenden Stande genähert? Was ist zur Verbesserung des eigentlichen Finanzwesens geschehen? Welche Mitglieder oder Subalternen

dieſes Collegiums haben ſich ein Geſchäft daraus gemacht, die wahren Grundſätze der politiſchen Oekonomie ſich eigen zu machen, oder die bereits hierin erreichten Kenntniſſe zu erweitern, oder auf wirklich vorliegende Gegenſtände anzuwenden? ꝛc. Ich weiß es, es iſt in dem zu Ende eilenden Jahre mit vielem Fleiße und Eifer gearbeitet worden; demungeachtet ſehe ich mich gedrungen, zu fragen: was iſt nun eigentlich gethan? Ich meine, die Summe der auf den Staat nützlich wirkenden Kräfte ſtehe mit der Maſſe der durcheilenden Geſchäfte im umgekehrten Verhältniſſe. Je mehr ſich dieſe vermehrt; je unzulänglicher wird jene. Je mehr hingegen die Geſchäfte ausgelichtet werden; mit je mehr Nachdruck und Schnellkraft alle Federn der Maſchine wirken.“ — Dies iſt nur ein Bruchſtück aus dem meiſterhaften fürſtlichen Schreiben; das Ganze muß man beim Verf. ſelbſt nachleſen, ſo wie (S. 78), daß der Markgraf in fünf Jahren den Reſt der Staatsſchulden zu tilgen beſchloß, und die Aufhebung der Leibeigenſchaft durchführte. Sehr treffend ſagt der Verf.: „Karl Friedrich, der immer von dem natürlichen Rechte, als der Grundlage aller heilſamen Staatseinrichtungen ausging, wollte zuvörderſt über freie Menſchen regieren, gern die im Wege liegenden Staatsrenten aufgeben, und dies ohne Erſatz, auch ohne andere Beſtreitungen für ſeine höhern Culturverbeſſerungen, oder für Verwendungen auf Künſte und Wiſſenſchaften zu verkümmern. Denn er hatte ſolche Ordnung in die Bilanz gebracht, um jährliche 30 oder 40,000 Gulden leicht entbehren zu können. Er führte den großen Plan, nicht ohne Opfer von ſeiner Seite, durch, und in ſeinem ganzen

Staate ward ihm der Zoll der innigsten Dankbarkeit.“ Dies veranlaßte ihn zu dem öffentlichen Schreiben vom 19. Sept. 1783 (S. 85), welches seine Regentenweisheit, sein edles Herz und den hohen Grad seiner schriftstellerischen Gediegenheit bekundet. Es gehört vollständig in die Regentenspiegel jedes Zeitalters; denn bei solchen Grundsätzen sitzen die Fürsten sicher und gesegnet auf dem Throne, und die Völker schreiten unaufhaltsam fort auf dem Wege heilsamer Reformen. Aus diesem trefflichen Schreiben finde nur Eine Stelle hier ihren Platz: „Menschen aller Klassen im Staate, Freunde, Landsleute, freie teutsche Männer! ihr, die ihr einen der fruchtbarsten, gelindesten Himmelsstriche Teutschlands bewohnet, wo ihr schon vor 700 Jahren von Zähringern, aus deren Blut ich abstamme, von Generation zu Generation geführt wurdet; vereiniget eure Kräfte mit den meinigen, der ich nun bald 37 Jahre die Gnade von Gott habe, unter seinem Segen, jedoch nicht ohne Leiden, euch vorzustehen. Vereiniget euch mit mir zum allgemeinen Wohle! Laßt mich den Trost mit in die Ewigkeit hinnehmen, daß ich ein an Wohlstand, Sittlichkeit und Tugend wachsendes Volk zurückgelassen habe!“

Und Karl Friedrich hat diesen Trost in die Ewigkeit mit genommen; denn er erkannte und befolgte den höchsten Grundsatz der Regierungskunst: die Intelligenz in die Nähe seines Thrones zu ziehen, und, vereiniget mit den einsichtsvollsten und edelsten Männern, die Fortschritte seines Volkes in der geistigen Bildung zu begründen, ohne welche es keinen Fortschritt in Sitten und Sittlichkeit, keinen Fortschritt in der Landwirthschaft, im Gewerbswesen, im Handel, in Kunst und Wissenschaft, und ohne diesen Fortschritt keinen

wahren Wohlstand, keine höhere bürgerliche Freiheit, und keine politische Mündigkeit giebt. Er wußte, daß das ganze Geheimniß der Staatskunst in zwei Worten besteht: „nunquam retrorsum!“ — Der Erfolg liegt in dem Lande vor, das er 65 Jahre hindurch regierte. Trotz aller Stürme, die seit 1796 über dasselbe kamen; — es blüht wie ein Garten Gottes, und Karl Friedrichs Andenken bleibt im Segen!

Ref. verbindet mit der Anzeige dieses Werkes die Anzeige der Gedächtnißrede, welche zu Freiburg zur Todtenfeier des zweiten Regierungsnachfolgers Karl Friedrichs gehalten ward.

Gedächtnißrede auf Ludwig, Großherzog von Baden K. H., bei des Verewigten akademischer Todtenfeier in dem Münster zu Freiburg im Breisgau am 19. Mai 1830 gehalten von dem Ex-Prorector der Albert-Ludwigs-Universität D. Julius Franz Schneller, Prof. der Phil. u. ihrer Geschichte. Freiburg, 1830. 27 S. Fol.

Seit dem Anfange der „Jahrbücher“ ist der Name Schneller, theils an der Spitze der Abhandlungen, die er denselben bestimmte, theils in der Beurtheilung seiner neuesten Werke, so oft in denselben genannt worden, daß Ref. nicht nöthig hat, etwas zum Lobe desselben zu sagen. Wie sein hochgebildeter Geist der darzustellenden Stoffe sich bemächtigt, und welche kräftige Sprache in seiner stylistischen Darstellung waltet; das belegt von neuem die vorliegende Gedächtnißrede. Jeder, der im ähnlichen Falle war, weiß, wie schwierig die Aufgabe ist, ein reiches Regentenleben in einen kurzen Umriß zusammen zu drängen, nichts Wesentliches zu

übergehen, das Wichtigste hervorzuheben, und der geschichtlichen Wahrheit unbedingt treu zu bleiben.

Der Redner hat diese schwierige Aufgabe ruhmvoll gelöset. Es galt, einen genügenden Abriß der eilfjährigen Regierung des verewigten Großherzogs Ludwig in großartigen Zügen zu geben. Ob nun gleich der Redner von dem Jugendleben und dem frühern Militairdienste des Verewigten anhebt; so sind es doch zunächst die Verdienste desselben um Staat, Kirche und Schulen, welche er schildert. In der That eigneten sich auch diese drei Gegenstände hauptsächlich für eine würdevolle akademische Feierlichkeit.

Eine geistreiche Rede, welche einen in sich abgeschlossenen Gegenstand darstellt, ist ein organisches Ganzes, von welchem man eigentlich keinen Theil trennen und vereinzelt mittheilen darf. Soll aber Ref. sein über die Rede ausgesprochenes Urtheil belegen, und zu dem Genusse des Ganzen einladen; so muß er doch sich entschließen, ein vereinzeltes Bruchstück aus derselben mitzutheilen. Er wählt das (S. 11), welches den Eintritt der Badenschen Verfassungsurkunde ins wirkliche Leben des Staates schildert, und wodurch zugleich die wohlthätige Regierung Karl Friedrichs vervollständigt und vollendet ward. „Karl Friedrich, welcher durch seine Tugenden das Großherzogthum eigentlich ins Daseyn rief, stand zu nahe dem Grabe, um seinem Baden eine Charte, oder Verfassungsurkunde, zu geben, welche, von ihm ausgegangen, gewiß ganz eigenthümliche Spuren seines hohen und schönen Geistes, seiner fürstlichen und menschlichen Seele enthalten würde. Großherzog Karl ließ sie von einem Biedermanne entwerfen, und unterschrieb sie mit zitternder Hand in der Nähe des Todes, als ein theueres

Vermächtniß dem kommenden Geschlechte. Dieses Niedergeschriebene in ein Lebendig-Wirksames zu verwandeln, den Gedanken in Thatkraft zu setzen, ward die Hauptaufgabe für Großherzog Ludwig, welcher (seyen wir offen und wahr) bei dieser durchgreifenden und allumfassenden Neuerung in einem ihm wirklich fremden, mit seiner Kriegserfahrung weniger übereinstimmenden, Wesen sich befand. Doch erfaßte er den Zeitgeist, und fand seinen Geist in einer neuern Zeit zu Recht. In der größten Stunde seines Lebens sagte er: er habe dem Verlangen nicht widerstehen können, baldmöglichst eine Verfassung ins Leben zu rufen, deren Sinn und Wort vom Vaterlande und Auslande einstimmige Anerkennung erhielt."

Der Anhang zu dieser Rede enthält sieben Nummern: 1) die Personalien des Verewigten; 2) die beiden Artikel des Frankfurter Staatsvertrages vom 10. Juli 1819, über die Integrität des Länderbestandes des Großherzogthums, und über die Anerkennung der Successionsrechte der Grafen von Hochberg; 3) die erste Thronrede des Großherzogs Ludwig vom 22. Apr. 1819; 4) die großherzogliche Bestätigung des neuerrichteten Erzbisthums Freiburg; 5) das großherzogliche Handschreiben über das Erzbisthum und die Ludwigskirche; 6) das Handschreiben vom 13. Aug. 1820 an die Albertina zur Vermehrung ihrer Dotation; 7) die Namen und Werke der beiden Lehrer der Hochschule zu Freiburg, welche den Zeitraum von 1789 bis zum 19. Mai 1830 daselbst verlebten: Hug und v. Rotteck.

Die monarchische Staatsverfassung Ludwigs des Vierzehnten. Ein geschichtlich-politisches Gemälde; nach dem Französischen der zweiten Ausgabe des Peter Eduard Lemontey (deutsch bearbeitet vom Großherz. Bad. Geh. Referendair C. E. Ring. Nebst historischen Belegen). Leipzig, 1830. Hinrichsche Buchhandlung. XVI und 256 S. gr. 8.

Die politische Aufgabe: über die Vortheile oder Nachtheile des Absolutismus kann theoretisch nie so sicher zur Entscheidung gebracht werden, als durch die Aussagen der Geschichte. In dieser Hinsicht behauptet das vorliegende Werk eines gründlichen und geistvollen (am 26. Juni 1826 zu Paris verstorbenen) Geschichtsschreibers einen wichtigen Platz in der politischen Literatur, und war es werth, durch Uebersetzung auf teutschen Boden verpflanzt zu werden. Denn hier wird durch Thatsachen, und durch eine bedeutende Anzahl der eigenen Aussprüche Ludwigs 14 nachgewiesen; wie, seit seiner Regierung, der Absolutismus in Frankreich an die Stelle der, früher durch die Stände des Reiches beschränkten, königlichen Macht trat, und wie höchst verderblich dieser Absolutismus, in ununterbrochener Handhabung und Steigerung, fortwirkte bis zum Ausbruche der französischen Revolution, die, nach den Ergebnissen dieses Werkes, als eine nothwendige Folge des mit Consequenz festgehaltenen Systems des Absolutismus erscheint. Kaum darf Ref. hinzufügen, wie wichtig, in dieser Beziehung, das von einem sachkundigen, beider Sprachen kundigen, Manne übersetzte Werk des Lemontey für Staats- und Geschäftsmänner ist.

Lemontey bestimmte zunächst das, was hier gegeben

wird, zur Einleitung seines größern geschichtlich-kritischen Werkes: „über die beiden Regierungen nach dem Tode Ludwigs 14." Er hatte davon, bei seinem Tode, zwei Bände zum Drucke vollendet. Sie erschienen aber nicht; die Ursache davon theilt der Uebersetzer (S. XIV) mit: „Kaum hatte Lemontey die Augen geschlossen; so ward seine Schwester und einzige Erbin in einen sonderbaren Proceß mit der Regierung verwickelt. Er hatte nämlich unter der kaiserlichen Regierung im Jahre 1808 aus dem Archive des auswärtigen Ministeriums geschichtliche Actenstücke zur Benutzung bei seinen Arbeiten mitgetheilt erhalten; und ungeachtet seine Schwester sich sogleich zur Zurückgabe dieser Archivalien willfährig erklärte, wurden dennoch die sämmtlichen nachgelassenen Manuscripte des Verstorbenen unter dem sonderbaren Vorwande von der Regierung in Beschlag genommen: daß auch alle von L. aus jenen Actenstücken gemachten und in seine geschichtlichen Arbeiten verwebten Auszüge als Staatseigenthum anzusehen wären. So liegt denn die Hauptarbeit Lemontey's, „die kritische Geschichte der beiden Regierungen nach Ludwig 14," von welcher, bei seinem Ableben, bereits zwei Bände im Manuscripte zum Drucke vollendet waren, und die ein Schmuck der französischen Literatur seyn würde — unter dem Siegel der Regierung. Was mit diesem Verfahren beabsichtigt ward, kann den Lesern der nachstehenden Abhandlung kein Geheimniß mehr bleiben." — Wahrscheinlich tritt, nach den letzten Vorgängen in Paris, dieser Nachlaß eines gründlichen und liberalen Geschichtsschreibers bald ans Licht; denn allerdings muß die Darstellung der fortgesetzten Anwendung des Absolutismus unter der Regierung Ludwigs 15, nach ihrem

Zusammenhange mit der Begründung desselben unter Ludwig 14, das ungetheilte Interesse der Zeitgenossen erregen!

Uebrigens würde man sich täuschen, wenn man in diesem Werke eine vollständige und chronologisch geordnete Geschichte der Regierung Ludwigs 14 suchen wollte, wie sie schon zu Dutzenden in der geschichtlichen Literatur vorhanden ist. Lemontey beabsichtigte ein Anderes und Höheres. Es ist eine politische Idee, die Idee des Absolutismus, welche er, von ihrem Eintritte ins innere Staatsleben Frankreichs an, nach ihrer methodisch berechneten Steigerung und Fortführung, in seiner Darstellung festhält, so daß die Masse der aufgestellten Thatsachen den schlagenden Beweis für die Ausführung dieser Idee in der Wirklichkeit enthält.

Nach dieser Angabe des Gesichtspuncts, aus welchem dieses Werk geschrieben ward, und folglich auch gelesen und beurtheilt werden muß, reichen einige Stellen hin, den Ton und die Farbe der Darstellung selbst zu bezeichnen. Ref. entlehnt die erste (S. 9) aus der Schilderung der Jugendzeit Ludwigs 14: „Von einer spanischen Mutter und einem italienischen Kardinale nachlässig erzogen, hatte er nur einen wahrhaften Lehrer, es war der Bürgerkrieg. In diesen Erfahrungen stählte sich seine Seele, reifte sein Verstand; und aus dieser Quelle schöpfte er jene Kraft, die nach Mazarins Tode ganz Europa in Erstaunen setzte. Es ist begreiflich, Eindrücke der Art, wie die Unruhen der Fronde, mußten trübe Erinnerungen in ihm zurück lassen; und nicht immer gelang es ihm, mit seiner Politik sie ganz zu unterdrücken. Zwar ward er unstreitig schon mit dem Instincte

zur Herrschsucht gebohren; allein die eben erst während seiner Minderjährigkeit entstandenen innern Händel mußten ihn in der Vorliebe zur unumschränkten Gewalt nur noch mehr bestärken; so wie sie auch seine hierin geübte Härte bis zu einem gewissen Grade entschuldigen." — Aus dem Archive erhielt L. das Manuscript eines Lehrcursus über das Staatsrecht von Frankreich, das Ludwig 14, unter Aufsicht des Herrn v. Torcy, zum Unterrichte für den Herzog von Bourgogne entwerfen ließ. Darin fand er folgende Stelle: „Frankreich ist ein monarchischer Staat in der weitesten Ausdehnung des Wortes. Der König repräsentirt die ganze Nation, und jeder Privatmann repräsentirt gegen den König nur ein einzelnes Individuum. Alle Macht und alle Staatsgewalt beruht folglich in den Händen des Königs, und es kann keine andere im Königreiche vorhanden seyn, als die vom Könige eingesetzt ist. Diese Regierungsform ist dem Genius der Nation, ihrem Charakter, so wie dem Geschmacke und der Lage desselben am allerangemessensten. Die constitutiven Gesetze des Staates sind nicht geschrieben, oder doch wenigstens der größte Theil davon ist es nicht. Die Nation bildet keine Körperschaft in Frankreich; sie beruht ganz und völlig in der Person des Königs ꝛc."

Zum Schlusse stehe hier noch eine Anekdote (S. 112). Nachdem der Verf. im Einzelnen „das siebenzig Jahre dauernde Concert allgemeiner Lobpreisungen Ludwigs 14, den man zuweilen beim Absingen seiner eigenen Lobeshymnen überraschte," nachgewiesen, und berichtet hat, wie der Prinz Eugen einst, nach der Einnahme einer Stadt, daselbst ein Schauspiel aufführen ließ, das aus lauter Prologen von Quinault zusammengesetzt war, erzählt er Folgendes von

Wilhelm 3 von England, dem unversöhnlichsten Feinde Ludwigs: „König Wilhelm kam nach Endigung eines Feldzuges nach London zurück, und als er zum erstenmale ins Theater eintrat, fingen die Schauspieler an, eine Siegesode abzusingen, die ihm zu Ehren gedichtet worden war. Entrüstet darüber erhob sich Wilhelm in seiner Loge, und rief laut: Weg mit den Schurken! halten sie mich etwa für den König von Frankreich?“

Der Anhang umschließt sieben, zum Theile sehr wichtige, geschichtliche Belege. Ref. gedenkt unter denselben folgender: die Denkwürdigkeiten des Grafen Johann von Coligny (S. 161); Versuche Ludwigs 14, sich zum Kaiser von Teutschland wählen zu lassen (S. 189); die biographische Skizze von Colbert (S. 216), und die Heirath Ludwigs 14 mit der Frau von Maintenon (S. 242).

Topographisch-statistische Beschreibung der königlich preußischen Rheinprovinzen. Von F. v. Restorff, kön. preuß. Oberstlieutenant. Berlin und Stettin, Nicolai'sche Buchhandlung. 1830. XII und 1128 S. gr. 8.

So oft Ref. seit der Zeit, daß das linke Rheinufer mit Teutschland wieder verbunden ward, die herrlichen Länder bereisete, die am Rheine, namentlich der preußischen Monarchie im Jahre 1815 einverleibt worden sind; so oft wünschte er auch unserer Literatur ein vollständiges topographisch-geographisches Werk über diese Provinzen. Dieser Wunsch ist, insofern er die preußischen Besitzungen auf beiden Rheinufern betrifft, durch die vorliegende Schrift völlig be-

friedigt worden. Denn, wenn gleich Ref. nicht zu entscheiden vermag, ob die vielen Tausende von Zahlen, welche in diesem Werke sich finden, sämmtlich mit der Wirklichkeit übereinstimmen, weil dies nur, im Einzelnen, von den besondern Provinzialregierungen, und, im Ganzen, von dem statistischen Bureau zu Berlin auszumitteln seyn dürfte; so trägt doch die Bearbeitung selbst, so wie sie vorliegt, das Gepräge gründlicher Sachkenntniß, rastlosen Fleißes, und sorgsamer Forschung und Vergleichung der gebrauchten, gedruckten und ungedruckten, Quellen. Es ist, nach seinen Theilen, sehr gleichmäßig gearbeitet; eine bedeutende Zahl eingelegter Tabellen befördert die Uebersicht der einzelnen Angaben; und ein höchst vollständiges Orts- und Namensregister (von S. 965—1128) erleichtert und erhöht den Gebrauch. — So wie nun dieses gründliche und aus den Quellen geschöpfte Werk keinem Geographen und Statistiker vom Fache fehlen darf; so ist es namentlich für die Bewohner der preußischen Rheinprovinzen ein unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch, durch welches eine klare Uebersicht der materiellen und intellectuellen Kräfte dieser Länder vermittelt worden ist.

Der Verf. lebte mehrere Jahre in diesen Provinzen, und fühlte das Bedürfniß, Anfangs nur für eigenen Gebrauch ein Bild von ihrem frühern und gegenwärtigen Zustande, von ihrer Beschaffenheit, von ihren Verhältnissen u. s. w. zu entwerfen. Er nennt in der Vorrede die Werke, welche er theils bei dem geschichtlichen, theils bei dem geographisch-topographischen Theile benutzte. Unter den letztern stehen nothwendig die „Beiträge zur Statistik der k. preu-

ßischen Rheinlande aus amtlichen Nachrichten" oben an.

Ob nun gleich Ref., nach seiner Ueberzeugung, die neuerlich wiederhohlten Versuche, die Geschichte mit der Erd- und Staatenkunde zu verbinden, an sich betrachtet, nicht gutheißen kann, weil dadurch das an sich schon fast unübersehbare und überreiche Gebiet der Geographie und Statistik noch mehr erweitert, und mit fremdartigen Theilen, welche in der That nicht zu dieser Wissenschaft gehören, so überladen wird, daß zuletzt der Cursus eines ganzen Jahres zum gleichmäßigen Vortrage der Geographie und Statistik der gesammten europäischen und amerikanischen Staaten nicht mehr ausreichen kann; so billigt er doch bei Specialstatistiken die Aufnahme geschichtlicher Uebersichten im Eingange, besonders wie sie Hassel, mit steter Rücksicht auf Vermehrung oder Verminderung des Areals und der Bevölkerungszahl, in seinen vor mehr, als 20 Jahren erschienenen, Statistiken von Oestreich, Rußland, und von dem wieder erloschenen Königreiche Westphalen gab.

Namentlich war eine solche vorausgeschickte geschichtliche Uebersicht bei dem vorliegenden Werke dringendes Bedürfniß; denn es ergiebt sich, aus dem ersten Abschnitte desselben, daß — mit Einschluß einzelner Parzellen — die preußischen Rheinprovinzen 97 vormalige verschiedene Länderbesitzungen umschließen. Dürfte daher auch in den beigebrachten ältesten geschichtlichen Angaben und Nachrichten von diesen früherhin theils selbstständig bestandenen Ländern, theils zu andern Staaten gehörenden Besitzungen, manches die strenge geschichtliche Kritik nicht bestehen; so erkennt Ref. doch mit vielem Danke den Werth dieser mühevollen Zusammenstellung an. Sie erleichtert, auf eine sehr zweckmäßige Weise, die Vergleichung der Vergangenheit mit der Gegenwart, besonders weil sie nachweiset, was ehemals davon zum westphälischen, zum churrheinischen, zum oberrheinischen, und zum burgundischen Kreise gerechnet ward, so

wie die vormaligen unmittelbaren Reichsgrafschaften, Herrschaften, Stifter, und die Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Seit der Vereinigung aller dieser Länder mit der preußischen Monarchie wurden aus denselben zwei Provinzen mit fünf Regierungsbezirken gebildet: Die Provinz Jülich-Cleve-Berg, mit den Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf; und die Provinz (oder Großherzogthum) Niederrhein, mit den Regierungsbezirken Coblenz, Aachen und Trier. Die Darstellung selbst zerfällt, sehr einfach, in zwei Capitel: 1) in die statistische Uebersicht, und 2) in die topographische Beschreibung der genannten fünf Regierungsbezirke, nach ihren einzelnen Kreisen und Bürgermeistereien. Der erste statistische Theil behandelt das Allgemeine nach folgenden Rubriken: Lage und Grenzen; Größe (der Verf. nimmt für die Provinz Jülich-Cleve-Berg 173,49 □ Meilen, für Niederrhein 303,81 □ M. an, womit die Angabe S. 960 zu vergleichen ist); natürliche Beschaffenheit (Boden, Gewässer, Klima); Einwohner (ohne Militair, im Jahre 1828, in der Provinz Jülich-Cleve-Berg 1,061,856; im Großherz. Niederrhein 2,172,545); Producte; Fabrikation; Verfassung und Verwaltung (Standesherren, Provinzialstände; Ober-Präsident, geistliche Behörden, Medicinalcollegium, Regierungen, standesherrliche Regierungen, Steuerdirector, Landräthe, Bürgermeistereien, Oberbergämter, Postämter; Revisions- und Cassationshof in Berlin, Appellationsgerichtshof in Cöln, Landgerichte, Assisengerichte, Handelsgerichte, Friedensgerichte ꝛc.); Finanzen; Militair.

Von hohem Interesse ist die (S. 962 f.) aus den Beiträgen zur Statistik der k. preuß. Rheinlande mitgetheilte Uebersicht des Betrages sämmtlicher Steuern, nach dem Etat von 1829, in den 5 Regierungsbezirken der beiden Provinzen:

a) Directe Steuern.

Regierungsbezirke.	Grundsteuer.	Klassensteuer.	Gewerbsteuer.	Totalsumme.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Cöln	496,638	167,022	82,252	745,912
Düsseldorf . .	763,674	377,148	143,178	1,284,000
Coblenz . . .	451,357	226,218	58,988	736,563
Aachen	427,289	169,581	60,011	656,881
Trier	383,727	200,743	48,020	632,490
	2,522,685	1,140,712	392,449	4,055,846

b) Indirecte Steuern.

Eingangsabgaben	1,465,900	Thaler.
Ausgangsabgaben	26,200	—
Durchgangsabgaben	87,400	—
Rhein- und Moselzölle	549,100	—
Barriere-Abgaben	125,742	—
Salz-Debitsgelder	1,204,359	—
Stempelsteuer	469,900	—
Branntweinsteuer	584,500	—
Braumalzsteuer	234,500	—
Weinmoststeuer	135,500	—
Mahlsteuer	202,500	—
Schlachtsteuer	188,000	—
Tabakssteuer	11,200	—
	5,284,301	Thaler.

c) Bergwerkssteuer.

Aus dem Siegner Bezirke	17,780	Thaler.
— — Dürener —	6,260	—
— — Saarbrücker —	18,500	—
	42,540	Thaler.
Hauptsumme:	9,382,687	Thaler.

Möchte doch theils von andern Provinzen der preußischen Monarchie, namentlich von dem volkreichen und industriösen Schlesien, theils von vielen andern teutschen Ländern und Staaten, wo oft noch eine kleinliche Geheimnißkrämerei in Hinsicht der statistischen Angaben besteht, bald eine ähnliche Darstellung, mit gleicher Gründlichkeit und Umsicht bearbeitet, erscheinen!

Ueber die Stellung und Bedeutung des Richteramts im Staate.

Von dem Director von Weber in Tübingen.

Seitdem Montesquieu in seinem, mit Recht berühmten, Geiste der Gesetze, dem es jedoch auch an manchen geistreichen Einseitigkeiten und Verirrungen nicht fehlt, das große Dogma von der nothwendigen Theilung der Gewalten im Staate aufgestellt hat, ist auch seine Eintheilungsart, oder die von ihm gemachte Aufzählung der einzelnen politischen Gewalten, in den Schulen und Schriften der Staatsphilosophen bis auf die neueste Zeit vorherrschend geblieben. Nach dieser Theorie giebt es drei, von einander geschiedene, Staatsgewalten: die gesetzgebende, die vollstreckende und die richterliche Gewalt. Allein schon Montesquieu's Begriffsbestimmung von diesen Gewalten ist schwankend; und die Unrichtigkeit dieser seiner Theorie ergab sich vornämlich in der Anwendung, als man dieselbe in unsern Tagen zur Grundlage mancher Verfassungsgebäude zu nehmen kein Bedenken trug. Darum haben denn auch die bessern neuesten Staatslehrer diese Theorie verlassen, indem sie von der, ohne Zweifel richtigen, Grundidee ausgehen, daß die Staatsgewalt, insofern sie Alles umfaßt, was zum Zwecke des Staates geschehen soll,

an sich nur Eine ist und seyn kann; eben so, wie die Staatsgesellschaft selbst, der sie als Seele einwohnt und einwohnen soll.

Diese Einheit der idealen Staatsgewalt, welche, als solche, auch nichts Anderes ist und seyn kann, als das Organ des vernünftigen Gesammtwillens, schließt jedoch für die Anwendung eine Unterscheidung der, in dem Umfange der Einen idealen Staatsgewalt enthaltenen, verschiedenen Rechte oder Functionen keinesweges aus; und diese verschiedenen Functionen oder Zweige der Staatsgewalt mag man dann ebenfalls Gewalten nennen. Es widerspricht eben so wenig auch der Idee von der Einheit der Staatsgewalt, daß deren verschiedene Zweige oder Hauptfunctionen an mehrere Persönlichkeiten (physische oder moralische Personen) vertheilt sind, wenn nur die Organisation aller dieser Gewalten durch die Verfassung des Staates so eingerichtet und gestützt ist, daß sie nicht in einer feindlichen Trennung und isolirenden Sonderung von einander stehen, sondern bei verständiger und kräftiger Wechselwirkung ihr gemeinsames höchstes Ziel in der Realisirung des vernünftigen oder wahren Gesammtwillens erkennen, und damit die Einheit des Wirkens aller Gewalten aufrecht halten.

Auf diese Weise ist eine gewisse Theilung oder Gliederung der Einen Staatsgewalt in einzelne Gewalten nicht nur zulässig, sondern für die Gewährleistung des öffentlichen Wohles selbst geboten.

Es fragt sich nur, um nun dem eigentlichen Gegenstande dieser Betrachtungen näher zu rücken, welche Hauptzweige der Staatsgewalt, nach der richtigern Lehre, angenommen werden können, und ob darunter auch die richter-

liche Gewalt (nach Montesquieu) aufzuzählen sey, oder nicht.

Gehen wir von dem oben bestimmten Begriffe der Staatsgewalt aus, wonach sie, als constituirtes Organ des vernünftigen Gesammtwillens, eben diesen Gesammtwillen im Staate zur Manifestation und durchgängigen Geltung bringen soll; so kann es nur zwei Hauptzweige oder zwei wesentliche Hauptfunctionen derselben geben: die gesetzgebende und die ausübende oder verwaltende Gewalt. Die gesetzgebende hat den vernünftigen Gesammtwillen in allgemeinen Normen auszusprechen, oder, mit andern Worten, diejenigen allgemeinen Bestimmungen zu geben, welche für die Realisirung des Staatszweckes im ganzen Umfange des Staates verbindliche Kraft haben sollen; die ausübende Gewalt aber, oder die Verwaltung, hat alles das, was jenen allgemeinen Bestimmungen (Gesetzen) gemäß ist, zur Wirklichkeit zu bringen; sie hat daher hauptsächlich die Anwendung und Vollstreckung der Gesetze zu bewerkstelligen, und, zu diesem Behufe, auch das Recht und die Pflicht, Verfügungen oder Bestimmungen für concrete Fälle zu geben; welche besondere Bestimmungen (Verordnungen) jedoch den Gesetzen nicht widersprechen, sondern ihnen nur nachgehend, sie nur in concreto verdeutlichend, ergänzend, ihre richtige Anwendung mehr verbürgend seyn dürfen.

Diese, den bemerkten beiden Hauptgewalten zukommenden, Attributionen und Pflichten umfassen und erschöpfen nun das ganze Gebiet des Wirkens der Staatsgewalt; und es ist daher eben so unnöthig, als zu folgenreichen Irrthümern in der Theorie und Praxis führend, neben diesen

beiden Gewalten noch eine dritte, sey es die sogenannte richterliche Gewalt (nach Montesquieu), oder die auffehende (nach einigen Neuern) aufzustellen. Denn die sogenannte richterliche Gewalt bildet, nach dem obigen Begriffe der ausübenden Gewalt, offenbar nur einen Zweig, oder eine besondere Function dieser letztern; die sogenannte auffehende Gewalt aber dient der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt nur als Mittel, und kann eben darum auch nicht als eine, beiden coordinirte, eigene Staatsgewalt betrachtet werden.

Was nun insbesondere die sogenannte richterliche Gewalt betrifft; so bildet dieselbe, wie bisher gezeigt ward, nicht nur keine, den genannten zwei Hauptgewalten coordinirte, Gewalt, sondern ist, genau betrachtet, überhaupt keine Gewalt, wie neuerlich auch von Rotteck in seinem „Lehrbuche des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften," 2r Bd. §. 62, bündig dargethan hat. Das wesentliche Geschäft des Richters besteht nämlich im Urtheilen; dieses aber ist blos eine logische Function, durchaus kein Act der Gewalt. Der Richter erkennt, d. h. er entscheidet nach den Gesetzen über bestrittenes oder verletztes Recht, wodurch er somit nur für vorliegende Rechtsfälle die Anwendbarkeit dieses oder jenes Gesetzes ausspricht. Er erscheint daher, zumal in unsern heutigen civilisirten Staaten mit ihrer complicirten Gesetzgebung, als ein wahrer Kunstverständiger, auf dessen Ausspruch die Staatsgewalt compromittirt und vertraut, der aber selbst keinen Willen hat, sondern nur ein Urtheil darüber: was das Gesetz im vorliegenden Rechtsfalle will. Ist dann seine Sentenz rechtskräftig; so wird sie durch den Willen

der Staatsgewalt vollzogen, aber nicht von dem Richter, als solchem, sondern überhaupt von Behörden; es seyen die Gerichte oder Polizeistellen, denen eine ausübende Gewalt in dieser Beziehung übertragen ist. Der Ausdruck: richterliche Gewalt, enthält daher etwas Schiefes und selbst Gefährliches, insofern er auch zu wirklichen richterlichen Machtsprüchen und willkührlichem Verfahren beim Proceßgange verleiten kann; richtiger und besser spricht man folglich nur vom Richteramte im Staate (wie ich auch in der Ueberschrift dieses Aufsatzes that,) und von einer Justizgewalt, die in der Handhabung des Rechts durch Rechtsgesetzgebung, durch Aufstellung von Richtern und Richter-Collegien und deren Beaufsichtigung, und durch Vollziehung der Richtersprüche sich äußert.

Diese Gewalt ist aber vom Rechtsprechen wesentlich verschieden und nichts Anderes, als ein Zweig der allgemeinen, in Gesetzgebung und Verwaltung zerfallenden, Staatsgewalt. Von dieser Justizgewalt, welche das Recht im Staate gesetzlich zu bestimmen, zu schützen und zu handhaben verbunden ist, gehet dann die Uebertragung des Rechtsprechens an besondere Beamte und Behörden, Richter und Richter-Collegien, aus; und diese sprechen nun aus Auftrag und im Namen der Staatsgewalt nach den Gesetzen, mit selbstständigem Urtheile und insofern unabhängig von den Meinungen, Ansichten oder Befehlen der Staatsgewalt. Denn diese muß, in solcher Beziehung, dem Rechte selbst auch dienen und die Richtersprüche respectiren. Sie selbst kann und soll das Recht nicht aussprechen, sondern nur aussprechen lassen durch die aufgestellten selbstständigen Gerichte. Denn zum Erkennen über das, was in

einzelnen Fällen Rechtens sey, ist Niemand weniger geeignet, als der Inhaber einer Gewalt, der gern das gerechte Maas derselben überschreitet, sobald er kann; und das Recht verliert seine ganze Bedeutung, sobald es von der Gewalt dictirt wird.

Nach allem diesem nun ist die sogenannte richterliche Gewalt ein Unding. Es giebt vernünftiger Weise nur eine Justizgewalt und Richterämter im Staate, welche letztere von jener an möglichst verständige und zuverlässige Individuen und Collegien übertragen werden sollen.

Wenn wir aber auch keine richterliche Gewalt annehmen können; so bleibt es doch nichts desto weniger ein hochwichtiger Grundsatz der Staatslehre: daß die Gerichte in ihrer Function des Rechtsprechens nur an die bestehende Gesetzgebung gebunden, übrigens aber unabhängig seyen, weil das Recht selbst ein, von den Machtgeboten der Staatsregierung unabhängiges, selbstständiges Gebiet behaupten, ein der Willkühr der Machthaber unzugängliches Asyl gesetzmäßiger, bürgerlicher Freiheit bilden soll. Das Rechtsprechen der Gerichte muß demnach unabhängig seyn, sowohl von der gesetzgebenden Gewalt, insofern diese rückwärts wirken wollte, als von eigenmächtigen Eingriffen der verwaltenden Gewalt.

Die Stellung, welche dem Richteramte im Staate vernünftiger Weise zukommt, dürfte durch das bisher Gesagte hinreichend angezeigt seyn. Ich werde sonach jetzt noch über das Wesen und die Wichtigkeit des Richteramtes und über einige, damit zusammenhängende, Puncte die Ergebnisse meines, auf Erfahrung gestützten, Nachdenkens in gedrängter Kürze vorlegen.

Die Gerechtigkeitspflege, welche zunächst den Gerichten im Staate obliegt, ist ohne Zweifel die wichtigste Function in der Verwaltungssphäre, gleichsam der feste Kern oder der Schwerpunct, in und auf welchem alle mannigfache Richtungen und Schwankungen des innern Staatslebens Haltung und Uebereinstimmung gewinnen müssen. Der nächste Zweck des Staates ist ja eben (wie hier nicht besonders ausgeführt zu werden braucht) die feste Behauptung und Sicherung des Rechts; und in dieser Rechtssicherung besteht eben die bürgerliche Freiheit der Staatsgenossen, welche sich zur politischen Freiheit derselben im Grunde wie der Zweck zum Mittel verhält. Ein Staat, der einer guten, d. i. einer gründlichen, unpartheiischen und unverzögerlichen Rechtspflege sich erfreuet, besitzt schon darin einen Kern herrlicher Lebenskraft, gediegenen Bestandes und Wohlseyns; sollte es ihm auch noch an manchen andern, das Staatsleben fördernden, Institutionen fehlen. Wo es aber an kräftiger, selbstständiger und unpartheiischer Justizpflege mangelt; da kann ein Staat nicht gesund und blühend heißen, möge er auch sonstige glänzende Verfassungs- und Verwaltungsformen aufweisen. Denn wo wäre die nächste Bürgschaft für den Bestand und die sichere, stete und gleiche Wirksamkeit dieser Formen, ohne die Heilighaltung und Behauptung des Rechts, ohne die fortwährende Erweckung und Nährung des Sinnes und Respects für das Recht bei den Regierten und Regierenden, vermöge einer kräftigen und selbstständigen Rechtspflege? Dies zeigt die innere Staatengeschichte vor Aller Augen; und ein geordnetes Staatsleben ist überhaupt nicht denkbar, ohne eine geordnete und kräftige Rechtspflege, an

welcher sich die Willkühr der Regierenden, wie die Eigenmächtigkeit der Privaten bricht.

Zu einer guten Rechtspflege im Staate gehört nun aber vorzüglich eine angemessene Organisation der Gerichte, welche im Namen der Staatsgewalt das Recht sprechen, d. h. die Anwendung der Gesetze in allen den Fällen, wo es, in Bezug auf verletzte oder bestrittene Rechte, nöthig wird, durch unpartheiischen, sachverständigen Ausspruch feststellen und sichern sollen. Sehr treffend und mit allem Rechte nennt man daher die Richter Diener der Gesetze. Denn sie haben nicht nur den hohen Beruf, durch ihre vermittelnde Einwirkung das Ansehen der Gesetze überhaupt zu erhalten, sondern auch in jedem ihrer Aussprüche über vorkommende Rechtsfälle rein das Gesetz, wie es ihnen nach seinem Buchstaben und Geiste sich manifestirt, sprechen zu lassen. Unbefangene, richtige Auslegung und Anwendung der Gesetze bei Entscheidung von Rechtsfällen ist das eigenthümliche Geschäft der Gerichte. Um aber diesem ihrem Berufe Genüge leisten zu können, müssen dieselben nicht nur mit Männern von erprobter Rechtskenntniß, Beurtheilungskraft und Rechtschaffenheit besetzt seyn, sondern auch der ganze Organismus dieses Staatsverwaltungszweiges muß die Möglichkeit und Bürgschaft dafür geben, daß er selbstständig und unabhängig von den Einflüssen anderer Verwaltungszweige seine Wirksamkeit behaupte. Diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte ist, wie auch gegenwärtig in unsern gesitteten Staaten mehr und mehr anerkannt wird, eine wesentliche Forderung guter Rechtspflege. Denn soll das Recht, ohne Menschenfurcht, mit der gehörigen Festigkeit und Freimüthigkeit ausgesprochen

werden; so müssen die Gerichte, hinsichtlich ihrer Entscheidungen innerhalb der Grenzen der Gesetze des Staates, keinem andern Verwaltungszweige verantwortlich seyn. Wären sie, in dieser Beziehung, nicht unabhängig; so könnten, weil auch die Richter Menschen sind und bleiben, oft schon bloße Winke von den Machtgebern oder deren Werkzeugen, Beifalls- oder Mißfallensbezeugungen derselben auf das Urtheil mancher Richter mehr, als sie vielleicht selbst wollen oder sich deutlich bewußt sind, Einfluß gewinnen. Damit hängt denn auch die Forderung wesentlich zusammen, daß die Gerichte, insofern sie (wie meist in unsern teutschen Staaten) stehende Justizbehörden bilden, auch mit definitiv angestellten, zureichend besoldeten und nicht willkührlich entlaßbaren Richtern besetzt seyen.

Wenn so die Gerichte in ihrer eigenthümlichen Function des Rechtsprechens einerseits unabhängig seyn sollen von allen andern Verwaltungsbehörden; so erscheinen sie andererseits um so strenger abhängig von der bestehenden Gesetzgebung des Staates. Ihre Aussprüche sind bedingt durch die Aussprüche der Gesetze selbst; sie sollen nur Aussprüche der Anwendbarkeit dieser oder jener allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf vorliegende Rechtsfälle seyn.

Dieser Grundsatz der Gebundenheit aller richterlichen Aussprüche an die bestehende Gesetzgebung des Staates kann aber nur dann in seiner vollen Strenge und Ausdehnung befolgt werden, wenn die Gesetzgebung selbst die gehörige Vollständigkeit, Ausbildung und innere Uebereinstimmung erlangt hat, und das Ganze derselben (die bürgerlichen, wie die peinlichen, die Proceß- und Handelsgesetze eines Staates)

auf der Höhe der Lebensentwickelung und Cultur der Nation und im Einklange mit der Verfassung und dem verfassungsmäßigen Verwaltungssysteme des Staates steht. Doch gerade bei diesem Puncte erhebt unsere Zeit, und namentlich die Mehrzahl der teutschen Völker oder ihrer Stimmführer, gerechte und laute Klagen. Mit Recht fühlt man nun lebhafter, wie je zuvor, das hohe Bedürfniß einer mehr ausgebildeten, zusammenhängenden und bestimmten, den jetzigen Zeiten und Verhältnissen mehr angepaßten Gesetzgebung; einer so vollständigen, der Verfassung des Staates, der Bildung und allen Verhältnissen des Volkes so angemessenen Gesetzgebung, daß aus und nach ihr die Gerichte ihre Entscheidungen überall auch schöpfen können, ohne der Menschenvernunft und der Natur der concreten Verhältnisse Zwang anzuthun, oder sich über die Gesetze selbst zu stellen.

Lückenvolle, ungleichartige, von verschiedenen Völkern und Zeitaltern entlehnte, eben deshalb unzusammenhängende, oder sich theilweise widersprechende und mit dem fortgeschrittenen Volksleben und Volksbildungsgange zum großen Theile veraltete Gesetze sind dagegen eine wahre materia peccans im Staatskörper, deren faule, verderbliche Elemente auch überall hin Stagnation oder Auflösung des Organischen verbreiten. Eine nothwendige, aber vielfach schädliche, Folge davon ist dann insbesondere die, daß die Gerichte sich mehr und mehr über eine so unvollkommene Gesetzgebung erheben, und, etwa unter der Firma einer nachhelfenden Rechtsphilosophie oder Rechtspolitik, ihre blos subjectiven Ansichten, oft auch bloße Willkühr, oder selbst leidenschaftliche Stimmungen beim Rechtsprechen vordringen lassen.

Vornehmthuende, hochgelehrte und zugleich mikrologische

Juristerei, die sich hinter den Schutzmauern einer lückenvollen, unbestimmten, unzusammenhängenden und dem Volke ein Geheimniß bleibenden Gesetzgebung in die Brust wirft, kommt dann leicht an die Tagesordnung, wie wir in den Ländern des gemeinen Rechts ohne besondern Scharfblick bemerken können; und so entbehrt dann das, an sich so würdige, Richteramt des nöthigen Ansehens und Vertrauens beim Volke und bei allen Hellsehenden von gesundem Verstande. Doch hier nichts Weiteres über diese vielbesprochene Materie! —

In der, oben aufgestellten, Forderung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege liegt auch die Forderung: daß die Rechtspflege von der Polizei-, und noch mehr von der Finanz-Verwaltung möglichst getrennt gehalten werde. Denn jeder dieser drei Verwaltungszweige erheischt eine eigene gründliche Vorbereitung zu seinen Functionen; und auch die Ausübung letzterer nimmt verschiedene Kräfte und Richtungen je bei den verschiedenen Functionen dieser Verwaltungszweige in Anspruch. Insbesondere hat die Rechtspflege, ihrem wesentlichen Charakter nach, so viel Eigenthümliches und von den Functionen der übrigen Verwaltung Verschiedenes, daß nicht leicht, ohne Nachtheil für das Ganze und ohne einseitige Uebertragung des besondern Charakters der einen Verwaltung auf die andere, die Verbindung derselben in der nämlichen Person oder Behörde gedacht werden kann. Ist der Justizbeamte zugleich Administrativbeamter im Polizei- oder Kameralfache; so mag er leicht auch das Recht seiner Willkühr oder dem Willen seiner Amtsvorgesetzten unterworfen glauben, und handelt so öfters willkührlich oder gewalt-

thätig als Richter; oder er verzögert die Rechtspflege über seinen, vielleicht ansprechendern, oder in mancher Hinsicht dankbarern andern Geschäften; oder er überträgt auf diese, zu ihrem großen Nachtheile, das Förmliche und Schwerfällige des Justizverfahrens. Am unschädlichsten möchte noch die Polizei mit der Justiz in den untersten Instanzen verbunden werden; ja es dürften selbst manche positive Gründe für eine solche Vereinigung bei den untern Behörden sprechen; wie denn namentlich die Handhabung der niedern Polizei, wenn sie mit dem Amte des Criminal-Untersuchungs-Richters verbunden ist, für sich selbst und für die Untersuchungssachen manche Vortheile aus dieser Verbindung ziehen kann. In den obern Instanzen aber erscheint die Trennung der Justiz von der Polizei nothwendig; was auch die Theorie und Praxis der neuesten Zeit ziemlich übereinstimmend anerkennt.

Hinsichtlich der Frage: ob die Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit nicht auch nach den Behörden und Beamten getrennt seyn sollte, läßt sich im Allgemeinen wohl nur dieses sagen: wenigstens in den höhern Instanzen wird eine solche Trennung zweckmäßig seyn, weil die bürgerliche und die Strafrechtspflege doch von einander verschiedene Objecte haben, und nach verschiedenen Richtungen und Grundsätzen auszuüben sind. In der untersten Instanz aber wird die Verbindung beider Zweige der Rechtspflege, theils wegen der geringern Bedeutung der, dahin selbstständig überlassenen, Rechtsentscheidungen, wenigstens in Criminalsachen, theils aus Rücksicht auf Kostenersparniß mehr räthlich und thunlich seyn.

Ueberall ist jedoch für beide Zweige der Rechtspflege

eine Stufenfolge der erkennenden Behörden oder eine Mehrheit von Instanzen nöthig, damit nicht dasselbe Gericht, zumal in wichtigen Sachen, allein und ohne mögliche Berufung an eine höhere Instanz entscheide. Eine freigebige Vervielfältigung solcher Instanzen aber erscheint verwerflich, weil damit nicht gerade eine unbefangenere und gründlichere Justiz erzielt, jedenfalls dagegen ihr Gang, der ohnehin in den selbst nothwendigen Proceßförmlichkeiten schon Hemmendes genug hat, sehr verlängert und so das Endresultat, worauf es doch vorzüglich ankommt, allzusehr verzögert wird. An zwei, oder höchstens drei Instanzen wird es daher für jeden, auch noch so wichtigen, Fall genügen; und wenigstens in Criminalsachen erscheinen mehr, als zwei ordentliche Entscheidungsinstanzen, wegen der hier vorzüglich gebotenen Beschleunigung der rechtskräftigen Aburtheilungen, zweckwidrig.

Uebrigens sollten alle Gerichtsinstanzen jederzeit mit gleich tüchtigen, d. h. mit gleich verständigen, gesetzkundigen und gewissenhaften Männern besetzt seyn; die untere Instanz nicht weniger, wie die obere und oberste. Denn von jeder haben die Staatsgenossen dasselbe klare und unverkümmerte Recht, dieselbe Gründlichkeit, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der Entscheidungen billig zu verlangen. Es ist eine Versündigung am Gemeinwohle und am Rechte der betheiligten Einzelnen, wenn eine Staatsregierung, wie es wohl noch bisweilen der Fall ist, wähnt, daß für die untere Instanz minder tüchtige, gereifte und gewissenhafte Richter, wie für die höhere, zureichten, und nun, dieser Ansicht folgend, jene Instanz minder gut besetzt.

Eher ließe sich wohl, wenn man einmal die Extreme

liebt, das Gegentheil behaupten und sagen, daß die untern Behörden, die unmittelbar und zunächst mit dem Volke zu verkehren, bei der Instruction und Entscheidung der Rechtssachen die ersten Einleitungen zu treffen, denselben die erste Aufklärung und Stellung für die Beurtheilung zu geben, aber darum auch die gewandtern und tüchtigern Männer haben sollten.

Denn fehlt es ihnen an solchen; so wird das Recht öfters schon von vorn herein so verletzt, oder verschoben, oder verzögert, namentlich auch manche Criminaluntersuchung, zu der besonderes Geschick, Umsicht und Scharfblick gehört, so mangelhaft oder verzögerlich behandelt, daß die höhern Instanzen, bei aller Einsicht und gutem Willen, das Schlimme nicht völlig mehr gut machen können. — Wie viel leichter und schneller geschieht andererseits die Rechtsgewährung, besonders für die niedere und ärmere Volksklasse, wenn geschickte, eifrige und zuverlässige Beamte die Justiz in der untern Instanz verwalten! In England, Frankreich und Nordamerika zweifelt man nirgends mehr an der Wahrheit des eben Gesagten, und es wird dort auch danach gehandelt; nur in manchen teutschen Ländern hegt man noch das Vorurtheil, daß die Richter der höhern Instanzen auch eine ungleich höhere Intelligenz und Bildung, als die untern Justizbeamten, haben müßten, zeichnet dann auch sie vor den letztern in Rang- und Besoldungsverhältnissen ungebührlich aus, und bewirkt vorzüglich damit, daß sich in der That die Männer von höherer Intelligenz und Bildung, so schnell und so weit sie immer können, zu den höhern Richterstellen aufschwingen.

Die Nachtheile aber, welche durch ein solches Verhält-

niß der Dinge für die Justizpflege in der untersten und oft auch in der mittlern Instanz erwachsen müssen, ergeben sich, nach der Erfahrung, von selbst. —

Das bisher Gesagte führt mich noch zu einigen Schlußbemerkungen über die individuelle Bildung und Qualification zum Richteramte; wobei ich, nach allem schon Gesagten, zwischen niedern oder höhern Richtern nicht mehr zu unterscheiden brauche. Gesunder Menschenverstand, richtige und scharfe Beurtheilung, vielseitige Menschenkenntniß, Ruhe und Besonnenheit in der Auffassung und Verbindung der thatsächlichen Momente, Festigkeit und Rechtschaffenheit des Charakters sind Eigenschaften, welche insgesammt jeder Richter vor allem Anderm haben muß, wenn er seinem Berufe soll genügen können und wollen. Allein sie erschöpfen noch keinesweges seine ganze Tüchtigkeit. Denn der Richter ist, wie wir oben schon sagten, als Rechtsprecher ein wahrer Kunstverständiger, wenigstens in unsern heutigen civilisirten Staaten mit ihren weitläufigen und verwickelten Gesetzgebungen. Er muß somit für seine Kunst eigends ausgebildet, theoretisch und practisch derselben mächtig seyn; höchstens den sogenannten Geschwornen, als Halbrichtern, mag man diese Kunst zur Hälfte erlassen. Der volle Besitz der richterlichen Kunst ist aber nicht anders möglich, als dadurch, daß der Richter das Ganze der bestehenden Gesetzgebung seines Staates, nach ihrem Buchstaben und Geiste, in sich aufgenommen und durchdacht, in ihrem Verhältnisse zu den Gesetzgebungen anderer, älterer und neuerer Staaten erkannt, in ihren besondern Beziehungen zu dem ganzen eigenthümlichen Leben und allen politischen Institutionen seines Staates erfaßt, und endlich in

ihren einzelnen Bestimmungen auf concrete Fälle mit Sicherheit zu beziehen, gelernt hat. Er muß daher nicht nur allgemeine wissenschaftliche und besondere wissenschaftlich-juristische Bildung besitzen, sondern auch durch practische Vorübungen, sey es auf der Universität, oder bei juristischen Practikern, oder bei Justizstellen, einige Fertigkeit in der Anwendung der Rechtstheorie sich erworben haben. Er muß, wie jeder andere Geschäftsmann oder Künstler, fleißig und verständig seine Schule durchgemacht, d. h. die ganze Theorie seines Faches eingelernt und verdaut, und auch durch wirkliches Handanlegen unter der Leitung tüchtiger Geschäftsmänner in die Praxis sich einigermaßen eingeübt haben, wenn er der Uebertragung eines Richteramtes würdig seyn will. Wir in unserm Teutschlande wenigstens brauchen solche gelehrte, allein auch zugleich practisch gebildete Juristen für unsere Richterstühle; wir werden sie auch bei neuen einfachern Gesetzgebungen nicht entbehren können, soll nicht Oberflächlichkeit und Pfuscherei in den Gerichtshöfen vordringen. Gleichwohl läßt sich an dem juristischen Studium, durch welches auf unsern Universitäten die, zu künftigen Justizbeamten und Rechtsanwälten bestimmten, Jünglinge sich in der Theorie ihres Faches ausbilden sollen, noch Manches ausstellen und vermissen, eben sowohl, wie hinsichtlich der practischen Vorbildung unserer jungen Rechtsgelehrten auf der Universität, oder bei Practikern und Gerichten. Diese practische Vorbildung erscheint meistentheils ungenügend und zu wenig ins richterliche Wirken selbst, nach seinen verschiedenen Seiten, einführend, zumal wenn solche practische Anleitungen und Uebungen auf akademische Practica sich beschränken, denen so wenige, übrigens treffliche akademische

Lehrer ganz gewachsen sind. Was aber zunächst das theoretische Studium unserer jungen Juristen betrifft, wie es auf unsern Universitäten noch in der Regel behandelt wird; so läßt sich dasselbe von dem Vorwurfe einer, zum Theile zu weit gehenden, Richtung auf rein gelehrtes Wissen, wie es nur wieder ein künftiger Lehrer des Rechts braucht, so wie eines, zum Theile einseitigen und mangelhaften, Lernens nicht wohl frei sprechen. Dem Studium des römischen Rechts wird doch gewöhnlich, mit Abbruch des Studiums der andern Rechtsdisciplinen, zu viel Mühe und Zeit zugewendet, besonders was das Geschichtliche dieses immerhin wichtigen, und wichtig bleibenden, Rechts anlangt; so daß dann unsere jungen Juristen nicht selten im alten und ältesten Rom, in der römischen Gerichts- und Municipalverfassung und deren verschiedenen Gestaltungen nach den verschiedenen Zeitperioden, viel mehr zu Hause sind, als im teutschen Vaterlande, in dessen Geschichte und öffentlichen Einrichtungen. Einseitig und mangelhaft ist aber auch das gewöhnliche akademische Studium unserer meisten Juristen insofern, als es sich, zumal wieder in unsern Tagen mehr, nur auf das eigentliche Berufsfach, oder das sogenannte Brodstudium, beschränkt, und weder den allgemeinen wissenschaftlichen Fächern (wie dem der Philosophie, der Menschheits- und Staatengeschichte ꝛc.), noch den so wichtigen, und heut zu Tage auch dem Juristen zu seiner vollen Bildung unentbehrlichen, Staatswissenschaften einige nähere Aufmerksamkeit schenkt. Die Folge davon ist dann eine einseitige Fachsbildung, die im nachherigen Leben überhaupt, und auch im Wirken des besondern Faches, mancherlei beschränkte Ansichten und Mißgriffe herbei-

führt. Der, auf der Universität fertig gewordene, Jurist strotzt so häufig von manchem Wissen, das er nachher im Geschäftsleben wieder verlernen muß, und erscheint zugleich beschränkt in allgemeiner Bildung, und ungelenk in Sachen und Geschäften, die über sein positives Jus hinaus liegen. Kein anderer Fachsmann, höchstens noch der Cameralist, tritt darum von der Universität so ungeschickt noch für die Ausübung seines Faches ins öffentliche Leben ein, als eben der Jurist, wie ihn meistens die Universität entläßt. Nur im Dämmerlichte zeigt sich ihm noch die jetzige Welt des Geschäfts- und Staatslebens, und von dem höhern Geiste, der das politische Leben unserer Zeit, namentlich in den constitutionellen Staaten, bewegt, hat er häufig kaum nur eine Ahnung. —

Eine bessere Einrichtung des juristischen Studiums auf unsern Universitäten nach einem, die Bedürfnisse der Gegenwart und die Anforderungen des Richteramts im Staate gehörig beachtenden, Studienplane dürfte daher kein unwichtiger Gegenstand der zeitgemäßen, weisen Sorgfalt unserer Staatsregierungen seyn.

Ueber die politische Unabhängigkeit der ehemaligen spanischen Kolonieen auf dem Festlande von Amerika, und das Interesse, diese Unabhängigkeit anzuerkennen.

Vom Großherzoglich Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt am Main.

Alle europäische Regierungen — nach den neuesten Vorgängen selbst die türkische — haben die legitime Existenz der vereinigten Staaten von Nordamerika anerkannt. Franklins Genie, Washingtons Ruhm werden allgemein gefeiert; und die Namen der Männer, die mit ihnen für die Sache der Unabhängigkeit kämpften, werden bei allen Nationen in Ehren gehalten, während die Officiere und Soldaten in den Reihen ihrer Gegner fast ohne Ehre fielen, weil man sie im Geiste den Horden der Wilden zur Seite stellt, denen sie sich beigesellten. — Nicht eben so beurtheilt Europa die Männer, die für oder wider die Unabhängigkeit des spanischen Amerika's stritten. Und doch bedurften Erstere, um das Joch des Mutterlandes abzuwerfen, nicht weniger Muth und Beharrlichkeit, als, einige Jahrzehnte früher, die Anglo-Amerikaner entfalteten. Handelsverbindungen haben nun freilich mehrere europäische Staaten mit ihnen angeknüpft, auch zu deren Beschützung Agenten unter ver-

schiedenen, zum Theile bisher wenig üblichen, Benennungen in jenen Gegenden angestellt. Allein bis jetzt hat noch keine europäische Macht ersten Ranges, mit Ausnahme Englands, die Unabhängigkeit der neuen Staaten offen und bestimmt anerkannt. Nicht etwa, so glauben wir, weil diese Unabhängigkeit, ihrem Ursprunge nach, minder legitim, als die der ehemaligen brittischen Kolonieen wäre; sondern vielleicht weil seitdem die Politik gewissenhafter geworden ist, vielleicht aber auch nur, weil die Selbstständigkeit eben dieser Staaten auf einer minder dauerhaften Basis, als die ihrer ältern nordamerikanischen Schwester, gegründet zu seyn scheint. Sollte sie aber dennoch auf unerschütterlichen Grundlagen beruhen; so wäre es gut, diese Wahrheit außer Zweifel zu setzen. Jede Regierung dürfte alsdann die ihren Interessen angemessene Stellung anzunehmen sich bemühen, und ihren gemeinschaftlichen Bestrebungen bei der ehemaligen Metropole könnte es am Ende nicht fehlschlagen, auch den politischen Sittlichkeitspunct herzustellen.

Einstweilen wollen wir es hier versuchen, mittelst einer Parallele darzuthun, daß die, früherhin der spanischen Herrschaft unterworfenen, Völker nicht minder gegründete Veranlassung, wie die Anglo-Amerikaner hatten, sich als unabhängige Staaten zu constituiren. Nächstdem aber wollen wir zeigen, daß die factisch erworbene Unabhängigkeit der neuen Staaten unerschütterlich fest steht, und daß Spaniens, gegen dieselbe gerichtete, Anstrengungen sich immer nur als Fehlversuche, die ihm selber den größten Nachtheil bringen, bewähren dürften. Schließlich aber werden wir noch in Kürze die Motive andeuten, welche vielleicht die europäischen Regierungen des Festlandes veranlassen möchten, nach dem

Beispiele Englands, die Anerkennung eben jener Unabhängigkeit nicht mehr allzulange hinauszuschieben.

Als die Anglo-Amerikaner die Fahne der Insurrection gegen das Mutterland erhoben, waren sie bei weitem nicht so bedrückt, wie die Kolonieen der andern Nationen. Sie hatten stellvertretende Versammlungen, deren Mitglieder sie wählten. Mit Ausnahme der Gouverneure, die ihnen die Metropole zuschickte, wurden alle öffentliche Beamte aus ihrem Schooße genommen und von ihnen erwählt. Die Gerechtigkeitspflege war bei ihnen eben so regelmäßig, wie sie es heutiges Tages ist. Sie genossen der vollkommensten Freiheit ihrer Religionsübungen, so wie der öffentlichen Aeußerung ihrer Meinungen; das Eigenthum war gesichert, und jeder konnte das seinige, wie es ihm gut dünkte, benutzen. Die einzigen Lasten, die auf den Kolonieen lagen, bestanden in der Zwangsverbindlichkeit, aus dem Mutterlande ihre Manufacturwaaren zu beziehen, und einige Abgaben zur Bestreitung des Aufwandes zu bezahlen, den ihre Sicherheit erforderte. Ja die Freiheit, deren diese Kolonieen genossen, war so groß, daß einige derselben, nach Eroberung ihrer Unabhängigkeit, nichts an ihrer Verfassung zu ändern fanden. Gleichwohl sprach sich, als sie die Absicht zu Tage legten, das Joch Englands vollends abzuwerfen, die Meinung der meisten Völker Europa's zu ihren Gunsten aus, und die französische Regierung entsendete ein Kriegsheer zu ihrer Unterstützung. Heutiges Tages aber erscheint ihre Unabhängigkeit so gerecht, daß jede Anmaßung Englands, sie wieder zu beherrschen, als eine Thorheit betrachtet werden würde.

Die Lage der spanischen Kolonieen war, zur Epoche ihres Aufstandes, ungleich minder glücklich. In neun Vice-

königthümer oder Hauptmannschaften getheilt, erhielt jede aus Spanien einen, mit unumschränkter Gewalt bekleideten, Gouverneur. Die Autorität dieser Gouverneure erstreckte sich bisweilen über einen Bezirk von elfhundert Wegstunden. Die Beamten jeden Ranges wurden von Spanien geschickt, so daß die Kolonisten, jedes Einflusses auf ihre eigenen Bestimmungen beraubt, als eroberte Völker behandelt wurden. Bisweilen waren die Gouverneure oder Vicekönige redliche Männer; allein bisweilen verübten sie auch die schändlichsten Erpressungen; mit einer Besoldung von 40 bis 60,000 Piastern gelang es Einigen, Capitalien von mehrern Millionen innerhalb weniger Jahre anzuhäufen. Erhoben die Landeseinwohner Klagen wider den Statthalter; so durfte er sogar noch gegen die wiederhohlten Befehle des spanischen Hofes Einreden erheben. Und war er reich, gewandt und in Madrid von mächtigen Freunden unterstützt; so konnte er willkührlich regieren, ohne zu besorgen, er werde genöthigt werden, über sein Betragen sich zu rechtfertigen. Weil der Hauptzweck dieser Statthalter gewöhnlich dahin ging, das Glück ihrer Familien zu machen; so ward des Landes Wohl so gänzlich bei Seite gesetzt, daß in mehrern Provinzen durchaus kein Verkehr getrieben werden konnte, weil es an Verbindungswegen fehlte, indem die Landstraßen nur auf dem Papiere standen.

Noch mangelhafter, als die Verwaltung, war die Justizpflege. In mehrern Provinzen befanden sich Polizei, Militairgewalt und Richteramt in den Händen eines und desselben Individuums. Weil dieses Individuum Chef der Truppen war; so hatte es gewöhnlich keinerlei Kenntnisse von den Gesetzen, und war genöthigt, rechtskundige Männer

zu Beisitzern zu nehmen. Waren diese nicht der Meinung des Chefs; so konnte er sie fortschicken, und es so lange mit andern versuchen, bis er Leute fand, die seine Ansicht theilten. Diese Befugniß an sich reichte hin, um jeder Opposition zu begegnen. Man kann eben nicht sagen, daß diese militairischen Richter gern Blut vergossen hätten; allein auf den mindesten Argwohn, auf die leiseste Klage ließen sie Jemand einkerkern. Ueberhaupt achteten die Statthalter die individuelle Sicherheit so gering, daß vielleicht nirgends ein Mensch leichter verhaftet ward, als in den spanischen Kolonieen. Saß er aber einmal; so vergingen nicht selten mehrere Jahre, ehe man auch nur untersuchte, ob solches mit Recht geschah. Der Gang der Civil-Rechtspflege war eben so schleppend, als der der Criminal-Justiz. Ward man in Amerika verurtheilt; so konnte man nach Spanien appelliren; die Processe nahmen daher kein Ende, und meistens war es unmöglich, ihren Ausgang zu erleben.

Priester, die aus Spanien kamen, bekleideten alle geistliche Stellen; ihr Auftrag war: keinerlei Geistes- und Gewissensfreiheit aufkommen zu lassen. Die Inquisition verbot fast alle ausländische Bücher. Man konnte nicht Arzt werden, ohne eine Thesis über die unbefleckte Empfängniß verfochten zu haben. Gott durfte man nicht nach seinem Gewissen, sondern nur nach den, von den Inquisitoren vorgeschriebenen, Regeln verehren. Das ganze Land war mit Klöstern bedeckt, denen, bei aller ihrer Sittenverderbniß, die größten Reichthümer zuflossen; denn das Hauptgeschäft der Mönche war: durch die Schrecken, welche sie den Sterbenden einflößten, die Familien zu berauben. Durch den Ver-

kauf der Indulgenzien theilten sich Kirche und Regierung in den Raub.

Eben so wenig, wie über ihre Gedanken oder ihre Person, waren die spanischen Amerikaner Herren über ihr Sachvermögen. Auf dem fruchtbarsten Boden durften sie nur diejenigen Gewächse anbauen, deren Erzeugung dem Interesse des Mutterlandes zusagte. Die Bewohner Mexiko's hatten Weinreben gepflanzt; auf die Klage des Handelsstandes von Cadix befahl die Regierung, sie auszureuten. Eben so wenig war es ihnen gestattet worden, Maulbeerbäume oder Oelbäume zu setzen; sie waren gezwungen, mit großen Kosten aus Spanien Producte zu beziehen, die ihnen ihr eigener Boden fast unentgeldlich geliefert haben würde. Selbst der Tabaksbau war nur in einigen Provinzen erlaubt, und zwar lediglich zum Vortheile der spanischen Regierung.

Während auf diese Weise das Mutterland die Entfaltung des Ackerbaues in Amerika hemmte, maßte es sich das Verkaufsmonopol aller Manufacturproducte an. Weil aber Spanien diese selbst großentheils den Franzosen oder Engländern abkaufte; so kamen, in Folge dieses Monopols und der Zölle, alle Fabrikate auf einen ungeheuern Preis im spanischen Amerika zu stehen. Durch den Schleichhandel entzog sich zwar das Land zum Theile dem Drucke der Metropole; dennoch sah man nicht selten Leute mit Lumpen bedeckt und in bloßen Füßen auf Pferden reiten, die silberne Steigbügel hatten.

Keinerlei Sicherheit im Innern genießend, konnten die spanischen Amerikaner nicht einmal im Aeußern vom Mutterlande beschützt werden. Jede Macht konnte sie ungestraft angreifen und plündern, wofern sie sich nicht selber ver-

theidigten. Spanien vermochte in Amerika weder England, noch Frankreich, noch den vereinigten Staaten zu widerstehen. Gleichwohl bezahlten die Kolonieen an dasselbe starke Abgaben. Nach Alexander v. Humboldt trug Mexiko allein Spanien mehr ein, als England sein Ostindien. Zu den Einkünften aber, welche die Krone unmittelbar bezog, muß man noch die Besoldungen der Beamten und die Zehnten rechnen, die der Geistlichkeit entrichtet wurden, die ebenfalls ein, von Spanien erhobener, Tribut waren, weil alle jene Beamte aus diesem Lande kamen.

Wir glauben, im Vorstehenden angedeutet zu haben, daß Spanien gegen seine amerikanischen Unterthanen keine derjenigen Pflichten erfüllte, die einer Regierung obliegen. Will man nun aber auch nicht zugeben, daß eine Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten zwischen den Regierten und den Regierenden besteht; so wird man doch wohl einräumen müssen, daß ein Volk sich selbst zu regieren die Befugniß hat, sobald die Regierenden sogar unfähig geworden sind, ihren Pflichten, als solche, gegen dasselbe nachzukommen. Mit der Ursache hört die Wirkung auf; eine Autorität, lediglich auf Macht gegründet, schwindet mit ihrer Basis selbst dahin. Nun aber ist wohl zu bemerken, daß die spanischen Kolonieen nicht etwa, wie die Anglo-Amerikaner, das Joch des Mutterlandes abwarfen, um der Entrichtung einiger Auflagen sich zu entziehen, oder um die Tyrannei der Vicekönige und der Inquisitoren los zu werden. Sie ergriffen vielmehr mit eigener Hand die Leitung ihrer Angelegenheiten allererst in dem Augenblicke, wo die Unfähigkeit der Regierung der Metropole außer allem Zweifel stand, und wo es durch Thatsachen erwiesen war, daß

Spanien selbst eines Mittelpunctes seiner Regierung ermangelte. — Während der Wechsel, die das Mutterland in dieser Beziehung erfuhr, d. h. in dem Zeitraume von 1810 bis 1823, gelangten die Kolonieen zu dem vollständigen Besitze ihrer factischen Unabhängigkeit, bei deren Proclamirung sie, man wird es wohl zugeben müssen, lediglich einer gewissen Nothwendigkeit sich fügten.

Mit Wiederherstellung des absoluten Königthums, durch Hülfe der französischen Waffen, scheint nun freilich Spanien eine, in formaler Hinsicht wenigstens, feste Regierung zu haben. Man könnte daher die Frage aufwerfen: ob dasselbe nicht berechtigt ist, die Herrschaft über seine ehemaligen Kolonieen wieder in Anspruch zu nehmen? Wir geben den Rechtspunct zu; allein nun fragt es sich weiter: Vermag Spanien jene Länder mit den benöthigten Manufacturerzeugnissen zu versorgen? Vermag es den Ueberschuß ihrer landwirthschaftlichen Producte, im Austausche gegen andere Güter, zu absorbiren? Hat es die Mittel, dort eine schützende und ordnungsmäßige Regierung herzustellen? Vermag es, sie gegen äußern Angriff zu vertheidigen? Jede dieser Fragen dürfte wohl nur verneinend beantwortet werden müssen; und wir ziehen daraus den Schluß, daß für Spanien wenigstens das Kolonialsystem unwiederbringlich zu Grunde gegangen ist.

Zeigten wir im Vorstehenden, daß sich die Unabhängigkeit der neuern amerikanischen Staaten auf zahlreichere und triftigere Gründe stützt, als die der ältern, d. i. der vereinigten Staaten von Nordamerika; so haben wir jetzt nachzuweisen, daß die Existenz der erstern eben so unerschütterlich fest ist, als die der letztern, und daß mithin jene

mit diesen gleiche Ansprüche auf Anerkennung ihrer Rechtmäßigkeit zu machen haben. — Jener ganze Theil des Festlandes von Amerika, der früherhin Spanien unterworfen war, ist gegenwärtig vollkommen unabhängig; diese Thatsache mag vielleicht Manchen beklagenswerth erscheinen, allein Niemand kann sie in Abrede stellen. Es fragt sich daher: ob es möglich ist, diese Thatsache abzuändern, oder ihre Folgen zu hindern? Um zur Lösung dieser Frage zu gelangen, bedarf es einer kurzen Erörterung der Mittel und Wege, die eingeschlagen werden könnten, um Spanien den Wiederbesitz seiner ehemaligen Kolonieen zu verschaffen.

Wir bezweifeln, daß die spanische Regierung, um diesen Endzweck zu erreichen, noch jetzt auf fremden Beistand rechnet. Ohne daher diese Meinung zu erörtern, bleibt nur die Frage: ob und wiefern Spanien selbst über die erforderlichen Hülfsmittel gebietet, um einen, Erfolg verheißenden, Heereszug gegen jene Kolonieen zu unternehmen. Als England zu den Waffen griff, um seine insurgirten Kolonieen mit Gewalt zu unterwerfen, war seine Regierung wohlgeordnet und stark, sein Landheer geübt, seine Marine zahlreich und mächtig, und sein Reichthum hinreichend, um alle Ausgaben zu decken, die der Krieg nothwendig machte. Die Bevölkerung des Mutterlandes überstieg um das Fünffache die der Kolonieen, weil 1784 die vereinigten Staaten nur wenig über 2 Millionen Einwohner zählten, und unter diesen befanden sich mehr, als eine halbe Million Sklaven, deren Treue zweifelhaft war. Indessen scheiterte die ganze Macht Englands gegen die Macht der neuen Freistaaten, deren einmal hergestellte Unabhängigkeit jedem Angriffe wider-

stand. Der spätere Krieg zwischen ihnen und England bewies, daß dieselben fortan keine Macht mehr zu fürchten hätten. —

Es bedarf wohl keiner speciellen statistischen Angaben, um außer Zweifel zu setzen, daß sich Spanien, im Vergleiche mit England zur Epoche des Unabhängigkeitskrieges, in einem Zustande relativer Ohnmacht befindet. Ueberdies müßte es eine Bevölkerung nicht etwa von zwei, sondern von sechzehn Millionen Menschen unterwerfen; und dieser numerische Unterschied allein dürfte schon hinreichen, um darzuthun, daß jeder Versuch Spaniens gegen Amerika erfolglos bleiben wird. — Gleichwohl hat man, um das Gegentheil zu erweisen, den Krieg Spaniens gegen seine ehemaligen Kolonieen unter dem Gesichtspuncte eines Bürgerkrieges betrachten wollen, zumal da man voraussetzte, das Mutterland dürfe auf einen bedeutenden Anhang unter der Bevölkerung jener Gegenden rechnen. Durch das Mißlingen der letzten Expedition gegen Mexiko hat sich nun freilich diese Voraussetzung schon factisch als ungegründet bewiesen; nichts desto weniger schickt Spanien sich an, mit verdoppelter Anstrengung seinen Versuch zu wiederhohlen. Es dürfte daher wohl an seinem Orte seyn, jene Vorstellung zu berichtigen, und somit den wahren Gesichtspunct für die Kriege anzudeuten, die ein Mutterland gegen seine Kolonieen führt.

Bricht offener Zwiespalt, und sohin Bürgerkrieg in einem Lande aus, das vielseitige Elemente der Civilisation besitzt; so handelt es sich gewöhnlich nur um die Frage, welches politische System triumphiren und welche Männer die obersten Stellen bekleiden sollen. Ist einmal der Friede

hergestellt; so bleibt jeder den nämlichen Gesetzen unterworfen; ein jeder betreibt sein Gewerbe, oder verfügt über sein Eigenthum in Gemäßheit seiner individuellen Interessen. Die Besiegten und ihre Nachkommen, wenn sie aufrichtig dem Systeme der Sieger beitreten und ihre Meinungen annehmen, können gleiche politische Vortheile mit ihnen genießen. — Ganz anders verhält es sich mit den Kriegen zwischen dem Mutterlande und seinen Kolonieen. Diese haben mehrentheils den Charakter von Invasionskriegen, und krönte sie der Erfolg; so würden sie noch traurigere Folgen haben. Denn bei Invasionen vermengen sich gemeinhin am Ende die Eroberer mit den Besiegten; beide nehmen dieselben Gesetze an und genießen zum Theile die nämlichen Vortheile. Bei der Herrschaft einer Metropole über ihre Kolonieen hingegen kann niemals jene Verschmelzung zwischen Sieger und Besiegten statt finden; die Eroberung lebt stets fort. Nicht etwa eine Bevölkerung wird einer Kaste, oder einigen bevorrechteten Familien unterworfen, sondern ein Land einem andern; und die Interessen eines Volkes sind den Interessen eines fremden Volkes hingeopfert.

Spanien, um seine Herrschaft über seine Kolonieen aufrecht zu erhalten, ertheilte, wie bereits erwähnt ward, niemals ein Staatsamt den Eingebohrnen Amerika's; nur in der unbezahlten Miliz konnten diese angestellt werden. Nach Eroberung ihrer Unabhängigkeit haben die spanischen Amerikaner alle öffentliche Aemter bekleidet, und eine Tüchtigkeit sich erworben, die ihnen bis dahin abging. Ein Krieg, der sie aufs Neue Spanien zu unterwerfen bezweckte, würde demnach implicite bezwecken, die gegenwärtigen Beamten nicht blos ihrer Stellen zu berauben, sondern auch sie und

ihre entferntesten Nachkommen für immer untüchtig dazu zu machen. — Ein Fürst, den ein Theil der Bevölkerung vom Throne vertrieb, kann sich, durch das Versprechen, seine Freunde anzustellen, zahlreiche Anhänger erwerben. Spanien hat Nichts der Art den Amerikanern zu verheißen. Es kann die Officiere nicht durch das Versprechen gewinnen, sie zu Generalen zu machen, noch die Soldaten durch die Aussicht auf Officierstellen verleiten. Mit der Nationalunabhängigkeit kann Jeder, hat er Verdienst, auf Alles Anspruch machen. Ja selbst die Geistlichkeit ist dabei interessirt, die spanische Herrschaft zurückzuweisen, weil, bei der jetzigen Ordnung der Dinge, Jedes ihrer Mitglieder zu den höchsten Würden gelangen kann, während, unter der Kolonialregierung, alle höhere Stellen Spaniern vorbehalten waren. — Sind nun aber die Beamten jedes Ranges und Standes bei Aufrechthaltung der errungenen Unabhängigkeit unmittelbar betheiligt; so haben die Bürger der neuen Staaten, als Grundeigenthümer, ein nicht minderes Interesse dabei. Würden sie unterjocht; so müßten sie den Grundeigenthümern Spaniens wieder tributpflichtig werden, gleichwie sie es, nach Obigem, seinen Beamten waren. Sie dürften auf ihren Ländereien kein Product bauen, das Spanien ihnen liefern zu können glaubte; und bei einem Bodenreichthume, hinlänglich, um einen Theil der Erde mit seinen Erzeugnissen zu versorgen, wären sie genöthigt, einen großen Theil ihrer eigenen Bedürfnisse mit großen Kosten aus einem Lande zu beziehen, das zu den schlecht bestellten Europa's gehört. — Zu diesen Rücksichten kommt noch der Umstand, daß, bei einer dünnen Bevölkerung, die Landgüter in Amerika von unermeßlichem Umfange sind; Einwande-

rungen aus Europa sind daher eine der Hauptbedingungen des künftigen Flores von Amerika. Unter der spanischen Regierung aber war nicht blos die Ansiedelung von Fremden, in der Regel wenigstens, untersagt, sondern dieselbe ward selbst eingebohrnen Spaniern nur mit großen Schwierigkeiten gestattet, wenn die Regierung sie nicht unmittelbar veranstaltete. — Allein von allen Interessen wird wohl keines unmittelbarer und allgemeiner gefühlt, als das, die Manufacturerzeugnisse Europa's von den Völkern kaufen zu können, welche dieselben am wohlfeilsten liefern. Jedes Kolonialsystem ist an sich schon drückend, und dessen Nutzen für das Mutterland selbst wenigstens so problematisch, daß schon Adam Smith den Rath ertheilte, dasselbe gänzlich aufzugeben. Damit jedoch dieses System auch nur einigen Grund für sich habe, ist es unumgänglich, daß zwischen dem Mutterlande und den Kolonieen wenigstens Tauschmittel existiren, und daß, wenn letztere dem erstern ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse zuschicken, dieses dagegen jenen seine Manufacturproducte zusenden kann. Auf diesem Fuße sind die Kolonieen Frankreichs, Englands und Hollands gegründet. Spanien allein macht, in dieser Hinsicht, Ausnahme von der allgemeinen Regel. Denn wiewohl es nur wenig Industrie besitzt, und daher genöthigt ist, einen Theil seines Bedarfs an Manufacturwaaren bei Andern zu kaufen; so wollte es doch eine Bevölkerung von 15 bis 16 Millionen Menschen mit diesen Dingen versorgen. Diese Anmaßung, die es schon nicht durchzusetzen vermochte, bevor die neuen Staaten die Vortheile der Handelsfreiheit gekostet hatten, würde allein hinreichen, alle Klassen der Bevölkerung gegen die spanische Regierung zu empören. Neben dieser

materiellen Handelsfreiheit befindet sich, durch die Unabhängigkeit, auch noch eine geistige Verkehrsfreiheit zwischen den neuen Staaten und allen Theilen der civilisirten Welt hergestellt, worin wir ein fernerweitiges Hinderniß der Wiedereinführung der spanischen Herrschaft gewahren. Ein Volk, das stets in der Verfinsterung erhalten ward, mag immerhin dieselbe mit Geduld ertragen. Allein ist dasselbe einmal aus der Nacht der Unwissenheit hervorgetreten, um das Licht zu schauen; so ist es ein thörichtes und fruchtloses Unternehmen, es wieder in jene Nacht zurückzustoßen. — Endlich giebt es keinen Bürger der neuen Staaten, dem, als den Gesetzen unterthan, nicht daran gelegen seyn sollte, sich Spaniens Ansprüchen zu widersetzen. — Mit Bezugnahme auf das, was im Eingange über die Justizpflege in den spanischen Kolonieen gesagt ward, glauben wir, behaupten zu dürfen, daß im Wesentlichsten die schreiendsten der damit verknüpften Mißbräuche, in Folge der Unabhängigkeit, selbst verschwunden sind. Sollte das Mutterland aber zu seiner frühern Oberherrschaft wieder gelangen; so würden auch die nämlichen Mißbräuche, und vielleicht noch schlimmere, abermals in Uebung kommen.

Wir ziehen nun den Schluß. — Nach dem Vorbemerkten besteht in den neuen Staaten keinerlei eigenes Interesse, daselbst die Wiederherstellung der spanischen Herrschaft zu begünstigen; alle Interessen im Gegentheile vereinigen sich, dieselbe zurückzuweisen. In frühern Zeiten schon fand keine Sympathie zwischen den verschiedenen Bewohnern dieser Länder statt, so daß sich nicht selten die spanische Regierung des Vehikels der Zwietracht unter denselben bediente, um über die Einen und die Andern unum-

schränkt zu gebieten; die letzten Kriegsjahre aber können diese wechselseitige Abneigung nur noch verstärkt haben. Wir wollen indessen zugeben, es finde die spanische Regierung in Amerika noch einige Wenige, die, aus Motiven individuellen Eigennutzes, für sie Parthei zu ergreifen bereit wären; so könnte deren Anzahl vielleicht hinreichen, um eine Zeit lang die Ruhe dieses oder jenes Staates zu stören, immerhin aber würde dieselbe unzulänglich seyn, um Regierungen zu stürzen, denen die allgemeine Volksstimmung zur Grundlage dient. Will demnach Spanien Amerika wieder erobern; so muß es zu einem Kriege sich anschicken, der auf Seiten des Gegners wahrhaft national seyn wird; es muß zu einer eben so vollständigen und eben so blutigen Invasion sich vorbereiten, als die der ersten Eroberer war. Und hätte es hierzu die Mittel, wie es denn offen zu Tage liegt, daß es sie nicht hat; so liegt in der eigenthümlichen Verfassung der neuen Staaten eine Widerstandskraft, die ungleich schwerer zu gewältigen ist, als bildeten dieselben eine oder mehrere große Monarchieen. Wir verstehen darunter jene Föderativ-Verfassung, die in Mexiko und Buenos-Ayres besteht, und wohin sich auch die übrigen Republiken immer mehr zu neigen scheinen. Taugen auch diese Verfassungen nicht zu Angriffs- oder Invasionskriegen; so sind sie desto furchtbarer bei Vertheidigungskriegen. Beabsichtigt man die Unterjochung eines Föderativstaates; so ist mit der Eroberung einer Hauptstadt, oder des Sitzes der Centralregierung nur noch wenig gewonnen. Jede Hauptstadt, jede Stadt, ja gewissermaßen jedes Dorf, muß erobert werden; denn überall stößt man auf einen Verein von Individuen, auf einen Mittelpunct von Thätigkeit; überall giebt es öffentliche

Beamte, Vertheidigungsmittel. Fällt ein Chef in die Hände des Feindes; so ernennt man einen zweiten und das Uebel ist wieder gut gemacht; jener kann nicht hoffen, durch Gebietsabtretungen sich loszukaufen, oder wieder zum Besitze der Gewalt zu gelangen. Denn nur sich selbst ist die Bevölkerung gehörig, und Niemandem überträgt sie das Recht, sie einer fremden Gewalt abzutreten; sie vertheidigt sich, so lange es ihre Kräfte ihr gestatten. Ist sie genöthigt, nachzugeben; so thut sie dies nur nach Maasgabe ihrer eigenen Interessen. Hierin lag aber zu allen Zeiten die Stärke der Föderativrepubliken gegen die Angriffe ihrer äußern Feinde. — Neuerdings hat sich die hier in Rede stehende Widerstandskraft bei dem Fehlversuche Spaniens gegen Mexiko bewährt. Allein die vereinigten Staaten von Mexiko begreifen nur die Hälfte der Bevölkerung der ehemaligen spanischen Kolonieen in sich. Nach Unterwerfung der 19 Republiken dieser Föderation bliebe immer noch die Bevölkerung von Columbien, Buenos-Ayres, Peru, Guatemala ꝛc. zu bezwingen übrig; die ganze Aufgabe aber würde seyn, eine Volksmenge mit Krieg zu überziehen und unter das Joch zu bringen, welche die Bevölkerung Spaniens um ein Drittheil übersteigt, und deren Staatsgebiet dem des russischen Kaiserreichs am Umfange zunächst steht.

Zu den vorerwähnten Schwierigkeiten, die den Erfolg jedes Unternehmens Spaniens gegen Amerika, nach unserm Dafürhalten, unmöglich machen, gesellt sich noch ein Umstand, der nicht minder Beachtung verdient: wir meinen damit den Unterschied moralischer Befähigung, der zwischen den Individuen, die an der Spitze der spanischen Regierung stehen, und jenen Männern statt findet, die sich,

im Verlaufe der Insurrection, an die Spitze der Regierungen Amerika's schwangen. — Man kann nicht wohl in Abrede stellen, daß die, rasch auf einander folgenden, Revolutionen, die Spanien während der letzten zwanzig Jahre erfuhr, es allmählig seiner besten und unternehmendsten Staatsmänner und Generale beraubten. So wurden, unter dem Schimpfnamen: Josephinos, diejenigen geächtet, welche glaubten, der aufgeklärte Theil der Bevölkerung sey weder zahlreich, noch stark genug, um durch sich selbst vernünftige und zeitgemäße Reformen bewirken zu können, und die sich daher der, von Bonaparte eingesetzten, Regierung angeschlossen hatten; diejenigen hingegen, welche der Meinung waren, Spanien berge in seinem Schooße eine hinreichende Anzahl erleuchteter Männer, um eine Repräsentativregierung einzuführen, wurden in der Folge ihrerseits ebenfalls als Liberale geächtet. Dasselbe Loos traf mithin, unter der einen oder der andern Benennung, Alles, was Spanien an Gelehrten, geschickten Beamten und ausgezeichneten Militairs besaß. Es blieben demnach im Allgemeinen, um die Geschäfte zu leiten, nur Menschen übrig, die entweder blinde und schwache Fanatiker waren, welche in der Unterwürfigkeit jene Sicherheit suchen, die sie in ihrem Muthe nicht zu finden vermögen, oder gewandte Heuchler, die sich unschwer mit jeder politischen Meinung vertragen, um aus allen Verhältnissen Vortheil zu ziehen.

Andern Theils haben in Amerika der Aufstand und die Kriege, welche die Unabhängigkeit herbeiführten, viele, sonst schlummernde, Talente geweckt, und Menschen von großem Charakter gebildet. Ziehen indessen blos Einige derselben die Blicke Europa's ausschließlich auf sich; so darf man

doch nicht glauben, daß, in welcher Gattung es auch sey, ein Mann allein, in der Mitte einer Menge unfähiger Menschen, etwas Großes zu werden vermöge. Ueberall, wo ein großer Feldherr auftritt, kann man auch gewiß seyn, daß es weder an geschickten Officieren, noch an tapfern Soldaten fehlt; überall, wo sich ein guter Staatsverwalter zeigt, wird man sicher auch Menschen finden, die ihn zu unterstützen tüchtig sind. Noch sind freilich die neuen Staaten in innern Partheikämpfen begriffen, in Folge deren Glückswechsel bisweilen Männer an das Staatsruder getreten sind, deren Handlungen man keinesweges unbeschränkt billigen kann, und deren Meinungen man nicht zu theilen vermag; ihre Charakterstärke und ihren Muth jedoch wird man nicht füglich in Zweifel ziehen können. Findet man nun aber überall ungewöhnliche Menschen; so kann man dies keinesweges dem Zufalle zuschreiben, sondern es ist solches vielmehr die Folge einer jeden Staatsumbildung, die im Moralischen mit jenem chemischen Gährungsprocesse verglichen werden kann, wodurch bei Flüssigkeiten die Hefe abgestoßen und das Getränk geläutert wird; nächstdem aber auch den neuen Institutionen, die den Wetteifer der Talente hervorrufen, und zwar nicht blos bei den obersten Staatsämtern, sondern auch hinsichtlich der untergeordneten Stellen. — Sind nun aber zwei Länder mit einander im Kriege begriffen, und das eine schließt von allen öffentlichen Aemtern diejenigen Männer aus, die einige Talente besitzen, während das andere seine ausgezeichnetsten Bürger zur Leitung seiner Angelegenheiten beruft; so ist der Kampf nicht mehr gleich, und das letztere muß immer Sieger bleiben.

Haben wir nun im Vorstehenden gezeigt, daß die,

Spanien unterworfenen, Völker Amerika's nicht minder gegründete Ursachen, als die Anglo-Amerikaner hatten, nach Unabhängigkeit zu streben, daß sich aber diese bereits allzufest gegründet befindet, um Spanien auch nur einige Hoffnung zu lassen, zu der ehemaligen Herrschaft über jene Völker wieder zu gelangen; so bleibt uns jetzt noch zu erörtern übrig, ob und inwiefern sich die Regierungen des europäischen Festlandes veranlaßt finden könnten, nach dem Vorbilde Englands, jene Unabhängigkeit durch ihre Anerkennung zu sanctioniren? — Alle Rücksichten auf blos materielle Interessen, die an und für sich allerdings zu Gunsten der Anerkennung sprechen, bei Seite gesetzt, bleibt vornämlich die Zulässigkeit zweierlei Einwendungen zu untersuchen übrig, die gegen diesen Act erhoben werden könnten. Es fragt sich nämlich: ob die neuen amerikanischen Staaten bei sich eine Ordnung der Dinge hergestellt haben, die es gestattet, daß man sie ohne Gefahr in die Reihe selbstständiger Völker aufnehmen kann? Sodann aber, ob nicht, sollte diese Frage auch affirmativ beantwortet werden, Spanien die Ehre der Initiative zu überlassen, schicklich und angemessen wäre?

Zur Lösung der ersten Frage dürften einige allgemeine Andeutungen über jene Ordnung hinreichen, die ein Volk bei sich hergestellt haben muß, um auf Anerkennung seiner Existenz Anspruch machen zu können. Hinsichtlich der zweiten Frage genügt es, zu untersuchen, ob man vernünftiger Weise hoffen darf, daß Spanien die Unabhängigkeit seiner Kolonieen, aus freien Stücken und ohne äußere

Nöthigung anzuerkennen sich je bemüßigt finden möchte. Die Erörterung dieser Fragen aber dürfte ein um so gröſseres Interesse gewähren, weil solche bisher noch nicht die Aufmerksamkeit der Publicisten ganz so, wie sie es verdienen, auf sich gezogen haben.

Wollte man in die Reihe selbstständiger Staaten nur diejenigen Völker aufnehmen, bei welchen die öffentliche Ruhe keinerlei Störung erfährt, die im Besitze einer wohl geregelten gesellschaftlichen Ordnung sind, und die jedem Individuum Sicherheit seiner Person, unverkümmerten Genuß und freie Verfügung über seine Güter, so wie die Freiheit seiner Meinungen verbürgen; so würde am Ende das politische Daseyn der groſsen Mehrheit aller Völker eine streitige Frage werden. In der That, wie viele derselben giebt es wohl, wo nicht im Verlaufe der letzten drei oder vier Jahrzehnte ernsthafte Unruhen ausbrachen, und die alle jene Garantieen genieſsen, welche die Bedingungen jenes Ideals vom Staatsleben sind, wornach die menschlichen Gesellschaften zwar streben, das sie aber seither, mehr oder weniger, noch nicht erreicht haben? Spanien selbst war abwechselnd, während der letzten zwanzig Jahre, einer constitutionellen und einer absoluten Regierung unterworfen; und doch ward sein politisches Daseyn, unter beiderlei Formen, von allen übrigen europäischen Regierungen anerkannt. Die neuen amerikanischen Staaten erfahren allerdings noch im gegenwärtigen Augenblicke Finanzverlegenheiten, und Zerwürfnisse herrschen in ihrem Innern. Allein wäre das politische Daseyn jener Staaten offen anerkannt worden, sobald man die Gewißheit hatte, daß sie für Spanien unwiederbringlich verloren waren; so würden jene Verlegen-

heiten und diese Zerwürfnisse muthmaßlich auch schon aufgehört haben. Die Nothwendigkeit, gegen die Versuche des Mutterlandes sich sicher zu stellen, und die Besorgniß, welche ihnen die Weigerung der europäischen Mächte, ihre Unabhängigkeit anzuerkennen, einflößte, zwangen sie, stehende Kriegsheere zu unterhalten. Ihrer Unterhaltung aber mußten sie die, zu ihrer Verfügung bereiten, Hülfsmittel aufopfern, und somit konnten sie nicht die von ihnen eingegangenen Schuldverbindlichkeiten erfüllen. Die nämlichen Ursachen riefen in Mexiko ein außerordentliches Mißtrauen gegen diejenigen Spanier hervor, die daselbst, nach der Vertreibung der spanischen Truppen, zurückgeblieben waren. Die Männer, welche über die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit am eifrigsten wachten, befürchteten, jene Spanier könnten die Agenten der fremden Mächte werden, und so entstanden jene Unruhen, welche die letzten Präsidentenwechsel begleiteten. Beide Partheien waren gleicher Weise gegen jede fremde Herrschaft, wie die jüngsten Ereignisse es bewiesen haben; es handelte sich demnach unter ihnen blos um eine Modification des Grades ihres Widerwillens gegen dieselbe. — In einer ungleich glücklichern Lage befanden sich, in jeder Beziehung, die Anglo-Amerikaner, nachdem sie von ihrem Gebiete die brittischen Heere vertrieben und ihre Unabhängigkeit erobert hatten. Ihr Daseyn, als unabhängige Nation, ward, selbst während der Feindseligkeiten, von Frankreich, Spanien und Holland, im Frieden aber von England selbst anerkannt, und so konnten sie denn, Rang unter den Nationen nehmend, alle ihre Hülfsmittel zur Wiedergutmachung der Uebel des Krieges und zur Vervollkommnung ihrer gesellschaftlichen Ordnung

verwenden. Immerhin brauchten auch sie Zeit, um von der Erschöpfung sich zu erhohlen, in die sie der so eben beendigte Kampf versetzt hatte. Wie wäre es nun möglich, daß die spanisch-amerikanischen Staaten, bei einer minder günstigern Lage, und seither unter einem weit drückendern Joche seufzend, nicht die Nachwehen der Uebel ihrer frühern Verhältnisse und des Krieges fühlen sollen!

Es ist vorhin bereits angedeutet worden, daß es, um die Selbstständigkeit eines Staates anzuerkennen, vornämlich darauf ankomme, die Thatsache außer Zweifel zu setzen, daß dessen politisches Daseyn gesichert und dauerhaft sey, und daß, bei den desfallsigen Bestimmungsgründen, die Verschiedenheit ihrer Institutionen, Sitten, Religion u. s. w. in keinerlei Anschlag zu bringen wäre. Allein man darf aus dieser Behauptung keineswegs den Schluß ziehen, als wäre die factische Unabhängigkeit der neuen Staaten der einzige Grund, der, nach unserer Ansicht, die Regierungen Europa's zu deren Anerkennung bewegen möchte. Wir glauben vielmehr, daß die Stufe der Civilisation, auf welche sich die spanischen Amerikaner, aller Hindernisse ungeachtet, mit denen sie seither zu kämpfen hatten, emporgeschwungen haben, zu ihren Gunsten große Berücksichtigung verdient. Um sich aber zu überzeugen, daß jene Nationen auf der Bahn der Civilisation bedeutende Fortschritte machten, und daß ihre Regierungen mit den Mitteln bekannt sind, ihnen auf dieser Bahn, durch Beförderung nützlicher Künste und Wissenschaften, fortzuhelfen, braucht man nur die amtlichen Berichte zu lesen, die in den gesetzgebenden Versammlungen dieser Staaten von Zeit zu Zeit erstattet worden sind. So haben wir den Bericht vor uns liegen, der im J. 1825

vom Minister des Innern der mexikanischen Föderation publicirt ward; und aus demselben erhellet, daß kein Zweig des Staatsdienstes zu jener Epoche sich vernachlässigt befand. Nichts entging darin der Aufmerksamkeit der Regierung; der Minister giebt Auskunft über den dermaligen Zustand der auswärtigen Angelegenheiten, der Nationalmiliz, der öffentlichen Sicherheit, des Gemeindevermögens, der Posten, der Gesundheitspflege, Spitäler, Arbeitshäuser, Elementarschulen, Lyceen, Akademieen, Bibliotheken, literärischen Gesellschaften, Kanäle, Landstraßen, Bergwerke, kurz über Alles, wofür sich das Publicum nur interessiren kann.

Der Erörterung der zweiten Frage: — ob es nicht angemessen sey, Spanien die Ehre der Initiative, bei Anerkennung der neuen Staaten, zu überlassen? — glauben wir, einige Betrachtungen, die zu deren Lösung den Weg bahnen dürften, voranschicken zu müssen. —

Als Spanien über einen Theil Amerika's herrschte, war dessen Verhältniß zu seinen Kolonieen auf keine Weise demjenigen der andern Nationen Europa's zu ihren Kolonieen ähnlich. Denn während der ganze Vortheil, den diese von denselben ziehen, in den Monopolgewinnsten ihrer Fabrikanten oder Handelsleute besteht, die sie durch die Vertheidigung der Kolonieen, und selbst durch die Bestreitung eines Theils ihrer innern Verwaltungskosten, oft theuer genug erkaufen, bezahlte Spanien für diese nicht nur nichts, sondern es bezog auch noch directe ein jährliches, sehr beträchtliches, Einkommen aus seinen überseeischen Besitzungen. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts flossen in Mexiko allein 20 Millionen Piaster dem Schatze zu, wovon 6 Mil-

lionen an den spanischen Hof gingen, das Uebrige aber theils zu den innern Ausgaben dieser Kolonie verwendet, theils aber nach den übrigen Kolonieen gesandt ward, wo es, wie in Mexiko, zur Besoldung der daselbst angestellten Spanier diente. Wir haben bereits oben bemerkt, daß die vornehmsten Kirchenämter ebenfalls von eingebohrnen Spaniern bekleidet wurden. Das, von ihnen hinterlassene, Vermögen fiel ihren Verwandten im Mutterlande zu. Allein weder Staatsbeamte, noch Priester, begnügten sich mit den, ihnen gesetzlich zustehenden, Emolumenten. Gouverneure mit 40 bis 60,000 Piastern Besoldung häuften, wie schon gesagt ward, in wenig Jahren Schätze an, die sich auf mehrere Millionen beliefen. Selten aber überlassen sich die obersten Beamten eines Staates Concussionen, ohne Werkzeuge und Nachahmer zu haben. Die Subalternbeamten vergrößerten daher ihre Einkünfte nach dem Vorbilde ihrer Vorgesetzten. Und so fanden denn selbst Pfarrer und Missionaire, die den unglücklichen Indianern das Evangelium predigen sollten, Mittel und Wege, einen kleinen Schatz zusammen zu scharren. Die spanischen Angestellten waren indessen nicht die einzigen, die, auf Kosten der Bewohner der Kolonieen, sich bereicherten. Die spanischen Gutsbesitzer waren, wie oben gezeigt ward, mittelst des Monopolverkaufs einiger ihrer landwirthschaftlichen Erzeugnisse, ebenfalls dabei betheiligt, so wie auch der Handelsstand, der den Amerikanern Manufacturwaaren zu einem so hohen Preise verkaufte, daß der größte Theil derselben sie nicht zu bezahlen vermochte. In Kurzem, Spanien bezog von seinen Unterthanen in Amerika bei weitem seine meisten Reichthümer. Weil nun aber Spanien zu seinen Kolonieen in ganz

andern Verhältnissen stand, wie die übrigen Metropolen zu den ihrigen; so kann auch die Unabhängigkeit jener Kolonieen nicht die nämliche Wirkung haben, wie die der letztern. Nachdem sich die Anglo-Amerikaner der Herrschaft des Mutterlandes entzogen hatten, verloren die Engländer allerdings das Monopol ihrer Fabrikate, so wie den Vortheil, einige ihrer Landsleute mit den Gouverneurstellen in Amerika bekleidet zu sehen. Dagegen aber fiel nunmehr auch der ganze Kostenaufwand weg, den ihnen die Verwaltung und die Beschützung der ehemaligen Kolonieen verursachten. Der Verlust jenes Monopols kam aber sonst gar nicht in Anschlag, weil die Kolonisten bereits an brittische Manufacturerzeugnisse gewöhnt waren, überdies auch keine andere Nation ihnen dieselben so gut, wohlfeil und häufig zu liefern vermochte. Andererseits vermehrte sich die Consumtion ungemein, weil mit ihrer Unabhängigkeit auch ihr Wohlstand, mithin auch ihre Bedürfnisse, stiegen. Daher nahm der englische Handel, anstatt durch die Emancipation der Kolonieen benachtheiligt zu werden, nur einen desto größern Aufschwung; Englands Handelsgewinnste wuchsen, indem sich zugleich seine Ausgaben verminderten.

Die hier gezogene Vergleichung reicht hin, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß Spanien, durch Anerkennung der Unabhängigkeit der neuen Staaten, keinerlei Aequivalent für die Vortheile zu erwarten hat, die ihm früherhin eben diese Gegenden als Kolonieen gewährten. Auch ist es eine bekannte Thatsache, daß von allen Partheien, die, seit den letzten zwanzig Jahren, in Spanien am Ruder waren, keine einzige zu jener Anerkennung sich verstehen wollte. Selbst

die Liberalen, gegen Ferdinands unumschränkte Gewalt sich erhebend, erklärten sich mit Nachdruck gegen den Aufstand der Kolonieen. Daß Amerika Spanien dienstbar seyn müsse; dies erschien ihnen nicht minder legitim, wie ihre eigene Freiheit. Sie waren gleicher Weise bemüht, sich selbst dem Despotismus zu entziehen und die reiche Beute wieder zu erfassen, die sie ihren Händen entschlüpfen sahen. —

Zu den Beweggründen des materiellen Interesse, welche, auf Seiten Spaniens, der Anerkennung der neuen Staaten hindernd in den Weg treten, kommen nun noch Nationalstolz, Rache und Furcht. — Die Eroberung Amerika's war so glänzend, Spanien knüpft an diesen Zeitabschnitt seiner Geschichte so glorreiche Erinnerungen, daß dessen Regierung es sich nimmer erlauben wird, auf ihre Ansprüche zu verzichten. Kann sie auch den wirklichen Besitz dieser Länder nicht bewahren; so wird sie sich mit Illusionen und Titeln schmeicheln; sie wird daran aber um so fester halten, weil ihr Stolz in dem Stolze fast aller Klassen der Bevölkerung Spaniens, und vornämlich in den Anmaßungen der Geistlichkeit, eine Stütze findet. Rom verschenkte, wie man weiß, die Hälfte der neuen Welt an Spanien; und niemals haben noch die Zöglinge Roms Ansprüche aufgegeben. — Keine Nation verzeiht so leicht Beleidigungen. Ist aber ein edles Volk, das zugleich träge und devot ist, genöthigt, sie hinzunehmen; so entzünden sie in ihrem Schooße Haß- und Rachegefühle, die nur schwer zu dämpfen sind. Spanien ist aber von den neuen Staaten auf das Empfindlichste gekränkt worden: sie haben es seiner Einkünfte beraubt, seine Heere geschlagen, sie haben

es von seiner Ohnmacht überzeugt, mit einem Worte: sie haben es gedemüthigt. Freilich ist Spanien nicht im Stande, durch offene Gewalt etwas gegen die neuen Staaten zu unternehmen; allein durch seine Ansprüche und seine Verbindungen kann es ihre Ruhe stören, oder ihnen Besorgnisse einflößen. Es zieht ihre Aufmerksamkeit von ihren innern Angelegenheiten ab, und nöthigt sie, ihre ganze Kraft und Thätigkeit nach Außen hin zu verwenden. Würde es ihre Unabhängigkeit anerkennen; so würde kein Volk dagegen Widerspruch erheben, und von nun an könnten sie sich mit ihrem innern Wohlergehen und mit der Vervollkommnung ihres gesellschaftlichen Zustandes beschäftigen. Der Industrie und dem Handel aller Völker Europa's würde ihr Fortschreiten zu statten kommen, Spanien aber freilich am wenigsten, weil es, von allen jenen Völkern, den mindesten Gewerbsfleiß besitzt. Eine Anerkennung seinerseits würde daher zum Vortheile aller seiner Nachbarn und Amerika's selbst gereichen. Allein wollte es sich dazu verstehen; so müßte bei ihm weder Stolz, noch Rache, noch Eifersucht, existiren. Ein Jeder kann hiernach beurtheilen, ob Spanien jemals freiwillig diesen Schritt thun möchte. — Das Motiv der Furcht endlich hängt mit Spaniens absolutem Monarchenthume unmittelbar zusammen. Spanien kann, ohne dieses zu gefährden, Handelsverbindungen mit den Anglo-Amerikanern unterhalten; es sind dies Ketzer, die eine fremde Sprache reden, und die in einer andern Welt für das Glück zu leiden haben werden, das sie hienieden genießen. Allein kann es wohl in seinen Häfen, an seinen Handelsplätzen Menschen zulassen, die mit seinen Unterthanen die nämliche Sprache reden, den nämlichen Glauben

haben, und welche das Joch der Monarchie abwarfen? Kann es auch nur seinen europäischen Unterthanen gestatten, in jenen Gegenden selbst irgend einen Verkehr zu treiben? Ein spanisches Schiff, das in einem Hafen Mexiko's geankert hätte, wäre auf ganz andere Weise verdächtig, wie ein Schiff, das in einem Hafen Aegyptens oder der Barbarei anlegte. Eine Quarantaine von wenigen Tagen oder Wochen reicht hin, um eine Mannschaft von dem Verdachte der Pestseuche zu reinigen; wie lange aber müßte es Quarantaine halten, wenn es mit den neuen Freistaaten Verbindung gepflogen hätte? Ein Lazareth würde hierzu nicht genügen; es bedürfte des Feuers der Inquisition. Und so verschwinden denn die Handelsinteressen der spanischen Regierung vor den Interessen ihrer Sicherheit.

Allerdings hatten die englischen Minister, bevor sie die neuen Staaten anerkannten, die spanische Regierung aufgefordert, die Initiative zu übernehmen, und ihr hierzu eine gewisse Frist bestimmt. Wir dürfen jedoch hieraus nicht schließen, daß Canning es damit ernstlich meinte, sondern wir betrachten jenen Vorschlag lediglich als eine diplomatische Höflichkeitsbezeugung, bei welcher vielleicht etwas Ironie mit ins Spiel trat.

Geht nun, wie wir meinen, aus vorstehenden Betrachtungen zur Genüge hervor, daß Spanien wohl schwerlich sich dazu verstehen möchte, die Unabhängigkeit der neuen amerikanischen Staaten aus freien Stücken anzuerkennen, ja daß es, je mehr diese an Macht und Reichthum wachsen, nur noch desto hartnäckiger auf seinen Ansprüchen beharren dürfte; so folgt auch daraus, daß, sich noch ferner-

hin der Hoffnung hingeben, es werde am Ende doch noch andern Sinnes werden, eine wahre Chimäre ist. Hiermit aber glauben wir auch unser Thema insoweit erschöpft zu haben, als Ueberschrift und Eingang dieses Artikels bestimmten. Wir könnten uns freilich noch über die Vortheile verbreiten, deren sich das europäische Festland beraubt, indem es sein Verhalten gegen die neuen amerikanischen Staaten dem Verhalten Spaniens gegen dieselben unterordnet; allein diese Untersuchung würde uns zu weit führen. Wir schließen daher unsere Abhandlung mit einer Bemerkung, die wir einem französischen Publicisten entlehnen, und die vielleicht die Beachtung der Staatsmänner nicht blos Frankreichs, sondern des europäischen Festlandes überhaupt, verdienen möchten.

„Als die Regierungen Englands und der vereinigten Staaten — sagt Comte — die Existenz und Unabhängigkeit der neuen Republiken anerkannten; als sie öffentlich ihre Gesandten annahmen und bei ihnen diplomatische Agenten anstellten, handelten sie keinesweges blindlings; sie überzeugten sich zuerst, daß die Unabhängigkeit, die man ihnen, als Princip des Völkerrechts, zu gestatten, vorschlug, bereits der That nach bestand, und daß sie unumstößlich sey. Allererst nachdem sich diese Thatsache außer allem Zweifel gesetzt befand, gingen sie auf Unterhandlungen ein. Gegenwärtig kann die Weigerung oder die Zögerung der andern Regierungen, eine evidente und unumstößliche Thatsache anzuerkennen, nur denjenigen schaden, die von dem Handel der Nationen ausgeschlossen bleiben wollen. England und die vereinigten Staaten besitzen genug Capitalien und Industrie, um die neuen Staaten mit ihren

Bedürfnissen zu versorgen; der Unternehmungsgeist hat bei ihnen Energie genug, um das ihnen eröffnete Feld auszubreiten. Beliebt es andern Nationen, sie, durch die Weigerung, das, was nicht mehr bestritten werden kann, anzuerkennen, von jeder Concurrenz zu befreien; so verstehen sie sich zu gut auf ihre Interessen, um darüber sich zu beklagen. Während sie, durch offene Verbindung mit den neuen Republiken, Reichthümer ernten, überlassen sie es uns gern, uns zu Grunde zu richten, um die unfruchtbare und zweifelhafte Freundschaft der spanischen Mönche zu erobern." —

Die Bevölkerung, mit besonderer Rücksicht auf Teutschland.

Vom D. Lex in Göttingen.

Die Vermehrung der Menschen in unsern europäischen Staaten und die, sich demgemäß äußernden, Folgen haben vorzüglich in unsern Zeiten die Aufmerksamkeit auf deren Ursachen und Wirkungen hingelenkt; und gewiß, der Gegenstand verdiente es durch seine Wichtigkeit vor allen übrigen.

Auf der einen Seite ist eine gewisse Größe der Bevölkerung immer nöthig, wenn Bildung sich erzeugen soll. Nur dadurch entsteht jenes Ringen und Reiben, das alle geistige Kräfte des Menschen in Thätigkeit setzt; nur dadurch wird die Theilung der Arbeit und der Tausch mit seinen wichtigen Folgen möglich; nur dadurch blühen Gewerbe und Handel immer mehr auf. Auch sind die geistigen und bürgerlichen Kräfte des Menschen nöthig zur Vertheidigung des Volkes sowohl, als auch zur Erwerbung von Reichthum, und insofern allerdings wünschenswerth.

Allein auf der andern Seite gehört ein Uebermaas der Bevölkerung zu den drückendsten Uebeln. Alsdann nämlich werden alle Kräfte des Lebens für ein kümmerliches Ringen nach Unterhalt aufgeboten; alle höhere und edlere Geistes-

bildung, die sich, unabhängig von Kummer und Sorgen um Nahrung, frei entfalten muß, wird verscheucht. Mögen in jedem Staate immerhin solche Familien sich finden, wenn Alle im Volke in dieser Lage sind; so kann dies nur verderblich wirken. Rechnen wir noch dazu, daß, unter Umständen der Art, jede mißrathene Ernte, jede Krankheit, jeder Krieg das Volk zu Elend und Verzweiflung treibt, und den Staat in immer tieferes Verderben stürzt.

Weder eine zu geringe, noch eine zu große Bevölkerung kann daher wünschenswerth erscheinen.

Auf solche Weise lassen sich freilich die guten und die schlimmen Seiten leicht aus einander setzen; allein immer bleibt die wichtigste Frage: worauf beruht denn zuletzt alle Bevölkerung? Ist ihr Gang in unserer Gewalt, oder nicht? Können wir sie befördern? Können wir sie zurückhalten? Oder ist etwa mit dem Ausdrucke: „Segen des Himmels" jede weitere Untersuchung abgeschnitten?

Vorzüglich Malthus in seinem „essay on the principle of population" hat das Verdienst, diese Fragen auf eine ganz unwiderlegliche Art gelöset zu haben. Der große und wichtige Grundsatz nämlich, auf welchem Alles beruht, heißt: die Bevölkerung richtet sich nach der Menge der Subsistenzmittel; doch nehme man diesen Ausdruck nicht in zu eingeschränktem Sinne, und denke dabei blos an Nahrung; in kalten Ländern z. B. gehört Wohnung, Kleidung, Feuerung u. s. w. ebenfalls dahin.

Es ist auffallend, daß dies nicht früher klar erkannt ward. Das Leben der Pflanzen, das Leben der Thiere hat ja eine vorzügliche Analogie. Wo wuchern Gewächse?

Antwort: wo ihnen Boden, Luft, Wärme angemessen ist. Warum starben ganze Thierarten bei uns aus? Warum vermehren sich andere schnell? Dies Alles hätte uns auf die Wahrheit führen müssen; allein der Mensch, ausgestattet mit dem Hochmuthe seiner Vernunft, glaubte sich wohl über diese seine Mitgeschöpfe so erhaben, daß er eine auch entfernte Aehnlichkeit fast für ehrenrührig gehalten hätte. Religiöse Vorurtheile thaten dann noch das Uebrige.

Mangel an dem nöthigen Unterhalte ist also das wesentlichste Hinderniß der Bevölkerung. Laster und freiwillige Enthaltsamkeit gehören allerdings auch hierher. Was aber das erste betrifft; so leben wir nicht in den Zeiten der römischen Kaiser, und eine solche moralische Entwürdigung wird hoffentlich unter uns nie Platz greifen. Was dagegen das zweite, die freiwillige Enthaltsamkeit, angeht; so ist, vorzüglich in nordischen Ländern, das häusliche Leben so außerordentlich anziehend, und ein solcher Trost für den Jammer und das Elend, welches den größten Theil unserer Mitmenschen umlagert, daß eine geringe Bevölkerung ihr wohl nur selten zur Last geschrieben werden darf.

Auch den Gedanken muß man entfernen, als ob gefährliche Krankheiten, Hungersnoth und Kriege schädlich einwirken könnten. Allerdings raffen sie Menschen hinweg, und zwar in einer Menge, die uns den waltenden Gang der Natur oft als empörend erscheinen lassen; allein Lücken, die so entstanden sind, werden durch folgende Geschlechter außerordentlich schnell ausgefüllt.

Es ist erstaunlich, wie die Wahrheit von allem diesem an den einzelnen Staaten sich nachweisen läßt. In Nordamerika, wo unbebauter Boden in Menge vorhanden ist,

wo Menschenhände, im Verhältnisse zur Nachfrage, selten sind, und ihre Arbeit theuer bezahlt wird, wo Familie nicht als eine Last, sondern vielmehr als eine Erleichterung erscheint; in einzelnen Staaten von Nordamerika also hat sich die Bevölkerung in 13 Jahren verdoppelt, während in Frankreich, unter den günstigsten Umständen, eine Reihe von 214 Jahren dazu erforderlich seyn würde.

Ein gelehrter Genfer, Sismonde de Sismondi, glaubte jedoch gegen jenen aufgestellten Grundsatz Einwendungen machen zu können. Der Familie de Montmorency, meint er, habe es nie am Unterhalte gemangelt. Wenn also der erste Ahnherr derselben etwa 1100 lebte, und dessen Nachkommen, eben weil es ihnen nie am Unterhalte mangelte, möglichst schnell sich vermehrt hätten; so müßte, nach dieser schnell steigenden geometrischen Reihe, schon eine Milliarde Montmorency in der Welt leben, mehr demnach, als die ganze Erde Bewohner zählt.

Allein wer sieht den Irrthum darin nicht sogleich ein? Schon an und für sich ist es unrichtig, was als Durchschnittsrechnung für ein ganzes Volk gilt, auf eine einzelne Familie beschränken zu wollen; ferner pflanzte ja die Hälfte der Nachkommen als Töchter den Namen gar nicht fort. Was aber bei weitem das Wichtigste ist, bei einer solchen Familie ist der kärgliche tägliche Unterhalt das wenigste; vielmehr will Jeder seinem Stande gemäß leben, und Mangel an standesmäßigem Unterkommen, an standesmäßigen Heirathen, an standesmäßigen Aemtern hielt viele von Verbindungen zurück; andere blieben, vielleicht aus Neigung, das ganze Leben hindurch unverehelicht.

Die Einwendung von Sismondi ist also gewiß un-

richtig; und es scheint diesem ganzen Irrthume eine Verwechselung zum Grunde zu liegen. Es kommt nämlich gar nicht blos darauf an, wie gelebt werden kann, sondern auch, wie, nach dem Stande, in den uns die Natur oder unsere Wahl gesetzt hat, gelebt werden muß. Mögen die Söhne einer Familie, aus Mangel am Vermögen, nicht fortleben, wie ihre Aeltern; so bleiben sie unverheirathet, oder die Familie steigt in einen tiefern Stand herunter; und erst, wenn sie allmählig in den untersten Stand herabgesunken ist, stirbt sie aus durch Elend und Armuth.

Es folgt nun, daß die Größe der Bevölkerung, zum Theile wenigstens, von dem menschlichen Willen abhängt, und daß der Staatsmann darauf einwirken könne. Man untersuche, bei einer Schwäche derselben, nur stets den letzten Grund, und bestrebe sich, diesem abzuhelfen. Sollten es Laster seyn; so mag man ein jus trium liberorum, oder eine Hagestolzensteuer einführen. Sollte es freiwillige Enthaltsamkeit seyn; so mögen die Nachtwächter bei uns rufen, wie bei den Muhamedanern; — doch Scherz bei Seite! Ist es, wie fast immer, Mangel an nöthigem Unterhalte; so suche man den Wohlstand zu heben. Die Lehre von der Volkswirthschaft zeigt sich auch hier in ihrer ganzen Wichtigkeit. Der Grund alles Reichthums ist Natur, Arbeit und Capital, und die, diesen drei Kräften entsprechenden, drei großen Getriebe: Landbau, Gewerbe und Handel. Diesen helfe man; diese befreie man von allen Hemmungen, und die Bevölkerung steigt dann gewiß außerordentlich.

Nach diesen Grundsätzen löset sich dann auch die Frage von zu großer Bevölkerung.

Wie weit die Dichtigkeit derselben gebracht werden könne, ob bis auf 50 oder 100,000 Seelen auf einer Geviertmeile, wie wir dies ja bei großen Städten sehen, ist eine unnöthige Frage, indem wir nicht wissen, wie weit die Production der Güter und die Mannigfaltigkeit der Nahrungsmittel sich treiben läßt. Allein gewiß ist, daß auf die Dauer eine Uebervölkerung gar nicht möglich ist, indem die Zahl der Bürger mit der Menge der vorhandenen Subsistenzmittel stets im Gleichgewichte bleibt, und, wenn dies gestört ist, so lange Geschlechter aussterben, bis das rechte Verhältniß sich wieder ausgeglichen hat.

Wenn daher auf die Dauer eine Uebervölkerung ganz unmöglich ist; so findet doch öfters eine temporaire Uebervölkerung statt, und deren Wirkungen sind nicht selten fürchterlich. Eine solche entsteht durch mißrathene Ernten, und durch Stockung von Gewerben und Handel. Der Staatsmann ist verpflichtet, aus Mitleid für die Noth seiner Mitmenschen, und aus Sorge für die innere Ruhe, gegen solche die zweckdienlichsten Maasregeln zu ergreifen.

Als Vorsorge gegen mißrathene Ernten legt man Magazine an, befördert die Kornerzeugung überhaupt, und gestattet freien Getreidehandel.

Beispiele des Unglücks, das aus Stockungen des Handels und der Gewerbe entsteht, finden sich in der neuern Geschichte Englands in großer Menge. Die Minister zittern vor ihnen. Alle Hindernisse werden weggeräumt, alle Welttheile durchreiset, um neue Handelsverbindungen anknüpfen zu können. Dennoch will es nicht helfen. Was anfangen? Die Arbeiter in der Zwischenzeit anders zu beschäftigen, ist ein schwaches Palliativ; und wir sehen dann den unglaub-

lichen Gegensatz, daß in Ländern, wo das Maschinenwesen auf das Höchste getrieben ist, wo man mit Dampfwagen fährt, daß in solchen Ländern brodlose Tagelöhner die Steine auf die Kunststraßen ziehen, blos um den täglichen Unterhalt zu erwerben. Ihnen Theil am Grundbesitze geben, damit sie mehr an den Staat und an dessen Ruhe geknüpft sind, wird äußerst schwer durchzuführen seyn. Helfe, wer da kann! Für uns ist es schon ein Glück, wenn wir daraus die große Lehre ziehen: daß Uebertreibung der Industrie und des Handels für den Staat nur Schaden ist.

Für Zeiten solches Ueberganges, bis sich wieder Alles ausgeglichen hat, kommen dann von allen Seiten gutgemeinte Vorschläge, besonders was die Abschließung der Ehen betrifft. Allein sie sind entweder ganz lächerlich, oder eine unerträgliche Beschränkung der persönlichen Freiheit. Das Tauglichste scheint, richtige Ideen zu verbreiten. Unsern Mitbürgern mache man begreiflich, was eine Ehe ist, damit sie nachher nicht den Himmel anklagen, wenn sie selbst Schuld haben, und damit sie nicht, wie die Bauern in Südfrankreich, der Einimpfung der Blattern widerstreben, weil sie durch solche Krankheiten der Last, ihre Kinder zu ernähren, glücklich überhoben sind.

Es lösen sich nach denselben Grundsätzen ganz einfach noch mehrere andere Fragen, die man früher zum Theile von unrichtiger Seite auffaßte.

Wie oft würdigte man die oben erwähnte Jennersche Einimpfung der Blattern für Europa von der Seite, daß unser Welttheil dadurch an Bevölkerung zugenommen habe. Dies ist aber nicht der Fall. Bevölkerter ward Europa, weil sein Reichthum wuchs, weil seine Landwirthschaft ver-

bessert, seine Industrie erhöht, sein Handel vermehrt ward; allein durch jene Erfindung können jetzt nicht mehr Menschen leben, als früher. Ist sie denn unnöthig? Wahrhaftig nicht! Früher starben durch sie viele Kinder weg; ganze Geschlechter waren umsonst auf die Welt gekommen; dies ist aber jetzt in dem Maaße gar nicht mehr der Fall.

Man glaubte ferner vorzüglich nach Theorieen, denen man im achtzehnten Jahrhunderte huldigte, und wonach man den Werth der Menschenmenge sehr überschätzte, wie denn z. B. Sonnenfels große Bevölkerung als das Hauptglück der Staaten darstellte; man glaubte also, jenen Theorieen gemäß, durch Einführung von Kolonieen unsere Staaten bevölkerter machen zu müssen. Gewiß sind fremde Ansiedler äußerst zweckmäßig, wenn sie nicht Taugenichtse, sondern gebildete Menschen sind, welche durch ihr Beispiel Cultur verbreiten. Allein man vergesse nicht, daß durch sie die Bevölkerung nur äußerst wenig befördert wird. Alles strömt nach Nordamerika, und doch ist der jährliche Zuwachs, den das Land dadurch erhält, ganz außerordentlich unbedeutend gegen die Vermehrung, die durch die Einwohner selbst geschieht. —

Dies sind die wesentlichsten Grundsätze der Bevölkerung. — Welche Bevölkerung ist aber die beste? Diejenige, welche sich bequem ernähren kann. Wie aber die vorhandenen Nahrungsmittel unter die Bewohner vertheilt seyn sollen, ob gleich, oder ungleich; ob viele Reiche, oder viele Arme; diese außerordentlich wichtigen Fragen sind fast gar nicht aufzulösen. Vor Zeiten, als der Reichthum wesentlich im Grundbesitze bestand, konnte man durch dessen Vertheilung, durch maxima, durch minima, durch Majorate

u. s. w. darüber ganz gut noch bestimmen; allein jetzt, wo das bewegliche Vermögen und das persönliche Talent ein so erstaunenswürdiges Uebergewicht erlangt hat, jetzt sind Verfügungen über Vertheilung des Vermögens viel schwieriger, wenn nicht gar ganz unmöglich geworden.

Die bevölkertsten Theile Europa's sind die Niederlande. Ostflandern zählt über 12,000, Holland über 8000 Menschen auf einer einzigen Geviertmeile. Nicht viel stehen diesen nach die oberitalischen Besitzungen Oestreichs, indem die Lombardei an 6000, Venedig an 5000 auf einer Geviertmeile zählt. In diesen letztern Ländern wird aber auch die Landwirthschaft in einer Vollkommenheit getrieben, die selbst die flandrische weit übersteigt, und die Vertheilung der Pachtgüter ist fast zu groß.

Die unbevölkertsten Theile unsers Welttheils mag man in Südrußland finden, indem daselbst keine 300 Seelen auf einer Geviertmeile wohnen.

Diese beiden Bestimmungen, die größte und geringste Bevölkerung unsers Welttheils, sollen nur Vergleichungspuncte abgeben für Teutschland.

Die unbevölkertsten Theile desselben sind der äußerste Norden und der äußerste Süden. In Pommern, Brandenburg, Mecklenburg, Lüneburg, Hannover und Oldenburg finden sich nicht einmal 2000 Seelen auf einer Geviertmeile. Ganz dieselben Verhältnisse zeigen sich in Illyrien, Steiermark, Tyrol, und in der Schweiz. Eine große, meist unfruchtbare Ebene hindert dort, der ungeheure Alpenzug hier Reichthum und Vermehrung der Einwohner.

Dagegen ist die ganze Mittelzone von Teutschland,

Mähren, Böhmen, Sachsen, Thüringen, und auch wohl Franken, sehr bevölkert, mit mehr als 3000 Einwohnern.

Die, zwischen diesen drei Strichen liegenden, Gegenden, nämlich nördlich Schlesien, Lausitz, sächsisches Preußen, Hessen und Westphalen; und im Süden Oestreich, nebst Bayern, haben nur eine mittelmäßige Menschenmenge.

Am meisten zusammengedrängt wird jedoch gewohnt in dem großen Rheinthale, im weitern Sinne genommen. Baden, Würtemberg, Rheinbayern, Starkenburg, Rheinhessen, Nassau, Niederrhein, Jülich, Cleve und Berg zählen alle weit über 3000 auf einer Geviertmeile.

Diese Abstufung ist großentheils in Naturverhältnissen gegründet, und wird sich nie ganz ausgleichen.

Teutschlands Wohlstand ist noch großer Verbesserungen fähig. Noch sind dem Ackerbaue nicht alle Fesseln abgenommen; noch sind die Gewerbe nicht von drückenden Hemmungen befreit; noch ist der Handel im Innern nicht auf vollkommner Stufe. Dies mögen die Staatsmänner verbessern. Dann wird der Volksreichthum schnell aufblühen, wie es von teutschem Fleiße und teutscher Erfindsamkeit sich erwarten läßt; dann wird auch die Bevölkerung zunehmen, und, was noch wichtiger ist, sie wird ein behagliches Leben zu führen im Stande seyn.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Blicke in die Zeit, in Hinsicht auf Nationalökonomie und Staatswirthschaft, mit besonderer Berücksichtigung Teutschlands, und vornämlich des preußischen Staates. Von D. Friedrich Benedict Weber, Prof. in Breslau. Mit 16 Tabellen. Berlin und Stettin, Nicolai. 1830. XVI und 555 S. 8.

Während der größere Theil der staatswirthschaftlichen Schriftsteller unserer Zeit hauptsächlich mit der Theorie, namentlich mit den verschiedenartigsten Versuchen der Begründung und Durchbildung derselben, sich beschäftigt, sind es nur Wenige, die, ohne deshalb die Theorie aus dem Auge zu verlieren, doch zunächst das Gebiet der Praxis in ihren Schriften anbauen. Unter diesen letztern behauptet aber bereits seit mehrern Jahrzehnten, der Verf. der anzuzeigenden Schrift eine sehr ehrenvolle Stelle; denn selbst da, wo er, wie in seiner „politischen Oekonomie," zunächst die Theorie behandelt, kündigt sich doch durchgehends und unverkennbar sein practischer Sinn und seine entschiedene Vorliebe für die Beförderung der Anwendung der Theorie aufs wirkliche Leben an. In dieser Beziehung ist daher, woran Ref. hier nur im Vorbeigehen erinnert, des Verfs. „allgemeines teutsches terminologisches ökos

nomisches Lexikon und Idiotikon (2 Theile, Leipz. 1829. 8.)," wegen der kaum übersehbaren Masse der lexikalisch aufgestellten, und durchgehends die neuesten Entdeckungen und Fortbildungen berücksichtigenden, Notizen auf dem großen Gebiete aller einzelnen Zweige der Landwirthschaft, für gebildete Landwirthe, so wie auch für Verwaltungsbeamte, ein fast unentbehrliches Hülfs- und Nachschlagebuch, das sie schwerlich in einzelnen Fällen ohne Auskunft lassen dürfte.

Auf eine andere Bestimmung, als die lexikalische, ist das vorliegende Buch berechnet, wenn gleich dieselben Leser, wie bei jenem, darin ihre Befriedigung suchen und finden werden. Es enthält eine, unter einfach gewählte Rubriken zweckmäßig geordnete und verbundene, Masse von unzähligen Nachrichten, die der Verf., mit der seltenen Gewandtheit seines Geistes, bald aus den Zeitschriften und öffentlichen Blättern, bald aus statistischen und staatswirthschaftlichen Werken auswählte und zusammenstellte, um durch diese Zusammenstellung eine Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes aller wichtigen, zur eigentlichen Staatswirthschaft gehörenden, Gegenstände in den bedeutendsten Reichen und Staaten zu vermitteln, wobei er aber zunächst Preußen im Auge behielt. Zugleich dient dieses Werk zur Erläuterung, Fortführung und Ergänzung eines frühern, von ihm anonym im Jahre 1826 herausgegebenen, Werkes: „Gedanken, Ansichten und Bemerkungen über die Noth und Klage unserer Zeit, in staats- und nationalwirthschaftlicher Hinsicht."

Ref. muß sich, eingedenk der Bestimmung der „Jahrbücher," bei der Anzeige dieses reichhaltigen Werkes auf die

Angabe des Inhalts, so wie auf die Mittheilung einzelner Stellen beschränken, welche die richtigen und gemäßigten Grundsätze des Verfs. belegen werden, die er bei der Würdigung staatswirthschaftlicher Gegenstände befolgt, welche neuerlich — wie z. B. über das Zunft- und Innungswesen, über Handelsfreiheit u. a. — so vielfach, und nicht selten von den entgegengesetztesten Polen aus, behandelt worden sind.

Das Buch zerfällt in zwei Abtheilungen: A) Ueber den Zustand der gesammten Nationalökonomie oder gewerblichen Cultur und Production der neuesten Zeit, mit besonderer Rücksicht auf Teutschland und vornämlich den preußischen Staat. Die einzelnen Abschnitte, nach welchen diese Abtheilung durchgeführt wird, handeln: 1) vom Zustande der landwirthschaftlichen Cultur und Production in der neuesten Zeit (Pflanzenbau, besonders Getreidebau der letzten 4 Jahre, und über Getreidevorräthe ꝛc., Viehzucht, Brauerei, Branteweinbrennerei, Zuckerfabrication, Gemeinheitstheilungen, Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung der Grundgerechtigkeiten und Servituten ꝛc.); 2) vom Bergbaue, Bergwerksproduction und Betrieb in neuester Zeit; 3) von Fabrik-, Manufactur- und Handwerksproduction und Betrieb in neuester Zeit (theils im Allgemeinen von der Zunft- und Gewerbsfreiheit, von der Bildung und dem Unterrichte in dem Handwerks- und Fabrikwesen, von Unterstützungen der Fabrikanten; theils nach dem gegenwärtigen Zustande der technischen Gewerbsproduction, wo die wichtigsten Staaten einzeln, nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit in dieser Hinsicht, auf-

geführt werden); 4) vom Handel, von der Schiffahrt und Rhederei in neueſter Zeit (wieder zuerſt im Allgemeinen, und dann nach den ſpeciellen Verhältniſſen einzelner Staaten; beſonders über die Handelsſyſteme Europa's und Amerika's, über Freiheit und Beſchränkung des Handels, Zollvereine, Handelstractaten, Handelscompagnieen u. ſ. w., von den einzelnen Hauptzweigen des Handels, Wollhandel, Kolonialwaarenhandel, Meßhandel, Buchhandel, Geldhandel ꝛc.).

B) Die zweite Abtheilung des Buches iſt, dem Umfange nach, kürzer, als die erſte. Sie behandelt den Zuſtand des Wohl- oder Uebelbefindens der Staaten und Nationen in nationalökonomiſcher und ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht im Allgemeinen, in drei Abſchnitten: 1) den Stand und Zuwachs der Bevölkerung in Amerika, Europa, Teutſchland und dem preußiſchen Staate, vornämlich ſeit drei Jahren; 2) den Zuſtand der Verarmung und Wohlhabenheit der Völker in neueſter Zeit; 3) den Zuſtand der Finanzen der Staaten und Regierungen (Budgets, Etats der Staaten, Steuern und Abgaben, Laſten und Erleichterungen derſelben, öffentliches Schuldenweſen, Staatsanleihen ꝛc.).

Ref. hebt, nach dieſer mitgetheilten Ueberſicht des Inhalts, einzelne Stellen aus, welche theils die Reichhaltigkeit und Bedeutenheit der aufgenommenen Nachrichten, theils die Urtheile des Verfs. über ſtreitige ſtaatswirthſchaftliche Fragen belegen werden.

Zum Beweiſe, wie bedeutend die Ausfuhr des teutſchen, und namentlich des preußiſchen Getreides, nach dem Auslande, insbeſondere nach England, Holland und Frankreich

ist, und welche große Summen baaren Geldes dafür nach Teutschland kamen, führet der Verf. (S. 25) an, daß allein durch den Sund, und zwar blos aus den preußischen Häfen, im J. 1826. 853, im J. 1827. 961, und im J. 1828. 1185 Schiffe mit Getreide beladen ausgelaufen sind, und daß nur aus England vom 1. Juni 1828 bis 10. Jan. 1829 die Summe von 1,250,000 Pfd. Sterl., oder von 8,750,000 Thlr. ins Ausland, und zunächst nach dem Norden ging.

Ueber die Regulirung und Ablösung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zugleich mit Aufhebung der Gemeinheiten im preußischen Staate, giebt der Verf. (S. 67) folgende Nachweisung. Es hatten, bis zum Ende des Jahres 1826, 8,056 bäuerliche Familien, nach geschehener Abfindung ihrer Gutsherren, 848,880 Morgen Landes zum freien, eigenthümlichen Besitze erhalten, die einen Werth von 8,064,000 Thlr. haben. An vormaligen Naturaldiensten waren 2,014,000 Tage bereits abgelöset, und der Ersatz, welchen die Gutsherrschaften von den regulirten 8,056 bäuerlichen Wirthen, theils durch Land, theils durch Rente, Capital, oder zurückgenommene Hofwehr, und vorbehaltene Hülfsdienste erhielten, bestand, dem Werthe nach, in 11,278,440 Thlrn. Mehr als 3 Mill. Morgen Grundstücke waren blos in Pommern bereits ganz außer Gemeinschaft gesetzt und von Servituten befreiet; und man kann annehmen, daß die dadurch bewirkte jährliche Mehrproduction dieser Provinz gewiß 1 Mill. Scheffel Roggenwerth beträgt.

Gegen die Zunft- und Gewerbefreiheit, welche in vielen preußischen Provinzen besteht, haben sich neuerlich mehrere Stimmen öffentlich ausgesprochen, und die Wieder-

aufhebung, oder doch die Beschränkung derselben laut verlangt. Ob nun gleich erwartet werden muß, was die Regierung deshalb in dem bevorstehenden neuen Gewerbspolizeigesetze verfügen wird; so giebt doch der Verf. (S. 80) sein Urtheil darüber dahin ab, er erwarte nicht, daß man einen vollständigen Rückschritt in dieser hochwichtigen Angelegenheit thun werde; doch sey eine umsichtige, weise Modification der bisherigen allzufreien Gewerbspolizeigesetze in mancher Hinsicht zu wünschen. „Ob und inwiefern aber eine neue Gewerbeordnung zugleich eine Wiederherstellung, wenn auch nicht der alten, doch einer neuen Art von Zunft- oder Gildenvereinen unter den Gewerbsgenossen selbst einführen werde, ist sehr zweifelhaft. Bei Gelegenheit der neuesten Schriften über die preußische Städteordnung ist dies sehr empfohlen worden; allein der geringe Nutzen, den die in Preußen zum Theile noch, nur ohne Zwangsrechte, bestehenden Zünfte leisten, und die Gleichgültigkeit ihrer Genossen gegen sie, die häufige Auflösung derselben auf ihre eigenen Beschlüsse — scheinen nicht dafür zu stimmen. Ordnung und Recht in den Gewerben lassen sich auch ohne Zünfte aufrecht erhalten; und Zünfte ohne gewisse Zwangsrechte sind eigentlich nichts." — Nur darf man nicht, wie der Verf. (S. 81) sehr richtig erinnert, die Zunft- und Gewerbefreiheit zur Finanzspeculation machen und blos zur Füllung der Gewerbesteuercasse mißbrauchen, und daher alle und jede, die sich zu einem Gewerbe melden, ohne alle und jede Prüfung ihrer Tüchtigkeit, und ohne alle Aufsicht, zulassen. Denn die wahre, wesentliche Natur der Zunft- und Ge-

werbefreiheit beruht darauf, daß eine freie Concurrenz möglichst vieler geschickter, fähiger und tüchtiger Arbeiter herbeigeführt werde.

Die sechszehn Tabellen sind sehr schätzbare Zugaben zu diesem lehrreichen Werke, weil sie eine Versinnlichung der wichtigern staatswirthschaftlichen Gegenstände durch Zahlen enthalten, welche auf keine andere Weise so deutlich zu bewirken ist (z. B. Werth der Einfuhren in Großbritannien aus allen Weltgegenden; Werth der Ausfuhren von Erzeugnissen und Manufacturen aus Großbritannien nach allen Weltgegenden; Verzeichniß aller Schiffe, die seit dem Juli 1826 bis letzten Dec. 1828 den Sund, Schleswig-Holsteinischen Kanal, und seit 1827 auch den großen Belt passirten; Durchschnitts-Getreidepreise im preußischen Staate auf den Hauptmarktplätzen der Provinzen ꝛc.).

Die französische Revolution, oder Geschichte alles dessen, was sich von 1789 bis zum Jahre 1815 in Frankreich zugetragen hat. Alles getreu und wahrhaft erzählt, und als ein Lesebuch für den teutschen Bürger und Landmann bearbeitet, von Ernst Freiherr von Odeleben. Leipzig, Brockhaus, 1830. 436 S. 8.

Daß, bei der Unzahl von Schriften über die französische Revolution, bis jetzt noch keine Geschichte derselben vorlag, welche man dem Bürger und Landmanne zur Belehrung und Berichtigung seiner Begriffe über dieses unermeßlich wichtige Weltereigniß in die Hände geben konnte, weiß jeder, der in der Literatur dieses Theiles der Geschichte kein Fremdling blieb. Der Gedanke war daher gewiß glücklich, eine solche populäre Darstellung jener Geschichte zu

versuchen. Der Verf., früher bereits durch andere geschichtlich-militärische Schriften dem Publicum rühmlich bekannt, unterzog sich einer solchen Bearbeitung mit Lust und Liebe. Wo aber Lust und Liebe zu einem Werke führen; da gelingt es in den meisten Fällen. Dies ist denn auch der Fall mit der vorliegenden Schrift.

Man würde die Absicht des Verfs. geradehin verkennen, wenn man einen strengen wissenschaftlich-geschichtlichen Maasstab an diese Schrift legen wollte; denn an eine populäre Darstellung darf der Historiker nur die Forderungen der geschichtlichen Wahrheit und Treue, der Vermittelung des innern Zusammenhanges der Begebenheiten, der Unbefangenheit des Urtheils, und der Klarheit und Faßlichkeit der Sprache richten. Diesen Forderungen entspricht aber fast durchgehends die Arbeit des Verfs., wie sogleich einige mitzutheilende Bruchstücke belegen sollen. Allein zwei Bemerkungen kann Ref. nicht unterdrücken, deren Berücksichtigung er bei einer zweiten — gewiß recht bald zu erwartenden — Auflage wünscht. Die erste betrifft den Mangel am Gleichmaaße in der Behandlung des Stoffes, wornach die neuere Geschichte Frankreichs und der Folgen der Revolution, namentlich seit dem Jahre 1796, im Verhältnisse zu der ältern und frühern, viel zu kurz behandelt ward. Entweder mußte, nach gleichem Maasstabe, auch die ältere kürzer gefaßt, oder die neuere, welche für Europa's und selbst für Amerika's neue Gestaltung so unermeßlich folgenreich ward, eben so ausführlich, als die ältere, behandelt werden. Unsere Leser werden uns dieses Urtheil nicht verargen, wenn wir ihnen berichten, daß die Jahre 1789—1795 volle dreihundert Seiten, die

Jahre von 1796 (wo Bonaparte zuerst als Feldherr auftrat) bis zum 20. Nov. 1815 blos hundert und sechs und dreißig Seiten einnehmen. — Die andere Bemerkung betrifft die Popularität des Styls. Ref., nach dessen Ansicht von der Theorie des Styls die Popularität des Ausdruckes in classischer Form nur das Ergebniß der sichersten und umschließendsten Bemächtigung des darzustellenden Stoffes, und eines — wir möchten sagen: angebohrnen — dann aber höchst sorgfältig und vielseitig ausgebildeten Talents für die möglichst größte Einfachheit, Klarheit, Faßlichkeit und Anmuth der stylistischen Darstellung seyn kann, bescheidet sich gern, daß ihm selbst die Fähigkeit abgeht, nach der aufgestellten unerläßlichen Forderung, populär zu seyn. Dem Verf. fehlt das Talent dazu keinesweges; er hat dies in der vorliegenden Schrift vielfach bewiesen. Allein in einzelnen Stellen dürfte er doch den Ton der echten Popularität verfehlt haben; gewiß nur aus dem einzigen Grunde, weil er, in seinen frühern schriftstellerischen Arbeiten an eine höher gehaltene Form der Darstellung gewöhnt, hier den ersten Versuch in der populären Darstellung wagte. Zu diesen Verfehlungen rechnet Ref. z. B. den Anfang der Ueberschrift des dritten Capitels: „Zuerst schreien die Franzosen Juchhe; dann wieder O weh!" (S. 25) „Die Menge schrie in die Luft hinein;" (S. 26) „Die durstigen Kehlen, die sich trocken gerufen hatten, fanden in den Weinhäusern Erquickung;" (S. 119) „Je nun, etwas Wahres ist daran;" (S. 411) „Herr Napoleon hatte jetzt einen schlimmen Stand" u. s. w. — Sollte nicht das, was Schiller einst in der meisterhaften Recension über Bürgers Gedichte (wieder abgedruckt in

s. kleinen Schriften) von dem Volksdichter verlangt, auch von dem Volksschriftsteller in Prosa gelten? Stehen nicht der Dichter und der Prosaiker, wenn sie unmittelbar zum Volke sprechen, unter einem und demselben Gesetze der Form? — Außerdem dürfte wohl unter den aufgestellten Zahlen, (S. 5) die Bevölkerung Frankreichs beim Ausbruche der Revolution mit 28 Millionen zu hoch angesetzt seyn, und nur 25 Millionen Menschen betragen haben.

Nach der Andeutung dieser Flecken, welche die geübte Hand des Verfs. bei der zweiten Auflage leicht verwischen kann, giebt Ref. zwei Beispiele der Art, wie der Verf. die populäre Schreibart handhabt. Das eine wählt Ref. aus der ersten Zeit der Revolution, das zweite aus dem Jahre 1813. — In der ersten schildert der Verf. die Errichtung der Nationalgarde (S. 23): „Als jetzt die Rathsherren in Paris und alle obrigkeitliche Personen einsahen, daß ohne eine bewaffnete Macht diese (vorhergegangenen stürmischen) Auftritte nicht zu vermeiden waren, man aber gegen das eigentliche Militair Mißtrauen hatte, weil die meisten Bürger glaubten, daß die Soldaten über lang oder kurz doch gegen das Volk gebraucht werden würden, um letzteres zu unterdrücken, beschloß man, eine sogenannte Nationalgarde zu errichten; — und das war gut. Es sollten nämlich ansässige, oder sonst hinlänglich sichere Bürger in Uniform gekleidet, bewaffnet, von einem als Freund des Volkes ausgezeichneten Manne commandirt, und immer bereit gehalten werden, bei Aufruhrscenen den Bedrängten zu schützen, überhaupt Ordnung zu erhalten.“ — Die zweite Stelle (S. 409) berührt, in zu großer Kürze, die wichtigen

kriegerischen Ereignisse im Jahre 1813 nach der Aufkündigung des Waffenstillstandes. „Nun ging es im August 1813 tüchtig los; die Schlacht bei Großbeeren den 23. Aug., an der Katzbach den 26. Aug., bei Dresden den 27. Aug., bei Culm den 30. Aug., bei Dennewitz den 6. Sept. waren größtentheils nachtheilig für Napoleon, aber immer stand er noch ein mächtiger Mann und großer Feldherr da. — Endlich siegten die verbundenen Kaiser und Könige, die sich persönlich bei den Heeren befanden, in der dreitägigen Schlacht bei Leipzig vom 16.—19. October, gänzlich. Nun mußten die Franzosen aus Teutschland fort; bei Hanau setzte sich ihnen eine östreichisch-bayrische Armee noch entgegen; sie schlugen sich zwar wacker durch, Napoleon kam aber als ein besiegter Feldherr mit seinem entmuthigten Heere auf Frankreichs Boden an. Und nun standen die Teutschen alle für einen und einer für alle gegen die fremden Zwingherren auf, und die Franzosen konnten die Worte des Propheten Jeremias auf sich anwenden, wenn es im 6. Capitel Vers 22 heißt: „Siehe, es wird ein Volk kommen von Mitternacht, und ein großes Volk wird sich erregen, hart an unserm Lande.“ “

Es gehört überhaupt zur Eigenthümlichkeit dieser Schrift, daß der Verf. viele biblische Stellen, besonders aus dem alten Testamente, in die geschichtliche Erzählung einlegte.

Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen, als Staats- und Welt-Bürger. Von Ludwig Hoffmann, Appellationsgerichtsrathe zu Zweibrücken. Erster Band. VIII und

424 S. gr. 8. Zweiter Band. VIII und 415 S. Zweibrücken, bei Ritter, 1830. gr. 8.

Eine große Masse staatsrechtlicher Kenntnisse ist in dem vorliegenden Werke mit den bewährtesten Ergebnissen der politischen Praxis, und mit einer, nur selten vorkommenden, reichen Anwendung der ältern, mittlern und neuern Geschichte auf die staatswissenschaftliche Theorie, verbunden; doch konnte dies von dem berühmten Verf. des (leider noch nicht beendigten) Werkes über die staatsbürgerlichen Garantieen nicht anders erwartet werden. Wer dieses Werk kennt, weiß, wie freimüthig und kräftig der Verf. über die ersten und heiligsten Angelegenheiten des Staatslebens sich ausspricht, daß er aber auch, wie die Doctrinaire in Frankreich, die festgegründete bürgerliche Freiheit mit der festgegründeten Regierungsgewalt in Verbindung bringt, weil die festgeordnete bürgerliche Freiheit der sicherste Träger der Regentenmacht ist, so wie die festgegründete Regierungsmacht wieder die sicherste Gewährleistung der bürgerlichen Freiheit enthält. Man durchlaufe die Geschichte der Jahrhunderte und Jahrtausende. Nirgends bestand eine wahre staatsbürgerliche Freiheit ohne feste Regierungsform (denn war wohl bürgerliche Freiheit im römischen Staatsbürgerthume vom Cäsar bis zum Momyllus?); nirgends aber auch eine feste Regierungsgewalt ohne staatsbürgerliche Freiheit. Zwar herrschen die absoluten Sultane der Osmanen über ein Volk, das der Garantie der bürgerlichen Freiheit ermangelt; allein wie viele von ihnen wurden seit 1453 auf europäischem Boden ermordet! Zwar wollten die letzten Stuarte die absolute Regentenmacht auf den Untergang der staatsbürgerlichen Freiheit und deren Garantie gründen; sie

verloren aber darüber eine der herrlichsten Kronen in der europäischen Welt, und die staatsbürgerliche Freiheit triumphirte seit Wilhelm dem Oranier in Großbritannien über die Reaction des Absolutismus und Jesuitismus. Derselbe ernste Urtheilsspruch der Geschichte wiederhohlt sich also seit mehrern Jahrtausenden bis zum 8. Aug. 1830 so häufig in dem innern Leben der gesitteten Völker und Reiche, daß der Kosmopolit wünschen muß, es möge die große Erfahrung von dem unzertrennlichen Zusammenhange der staatsbürgerlichen Freiheit mit einer unerschütterlich begründeten Regentenmacht nicht in jedem Jahrzehnte mit neuen Blutströmen bewiesen, und also um den höchsten irdischen Preis erkauft werden.

In diesem Sinne und Geiste schrieb der Verf. sein Werk. Er erkannte, daß die Theorie nur durch die Praxis versinnlicht und nach ihrer Wahrheit bewährt, folglich auch Staatsrecht und Staatskunst nur im innigsten Zusammenhange mit der Geschichte aufgefaßt und dargestellt werden kann, wenn anders die politische Theorie nicht ein blos müßiges Spiel mit Begriffen gewähren, sondern dem angehenden, wie dem vollendeten Staatsmanne die feste Unterlage seiner öffentlichen Ankündigung im Staatsleben seyn und werden soll.

Wenn durch dieses Urtheil eben so die Stelle bezeichnet wird, welche das vorliegende Werk in der neuesten staatswissenschaftlichen Literatur einnimmt, wie die Bestimmung desselben daraus hervorgehet; so sagt Ref. damit nicht, daß er in allen einzelnen Puncten und Lehren mit dem ehrwürdigen Verf. übereinstimme. Es würden vielmehr einige Bogen dazu gehören, wenn er im Einzelnen seine eigenen

Ansichten mit denen des Verfs. ausgleichen, und gleichsam mit demselben darüber abrechnen wollte. Namentlich findet er auch den ersten Abschnitt, welcher der ältern Geschichte zufällt, für den eigentlichen Zweck des Werkes etwas zu ausführlich. Allein der ganze Geist des Werkes ist gut, edel und großartig. Es waltet darin eine männliche Freimüthigkeit, welche die, durch feste staatsrechtliche Grundsätze im Geiste des Verfs. gezogene, Grenze nie überschreitet, und ihn daher auch nie des Ultraismus verdächtigt, der jedesmal eintritt, wenn man die Wirklichkeit blos nach dem Ideale der Theorie organisiren, und die Mittelglieder überspringen will, die in jedem individuellen Staatsleben der einzelnen Völker und Reiche von dem umsichtigen Staatsmanne bei seinen Reformen berücksichtiget werden müssen. Deshalb gilt zwar das Ideal des Staatsrechts und der Staatskunst in thesi unbedingt; allein in praxi entscheidet der Höhegrad der Cultur und der staatsbürgerlichen Bedürfnisse der einzelnen Völker und Staaten über die Art und Weise der Annäherung an jenes Ideal, oder, mit andern Worten, über die Formen der Staatsorganisation, welche, eben bei dieser und keiner andern geschichtlichen Unterlage des wirklichen Staatslebens eines existirenden Volkes, im Augenblicke der Gegenwart angewandt und durchgeführt werden kann.

Ref. wendet sich zu dem reichen Inhalte des anzuzeigenden Werkes. Ueber seine Aufgabe erklärt sich der Verf. in dem Vorworte dahin: „Drei Fragen dringen sich unserm Gemüthe auf, und sind der ernsten Betrachtung jedes gebildeten und denkenden Mannes im höchsten Grade würdig. Erstlich: wie weit sind wir in dem Aufstreben zur Ver-

vollkommnung unsers staats- und weltbürgerlichen Zustandes vorgeschritten? mit andern Worten: wo sind, in diesen beiden Beziehungen, Praxis und Theorie stehen geblieben? Zweitens: wohin können und sollen Völker und Regierungen noch weiter streben, um den hohen Zweck des menschlichen Daseyns hienieden, wo nicht zu erreichen, doch wenigstens demselben uns immer mehr und mehr zu nähern? und drittens, welches sind die geeignetsten Mittel und Wege, dahin zu gelangen?"

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes bewog den Verf., wie er sagt, „die letzten Tage seines Lebens" der Mitwirkung zur Lösung jener Fragen zu widmen. Vor Allem schien es ihm der Sache angemessen, die Geschichte und Erfahrung aller Zeiten und der berühmtesten Völker zu Rathe zu ziehen. Deshalb versuchte er zuerst, den Gang der Natur in der stufenweisen Ausbildung des Staats- und Weltbürgerrechts zu beobachten; sodann die Wesenheiten der merkwürdigsten Staats- und Regierungseinrichtungen, den Geist der Gesetzgebung, die Maximen der Staatsverwaltung im Innern und gegen fremde Völker, und den Einfluß alles dessen auf Civilisation und Humanität, auf das Wachsthum und den Verfall der Staaten, freilich nur in großen Umrissen, aber durch entscheidende und geschichtlich bekundete Thatsachen darzustellen. Diesen beiden Gegenständen, welche den practischen Abschnitt der ersten Frage umfassen, ist der erste Band des Werkes gewidmet. Der Verf. geht in demselben von den geschichtlichen Grundlagen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts aus, stellt einen Ueberblick der Zeiträume der Menschengeschichte voran, und entwickelt die Grundzüge der

allmähligen Ausbildung der Staats- und Regierungsverfassung und des practischen Völkerrechts. Darauf folgt die Uebersicht der merkwürdigsten Staats- und Regierungsverfassungen und Verwaltungen, der Ursachen des Wohlstandes und der Civilisation der Völker, und des Verfalls der berühmtesten Reiche alter und neuer Zeiten. A) Asien (Indien; babylonisch-assyrisches Reich; Persien; die Juden; die Phönicier; die griechischen Kolonieen in Kleinasien; andere asiatische Staaten). B) Afrika (Aegypten; Karthago; Cyrene). C) Europa (Alt-Europa. Griechenland. Rom. Europa im Mittelalter. Das Feudalsystem. Europa in der neuen und neuesten Zeit. Das teutsche Reich. Schweden, Dänemark und Norwegen. Großbritannien. Die französische Revolution von 1789). D) Nordamerika.

Der zweite Band enthält drei einzelne Abschnitte. 1) Grundzüge der Culturgeschichte der wichtigsten Zweige des öffentlichen Rechts seit den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. [A) Ausbildung der Wissenschaft des öffentlichen Rechts bis zum Ende des Mittelalters. Pythagoras. Sokrates. Plato. Aristoteles. Polybius. Cicero. Staatsmänner nach Cicero. Cultur des öffentlichen Rechts im Mittelalter. B) Culturgeschichte der Staatswissenschaft der neuern Zeit bis auf Montesquieu. Macchiavelli. Thomas Moore. Die Monarchomachen. Bodin. Baco. Grotius. Hobbes. Pufendorf. Leibnitz. Filmer. Locke. Sidney. Milton. Rousseau. Thomasius. Gundling. Wolf u. a. C) Culturgeschichte der Staatswissenschaften seit Montesquieu bis zum Sturze Napoleons. Montesquieu. David Hume. Die Physio-

kraten. Mably. Adam Smith. Blackstone. De Lolme. Filangieri. Franklin u. a. Grundsätze des englischen Parlaments, so wie der ersten französischen Nationalversammlung über das Staatsrecht. Kant. Fichte. v. Bonald. De Maistre. Fortbildung des Staatsrechts während der Herrschaft Napoleons. D) Zustand der Wissenschaft des Staats- und Völkerrechts seit Napoleons Sturze.] — 2) Grundzüge der Theorie des allgemeinen Staats- und Völkerrechts. (Elementargrundsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts; sodann der Politik. Ueber die verschiedenen Verfassungsformen. Unterschied zwischen Staats- und Regierungsverfassung. Die sogenannten Staatsgewalten. Grundzüge des Systems der reinen Monarchie. Ueber das Verhältniß der Gemeinden zum Staate. Ueber Bezirks- und Landräthe und Provinzialstände. Von den Institutionen für die Ausbildung des Volkes. Einfluß der Jury auf die Volksbildung. Einfluß der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Staatssachen auf die Regierung und auf die Volksbildung. Ueber den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung. Grundprincipien der Civil- und Criminalgesetzgebung. Ueber die Theorie der politischen Oekonomie.) — 3) Resultate der Vergleichung des heutigen Zustandes der wichtigsten Angelegenheiten des Staats- und Weltbürgers mit den Forderungen des höchsten Gesetzes der Natur und der Staatsklugheit. (Bedürfniß der Zeit zur Verbesserung der Staats- und Regierungsverfassungen. Mißgriffe rücksichtlich der Regierungsverwaltung überhaupt. Gebrechen in der Civilgesetzgebung und Rechtspflege einiger Länder. Irrthümer in der Criminalgesetzgebung. Einige der nach-

theiligsten Mißgriffe in der Verwaltung der Nationalökonomie und der Finanzen. Mängel in der Verwaltung der Regierungspolizei. Mißgriffe in der Leitung der auswärtigen Verhältnisse. Bemerkungen über den Zustand des Völker- und Weltbürgerrechts seit dem Wiener Congresse.)

Bei einer solchen Masse des Stoffes ist es schwer, eine einzige Stelle auszuheben, um theils die Art und Weise, wie der Verf. den Stoff behandelt, theils die Form der stylistischen Darstellung zu bezeichnen, unter welcher der Verf. dem großen Kreise der gebildeten Leser Teutschlands sein Werk darbietet. Ref. wählt (Th. 2. S. 246) die Erklärung des Verfs. über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung. „Man hat in den jüngsten Tagen die Frage aufgeworfen: ob unser Zeitalter reif sey, statt der vorhandenen Gesetzbücher, insonderheit der Sammlung der römischen Gesetze (des corpus juris civilis romani), ein neues Rechtssystem, ein neues Gesetzbuch, zu verabfassen? — Wenn es befremdend ist, eine solche Frage aufgestellt zu sehen, die factisch durch die preußische, östreichische und französische Gesetzgebungen entschieden ist; so muß es beinahe noch mehr befremden, daß wir über einen Gegenstand, der sich selbst entscheidet, gleichwohl entgegengesetzte Ansichten von ausgezeichneten Rechtsgelehrten bemerken. Jeder Staat jedes Zeitalters ist reif und verpflichtet, seine Gesetzgebung zu reformiren, weil jeder Staat innerhalb eines mehr oder minder längern Zeitraumes zuverlässig in der Civilisation, jedes Volk in Sitten, Intelligenz und Gesittung entweder fortgeschritten oder rückwärts gegangen ist, und weil die Gesetze damit im genauesten Zusammen-

hange stehen müssen, indem, wenn zwischen diesen und der Stufe der Civilisation, auf welcher das Volk sich zu einer gegebenen Periode befindet, ein Widerspruch statt hat, die alsdann noch geltenden Gesetze kraftlos und jeden Tag übertreten werden, oder ihre Vollziehung mit dem größten Nachtheile verknüpft seyn müßte. Die gewöhnliche Folge eines, den Zeitverhältnissen nicht mehr anpassenden Rechtssystems ist nothwendig die, daß die Richter die Gesetze durch Sophistik umgehen, daß sie sich zu Gesetzgebern erheben, und, weil ihren Entscheidungen keine allgemeine Maxime zum Grunde liegt, alles Recht ungewiß, Vermögen, Ehre, das ganze Glück des Lebens, als ein Spielball, den Händen von Richtern verschiedener Grade von Einsichten, Advocaten und geldgierigen Procuratoren heimgegeben wird. — Die Sammlung des römischen Rechts, dessen Grundprincipien untadelhaft, und deren Anwendung auf einzelne Fälle logisch richtig, scharfsinnig, und nicht selten bewundernswürdig sind, taugt gleichwohl durchaus nicht zu einem Gesetzbuche, zu einer Norm für die Handlungen der Bürger und für die richterlichen Entscheidungen. Mögen auch die neuern Gesetzgebungen an Mängeln leiden, die in dieser Welt nun einmal unmöglich zu vermeiden sind; immerhin zeugen sie von sehr großen Fortschritten, und sind den Völkern, die sie erhalten haben, in mehr als Einer Rücksicht äußerst wohlthätig."

Schon diese einzige Stelle wird bekunden, daß der Verf., in Hinsicht seiner staatsrechtlichen und politischen Grundsätze, nicht zu dem Systeme der Revolution, sondern zu dem Systeme zeitgemäßer Reformen sich bekennt. Der Gang der Menschheit soll weder Sturmschritt,

noch Krebsgang zur Reaction, sondern besonnener, ruhiger Fortschritt zum Bessern seyn!

Ueber den Indifferentismus in Cultusangelegenheiten, mit einigen Vorschlägen zu kirchlichen Reformen aus dem Standpuncte des allgemeinen Kirchen-Staatsrechts. Ein Sendschreiben an teutsche Männer vom Kirchenregimente, von Alexander Müller. Leipzig, Hinrichs, 1830. IV und 78 S. gr. 8.

Die Leser der „Jahrbücher" kennen die staatsrechtlichen und politischen Grundsätze, die, auf gründlichem Quellenstudium beruhende, publicistische Gelehrsamkeit, und die Kraft und Wärme der stylistischen Darstellung des Herrn R. R. Müller bereits aus der Anzeige des ersten Bandes seines „Handbuchs des gesammten in Teutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts" in diesen Blättern (Jahrg. 1829. Bd. 2. S. 308). Es ist ein Verlust für die Wissenschaft des Kirchenrechts, daß dieses gediegene und höchst freimüthige Werk bis jetzt ohne Fortsetzung geblieben ist, und Ref. ist überzeugt, daß selbst das Verbot dieses Werkes in Bayern den wackern Verleger nicht abhalten sollte, die Fortsetzung desselben erscheinen zu lassen, weil das protestantische Teutschland in gleichem Grade dabei interessirt ist, wie das katholische.

Dem Verf. gehört das unbestreitbare Verdienst, sehr anregend auf die Zeitgenossen zu wirken. Er gleicht darin seinem Glaubensverwandten Ernst Münch im Haag. Sollte auch beide Männer die ihnen einwohnende Wärme für Recht und Fortschritt bisweilen, bei ihren Vorschlägen

zu Reformen, etwas weiter führen, als in dem Augenblicke der Gegenwart ausführbar seyn dürfte; so ist es doch löblich und gut, daß es Männer in unserer Literatur giebt, welche die Mängel und Gebrechen der Zeit ohne Rückhalt nachweisen, und namentlich dem rückwärtsgehenden Rade der Reaction in die Speichen greifen.

Auf diesen Zweck ist denn auch die vorliegende Schrift berechnet, welche den kalten Indifferentismus in Cultusangelegenheiten vieler hochgestellten Zeitgenossen scharf ins Auge faßt, und ihn eben so in der protestantischen, wie in der katholischen Kirche, rügt. Wir geben die Stelle (S. 8), wo der Verf. diese Indifferentisten, wie er sie nennt, näher bezeichnet. „Diese Indifferentisten, deren Sitten- und Rechtslehre nur Convenienz ist, und die oft, bei allen ihren Talenten, bei ihrem geübten Scharfsinne, Witz und Urtheilskraft, nicht Muth genug haben, selbst da zu widersprechen, wo sie die Stimme der unbesiegbaren Natur (des Vernunftgesetzes), ihr Wille in ihrer Brust gleichsam dazu zwingt, tragen die meiste Schuld, daß die Hindernisse nicht weggeräumt werden, die der Bildung des Geistes entgegen streben. Es giebt keine traurigere Wahrnehmung, als daß die Mehrzahl der Großen und ihre Rathgeber die große Angelegenheit der Kirche nur nach politischen Verhältnissen beurtheilen. Sie fühlen, daß die Religion frei und rein seyn müsse von theologischen Spitzfindigkeiten, von Wortklauberei und Mißverstand, von heidnischem Gottesdienste, von päpstlicher Omnipotenz, von Menschenwerk und Menschentand; sie verstummen aber dennoch bei jedem nützlichen Vorschlage zu heilsamer Reform, sobald sie fürchten, der pflichtmäßige Gebrauch ihrer cano-

nischen Autorität könne sie um die Gunst des Zufalls und des Glücks bringen. An ihrer Passivität und ihrem Egoismus sollt ihr sie erkennen, an ihrer fruchtlosen Wirksamkeit!"

Der Verf. sucht darauf (S. 13) nachzuweisen, daß die Wiederauflebung der römischen Unterhandlungskunst, und die neuen Concordate auf die Rechnung dieser Indifferentisten kommen, „wodurch Teutschland wieder verdammt wird, Mönche zu pflegen, Klöster und andere päpstliche Kampfplätze zu errichten, und wodurch wir aufs neue Italien zinsbar werden." Diese Indifferenten klagt der Verf. an, daß sie den Regenten nicht klar machen, daß die Lehren der Päpste von einem demagogischen Geiste (S. 15) dictirt sind, und daß die Päpste, sobald es ihr Interesse forderte, die Völker zur Widersetzlichkeit gegen ihre rechtmäßige Regierung aufreizten. Allerdings hat der Verf. die Geschichte auf seiner Seite, wenn er zeigt, wie die Päpste das Recht sich beilegten, Könige abzusetzen, Unterthanen vom Eide der Treue loszusprechen, Reiche und Landschaften zu verschenken, und alle weltliche Gerichtsbarkeit der geistlichen unterzuordnen. — Im Verlaufe der Untersuchung (S. 21) behauptet der Verf., daß die von ihm bezeichneten Indifferentisten „einer Versündigung an der theuer errungenen Civilisation des Jahrhunderts sich schuldig machten, die den Kasten nicht entgegen arbeiten, welche auf Wiedererstarkung des Papstthums dringen, und darum Mysticismus, Schwärmerei, Fanatismus, Geheimnißkrämerei, Unduldsamkeit, Verketzerungssucht, Frömmelei, Unglauben und Aberglauben verbreiten, und den Künsten der Proselytenmacherei ergeben sind."

Der Verf. verlangt zwei Hauptreformen in Hinsicht der Geistlichkeit von den Regierungen (S. 38 ff.): daß die Geistlichen in allen Bürgerpflichten auf gleiche Stufe mit den Laien gesetzt, und daß die jungen Geistlichen zweckmäßig erzogen werden, um sie den Händen der Jesuiten und Mönche zu entziehen. Weiter rügt der Verf. die Bestimmung des bayrischen Concordats (S. 40), daß Erzbischöffe und Bischöffe ihre Instructionen und Ordinationen in geistlichen Dingen frei bekannt machen dürfen, und die Mängel des Cölibats, wobei er (S. 42) aus den fränkischen Capitularien die Stelle beibringt, aus welcher die Anerkennung des obersten Gesetzgebungsrechts des Staates von der damaligen Geistlichkeit hervorgehet. Er klagt darauf (S. 49) die Indifferentisten der Schuld an, daß den katholischen Priestern bis jetzt die Ehe noch nicht von Staatswegen verstattet ward.

Später (S. 52 ff.) wendet der Verf. sich gegen die Indifferentisten in der evangelischen Kirche. Ihrer indifferenten Politik legt er die Schuld bei, daß die evangelische Kirche bis jetzt noch nicht überall jene Verfassung und Freiheit gewonnen habe, deren sie bedarf, um zu ihrem großen Ziele zu wirken. „Sie sehe sich der weltlichen Gewalt zu sehr übergeben, weil es an einer protestantischen Kirchenverfassung fehle, worin das Wesen der protestantischen Kirche, ihre unverlierbaren Rechte und ihr Verhältniß zum Staate grundgesetzlich festgesetzt wären.“ Doch rühmt er (S. 54) die Schritte, welche bereits in Würtemberg, Nassau, Rheinbayern, Baden, Hessen-Darmstadt und Preußen für die Einführung der Synodalverfassung geschehen sind; „nur wäre in Preußen die durch

die Verfügung vom 21. Jan. 1817 eingeleitete Synodalverfassung, durch die Debatten über die Einführung der neuen Agende unvollendet geblieben." — Darauf bezeichnet er (S. 55) die „Verkümmerung des Gedankenverkehrs über religiöse Gegenstände als eine schmerzliche Erscheinung; während man die ultramontanischen Lehren ungehindert aus den Pressen hervorgehen lasse." Doch verkennt er auch nicht (S. 57), daß manche freimüthige Schriftsteller „der guten Sache durch theologische Rechthaberei" schadeten.

Für die katholische Kirche in Teutschland verlangt er die Ausschließung aller päpstlichen Nuntien und alles römischen Einflusses (S. 58) aus den Staaten. „Die katholische Kirche in Teutschland, sagt er, fordert zu ihrer bessern Gestaltung nicht von Rom delegirte Obere, sondern sie will, zu ihrem Gedeihen, von Rom unabhängige Bischöffe, welche die christliche Lehre von den Regeln und Gebräuchen unterscheiden, die die Kirche als Gesellschaft sich gab. Römische Delegirte zulassen, ist so viel, als im Voraus alles gut heißen, was römische Schlauheit und Kabale für katholischen Glauben und Gewissen erklärt."

Zum Schlusse (S. 71) wirft er einen Blick auf Frankreich seit den wichtigen Vorgängen in der letzten Juliwoche, und stellt die Ansichten von Benjamin Constant, Royer-Collard und Cousin über die kirchlichen Bedürfnisse der Nation, mit den Lehren ihrer Gegner, der Grafen de Maistre, de Bonald, de la Mennais und v. Eckstein, zusammen, von welchen er er-

wartet, daß sie, bei der neu eingetretenen Ordnung der Dinge, nie wieder zur Herrschaft gelangen werden.

Miscellen des teutschen Rechts. Meist Beiträge zur Geschichte der Standesverhältnisse im Mittelalter enthaltend. Von D. Ernst Theodor Gaupp, ordentl. Prof. der Rechte zu Breslau. Breslau, 1830. VIII und 135 S. 8.

Aus dem Einzelnen erwächset das Ganze. Die Berichtigung, Erweiterung und Ergänzung des Speciellen ist daher jedesmal Gewinn für den Anbau des Systems. Aus diesem Gesichtspuncte faßt Ref. das Verdienstliche des vorliegenden Buches, welches funfzehn einzelne Beiträge über Rechtsverhältnisse des Mittelalters enthält, die, indem sie auf gründlicher Quellenforschung beruhen, viele bisher zweifelhafte Gegenstände bestimmter entwickeln, und durch das Licht, welches der Verf. über dieselben verbreitet, der Entscheidung näher bringen. Ref. darf voraus sagen, daß diese Schrift, so klein auch ihr Umfang ist, doch von den Bearbeitern des teutschen Rechts vielfach benutzt und angeführt werden wird.

Für den Zweck der „Jahrbücher" genügt es, die Veranlassung zu der Schrift, so wie den Inhalt derselben näher zu bezeichnen.

Die Veranlassung gab dem Verf. eine, zunächst der lex Frisionum gewidmete, Untersuchung, von welcher er zu vielfältigen Vergleichungen ihres Inhalts sowohl mit dem der andern Volksrechte, als der spätern Rechtsbücher überging. Die Verschiedenheit der Geburtsstände bei den alten Friesen, an sich schon wegen der Bestimmtheit der

einzelnen Verhältnisse, namentlich auch wegen ihres klar ausgesprochenen Zusammenhanges mit dem Conjuratorensysteme ungemein anziehend, gewann ein erhöhtes Interesse durch die Uebereinstimmung, welche, in Betreff der überhaupt vorhandenen Gliederung der Geburtsstände, zwischen ihr und der lex Saxonum statt findet. Die Vergleichung zwischen dieser und dem Sachsenspiegel lag sehr nahe. Letzterer führte zum Schwabenspiegel, und dieser wieder zu einigen, innerlich besonders nahe mit ihm verwandten, Volksrechten zurück. So entstanden die Untersuchungen über Adel, Freiheit und Unfreiheit im Sachsen- und Schwabenspiegel. Denn mit Recht ist der Verf. der Meinung, daß gerade die Eigenthümlichkeiten der Rechtsbücher in diesen Lehren, die Beziehungen zwischen ihnen und den alten Volksrechten, und die Abweichungen, welche der Verf. zwischen den zwei wichtigsten Rechtsbüchern des Mittelalters selbst fand, noch mancher Aufklärung bedürften.

Wie der Verf. für diesen Zweck wirkte, wird den Kennern des teutschen Rechts die kurze Mittheilung des Inhalts dieser Miscellen vergegenwärtigen. Es sind, wie bereits erinnert ward, funfzehn Gegenstände, über welche sie sich durchgehends mit kritischem Scharfsinne verbreiten. 1) Einige Emendationen im Texte der lex Frisionum. 2) Eine Emendation im Texte der lex Alamannorum. 3) Adel und Freiheit im Sachsenspiegel. 4) Die Schöffenbaren oder schöffenbar Freien. 5) Die Biergelder oder Pflegschaften. 6) Die freien Landsassen. 7) Adel und Freiheit im Schwabenspiegel. 8) Sachsen- und Schwabenspiegel in der Lehre von Adel und Freiheit, besonders auch in Betreff des sechsten Heerschildes mit ein-

ander verglichen. 9) Die Unfreien im Sachsen- und Schwabenspiegel überhaupt. 10) Die unfreien Dienstleute. 11) Die eigenen Leute. 12) Die Lassen oder Laten im Sachsenspiegel. 13) Was verfügt der Sachsenspiegel über die Verpflichtung des Erben, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen? 14) Ueber die Herabsetzung des Gewette in den schlesischen Stadtrechten und dem Culmischen Rechte auf die Hälfte der gemeinrechtlichen Quantität. 15) Einige Bemerkungen über die Markgrafen und Marken der alten Zeit.

Wer des Verfs. treffliches Werk: „über teutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter" näher kennt, wird in den vorliegenden Miscellen denselben Geist eigenthümlicher Forschung und neuer Ergebnisse wieder erkennen, die jenes Werk in der Literatur der Rechtsverhältnisse des Mittelalters bezeichnet, und ihm seinen Ehrenplatz neben den Werken von Eichhorn, Hüllmann (N. A.) und Grimms Rechtsalterthümern sichert.

Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar, nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus andern Chroniken, herausgegeben von D. F. H. Grautoff, Prof. und Bibliothekar in Lübeck. Erster Theil. Hamburg, bei Fr. Perthes. 1829. XLVIII u. 498 S. gr. 8. Zweiter Theil. 1830. XXVI und 714 S.

Auch mit dem allgemeinen Titel:

Die Lübeckischen Chroniken in niederteutscher Sprache, erster und zweiter Theil.

Ref. gedachte bereits bei der Anzeige der „urkundlichen Geschichte des Ursprungs der teutschen Hanse, von Sar-

torius" in dieser Zeitschrift (1830. Bd. 2. S. 85) der seltenen Uneigennützigkeit und des reinen Strebens des wackern Perthes, die gründliche Geschichtsforschung durch den Verlag von Werken zu fördern, die, ihrem Gegenstande nach, bei allem ihrem innern Werthe, auf kein großes Publicum rechnen dürfen. Derselbe Fall tritt wieder bei der anzuzeigenden Chronik ein. Sie ist in niedersächsischer Sprache geschrieben, und umschließt zunächst die Zeit von 1100 bis 1480. So wie nun der Verleger zu dem nachgelassenen Werke des berühmten Sartorius in dem D. Lappenberg einen tüchtigen Herausgeber fand; so auch hier in dem Prof. Grautoff zu Lübeck für die vorliegende Chronik. Man lese nur die gründlichen Vorreden Grautoffs zu den beiden Bänden dieser Chronik, um von der geschichtlichen Bedeutsamkeit derselben für die Geschichte des teutschen Nordens und von der Befähigung des Herausgebers zu einer kritischen Mittheilung dieses Werkes sich zu überzeugen. —

Für den Zweck der „Jahrbücher" reicht es hin, in einem kurzen Umrisse über diese Chronik zu berichten, wobei Ref. zunächst dem Vorberichte des Herausgebers folgt. —

Bekanntlich sammelte gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts der Pfarrer Helmold Nachrichten über die Ereignisse in den slavischen Ostseeländern, die er zu einer vollständigen Chronik zusammenstellte, welche bald darauf von dem Abte Arnold von Lübeck fortgesetzt ward. Waren diese beiden Schriftsteller zunächst ihrem innern Drange und Tacte für geschichtliche Mittheilungen gefolgt; so begann gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts

zu Lübeck eine amtliche Zusammenstellung geschichtlicher Nachrichten. Wie blühend und mächtig Lübeck, an der Spitze des hanseatischen Bundes, damals sich ankündigte, bedarf kaum der Andeutung. Diese Stadt ward, in jener Zeit, durch ihre Verbindung mit andern wendischen Städten, und durch ihre weitaussehenden Handelsunternehmungen, tief in die Verhältnisse anderer und mächtigerer europäischen Staaten gezogen, so daß der Magistrat derselben das Bedürfniß fühlte, von den Veränderungen in fremden Ländern genaue Kunde sich zu verschaffen, und diese für die Zukunft in einem zuverlässigen Geschichtsbuche zusammenstellen zu lassen. So ward bereits am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts für die Stadtkanzlei zu Lübeck durch einen, jedesmal vom Rathe dazu ernannten, Mann eine sogenannte Stades-Chronik verfertigt, welche für frühere Zeiten meist nur Auszüge aus andern Landes-Chroniken enthielt, für die folgenden Jahre aber gleichzeitig weiter geschrieben ward. Ob nun gleich das Original dieser ältesten Lübeckischen Stades-Chronik, die bis zum Jahre 1350 reichte, längst sich verlor; so ward sie doch, bei der Verordnung des Magistrats im Jahre 1385, sie fortzusetzen, neu abgeschrieben, und ein anderer Chronist (Rufus) nahm diese Stades-Chronik von Wort zu Wort in sein, bis zum Jahre 1430 reichendes, Geschichtsbuch auf. Jene, auf ausdrückliche Verfügung des Rathes zu Lübeck im J. 1385 neu begonnene, Chronik ist nun diejenige, welche in dem vorliegenden Werke, als die Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar, dem Publicum mitgetheilt wird. Sie ward von ihrem ersten Verfasser bis zum Jahre 1395, darauf von einem

Ungenannten bis zum Jahre 1400, und dann wieder von Andern, immer noch im Auftrage des Magistrats, bis zum Jahre 1482 fortgesetzt. Von da an blieb das Werk unter den Unruhen einer vielbewegten Zeit liegen, bis der Prediger Reimar Kock, gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, nicht nur die wichtigsten Nachrichten aus jener ältern Stadt- oder Raths-Chronik neu zusammenstellte und ergänzte, sondern dieselben auch bis zu seiner Zeit, und immer weitläufiger, bis gegen das Ende seines Lebens fortsetzte.

Trägt nun gleich das Werk des Detmar zunächst die Benennung einer Lübeckischen Chronik; so würde man doch sehr sich irren, wenn man glaubte, ihr Inhalt bezöge sich ausschließend auf die Ereignisse und die Oertlichkeit dieser Stadt. Sie hat vielmehr einen ungleich weitern Umfang, und erzählt auch von den wichtigen Veränderungen in andern Ländern und Städten, vorzüglich in denen, mit welchen Lübeck, theils nach seiner Oertlichkeit, theils nach seiner Stellung im Hansebunde, häufig in nahe Berührung trat. Sehr wahr bemerkt daher der Herausgeber (S. VIII), daß die ganze Reihe dieser Chroniken nicht nur für die Geschichte Lübecks selbst wichtig wird, sondern auch für die Geschichte aller nordteutschen Länder, so wie auch anderer Reiche an der Ostsee, am wichtigsten jedoch für die Geschichte Holsteins, Lauenburgs und Mecklenburgs. Deshalb wurden aber auch diese Chroniken vielfach von Schriftstellern benutzt, welche im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte die Geschichte Mecklenburgs, Holsteins und Lauenburgs beschrieben, oder auch nur ältere Chroniken, wie die des Helmolds und des Alberts

von Stade, fortsetzten. Doch wurden jene Chroniken selbst nie in Druck gegeben, ja von andern Schriftstellern nur selten als ihre Quellen angeführt. So enthält z. B. die slavische Chronik, welche Lindenbrog als eine Fortsetzung des Helmoldischen Geschichtsbuches abdrucken ließ, namentlich vom vierzehnten Jahrhunderte an, meistens nur dürftige Auszüge aus der Chronik Detmars, wie dies die wörtliche Uebereinstimmung in den meisten Nachrichten beweiset. Nicht anders verhält es sich mit der Fortsetzung des Alberts von Stade von 1264—1324 (obgleich der Titel sagt: ex membranis edita, Kopenhagen, 1720. 4.). Sie enthält nichts, als ins Lateinische übersetzte Auszüge aus Detmars Chronik, von welcher es auch mehrere ähnliche Bruchstücke in sassischer und lateinischer Sprache giebt. Eben so ging aus der Chronik Detmars und seiner Fortsetzer vieles in die Werke von Albert Krantz über. Mit einem Worte, die hier zum erstenmale vollständig erscheinende Chronik, wie sie im J. 1385 neu gesammelt, und dann allmählig bis zum Jahre 1482 fortgesetzt ward, ist (S. XII) nicht nur für alle Lübeckische, sondern auch für mehrere Holsteinische und Mecklenburgische Chroniken die erste Quelle für eine Menge von Nachrichten, welche in allen denselben, zum Theile wörtlich, sich wiederhohlt finden. — Abgesehen übrigens von dem geschichtlichen Werthe dieser Chronik, ist die Bekanntmachung derselben zugleich ein Gewinn für die Geschichte der sassischen oder niederteutschen Sprache, die in derselben nach allen ihren Veränderungen im 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderte genauer erkannt und beurtheilt werden kann, wodurch das

Vorurtheil widerlegt wird, als habe die niederteutsche Sprache von jeher ihrer Schwester, der hochteutschen, an Reichthum des Ausdruckes und an Gefügigkeit in der Construction nachgestanden.

Die günstige Aufnahme dieser Chronik, welche mit den Fortsetzern des Detmars bis zum Jahre 1482 reicht, hat bereits darüber entschieden, daß der, einer so schwierigen Aufgabe völlig gewachsene, Herausgeber auch die Chronik des Reimar Kock im nächsten Jahre folgen läßt, welche, mit ihrer Fortsetzung, bis zum J. 1565 reicht, und, ihrer Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit ungeachtet, bis jetzt ungedruckt blieb.

Zu den Verdiensten des Herausgebers um dieses Werk gehört, daß er demselben, als Ergänzung, einige Bruchstücke bis dahin fast ganz unbekannter Chroniken, und aus spätern Bearbeitungen der Detmarischen Hauptchronik diejenigen Stellen im Anhange beifügte, welche jene aus andern Quellen schöpften, wobei er aber zunächst auf die in der niedersächsischen Sprache geschriebenen Chroniken sich beschränkte. — Mit dem Erscheinen der Chronik von Kock, welche den dritten Band dieser Sammlung Lübeckischer Chroniken bilden soll, wird der Herausgeber auch die vollständigen Wort- und Sachregister nicht blos über Detmars Chronik, sondern über alle Theile des Werkes verbinden.

Je erfreulicher der, in unserer Zeit kräftig erwachte und genährte, Sinn für die noch unbekannten geschichtlichen Denkmäler des teutschen Mittelalters sich ankündigt; desto belohnender muß es für den Herausgeber seyn, auf die

öffentliche Anerkennung seiner mühsamen und gründlichen Forschungen mit Bestimmtheit rechnen zu können.

Anleitung zur Länder- und Völkerkunde. Für Bürger- und Landschulen, so wie zum Selbstunterrichte. Von D. Wilhelm Friedrich Volger. Zweite Abtheilung: Asien, Afrika, Amerika und Australien. Zweite, gänzlich umgearbeitete und vermehrte, Auflage. Hannover, 1830. Hahn'sche Hofbuchhandlung. 275 S. gr. 8.

Ref. hat der ersten Abtheilung dieses sehr zweckmäßig angelegten, gleichmäßig durchgeführten, und die neuesten Fortschritte der Erd- und Völkerkunde durchgängig berücksichtigenden Werkes in diesen „Jahrbüchern" (1830. Bd. 1. S. 275) mit der Auszeichnung gedacht, die ihm gebührt. Wenn die erste starke Abtheilung zunächst Europa darstellte; so enthält die vorliegende zweite die andern vier Erdtheile, von welchen Asien, Afrika und Amerika von sehr gut geordneten Uebersichtstabellen begleitet werden.

Weil aber die Leser der „Jahrbücher" bereits die Bestimmung und innere Einrichtung, so wie den eigenthümlichen Geist und Charakter dieser Bearbeitung der Länder- und Völkerkunde kennen; so beschränkt sich Ref. blos auf die Angabe der Aufeinanderfolge der einzelnen Reiche und Völker in den hier behandelten Erdtheilen.

Asien stellt der Verf. in folgender Ordnung dar. 1) Sibirien, oder russisches Asien. 2) Das schinesische Reich. a. Schina. b. Tibet. c. Mongolei. d. Kleine Bucharei. e. Amurland, oder Mandschurei. f. Korea. 3) Japan. 4) Kaukasien. 5) Tatarei. 6) Türkisches

Asien. a. Natolien. b. Syrien. c. Mesopotamien. d. Armenien. e. Georgien. f. Kurdistan. g. Irak Arabi. 7) Arabien. 8) Persien, Iran (Westpersien). 9) Kabulistan (Afganen-Staat, oder Ostpersien). Im Süden Beludschistan. 10) Ostindien. a. Vorderindien. b. Hinterindien. c. Ostindische Inseln.

Die so vielfach schwierige und dunkle Erdkunde Afrika's behandelt der Verf. nach folgender einfacher Uebersicht. 1) Habesch (oder Abyssinien). 2) Nubien. 3) Aegypten. 4) Berberei. 5) Sahara. 6) Senegambien. 7) Ober-Guinea (Pfeffer-, Zahn-, Sklaven-, Goldküste). 8) Unter-Guinea. 9) Cap oder Hottentottenland. 10) Ostküste. a. Natal. b. Sofala. c. Mozambique. d. Zanguebar. e. Ajan. f. Adel. 11) Sudan. 12) Inneres Südafrika.

Amerika. 1) Polarländer. a. Grönland. b. Arktisches Hochland und Nord-Georgien. c. Länder im S. des Lancaster Sundes. 2) Indianer Land. 3) Englische Besitzungen. a. Neuwales. b. Kanada. c. Neuschottland und Neubraunschweig. d. Newfoundland. 4) Vereinigte Staaten. 5) Mexiko. 6) Guatemala. 7) Columbien. 8) Peru. 9) Bolivia. 10) Paraguay. 11) Chile. 12) Staaten des la Plata. 13) Brasilien. 14) Guyana. a. Brittisches. b. Niederländisches. c. Französisches. 15) Patagonien. 16) Feuerland. 17) Westindien.

Australien, nach seinen Continenten (besonders ausführlich: Neuholland), Inselgruppen und einzelnen Inseln.

Ein fleißig bearbeitetes Register erleichtert das Nachschlagen und den Gebrauch des Werkes. —

Dem Verfasser dieser „Anleitung" ist die lohnende

Anerkennung seiner Verdienste um den wissenschaftlichen Anbau der Erdkunde geworden, daß sein, im Jahre 1828 erschienenes, „Handbuch der Geographie" (dessen Ref. in diesen „Jahrbüchern" 1829. Bd. 1. S. 218 gedachte,) bereits im Jahre 1830 die zweite Auflage erlebte, wovon aber bis jetzt nur die erste Abtheilung erschien. Ref. verbindet daher die Anzeige dieser begonnenen neuen Auflage des „Handbuches" mit der vorhergehenden der „Anleitung."

Handbuch der Geographie, zum Gebrauche für höhere Schulanstalten und für gebildete Leser, von D. W. F. Volger, Rector am Johanneum zu Lüneburg. Erste Abtheilung. Zweite, stark vermehrte und größtentheils umgearbeitete, Auflage. Hannover, 1830. Hahn'sche Hofbuchhandlung. VIII und 567 S. gr. 8.

Der Verf., der bereits beim Leben Steins und Hassels den Ehrenplatz neben diesen beiden Männern verdiente, welche durch die Verallgemeinerung der kritisch gereinigten, und zweckmäßig zu Lehr- und Handbüchern verarbeiteten, Stoffe der Erd- und Länderkunde, neben den tiefen systematischen Leistungen Ritters und anderer, diese Wissenschaft besonders in die Kreise des gebildeten Mittelstandes und des Schulunterrichts brachten, steigert seine Verdienste um diese Wissenschaft mit jeder neuen Auflage seiner Werke; — wie in der Anleitung, so auch im Handbuche. Hauptsächlich verdient es volle Anerkennung, daß er, wie es auch der verewigte Stein that, jeder neuen Auflage nicht blos eine neue Ausstattung durch die nöthigen Ergänzungen, Vermehrungen und Zusätze

ertheilt, sondern selbst, ununterbrochen nach einem höhern Ziele strebend, die neue Auflage beinahe zu einem völlig neuen Werke gestaltet. Mehr noch, als von der Anleitung, gilt dies von der vorliegenden N. A. der ersten Abtheilung des „Handbuches." Dies vermehrt nothwendig das Zutrauen zu dem reinen Willen des Mannes, seinem Werke eine immer höhere Vollkommenheit und Brauchbarkeit zu geben, und die Ueberzeugung von seinem rastlosen Sammeln und Fortarbeiten in einer Wissenschaft, bei welcher fast kein Tag ausfällt, wo nicht Berichtigungen und erfolgte Veränderungen einzutragen wären.

Doch Ref. darf im Allgemeinen auf die, in der Anzeige der ersten Auflage dieses Handbuches demselben beigelegten, trefflichen Eigenschaften sich beziehen, und berichtet daher nur über die, bei der zweiten Auflage eingetretenen, Veränderungen und Verbesserungen. Zuerst muß er die Erweiterung, durch die Vermehrung der Bogenzahl, nennen; denn, ungeachtet der engern Druckeinrichtung und des größern Formats, erscheint doch das, was der Verf. in der ersten Auflage auf 420 Seiten gab, hier auf 548 Seiten. Die Tabellen, deren Zahl vermehrt ward, nahm der Verf. nun, wegen der größern Bequemlichkeit, in den Text auf. Seinen Grundsätzen blieb aber der Verf. treu. Er beabsichtigte nicht nur eine naturgemäßere Darstellung der physischen Geographie, wie dies theils die Einleitung im Allgemeinen, theils die Einleitung zu fast allen europäischen Ländern bekundet; er hielt sich auch als Zielpunct seines Strebens vor, daß die Leser, unterstützt durch gute Charten, von jedem Lande ein möglichst deutliches Bild sich machen könnten, wobei er besonders die Erleich-

terung des Unterrichts für die Lehrer im Auge behielt. Ein, dem Ref. aus der Seele geschriebenes, Wort ist die Aeußerung des Verfs. (S. VI) über die Lehrart nach den sogenannten Naturgrenzen, weil es die strengste Wahrheit enthält, daß „diese Eintheilung von neuern Geographen oft schlecht verstanden, und noch schlechter angewendet worden sey. Man thut auf diesem Wege wirklich oft der Natur Gewalt an, und ist nichts weniger, als natürlich.“ Auch haben, seit Europa's geographische Gestaltung fester geordnet ward, die meisten neuen Geographen seit 1815 die sogenannte politische Erdkunde wieder in ihre Rechte eingesetzt, weil allerdings in dem vielbewegten Napoleonischen Zeitalter kein Lehrbuch der politischen Erdkunde vor dem plötzlichen Veralten nach einem Jahre sicher war.

Die vorliegende neue Auflage unterscheidet sich aber auch von der ersten zu ihrem Vortheile durch die Aufnahme mehrerer geschichtlichen Zusätze und Verbesserungen, und namentlich durch eine bessere Anordnung, weil allerdings die, in der ersten Auflage gewählte, Anordnung und Aufeinanderfolge theilweise viele Unvollkommenheiten hatte, was auch der Ref. mit Offenheit bemerkte. Eben so richtig hielt der Verf. den Unterschied zwischen Geographie und Statistik, zwischen Geschichte und Naturgeschichte fest, was oft bei andern, übrigens höchst achtbaren, Lehrbüchern nicht der Fall war, weil ihre Verfasser in der Meinung standen, des Guten nicht zu viel thun zu können. Die Folge war, daß die wissenschaftliche Grenzlinie zwischen Erd- und Staatenkunde durchbrochen ward.

Uebrigens nimmt Ref. gern, am Schlusse dieser Anzeige, dasjenige auf, was der Verf. über das Verhältniß

ſeines Handbuches und ſeiner Anleitung gegen einander ſagt. „Beide Werke ſind ganz unabhängig von einander, und im Inhalte und Vortrage von einander verſchieden. So wie das Handbuch nur für Gebildete und für die obern Klaſſen höherer Unterrichtsanſtalten beſtimmt iſt; ſo hatte ich bei der Abfaſſung der Anleitung nur Kinder und Ungelehrte, beſonders den eigentlichen Bürgerſtand im Auge, und war daher bemüht, Alles in einer möglichſt populären Sprache vorzutragen, und namentlich durch Erklärungen, die ſonſt den Schriften dieſes Inhalts fremd ſind, das Verſtehen zu erleichtern.“

Wer nach einem ſo ſcharf berechneten Plane und mit ſo vieler Umſicht und innerer Gleichmäßigkeit ſeine Lehrbücher bearbeitet, wie der Verf.; der darf noch mancher Auflage derſelben entgegen ſehen.

Digitized by Google

Zeitgeist.

Zweite Rede, gehalten am 16. Juli 1830 in der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde.

Vom Professor Schneller zu Freiburg im Breisgau.

Ehe ich diesen Gegenstand in einer neuen Reihe von Umrissen zum zweitenmale *) behandle, muß ich einen wesentlichen, und dennoch oft übersehenen, Unterschied genau auffassen und festhalten.

Die Zeit, welche wir leben, zeigt zwei Elemente oder Urstoffe des Wirkens und Werdens in ununterbrochenem Kampfe neben einander; sie will, wie ein unbeständiges, launenhaftes, mit sich zerfallenes Weib, hier Revolution, anderswo Reaction. Allein der Geist der Zeit will, wie ein feststehender, ganz besonnener, in sich abgeschlossener Mann, nur das rechte Eine und das einzig Rechte, nämlich Reform. Ist die Leidenschaft des Menschen seine Seele? Eben so wenig ist die Wuth der Zeit ihr Geist!

Man hat unsere Zeit, nach einigen Haupterscheinungen, als eine polemische, als eine dampfmaschinenmäßige, als eine papierene, als eine journalistische, als eine encyklopädische, als eine demagogische, als eine atheistische gepriesen

*) Vergl. die erste Rede in den Jahrbüchern, 1830, Bd. 1, S. 481.

und gescholten. Ist aber dies der Geist der Zeit in ihrem Grundwesen?

Polemisch mag man unsere Zeit heißen; denn ein doppelter Kampf ist die Losung geworden auf Erden. Der physische Kampf Aller gegen Alle (bellum omnium contra omnes) besteht ununterbrochen seit dem verbrecherischen Todschlage, welchen der erste Bruder am ersten Bruder verübte; ja er reicht vielleicht zurück sogar in die reinen Räume des Himmels, wo die erlesensten und höchsten Gewalten wider die Allmacht sich erhoben; eine große Lehre, sey sie Geschichte oder Mythos! Der psychische Kampf der Geister hat aber auch allseitig begonnen; es giebt nichts Hohes und Tiefes in Kirche oder Staat, woran der Menschenwitz sich nicht kühn versuchte; doch mögen sich Könige und Päpste, und wir Alle uns selbst über den Angriff trösten, da in den neuesten Speculationen der Verstand die Vernunft bestreitet, und die Vernunft ganz eigentlich den Verstand aufgiebt.

Dampfmaschinenmäßig mag man unsere Zeit heißen, weil längst bekannte Kräfte durch gesteigerte Schnelligkeit in ungeheurer Gewalt sich zeigen; der Vapor und das Luftschiff, der Eilwagen und die Omnibus sind Bilder der Raschheit, womit man wissenschaftliche Systeme erbaut, Kinder erzieht, Künste lehrt und treibt, Kirchengebäude umwirft, und Staatsverfassungen aushökt. Schneller und kräftiger, als der Dampf, wirkt die Elektricität, und der frühere Spott über sie, als freche Nachahmung von Blitz und Donner, ist bereits verschollen.

Papieren mag unsere Zeit heißen, weil Kaiser und Könige Millionen und Milliarden Zettel statt Münze, und

Scheine statt Metall in Umlauf setzen, um augenblicklich über Kräfte zu gebieten, welche in keinem Verhältnisse mit ihrer Kraft stehen, so daß sie durch das Blatt der Gegenwart auf das Buch der Zukunft leben. Die Wechselbriefe und die Staatspapiere setzen im Einzelnen und Oeffentlichen eine Treue und einen Glauben voraus, welche man in einer treulos geschilderten und ungläubig gescholtenen Zeit nicht erwarten sollte; doch wächset mit den Schulden im Hause und Staate wirklich manche Schuld. — Mit der papiernen Benennung deuten auch Einige dahin, daß man bei der Menge des Schreibens den Zeitpunct des Handelns (besonders im lieben Teutschlande) versäume, und daß es endlich einmal Zeit sey, die Schrift ins Werk zu setzen.

Journalistisch mag unsere Zeit heißen, weil das Tageblatt, nach Morgen und Abend und Mitternacht (nur nicht magenverderbend nach dem Mittag) benannt, einen größern Einfluß, als jemals, auf die Menge gewann, auf das Reden und Plappern, auf Denken und Faseln, auf Gesinnung und Sinnlichkeit, auf Wirken und Treiben, auf Kenntniß und Vielwisserei. Hellas und Rom (sagt man) kannten diesen hochgepriesenen Hebel öffentlicher Meinung nicht; dennoch erleuchteten und eroberten sie die Welt. Allerdings. England aber und Frankreich, ja sogar Teutschland, sind darum nicht übler daran, als Spanien und die Türkei, weil man jene in Gazette und Journal, in Chronicle und Zeitung tagtäglich zum Besten hat. Gazetta deutet auf den Pfenning, wofür man das fliegende Blatt zuerst in Venedig empfing, so wie Journal auf den Tag des Entstehens und Vergehens dieser Fliege. Obwohl

Chronik und Zeitung einen ernstern Sinn einschließen, zeigt sich doch überall Kaufmannsgeist und Vergänglichkeit.

Encyklopädisch mag unsere Zeit heißen, weil die Vielheit in Einheit darzustellen, das Weite ins Kurze zu fassen, die Blumenflur im Strauße zu bieten, ein herrschender Hang der Kraftmänner, unserer Genie's und Nicht-Genie's geworden ist. Die ernsten Folianten der französischen Encyklopädie und die lieblichen Miniaturen der englischen Pocket-Editionen (welche beide Teutschland nachahmte, aber nicht erreichte), die Riesenblätter des Globe und die Fingercalenderchen der Damen entspringen aus einem und demselben Grunde. Von Allem Etwas, im Ganzen Nichts, machen hier die Witzlinge als Motto gelten. Die Welt in der Nuß gilt als höchster Triumph und als bitterste Satyre. Sogar die philosophische Encyklopädie, als Wissenschaftskunde vom Zusammenhange aller menschlichen Erkenntniß, begrüßen die wissenschaftlichen Kenner mit Trompetengeschmetter oder Scharivari.

Demagogisch hat man unsere Zeit genannt. Darüber ward nun so viel geredet, geschrieben und gedruckt, ja sogar inquirirt, condemnirt und absolvirt, daß endlich Schweigen das Beste ist. Nur eine einzige grundgelehrte, aber nicht neue, Bemerkung will ich aussprechen: Demos ist nicht das Nämliche, was Dämon, obwohl dies Mancher zu glauben scheint.

Atheistisch hat man unsere Zeit in sehr verschiedenem Sinne genannt. Atheisten nennen sich sogar Christen einander, wenn Einer die Gegenwart Gottes in der heiligen Monstranz, oder ein Anderer die Anwesenheit Gottes im heiligen Abendmahle läugnet. Atheist heißt Vielen derjenige,

welcher die Gottheit nicht als eine, über das Weltall erhabene, Intelligenz mit richtender und strafender Gewalt betrachtet, sondern Gott und Welt als identisch erklärt, so daß Ein Wesen nur zwei Namen trägt. Diese Arten der Atheisten finden sich häufiger jetzt, als jemals, besonders seit unter den Gelehrten ein schimmernder Pantheismus zur Tages-Ordnung, oder vielmehr zur Tages-Unordnung, gehört. —

Allein diese sieben unläugbaren Erscheinungen des Polemischen, des Dampfartigen, des Papiernen, des Journalistischen, des Encyklopädischen, des Demagogischen und Atheistischen machen nicht das Wesen des Zeitgeistes. Wir haben es bereits dargestellt in Volk, Staat und Kirche, in Fürst, Adel und Priester, in Kunstsinn und Wissenschaft, in Licht und Recht. In eben so wichtigen Gegenständen soll es jetzt erscheinen.

Bürgerstand.

Ein geistreicher und kraftvoller Mann sagte vor vierzig Jahren: „Was ist der Bürgerstand? Alles! Was war der Bürgerstand? Nichts! Was will der Bürgerstand werden? Etwas!“ — Seit diesem inhaltsschweren Worte spaltete sich die Zeit in drei Theile. Die Revolution will Alles erraffen. Die Reaction will Nichts gewähren. Die Reform will Etwas gewinnen, Sandkorn nur für Sandkorn zum großen Baue der Bürgerfreiheit.

Der großhändlerische Bürgerstand macht, durch Besegelung der Meere, Tausende die Luft der Freiheit athmen; er selbst hat durch die Millionen des Geldes den Nerv der Geschäfte gewonnen. Hope, Lafitte, Torlonia,

Bethmann, Merian, Geymüller gehören dem Bürgerstande an, obwohl man sie mit Adelszeichen verbrämte. Das Haus Rothschild trägt Adelskreuze, und zeigt einen Einfluß in Cabinetten und auf Congressen, wie keine Wechslercompagnie vor ihm. Ruhmvoller aber, als die vier Häuser Rothschild, wird in den Jahrbüchern der Menschheit erscheinen Eynard; er trägt den Adel im Herzen, und erleichtert den Unterdrückten ihr Kreuz.

Der gewerbtreibende Bürgerstand stehet den großen Mächten und Sachen ferner; doch in ihm hauset der langsam verdiente Reichthum, die redliche Stimmung des Gemüthes, die besonnene Liebe zu gesetzlicher Freiheit; denn nur das Gesetz sichert das Eigenthum, die Kaufmannsstraße, den Erwerb und Zins. In edler Unabhängigkeit, zuversichtlich auf seine Leistung, arbeitet er für den Pomp überreicher Nichtsthuer, welche er im Herzen verachtet; er steuert der Noth arbeitsamer Hütten, welche er beschäftigt. Aus ihm gehen großentheils hervor die Priester, die Richter, die Aerzte, und seine Söhne leiten in Mittelstellen die drei tiefeingreifenden Staatsorganismen.

Der niedere Bürgerstand, versenkt in täglichen Erwerb, überläßt den Gang der großen Maschine Gott und dem Herrn; doch sobald er Kräfte gewinnt, beobachtet er die Zeit, und die Zeitung wegen Zoll, Cours und Courant.

Geld erzeugt Macht, und verschafft Recht. Die erste Beiziehung des Bürgerstandes zu den Landständen geschah überall aus Geldabsicht, und in unserer Zeit ruht manches Hochtönende nur auf dem Hellklingenden. Die Wahlmänner der Urversammlungen, so wie die Wählbaren fürs Par-

liament in England werden berechtigt durch Zahlung einer gewissen unmittelbaren Steuersumme. Die zweierlei Erwählbaren zur Volkswortführung in Frankreich sind beschränkt auf zwei gewisse Steuersummen, welche in unserm Teutschlande nur selten Einer der Denker erschwänge. Den Calcul des Budgets betrachtet der Zeitgeist als Maasstab des Verstandes und der Rechtlichkeit einer Regierung, welche die Pfenninge des Arbeiters nicht hinauswirft nach Tausenden für glänzende Thorheit, und die bewilligte Summe nicht aus der bestimmten Rubrik in eine andere Linie versetzt, etwa aus Erziehungsanstalten in Patrontaschen.

Viele sogenannte Freistädte des Mittelalters sind verschwunden; dennoch aber wuchs die Städtefreiheit durch den Zeitgeist. Oestreich hat Venedig und Ragusa sich einverleibt. Genua ward Sardinien unterthan. Holland erkannte die Oranier, einst die Verfechter des Republikanismus, nun als Besitzer der Monarchie an. Die Schweizerbürger haben die Unabhängigkeit von Fürsten bewahrt, aber den Geist von Sempach und Murten verloren; ihre Söhne stehen Schildwache an den Thoren der Königspaläste von Paris, Madrid und Neapel. Ganze Dutzende teutscher Freistädte, von dem großartigen Nürnberg und Augsburg bis herab zu dem spießbürgerlichen Biberach und Pfullendorf fielen in Kammerbeutel.

England und Frankreich zeigt den Bürgerstand im größten Flore, Nordamerika in wirklicher Herrschaft, Südamerika im Kampfe für Unabhängigkeit, Spanien sogar in Theilnahme für verfassungsmäßige Freiheit, Italien voll Kunstsinn in seinen Marmorstädten, Teutschland in regem Emporstreben, Oestreich in einigen seiner neun Königreiche

und seiner neun Landschaften voll vielfacher Geschicklichkeit und freudigen Lebensgenusses.

Gesetzliche Freiheit hebt in Europa's Monarchieen und in Amerika's Republiken den Bürgerstand tagtäglich zu größerer Kraft und größerer Leistung empor. Der freie Arm schwingt muthiger den Hammer. Die freie Hand wirft schneller das Webschiff. Der freie Fuß steigt öfter in die Bergschacht. Das freie Auge blickt tiefer und ringsum. Der freie Geist gehorcht gern der selbstentworfenen Vorschrift. Das freie Haupt hebt selbstvertrauend sich empor. Bürgerfreiheit weckt überall den Bürgerstolz. Unvergänglich wahr ist das Dichterwort: „Meister rührt sich und Geselle in der Freiheit heil'gem Schutz; jeder freut sich seiner Stelle, bietet dem Verächter Trutz. Arbeit ist des Bürgers Zierde, Segen ist der Mühe Preis; ehrt den König seine Würde, ehret uns der Hände Fleiß."

Landmannschaft.

Geredet, geschrieben, gedruckt wird genug für den Landmann; allein weit zurück hinter dem Worte bleibt die That. Die edlen Freunde der Menschheit trauern, und arbeiten immerfort für die heilige Sache des Standes, welcher alle ernährt. Nur ein gelehrter, aber abgeschmackter Pietist und Convertit wagte zu sagen: „Der gottvergessene Zeitgeist wolle den Landbau verwandeln in eine Erdenlust, während ihn Gott doch ausdrücklich zur Strafe der Erbsünde einsetzte, und für immer zum Schweiße des Angesichts verdammte." Ganz in einem andern Sinne sprachen zwei Edelleute, meine verehrten Jugendfreunde, Freiherr von Mascon in Oestreich, und Freiherr von

Gleichenstein in Teutschland; jeder Landmann und Landstand; sie behaupteten einstimmig vor Fürst und Volk: Leider Gottes! liegt auf dem Landbaue ein Fluch!

Wirklich lastet auf dem Landmanne, wenn nicht eine Erbsünde, wenigstens eine Erbstrafe. Bei seinen frühern Empörungen, wozu ihn niemals der Uebermuth, aber oftmals die Verzweiflung trieb, entstanden für ihn, für Sohn und Enkel und seine folgenden Geschlechter, als Strafen viele Lasten, Leistungen, Giebigkeiten, Frohnen, Zölle, Drittheiligkeiten, Bergrechte, Zehnten hier, dort Cens, Cuissage, Culage, Champart, Lods et Ventes, Fief, Marquette, Prélibation, Relief, Dixmes, Quint, und so fort das ganze Sündenregister. Der Zeitgeist sucht jetzt auf alle Arten zu mildern. Die Reform will allmählige Erleichterung für die Zukunft. Die Reaction will starr festhalten an der Vergangenheit. Die Revolution will gewaltsam niederreißen in der Gegenwart.

Unser Gutsherr hat gar schöne Rechte, singt ein hübsches Mädchen in der komischen Oper zu Paris, London und Wien; der Zeitgeist macht alle Welt darüber lachen, allein die Professoren dociren ernsthaft ihr Lehnsrecht. Zehent ist die Hauptfrage für Grundherrn und Landmann; die Reaction will ihn als Gottesanstalt gepriesen und festgehalten; die Revolution will ihn als Teufelsspuck verflucht und vernichtet; die Reform will ihn als Menschenwerk beurtheilt und abgelöset.

Der chinesische Kaiser zeigt seine Verehrung jährlich für den Landbau, und der teutsche Kaiser zeigte sie in tausend Jahren Einmal, indem auch Joseph der zweite den Pflug zog über ein Bauerfeld. Der Zeitgeist aber, mäch-

tiger, als alle Erdengewalten, wirkte mehr, als sie, für den Landmann, indem er ihm bessere Werkzeuge zur Arbeit in die Hand gab, mehrere gewinnbringende Stoffe zur Pflanzung darbot, mannigfachen Absatz eröffnete, den Neubau und die Ausfuhr begünstigte, Gemeinweiden und Vorurtheile abschaffte, endlich, bei unerträglicher Last, die Wege zur Auswanderung zeigte. Der Gipfel von Härte und Ungerechtigkeit stehet dort, wo man dem Hungernden wehret, anderswo Nahrung zu suchen. Wir kennen ja die großen Staaten, welche sich so in große Gefängnisse verwandeln.

Kenntniß und Einsicht hat der Zeitgeist auch unter den Landleuten ausgebreitet. Gesellschaften für das Ganze der Landwirthschaft wirkten viel, doch mehr jene Vereine für einzelne Zweige, wie Baumpflanzung, Rebbau, Gartenkunst, Bienenzucht, Schafzucht. Der Beitritt der Großen, oft aus Eitelkeit oder Mode, nützte mehr, als man erwarten sollte oder konnte; er entfernte ihren Ekel vor Dünger und Stall, machte sie mit mancher Noth der unentbehrlichsten Menschen bekannt, und stellte sie in einige Gemeinschaft mit dem verachtetsten Stande, obwohl man nicht mit Unrecht spottet über die Manschettenbauern und über die Landwirthschaftsfreunde, welche aus ihren Schloßfenstern mit ihren Fernröhren den Pflüger und Säemann beschauen. Doch wagte bereits auch hier und da ein Landmann und Landstand gerade heraus zu sprechen von Pflug, Wald, Stall und Noth, sogar bei Hofe vor den Harthörigen und Kurzsichtigen.

Was sollen wir sagen von den Millionen der Leibeigenen und Sklaven, welche sogar in der christlichen Welt den Acker bestellen, den Reis in den Sumpflanden

bauen, für christliche Herren die Hölzer von Campesche und Fernambuk schlagen, das Zuckerrohr pflanzen und quetschen, in der Nacht der Berge von Potosi und Ural herum tappen, und die Stoffe liefern für die beliebten Brühen von Kaffee und Cacao? Europa's Monarchen haben in edler Aufwallung beschlossen: der Sklavenhandel soll enden! Allein noch bestehen die Menschenmärkte, die Abarten des verrufenen Methuentractates, und der Kaiser des Diamantenreichs gewinnt an jedem Negerkopfe wenigstens Ein Pfund Sterling englischen Geldes. Der Zeitgeist zieht solche Dinge aus der Nacht, bis er sie einst ins Licht und zum Rechte bringt.

Ein Frommgesinnter sagt im Genius des Christenthums: „Nur das Christenthum bereitet die Freiheit der Sklaven auf unblutige Weise, indem es die Unterdrücker an die Menschenverbrüderung mahnet, und die Unterdrückten mit dem Ausblicke auf ein Reich der Gerechten von jenseits tröstet. Wir aber haben mit unsern großen Worten und kecken Thaten Alles verdorben, sogar das Mitleid erstickt; denn wer möchte es noch wagen, die Sache der Neger zu führen nach den Gräueln, welche sie verübten?" Darauf antwortete ein Freigesinnter in der Decade Philosophique: „Wer es noch wagen wird, für die unglücklichen Sklaven zu sprechen? Jeder vernünftige und empfindsame Mensch, jeder Freund der Menschheit!" — Der Frommgesinnte scheint den Löwentritt und die Bärentatze der Revolution zu fürchten; der Freigesinnte scheint den Schneckengang und das Spinngewebe der Reform zu scheuen; indeß arbeitet die Reaction an Maulwurfszügen und Krebsgang. Der Zeitgeist durchschauet Alles.

Gesetz und Gericht.

Die positiven Verfügungen, welche schon Cicero als eine Last für viele Kameele (multorum camelorum onus) bezeichnete, sind als Pandectenrecht vermehrt mit den Canonen der christlichen Kirche, mit den Decretalen der römischen Päpste, mit den Capitularien der Franken, mit den Feudalconstitutionen der Lombarden, mit den Reichsabschieden der teutschen Kaiser, mit der Carolina und dem westphälischen Friedensinstrumente, mit dem Code Napoleon, mit den Stadt- und Landrechten jedes Staates und jedes Ständchens. Das vielgestaltige Ganze bildet einen Irrsaal, so daß es eine stylistische Kunst braucht, auf einem Büchertitel dieses römische, christliche, germanische, päpstliche, protestantische, feudalistische Staats-, Land- und Stadtrecht dem lieben Teutschlande anzubieten. Frankreich erhielt durch den Code Napoleon, Oestreich durch die oberste Justizstelle zu Wien, und Preußen durch seine neue Legislatur bessere, mehr übereinstimmende, Gesetzbücher. Der Zeitgeist erschuf und beurtheilt sie; er nimmt sie mit Dankbarkeit, doch erklärt er keines für fehlerfrei. Er fordert ein Vernunftrecht als Quell und Ziel.

Verstand und Vernunft, wie Mann und Frau im Menschengeiste nach zwei Richtungen vereint, müssen die Stimme führen bei Abfassung der neuen, und Abschaffung der alten Gesetze. Der Zeitgeist horcht auf das große und wahre Wort Gibbons, welcher sagt: „Eine Sünde, ein Laster, ein Verbrechen sind die Gegenstände der Gottesgelahrtheit, der Sittenlehre, der Rechtswissenschaft (Theologie, Ethik, Jurisprudenz). Stimmen diese in ihren Urtheilen überein; so verstärken sie einander; erscheinen sie aber

abweichend von einander; so würdigt der weise Gesetzgeber Schuld und Strafe nach dem Maaße der Verletzung der Gesellschaft." *)

Der Zeitgeist zieht Alles ans Licht, bis er es endlich zum Rechte bringt. Er zeigt in den drei Hauptformen der Rechtspflege drei Hauptarten von Mängeln. Beim Streiten über Mein und Dein verlieren oft Beide das Ihre an den Dritten und Vierten, an den Rechtsfreund oder den Richter. Beim Gerichte über Verbrechen erwahrt sich noch immer das alte Sprüchwort: Den kleinen Dieb henkt man, den großen läßt man laufen. Statt des Spürens gegen den Bösewicht umgarnt die geheime Polizei den Biedermann; sie ersinnt die Schuld eines verbrecherischen Stillschweigens, und hält Sendlinge als Verlocker wankender Gewissen.

Oeffentlichkeit — wird von den Meisten als das bewährteste Heilmittel großer Uebel betrachtet. England und Frankreich, sonst in Vielem entgegengesetzt, huldigen ihr übereinstimmend. Oestreich aber, dessen Stimme in Rechtssachen zählt, erklärt die öffentliche Verhandlung über Verbrechen als sittenverderbendes Beispiel, und die gerichtlichen Reden der Sachwalter als schauspielerischen Zierrath. Auch Preußen, welches in Denksachen auf einem Vordergrunde steht, hat für sein Rheinland einstweilen drei Arten

*) Gibbon, History Ch. 44. A sin, a vice, a crime are the objects of theology, ethics and jurisprudence. Whenever their judgments agree, they corroborate each other; but as often as they differ, a prudent legislator (v. with understanding and reason) appreciates the guilt and punishment according to the measure of social injury.

von Verbrechen in das Dunkel eines geheim gehaltenen Gerichts zurückgewiesen. Man müsse Schandthaten verbergen, um die öffentliche Scham nicht zu verletzen; so sagt man, anerkennend den alten Grundsatz: Scelera ostendi oportet, dum puniuntur, abscondi flagitia.

Schwurgericht — erscheint Vielen als das bewährte Heilmittel großer Uebel. England und Frankreich huldigen der Jury übereinstimmend. Allein das geistvolle und aufmerksame Preußen will sie nicht aus seinem Rheinlande auf die übrigen Gebiete seines Königreichs übertragen. Und Oestreich, dessen Stimme über Gerichtsordnung viel gilt, spottet über die Leute, welche von der Schneiderbank oder dem Webersitze auf den Gerichtsstuhl eilen; es ruft Allen, wie jener Künstler dem Schuster vom Leisten, zu: sutor ne ultra crepidam.

Gesetzentwurf — durch Volkswortführung gilt Vielen als das bewährteste Heilmittel großer Uebel. England und Frankreich behandeln ihr Parliament als das Palladium öffentlicher Freiheit und rechtlicher Gleichheit. Preußen aber, welchem der Zeitgeist weder fremd, noch fern ist, gründete in den Ständen der Landschaften nicht ein Vereinsmittel für die Gesetzgebung der Gesammtheit; man nennt die Bildungsgrade zu verschieden, und glaubt sie dadurch nicht ausgleichen zu können. Und Oestreich verlangt für Entwurf des Gesetzes die Stille und Ruhe des einsamen Gemachs, die Prüfung der Vergangenheit und Gegenwart, um die Zukunft durch Ausspruch eines einzigen Hauptes zu regeln; es betrachtet das Vielköpfige wie ein Ungeheuer, monstrum ingens difforme.

Getrennte Gewalten — von Gesetzgebung, Voll-

zugsmacht und Richteramt erscheinen den Freunden der Reform durch die Trennung als die Bürgschaft öffentlicher Wohlfahrt und Sicherheit bei mündig gewordenen Völkern. Allein die Reaction will absoluten Verein nach dem Bilde der Vaterschaft bei minderjährigen Kindern.

Verordnungsmacherei und Gesetzgebung — will der Zeitgeist als wesentlich verschieden darstellen, obwohl ein Professor einer berühmten Rechtsschule Teutschlands in öffentlicher Ständeversammlung erklärte, er kenne den Unterschied zwischen Verordnung und Gesetz nicht. Der Zeitgeist behauptet: Gesetz und Gericht durchlaufen, wie die Nahrungsstoffe von Frucht und Wein, meistens dreierlei Zeiträume: Anfangs werden sie mühsam gewonnen, allmählig treten sie in wohlthätige Wirksamkeit, endlich erscheinen sie im Alter wie schaal und faul, und dienen höchstens als Dünger für neue Erzeugnisse.

Der Zeitgeist arbeitet in den schönsten Seelen und in den kräftigsten Gemüthern an der Reform des schwankenden Herkommens und des verknöcherten Machtworts. Er sucht die Doppelgestaltung einer Gesetzgebung mit Milde für den Menschenfreund, und einer Gesetzgebung mit Strenge für den Böswicht. Erkannte doch selbst der göttliche Platon: ohne Gesetz gleiche der Mensch dem wildesten Thiere *).

Steuer und Münze.

Wozu ist der Richter? Zum Rechtsspruch! Und der Rechtsspruch? Zum Vollzug! Und der Vollzug? Zum

*) Plato de Legibus L. IX. Νόμους ἀνθρώποις ἀναγκαῖον τίθεσθαι, καὶ ζῆν κατὰ νόμους, ἢ μηδὲν διαφέρειν τῶν πάντῃ ἀγριωτάτων θηρίων.

Streit-Ende! Der Streit aber endet nicht, wenn über das Entgelt in Straffällen, und über das Geld beim Eigenthume ein neuer Streit entsteht. Was nützen die besten Gesetze über Recht von Mein und Dein, wenn Finanzpatente sogar in den Privatcontract statt 100 nur 20, und statt 20 endlich nur 8 setzen? Revolution und Reaction sind gewissenlos. Bei den Alten verlangte die Revolution Verbrennung der Schuldbücher, bei den Neuern gab die Reaction den Entwurf einer Scala.

Die Reform verlangt echte Münze, weil trügliches Geld, früh oder spät, alles Mein und Dein untergräbt; sie will nicht, daß man Papier druckt, wie man Metall prägt. Hier liegt ein großes Leiden der Gegenwart, und ein größerer Jammer der nahen Zukunft; doch sagte ein berühmter, aber unwürdiger Söldling: Papiergeld ist die unveränderlichste Münze; denn sie ruht in der festen Tugend eines Staatsmannes, Metall aber unterliegt der zufälligen Entdeckung eines Welttheils. Revolution und Reaction halten sich Alles erlaubt; sie schaffen Assignate und Bons und Anticipationen; sie geben Noten, Zettel und Scheine unter vielerlei Namen nach Willkühr durch Ordonnanzen.

Steuer soll entstehen durch Gesetz, nicht durch Willkühr; denn jenes erkennt die Regel der Gleichheit, und Willkühr bringt in Alles die Ausnahme. Die Reform erhebt die Zahlung nach dem gerechten Verhältnisse von Mangel, Nothdurft, Wohlstand, Reichthum, Ueppigkeit; sie überwindet den Widerwillen der Massen vor gerechter Zahlung der Güter, Häuser, Thiere, Fässer und jedes Besitzthums. Ihre Pünctlichkeit und Gerechtigkeit wird als Pedanterie oder Alfanzerei verlacht von Revolution und

Reaction; diese nehmen Zahlung ohne Zählung, schmelzen die weggenommenen Metalle aus den heiligen Formen, ersinnen allerlei Punzen über einander auf die edeln Erze, befehlen, das Staatspapier zu arrosieren, drücken listig den Münzfuß hinauf, setzen gewaltsam den Zinsfuß herab, legen über Alles schlau erdichtete Rechnungen, wirken im Dunkel der Banken, und bringen die Massen in den Schwindel der Actien. Millionen wissen nicht, wie schlecht sie im Grunde stehen. Wo? am schlechtesten, fragt der Zeitgeist, und Warum?

Voltaire sagt seiner und unserer Zeit die noch immer treffende Wahrheit mit Geist und Witz also über Impost und Taxe: „Die Landleute leiden und klagen wie über die alten Publicane, so über die neuen Intendanten und die türkischen Defterdare. Die übrigen Stände des Staates leiden und klagen ebenfalls; allein am Ende des Jahres hat alle Welt gearbeitet, und gelebt, gut oder schlecht. Kommt durch Zufall ein Landmann in die Hauptstadt; so sieht er mit erstaunten Augen eine schöne Dame, gekleidet in Seidenstoff mit Goldflimmern, vorüberrollend in einer schimmernden Carrosse, gezogen von zwei englischen oder arabischen Pferden; ihr folgen beim Aussteigen vier Lakaien, gekleidet in Tuch, dessen Elle zwanzig Franken kostet. Der Landmann wendet sich an einen der Lakaien dieser schönen Dame, und sagt zu ihm: Gnädiger Herr! woher nimmt diese Dame das Geld für diesen großen Aufwand? Mein Freund! antwortet ihm der Lakai, Seine Majestät geben ihr eine Pension von vierzigtausend Livres. Ach! du lieber Gott im Himmel, ruft der Landmann aus, gerade so viel zahlt unser ganzes Dorf. Allerdings, erwiedert der Lakai;

allein die Seide, welche du einsammeltest und verkaufstest, giebt den Stoff zu ihrem Kleide; mein Tuch ist zum Theile von der Wolle deiner Schafe; mein Bäcker machte mein Brod aus deinem Korne; du brachtest die Hühner zu Markte, welche wir verzehren; so ist die Pension meiner gnädigen Frau eine Revenue für dich und deine Kameraden. Der Bauer durchschauet nicht ganz die Axiome dieses philosophirenden Lakai's; allein der Beweis, daß doch etwas Wahrheit in seiner Antwort liegt, zeigt sich darin, daß das Dorf fortbesteht, daß man, trotz den Klagen, darin Kinder erzeugt, welche sich ebenfalls fortpflanzen und wieder klagen." — Diese Erzählung (von Maitressen und Sinecuristen) hört die Zeit; doch drei ganz verschiedene Schlüsse zieht daraus die Reform, die Revolution, die Reaction.

Adam Smith, welcher das Wesen und die Ursachen des Reichthums der Völker mit englischem Ernste untersucht, sagt: „Besitzer von Landeinkommen und Capitalprocent könnten eben so gut die hervorbringenden, als die nichtshervorbringenden Hände unterstützen. Sie scheinen aber dennoch eine gewisse Vorliebe für die Letztern zu haben. Die Ausgabe eines großen Herrn füttert mehr müßiges, als fleißiges Volk. Der reiche Kaufmann, obschon er mit seinem Capitale nur ein fleißiges Volk beschäftigt, wird dennoch durch seine Ausgabe, das ist, durch Anwendung seines Einkommens, eben so, wie der große Herr, die müßige Art von Leuten füttern." *) Der Zeitgeist sieht und fühlt

*) Smith an Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. London, Strahan. 1784. Vol. II. p. 7. — The rent of land and the profits of stock — might both maintain indifferently either productive or unproductive

diesen Mißstand; die Revolution will den unverdienten Reichthum augenblicklich zerstören, die Reaction will ihn immerfort vermehren, die Reform sucht ihn auszugleichen.

Krieg und Heer.

Wer den letzten Thaler hat, hat auch den letzten Soldaten. Dieses Wort eines scharfsichtigen und viel kaufenden Staatsmannes (Pitts) wirft in den Augen der Zeit einen unauslöschlichen Fleck auf einen Stand, wo Soldat und Söldling sich zu verschmelzen scheint. Landwehr oder Soldatenstand — dies ist der Gegensatz, welchen der Zeitgeist immer mehr zur Sprache bringt. Ueber die stehenden Heere urtheilt die Reform, die Revolution, die Reaction ganz verschieden.

Der Zeitgeist verdammt, seit Kants Präliminarien zum ewigen Frieden, Jeden, welcher die stehenden Heere vertheidigt. Dennoch thun dies nicht blos die Freunde der Reaction, sondern manche Anhänger der Reform. Die stehenden Heere erscheinen als Erleichterung des Volkes, weil sie die Gesammtheit der beständigen Waffenübung entheben; weil sie mitten im Kriege die Fortsetzung der friedlichen Arbeiten gestatten; weil sie die nicht theilnehmende, ganz unbewaffnete Menge der ärgsten Wuth

---

hands. They seem however to have some predilection for the latter. The expence of a great lord feeds generally more idle than industrious people. The rich merchant, though with his capital he maintains industrious people only, yet by his expence, that is, by the employment of his revenue, he feeds commonly the very same sort as the great lord.

eines siegenden Feindes entziehen. Stehende Heere, welche die Reaction allerdings als Hauptmaschine zum Niederdrücken braucht, erscheinen den Freunden der Reform auch darum nöthig, weil die Landwehr niemals die kriegerische Haltung gewinnt, niemals die Mannszucht, den Schwerpunct und die Schnellkraft, welche den Sieg bedingen. Krieg ist jetzt eine Kunst, nicht mehr blos Handwerk, nicht mehr blos Schlächterei, sondern eine Schlacht, wofür der Bombardeur, der Artillerist, der Ingenieur durch lebenslängliche Uebung sich bilden.

Der Zeitgeist hat auch auf stehende Heere heilsam gewirkt. Wenn er nicht ihre Anzahl zu vermindern vermochte, wie er es wünschte und versuchte; so hat er doch ihr Beisammenseyn verkürzt. Er hat alle Bürger zur Kriegspflicht gebracht, dadurch den Ton veredelt, dem Reichen ein Vorrecht entzogen, dem Armen einen Erwerbszweig dargeboten. Er hat die lebenslänglichen Soldaten abgeschafft, die kürzere Capitulation eingeführt, daher zwischen Krieger und Bürger ein Band der Vereinigung gelassen, und dem Rückkehrenden zum Pfluge eine Stimmung gegeben, um die Plackereien eines Federhelden, oder den Muthwillen eines Soldknechts nicht mehr geduldig zu tragen.

Ein geschichtskundiger Goist sagt: „Erstens nahmen die Kriege zu an Zahl, Dauer und Ausbreitung, seitdem die Werkzeuge des Krieges allenthalben vermehrt, und zum willkührlichen Gebrauche der Regierung bereit waren. Niemals, während der Dauer des Allodial-, noch während jener des knechtischen Lehnssystems, war Europa so anhaltend und so allgemein mit dem Geräusche der Waffen, und mit den Drangsalen des Kriegs erfüllt worden. Die par-

tiellen Befehdungen, die eine Folge der Anarchie und des Faustrechts waren, geben uns einen minder empörenden Anblick, als jene unabgebrochenen, aus Kabinetspolitik, mit kalter Besonnenheit, und fast ohne Leidenschaft, wie ohne irgend ein Interesse der Völker geführten Kriege." — Was kann man gegen dieses Erstens antworten? Rom hatte keine stehenden Heere in unserm Sinne; dennoch führte es ewige Kriege, und schloß in mehr, als siebenhundert Jahren, nur zweimal den Tempel des Janus. Von allen bekannten Kriegsgeschichten sind die Kreuzzüge die anhaltendsten und ausgebreitetsten; sie waren nur möglich ohne stehende Heere, durch Volksaufgebote. Die Fehden des Mittelalters waren so abscheulich, daß selten eine Karavane von Hamburg über Frankfurt nach Basel zog, während, seit Gründung der stehenden Heere, Tausende von Wagen ohne Geleite mit Geld und Gut in die Kreuz und Quere, jetzt sogar mitten im Kriege, rennen.

Ein wohlwollendes Gemüth sagt: „Zweitens die Auflagen und alle Staatslasten stiegen zu einer ungeheuern schwindelnden Höhe. Der Militair-Etat allein verschlang in den meisten europäischen Reichen vielleicht zehnmal mehr, als ehedessen die gesammte Administration. Die höchste Vervollkommnung des Ackerbaues, die künstlichste Steigerung der Industrie, und was die angespannteste Mühe — mit Entsagung fast auf jeden Lebensgenuß — dem Boden, oder dem Arbeitsstuhle abgewann, war kaum hinreichend, die Forderungen des öffentlichen Schatzes zu befriedigen. Einzelne, durch das Glück oder die Partheilichkeit der Regierung begünstigte, Klassen und Personen stiegen wohl noch zum Reichthume und Wohlleben empor; allein die Masse

der Nationen sank in Armuth und Noth." — Was kann man diesem Zweitens antworten? Frankreich zahlt über neunhundert Millionen Franken, England fast eben so viel Millionen Gulden, und Teutschland fünfmal so viel Steuer, als ehemals; dennoch stehen Städte, Märkte und Dörfer an Anzahl, Wohlstand und Genuß, wie niemals zuvor.

Ein freisinniger Mann sagt: „Drittens. Die Despotie ward furchtbar vermehrt, und immer fester begründet. Alle constitutionelle und gesetzliche Schranken brachen ein beim Anstoße der Heeresgewalt. Ein wehrloses Volk vermochte nichts gegen die bewaffneten Diener der Willkühr; die heiligsten natürlichen, die längst verjährten oder besterworbenen Rechte galten jetzt blos noch aus freier Duldung der Fürsten. Die Völker erwarteten in leidender Ruhe, ob Segen oder Fluch vom Throne über sie ausgehen werde. Und wenn ihnen die Vorsehung mitunter einen Titus, einen Marc Aurel beschied; so mochten sie nicht minder den schauervollen Wechsel eines Domitian oder Commodus erfahren." — Was kann man gegen dieses Dritte'ns antworten? Die Massen der Völker, nicht blos einzelne Städte, wie im Alterthume oder Mittelalter, besitzen jetzt, trotz der stehenden Heere, einen Grad von Freiheit, wie niemals vorher. Die Volkswortführung und die Gedankenmittheilung waren niemals kraftvoller, als jetzt. Wir sahen im Schooße der stehenden Heere eine Erscheinung, wogegen der Rechtssinn des Soldaten sich empört; allein dennoch eine Erscheinung, welche beweiset, wie wenig die Soldaten der Despotie dienen. Die Heere und die Feldherren waren es, welche den Anstoß gaben zur Umwälzung in Frankreich unter Lafayette, in Portugal unter Freire, in Spanien

unter Quiroga, in Polen unter Kosciusko, in Neapel unter Pepe, und in Rußland sogar durch eine Reihe von Obersten und Leibwachen *).

Der Zeitgeist sträubt sich, das Gute anzuerkennen, was sogar der eiskalte Macchiavelli von den Kriegsmännern sagt, daß sie am meisten für Treue, für Friedensliebe, für Gottesfurcht gestimmt seyn müssen. Man ist geneigt, sie für die treuloseſten, raufluſtigſten, gottloſeſten zu erklären **).

Schule und Erziehung.

Wie Kunstsinn und Wissenschaft den Geist der höhern Stände wesentlich veränderten; so veränderte die Schule das Wesen der Volksmassen, und die Erziehung jedes Haus bei den Hauptvölkern Europa's.

Krates sagte: er möchte, wenn es möglich wäre, auf den höchsten Ort der Stadt steigen, und aus allen Kräften schreien: wo denkt ihr hin, ihr Leute, daß ihr allen Fleiß auf die Erwerbung der Reichthümer wendet, um eure

---

*) Dieser geschichtliche Geist, dieses wohlwollende Gemüth, dieser freisinnige Mann, dessen Wort über die stehenden Heere wir vernehmen, ist Karl von Rotteck, welchen unsere Gesellschaft für das öffentliche Geheimniß der Geschichte zu ihrem Geheimschreiber einstimmig erwählte, weil sie ihn einmüthig für denjenigen erkannte, welchen die angegebenen drei Worte bezeichnen.

**) Macchiavelli dell' arte di guerra. In quale uomo debbe ricercare la patria maggiore fede, che in colui, che le ha da promettere di morire per lei? In quale debbe essere più amore di pace, che in quello, che solo dalla guerra puote esser offeso? In quale debbe essere più amore d'Iddio, che in colui, che ogni dì sottomettendosi ad infiniti pericoli ha più bisogno degli ajuti suoi?

Kinder aber, denen ihr sie hinterlassen wollet, euch wenig bekümmert. Krates hatte Recht, und man muß hinzusetzen, daß solche Väter sich eben so verhalten, wie einer, der alle Sorgfalt auf den Schuh wendet, und den Fuß darüber vernachlässigt *). — Was hier Krates ausruft, und Plutarchos beifügt; dies verbreitet der Zeitgeist mit hundert und tausend Stimmen rings umher. Niemals geschah mehr für Schule und Erziehung. Niemals faßte man den Gedanken ernster auf, daß Schule nur Kenntniß, Erziehung aber Sitte gebe, welche mehr wirkt, als Gesetz und Gericht.

Der Zustand der Schulen in allseitiger Beleuchtung war eines Wessenberg würdig. Manches ist unvollendet, doch Viel berechtigt zur höchsten Erwartung, seitdem Locke in England einen Hauptanstoß gegeben, seitdem Rousseau in Frankreich seinen Emil mit siegender Kraft geschrieben, seitdem Campe in Teutschland sein Revisionswerk zum Vereine des Besten gemacht hat. Die Reaction vernichtet die Dorfschulen, und legt die Hochschulen in Bande. Die Revolution findet die Schulen für ihre Zwecke zu langsam; allein die Reform betrachtet sie als Hauptmittel ihrer Aufgabe.

Unsere Zeit sondert genau die sieben Formen der öffentlichen Schulanstalten und Erziehungsweisen, wie sie, seit der Wiedergeburt des menschlichen Geistes, zuerst durch die Scholastiker, dann durch die Reformatoren, dann durch die Jesuiten, dann durch die Pietisten, später durch Humanisten, noch später durch die Philanthropen, zuletzt durch die Eklektiker erschienen.

---

*) Plut. de Educ. I. 11.

Unsere Zeit beleuchtet alle Zweige der Erziehung, welche, so wie die Anzahl der Farben und die Reihe der Töne, in sieben sich spaltet, nämlich: physisch und psychisch, moralisch und scientifisch, ästhetisch und conversationell, deren wahrer Verein nur durch die Stärke des Charakters geschieht.

Als Hauptsatz stellt der Zeitgeist oben an: Das Thier wird abgerichtet, der Mensch allein wird erzogen; darum betrachte den Menschen als Freiwesen von der Geburtsstunde an in allen Jahren von Unmündigkeit, Kindheit und Jugend. Vernunft und Freiheit sind die Hauptkräfte, also die Zielpuncte des Menschen; alle Mittel müssen dahin führen und dazu passen. Weil aber Verstand und Vernunft später sich zeigen, als das Menschenkind sie bedarf; so bilde Knaben und Mädchen Anfangs durch Beispiel und Gefühl, welche beide sich vereinen in Christusliebe. Bei dem heranwachsenden Menschen wirkt mehr, als Rechtssinn und Tugend — die Andacht; sie enthält die größte Weisheit und die sicherste Stärke.

Die Reform liebt freie und denkende Menschen. Die Reaction liebt Stock und Zwang, blinden Gehorsam, und ewige Unmündigkeit. Die Revolution meint, der Mensch wachse gut, wie ein Baum von selbst; allein die Hauptsache müsse schneller geschehen, als ein Menschenalter vergehet; denn jeder sey schon jetzt für Freiheit berechtigt, und was Freiheit sey, lasse sich besser fühlen, als denken.

Millionen armer Kinder empfangen Unterricht im Lesen, Schrift und Rechnung, als Vorbereitung zu Lebensgeschäft und Lebensfreude. Millionen armer Kinder empfangen eine Richtung zur Reinlichkeit und Ordnung, als

Vorbereitung für Reinheit und Sitte. Darin liegt ein Hauptschritt zur Reform. Dies führt zur Revolution, wenn nicht jetzt, doch einst, sagt die Reaction.

Alles hat durch Schule und Erziehung eine andere Gestalt, wenigstens in Europa, gewonnen. Allein noch immer fragt der Zeitgeist mit dem philosophischen Raynal: „Ueberall machten die Menschen einen wechselseitigen Austausch ihrer Meinungen, Gesetze, Gebräuche, Krankheiten, Heilmittel, sogar ihrer Tugenden und Laster. Alles ist verändert. Alles muß sich wieder ändern. Allein nützten die vergangenen Revolutionen dem Menschengeschlechte? Werden jene ihm nützen, die da kommen sollen? Dankt ihnen der Mensch einst mehr Glück, Ruhe, Freude? Wird sein Zustand sich verbessern, oder nur verändern?" *)

Ehe und Hausstand.

Das Haus zeigt die Gatten, die Aeltern, die Kinder, die Geschwister, die Herren, die Diener in sechserlei rechtlichen und sittlichen Verhältnissen, deren jedes Millionen

*) Raynal, Hist. phil. des Etabliss. des Européens aux deux Indes. Les hommes ont fait un échange mutuel de leurs opinions, de leurs lois, de leurs usages, de leurs maladies, de leurs remèdes, de leurs vertus, et de leurs vices. — Tout est changé, et doit changer encore. Mais les révolutions passées et celles qui doivent suivre, ont-elles été, seront elles utiles à la nature humaine? L'homme leur devra-t-il un jour plus de tranquillité, de bonheur, et de plaisir? Son état sera-t-il meilleur, ou ne fera-t-il que changer?

umfaßt, jedes am tiefsten ins Einzelne eingreift, und keines dem Einflusse des allumfassenden Zeitgeistes sich zu entziehen vermochte. Die Reform betrachtet Ehe und Hausstand als Hauptplatz ihrer Anstrengungen für Ordnung, Sitte und Menschenwohl, die alten Formen nicht zertrümmernd, sondern veredelnd. Die Revolution ist geneigt, Alles in unbesonnenem, oft frevelhaftem, Gemische unter einander zu werfen, und das Bestehende zu verachten, blos weil es bestand. Die Reaction, meistens geführt von Uebermächtigen, Uebermüthigen, Ueberreichen, opfert die Ehe der Convenienz, huldigt dem Maitressenwesen, und betrachtet das Gesinde als Gesindel. Die Herren und Damen, welche in Europa an der Spitze der Reaction stehen, sind meistens schlechte Eheleute, und harte Besitzer der Hausmacht. Der Orient bekümmert sich nicht um die Schwingungen des Zeitgeistes; er kauft die Mädchen wie Tauben, sperrt die Frauen ein wie Hühner, behandelt nach Laune die Odaliks und Walide's, und unterwirft das Haus der Willkühr.

Wie stehen sich im Zeitgeiste der gebildeten Welt die Ansichten über Ehe entgegen? — Die Ehe ist ein Heiligthum, so unberechenbar im Gewinne und Verluste, daß sie sich weit über die Formen einer irdischen Uebereinkunft erhebt; sie ist ein Altar im Tempel der Schöpfung, wo Sinnengluth zur Sittlichkeitsflamme wird. So sprechen die Edelsten in Begeisterung; sie wollen zwei Leben verschmelzen in Eines, durch Mann und Frau das Bild der Menschheit in Erhabenem und Schönem vereinen als individua mutuae vitae consuetudo. — Die Ehe ist ein Gesellschaftsvertrag auf wechselseitigen und ausschließenden Gebrauch der Geschlechtstheile, wo zwei Personen als Sachen sich

einander geben, und eine die andere, wie ein entflohenes Hausthier, zurückzuführen befugt ist. So sagen die Rechtsfreunde, welche mit grobem Tritte auf dem Wege des Erzwingbaren wandeln, nach dem Geiste jenes Senatusconsults: Da wir mit den Frauen nicht gut, und ohne dieselben gar nicht leben können; so laßt uns eine strenge Ordnung machen. — Die Ehe ist gut für Bürger und Bauer, damit neue Arbeitsleute und Tagelöhner erzeugt und erhalten werden; allein für die vornehmern Stände ist sie eine langweilige Sache, und das Grabmal der verstorbenen Liebe. So sagen die Lüderlichen aller Hauptstädte Europa's nach dem Sprüchworte: Le mariage, c'est le tombeau de l'amour.

Der Katholicismus, welcher die Ehe als Sacrament für unauflöslich erklärt, für ehelose Frauen Zufluchtsstätten in Klöstern eröffnet, und Hunderttausende von Mädchen durch den Cölibat der Priester zur Ehelosigkeit verurtheilt, wird mächtig bestritten von dem Protestantismus, welcher die Wiederverehelichung getrennter Ehegatten gestattet, die Klöster mit unauflöslichen Gelübden verwirft, und die Priester zur Ehe beruft, oder verpflichtet. Der Zeitgeist neigt sich mehr auf die Seite des Protestantismus in dieser hochwichtigen Angelegenheit.

Ehebruch ward in den Gesetzen unserer Zeit nach männlichem und weiblichem Geschlechte vielleicht streng rechtlich, allein gewiß leicht sittlich unterschieden. Ehebruch, einst schauderhaft mit dem Tode bestraft, ist nun ekelhaft zum Zeitungsartikel geworden. Doch hat Weiblichkeit, Frauensinn und Mütterlichkeit für die Verherrlichung des schönen Geschlechts wesentlich gewirkt. Lady Morgan und

Frau von Staël glänzen als Schriftstellerinnen; Madame Labedoyere und Gräfin Lavalette leuchten als Gattinnen; die Fürstin Schwarzenberg stürzte sich in den Tod als Mutter; Madame Roland und Charlotte Corday weiheten sich dem Tode für die Freiheit. Mehr, als jemals, leben Tausende ungenannter Frauen in stiller Würde ihrem heiligen Berufe, die Kinder heranbildend für eine weise Reform, und eine Welt des Friedens dem Manne häuslich bereitend, wenn ihn im Staate das gräuliche Toben der Revolution, oder der gewaltsame Schlag der Reaction verletzt. Ihr Standpunct ist nicht mehr, blos erste Mägde und sparsame Haushälterinnen, sondern zugleich geistige Erzieherinnen der Kinder, und sinnige Freundinnen des Gatten zu seyn *).

Vatergewalt und Kindespflicht werden überall in ein milderes Verhältniß gestellt, nicht blos durch das Gesetz, sondern auch durch die Gewohnheit. Die Strenge der Züchtigungen, das Aufzwingen des Standes, die Willenlosigkeit bei Verehelichungen nimmt offenbar ab. Doch kann man auch nicht läugnen, daß die Familienbande durch die Nachsicht lockerer wurden, daß der Gehorsam mit der Ehrfurcht abnimmt, daß Söhne und Töchter den alten Spruch oftmals vergessen, in Gegenwart der Aeltern sich niemals großjährig zu dünken, wenn sie auch mündig geworden sind.

Uneheliche Geburt betrachten die gebildeten Staaten immer mehr mit Nachsicht und Gerechtigkeit; die Kirche hat alle Strafgewalt in dieser Hinsicht verloren, und der Welt-

*) Diesen Standpunct bezeichnete der Verfasser in einem Lehrgedichte: Weiblichkeit von Schneller. Freiburg, bei Herder. Dritte Ausgabe 1830.

ton fällt mildere Urtheile über ein natürliches Vergehen, welches, bei der schonendsten Behandlung, noch immer schwere Folgen genug hat. Kindesmord, in den ersten Stunden nach der Geburt von der Mutter verübt, wird von den weisesten Gesetzgebungen jetzt mit großer Nachsicht angesehen, fast wie eine Handlung aus einer Zeit, welche keine Zurechnung zuläßt; auch hier hat die Kirche ihre Strafgewalt verloren, und der Weltton beurtheilt dies unnatürliche Vergehen mit Mitleid. Unsere Zeit zeigt überall die Zahl der Unehelichen anwachsen, und die Zahl der Kindermorde abnehmen.

Die Verhältnisse der Herren und Diener sind nicht nur durch die Gesetzgebungen wörtlich festgestellt, sondern durch die Lebensformen auch thätlich gemildert. Freizügigkeit der Dienstboten ist in manchen Landen anerkannt; doch finden sich noch in Europa manche Ueberreste der Leibeigenschaft. Diese widerstrebt dem Lichte und dem Rechte, obwohl die Besitzer behaupten, ihre Leibeigenen befänden sich besser, als unsere Knechte und Mägde, weil sie für dieselben als nützliches Eigenthum sorgen, ihnen die Kinderzeugung zur Forterhaltung des Hausgesindes gestatten, und die Lasten der Ernährung einer Familie abnehmen.

Nachdem wir nun den Zeitgeist nach Augenpuncten in seinen einzelnen Gestaltungen aufgefaßt haben, werfen wir noch einen allgemeinen

Blick auf Europa und die Welttheile *).

Europa steht im Rufe, in sich das Princip der Revolution zu tragen, nämlich in den Volksmassen schwanger

*) Die weitere Ausführung der Grundsätze und Ansichten dieser zwei

zu gehen mit gewaltsamen Ereignissen, welchen die bedrohten Machthaber nur durch ununterbrochenes Beobachten und Niederschlagen der Wortführer zu begegnen hoffen. Es zeigt in seinen Theilen das Princip der Reaction, welche politisch und hierarchisch nicht nur jeder Umänderung des gegenwärtigen Zustandes zuvor zu kommen strebt, sondern sogar Alles wieder zu erobern sucht, was etwa, im Laufe eines Halbjahrhunderts, von Rechten einzelner Stände für das Recht der Menschheit verloren ging. Daneben arbeiten viele Männer nach dem Principe der Reform, um, ohne große Namen im Staate, aber durch wirksamen Einfluß auf die Gemüther, die Menschen leise und ruhig zu Licht und Recht zu bringen, ohne die schneckenartig einschraubenden Gewinde der Reaction durch die voreilig gewaltsamen Zersprengungen der Revolution zu zerbrechen.

Portugal leidet in Thronstreit, Aufstand, Bürgerkrieg durch den Zwist feindseliger Brüder, deren Einer die Legitimität einer Constitution ausspricht, während der Andere sogar die unverschämtesten Feinde der Constitutionen ein wenig in Verlegenheit setzt. Don Miguels Geschichte schreibt wohl auch am besten der Scharfrichter, oder der Kerkermeister.

Spanien hat, seit Wiedereinsetzung Ferdinands 7, keine Verfassung der Cortes, aber eine Reihe von Drangsal; es genießt die Ruhe eines Kirchhofs, oft aufgeschreckt durch das Gespenst der Apostolischen, und in bösen Träumen

---

Reden findet sich in dem Werke: Schneller Geschichte des Weltlaufs und Zeitgeistes. Dresden, bei Hilscher. Vier Bändchen. 1830.

liegend über Wiederbezwingung seiner Kolonieen. Auf der pyrenäischen Halbinsel seufzen wohl auch die Andächtigen: à quels maîtres, grand Dieu, confiez-vous l'Univers!

Frankreich steht unter Karl 10, einst Duc d'Artois. Nicht nur die Aristokratie und Hierarchie erhebt ihr Haupt. Die Emigrirten und die Jesuiten stehen an der Spitze des Ganzen. Sie rathen dem Könige zur Gewalt gegen das freie Wort der Kammern und gegen die freie Wahl des Volkes. Ohne Zweifel leben sie in nichtigen und vermessenen Chimären, voll Dünkel und Selbstsucht *).

England stand unter Canning und Wellington. Beide erklärten einstimmig ihres Volkes Vortheil und Größe als ihr einziges höchstes Ziel; doch darin lag der Unterschied, daß der Erste dieses Ziel durch Begünstigung der Freiheit im Auslande, der Zweite aber durch Niederdrückung fremder Freiheit zu erreichen hofft. Im Innern siegte das verknöcherte System der Tory's; die Whigs streben nach reinern, doch veralteten Formen; gänzliche Verbesserung der Volkswortführung wollen die Radicalen!

Teutschland, beherrscht von wohlwollenden Fürsten, bleibt in staatsbürgerlicher Hinsicht weit hinter England und Frankreich zurück; seine Zerstückelung hindert es an entscheidender Stimme in den Weltangelegenheiten; seine Selbstständigkeit kann es schwer durch eigene Kraft behaupten, vielleicht nur durch Oestreich und Preußen; allein wie wider Oestreich und Preußen? — Bayern, der größte ganz teutsche Staat, hat einen altteutschen König

*) Dieser Aufsatz war bei der Redaction bereits in der Mitte des Juli 1830 eingegangen. Der Redact.

mit dichterischer Strebkraft, mit Kunstsinn, mit Wissenschaft und Römerwesen, einen Geist der seltensten Art. — Sachsen, welches, als die Geburtsstätte der Reformation, den Aufschwung teutscher Bildung eigentlich einleitete, ist am wenigsten berufen, in Staatskunst und Kirchthum Rückschritte zu thun. — Hannover kommt immer näher dem Zeitpuncte, wo es durch die Grundgesetze teutscher Erbfolge von England unabhängig werden könnte. — Würtemberg besitzt den hohen Ruhm, der teutschen Büchersprache die größte Freiheit zu gestatten.

Im Niederlande der Bataver arbeitet ein König für die edeln Aufgaben der Reform mehr, als im Hochlande der Schweizer die gnädigen und ungnädigen Herren der Republik. Dieser König der Niederländer hat die Schweizersoldaten heim geschickt; allein diese freien Schweizersöhne suchten Handgeld für Schildwachstehen an den Thoren der Könige zu Paris, Madrid und Neapel.

Italien liegt zu hart unter dem strengen Zwange der Reaction, und steht zu nahe dem wilden Grimme der Revolution, als daß man hier erwarten könnte die ruhige Weisheit der Reform, welche in der Politik als Carbonarismus verdächtigt, und in der Religion als Protestantismus verketzert wird. Piemont und Neapel seufzen noch unter den Folgen der Erbsünde von Rosa und Pepe. Nach Leo 12 erließ Pius 8 ein hartes Sendschreiben, welches man im neunzehnten Jahrhunderte nicht mehr gern einen Hirtenbrief nennt.

Griechenland hat durch eine schaudervolle Revolution wider die abscheulichste Reaction die Bahn betreten zur Reform. Großmächtige Kleingeister ziehen seiner errungenen

Selbstbewegung eine größere oder kleinere Schnürbrust an. Ein Prinz will dort nicht Fürst seyn. Darüber lieset ihm Aberdeen ein derbes Capitel.

Die Türkei begann eine Reform, wobei ein Tyrann despotisch Tausenden von Janitscharen die Reaction mit dem Kopfe vom Rumpfe hieb. Der reformirende Sultan ist der wunderlichste Liberale; allein der Statthalter des Propheten hat keine Kriegskraft im Kampfe, und zu wenig Ducaten im Schatze gezeigt.

Oestreich schreitet (gemildert und verfeinert) mit unabänderlichem, festem Tritte fort nach dem Systeme, welchem es seit Jahrhunderten folgte. Ein Lichtstrahl, welcher in Oestreich durchdrang, sollte ganz Europa erleuchten; so erscheint der Lichtgedanke, nach welchem in dem streng orthodoxen Kaiserhause die griechischen, calvinischen und lutherischen Gemahlinnen der Erzherzoge nicht mehr zur Religionsänderung verpflichtet werden. Darin leuchte Oestreich allen Katholiken und allen Protestanten vor!

Preußen wird wieder mehr die Hoffnung freigesinnter, aber sehr gemäßigter, Gelehrten, welche wissen und rechnen, daß es durch die Reformation der Kirche ganz eigentlich ins Daseyn trat, daß es durch die Opposition wider die Hauptmacht sich zur Selbstständigkeit erhob, daß es nur durch einen philosophischen König im Kampfe gegen die Kraft der Nachbarn sich behauptete. Seiner Natur nach besteht es zunächst durch Intelligenz.

Schweden und Dänemark müssen fortan durch kluge Reformen sich innerlich stärken, weil der undankbare heimathliche Boden und die Stellung gegen die übermächtigen Nachbarn sie hemmt an äußerer Vergrößerung.

Polen erhielt die Vorbedingung zur Wiedererhebung durch Wiedererstehung. Es durfte theilnahmlos bleiben an seines Königs kaiserlichem Kampfe, und es darf, theilnehmend an europäischer Volkswortführung, durch seine Landboten selbst mitwirken zur zweckmäßigen Reform.

Rußland steht unter dem Selbstherrscher und Selbstbeherrscher Nicolaus, welcher das verhängnißvolle Varna persönlich nahm, den Balkan übersteigen, den Ararat erreichen, Erzerum erobern, Constantinopel erzittern machte, und — vor den Ideen niemals erzittern wird.

Asien zeigt die Urgroßväter der Weltgeschichte in den ursprünglichen Formen und Unformen von Staat, Kirche, Haus, von Serail und Harem, von Satrapie und Karavanserei, von Paradies und Steppenland. Indien erhält neue Ansiedelungen und Anlagen von dem rührigen und rüstigen Volke, welches Europa die ersten Vorbilder constitutioneller und presbyterianischer Freiheit, lange vor den Zeiten des Herzogs von Wellington, gab.

Australien zeigt die seltsame Erscheinung, daß Competenten für europäische Galgen und Auswürflinge europäischer Kerker bestimmt werden, dort als die ersten Reformatoren aufzutreten. Vielleicht! Standen doch auch unter Roms Gründern Räuber und Menschen, welche kaum eine Frau zum Heirathen finden konnten! Und Rom ward dennoch die Beherrscherin der Welt, der Sitz der alleinseligmachenden Kirche, und die Schule der herzerhebenden Kunst!

Afrika erhält offenbar in Aegypten eine Reform nach mechanischem Principe, und der Zeitgeist jubelt, daß sogar Etwas verlauten zu wollen scheinen dürfte von einer modernisirenden Constitution in der Nachbarschaft urweltlicher

Pyramiden. Indessen nimmt man Quadern dreitausendjähriger Tempelruinen zum Baue von Salpetersiedereien für die leichtgezimmerten Pulvermühlen *). — Die gerühmte Toleranz feiert ein seltenes Fest; denn der christliche Kaiser von Abyssinien verlangt und erhält von dem mahomedanischen Vicekönige Aegyptens einen orthodoxen Oberpriester aus Jerusalem. Allein die Wechabiten Asiens mit ihren vernunftgemäßen Grundsätzen im Kirchthume schlug das nämliche Schwert nieder, welches sich auch gegen die Hellenen in Europa, wegen ihren Grundsätzen freiern Volksthums, versuchte.

Amerika ist ein Hauptschauplatz des Zeitgeistes, zur Zeit ein Krankenbette für politische Operationslehre, und dennoch eine gepriesene Zufluchtsstätte für Flüchtlinge aus den Zwingern europäischer Reaction. Seit Nordamerika's Siege erhielt es auch im gesegnetern, aber nicht gleichverständigen, Südlande durch eine Reihe von Freistaaten moderne Formen, leider nur Grundrisse (nicht Grundlagen) zeitgemäßer Reformen. Die Charten der Constitutionen enthalten leider nicht überall die Toleranz der Religionen, und wie kann man hoffen, Freiheit auf Erden in sicherer Gegenwart zu gründen, wenn man nicht die Freiheit im Himmel der Ueberzeugung der Gläubigen gestattet? Soldatenhäuptlinge stehen an der Spitze von allen Bürgergemeinwesen. Einen Kaiser der zweiten Hemisphäre, den europäisch gewordenen Iturbide, schoß man nieder.

*) Siehe: Major Prokesch (ernannt zum Ritter von Osten durch die Gnade Seiner Majestät des Kaisers von Oestreich): Erinnerungen aus Aegypten und Kleinasien. Wien, bei Armbruster. 1829. Drei Theile.

Ein anderer Kaiser schoß sich selbst zusammen, wie noch niemals ein Herrscher, zwischen den Herzogen von Limonade und Chocolade. Ein dritter Kaiser kündigt sich auf undankbarem Boden als Liberaler an, und gab sogar seinem europäischen Stammlande eine Constitution.

Lobgesang und Spottrede, Freude und Trauer, Selbstgefühl und Demüthigung, Stolz und Schaam erfüllen den Denker beim Anblicke unsers Zeitgeistes, welcher schwankt auf dem schmalen Fußpfade der rechtlichen und lichtvollen Reform zwischen den zwei ungeheuern Abgründen der eisstarren Reaction und der rauchaufbrodelnden Revolution.

Die Emancipation des dritten Standes.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

„Sehet an den Feigenbaum und alle Bäume. Wenn sie jetzt ausschlagen; so sehet ihrs an ihnen, und merket, daß der Sommer nahe ist.“ Luc. 21, 29. 30.

Das Mittelalter, für die südlichen, westlichen und mitteleuropäischen Völker anhebend mit dem Untergange des römischen Reiches im Abendlande im Jahre 476, und endigend mit der Entdeckung des vierten Erdtheils im Jahre 1492, sah für die beiden größten Angelegenheiten unsers Geschlechts — für Bürgerthum und Kirchenthum — zwei Systeme entstehen und allmählig sich ausbilden: das Lehnssystem und das System der päpstlichen Hierarchie. Das erste ward für alle Völkerschaften und Reiche germanischen Ursprungs die Unterlage des bürgerlichen und öffentlichen Lebens; das zweite die Unterlage des religiösen und kirchlichen Lebens. Doch reicht der Ursprung des erstern weiter in die Vergangenheit zurück, als das Entstehen und die Begründung des zweiten. Denn das Lehnssystem war zunächst die unmittelbare Folge der Eroberung der vormaligen Provinzen des römischen Westreiches und der Unterwerfung ihrer Bewohner; minder drückend in den Städten Galliens und Italiens, wo die Ueberreste römischer Muni-

cipalverfassung, selbst unter der Oberherrschaft der Sieger, sich erhielten, als in den, in der Folge von den fränkischen Königen eroberten, teutschen und slavischen Ländern, seit sie ihre Siege bis an die Eider, bis an und über die Elbe, und bis an den Raabfluß in Ungarn trugen. So ward das Lehnssystem bereits seit dem Ende des fünften christlichen Jahrhunderts die Grundlage der bürgerlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse der, in Europa durch die Siege der Germanen neugestifteten, Reiche in Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Teutschland, England, Dänemark, Schweden und Norwegen. Dagegen erhielt das System der päpstlichen Hierarchie erst gegen das Ende des eilften Jahrhunderts, als Gregor 7 die Würde des römischen Bischoffs bekleidete, seine feste Begründung und Ausbildung. Diesem kühnen Priester gelang es in einem Zeitalter, wo in Teutschland die mächtigsten Vasallen und die kräftigsten Völkerschaften gegen ihren König Heinrich 4 aufgestanden waren, die bis dahin aristokratische Verfassung der Kirche in eine streng monarchische, und — vermittelst der Unterordnung der ganzen abendländischen Geistlichkeit unter den römischen Bischoff, vermittelst des durchgesetzten Cölibats der Geistlichkeit, so wie durch die Aufstellung des furchtbaren Dogma: die geistliche Gewalt sey über der weltlichen — die ganze bisherige Stellung der Regenten zu dem römischen Bischoffe umzuwandeln.

Von nun an galt in der abendländischen Christenheit das kirchlich-politische Dogma: der römische Bischoff sey der Statthalter Christi auf Erden; alle weltliche Macht sey ein Ausfluß der geistlichen; jedes christliche Reich gehe bei

Rom zum Lehen; der Papst aber könne über seine Lehnsleute verfügen, Kronen verleihen und Kronen nehmen, Länder nach Gutdünken verschenken, die Unterthanen des Eides der Treue gegen Könige und Fürsten entbinden, und die gesammte Christenheit für das Interesse des apostolischen Stuhles besteuern. Die Mönchsorden, die päpstlichen Legaten und die Beichtväter an den Höfen, die Inquisition und die Ketzergerichte wachten für die Aufrechthaltung dieses Systems. Allein bereits im zwölften Jahrhunderte erhob sich die Stimme des Arnolds von Brescia (1143) gegen dasselbe; vierzig Jahre nach ihm (1180) lasen und erklärten die Waldenser die Bibel in französischer Sprache; hundert und achtzig Jahre später (1360) erhob Wicliff zu Oxford die Stimme eines freien Forschers der Schrift voll Kraft und Macht, die bald zu Prag (1400) in Hussens Lehren wiedertönte. Der Flammentod des letztern zu Kostnitz (1415) wirkte mehr, als jedes andere Mittel, für die weitere Verbreitung seiner Lehre in der Mitte der teutschen Gauen, bis am 31. Oct. 1517 der Tag kam, wo Luther den ersten öffentlichen Schritt zur Kirchenverbesserung that, der zur Trennung der protestantischen Christenheit von Rom führte, und das System der geistlichen Hierarchie in der ganzen protestantischen Welt vom Rheine bis zur Ostsee, von den Schweizeralpen bis zu den Eisgebirgen Schwedens und Norwegens erschütterte. Der Sieg des Protestantismus ward entschieden durch die thatsachliche Emancipation des Glaubens und der Gewissen von der Uebermacht der geistlichen Hierarchie im Passauer Vertrage (1552) und im Augsburgischen Religionsfrieden (1555). Zwar mischten sich in das erste Aufstreben des

Protestantismus gegen Rom die revolutionairen Ultra's des sechszehnten Jahrhunderts, die bald mit dem Zwickauer Tuchmacher Storch die Wiedertaufe der Erwachsenen forderten; bald als Prädicanten — und unter ihnen besonders der unreife Zögling Wittenbergs, der rohe Demagog Thomas Münzer — die Landleute im Herzen Teutschlands zum sogenannten Bauernkriege aufregten, der mit Gewalt der Waffen bei Frankenhausen beendigt werden mußte; und bald, wie Knipperdolling und Johann von Leiden, zu Münster die Stiftung eines irdischen Zions versuchten. Allein das Wahre, Edle und Große, das im Wesen der begonnenen kirchlichen Reform lag, überdauerte die vorübergehenden Stürme der Revolutionaire des sechszehnten Jahrhunderts, und weise Fürsten, wie Friedrich von Sachsen, Philipp von Hessen, und andere, die ihnen glichen, wußten die Grenzlinie zwischen kirchlicher Reform und kirchlicher Revolution mit sicherm Tacte festzuhalten. Sie gehörten der ersten an, und bekämpften die zweite. Die erste trat unter ihrer umsichtigen Leitung ins öffentliche Staatsleben ein, als sie den Geist ihrer kirchlich-mündig gewordenen Völker verstanden. So emancipirte die Reformation die Throne von der Statthalterschaft Roms, und emancipirte das Evangelium von der Macht der Tradition und der Exegese des Vaticans. Die Revolution aber verschwand, als sie ernsthaft bekämpft ward; denn ihr gehörte nur die, durch kirchliche Demagogen aufgeregte, Minderzahl des Pöbels an. Allein nach der Besiegung der revolutionairen Ultra's blieb noch der hartnäckige Kampf gegen die Reaction, die, zunächst von den Jesuiten geleitet, erst im westphälischen Frieden zur Anerkennung der gleichen öffent-

lichen Berechtigung des Protestantismus neben dem Katholicismus sich genöthigt sah. —

Länger, als die Blüthen- und Kraftzeit des Systems der geistlichen Hierarchie, dauerte die Herrschaft des Lehnssystems; denn es hatte in dem innern Leben der wichtigsten europäischen Völker und Staaten, seit dem Untergange des römischen Westreiches, zu tiefe Wurzeln geschlagen, wenn gleich die vielfachen Schattirungen desselben in den einzelnen Staaten, welche die germanischen Völker gründeten, sogleich in den ersten Jahrhunderten seines politischen Daseyns genau unterschieden werden können. Denn wo in den bezwungenen Ländern noch keine Städte, oder nur wenige und unbedeutende, waren; da trat das drückende Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und Dienstmann, zwischen dem Sieger und dem zur Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit verurtheilten Besiegten, in seiner ganzen Schroffheit hervor. Nur erst, als im eigentlichen Teutschlande diesseits des Rheins, Städte entstanden, wie sie die Germanen bereits in dem besiegten Gallien, Spanien und Italien vorgefunden hatten, trat ein freier Bürgerstand in die Mitte zwischen den Lehnsherrn und den Leibeigenen. Gewerbe, Handel, Bildung, Wissenschaft und Kunst, und die unzertrennlichen Gefährten derselben, Wohlstand, Reichthum und höhere Gesittung, gediehen in den Städten, weil — wie die Blume am Lichte der Sonne — die Bildung, der Wohlstand und der Fortschritt des Bürgerthums am Lichte der bürgerlichen Freiheit sich entfaltet. Bald führte das Gesetz der moralischen Nothwendigkeit, das in der Welt des Bürgerthums sein Recht mit gleicher Kraft, wie das Gesetz der physischen Nothwendigkeit in

der Naturwelt behauptet, die Abgeordneten der Städte, deren man nicht länger entbehren konnte, in die Kreise der, bis dahin unter den teutschen Völkern nur auf die Mitglieder der Geistlichkeit und des Adels beschränkten, Stände. Mochten auch ursprünglich auf diesen ständischen Versammlungen die Städte nichts weniger, als gleichberechtigt mit der Geistlichkeit und dem Adel, erscheinen; mochte zunächst die Geldverlegenheit ihre Beiziehung zu der Verhandlung der allgemeinen Staatsinteressen bewirken: das Uebergewicht der Intelligenz und des Geldes, das sie in die Wagschale legten, gab bald den Ausschlag über die höhere Bedeutung ihrer politischen Stellung, und kluge Regenten verstanden es, diese Stellung der Städte zu verstärken, um sich des Uebermuthes der Geistlichkeit und des Ritterthums gegen die Fürstenmacht zu erwehren.

Von Marseille, wo teutsches Blut mit griechischem und römischem, von Sevilla, wo maurisches Blut mit römischem und westgothischem sich mischte, bis nach England, wo angelsächsisches, normännisches und dänisches Blut sich vereinigte, und bis nach Nowgorod, wo Germanen und Slaven verschmolzen, wogte im ausgehenden Mittelalter ein frischer und freier Handelsverkehr. Die Bürger der Städte erstarkten durch die Freiheit, die sie hinter ihren Mauern, Wällen, Gräben und Thoren mit Eifersucht gegen Fremde bewachten, und nachdrucksvoll selbst gegen Fürsten behaupteten, bis sie in ihrer eigenen Mitte allmählig der Aristokratie des Patriciats der Magistrate unterlagen, während früher freie Bürgerwahl die edelsten und kräftigsten aus ihrer Mitte an die Spitze der städtischen Verwaltung gestellt hatte. Wie aber im Großen Venedig, Genua,

Bern, und andere Republiken und Republiketten am Auszehrungsfieber des Aristokratismus hinschwanden; so auch im Kleinen die vormals mächtigen freien Städte, sie mochten nun (wie in Teutschland mehr als 50,) Reichsstädte heißen, oder, wie in andern Reichen, wo das Wahlrecht des Thrones früher aufhörte, als in Teutschland, in die Reihe der Municipalstädte gehören. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Einführung des römischen Rechts die Aristokratie und das Patriciat der Magistrate mächtig förderte, und die ursprüngliche einfache Gerichtsverfassung der Teutschen zuletzt völlig verdrängte.

Allein auch das Lehnssystem erlitt, im Laufe der Jahrhunderte, nach seinen ursprünglichen Formen wesentliche Veränderungen. Zuerst schon dadurch, daß das freie Allodium bald hinter das, mit höhern Vorrechten ausgestattete, Lehen zurücktreten mußte; dann, daß Anfangs die kleinern, später auch die größern Lehen, zwar nicht durch Reichsgesetz, wohl aber durch Gewohnheit und Herkommen, und namentlich in Teutschland seit dem zweiten Viertheile des zwölften Jahrhunderts, erblich wurden; weiter, daß ein dritter — der drückenden Fesseln der Leibeigenschaft entbundener — Stand in den freien Städten sich bildete, der zu Kraft, Intelligenz und Reichthum gelangte, und dem man die beengenden Formen der Eigenhörigkeit und Leibeigenschaft nicht anmuthen durfte; sofort, daß die Leibeigenschaft, seit den Zeiten der Kreuzzüge, bei den teutschen Völkern — weniger bei den slavischen — gemildert ward und losgekauft werden konnte; und endlich, daß, seit dem funfzehnten Jahrhunderte, nach der Erfindung des Schießpulvers, die veränderte Art, Krieg zu führen, das frühere Lehnssystem

mit seiner Heerfolge mächtig erschütterte; daß die Städte zur Standschaft, theils im teutschen Reiche selbst, theils in den einzelnen Staaten desselben, gelangten; daß der ewige Friede (1495) die Macht des Faustrechts brach; daß die Erfindung der Buchdruckerkunst und die Entdeckung des vierten Erdtheils zwei neue Welten eröffnete, welche dem Alterthume und dem Mittelalter verschlossen geblieben waren, und daß das, in den Tagen der Kirchenverbesserung gereinigte, Evangelium über Kirchenthum und Bürgerthum allmählig ein neues Licht verbreitete, bei dessen Kraft die drückenden Formen des Lehnssystems ihre vorige Wirksamkeit verloren.

So viel aber auch durch alle diese Vorgänge die Macht des Lehnssystems erschüttert und sogar gebrochen worden war; so ward es doch erst durch die französische Revolution in der Mitte eines Reiches von 25 Millionen Menschen vernichtet, in welchem das Lehnssystem seit Chlodowigs Zeiten, folglich seit 1400 Jahren, als die Unterlage des ganzen bürgerlichen und öffentlichen Lebens bestanden hatte. Was dreihundert Jahre früher durch die Kirchenverbesserung in Beziehung auf das System der geistlichen Hierarchie geschah; das geschah durch die französische Revolution in Beziehung auf das, bei allen Völkern teutschen Ursprungs mehr oder weniger geltende, Lehnssystem. Und deshalb ward die französische Revolution eine weltgeschichtliche Begebenheit! So viel auch das, was seit Ludwigs 14 Zeiten der Hof zu Versailles that, oder nicht that; so viel die drückende, nicht mehr zu verbergende, Finanznoth Frankreichs seit 1787; so viel daselbst die Entfremdung der beiden privilegirten Stände gegen den dritten Stand; so viel auch

immer tausend einzelne Erscheinungen und viele hochgestellte Individuen durch ihr besonderes Verhältniß zu dem in Frankreich, seit Ludwigs 15 Zeiten mächtig aufgeregten, Volksleben, zur Herbeiführung der Thatsache, die wir französische Revolution nennen, beigetragen haben: die Aufhebung des Lehnssystems von der ersten Nationalversammlung Frankreichs am 4. Aug. 1789 entschied, in ihren unermeßlichen Folgen, über den Anfang einer neuen Ordnung der Dinge im Bürgerthume und Staatsleben.

Es gehört nicht hierher, nachzuweisen, welche Erschütterungen durch diese Aufhebung des Lehnssystems in Frankreich selbst, theils damals, theils in späterer Zeit, bewirkt wurden. Das Besitzthum ward mächtig verändert; die bisherige Stellung der Stände gegen einander vernichtet; das Regentenrecht auf eine neue Theorie gegründet; die Selbstständigkeit der Kirche und ihre Abhängigkeit von Rom aufgelöset. Es war keine Reform, die blos das anerkannt Veraltete und geschichtlich bereits Abgestorbene mit bessern und zeitgemäßen Formen vertauscht; dagegen aber das, was von dem Bestehenden als haltbar sich ankündigt, beibehält und von neuem stützt; es war keine Reform, die jedesmal von der vorhandenen geschichtlichen Unterlage des Staatslebens ausgehet, und auf diese mit Weisheit, Schonung und Umsicht das, was der fortgeschrittene Geist der Zeit mit Ernst und Würde fordert, fortbauet: — es war eine Revolution, welche die ganze Vergangenheit eines großen Reiches bis auf den vorigen Tag vernichtete, welche ein ganz neues Leben an die Stelle dieser Vergangenheit setzte, und jede Untersuchung von sich wies, ob denn Alles, was man aufhob, auf gleicher Linie des

Veralteten und Abgestorbenen stände, oder ob nicht Vieles erhalten und durch neue Stützpuncte mit dem, was der Zeitgeist unwiderstehlich verlangte, zu Einem neugestalteten Ganzen vereinigt und verschmolzen werden könnte.

Der Revolutionskrieg, der im Herbste 1792 begann, mußte deshalb ein Kampf auf Tod und Leben werden. Es standen nicht blos Völker, Reiche und Mächte, es standen, was viel mehr sagen will, zwei entgegengesetzte Ideen, zwei Systeme einander gewitterschwer gegen über: das, auf den Trümmern des Lehnssystems in Frankreich neu begonnene System des bürgerlichen und öffentlichen Lebens, und das auf tausendjährigem Besitzstande ruhende und fortdauernde Lehnssystem in den übrigen europäischen Reichen. Lange war der Riesenkampf zweifelhaft; denn die unermeßliche Macht, welche eine neue, ins Staatsleben eintretende, Idee ihren Anhängern gewährt, ward mehrmals aufgewogen durch die kaum berechenbare Kraft des Besitzes, welche die Vertheidiger des Lehnssystems handhabten. So viele persönliche, örtliche und besondere Interessen auch in den europäischen Kriegen seit 1792 eine Masse von einzelnen Vorgängen herbeigeführt haben mögen (ähnlich denen, welche in den Religionskriegen von 1546—1648 mit einander wechselten); an Entscheidung des Kampfes konnte nicht eher gedacht werden, als bis entweder das neue, oder das alte politische System völlig über das andere siegte, oder beide zuletzt in den einzelnen europäischen Reichen neben einander rechtlich bestanden, und durch Verträge sich gegenseitig nach ihrem Nebeneinanderbestehen anerkannten.

Das Hauptergebniß des Umsturzes des Lehnssystems

war aber in Frankreich, so wie in allen den Staaten, welche entweder mehr oder weniger, entweder auf kürzere oder längere Zeit unter den Einfluß des in Frankreich zum Siege gelangten neuen politischen Systems gebracht wurden: die Emancipation des dritten Standes von allen Formen und Verhältnissen des Lehnssystems, und die Begründung der neuen Unterlage des gesammten innern Staatslebens durch eine schriftliche, vertragsmäßig von dem Regenten und den Vertretern des Volkes angenommene Urkunde, — Verfassung genannt.

Nothwendig mußte da, wo das Lehnssystem im Sturme einer Revolution völlig unterging, die Emancipation des dritten Standes durchgreifender seyn, und die neue Verfassung viel ausgedehntere Bestimmungen enthalten, als da, wo den Völkern und Staaten das furchtbare Wagestück einer Revolution erspart, von den einsichtsvollen Regenten selbst aber die zeitgemäße Verjüngung des innern Staatslebens auf dem Wege der Reform versucht, und, mit steter Hinsicht auf das Bestehende, das man noch als zweckmäßig und brauchbar anerkannte, nur das thatsächlich Veraltete und Abgestorbene aufgehoben und beseitigt, und folglich auch die neue Verfassungsurkunde zunächst auf solche Bestimmungen zurückgeführt ward, in welchen man das zweckmäßig Bestehende mit dem zeitgemäßen Neuen zu vereinigen suchte.

So groß und schwierig aber diese Aufgabe ist und bleibt; so ist doch auch ihre Lösung zugleich der Triumph des Staatsrechts und der Staatskunst. Denn sie verlangt eben so wohl den klaren, durch kein Vorurtheil, durch keine

Leidenschaft, und weder durch den Ultraismus, noch durch die Reaction getrübten, Blick auf das, was wirklich veraltet ist, und was fernerhin das frische Leben des Staates in seiner freien Entwickelung hemmen würde, — wie den festen politischen Tact in Hinsicht auf das, was als neu an die Stelle des Veralteten und Erlöschenden — und zwar mit durchgängiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Vergangenheit, so wie des erreichten Culturgrades eines Volkes treten soll, dem eine neue Verfassung bestimmt wird.

Noch abgesehen von den neuen Staaten Amerika's, hat Europa seit 1789 mit solchen neuen Verfassungen, theils den bereits wieder verschwundenen, theils den noch bestehenden, gegen hundertmal (mit Einschluß der einzelnen Verfassungen der helvetischen Cantone) in den verschiedensten Reichen und Staaten experimentirt; Frankreich allein siebenmal, vom 3. September 1791 an bis zum 8. August 1830. Eine Erscheinung dieser Art hat, bei allen eingetretenen Mißgriffen und Verirrungen, einen tiefliegenden Grund; es ist das Streben des dritten Standes nach seiner Emancipation aus den veralteten Verhältnissen des Lehnssystems. Der dritte Stand nimmt entweder nur im dunkeln Gefühle, oder bereits im klaren Bewußtseyn die Thatsache wahr, er sey durch Intelligenz, Gesittung, sittliche Kraft und Reichthum zur politischen Mündigkeit reif geworden. Er verlangt eine Behandlung von oben und selbst von seinen Mitbürgern, so wie eine Stellung im Staate, die seiner erreichten politischen Reife entspricht. Er verlangt die Anerkennung seiner Mündigkeit und die öffentliche Mündigkeitserklärung. Deshalb nimmt er Ge-

meinde- und Städteordnungen in Anspruch; Antheil an der Verwaltung der städtischen Einnahmen und Ausgaben; Antheil an der Begründung und Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch Polizei und Waffendienst; und Vertretung der eigenthümlichen Interessen seiner Gewerbe, seines Handels, seiner Wissenschaft und Kunst, seines freien Verkehrs im Inlande und mit dem Auslande, durch selbstgewählte Abgeordnete aus seiner Mitte in dem ehrenwerthen Kreise der Stände seines ganzen Volkes. Er verlangt gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger nach dem Maasstabe ihres reinen Ertrages, doch mit gerechter Entschädigung für Alle, welche in dieser großen Angelegenheit des innern Staatslebens auf wohlerworbene Rechte zum Besten des Ganzen verzichten; er verlangt gleiche Berechtigung des Verdienstes zur Anstellung in Staats-Aemtern, es gehe aus dem Palaste oder aus der Hütte hervor; er verlangt gleiche Gerechtigkeitspflege, und gleiche Befähigung zur Ehre und zum Dienste der Waffen für die Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes.

Er verlangt die Freiheit des Wortes und der Presse, doch unter bestimmten und gerechten Gesetzen gegen den Mißbrauch derselben. Er verlangt die gleiche Berechtigung jedes kirchlichen Bekenntnisses und Cultus, ohne daß die Verschiedenheit des Glaubens und Cultus irgend ein Vorrecht, oder eine Ausschließung von bürgerlichen Rechten mit sich führe. Mit einem Worte: die Emancipation des dritten Standes beruht auf der Entfernung und Aufhebung der, aus dem Lehnssysteme stammenden, Scheidewand zwischen dem dritten Stande und den bevorrechteten Ständen (von welchen ohnehin der sogenannte geistliche

Stand in den protestantischen Staaten bereits seit drei Jahrhunderten mit dem dritten Stande verschmolzen ist), und auf der ihm verfassungsmäßig zu ertheilenden Berechtigung zum gleichmäßigen Antheile an allen bürgerlichen und öffentlichen Rechten, so wie an allen bürgerlichen und öffentlichen Lasten.

Wo, wie in der großen Mehrheit der südteutschen Staaten, diese Emancipation bereits seit länger, als einem Jahrzehent, in zeitgemäßen Verfassungen — freilich unter mannigfaltig von einander abweichenden Schattirungen — begründet und ausgeführt worden war; da regte sich neuerlich kein Geist der Unzufriedenheit und des Mißmuths. Wo aber, unter dem Einflusse und dem Drucke der letzten drei verhängnißvollen Jahrzehnte, die Intelligenz und die moralische Kraft des dritten Standes entweder blos zum dunkeln, oder bereits zum klaren Bewußtseyn der in seiner Mitte eingetretenen politischen Mündigkeit sich erhoben hatte; da strebte er auch, der beengenden Fesseln und der veralteten Formen im innern Staatsleben sich zu entledigen. Daß es, bei dem plötzlichen Lautwerden dieses Strebens, in neuester Zeit eben so wenig, wie in den Tagen der Kirchenverbesserung, an Storchiten, Thomas Münzern, Knipperdollings und Johanns von Leiden — wir meinen an revolutionairen Ultra's — fehlen konnte, und daß es später, — nach den ins innere Staatsleben wirklich eingetretenen zeitgemäßen Reformen — ebenfalls nicht an Männern der Reaction fehlen wird, welche um jeden Preis das Veraltete und Abgestorbene aus seinem politischen Grabe herauf zu beschwören suchen, darf den nicht befremden, welcher den öffentlichen Geist des sechszehnten Jahrhunderts aus

den Jahrbüchern der Geschichte näher kennen lernte. Denn nicht blos die Kirche, auch das Bürgerthum hat seine Jesuiten, die seit dem Jahre 1540 den traurigen Beruf übernommen haben, das Reactionssystem in allen seinen Beziehungen, bald durch List, bald durch Gewalt, bald auf dem Sterbebette, bald beim fröhlichen Mahle, bald im Beichtstuhle, bald in der Diplomatie geltend zu machen. Ja selbst ultraliberal kann der Jesuit seyn, um den gemäßigten Liberalismus zu bekämpfen, wenn gegen den letztern die Waffen des Obscurantismus nicht ausreichen.

Sobald aber der dritte Stand durch zeitgemäße Einrichtungen für seine Zukunft gesichert ist; sobald verwendet er auch die Kraft seiner Intelligenz, seiner Gesittung, seines Wohlstandes und seines Einflusses auf die untern Volksklassen mit allem Nachdrucke zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, bei welcher er selbst, nach seinem häuslichen und öffentlichen Leben, wesentlich betheiligt ist. Denn höher, als jede andere Gewalt, steht die Macht der Intelligenz und der sittlichen Kraft.

Deshalb bleibt Schillers Wort ewig wahr:

Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht,
Vor dem freien Menschen erzittert nicht.

Zugleich lehrten die neuesten Vorgänge, mit wenigen Ausnahmen, wo ganz besondere Interessen (wie z. B. in Belgien) einwirkten, daß in den gesitteten Staaten, wo Intelligenz, sittliche Kraft, bedeutender Besitz und Reichthum in den Händen des dritten Standes ruht, der Pöbel zwar in zerstörenden Auftritten plötzlich aufwogen, nicht aber die Tage Frankreichs vom 10. Aug. 1792 bis zum 28. Juli 1794 erneuern kann, sobald der dritte Stand seiner

sich bemächtigen will, von welchem er nach seiner Arbeit, nach seinem Erwerbe, und nach seiner ganzen Stellung ungleich mehr abhängt, als von den obern Ständen. Denn nur dann müßte Anarchie eintreten, wenn der dritte Stand irgendwo aus Leidenschaft sich entschlösse, gemeinschaftliche Sache mit dem Pöbel zu machen; ein Fall, wo der dritte Stand in seinen eigenen Eingeweiden wüthen, und Familie, Besitz, Vermögen und Zukunft aufs Spiel setzen würde. Dies könnte aber nur das furchtbarste Va banque der Verblendung, oder der Verzweiflung, und die völlige Umkehrung aller bürgerlichen Ordnung und Sicherheit würde die unmittelbare Folge davon seyn.

Wo hingegen Fürsten und Staatsmänner „an dem Feigenbaume und andern Bäumen erkennen, daß der Sommer nahe ist;" da werden die wirklich gerechten und anerkannten Wünsche und Forderungen des mündig gewordenen dritten Standes erfüllt durch zugestandene zweckmäßige Reformen, welche die weise Mitte halten zwischen den Bedingungen der zu viel verlangenden Ultra's des Liberalismus, und den mit dem hartnäckigstem Trotze gehandhabten Verweigerungen jeder, auch noch so kleinen, Reform von Seiten der Reaction. So tritt denn, durch das System zeitgemäßer und anerkannt dringender — nicht zu wenig gebender, aber auch Maas, Ziel und Bedürfniß nicht überschreitender — Reformen, der dritte Stand in die Rechte ein, die seine fortgeschrittene Cultur, und seine, auf diese Cultur gegründete, neue Stellung in der Mitte zwischen den bevorrechteten Ständen und den niedern Volksklassen in Anspruch nimmt. Zugleich wünscht er Garantie dieser ihm zugestandenen Rechte. Die festeste Sicherstellung des innern

Staatslebens beruht aber auf einer, der Oertlichkeit, der Geschichte und der erreichten Bildungsstufe eines mündig gewordenen Volkes völlig angemessenen, schriftlichen Verfassung, welche eben so die geheiligten Rechte des Thrones, wie die Rechte der einzelnen Bürger und der einzelnen Stände des Volkes gewährleistet, und, indem sie mit gegenseitigem Vertrauen gegeben und angenommen wird, zugleich das unerschütterlichste Bollwerk gegen alle Versuche der Reaction bildet, die, nach dem Zeugnisse der Geschichte, jeder neuen Gestaltung des innern Staatslebens unausbleiblich folgen.

Zwei Briefe des verewigten Dohm an den Redacteur aus den Jahren 1817 und 1818.

Als der geheime Rath von Dohm königlich westphälischer Gesandter in Dresden war, lebte ich in Wittenberg als Professor der Geschichte. Ich sandte ihm, als Ausdruck der Verehrung, die ich gegen ihn, den Staatsmann und Schriftsteller, fühlte, damals ein geschichtliches Werk, über welches ich mir sein Urtheil erbat. Dadurch entstand zwischen uns ein Briefwechsel, der bis an seinen Tod fortdauerte, und der noch lebhafter ward, als er, nach den Vorgängen in den Jahren 1813—1815, aus dem Staatsdienste getreten war, und in die Ruhe des Privatlebens auf sein Gut Pustleben sich zurückgezogen hatte. Von dort sandte er mir, nach meiner Versetzung von Wittenberg nach Leipzig, den ersten und zweiten Theil (so wie auch, in der Folge, die Fortsetzung) seiner „Denkwürdigkeiten", mit dem Wunsche, sie in einem kritischen Institute zu beurtheilen. Dagegen überschickte ich ihm meine geschichtlichen Schriften, und namentlich im Jahre 1817 mein Werk: das teutsche Volk und Reich (Leipzig, bei Weidmanns), das ich für den Zweck meiner akademischen Vorträge über die Geschichte der Teutschen ausgearbeitet hatte, weil ich für die neue Gestaltung der Verhältnisse Teutschlands Pütters Lehrbuch, über welches ich früher las, nicht mehr ausreichend fand. Eben so sandte ich ihm im Jahre 1818 mein Werk: Geschichte der preußischen Monarchie (Leipzig, bei Weidmanns), und erbat mir von ihm,

dem tiefen Forscher der teutschen und preußischen Geschichte, sein ganz unpartheiisches Urtheil über beide Werke.

Er entsprach meiner Bitte in den beiden nachstehenden Briefen, die ich, aus der Reihe seiner vielen Zuschriften an mich, nicht deshalb aushebe und mittheile, weil er darin meinen beiden Schriften mehr Lob zutheilte, als, nach meiner innigen Ueberzeugung, beiden in der That gebührt, sondern weil er darin nicht blos sein allgemeines Urtheil über die wissenschaftliche Behandlung der teutschen und preußischen Geschichte aussprach, und weil in beiden auch seine Individualität als Mensch und Schriftsteller in bestimmten Umrissen hervortritt, besonders aber sein Urtheil über Friedrich 2. P.

1.

Pustleben, den 22. Jun. 1817.

Sie haben mir, mein Theuerster, mit Ihrem teutschen Volk und Reich ein höchst angenehmes Geschenk gemacht. Nachdem ich mehrere Abschnitte desselben aus allen Zeiträumen aufmerksam gelesen, kann ich mit Wahrheit sagen, daß dieses Buch eine sehr wichtige Erweiterung unserer historischen Literatur, und die teutsche Geschichte, von der ältesten bis auf die neueste Zeit, noch in keinem andern Werke so befriedigend für den denkenden Mann in so kleinem Raume bearbeitet ist. Letzteres rechne ich besonders für ein Verdienst, das ich ganz zu schätzen weiß. Es ist gewiß keine geringe Arbeit, die verwickelten, fast unübersehbaren Begebenheiten eines so langen Zeitraumes zusammen zu fassen, die Resultate vieler Erscheinungen so zusammen zu drängen, daß der Leser, welcher selbst keine Untersuchungen anstellt, ohne Ermüdung folgen kann, derjenige aber, welcher selbst weiter untersucht, nichts Erhebliches übergangen und im Einzelnen alles richtig findet. Ich

halte dies für eine ungleich mühsamere Arbeit, als die umständliche Darstellung eines einzigen kurzen Zeitraumes. Ein solches Buch war ein wahres Bedürfniß unserer Zeit, wie ich selbst aus eigener Erfahrung abnehmen kann, da es meinem alten Gedächtnisse schwer wird, die Begebenheiten ohne Verwirrung in ihrem richtigen Zusammenhange immer gegenwärtig zu behalten, welches durch zwei Dinge sehr erschwert wird: erstlich durch die großen, und die Vergangenheit ganz verändernden, Begebenheiten der neuern Zeit; zweitens durch die vielen neuern Ansichten und bessern Entwickelungen alter Geschichten, welche wir von eben dieser Periode erhalten haben. Ich werde zu diesem Zwecke künftig Ihr Buch zu meinem Hauptleitfaden wählen, und es wird mir auch sogar in der neuesten Geschichte, deren umständliche Beschreibung ganz nach meiner Ansicht ist, nützlich werden, da es wichtig ist, bei einer solchen Arbeit die entfernter liegenden Reihen von Begebenheiten, welche auf diesen Gegenstand Einfluß haben, nicht aus dem Gesichte zu verlieren, wie es so leicht geschieht, gerade wenn diese Aufmerksamkeit nur auf eine Seite gerichtet ist. Auch die hinzugefügte Literatur in Ihrem Buche ist mir sehr schätzbar, besonders da sie mit so vieler Genauigkeit abgefaßt ist. Ich hätte sie wohl noch reicher gewünscht, sehe aber wohl ein, daß dieses nicht seyn konnte, ohne das Buch dicker zu machen; und daß es dieses nicht ist, auch daß es nur einen Band begreift, halte ich für einen wichtigen Vortheil. Ein Register würde mir lieb gewesen seyn; indeß die so gut gemachte Inhaltsanzeige ersetzt dasselbe einigermaßen; doch rathe ich bei einer künftigen Ausgabe noch ein alphabetisches Register beifügen zu lassen, das über einige Bogen nicht betragen, und den Gebrauch des Buches sehr erleichtern wird.

Zu einem mehr ins Einzelne gehenden Urtheile, welches Sie von mir verlangen, würde mehr Zeit gehören, als ich jetzt verwenden kann, da ich vor einer im künftigen Monate anzutretenden Reise noch sehr Vieles abzumachen habe. Nur dieses kann ich sagen, daß Ihre Darstellung der Einwirkung Friedrichs 2 auf sein Zeitalter ganz in meinem Sinne ist, und ich mit Vergnügen die Gerechtigkeit darin finde, welche dem großen Könige jetzt gewöhnlich versagt wird. Sehr wahr ist die Bemerkung S. 417: „daß das große Ansehen, welches Friedrich während der zweiten Hälfte seiner Regierung in Europa genossen habe, nicht das Werk des Schwertes, sondern der öffentlichen Meinung gewesen sey." Die umständlichere Schilderung der Regierung Friedrichs, welche Sie im Verfolge meiner Geschichte finden werden, wird nur eine weitere Ausführung ihrer kürzern Darstellung seyn.

Ich freue mich sehr, daß Sie auch die Geschichte Preußens in eben der Manier bearbeiten wollen, wie Sie Sachsen und Teutschland bereits geliefert haben. Es wird dieses ein wichtiges Werk werden. Im dritten Bande meiner „Denkwürdigkeiten" werden Sie eine Charakteristik Friedrichs 2 finden, die fast zu einer kleinen Geschichte desselben geworden ist, weil ich glaubte, die beste Schilderung des Charakters sey eine Erzählung seines Benehmens in den verschiedenen Verhältnissen, worin er gelebt hat. Obgleich diese Ansicht an sich richtig ist; so fürchte ich doch, ich habe mich dadurch zu dem Fehler zu großer Weitläufigkeit verleiten lassen. Wie bald mein dritter und vierter Band erscheinen werde? vermag ich dermalen nicht zu sagen. Meine stete Kränklichkeit während dieses Winters hat sehr aufgehalten, und die jetzt vorhabende

Reise von etlichen Monaten wird wieder aufhalten. Doch kann ich diese nicht aufschieben, da meine Hoffnung darauf beruht, durch diese Reise im südlichen Teutschlande meiner Gesundheit noch etwas aufzuhelfen. Aber sollten Sie einmal in meine Nähe, z. B. nach Göttingen, kommen; so bitte ich, meinen ländlichen kleinen Wohnort nicht vorbeizugehen.

Ihr

ganz ergebenster

Dohm.

2.

Pustleben, den 23. Oct. 1818.

Die Geschichte der preußischen Monarchie, welche ich mit Ihrem Schreiben vom 24. Sept. wohl erhalten habe, ist mir ein höchst schätzbares Geschenk gewesen, theuerster Freund. Ich weiß eine Arbeit, wie dieses Buch voraussetzt, und die Mühe, welche das viele Nachschlagen und Ordnen so verschiedener Dinge erfordert, ganz zu schätzen. Ihr Buch enthält vollständig und kurz die Resultate der besten Forschungen von den ältesten Zeiten bis auf die neueste Zeit. Ich habe keine erhebliche Sache, die ich suchte, vermißt, und keine irrigen Vorstellungen irgendwo gefunden; und doch habe ich sehr aufmerksam gelesen, und deshalb meine Antwort so lange verzögert. Ich selbst hatte schon vor vielen Jahren den Vorsatz, die preußische Geschichte zu bearbeiten, und es würde gerade nach dem Plane geschehen seyn, den Sie jetzt zum Grunde gelegt haben. Es sollte eigentlich die Geschichte des Hohenzollernschen Hauses seyn, und die Geschichte der einzelnen Länder in der Ordnung folgen, wie sie der Monarchie einverleibt wurden. Der Minister v. Hertzberg billigte meinen Plan sehr, und würde mich bei dessen Ausführung

sehr unterstützt haben. Aber meine bald erfolgte Entfernung von Berlin und dem Archive hinderten die Ausführung. Jetzt ist sie durch Ihr Buch ganz überflüssig geworden, worüber ich mich sehr freue.

Sie haben in Ihrem Buche auch die Geschichte Friedrichs trefflich bearbeitet, in der Kürze, welche ihr Zweck forderte.

Mein Gegengeschenk vom vierten und fünften Bande meiner Denkwürdigkeiten werde wohl erst mit Anfang des künftigen Jahres Ihnen übersenden. Früher erlaubt es meine stets leidende Gesundheit nicht. Ich habe diesen Sommer das Bad besucht, aber ohne Hülfe; dagegen habe ich den Schmerz gehabt, dort einen geliebten dreijährigen Enkel sterben zu sehen, welches mich sehr angegriffen hat, und ich nie vergesse. Läßt mich Gott künftiges Frühjahr erleben; so hoffe ich gewiß, noch einmal nach Leipzig zu kommen, und endlich das Vergnügen zu haben, Ihre persönliche Bekanntschaft zu machen, wornach mich sehr verlangt.

Es ist ein besonderer Vorzug Ihres Werkes, daß Sie überall eine so schöne Literatur beigebracht haben. — Es ist ein Irrthum, wenn Sie glauben, mein Werk solle mit dem fünften Bande geschlossen werden, zu dem die Verleger durch ihre Aeußerungen, ohne Anlaß von meiner Seite, Sie gebracht haben. Mit dem fünften Bande wird nur die erste Abtheilung geschlossen, welche bis zu Friedrichs Tode geht. Aber meine Absicht war vom Anfange an, wie es auch der Titel sagt, die Geschichte bis zum Jahre 1806 fortzuführen, mit welchem Jahre mein Geschäftsleben im preußischen Dienste aufhörte. Es ist aber gar keine Wahrscheinlichkeit, daß ich dieses Ziel erreiche, auch wenn mein Leben länger dauern sollte, als alle Um-

stände es dermalen wahrscheinlich machen. Deshalb unbekümmert, werde ich aber so lange fortfahren, als es irgend die Kräfte erlauben. Denn dieses Geschichtsbuch ist meine angenehmste Beschäftigung; es ist eine Wiederhohlung meines Lebens, und da ich über keinen Theil meines Lebens Reue empfinde, so lebe ich gern in der Vergangenheit, glaube auch, daß diese Arbeit diejenige ist, durch welche ich am meisten nützen und mehrere Dinge sagen kann, die von künftigen Regenten und Staatsmännern erwogen zu werden verdienen, auf welche Classe von Lesern ich allerdings am meisten rechne. Gerade weil ich diese Hoffnung von meiner Schriftstellerei habe, sind mir alle Bemerkungen, welche mich belehren, wie ich dieses und jenes noch besser einrichten könnte, höchst willkommen. Ich werde gewiß jede dankbar benutzen, und ich darf mir selbst das Zeugniß geben, daß ich mein Werk ohne parteiische Vorliebe betrachte, und wenn ich gleich allerdings glaube, daß meine Art, Geschichte zu schreiben, nicht ohne Werth ist; so bin ich doch weit entfernt, sie für fehlerfrei zu halten. Ich ersuche Sie also recht sehr, mir Alles, was Ihnen Fehler scheint, groß oder klein, ganz offenherzig ohne alle Complimente bemerklich zu machen; auch fremde Urtheile, welche Ihnen zukommen, mir mitzutheilen. Sie erweisen mir hierdurch den größten Gefallen; denn Sie setzen mich in Stand, ein Werk, durch das ich bei der Nachwelt zu leben hoffe, vollkommen zu machen. Ich hoffe, Sie erkennen in dieser Bitte mein Vertrauen zu Ihnen, und die aufrichtige Hochachtung, mit der ich bin

der

Ihrige

Dohm.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Geschichte der europäischen Staaten, herausgegeben von A. H. L. Heeren und F. A. Ukert (Fortsetzung).
Geschichte der italienischen Staaten, von D. Heinrich Leo, Prof. der Gesch. an der Univ. zu Halle. Vierter Theil. Vom Jahre 1268—1492. Hamburg, bei Fr. Perthes. 1830. VIII und 712 S. gr. 8.
Geschichte des preußischen Staates, von Gustav Adolph Harald Stenzel, Prof. der Geschichte an der Univ. zu Breslau. Erster Theil. Vom Jahre 1191—1640. Ebend. XVI und 550 S. gr. 8.

So oft auch des großartigen Unternehmens des wackern Perthes, von welchem eine neue Lieferung vorliegt, in diesen Blättern bereits gedacht ward; so konnte doch jedesmal das Urtheil über die erschienenen Bände nur die gerechte Anerkennung der gediegenen Arbeiten der Mitarbeiter an diesem Werke aussprechen.

Die vorliegende Lieferung umschließt zwei Bände. Der eine enthält die Fortsetzung der Geschichte Italiens von dem geistreichen Leo, der zweite den Anfang der Geschichte Preußens von dem berühmten Verfasser der Geschichte des salischen Kaiserhauses, welche die Leser der „Jahrbücher" aus einer frühern Anzeige (1828. Bd. 1. S. 221) kennen. Wir

haben es also mit Bekannten zu thun, und zwar mit solchen, welche einen Ehrenplatz in der geschichtlichen Literatur unserer Zeit einnehmen.

Der Geschichtsschreiber der italienischen Staaten nähert sich mit dem vorliegenden Bande dem Ziele seiner großen Aufgabe; denn der nächsterscheinende fünfte Band wird sein Werk schließen. Die Leser der „Jahrbücher" kennen bereits aus der Anzeige der drei ersten Bände, welchen Plan der Verf. bei der Darstellung einer, dem Stoffe nach so zerrissenen, Geschichte, wie die der italienischen Staaten während des Mittelalters bildet, festhielt; mit welcher geschichtlichen Kunst er diesen Stoff vertheilte, gruppirte, und zu einem zusammenhängenden Ganzen gestaltete, und mit welcher Lebendigkeit, Fülle und Kraft er über die stylistische Form gebot. Daß er in allen diesen Eigenschaften bei dem neuerschienenen Bande sich gleich blieb, bedarf kaum einer Andeutung. Es genügt daher für diese Anzeige, daß Ref. berichtet, was die Leser in diesem Bande finden, und daß er ihnen und sich selbst die Freude macht, das über die stylistische Fertigkeit des Verfs. erneuerte Urtheil mit einigen Beispielen zu belegen.

In drei Büchern behandelt der Verf. die Geschichte von Florenz, des Kirchenstaates und Neapels.

Die Geschichte von Florenz zerfällt in vier Capitel. Das erste Capitel schildert die Geschichte Toskana's bis zur Anordnung des Venneramtes in Florenz im J. 1293; das zweite führt sie fort bis zur Vertreibung des Herzogs von Athen aus Florenz im J. 1343; das dritte reicht bis auf den Tod Giovannis di Bicci de Medici im J. 1429; das vierte bis zum Tode des Lorenzo de Medici im J. 1492. —

Die vier Capitel der Geschichte des Kirchenstaates sind durch folgende Ereignisse abgegrenzt. Das erste geht bis zur Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon; das zweite reicht vom Tode Bonifacius 8 bis zum Auftreten des Kardinals Albornoz im August 1353; das dritte bis zur Erwählung des Papstes Martin 5 im J. 1417; das vierte bis zum J. 1492. — Die Geschichte Neapels — welche der Verf. aber verhältnißmäßig minder ausführlich, als die von Florenz und vom Kirchenstaate, behandelte — erscheint gleichfalls in vier Capiteln: Geschichte des Königreichs beider Sicilien von der Hinrichtung Konradins im J. 1268 bis zur Losreißung der Insel Sicilien im J. 1282; Geschichte des Königreiches Neapel bis zur Ermordung des Königs Andreas im J. 1345; Geschichte desselben bis zum Tode der Königin Johanna 2; Geschichte des Königreiches Neapel und Sicilien bis zum J. 1492.

Unter den mitzutheilenden Stellen wählt Ref. zuvörderst (S. 620) die treffende Vergleichung des Eindruckes, welchen die Geschichte von Florenz, des Kirchenstaates und Neapels in dieser Zeit bewirkt. Der Verf. sagt: „die Zerrissenheit des Kirchenstaates ist doch immer noch ein weit interessanteres historisches Object, als die Neapels; denn sie wirkt theils auf die Besetzung des höchsten geistlichen Amtes der Christenheit; theils bedingt sie die Thätigkeit des Hauptes der Kirche; theils läßt die Nothwendigkeit, zugleich einen bestimmten geistlichen Charakter entweder für oder wider den Papst zu halten, so wie die Einwirkung des lebens- und kunstfreudigen Toskana, des immer noch mit Erinnerungen des Alterthums sich nährenden Roms, der lieder- und bücherreichen Hofhaltungen der Dynasten nie ganz in sinnlichen

Richtungen aufgehen, so mächtig auch diese wuchern. Hingegen in Neapel behält das sinnliche Interesse, bis die Aragonesen die Herrschaft erhalten, durchaus das Uebergewicht, und weder der Adel von Neapel hat eine einzige Hofhaltung, wie die der Montefeltri und Malatesti, noch die Städte einen solchen Sitz der Wissenschaft aufzuweisen, wie Bologna. Die innern Fehden und Parteiungen, die sich durch alle Provinzen und Städte, ja bis in die kleinsten Orte des Königreiches wiederfinden, gewinnen nur zuweilen welthistorische Bedeutung, wenn sie allgemein und mächtig genug werden, den König selbst zur Einmischung zu zwingen, oder wenn sie geradehin gegen denselben gerichtet sind; in beiden Fällen also nur, wenn sie die Thätigkeit nach außen hemmen oder doch bedingen."

In der zweiten Stelle (S. 628) schildert der Verf. die sicilianische Vesper. — „Die in allen Einwohnern Siciliens gleichmäßig vorhandene Wuth ließ die Empörung früher zum Ausbruche kommen, als die Verschwornen beabsichtigten. Am zweiten Osterfeiertage 1282 gingen die Frauen der Palermitaner, wie gewöhnlich an diesem Tage, zur Vesperzeit ihrer Andacht wegen, von ihren Männern begleitet, nach einer Kirche außer der Stadt zu S. Spirito. Die Franzosen wollten bei Gelegenheiten, wo sich viel Volk zusammenfand, das Verbot, verborgene Waffen zu tragen, strenger beobachtet wissen, und erlaubten sich Visitationen der Kirchengänger. Von der Sicherheit, die bisher ihren Uebermuth begleitet hatte, verführt, benutzten sie die Visitationen auf die frevelhafteste Weise zum Muthwillen gegen die Frauen. Einer derselben, Drouet, ging in seiner Frechheit so weit, einer jungen adlichen Dame, die mit ihren

Aeltern und mit ihrem Bräutigam dem Feste beiwohnte, nach verborgenen Waffen unter die Kleider zu greifen. Sofort riß ihm ein junger Mann, der in der Nähe war, den eigenen Degen von der Seite, und durchbohrte ihn. Die Frauen flohen; die Männer ergriffen, in Ermangelung besserer Waffen, Steine, und schlugen die Franzosen zurück. Dann ertönte in der Stadt der Ruf: nieder mit den Franzosen! und von allen Seiten begann das Morden, das rasch, von Palermo aus, über mehrere andere Theile der Insel sich fortsetzte. Die Palermitaner constituirten sich sofort als Republik, pflanzten das Reichspanier mit dem Adler auf, das ihnen seit den Hohenstaufischen Zeiten werth war, und ernannten einen Capitain und Rathmannen."

Zuletzt des Verfs. Urtheil (S. 711) über den Eindruck, welchen die Geschichte Neapels und Siciliens in der damaligen Zeit hervorbringen muß. „Ein unendlicher Wechsel, ein unendlicher Reichthum irdisch verständiger, kühner, blitzschneller Menschen; aber aller Wechsel ist nur ein formeller, er schließt keine Entwickelung einer Motive ein; es ist dasselbe Schauspiel, das sich immer und immer wieder seit Jahrhunderten, nur mit andern Personen, in andern Kleidern zeigt; — und aller Verstand und alle Kühnheit, wie sie auf diesem Boden gedeihen, haben nur in die Trümmern des alten Bauwerkes der Normannen und Hohenstaufen bequeme Wohnungen für die Einzelnen hineinzubrechen und auszubauen gesucht und gewußt, aber nichts, auch nur entfernt ihm Vergleichbares neu erschaffen. Mit einer Art historischen Ekels wendet man sich von diesem Schwindel erzeugenden Schauspiele, bei welchem jede Form und jede Persönlichkeit nur die Bedeutung der einzelnen Woge des Wasserfalles hat,

herabstürzt, um einer ganz gleichen Platz zu machen, die demselben Schicksale entgegen eilt." —

Wendet man sich unmittelbar von dem Lesen dieser Geschichte der italischen Staaten zu der vom Prof. Stenzel dargestellten Geschichte des preußischen Staates; so wird man, auf eine höchst überraschende Weise, aus dem Süden unsers Erdtheils in die Nordwelt desselben versetzt, wo kaum die ersten Keime des Bürgerthums in derjenigen Zeit begannen, welche in der italischen Geschichte voll ist von den abwechselndsten und mannigfaltigsten Glanzpuncten in den Entwickelungsformen des städtischen und Staats-Lebens. Allein zu welchem Ergebnisse führet, nach wenigen Jahrhunderten, die politische Entwickelung beider! Neunzehn Millionen Italiener wechseln, in mittlern und kleinen Staaten, ununterbrochen, aber höchst eintönig, ihre bürgerthümlichen Formen, ohne daß dieser Wechsel zuletzt in einer politischen Einheit endigte; im Norden hingegen erwächset aus der schwachen Grundlage eines Slavenlandes, und eines an der Ostsee kräftig begründeten geistlichen Ritterstaates, deren künftige Vereinigung zu einer politischen Gesammteinheit weder in den Tagen des Hermann von Salza, noch des ersten Hohenzollern, der die Mark Brandenburg unterpfändlich erwarb, geahnet werden konnte, im neunzehnten Jahrhunderte eine Monarchie von mehr als 12 Millionen Menschen, die in der politischen Wagschale des Erdtheils die ganze italische Halbinsel, mit allen ihren Staatsformen, mit ihren Naturreichthümern und mit ihrer politischen Bedeutsamkeit im europäischen Staatensysteme aufwiegt. — Gern wendet man sich daher zu den ursprünglich kleinen Anfängen des Werdens und Bildens dieser Monarchie, welche der Verf. der

„Geschichte des preußischen Staates" in dem vorliegenden ersten Theile schildert.

Sehr treffend theilt der Verf. die darzustellende Geschichte in drei Theile, welche eben so viele Bände füllen werden. Der erste, uns vorliegende, enthält die Vorgeschichte des Staates, oder die Hauptzüge der Geschichte der Länder zwischen Elbe und Memel bis zum Auftreten des großen Churfürsten (1640). (Ref. erlaubt sich die Bemerkung, daß ihm hier der Begriff der „Vorgeschichte" zu weit ausgedehnt erscheint. Allerdings beginnt in dem Staate Brandenburg-Preußen erst mit dem großen Churfürsten das höhere politische Leben und die bedeutende Stellung des Staates im teutschen und europäischen Staatensysteme. Allein, nach der Ueberzeugung des Ref., kann die „Vorgeschichte" nur denjenigen Zeitabschnitt umschließen, welcher der festen innern Gestaltung eines Staates, und der zusammenhängenden Geschichte desselben durch beglaubigte Urkunden und Schriftsteller vorausgehet. In diesem Sinne den Begriff „Vorgeschichte" genommen, führt Ref. z. B. bei Teutschland dieselbe herab bis zum Vertrage von Verdun, weil Teutschland erst durch diesen Vertrag zur Selbstständigkeit und zu einer festern Staatsform unter den teutschen Karolingern gelangte. Auf gleiche Weise reicht ihm, in der Geschichte des Königreichs Sachsen, die Vorgeschichte herab bis zur Erblichkeit der markgräflichen Würde in Meißen mit Konrad (1127), und, nach demselben Grundsatze, führt er, in der brandenburgischen Geschichte, die Vorgeschichte nur bis zur Erblichkeit der markgräflichen Würde in der askanischen Dynastie im J. 1142. Denn nicht nur, daß mit dem askanischen Hause in Brandenburg

die quellenmäßig beglaubigte Geschichte und die Gestaltung eines zusammenhängenden innern Staatslebens beginnt; unverkennbar war auch die politische Bedeutsamkeit der Mark Brandenburg größer unter einzelnen Askaniern, als unter den darauf folgenden Wittelsbachern und Luxemburgern, ja selbst unter den ersten Fürsten aus dem Hause Zollern. — Doch ist Ref. mit dem Verf. darüber völlig einverstanden, daß die höhere Bedeutung des innern und äußern Staatslebens in dem Staate Brandenburg-Preußen erst mit dem großen Churfürsten anhebt.) Diese Vorgeschichte giebt daher der Verf. im ersten Theile.

Was er im zweiten und dritten geben will und geben wird; darüber hören wir seine eigenen Worte in der Vorrede. „Der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg erhob sich zuerst unter den Hohenzollern über die bisherigen provinziellen Ansichten, faßte die Idee des Staates im neuern Sinne des Wortes auf, und suchte nach außen hin der Gesammtheit seiner Länder eine selbstständige Stellung im europäischen Staatensysteme zu verschaffen, und im Innern die Unbeschränktheit seiner Regierungsgewalt zu begründen, weil von des Fürsten freier Verfügung über die Kräfte seiner Unterthanen die Wirksamkeit seiner Thätigkeit nach außen hin abhing.“ (Ref. will diesen Satz in Beziehung auf die Zeit und die Verhältnisse des großen Churfürsten zugeben; allein in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht glaubt Ref., daß ein beschränkter König von Großbritannien und Frankreich nach außen eben so kraftvoll sich ankündigen könne, als ein unbeschränkter Monarch, der — „über die Kräfte seiner Unterthanen frei verfügt.“ — Denn das Wie? dieses Verfügens macht den Unterschied

zwischen einem unbeschränkten Friedrich 2 und einem unbeschränkten Mahmud 4; zwischen einem unbeschränkten Alexander 1 und einem unbeschränkten Karl 12, oder Don Miguel.)

„Seine Nachfolger — fährt der Verf. fort — schritten auf dem von ihm gebahnten Wege fort. Friedrich 1 gab als König den gemeinschaftlichen Namen; Friedrich Wilhelm 1 rüstete das Heer, und sammelte den Schatz. Beides verwendete Friedrich 2 zur Eroberung Schlesiens; und des siebenjährigen Krieges unverwelkliche Lorbeeren auf dem Haupte des großen Königs, des ersten Gemeingutes der Nation, warfen ihren strahlenden Glanz auf Preußen, und verdunkelten die Benennungen der Provinzen, die zum Reiche gehörten. Friedrich 2 vollendete im Laufe seiner langen Regierung, was der große Churfürst begonnen hatte, die planmäßig streng geleitete Entwickelung aller materiellen Kräfte, und den Mechanismus der Regierungsgewalt des Staates, was damals als letztes Ziel der Bestrebungen der Fürsten angesehen ward. Er selbst, der wundervolle Mann, wie ihn der große Chatham nannte, und sein Staat waren ein bewunderungswürdiges Ganzes für alle Zeiten. — Unter seinem Nachfolger, besonders seit der französischen Staatsumwälzung, trat die natürliche Rückwirkung der unbemerkt und doch mit Riesenschritten den alten Formen vorausgeeilten geistigen Entwickelung offen an den Tag, und behauptete endlich unter den mannigfaltigen Schicksalen der Regierung Friedrich Wilhelms 3 den Sieg."

Unsere Leser finden, daß der Verf. darüber, wie er seine große Aufgabe aus dem politischen Standpuncte — aus der fortschreitenden Entwickelung des innern Staatslebens, aus der Stellung des Staates nach außen, und aus der

Wechsel- und Rückwirkung des innern und äußern Staatslebens auf einander — zu fassen und zu lösen hätte, mit sich einig war. Deshalb werden auch die beiden folgenden Theile — bei allem Reichthume des, im ersten Theile mit großer Umsicht und Gewandtheit verarbeiteten, Stoffes — wegen der Größe der Gegenstände, die ihnen zufallen, noch lebhafteres Interesse ansprechen, als der erste. — Uebrigens schrieb der Verf. (S. VI) „für die größere Classe der Gebildeten der teutschen Nation, nicht für die minder zahlreiche der Gelehrten." Aus dieser Bestimmung erklärt sich daher auch die innere Behandlung, die Darstellung und Sprache des Buches, so wie die verhältnißmäßig seltene Anzeige von Quellen.

Der vorliegende erste Band zerfällt in drei Bücher: 1) Aelteste Geschichte bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. 2) Vom Anfange des vierzehnten bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts. 3) Vom Anfange der Reformation bis zum Regierungsantritte des großen Churfürsten.

Der Verf. zog es vor, die ältere Geschichte der einzelnen Länder, welche zum Theile erst nach dem Ablaufe mehrerer Jahrhunderte unter das Scepter der Dynastie Hohenzollern kamen, neben und nach einander in dieser Vorgeschichte aufzustellen; namentlich die Geschichte Brandenburgs und Preußens. Andern Ansichten folgten bekanntlich Reitemeier, Rühs, Lancizolle und der Referent, welcher noch immer — doch salvo meliori judicio — die Ueberzeugung festhält, daß die zu dem ursprünglichen Stammlande einer Monarchie allmählig hinzukommenden Provinzen erst von dieser Erwerbung an, folglich seit der Zeit der Vereinigung mit dem Stamm-

lande zu Einem politischen Ganzen von Wichtigkeit für das Stammland werden und in die Geschichte desselben gehören. Namentlich scheint dem Ref., bei der Geschichte der preußischen Monarchie, dieser Weg eingeschlagen werden zu müssen, wenn man sich erinnert, wie allmählig zu Brandenburg, außer Preußen, die Länder der Jülichschen Erbschaft, auch Magdeburg, Halberstadt, Minden, Pommern, Schlesien, Westpreußen, Posen, und, in neuester Zeit, die Erwerbungen durch den Reichsdeputationshauptschluß und durch die Wiener Congreßacte' hinzu kamen. Allein abgesehen von dieser individuellen Ansicht des Ref., lösete der Verf. nach seinem Plane, seine Aufgabe mit Sicherheit und Tact. Durchgehends herrscht eine besonnene Kritik, hauptsächlich in der Benutzung der Quellen der Geschichte des Mittelalters, und ein helles, freimüthiges Urtheil. Darum werden Leser, die das Licht der Vernunft und der Geschichte zu ertragen vermögen, bei dem Verf. sich wohl befinden.

Ob nun gleich Ref. wohl über Einiges mit dem Verf. rechten möchte (z. B. daß er bei der Erwerbung Brandenburgs durch Albrecht den Bär der verschiedenen — in der That noch nicht zur völligen Entscheidung gebrachten — Meinungen darüber gar nicht gedenkt; daß er den 30jährigen Krieg ausführlich als teutsche Angelegenheit, und nicht zunächst nach Brandenburgs Antheile an demselben, darstellt u. a.); so muß doch Ref. — verlegen über die bereits zu sehr angewachsene Recension — abbrechen, und sich begnügen, die stylistische Form des Verfs. den Lesern durch eine Stelle zu vergegenwärtigen, in welcher er (S. 109) den Kaiser Karl 4 aus der luxemburgischen Dynastie schildert, der zugleich Brandenburg besaß. „Niemand liebt den

Krieg weniger als er, ohne ihn gerade zu fürchten. Er weiß, daß selbst der Sieg mehr kostet, als er Gewinn bringt. Daher weicht er dem gefährlichen Waffenspiele möglichst aus, und kommt unblutig, durch kluge Unterhandlungen, noch glücklicher zum Ziele, als sein Vater durch das Schwert; denn er ist sehr verschlagen, er kennt besser, als irgend jemand, die Schwächen der Menschen und das Verhältniß der Staaten. Durch seine Mutter Elisabeth ein Abkömmling des alten Fürstenhauses, ist er den Böhmen theuer, und gewinnt sie völlig durch die Milde seiner Sitten, durch freundliche Herablassung. Auch Karl vergrößert das Reich; aber er thut mehr, er regiert es, doch alles auf seine Weise. Er hat in Paris fleißig studiert und die Wissenschaften liebgewonnen, spricht mit seinen Unterthanen böhmisch oder teutsch, mit Franzosen und Italienern in deren Sprache, ist es nöthig, auch lateinisch, und schreibt seine Geschichte selbst. Er möchte seine Böhmen bilden, und stiftet die Universität Prag, die Mutter Leipzigs, die älteste in Teutschland, und gewiß die einflußreichste. Umgeben von Gelehrten und Künstlern, die er aus fernen Ländern an sich zieht, bauet er herrliche Kirchen und Paläste und Brücken, legt neue Dörfer und Städte an, erweitert die alten, und besetzt sie mit Ansiedlern. Während einer Hungersnoth in Prag ernährt er Tausende; doch müssen sie arbeiten, und er gründet die Neustadt. Dorthin verlegt er die Handwerke, welche durch geräuschvolle Arbeit seinen lieben Bürgern in Prag beschwerlich werden. Er mißt selbst die neuanzulegenden Straßen aus, und bestimmt ihre Richtung. Unter seinen Augen erhebt und bevölkert sich die neue Stadt; dann steht er froh, übersieht, was er ge-

schaffen, und spricht voll Selbstgefühl zu den Fremden, denen er es zeigt: „das ist mein Werk!“ Breslau erweitert er um mehr als die Hälfte seines frühern Umfanges; Flüsse macht er schiffbar, verbessert den Ackerbau, pflanzt Burgunderreben in Melnik, bringt selbst Mahomedaner aus dem Morgenlande nach Prag, um kostbare Zeuge von ihnen weben zu lassen, und hindert sie nicht in ihrer Religion, obgleich er sie von den Christen absondert. Ueberall ist er besorgt für das Wohl seiner Unterthanen, für die Erhaltung des innern Friedens, zum Schutze des Handels und zur Beförderung der Gewerbe. In Prag sitzt er oft Tag auf Tag, stundenlang vor seinem Schlosse, hört Klagen an und spricht Recht. Er hält überall auf Ordnung, und sucht wirthschaftlich den Ertrag seiner Länder zu erhöhen, bestellt seine Aemter mit tüchtigen Männern, und weiß diese zu belohnen. Er ist so arm, daß er Kaisermantel und Krone verpfändet, und sich persönlich zur Haft zu stellen verspricht, wenn er sie nicht zur bestimmten Zeit auslösen wird; aber er ist reich, wenn es das Nothwendige, das Nützliche gilt. Er ist fromm genug, alle Stifter seines Reiches zu beschenken, und viele Reliquien von Heiligen zu sammeln und zu verehren; auch dem Papste ist er gehorsam; nur läßt er seine Unterthanen auch von diesem nicht beeinträchtigen. Voll Verstand, fehlt ihm jede romantische Empfindung. Er lächelt zu dem dringenden Aufrufe des begeisterten Petrarca, den Thron der Cäsaren wieder aufzurichten, und zürnt nicht, als ihm der Dichter lebhafte, ja scharfe Vorwürfe macht, es nicht gethan zu haben. Er ladet ihn zu sich, überhäuft ihn mit Güte, und bittet ihn, die Prinzen, seine Kinder, zu erziehen. Karl weiß besser, als Petrarca, wie ungern

die Teutschen nach Italien ziehen, und wie noch weniger gern die Italiener teutsche Herrschaft ertragen. Er würde, mit dem Papste in Streit, mit den Italienern in Krieg verwickelt, von den Teutschen nicht unterstützt, sein Erbland ein Raub der Nachbarn werden, und im glücklichsten Falle Alles damit enden, für wahre Macht in Teutschland falschen Glanz und eine unsichere Herrschaft über Italien erlangt zu haben. Eben so denkt er über seine Stellung in Teutschland. Er verleihet Fürsten und Städten, was er nicht weigern, giebt auf, was er nicht behaupten kann. Es fällt im Reiche Alles aus einander; er kann es nicht zusammen halten, gewinnt die Mächtigsten, die Churfürsten, und sorgt besonders für sein Erbreich, und die Länder, welche er mit demselben vereiniget hat. Mit einem Worte, er ist kein Mann des Mittelalters, sondern der neuern Zeit, verkannt in der seinigen."

Wer den Griffel der Geschichte mit solcher Sicherheit führt, und die hervorragenden Charaktere im Laufe der Jahrhunderte nach ihren Licht- und Schattenseiten unter so treffenden Umrissen in den Mittelpunct der Begebenheiten stellt, wie der Verf., wird den ausgezeichneten Fürsten der Folgezeit, dem großen Churfürsten und Friedrich dem zweiten, ihr volles Recht widerfahren lassen!

Historisches Taschenbuch. Mit Beiträgen von Passow, Raumer, Voigt, Wachler, Wilken, herausgegeben von Friedrich von Raumer. Zweiter Jahrgang. Mit dem Bildnisse des Kaisers Maximilian 2. Leipzig, Brockhaus, 1831. 604 S. gr. 12.

Die jährliche Blüthenzeit der Taschenbücher und Alma-

nache beginnt, wenn die Blüthen- und Früchtezeit in der äußern Natur schwindet. Dann treten am heimischen Heerde die Genüsse der Blüthen der Literatur an die Stelle der Düfte aus den geschlossenen Kelchen der Blumen. Mehrere Jahrzehnte hindurch, besonders seit 1770, waren es die Musenalmanache, die in reicher Zahl von der Leipziger Herbstmesse aus durch ganz Teutschland gingen, und mit Verlangen erwartet wurden. Es war die Frühlingsfeier der teutschen Dichtkunst. Zwar erhielten sich bis jetzt einige Spätlinge derselben; allein die hohe Dichterzeit der Teutschen scheint eben so vorüber zu seyn, wie es in jedem Menschenleben nur Eine Jugend giebt. Das Leben der Teutschen ist ernster, und, wenn man will, großartiger geworden. Das Hirtenleben der Idylle, das hohe Feuer der Lyrik, selbst der Adlerflug des Epos hat dem erwachten Interesse am Volksleben und Bürgerthume, und dem mit diesem in unzertrennlicher Verbindung stehenden Anbaue der Geschichte und Staatskunst weichen müssen.

In der Mitte einer Zeit, welche Talleyrands Sarcasmus „großartig und vulkanisch" nannte, wo die europäische Menschheit nach neuen staatsbürgerlichen Formen verlangt, und die von der Vorzeit überkommenen politischen Verhältnisse als veraltet und das freie Bürgerleben beengend betrachtet, kündigt sich eine practische Richtung an, welche mit ihrem Ringen und Streben der Gegenwart gilt, und den Farbenglanz der Vergangenheit, so wie die Halbdämmerung der Ideale der Zukunft an die Dichtkunst überläßt, die, schon ihrem Wesen nach, nie der Gegenwart angehört, sondern ihre goldenen Weltalter entweder in einer für immer verschwundenen Zeit des Saturns,

oder in den idealischen Fernen künftiger Jahrhunderte und Jahrtausende sucht.

Nur aus diesem, durch den Geist der Zeit herbeigeführten, Verhältnisse scheint es sich erklären zu lassen, weshalb unter der Mehrheit der gebildeten Stände die Geschichte den Sieg über die Dichtkunst feierte; ein Verhältniß, das selbst die Musenalmanache nöthigte, zur Behauptung ihres halbhundertjährigen Besitzthumes in der Literatur, durch Erzählungen, Novellen u. s. w. ins Gebiet der Geschichte hinüber zu spielen, und ihre früheren scharfgezogenen lyrisch-episch-dramatischen Grenzen zu überschreiten. Ref. ist nicht gemeint, diesen Wechsel zu beklagen; denn er glaubt, daß der weiseste König der Hebräer Recht behält, daß Alles — folglich auch die Dichtkunst und die Geschichte — seine Zeit habe. Die Zeichen der Zeit aber verkündigen es, daß die Tage der Geschichte gekommen sind; denn sobald die gebildeten Völker des Erdtheils den dunkeln Instinct, oder das deutliche Bewußtseyn fühlen, ihre eigene Geschichte zu machen, muß nothwendig die Geschichte selbst sie mehr ansprechen, als die Blüthenzeit der Dichtkunst. Auch Griechenland hatte nur einmal diese Blüthenzeit, die bereits in den Tagen ihrer Philosophen, ihrer politischen Redner und ihrer Geschichtsschreiber unwiederbringlich verschwunden war.

Sollten wir, die Teutschen, und, gleichzeitig mit uns, die durch ähnliche hohe geistige und politische Bildung uns verwandten Britten und Franzosen, wohl gegenwärtig auch an dem Wendepuncte des dichterischen Lebens stehen, wie damals die Griechen? Wäre wirklich für uns das Zeitalter der Geschichtsschreibung gekommen? — Ref. will seinen Lesern nicht vorgreifen; allein eine solche Frage wird ver-

zeihlich, wenn selbst Männer, wie von Raumer, mit seinen gleichberechtigten Geistesverwandten, das Medium eines Taschenbuches wählen, die Geschichte immer weiter in den Kreisen der gebildeten Stände zu verbreiten, und durch gediegene geschichtliche Formen zu dem veränderten Geiste unserer Zeit zu sprechen, der nicht mehr durch die Trockenheit der geschichtlichen Stallfütterung mit Namen, Zahlen, Varianten und Anekdoten im Chronikenstyle zu befriedigen ist, sondern den frischen und freien Blick auf eine Vergangenheit richtet, in welcher er die Keime seiner Gegenwart aufsucht, damit er, nach den Aussagen der Geschichte, in dieser Gegenwart sich begreife, und durch Wort und That die veredelte Gegenwart an das folgende Geschlecht als eine, seines Strebens würdige, Geschichte überliefere.

Fröhlich willkommen heißen wir also den zweiten Jahrgang eines Taschenbuches, das den einzigen Fehler hat, daß es als Taschenbuch etwas zu corpulent ist; ein Uebelstand, der aber leicht gehoben werden kann, wenn die Mode unserer Zeit die Taschen etwas erweitern läßt, worin ohnedies schon die Staatstaschen voran gegangen sind, weil budget eine Tasche bezeichnet.

Das Lob, das Ref. über den ersten Jahrgang dieses Taschenbuches in den „Jahrbüchern" (1829. Th. 2. S. 647) aussprach, will er nicht wiederhohlen, weil er seinen Lesern wenigstens ein gutes Gedächtniß auf zwölf Monate zutrauet. Berichten aber muß er, was sie in dem vorliegenden zweiten Jahrgange finden.

Voran geht von v. Raumers Meisterhand: Geschichte Teutschlands von der Abdankung Karls 5 bis zum westphälischen Frieden; leider aber für

jetzt nur die erste Hälfte von 1558—1630. Denn die große Zeit Gustav Adolphs, die mächtige Wendung des in Böhmen begonnenen Religionskrieges auf den Ebenen von Breitenfeld und Lützen, so wie die endliche Entscheidung des großen, am 31. Oct. 1517 in kleinen Anfängen begonnenen, Kampfes zwischen dem Systeme der päpstlichen Hierarchie und dem Systeme der evangelischen Freiheit im westphälischen Frieden, behielt der Verf. dem Taschenbuche auf 1832 vor. Seine Leser sind ihm gewiß, — nur die allein ausgenommen, die Brockhaus Versendung fürs Jahr 1832 nicht erleben. Daß aber ein Geschichtsschreiber, wie v. Raumer, in dem Vorworte zu dieser Abhandlung seinen Humor gegen sich selbst richtet, wenn er, scheinbar ganz unbefangen, hinschreibt: „Im Widerspruche mangelhafter, formloser Quellen, ist meine Darstellung trocken, zerrissen, finster, zu widerwärtig geworden, und die Gemüthsstimmung des Schreibenden nur zu sehr in das Geschriebene übergegangen;" ist allerdings etwas stark. Soll ihn Ref. beim Worte nehmen, und ihn eines Bessern über sich selbst belehren? Allerdings hätte er diese Strafe verdient. Sie wäre aber zu klein. Ref. wählt eine stärkere; er hebt zwei Stellen aus dieser Abhandlung aus, und überläßt den Lesern der „Jahrbücher" die Entscheidung, ob es Raumern gelang, seine Leser zu mystificiren. Sie werden finden, daß die Darstellung des Geschichtsschreibers der Hohenstaufen zwar ernst und finster, aber nicht „trocken und zerrissen" werden kann. Zuerst die Schilderung Maximilians 2 (S. 7): „Er war, obgleich nicht der größte, doch wohl der mildeste und liebenswürdigste unter allen Kaisern aus dem Habsburgischen Hause. In der Schule seines großen

Oheims, Karls 5, hatte er sich ganz anders, als dessen finsterer Sohn, Philipp 2, gebildet, und drei Jahre Spanien zu dessen Zufriedenheit regiert. Nach seiner Zurückkunft (nach seines Vaters Ferdinands 1 Tode im J. 1564) wirkte hauptsächlich er für den Abschluß des, Teutschland beruhigenden, Passauer Vertrages, und beharrte seitdem in religiösen Angelegenheiten auf dem allein richtigen Wege, zu dem damals noch kein Herrscher sich erhoben hatte, und selbst später so wenige sich erhoben. Durch regelmäßige Eintheilung der Zeit war er immer Herr der Geschäfte, durch Mäßigkeit in allen Dingen immer Herr seiner selbst. Löbliche Eigenschaften, die man bei diesem oder jenem Fürsten vereinzelt, oder in schroffer Uebertreibung, oder als Folge mühsamen Entschlusses findet, gingen aus der schönen ungetrübten Harmonie seiner eigensten Natur hervor. Daher war er nicht blos gerecht, sondern auch milde und großmüthig; nicht blos Freund edlen Ernstes, sondern auch heitern Scherzes. Daher thaten mannigfache Ergötzungen seinem Fleiße keinen Eintrag, und er brauchte den Kaiser nicht pedantisch zu spielen und Würde zu erkünsteln, da er ein kaiserliches Gemüth besaß, welches Liebe und Vertrauen erweckt, weil es Liebe und Vertrauen in sich trägt. Jedem war er zugänglich; mit jedem wußte er angemessen in der Landessprache (er verstand Lateinisch, Spanisch, Italienisch, Teutsch, Belgisch, Französisch, Böhmisch, Ungarisch) und nach Landessinn und Sitte zu sprechen. Nie war die große Höflichkeit, Annehmlichkeit und Zierlichkeit seines Benehmens geringhaltig und blos äußerlich, nie seine Milde Schwäche, oder seine Duldung Gleichgültigkeit. Ueberall hörte er Rath, und wo die Ansichten weit aus einander

gingen, suchte er nicht (leidenschaftlich Partei nehmend) die Spaltungen zu erhöhen; sondern, wie es dem höher Gestellten gebührt, durch weise Vermittelung einem erhabenern Ziele entgegen zu führen." — Ref. läßt unmittelbar die Schilderung Ferdinands 2 (S. 30) folgen. „Ferdinand war von Natur verständig, milde und gemäßigt, gleichmüthig, thätig in Geschäften, nebenbei Freund der Jagd, der Musik und eines prachtvollen Hofstaates, höflich im Umgange, des Italienischen und Lateinischen, nicht aber des Französischen und Spanischen kundig. Er betete sehr viel, hörte täglich zwei Messen, las die Leben der Heiligen, der Kirchenväter, Thomas a Kempis, die Bibel, ehrte überaus die Jungfrau Maria, geißelte sich häufig, und dies alles (was sein Beichtvater Lämmermann schon als höchst verdienstlich darstellt) sey nun durch sein Benehmen gegen die Ketzer verklärt und er das Muster eines wahrhaft christlichen Fürsten geworden. Ich will, äußerte Ferdinand, lieber mein Brod vor den Thüren betteln, und mich in Stücken hauen lassen, als das Unrecht der Ketzerei länger in meinen Ländern dulden. Ich liebe die Ketzer, da ich sie vom Bösen bekehren will, und würde mich köpfen lassen, wenn ich dadurch alle plötzlich von der Ketzerei heilen könnte!" — Nach solchen Stellen werden unsere Leser mit dem Ref. wünschen, daß recht viele Geschichtsschreiber unserer Zeit so „trocken und zerrissen" schreiben möchten!

2. Der berühmte Geschichtsschreiber Preußens, Johannes Voigt, gab dem Taschenbuche einen sehr gehaltvollen Aufsatz: Herzog Albrecht von Preußen und das gelehrte Wesen seiner Zeit. Namentlich wird die Leser die Schilderung des damaligen Zustandes der Hoch-

schulen sehr ansprechen, auf welche die theologische Richtung des Zeitgeistes einen wesentlichen Einfluß behauptete. Nur in der Behauptung (S. 261) irrt der Verf., daß damals „an Vorlesungen über die Geschichte in Wittenberg nicht gedacht" worden wäre. Allerdings stiftete erst der Churfürst August im Jahre 1579 zu Wittenberg für Andreas Frankenberger den besondern Lehrstuhl der Geschichte; allein bereits Eber las, in den Tagen Luthers und Melanthons, zu Wittenberg Geschichte, wie aus seinen Einladungen zu Vorträgen über den Tacitus, und über die Weltgeschichte nach dem Viermonarchicensysteme (Scripta publice proposita a Professoribus in Academia Vitebergensi ab anno 1540 usque ad annum 1553, Tom I. p. 68 et 74) erhellt. Daß freilich die Ebersche Weltgeschichte eine andere Farbe trug, als die von Schlözer und Rotteck, belegt folgende Stelle aus Ebers Anschlage: „Cum enim quatuor monarchiae in Danielis visionibus sint promissae, et haec ultima sit imbecillis, ut vix mereatur dici monarchia; facile apparet, instare finem mundi et extremum judicium, quo Deus justus et verax, liberata sua ecclesia, piis praemia dabit, impios vero una cum diabolis in horrendos cruciatus aeternos abjiciet." Groß war damals die Frequenz Wittenbergs; doch ist die, vom Verf. aus Strobel mitgetheilte, Zahl der 272 Inscribirten vom Wintersemester 1562 nicht die höchste. Ref. hat in einem Programme aus der Wittenberger Matrikel die Zahl aller daselbst von 1502—1810 in den einzelnen Halbjahren Inscribirten mitgetheilt, woraus sich ergiebt, daß vom Sommerhalbjahre 1542 an sehr oft die Zahl über 300, im Sommerhalbjahre 1555

sogar bis 556, und siebenmal, von 1502—1600, über 400 stieg.

3. Mit der hohen Wärme, welche Wachler während eines reichen Menschenlebens für die Sache der Wahrheit, des Rechts und der bürgerlichen Freiheit bewährte, schildert er im dritten Aufsatze des Taschenbuches die Vorbereitung und den Ausbruch des Aufstandes der Griechen gegen die osmanische Pforte, nach den besten neuesten Gewährsmännern, Rizo und Souzo. Ref. sieht nicht alle der dargestellten Gegenstände — namentlich in Hinsicht des Charakters der Griechen — im Lichte des Verfs.; allein er hat sich von der fast epischen Darstellung des Verfs., besonders der, für das zu entjochende Vaterland sich aufopfernden, griechischen Helden, ergriffen gefühlt, und rechnet auf eine ähnliche Stimmung bei den gebildeten Lesern des Taschenbuches.

4. Ruhiger im Tone gehalten, aber edel und würdevoll, ist die Zeichnung des Andronikus Komnenus von Friedrich Wilken, dessen reiche geschichtliche Domaine der Orient und das byzantinische Reich bleibt. Mit wenigen Ausnahmen, wo dieser gründliche Forscher andere Gebiete der Geschichte berührte, ist er seiner ersten Liebe treu geblieben, und sie hat ihm gelohnt, wie auch diese köstliche Frucht seiner byzantinischen Studien bewährt.

5. Das diesjährige Taschenbuch schließt die gediegene Fortsetzung der, bereits im ersten Taschenbuche von Passow begonnenen, Erinnerungen an ausgezeichnete Philologen des sechszehnten Jahrhunderts. Es ist diesmal Heinrich Stephanus, der nach seinem Leben und Wirken geschildert wird.

Ueber die Nothwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum auf dem Bundestage der Teutschen. Von Alexander Müller, wirklichem Regierungsrathe in Weimar. Leipzig, Hartmannische Buchhandlung. 1830. VI und 47 S. gr. 8.

Nur in kurzer Andeutung kann der vorliegenden Schrift in den „Jahrbüchern" gedacht werden, weil die Prüfung derselben zunächst dem Forum der Publicisten zugehört. — Schon an sich aber nimmt diese Schrift auch das Interesse des gebildeten Publicums in Anspruch, weil in derselben ein Katholik eine der wichtigsten Garantieen der Freiheit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche von neuem in Anregung bringt, und über diese mit einer Wärme und Sachkenntniß sich verbreitet, welcher die Anführung aller wichtigen, hierher gehörenden, Stellen der Urkunden und der, in früherer und späterer Zeit darüber erschienenen, Monographieen zur Unterlage dient.

Der Verf. weiset in seiner Schrift nach, wie das Corpus Evangelicorum entstand, wie es allmählig im teutschen Reiche sich ausbildete, im westphälischen Frieden seine publicistische Festigkeit erhielt, und wie sein Directorium — ungeachtet dieses vorübergehend an Schweden kam — bis zur Auflösung des teutschen Reiches beim Churstaate Sachsen blieb. Nach diesen geschichtlichen Erörterungen weiset der Verf. nach, daß das Corpus Evangelicorum weder mit der Stiftung des rheinischen, noch des teutschen Bundes erlöschen konnte, daß vielmehr die Bundesacte des letztern von selbst auf die Herstellung des Directoriums dieses Corpus hinführe, daß alle dagegen gemachte publicistische und diplomatische Einwendungen unhaltbar wären, und daß namentlich Preußen in unserer Zeit dazu berufen und verpflichtet sey, dieses Directorium zu übernehmen.

Wenn nun gleich Ref. die Befürchtungen des Verfs. im Falle der Nichtwiederherstellung dieses Directoriums keineswegs theilt, weil, nach seiner Ansicht, die rechtliche

gegenseitige Stellung der beiden christlichen Hauptkirchen in Teutschland im neunzehnten Jahrhunderte auf ganz andern Garantieen beruht, als die Erneuerung des Corpus Evangelicorum auf dem teutschen Bundestage gewähren könnte; so ist es doch verdienstlich, daß der Verf. diesen wichtigen Gegenstand von neuem zur Sprache brachte, und ihn eben so durch publicistische Gründe, wie durch die Kraft seiner stylistischen Darstellung unterstützte.

Ansichten über Zweck und Einrichtungen statistischer Sammlungen oder Bureau's. Zur Beurtheilung vorgelegt von W. E. A. von Schlieben, K. S. Kammerrathe ꝛc. Halle, bei Anton. 1830. 56 S. gr. 8.

Eine kleine Schrift, die volle Anerkennung verdient. Sie ist nicht nur ganz zeitgemäß, weil die neuesten Ereignisse von selbst darauf führen, in denjenigen Staaten, wo sie noch fehlen, statistische Sammlungen und Bureau's zu errichten; sie ist auch sehr zweckgemäß, weil sie den Gegenstand nach allen seinen Seiten umschließt, und gewissermaßen eine Lücke in der statistisch-politischen Literatur ausfüllt. Denn beinahe muß es befremden, in der überreichen Literatur unserer Tage Monographieen über statistische Bureau's zu vermissen, während doch in mehrern großen und mittlern Staaten bereits treffliche Anstalten dieser Art bestehen. Ref. erinnert nur an Berlin und Stuttgart, wo Meister ihres Faches die Anstalten organisirten und leiten, ohne doch die treffliche Organisation dieser Anstalten, in einer detaillirten Beschreibung, zur Kunde des größern Publicums gebracht zu haben. Der Verf. der vorliegenden kleinen Abhandlung hat den Vortheil vor Vielen voraus, daß er auf seinen Geschäftsreisen in Teutschland die wichtigsten Anstalten dieser Art aus Autopsie kennen lernte, sie nach ihrer Organisation unter sich vergleichen, und so eine Schrift entwerfen konnte, welche ihre einzige — in der That un-

zureichende — Vorgängerin, die Schrift des von Lichtenstern „über statistische Bureau's, ihre nöthigen Formen und Einrichtungen" (Wien, 1814. 8.) übertreffen mußte. Denn was in der Leipz. Lit. Zeit. 1817 St. 20 von dem Referenten über die Bedingungen für die Gestaltung eines statistischen Bureau's aufgestellt ward, konnte nur andeutend, und nicht erschöpfend seyn.

Wir nehmen daher die Gabe des Verfs. dankbar an, und empfehlen die wirklich alle einzelne, bei der Errichtung eines statistischen Bureau's zu berücksichtigende, Gegenstände umschließende Schrift den Staatsmännern, welche die Nothwendigkeit der Organisation solcher Bureau's fühlen, und über das, was bei denselben in Frage kommen muß, nähere Auskunft wünschen. Der Verf. stellte nämlich seine Aufgabe dahin: „aus dem Begriffe der Statistik selbst, die Nothwendigkeit statistischer Sammlungen oder Bureau's, ihre Gegenstände und ihre Organisation, in allgemeinen Umrissen darzustellen."

Nach einem sehr einfach geordneten Plane handelt der Verf. im ersten (und ausführlichsten) Abschnitte von den Gegenständen des statistischen Sammelns (das Land und dessen Bewohner, beide nach allen ihren Beziehungen und Verhältnissen zum innern Staatsleben), im zweiten von der Benutzung der statistischen Materialien für den beabsichtigten Zweck, und im dritten, von dem Gebrauche des statistischen Bureau's. Wenn Ref., durch den beschränkten Raum der „Jahrbücher," gehindert wird, dem Verf. ins Einzelne zu folgen; so hält er es doch für Pflicht, die drei Aufgaben aufzustellen, welchen, nach des Verfs. richtiger Ansicht, ein statistisches Bureau genügen soll. Es soll 1) den Behörden des Landes, auf Verlangen, Auskunft über den dermaligen oder einen frühern Zustand von Land und Leuten angeben, und die der Wahrheit am nächsten kommenden Verhältnißzahlen zu einander bestimmen; 2) alljährig beurtheilende

Uebersichten über den localen Zustand des Landes, mit Erwähnung der merkwürdigsten hierher gehörigen Ereignisse, und die Resultate über Wachsen und Fallen, Blühen und Sinken, Hervor- und Zurücktreten der einzelnen, auf Land und Leute Bezug habenden, Verhältnisse eines Staates liefern. Den höhern Staatsansichten muß es hierbei überlassen bleiben, ob ein solches jährliches statistisches Resumé zur völligen Kenntniß des Publicums gelangen soll, oder ob nur ein Auszug der Oeffentlichkeit zu übergeben ist; 3) zu einer, auf Wahrheit gegründeten, nicht auf bloße Vermuthungen, nicht auf längst veraltete Autoritäten beruhende Unterlagen sich stützenden Statistik eines Landes die nöthigen Materialien schaffen.

Geschichte der christlichen Religion für die Gebildeten unter ihren Bekennern, von Karl Friedrich Hempel, Pfarrer zu Stünzhayn. Erster Band. Leipzig, bei Dürr, 1830. XXV und 528 S. Zweiter Band, VI und 712 S. gr. 8.

Die mächtige politische Bewegung unsers Zeitalters konnte nicht ohne Einfluß auf die höhere Belebung des religiösen und kirchlichen Lebens bleiben; denn Bürgerthum und Kirchenthum stehen in steter Wechselwirkung, und bedingen sich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, gegenseitig in ihrer fortschreitenden Entwickelung und Ausbildung, so wie in ihrem Rückwärtsschreiten und Sinken. In den Zeitaltern, wo das reine Licht des Evangeliums verdunkelt ward, und wo der Vatican seine Blitze über Fürstenstühle, Länder und Völker schleuderte, drückte Sklaverei und Leibeigenschaft die große Mehrzahl der christlichen Völker, und selbst die Könige und Ritter zitterten vor der Allmacht der geistlichen Hierarchie. Bei allen Völkern während der politischen Kindheit und Unmündigkeit, sie mögen am Ganges oder am Nile weiden, oder den Dalai Lama als Gottes Stellver-

treter auf Erden anbeten, oder in stiller Unterwürfigkeit die reichen Ländereien für fette Klosterpfründner bearbeiten, erblüht kein eigentliches Bürgerthum und kein Geist staatsrechtlicher Freiheit. Wie wenig weiß doch die Geschichte von den Völkern und ihrem geistigen Aufschwunge zu berichten, die von Brahminen, oder Bonzen, oder von Mönchen und Jesuiten geleitet wurden! — Sobald aber der aufstrebende und mündig gewordene Geist der Völker die Priesterherrschaft abschüttelt; sobald entwickelt sich auch der Keim der bürgerlichen und politischen Freiheit. Oder sollen wir diesen Satz erst durchführen und nachweisen in der Geschichte der zum Protestantismus übergetretenen Staaten des teutschen Nordens, des kirchlich und bürgerlich freien Englands, des auf den Protestantismus gegründeten freien Niederlandes, der skandinavischen Reiche, und des, schon im zweiten Viertheile des sechszehnten Jahrhunderts der Leitung eines geistlichen Ritterordens entwachsenen, Preußens? Sollen wir daran erinnern, daß, wo fortdauernd die Priester die Vernunft der Völker bevormundeten, wie in Spanien, Portugal und in vielen Ländern Italiens, die bürgerliche Freiheit durchaus sich nicht entfalten konnte? Sollen wir nachweisen, daß, in den protestantischen Staaten die erkämpfte religiöse und kirchliche Freiheit zur festern Begründung der Fürstenmacht und zu der, mit derselben unzertrennlich verbundenen, höhern Sicherstellung der bürgerlichen und politischen Freiheit, zum Aufschwunge des Geistes im Kreise der Wissenschaften, der Künste, der Gewerbe und des Handels, und, mit demselben, auch zum Aufschwunge des lebhaftern Verkehrs und des größern Volksreichthums führte? Oder sollen wir wiederhohlen, was namentlich die letzten Monate in Frankreich mächtig verkündigten, daß ein seit einem Vierteljahrhunderte politisch mündig gewordenes Volk, nicht die Religion selbst und ihre heiligen Wahrheiten, wohl aber die Priester-, Mönchs- und Jesuiten-Herrschaft von sich stößt, und scharf und genau zwischen den Lehrern der Religion, als würdigen Dienern der Kirche, und den schlauen hierarchischen Beherrschern der Gewissen der Fürsten und der Völker unterscheidet?

Besteht nun ein solcher inniger Zusammenhang zwischen dem Kirchenthume und Bürgerthume, zwischen der religiösen-kirchlichen und der bürgerlichen-politischen Freiheit; so muß eine, auf die feste Unterlage der evangelischen

Freiheit gegründete, eine mit Sachkenntniß und hellem Blicke, eine auf die Bedürfnisse der gebildeten Stände berechnete, und deshalb mit Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe, so wie mit Sicherheit, Fertigkeit und Lebendigkeit des Styls bearbeitete Geschichte der christlichen Religion und Kirche eine willkommene Erscheinung seyn. Als eine solche führt aber Ref. das vorliegende Werk in den Kreis gebildeter Leser ein. Ihr Verf. ist bereits durch eine (1817) in zwei Auflagen erschienene „Reformationsgeschichte" dem Publicum bekannt; allein das vorliegende, größere und ausführliche, Werk wird seinen Namen bald weiter unter den gebildeten Ständen verbreiten. Denn nicht für den Gelehrten bestimmte er dieses Werk, von welchem er selbst in der Vorrede gesteht, daß es nicht überall aus den ersten Quellen geschöpft ward; vielmehr war (S. XVII) sein Ziel, „durch eine einfache, faßliche, jedoch etwas ausführliche Erzählung, über die Entstehung und allmählige Ausbreitung des Christenthums, über seine Schicksale, Gefahren und Siege, über seine Wirksamkeit, über den Ursprung und die Bedeutung der wichtigsten Parteien, die aus ihm hervorgegangen sind, eine für die Bedürfnisse des gebildeten Christen nicht unbefriedigende Auskunft zu geben, woraus zugleich zu ersehen wäre, was zu fürchten oder zu hoffen, zu thun oder zu unterlassen seyn möchte, und zwar zu einer Zeit, die laut und öffentlich so verschieden beurtheilt wird."

Ref., der die ins Einzelne eingehende Prüfung dieses sehr ausführlichen und reichhaltigen Werkes den kritischen, und namentlich den besondern theologischen Zeitschriften überlassen muß, kann versichern, daß der Verf. das, was er beabsichtigte, wirklich leistete. Hauptsächlich rechnet es ihm der Ref. — nächst dem klar gedachten Zwecke — zum hohen Verdienste an, daß der Verf. die älteste und ältere Kirchen- und Religionsgeschichte verhältnißmäßig nur kurz, die neuere und neueste aber, seit der Reformation, welche für gebildete Leser das höhere Interesse behauptet, so ausführlich behandelte, daß durchaus nichts Wesentliches vermißt werden dürfte, besonders weil sie sogar bis auf die, erst ins Jahr 1830 gehörenden, Anfeindungen Winters, Wegscheiders und Gesenius durch die Hengstenbergische Kirchenzeitung herabgeführt worden ist.

Der Verf. hält sich, mit richtigem Tacte, an die, bei

den bessern kirchengeschichtlichen Schriftstellern bereits angenommene, Abgrenzung dieser Geschichte nach den vier Zeiträumen: 1) von der Geburt Jesu bis auf Constantin den Großen; 2) von Constantin bis auf Gregor 7, den Begründer der Hierarchie; 3) von Gregor 7 bis zur Reformation; 4) von dieser bis zum Jahre 1830. Das innere Verhältniß der Bearbeitung der einzelnen Zeiträume ermessen unsere Leser sogleich aus dem mitzutheilenden Umfange dieser Zeiträume. Der erste umschließt 57 Seiten; der zweite geht von S. 58—180; der dritte von 181—269. Der vierte aber — welchen der Verf. in zwei Abtheilungen zerlegt: von der Reformation bis zu dem Aufblühen des Jesuiterordens und dem Religionsfrieden; und von da an bis 1830 — füllt nicht nur den Rest des ersten Bandes von S. 270—528, sondern auch (mit dem Jahre 1555 anhebend) den ganzen zweiten Band von 712 Seiten. — Diese große Ausführlichkeit des letzten Zeitraumes muß namentlich Studierenden und jüngern Theologen höchst willkommen seyn, weil sie hier über Gegenstände, welche nicht selten in kirchengeschichtlichen Vorträgen und in andern Lehrbüchern dieser Wissenschaft nur oberflächlich und kurz, gleichsam nur als Anhang zur alten und mittlern Kirchen- und Religionsgeschichte, behandelt werden, eine, ins Einzelne gehende, Belehrung finden können. Schon deshalb, weil des Verfs. richtiges Urtheil ihn bei dieser umschließenden Bearbeitung der neuen und neuesten Vorgänge vor der gewöhnlichen Sitte bewahrte, und er verhältnißmäßig hier weit weniger, als in den drei ersten Zeiträumen, von Andern vorgearbeitet fand, verdient sein Werk eine dankbare Anerkennung. Nur dürften Frömmler und Mystiker ihre Rechnung bei ihm schwerlich finden. Diesen rathen wir, bevor sie weiter lesen, mit der Vorrede sich zu begnügen, die ihnen wahrscheinlich manches Kopfschütteln und manchen Seufzer abnöthigen, ja vielleicht dem Verf. ein recht freundschaftliches Verketzern in den Blättern dieser Parthei zuziehen dürfte!

Durch ein sorgfältig gearbeitetes Register und Inhaltsverzeichniß hat zugleich der Verf. das Nachschlagen und den Gebrauch seines Werkes erleichtert.

Digitized by Google

Digitized by Google

A 530771 DUPL

3 9015 06357 0918
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google